NAPOLEONS I KAISERS DER FRANZOSEN, KÖNIGS VON ITALIEN UND...

Christian Daniel Erhard

Digitized by Google

9301
D3

76-41
GE
95 —

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

77902

Napoleons I

Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes

bürgerliches Gesetzbuch

Nach

der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht

und nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten Herrn Dard jedem Artikel beygefügten Parallelstellen des Römischen und ältern Französischen Rechts, auch seinen eignen Bemerkungen und einem vollständigen Sachregister

herausgegeben

von

D. Christian Daniel Erhard

Königlich Sächsischem Oberhofgerichtsassessor, ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität Leipzig, des Landgerichts im Markgrafthum Niederlausitz und der Leipziger Juristenfacultät Beysitzer, der Russisch-Kaiserl. Gesetzcommission Correspondenten, der Erfurter Akademie der Wissenschaften, der Warschauer und Oberlausitzer gelehrten Gesellschaften und der Leipziger deutschen Gesellschaft Mitgliede.

Mit Königl. Sächs. Privilegium.

Dessau und Leipzig,

bey Georg Voß.

1808.

Digitized by Google

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK

Digitized by Google

Vorrede des Herausgebers.

Wenn gegenwärtige Ausgabe des verdeutschten bürgerlichen Gesetzbuchs Napoleons I. später, als sie angekündigt war, erscheint: so darf der Herausgeber mit Zuversicht auf die Nachsicht des verständigen Publicums rechnen, dem es ja beym ersten Anblicke in die Augen fallen muß, daß hier von etwas mehr und von etwas anderm die Rede sey, als von dem Bestreben, die fünf diesseit und jenseit des Rheins erschienenen Uebersetzungen dieses Codex fein hurtig und geschwind durch eine sechste zu vermehren. Ohne mir, nach der Sitte, oder vielmehr Unsitte, des Tages, Ausfälle auf meine Vorgänger zu erlauben, bekenne ich vielmehr dankbar und offen, daß ich den würdigen Rheinischen Herren Uebersetzern, ungeachtet ich in Ansehung der Sprache nicht selten von ihnen abweichen zu müssen glaubte, dennoch so manche schätzbare Erläuterung und Aufklärung verdanke, die mir bey meiner eignen Arbeit zu statten gekommen ist.

Ob, und was durch vorliegende Verdeutschung, an Bestimmtheit, Reinheit der Sprache und Verständlichkeit gewonnen worden sey, muß ich dem Ur-

Digitized by Google

theile unpartheyisch prüfender Kenner überlassen. Uebrigens habe ich mich durch die Erfahrung überzeugt, daß die Durchsicht und Prüfung fremder Arbeiten soviel, und oft noch mehr, Zeitaufwand verursache, als die eigne Bearbeitung der Uebersetzung, und habe daher letztere ganz allein übernommen.

Da ich mich nicht berechtigt glaubte, auch selbst der größern Deutlichkeit willen, den Worten des Textes stillschweigend etwas zuzusetzen; dennoch aber nicht selten zur Hervorbringung der möglichsten Klarheit und zu Verhütung des Doppelsinnes ein Zusatz unentbehrlich war: so sind die von mir eingeschalteten Worte durch Klammern vom Texte des Gesetzes getrennt worden. Ein Gleiches ist in Ansehung der hie und da hinzugefügten Synonymen und Kunstworte geschehen. Selbst die lateinischen hin und wieder beyzusetzen, schien mir um so zweckmäßiger, jemehr der deutsche Rechtsgelehrte von seiner ersten Bildung her daran gewöhnt ist, an diese Worte bestimmte Rechtsbegriffe zu knüpfen.

Und weil sehr oft die beste Auslegung aus der Vergleichung der Gesetzstellen untereinander zu schöpfen ist: so habe ich da, wo es von Nutzen seyn konnte, die Citate der Parallelstellen aus dem Civil- und Handelscoder, so wie aus der Gerichtsordnung, hinzugefügt.

Auch erhalten die Leser hier zugleich mit das ganze, vollständige Werk eines schätzbaren Fran-

Digitized by Google

zösischen Rechtsgelehrten, Herrn Dard, das die Vergleichung des Napoleonischen Gesetzbuchs mit dem Römischen Rechte und den ältern Französischen Gewohnheiten und Gesetzen enthält. *)

Diese Noten hat mein würdiger Freund, Herr D. Demuth, übersetzt und die angeführten Gesetzstellen mit großer Genauigkeit verglichen. Einige offenbar unpassende Citate haben wir ganz weggelassen, bey andern die Druckfehler berichtigt; wo aber das Citat uns nicht ganz falsch, sondern vom Texte nur entfernt schien, da haben wir die Gesetzstelle in Klammern eingeschlossen. Zu kritischen Bemerkungen und Zusätzen war kein Raum vorhanden, wenn die Bogenzahl und der ohnehin sehr erhöhte Aufwand des Herrn Verlegers nicht unverhältnißmäßig vermehrt werden sollten.

Noch muß ich bemerken, daß, ungeachtet die Nummer der Note am Schlusse jedes Arti-

*) Dieses Werk hat den Titel: Code Napoléon avec des notes indicatives des lois Romaines, coutumes, ordonnances, édits et déclarations, qui ont rapport à chaque article; ou Conférence du Code Napoléon avec les lois anciennes: par Henri-Jean-Baptiste Dard (de l'Isére) Jurisconsulte et Professeur de droit Romain à l'Académie de Législation, suivi d'une table générale des matières par ordre alphabétique par J. A. C. ancien Jurisconsulte. Die zweyte Ausgabe erschien zu Paris 1808. in 4. Zugleich ist der ganze Code Napoléon sehr splendid mit abgedruckt. Der Preis des Werks, das 640 Seiten hat, ist vier Thaler.

Digitized by Google

kels steht, dennoch die angeführten Gesetzstellen nicht immer auf den letzten Satz, sondern auf den ganzen Artikel sich beziehen. Wenn ein Artikel mehrere Abschnitte hat: so sind die dabey angeführten Citate, die sich auf einzelne Abschnitte beziehen, durch Striche getrennt.

Dann belehren uns die Anmerkungen und Citate des Herrn Dard auch über die Quellen derjenigen Artikel, die aus den ältern Französischen Gesetzen, Provincialgewohnheiten der sogenannten païs de coutumes und den Localstatuten der Französischen Städte geschöpft sind. Wir können auf diese Art sogleich sehen, was neue Verfügung oder blos Wiederholung der alten Gesetze sey; auch zur Erläuterung manches Gesetzes wird dem Forscher die Hinweisung auf die Quellen und auf die Französischen Rechtslehrer willkommen seyn. *)

Meine eignen kurzen Anmerkungen betreffen meistens Erklärungen schwieriger Ausdrücke und kurze Erläuterungen, nebst einigen zufälligen Bemerkungen über manche Rechtsinstitute. Ausführliche Betrachtungen behalte ich mir für einen besondern Anhang zu gegenwärtiger Ausgabe der Gesetzbücher des Französischen Reichs vor.

Erhard.

*) Eine literarische Notiz über die von Herrn Dard angeführten Schriftsteller befindet sich am Schlusse des Civilgesetzbuchs.

Digitized by Google

Napoleons I
bürgerliches Gesetzbuch

Erstes und zweytes Buch.

Das dritte Buch, nebst vollständigem Sachregister, wird Ende Aprils nachgeliefert.

Inhalt

von

Napoleons I. bürgerlichem Gesetzbuche.

Einleitung. Von der Bekanntmachung, Wirksamkeit und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen . . . . . Seite 3

Erstes Buch.

Rechte der Personen.

I. Tit. Vom Genusse und der Entziehung der bürgerlichen Rechte 5
I. Kap. Vom Genusse der bürgerlichen Rechte . das.
II. Kap. Vom Verluste der bürgerlichen Rechte . 8
I. Abschn. Vom Verluste der bürgerlichen Rechte, soweit er aus dem Verluste der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen entsteht . . . . . das.
II. Abschn. Vom Verluste der Civilrechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung 10
II. Tit. Von Beurkundung des bürgerlichen Zustandes 14
I. Kap. Allgemeine Anordnungen . . . . . das.
II. Kap. Von Geburtsscheinen 19
III. Kap. Von Beurkundung der Heirathen . . 22
IV. Kap. Von Todtenscheinen 26
V. Kap. Von der Beurkundung des bürgerlichen Zustandes in Beziehung auf Militairpersonen, die sich außer dem Gebiete des Französischen Reichs befinden 30
VI. Kap. Von der Berichtigung der den Civilstand bewährenden Urkunden 33

Seite

III. Tit. Vom Wohnsitze 33
IV. Tit. Von Abwesenden 35
I. Kap. Von der Vermuthung der Abwesenheit . das.
II. Kap. Von der Abwesenheitserklärung . . . 36
III. Kap. Von den Wirkungen der Abwesenheit . 37
I. Abschn. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf das dem Abwesenden zur Zeit seiner Entfernung zuständige Vermögen das.
II. Abschn. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf Rechte, die dem Abwesenden künftig zufallen können 42
III. Abschn. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Ansehung der Ehe . . . . . das.
IV. Kap. Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater sich entfernt hat 43
V. Tit. Von der Ehe 44
I. Kap. Von den zu Schließung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen . . . . das.
II. Kap. Von den Formalitäten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen 48
III. Kap. Von Einsprüchen gegen die Heirath . 49
IV. Kap. Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe . 51
V. Kap. Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten 56
VI. Kap. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten 58
VII. Kap. Auflösung der Ehe 61
VIII. Kap. Von der zweyten Ehe . . . . . das.
VI. Tit. Von der Ehescheidung 62
I. Kap. Von den Ehescheidungsursachen . . . das.
II. Kap. Von der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache 63
I. Abschn. Von der Form der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache . . . . . das.
II. Abschn. Von den vorläufigen (provisorischen) Maaßregeln, zu welchen die auf bestimmte Ursachen gegründete Ehescheidungsklage Veranlassung geben kann 71
III. Abschn. Von den Einreden wider die Zulässlichkeit (fins de non recevoir) der Klage auf Scheidung aus bestimmter Ursache 72
III. Kap. Von der Ehescheidung wegen beyderseitiger Einwilligung der Ehegatten 73

Seite

IV. Kap. Von den Wirkungen der Ehescheidung . 78
V. Kap. Von der Scheidung von Tisch und Bette (séparation de corps) 81
VII. Tit. Von der Vaterschaft und der Kindschaft (Filiation) 82
I. Kap. Von der Abstammung (Filiation) rechtmäßiger oder in der Ehe geborner Kinder . . . das.
II. Kap. Von den Beweisen der Kindschaft (rechtmäßigen Abstammung ehelicher Kinder) . . . 85
III. Kap. Von natürlichen Kindern 87
I. Abschn. Von der Legitimation natürlicher Kinder . . . . . das.
II. Abschn. Von der Anerkennung natürlicher Kinder 88
VIII. Tit. Von der Adoption und der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse) 90
I. Kap. Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption) das.
I. Abschn. Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption) und ihren Wirkungen . . . . das.
II. Abschn. Von der Form der Adoption . 93
II. Kap. Von der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse) 95
IX. Tit. Von der väterlichen Gewalt . . . 97
X. Tit. Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation 101
I. Kap. Von der Minderjährigkeit . . . . . das.
II. Kap. Von der Vormundschaft . . . . . das.
I. Abschn. Von der Vormundschaft der Aeltern das.
II. Abschn. Von der durch die Aeltern übertragenen Vormundschaft 104
III. Abschn. Von der Vormundschaft der Ascendenten 105
IV. Abschn. Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundschaft . . . . . das.
V. Abschn. Von dem Nebenvormunde (subrogé tuteur) 109
VI. Abschn. Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreyen 111
VII. Abschn. Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft und von den Ursachen, welche die Ausschließung und Entsetzung von derselben bewirken 115

Seite

VIII. Abſchn. Von der vormundſchaftlichen Verwaltung 117
IX. Abſchn. Von den Vormundſchaftsrechnungen 124
III. Kap. Von der Emancipation 126
XI. Tit. Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich beſtellten Beyſtande 128
I. Kap. Von der Volljährigkeit . . . . . daſ.
II. Kap. Von der Interdiction 129
III. Kap. Vom gerichtlich angeordneten Beyſtande 134

Zweytes Buch.

Von den Gütern und den verſchiedenen Modificationen des Eigenthums.

I. Tit. Von der Eintheilung der Güter . . 135
I. Kap. Von unbeweglichen Gütern . . . . . daſ.
II. Kap. Von beweglichen Gütern 139
III. Kap. Von den Gütern im Verhältniß zu deren Beſitzern 143
II. Tit. Vom Eigenthum 145
I. Kap. Von dem Rechte auf die von der Sache ſelbſt hervorgebrachten Acceſſionen (fructus) . . . daſ.
II. Kap. Vom Rechte des An- und Zuwachſes (Acceſſionsrechte) auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird 147
I. Abſchn. Von dem Rechte des An- und Zuwachſes (iure accessionis) in Beziehung auf unbewegliche Sachen . . . . . daſ.
II. Abſchn. Vom Rechte auf An- und Zuwüchſe (Acceſſionen) in Anſehung beweglicher Gegenſtände 152
III. Tit. Vom Nießbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung 155
I. Kap. Vom Nießbrauche . . . . . daſ.
I. Abſchn. Von den Rechten des Nutznießers (Uſufructuars) 156
II. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers (Uſufructuars) 160
III. Abſchn. Wie ſich der Nießbrauch endigt . 165
II. Kap. Vom Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniſſe 167
IV. Tit. Von Servituten oder Grunddienſtbarkeiten 169

Digitized by Google

Seite

I. Kap. Von den aus Localverhältniſſen entſpringenden nothwendigen Servituten (servitutibus necessariis) 169
II. Kap. Von den geſetzlich angeordneten Servituten 172
I. Abſchn. Von den gemeinſchaftlichen Scheidemauern und Gränzgraben . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den bey gewiſſen Bauen erfoderlichen Entfernungen und Zwiſchenwerken . 178
III. Abſchn. Von der Ausſicht auf das nachbarliche Grundſtück . . . . . daſ.
IV. Abſchn. Von der Dachtraufe 180
V. Abſchn. Von der Wegegerechtigkeit (droit de passage) . . . . . daſ.
III. Kap. Von Grundbefugniſſen (Servituten), welche durch Mitwirkung des Menſchen entſtehen . . 182
I. Abſchn. Von den verſchiedenen Gattungen der Servituten, mit welchen Grundſtücke beſchwert werden können . . . . . daſ.
II. Abſchn. Wie Servituten errichtet werden . 183
III. Abſchn. Von den Rechten des Eigenthümers des Grundſtücks, dem das Grundbefugniß zuſteht (fundi dominantis) 185
IV. Abſchn. Wie Servituten erlöſchen . . 187

Drittes Buch.

Von den verſchiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen 189
I. Tit. Von der Erbfolge 191
I. Kap. Von Eröffnung der Erbfolge und der Beſitznahme der Erben . . . . . daſ.
II. Kap. Von den zur Erbfähigkeit erfoderlichen Eigenſchaften 193
III. Kap. Von den verſchiedenen Ordnungen der Erbfolge 195
I. Abſchn. Allgemeine Anordnungen . . . daſ.
II. Abſchn. Vom Repräſentationsrechte (iure repraesentationis) 197
III. Abſchn. Von der Erbfolge der Deſcendenten 199
IV. Abſchn. Von der Erbfolge der Aſcendenten daſ.
V. Abſchn. Von der Erbfolge der Seitenverwandten 201
IV. Kap. Von der Irregularerbfolge 202

Seite

I. Abſchn. Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Aeltern, und von der Erbfolge in den Nachlaß natürlicher, ohne Deſcendenten verſtorbenen Kinder . . 202
II. Abſchn. Vom Erbrechte des überlebenden Ehegatten und des Staats 205
V. Kap. Vom Antritte einer Erbſchaft und der Losſagung von derſelben 206
I. Abſchn. Vom Erbſchaftsantritte . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Losſagung von Erbſchaften 209
III. Abſchn. Von der Rechtswohlthat des Inventariums, deren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Erben, der von dieſer Rechtswohlthat Gebrauch gemacht hat (héritier bénéficiaire) . 211
IV. Abſchn. Von offenſtehenden (vacanten) Erbſchaften 216
VI. Kap. Von der Erbtheilung und Collation . . 217
I. Abſchn. Von der Erbtheilungsklage und deren Form . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Collation 224
III. Abſchn. Von der Bezahlung der Schulden 231
IV. Abſchn. Von den Wirkungen der Erbtheilung und der Gewährleiſtung in Anſehung der Looſe 234
V. Abſchn. Von der Reſciſſion (Wiederaufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten) in Erbtheilungsſachen 235
II. Tit. Von Schenkungen unter Lebenden und von Teſtamenten 238
I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . . . . daſ.
II. Kap. Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Teſtament zu verfügen oder begünſtigt zu werden 240
III. Kap. Auf welchen Theil des Vermögens ſich die Freyheit, (zum Beſten anderer) zu verfügen, beſchränke, und von der Reduction (des Uebermaaßes bey dergleichen Dispoſitionen) 244
I. Abſchn. Vom verfügbaren (disponirbaren) Vermögensantheile . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von Herabſetzung (Reduction) der Schenkungen und Legate 246
IV. Kap. Von Schenkungen unter Lebenden . . 249

Seite

I. Abſchn. Von der Form der Schenkungen unter Lebenden 249
II. Abſchn. Ausnahmen von der in der Regel Statt findenden Unwiderruflichkeit der Schenkungen 255
V. Kap. Von teſtamentariſchen Verfügungen . . 260
I. Abſchn. Allgemeine Regeln über die Form der Teſtamente . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von beſondern, die Form gewiſſer Teſtamente betreffenden Regeln 264
III. Abſchn. Von Erbeinſetzungen und Vermächtniſſen (Legaten) überhaupt 269
IV. Abſchn. Von Univerſalvermächtniſſen . . daſ.
V. Abſchn. Von den Legaten unter einem Univerſaltitel (ex titulo universali) 271
VI. Abſchn. Von Partikularvermächtniſſen . 272
VII. Abſchn. Von Teſtamentsvollſtreckern . . 276
VIII. Abſchn. Von Widerrufung der Teſtamente und deren Umſtoßung 278
VI. Kap. Von den Verfügungen, die der Schenkende oder Teſtirer zum Beſten ſeiner Enkel oder der Kinder ſeiner Geſchwiſter machen darf 281
VII. Kap. Von Theilungen, die von den Aeltern oder andern Aſcendenten unter ihren Deſcendenten vorgenommen werden (dispositiones parentum inter liberos) 288
VIII. Kap. Von den mittelſt Ehevertrags zum Beſten der Ehegatten und der künftig aus der Ehe zu erwartenden Kinder gemachten Schenkungen . . 289
IX. Kap. Von Verordnungen unter Ehegatten im Heirathscontracte oder während der Ehe . . . 292
III. Tit. Von Contracten oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen . 296
I. Kap. Präliminarverordnungen . . . . . daſ.
II. Kap. Von den Erfoderniſſen, welche zur Gültigkeit der Verträge weſentlich gehören 297
I. Abſchn. Von der Einwilligung 298
II. Abſchn. Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile 301
III. Abſchn. Vom Gegenſtande und Stoffe der Contracte 302
IV. Abſchn. Von der Veranlaſſungsurſache (causa) 303

Seite
III. Kap. Von den Wirkungen der Verpflichtungen 304
I. Abſchn. Allgemeine Verfügungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Verpflichtung, etwas zu geben 305
III. Abſchn. Von der Verpflichtung, etwas zu thun oder zu unterlaſſen 306
IV. Abſchn. Von dem wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung zu leiſtenden Schadenerſatze 307
V. Abſchn. Von der Auslegung der Verträge 310
VI. Abſchn. Von der Wirkung der Verträge in Rückſicht auf dritte Perſonen 311
IV. Kap. Von den verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten 312
I. Abſchn. Von bedingten Verpflichtungen . . daſ.
§. I. Von der Bedingung überhaupt und deren verſchiedenen Arten . . . . . daſ.
§. II. Von der aufſchiebenden Bedingung (conditio suspensiva) 315
§. III. Von der aufhebenden Bedingung (conditio resolutiva) 316
II. Abſchn. Von terminlich übernommenen Verbindlichkeiten 317
III Abſchn. Von alternativen Verbindlichkeiten 318
IV. Abſchn. Von ſolidariſchen Verbindlichkeiten 320
§. I. Vom ſolidariſchen Rechte der Gläubiger daſ.
§. II. Von der ſolidariſchen Verbindlichkeit der Schuldner . . . . . daſ.
V. Abſchn. Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten 324
§. I. Von den Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit 325
§. II. Von den Wirkungen einer untheilbaren Verbindlichkeit 326
VI. Abſchn. Von den bey Conventionalſtrafe eingegangenen Verbindlichkeiten 328
V. Kap. Von Erlöſchung der Verbindlichkeiten . 330
I. Abſchn. Von der Zahlung 331
§. I. Von der Zahlung überhaupt . . . . daſ.
§. II Von der Zahlung mit dem Eintritte in die Rechte des Gläubigers (subrogation) . . . 335
§. III. Von der Anrechnung der Zahlung . . 337
§. IV. Von dem Erbieten zur Zahlung und der Depoſition 338

§. V.

Seite

§. V. Von der Vermögensabtretung (cessione bonorum) 341
II. Abſchn. Von der Novation 342
III. Abſchn. Von der Erlaſſung der Schuld . 345
IV. Abſchn. Von der wechſelſeitigen Aufhebung der Foderungen (Compenſation) 346
V. Abſchn. Von der Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Perſon (der Confuſion) 349
VI. Abſchn. Vom Untergange der Sache, welche Gegenſtand der Verbindlichkeit iſt . . . 350
VII. Abſchn. Von der Klage auf Nullität oder Auflöſung der Verträge 351
VI. Kap. Vom Beweiſe der Verpflichtungen und der Zahlung 354
I. Abſchn. Vom Beweiſe durch Urkunden . . daſ.
§. I. Von öffentlich beglaubigten Urkunden (titres authentiques) . . . . . daſ.
§. II. Von den unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunden 356
§. III. Von Kerbhölzern 359
§. IV. Von Abſchriften der Urkunden . . . daſ.
§. V. Von Anerkennungs- und Beſtätigungsurkunden 361
II. Abſchn. Vom Beweiſe durch Zeugen . . 363
III. Abſchn. Von Vorausſetzungen (Präſumtionen) 366
§. I. Von geſetzlichen Vorausſetzungen (Präſumtionen) . . . . . daſ.
§. II. Von Vermuthungen (Präſumtionen), welche nicht kraft der Geſetze anzunehmen ſind . 367
IV. Abſchn. Vom Eingeſtändniſſe des Gegners 368
V. Abſchn. Vom Eide 369
§. I. Vom angetragenen Haupteide . . . . daſ.
§. II. Vom Amtshalber auferlegten Eide (iuramento legali) 371
IV. Tit. Von Rechtsverbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen 372
I. Kap. Von Quaſicontracten 373
II. Kap. Von Vergehungen und andern unerlaubten ſchädlichen Handlungen (quasi-delictis) 376
V. Tit. Vom Heirathscontracte und den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten . . 377
I. Kap. Allgemeine Verordnungen . . . . . daſ.

Seite

II. Kap. Von den bey der ehelichen Gütergemeinschaft eintretenden Rechtsgrundsätzen 381

Erster Theil. Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft . . . . . das.

I. Abschn. Was an Vermögen und Schulden zur Gemeinschaftsmasse gehört 382

§. I. Vom Activvermögen der Gütergemeinschaft das.

§. II. Vom Passivzustande der Gütergemeinschaft, und von den vermöge desselben wider die Gemeinschaft entstehenden Klagen . . . 385

II. Abschn. Von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Vermögensmasse und den Wirkungen der von dem einen oder dem andern Ehegatten in Beziehung auf die eheliche Gesellschaft vorgenommenen Handlungen 390

III. Abschn. Von Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen Folgen derselben . . . 397

IV. Abschn. Von der Annahme der Gütergemeinschaft, und der Verzichtleistung auf dieselbe, so wie den darauf Bezug habenden Bedingungen 402

V. Abschn. Von der Theilung des zur Gütergemeinschaft gehörigen Vermögens, nach erfolgter Annahme 406

§. I. Von der Theilung des Activvermögens . 407

§. II. Vom Passivstande der Gütergemeinschaft und dem Beytrage zu Tilgung der Schulden 410

VI. Abschn. Von der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft und deren Wirkungen . . 412

Was wegen der gesetzlichen Gütergemeinschaft auf den Fall Statt finden soll, wenn einer der Ehegatten, oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben 414

Zweyter Theil. Von der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft und den Verträgen, durch welche die gesetzliche Gemeinschaft modificirt, ja selbst ausgeschlossen werden kann . . . . . das.

I. Abschn. Von der Gütergemeinschaft, welche auf die Errungenschaft eingeschränkt ist . . 415

II. Abschn. Von der Clausel, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird . . 416

III. Abschn. Von der Clausel, vermöge wel-

Seite
cher unbewegliche Güter den beweglichen gleich zu achten sind (clause d'ameublissement) . 417
IV. Abschn. Von der Clausel, durch welche die Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden 419
V. Abschn. Von dem der Ehegattin zugestandenen Befugnisse, ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrey zurückzunehmen 421
VI. Abschn. Von der vertragsmäßig bedungenen Vorausnahme 422
VII. Abschn. Von der Clausel, durch welche man beyden Ehegatten ungleiche Theile an der Gemeinschaftsmasse anweiset 424
VIII. Abschn. Von der allgemeinen Gütergemeinschaft 426
Verfügungen, welche auf vorstehende acht Abschnitte gemeinschaftlich sich beziehen . . . 427
IX. Abschn. Von Verträgen, welche die Gütergemeinschaft ausschließen . . . . . das.
§. I. Von der Erklärung, daß die Ehegatten sich ohne Schließung einer Gütergemeinschaft heirathen 428
§. II. Von der Erklärung, daß die Ehegatten in völlig getrennten Gütern leben wollen 429
III. Kap. Von Rechten des weiblichen Einbringens 430
I. Abschn. Von der Bestellung des Heirathsgutes (der Mitgift, des Brautschatzes) . . 431
II. Abschn. Von den Rechten des Mannes an den zum Heirathsgute gehörigen Gütern und der Unveräußerlichkeit eines Dotalgrundstücks . 433
III. Abschn. Von der Wiedererstattung der Mitgift (des Brautschatzes) 437
IV. Abschn. Von den Paraphernalgütern . . 440
Besondere Verordnung 442
VI. Tit. Vom Kaufe und Verkaufe . . . . . das.
I. Kap. Von der Natur und Form des Verkaufes das.
II. Kap. Wer kaufen und verkaufen könne . . . 445
III. Kap. Von den Sachen, welche verkauft werden können 447
IV. Kap. Von den Obliegenheiten des Verkäufers 448
I. Abschn. Allgemeine Verfügungen . . . das.
II. Abschn. Von der Auslieferung . . . . das.

Seite
III. Abſchn. Von der Gewährleiſtung . . . 453
§. I. Von der Gewährleiſtung im Fall einer Eviction 454
§. II. Von der für die Mängel der verkauften Sache zu leiſtenden Gewähr 458
V. Kap. Von den Verbindlichkeiten des Käufers . 460
VI. Kap. Von der Ungültigkeit und der Aufhebung des Verkaufs 462
I. Abſchn. Vom Wiederkaufsrechte . . . . daſ.
II. Abſchn. Von Aufhebung des Verkaufes wegen eingetretener Verletzung 465
VII. Kap. Von der Verſteigerung (gemeinſchaftlicher Sachen) 468
VIII. Kap. Von der Uebertragung (Ceſſion) der Foderungen und anderer unkörperlichen Rechtsgegenſtände 469
VII. Tit. Vom Tauſche 472
VIII. Tit. Vom Miethcontracte 473
I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . . . . daſ.
II. Kap. Vom Mieth- und Pachtcontracte, welcher Sachen zum Gegenſtande hat 474
I. Abſchn. Von den Regeln, welche ſowohl für die Hausmiethe, als für die Verpachtung der Landgüter gelten . . . . . daſ.
II. Abſchn Von den beſondern Vorſchriften für den Miethcontract 483
III. Abſchn Von den beſondern Vorſchriften für die Pachtcontracte 486
III. Kap. Von der Miethe der Dienſte und Arbeiten 490
I. Abſchn. Von der Miethe der Dienſtboten und Handarbeiter . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den Landfuhrleuten und Schiffleuten 491
III. Abſchn. Von Bauanſchlägen und verdungenen Werken 492
IV. Kap. Vom Viehpacht 495
I. Abſchn. Allgemeine Verfügungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der einfachen und gewöhnlichen Art des Viehpachts 496
III. Abſchn. Vom Viehpacht auf die Hälfte . 498
IV. Abſchn. Vom Viehpacht, den der Eigenthümer dem gewöhnlichen oder dem Theilpachter (ſeines Gutes) überläßt 499
§. I. Von dem mit dem (gewöhnlichen) Pachter eines Gutes geſchloſſenen Viehpachte . . daſ.

Seite

§. II. Von dem mit dem Theilpachter geschlossenen Viehpachte 500
V. Abschn. Von dem uneigentlich sogenannten Viehpachte 501
IX. Tit. Vom Gesellschaftsvertrage . . . daſ.
I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . . . . daſ.
II. Kap. Von den verschiedenen Arten der Gesellschaften 502
I. Abschn. Von allgemeinen (Universal-) Gesellschaften . . . . . daſ.
II. Abschn. Von der besondern (Particular-) Gesellschaft 504
III. Kap. Von den Verpflichtungen der Gesellschafter gegen einander und in Beziehung auf den Dritten . . . . . daſ.
I. Abschn. Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen einander . . . . . daſ.
II. Abschn. Von den Obliegenheiten der Gesellschafter in Ansehung dritter Personen. . 510
IV. Kap. Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft aufhört 511
Verordnung wegen der Handelsgesellschafter . 513
X. Tit. Vom Darlehn . . . . . daſ.
I. Kap. Vom Wegleihen zum Gebrauch (commodatum) 514
I. Abschn. Von der Natur des Leihvertrags . daſ.
II. Abschn. Von den Verbindlichkeiten des Entlehners 515
III. Abschn. Von den Verbindlichkeiten desjenigen, der Sachen zum Gebrauch verleihet . 516
II. Kap. Vom Darlehn zum Verbrauch, oder vom Darlehn im engern Sinne 518
I. Abschn. Von der Natur des Darlehns zum Verbrauch . . . . . daſ.
II. Abschn. Von den Verbindlichkeiten des Darleihers 519
III. Abschn Von den Verbindlichkeiten des Erborgers 520
III. Kap. Vom Darlehn auf Zinsen . . . . . daſ.
XI. Tit. Von Deposition und gerichtlicher Beschlagnehmung 522
I. Kap. Von der Deposition im Allgemeinen und deren verschiedenen Gattungen . . . . . daſ.

Seite

II. Kap. Von der Depoſition im eigentlichen Sinne des Worts 523
I. Abſchn. Von der Natur und dem Weſen der Depoſition . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der freywilligen Depoſition . daſ.
III. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Depoſitars 525
IV. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Deponenten 529
V. Abſchn. Von der Depoſition im Nothfalle daſ.
III. Kap. Von der Beſchlagnehmung (Sequeſtration) 531
I. Abſchn. Von den verſchiedenen Gattungen der Beſchlagnehmung . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der vertragsmäßigen (conventionellen) Beſchlagnehmung . . . . . daſ.
III. Abſchn. Von der gerichtlichen Beſchlagnehmung oder Depoſition 532
XII. Tit. Von gewagten Verträgen (contractibus aleatoriis) 533
I. Kap. Vom Spiel und der Wette . . . . . daſ.
II. Kap. Vom Leibrentenvertrage 534
I. Abſchn. Von den zur Gültigkeit des Leibrentenvertrags erfoderlichen Bedingungen . . daſ.
II. Abſchn. Von den Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den vertragſchließenden Theilen 536
XIII. Tit. Von der Vollmacht 537
I. Kap. Von der Natur und Form der Vollmacht . daſ.
II. Kap. Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten 539
III. Kap. Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers (Ertheilers der Vollmacht) 541
IV. Kap. Von den verſchiedenen Arten, wie die Vollmacht erliſcht 542
XIV. Tit. Von der Bürgſchaft 544
I. Kap. Von der Natur und dem Umfange der Bürgſchaft . . . . . daſ.
II. Kap. Von den Wirkungen der Bürgſchaft . . 546
I. Abſchn. Von den Wirkungen der Verbürgung unter dem Gläubiger und dem Bürgen . daſ.
II. Abſchn. Von den Wirkungen der Verbürgung zwiſchen dem Schuldner und dem Bürgen 548
III. Abſchn. Von den Wirkungen der Bürgſchaft unter den Mitbürgen 550

Seite
III. Kap. Von Erlöschung der Bürgschaft . . . 550
IV. Kap. Von der gesetzlichen oder gerichtlichen Bürgschaft 551
XV. Tit. Vom Vergleiche 552
XVI. Tit. Vom Personalarreste in bürgerlichen Rechtssachen 556
XVII. Tit. Von der Verpfändung 560
I. Kap. Vom Faustpfande . . . . . das.
II. Kap. Vom antichretischen Vertrage (pacto ἀντιχρήσεως) 563
XVIII. Tit. Von Vorzugsrechten (Privilegien) und Hypotheken 566
I. Kap. Allgemeine Verordnungen . . . . . das.
II. Kap. Von Vorzugs- (Priotitäts-) Rechten . . das.
I. Abschn. Von Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter 567
§. I. Von allgemeinen Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter . . . . . das.
§. II. Von den Vorzugsrechten auf gewisse bewegliche Güter 568
II. Abschn. Von Vorzugsrechten auf unbewegliche Güter 571
III. Abschn. Von denjenigen Vorzugsrechten, die sich auf bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich erstrecken 572
IV. Abschn. Wie die Vorzugsrechte aufrecht erhalten werden 573
III. Kap. Von Hypotheken 576
I. Abschn. Von gesetzlichen Hypotheken . . 577
II. Abschn. Von gerichtlichen Hypotheken . . 578
III. Abschn. Von vertragsmäßigen (Conventional-) Hypotheken 579
IV. Abschn. Von der Ordnung der Hypotheken unter einander 581
IV. Kap. Von der Art und Weise der Einzeichnung (Vormerkung) der Vorzugsrechte und Hypotheken . 585
V. Kap. Von der Löschung und Beschränkung der Vormerkungen (Einzeichnungen) 589
VI. Kap. Von der Wirkung der Vorzugsrechte und Hypotheken gegen den dritten Besitzer 592
VII. Kap. Von Erlöschung der Vorzugsrechte und Hypotheken 595
VIII. Kap. Von der Art und Weise, die auf dem

Seite

Eigenthume haftenden Vorzugsrechte und Hypotheken zu löschen 597

IX. Kap. Wie die Hypotheken zu löschen sind, wenn keine Einzeichnung auf die Güter des Ehemannes oder Vormundes erfolgt ist 601

X. Kap. Von der Publicität der Hypothekenbücher und der Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer 603

XIX. Tit. Von der unfreywilligen Veräußerung (der Mobilien) und den Classen der Gläubiger 606

I. Kap. Von der unfreywilligen Veräußerung (der Immobilien) . . . . . daſ.

II. Kap. Von der Ordnung, nach welcher die Kaufgelder unter die Gläubiger vertheilt werden . . 610

XX. Tit. Von der Verjährung 611

I. Kap. Vorläufige Verordnungen . . . . . daſ.

II. Kap. Vom Beſitz 613

III. Kap. Von den Urſachen, welche die Verjährung verhindern 614

IV. Kap. Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen 615

I. Abſchn. Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen . . . . . daſ.

II. Abſchn. Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen 617

V. Kap. Von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit 619

I. Abſchn. Allgemeine Verordnungen . . . daſ.

II. Abſchn. Von der dreyßigjährigen Verjährung daſ.

III. Abſchn. Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung 620

IV. Abſchn. Von einigen beſondern Verjährungen 621

Napoleons I

bürgerliches Gesetzbuch

Erklärung einiger Abbreviaturen.

Nap. C. G. Napoleons Civilgesetzbuch. C. Nap. Code Napoléon.

C. Ger. O. Civilgerichtsordnung. C. d. proc. Code de procédure.

H. G. B. Handelsgesetzbuch.

Einleitung.

Von der Bekanntmachung, Wirksamkeit und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

(Decretirt am 5ten März 1803; promulgirt am 15ten desselben Monats.)

Art. 1. Die Gesetze werden, kraft ihrer, von Seiten des Kaisers erfolgten Promulgation im ganzen Französischen Gebiet vollstreckbar *).

Zu vollstrecken sind sie in jedem Theile des Reichs, von dem Augenblicke an, in welchem ihre Promulgation daselbst bekannt worden seyn kann.

Daß die durch den Kaiser geschehene Promulgation bekannt worden sey, wird angenommen:

im Departement, in welchem der Kaiser residirt, einen Tag nach der Promulgation;

in jedem andern Departement, nach Ablauf derselben Frist; zu welcher jedoch, auf jede zehn Myriameter (nach der alten Rechnung ungefähr 20 Französische Meilen), welche die Hauptstadt des Departements von dem Orte, wo die Promulgation erfolgte, entfernt liegt, Ein Tag hinzugerechnet werden muß. (1)

(1) Novell. 66. cap 1.

*) Exécutoire. Man könnte auch rechtsgültig sagen; allein, dieß entspräche den Worten des Originals nicht so bestimmt. E.

2. Das Gesetz verordnet nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft. (1)

3. Die Policey- und Sicherheitsgesetze verpflichten alle Landeseinwohner.

Ueber unbewegliche Güter wird auch, wenn Ausländer solche besitzen, nach Französischen Gesetzen entschieden.

Die Gesetze, welche den (rechtlichen) Zustand und die (Rechts-) Fähigkeit der Person betreffen, gelten auch in Ansehung derjenigen Franzosen, die sich im Auslande aufhalten. (Art. 170. 171.)

4. Der Richter, der unter dem Vorwande, daß das Gesetz (im vorliegenden Falle) schweige, oder dunkel und unvollständig sey, seine Entscheidung verweigert, kann wegen des Vergehens versagter Rechtspflege belangt werden. (2) *)

5. Den Richtern ist verboten, die vor sie gehörigen Rechtsstreitigkeiten mittelst allgemeiner Anordnungen und (Gerichts-) Reglements zu entscheiden. (3) **)

6. Von Gesetzen, welche auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit Einfluß haben, darf durch Privatverträge nicht abgegangen werden. (4) ***)

(1) l. 7. C. de LL. Nov. 115. c. I. l. 27. pr. C. de vsuris.
(2) Argum. Nov. 115 pr. §. 1. 2.
(3) Ges. v. 24. Aug. 1790. arg. l. 12. §. 1. C. de L. L.
(4) l. 28. pr. l. 38. D. de pactis l. 20. pr. D. de religiosis et sumptt. fun. l. 1. §. 9. D. de Magistratt. conu. l. 15. §. 1. D. ad L. Falcid. l. 45. §. 1. D. de din. RR. i.

*) Wo also das Gesetz schweigt, da soll der Richter nach Grundsätzen des allgemeinen und nach der Analogie des positiven Rechts, und wo das Gesetz dunkel ist, nach den Regeln einer vernünftigen Auslegungskunst, sein richterliches Ermessen ausüben. Manches hierher Gehörige habe ich auszuführen gesucht, in meiner Abhandlung: de finibus arbitrio iudicis a legumlatore ponendis Lips. 1795. E.

**) Die Gerichte sollen nicht, gleich den Prätoren der Römer, gewisse von ihnen selbst eingeführte oder hergebrachte Regeln und Anordnungen beym Sprechen zum Grunde legen. E.

***) Zum Nachtheil der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit kann Niemand dem ihm durchs Gesetz zugestandene Rechte entsagen. E.

Erstes Buch.

Rechte der Personen.

Erster Titel.

Vom Genusse und der Entziehung der bürgerlichen Rechte.

(Decretirt am 8ten März 1803. promulgirt am 18ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Vom Genusse der bürgerlichen Rechte.

Art. 7. Die Ausübung der Civilrechte ist von der Eigenschaft des Staatsbürgers unabhängig. Wie man letztere erwerbe und behaupte, ist durch das Staatsgrundgesetz (loi constitutionnelle) *) bestimmt.

8. Der Civilrechte hat sich jeder Franzose zu erfreuen. (1)

9) Jeder von einem Ausländer erzeugte, aber in Frankreich gebohrne Mensch kann innerhalb eines Jahres nach erlangter Volljährigkeit, auf die Rechte eines Französischen Eingebornen Anspruch machen; doch muß er, wenn er in Frankreich wohnt, erklären, er wolle dort seinen bleibenden Wohnsitz aufschlagen; hält er sich aber außer Landes auf: so muß er sich anheischig machen,

(1) l. 17. D. de statu hom.

*) Dieses findet man in der Sammlung, die unter dem Titel: Constitutions de l'Empire Sénatusconsultes et autres actes du Sénat zu Paris erschienen ist. E.

daß er sich in Frankreich häuslich niederlassen wolle; auch binnen Jahresfrist, von Leistung dieses Versprechens (soumission) an gerechnet, sich wirklich daselbst niederlassen. (1)

10. Jedes von einem Französischen Vater erzeugte Kind ist ein Franzose, auch wenn es im Auslande gebohren ist.

Jedes von einem Vater, welcher der Vorrechte eines Franzosen verlustig ist, erzeugte und im Auslande geborne Kind, kann doch noch immer diese Rechte wieder erlangen, wenn es die im 9ten Artikel enthaltenen Vorschriften befolgt. (2).

11. Ein Ausländer genießt in Frankreich eben der bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der er gehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat, oder noch künftig einräumen wird. (3)

12. Eine Ausländerin, die sich mit einem Franzosen verheirathet, tritt in das Verhältniß ihres Mannes. (4)

(1) Bacquet du droit d'aubaine (de iure albinagii) chap. 37. 38. 39. Soefue tom. 1. art. 2. chap. 72. et 87. Journal des audiences arrêts des 28 août 1630, 25 fevr. 1647., 9 mars 1648.

(2) Arg. ex l. 19. D. de stat. hom. et l. 24. eod.

(3) Bacquet, du droit d'aubaine, chap. 7. n. 2. et 4. Ordonnance des 2 mars 1431 et 1493, art. 88. Edit de Henri II., d'oct. 1554. Ordonnance de Blois, art. 357. — Das Befugniß, durch ein Testament zu verfügen und zu erwerben, ist iuris ciuilis; deshalb war in Rom der Fremde davon ausgeschlossen. L. 1. in pr. D. ad leg. Falc. l. 6. §. 2. D. de haer. instit. L. 1. C. eod. Vlpian. fragm. tit. 22. §. 2. Die diesem entgegenstehende Auth. omnes C. comm. de success. ist aus einer Constitution Friederich II. de statutt. et consuet. §. 10. Nach den meisten französ. Provincialrechtsgewohnheiten waren Ausländer unfähig, durch Testament zu erwerben. Châlons, art. 14. Laon art. 9; Rheims, Schenkungen unter den Lebenden waren ihnen zu geben und zu nehmen gestattet. Rheims, art. 34. art. 340 Laon art. 8. Châlons art. 14. Anstatt des Ausländers erbte der König. Rheims art. 342. Vitry art. 72. Laon art. 10. Châlons art. 14. Das droit d'anbaine (iusalbinagii) ward durch ein Decret der Nationalversammlung vom 6. Aug. abgeschafft.

(4) Anc. cout. de Bourgogne tit. 9. art. 7.

13. Der Ausländer, der vom Kaiser die Erlaubniß erhalten hat, seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, genießt, so lange er daselbst wohnt, alle bürgerlichen Rechte. (1)

14. Ein Ausländer kann, wenn er auch nicht in Frankreich wohnhaft ist, vor die Französischen Gerichte gefodert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er in Frankreich gegen einen Franzosen übernommen hat. Eben so kann man ihn vor Französische Gerichte ziehen *) wegen solcher Verbindlichkeiten, die er in einem fremden Lande gegen einen Franzosen eingegangen hat. (2)

15. Ein Franzose kann vor einem Gerichte in Frankreich wegen solcher Verbindlichkeiten belangt werden, welche er im Auslande, selbst mit einem Ausländer, eingegangen hat.

16. Der Ausländer, der als Kläger auftritt, ist ohne Unterschied des Gegenstandes, mit alleiniger Ausnahme der Handelssachen, verbunden, für Ersatz der Proceßkosten und Schäden Bürgschaft zu bestellen; er wäre denn in Frankreich mit unbeweglichen Gütern so weit angesessen, als zur Deckung der Zahlung erfoderlich ist. (3) (Art. 166. 167. Civ. Ger. Ord.)

(1) Diese kaiserliche Genehmigung hat die Wirkung der sonst üblichen Naturalisationsbriefe, die zur Zeit der alten Regierung vom Könige den Ausländern ertheilt werden.

(2) Dieser Artikel weicht von den Grundsätzen des Civilrechts ab. Vid. l. 2. C. de jurisd. omnium iudic. et de foro compet. l. 3. C. vbi in rem act. exerc. deb. Wie Ausländer vor Gericht geladen werden müssen: siehe Ordonnance de 1667 tit. 2. art. 7. Code de Proced. civile art. 69.

(3) l. de satisdat. L. unic. C. de satisd. l. 46. §. 2. de procurat. Tot. tit. D. iudic. solui. Coutume d'Abbeville, locale de Ponthieu art. 57. Bacquet, du droit d'aubaine, chap. 17. n. 1. 3. 4.

*) Diese Stelle betrifft solche Ausländer, die sich in Frankreich, ohne daselbst ihren Wohnsitz zu haben, für einige Zeit aufhalten. Daher hier auch nicht das Wort cité steht, sondern traduit, welches beydes im Originale nicht

Zweytes Kapitel.

Vom Verluste der bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Vom Verluste der bürgerlichen Rechte, so weit er aus dem Verluste der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen entsteht.

17. Die rechtlichen Vorzüge, die man als Franzose hat, gehen verloren, 1) durch die in einem auswärtigen Staate erlangte Naturalisation; 2) durch die, ohne Genehmigung des Kaisers erfolgte Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung ertheilten Amtes; 3) endlich durch jede solche im Auslande erfolgte Art der Niederlassung, bey welcher die Absicht, nicht nach Frankreich zurückzukehren, erhellet.

Doch soll bey Handelsniederlassungen (établisse-

zufällig unterschieden ist. Dieser Artikel erhält ein neues Licht durch das Gesetz vom 10. September 1807. vermöge dessen jeder Ausländer, der in Frankreich keinen bleibenden Wohnsitz hat, wenn wider ihn eine condemnatorische Sentenz zu Gunsten eines Franzosen ergangen ist, ja wegen bereits verfallener Schulden, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, auch sogar während des Processes, auf Ansuchen des Gläubigers und Anordnung des Richters, in dessen Gerichtsbezirk er sich aufhält, gefänglich eingezogen werden kann; er müßte denn ein Handelsetablissement oder ein Grundstück in Frankreich besitzen, das hinlängliche Sicherheit gewährte, oder einen in Frankreich wohnhaften sichern Bürgen stellen. Daß hier die Ausflucht der Litispendenz gelte; daß wegen im Auslande von Ausländern mit Franzosen eingegangener Verbindlichkeiten die Unterthanen auswärtiger Staaten nicht vor Französische Gerichte geladen werden, so lange sie nicht auf Französischem Grund und Boden sind, versteht sich wohl von selbst. E.

ments de commerce) niemals angenommen werden, daß sie ohne Absicht der Rückkehr (nach Frankreich) erfolgt wären. (1)

18. Ein Franzose, der die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Kaisers nach Frankreich zurückkehrt und erklärt, daß er sich daselbst niederlassen wolle, und daß er auf jede mit den Französischen Gesetzen im Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue.

19. Eine Französin, die einen Ausländer heirathet, tritt in der Verhältniß ihres Mannes.

Wird sie Wittwe, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Französin wieder, vorausgesetzt, daß sie entweder in Frankreich wohnt, oder mit Erlaubniß des Kaisers dahin zurückkehrt, und erklärt, daß sie sich dort niederlassen wolle. (2)

20. Wer in den Fällen, wie sie im 10, 18 und 19. Artikel bestimmt sind, die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen wiedererhält, kann sie nicht eher geltend machen, als bis er die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat; auch kann er nur diejenigen Rechte geltend machen, die ihm seit solcher Zeit (nämlich seit der vollständigen Erfüllung gedachter Bedingungen), angefallen sind.

21. Ein Franzose, der, ohne Erlaubniß des Kaisers, ausländische Kriegsdienste nimmt, oder in eine ausländische Militaircorporation tritt, verliert die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen.

Er kann nur mit Erlaubniß des Kaisers nach Frankreich zurückkehren, und die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen nur dann wiedererlangen, wenn er die Bedin-

(1) Arg. ex l. 17 et 19. §. 4. D. de capt. et postlim. revers. Bacquet du droit d'aubaine. chap. 2.

(2) Anc. cout. de Bourgogne. tit. 9. art. 7.

gungen erfüllt, die dem Fremden auferlegt sind, um Staatsbürger zu werden; alles mit Vorbehalt der Strafen, welche das Criminalgesetz wider die Franzosen verhängt, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder in der Folge tragen werden. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verluste der Civilrechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

22. Die Verurtheilung zu solchen Strafen, welche den Verurtheilten von aller Theilnahme an den benannten bürgerlichen Rechten ausschließen, bewirkt den bürgerlichen Tod (2).

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tode bewirkt zugleich den bürgerlichen (3).

24. Lebenslängliche Leibesstrafen bewirken den bürgerlichen Tod nur in so ferne, als das Gesetz diese Wirkung damit verbindet.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen Gütern, die er besaß. Sein Vermögen wird für die Erbfolge eröffnet, und seine Güter gehen eben so auf seine Erben über, als wäre er natürlich und ohne Testament gestorben.

Er kann von nun an weder selbst erben, noch das nachher von ihm erworbene Vermögen auf andere vererben.

Er kann über seine Güter weder ganz, noch zum Theil, verfügen, es sey durch Schenkungen unter den Lebenden, oder durch Testament; noch auf diese Art etwas erlangen, ausgenommen zu seinem nothdürftigen Unterhalte.

(1) Arg. ex l. 19. §. 4. D. de capt. et postlim. rev.

(2) L. 2. D. de poen. Ulpian. Fragm. tit. 10. §. 3.

(3) L. 29. D. de poenis.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch an vormundschaftlichen Geschäften Theil nehmen.

Er darf bey Handlungen, bey welchen zur Feyerlichkeit oder zur Beglaubigung Zeugen erfoderlich sind, nicht als Zeuge gebraucht, auch vor Gerichte nicht als Zeuge zugelassen werden.

Er kann in Rechtsstreitigkeiten weder als Beklagter, noch als Kläger anders vor Gericht erscheinen, als durch einen ihm hierzu von demjenigen Gerichte, bey welchem die Klage anhängig ist, ernannten Curator, unter dessen Namen die Sache verhandelt wird.

Er ist unfähig, eine Heirath zu schließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbrächte.

Hat er vorher eine Heirath geschlossen: so ist diese in Ansehung aller ihrer bürgerlichen Wirkungen aufgelößt.

Sein Ehegatte und seine Erben können, jedes an seinem Theile, die Rechte und Handlungen ausüben, zu denen sein natürlicher Tod sie berechtigen würde. (1)

26. Eine Verurtheilung, die auf vorgängiges Gehör des Angeschuldigten erfolgt ist, (condamnation contradictoire) zieht den bürgerlichen Tod nur von dem Tage an nach sich, da sie wirklich, oder am Bildniß vollstreckt worden ist. (2)

(1) L. 10. C. de bon. proscriptt. Nov. 17. c. 12. Nov. 134. c. ultt. Authent. bona damnatt. C. de bon. proscriptt. — L. 15. D. de bon. possess. l. 1. C. de haer. instit. l. 17. D. de poen. l. 12. D. de iur. fisci. l. 15. l. 31. §. 4. D. de don. l. 15. D. de interdictt. et relegg. l. 8. §. 1. 2. 4. D. qui test. fac. poss. l. 1. §. 2. D. de legat. 3. l. 3. D. de his quae pro non scriptt. hab. l. 16. D. de interd. et releg. l. 10. D. de cap. min. l. 8. D. de ann. leg. l. 22. §. 5. D. mandati Arg. ex leg. 2. C. de legit. tutt. — l. 3. §. 5. D. de tut. Instit. de testam. ord. §. 6. — Ordonnance de Moulins, art. 28. Déclaration de 1639. art. 6. — l. 1. C. de repud. et jud. de morib. subl. l. 5. §. 1. D. de bon. damnatt. Arg. ex l. 22. §. 7. D. solut. matr. l. 13. §. 1. D. de don. int. vir. et ux.

(2) Nach römischen Gesetzen achtete man den Verurtheilten, von dem Augenblicke der gefällten Sentenz an, für bürgerlich todt. L. 10. §. 1. l. 29. D. de poen. l. 6. §. 6. D. de iniusto rupto et irrito facto testam.

27. Eine Contumacialverurtheilung bewirkt den bürgerlichen Tod erst fünf Jahre nach Vollstreckung des Urthels am Bildnisse. In der Zwischenzeit kann der Verurtheilte sich stellen. (1)

28. Diejenigen, die wegen ungehorsamlichen Außenbleibens (in contumaciam) verurtheilt sind, bleiben während der erwähnten fünf Jahre, oder bis sie in dieser Zwischenzeit sich stellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen.

Ihre Güter werden auf eben die Art verwaltet, und ihre Rechte ausgeübt, wie dieß bey Abwesenden Statt findet *).

29. Wenn derjenige, der wegen ungehorsamlichen Außenbleibens verurtheilt ist, sich binnen fünf Jahren, von dem Tage der Vollstreckung des Urthels an zu rechnen, freywillig stellt, oder in dieser Zwischenzeit ergriffen und in Verhaft genommen wird: so wird dadurch das Contumacialurthel ipso iure ungültig; der Angeschuldigte wird in den Besitz seiner Güter wiederum eingesetzt und aufs Neue in Untersuchung genommen. Wird er nun durch einen neuen Rechtsspruch wiederum zu derselben, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichsfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, verurtheilt: so hat dieser nur von dem Tage an Statt, an welchem das zweyte Urthel vollstreckt wird. (2)

30. Wird ein wegen ungehorsamlichen Außenbleibens Verurtheilter, der erst nach fünf Jahren sich gestellt hatte, oder in Verhaft genommen ward, durch ein anderweites rechtliches Erkenntniß losgesprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt, die den bürgerlichen Tod

(1) Ordonnance de Moulins, de 1560 art. 28. Ordonnance de 1670. tit. 17. art. 28 et 29.

(1) Ordonn. de 1670. tit. 17. art. 18 et 26.

*) S. Art. 120. u. ff.

nicht bewirkt: so tritt er von nun an und mit dem Tage, an welchem er wieder vor Gerichte erschien, in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wiederum ein. Doch bleibt das erste Urthel in sofern bey Kräften, als alle die Wirkungen bestehen bleiben, welche der bürgerliche Tod in der Zwischenzeit, vom Ablauf erwähnter 5 Jahre bis zum Tage, da der Angeschuldigte vor Gericht erscheint, bereits hervorgebracht hat (1).

31. Stirbt der wegen ungehorsamen Außenbleibens Verurtheilte in der fünfjährigen Gnadenfrist, ohne daß er sich freywillig gestellt hätte oder angehalten und verhaftet worden wäre: so soll angenommen werden, er sey im vollen Besitze seiner bürgerlichen Rechte verstorben. Das Contumacialurthel wird solchenfalls an sich (ipso iure) null und nichtig; jedoch ist dieß der Klage des beschädigten Theils unnachtheilig. Letzterer darf jedoch die Erben des Verurtheilten blos im Wege des Civilprocesses belangen (2).

32. Die Verjährung der Strafe bewirkt auf keinen Fall die Wiedereinsetzung des Verurtheilten in seine bürgerlichen Rechte. (3)

(1) Arg. ex l. 4. D. de requir. vel abs. et l. 2. C. de req. reis. Ordonn. de Moulins art. 28. Ordonn. de 1670. tit. 17. art. 28. Lebens- oder Leibesstrafen gegen Abwesende zu verhängen, war nach römischen Gesetzen nicht erlaubt. l. 1. D. de requir. vel absent. l. 15. D. de poen. Dasselbe galt ehedem in Frankreich. Capitul. Caroli M. lib. 7. c. 146. Die Verurtheilung in contumaciam sammt ihren Folgen, ward zuerst durch folgende Französische Gesetze eingeführt. l'Ordonn. du mois août 1526. art. 29. l'Ordonn. de 1556. art. 17. art. 25. l'ordonn de 1559. art. 7. l'ordonn. de 1670. tit. 17. art. 16.

(2) Ordonn. de 1670. tit. 17. art. 29. Arg. ex l. 13. §. 1. D. qui testam. fac. poss. l. 13. §. 4. de requir. vel abs. reis.

(3) Dieser Artikel stimmt mit dem vom Pariser Parlemente zuletzt angenommenen Rechtsgrundsätzen überein. Lange Zeit waren sie über diesen Punct schwankend, bis endlich 1738 diese Regel durch einen Beschluß des genannten Parlements gegen Hrn. d'Asselieux festgesetzt wurde. Dagegen entfernt er sich von den Rechtsgrundsätzen der Parlementer der sogenannten Provinces du droit écrit nach dem Zeugnisse von Lapeyreyre lettre S. n 212 und Serres Inst. p. 595.

33. Die Güter, welche dem Verurtheilten zugefallen sind, nachdem er sich bereits den bürgerlichen Tod zugezogen hatte, und in deren Besitze er sich am Tage seines natürlichen Todes befindet, fallen dem Staate, kraft seines Rechts auf erblose Güter (Art. 767. 768), anheim. Hierbey hängt es jedoch vom Kaiser ab, zum Besten der Wittwe, der Kinder, oder Verwandten des Verurtheilten, in einem dergleichen Falle zu verfügen, was er der Menschlichkeit gemäß findet.

Zweyter Titel.

Von Beurkundung des bürgerlichen Zustandes.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Anordnungen.

---

34. In jeder zur Beurkundung des bürgerlichen Zustandes auszustellenden Urkunde müssen Jahr, Tag und Stunde, in welchen sie abgefaßt ist, so wie Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, aller in derselben benannte Personen ausgedrückt seyn. (1)

35. Außer demjenigen, was bey solcher Gelegenheit die Comparenten nothwendig erklären müssen, darf der zu Beurkundung des bürgerlichen Zustandes bestellte öffentliche Beamte (officier de l'état civil) in das dießfalls aufzunehmende Protocoll weder eine Anmerkung, noch sonst irgend eine Aeußerung, einrücken (2)

36 In den Fällen, wo die Interessenten zum persönlichen Erscheinen nicht verpflichtet sind, können sie Je-

(1) Ordonn. de 1559. art. 51. Ordonn. 1667. tit. 20. art. 9. Déclarat. d'avril 1736.

(2) Dieß ist eine neue Verfügung.

mand andern für sich erscheinen lassen, der jedoch hierzu mit ausdrücklicher und gehörig beglaubigter Vollmacht (procuration spéciale et authentique) versehen seyn muß.

37. Zu Beglaubigung des bürgerlichen Zustandes können nur Mannspersonen, die nicht unter ein und zwanzig Jahr alt sind, sie mögen übrigens Anverwandte seyn oder nicht, als Zeugen zugelassen werden. Diese Zeugen werden von den Interessenten selbst gewählt. (1)

38. Der erwähnte Beamte muß den in Person erscheinenden Interessenten, oder deren Gevollmächtigten das aufgenommene Protocoll vorlesen und darin ausdrücklich erwähnen, daß diese Förmlichkeit beobachtet worden sey. (2)

39. Dieses Protocoll muß von dem Beamten, den Comparenten und Zeugen unterschrieben werden. Sind die Erscheinenden oder die Zeugen außer Stand, zu unterzeichnen: so muß die Ursache davon im Protocoll angemerkt werden. (3)

40. Die zur Beglaubigung des Civilstandes erfoderlichen Urkunden sollen in jeder Gemeinde (commune) in ein doppeltes, zu diesem Behufe zu haltendes Buch (Register) eingetragen werden. (4)

41. Das zu diesem Behufe dienende Buch (Register) muß vom Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt, foliirt und paraphirt (mit dem Namenszuge versehen), auch muß auf dem ersten und letzten Blatte die Zahl

(1) Dieser Verordnung, welche vermöge der Provincialgewohnheiten (coutumes) sonst allein bey der Ehe und bey Todesfällen galt, wird durch obigem Artikel eine allgemeine Kraft beygelegt.

(2) Diese Vorschrift ward zwar bisher vermöge des Herkommens beobachtet, war aber durch keine Ordonnanz eingeführt.

(3) Déclarat. d'avril 1736.

(4) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 8. Déclar. de 1736. Decret vom 29. Sept. 1792. Tit. 2.

der gesammten Blätter, die solches enthält, angezeigt werden (1) *).

42. In dieses Buch (Register) muß jedes einzelne Protocoll unmittelbar nach dem andern, ohne daß Raum dazwischen bleibe, eingetragen werden. Ausgestrichene Stellen und Zusätze müssen auf dieselbe Art, wie das ganze Protocoll, besonders genehmigt und unterzeichnet werden. Nichts darf darin mit Abbreviaturen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt seyn. (2)

43. Mit dem Schlusse eines jeden Jahres muß dies Buch (Register) von dem Beamten förmlich abgeschlossen, und darauf innerhalb Monatsfrist das eine Exemplar in das Archiv der Gemeinde, das andere bey der Gerichtsschreiberey des Gerichts erster Instanz niedergelegt werden. (3)

44. Zugleich mit diesem Duplicat des Registers müssen auch die Vollmachten und die übrigen, jedem einzelnen, zur Beglaubigung des bürgerlichen Standes aufgenommenen, Protocolle beyzufügenden Urkunden, wenn jede derselben vorher mit dem Handzuge des Producenten und der Signatur des Beamten versehen ist, bey der Gerichtsschreiberey niedergelegt werden. (4)

45. Aus diesen Büchern (Registern) kann sich nun Jedermann, von denen Personen, bey welchen sie niedergelegt sind, Auszüge geben lassen. Die vidimirten Auszüge, die jedoch vom

(1) Ordonnance de 1667. tit. 10. art. 8. Déclar. d'avril 1736. art. 2. Décret du 20. Sept. 1792. tit. 2. art. 2.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 10.

(3) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 11. Déclarat. d'avril. 1736. art. 7 et 18. Decret vom 20. Sept. 1792. Tit. 2. Art. 12. u. 15.

(4) Unsere Ordonnanzen enthalten über die gerichtliche Niederlegung dieser Urkunden keine Verordnung.

*) Auf dem ersten und letzten Blatte bemerkt der Beamte, mit Worten, nicht mit Ziffern, die Zahl der Blätter des ganzen Buchs, und unterzeichnet nicht mit dem bloßen Handzuge, sondern seinen ganzen ausgeschriebenen Namen. E.

vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz, oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt, beglaubigt seyn müssen, haben so lange volle Beweiskraft, bis sie Jemand gerichtlich für falsch erklärt. (1) *)

46. Sind gar keine Register gehalten worden, oder sind sie verloren gegangen, so soll der Beweis sowohl durch Urkunden, als durch Zeugen zugelassen werden, auch können in einem solchen Falle Heirathen, Geburten und Sterbefälle durch die von den verstorbenen Aeltern eigenhändig aufgesetzten Verzeichnisse, und andere dergleichen Nachrichten ebensowohl, als durch Zeugen, bewiesen werden. (2)

47. Jede in einem fremden Lande zur Beglaubigung des Civilstandes abgefaßte Urkunde soll, sie mag Franzosen oder Ausländer betreffen, volle Glaubwürdigkeit haben, wenn sie nur nach der in jenem Lande herkommlichen Form gefertigt ist. (3)

48. Alle im Auslande zu Beglaubigung des Civilstandes eines Franzosen gefertigte Urkunden sind gültig, wenn sie von einem Französischen diplomatischen Agenten, oder Consul, den Französischen Gesetzen gemäß, aufgenommen sind. (4)

(1) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 18. Déclar. de 1736. art. 5. Decr. v. 20. Sept. 1792. Tit. 2. Art. 18. Arg. ex l. 4. et l. 6. D. de edendo.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 7.

(3) Dieses Gesetz fließt aus dem Princip, vermöge dessen in Ansehung der Förmlichkeit einer Handlung die Gesetze des Orts, wo sie vorgenommen wird, zur Richtschnur dienen. Siehe le Prêtre cent. 3. ch. 24. Basset tom. 1. liv. 4. ch. 2. Loysel, des testamens regl. 3 et 4. Louet et Brodeau lett. c. ch. 42.

(4) Dieser Artikel stimmt mit den vormals gültigen Rechtsgrundsätzen überein; doch wird darin das Recht, Protocolle über den bürgerlichen Zustand einer Person aufzunehmen, welches sonst nur Gesandten und Geschäftsträgern zukam, bis auf die Handelsagenten ausgedehnt.

*) Nicht bis sie falsch befunden werden; denn schon die bloße von einer Parthey dagegen eingewendete Exceptio falsi suspendirt ihre Beweiskraft. E.

49. So oft erfoderlich ist, am Rande einer bereits eingetragenen Registratur einer andern, gleichfalls auf den bürgerlichen Zustand Bezug habenden Urkunde zu erwähnen, soll dieses, auf Ansuchen der Interessenten, in dem gangbaren oder im Gemeindearchiv aufbewahrten Buche (Register) durch den hierzu verordneten Beamten; in dem beym Untergerichte niedergelegten Duplicate aber durch den Gerichtsschreiber dieses Gerichts, geschehen. Es soll daher der obgedachte Beamte innerhalb 3 Tagen dem bey erwähntem Gerichte angestellten Kaiserlichen Commissar hiervon Nachricht ertheilen, und dieser hat darüber zu wachen, daß die Bemerkung (dieses Gegenstandes) in beyde Bücher (Register) gleichlautend eingetragen sey. (1)

50. Jede Uebertretung der vorstehenden Artikel, deren sich die darin erwähnten Beamten schuldig machen, soll bey dem Gerichte der ersten Instanz untersucht, und mit einer Geldbuße bestraft werden, die jedoch nicht über hundert Franken betragen darf. (2)

51. Ein Jeder, der die Register in seiner Verwahrung hat, ist für alle darin vorgenommenen Verfälschungen, soviel die Civilverbindlichkeit betrifft, verantwortlich; jedoch mit Vorbehalt seines ihm etwa gegen die Urheber besagter Verfälschungen zustehenden Regresses. (3)

52. Wenn die über den Civilstand aufgenommenen Registraturen (Urkunden) abgeändert oder verfälscht, oder auf bloße einzelne Zettel geschrieben, und nicht in die dazu bestimmten Bücher (Register) eingetragen werden: so haben die Partheyen, die es betrifft, deshalb ein Recht auf Scha-

(1) Déclar. de 1736. art. 30.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 12. 13. et 18. Déclar. de 1736. art. 19. 35. 39.

(3) Dieß ist eine bloße Anwendung der Gesetze über die Verbindlichkeiten des Depositars. Arg. ex l. 1. §. 16. D. depos. vel contra. l. 42. D. ad l. Aq. l. 18. §. 1. D. commod.

denersatz, und überdem sollen deshalb die im peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen eintreten. (1)

53. Sobald die Register bey der Canzelley des Gerichts erster Instanz deponirt worden sind, muß der dabey angestellte Kaiserliche Anwald den Zustand dieser Register untersuchen, über diese Untersuchung ein kurzes Protocoll aufnehmen, und jede vom Civilstandsbeamten begangene Gesetzwidrigkeit, so wie jedes entdeckte Vergehen denunciren, und auf die deshalb angedrohten Geldbußen (amendes) antragen. (2)

54. In allen Fällen, in welchen vom Gericht erster Instanz über die den Civilstand bewährenden Urkunden entschieden worden ist, können die dabey interessirten Partheyen die nöthigen Rechtsmittel einwenden.

Zweytes Kapitel.

Von Geburtsscheinen.

55. Jede Geburt muß in den ersten drey Tagen nach der Entbindung dem Civilstandsbeamten des Ortes angezeigt; auch ihm das Kind selbst vorgezeigt werden. (3)

56. Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder, in Ermangelung des Vaters, von einem Doctor der Medicin oder Chirurgie, von der Hebamme, dem Gesundheitsbeamten, oder andern Personen, die bey der Geburt zugegen gewesen sind, und, wenn die Mutter außer ihrem

(1) Decr. v. 20. Sept. 1790. Tit. 2. Art. 3 u. 4. Nach ältern Französischen Rechten konnte die Klage auf Schadenersatz gegen die Erben des Verbrechers angestellt werden. Arrêt du Parlem. de Paris de 29. Juill. 1628. beym Bardet tom. 1. liv. 3. ch. 12.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 11. Décl. de 1736. art. 18.

(3) Decr. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 1 u. 5.

Wohnorte niedergekommen ist, von der Person, bey welcher sie geboren hat, angezeigt werden.

Der Geburtsschein ist sogleich in Gegenwart zweyer Zeugen aufzusetzen. (1)

57. Der Geburtsschein muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt; das Geschlecht des Kindes, und die ihm beygelegten Vornamen; die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern, so wie der Zeugen, enthalten. (2)

58. Jeder, der ein neugebornes Kind findet, ist verbunden, es dem Civilstandsbeamten nebst den Kleidungsstücken und andern bey dem Kinde gefundenen Effecten zu überliefern, auch Zeit und Ort, wo er es gefunden hat, umständlich anzugeben.

Hierüber muß eine genaue Registratur gefertiget werden, in welcher überdieß noch das muthmaßliche Alter des Kindes, dessen Geschlecht, die Namen, die man ihm beylegen, und die Civilautorität, welcher man es übergeben will, enthalten seyn soll. Diese Registratur ist in die Register einzutragen. (3)

59. Wird ein Kind während einer Seereise geboren, so muß der Geburtsschein in den ersten vier und zwanzig Stunden in Beyseyn des Vaters, wenn er gegenwärtig ist, und zweyer Zeugen, die man aus den Seeofficieren, oder in Ermangelung derselben, aus dem Schiffsvolke wählt, gefertiget werden. Diesen Schein soll auf kaiserlichen Seeschiffen der Verwaltungsbeamte des Seewesens (l'officier d'administration de la marine) und auf den Schiffen, die einem Caper oder einem Handelsmanne gehören, der Schiffscapitain, Schiffer oder

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 3. Art. 2. 3. 4.

(2) Ordonn. de 1667. tit, 20. art. 9. Déclar. de 1736. art. 4. Decr. v. 20. Sept. 1792 Tit. 3. Art. 7.

(3) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 3. Art. 9.

Schiffspatron aufsetzen. Der Geburtsschein muß in die Musterrolle eingetragen werden. (1)

60. In dem ersten Hafen, wo das Schiff einläuft, entweder um auszuruhen, oder aus jeder andern Ursache, (die Abtakelung ausgenommen), ist der Verwaltungsbeamte des Seewesens, der Capitain, Schiffer oder Patron verbunden, zwey beglaubigte Ausfertigungen des von ihm aufgesetzten Geburtsscheines niederzulegen, und zwar, wenn es ein Französischer Hafen ist, in der Canzelley des préposé à l'inscription maritime, und, wenn es ein ausländischer Hafen ist, beym Französischen Consul.

Eine dieser Ausfertigungen bleibt im bureau de l'inscription maritime oder in der Consularcanzelley in Verwahrung; die andere muß an den Minister des Seewesens eingeschickt werden. Dieser sendet eine von ihm beglaubigte Abschrift dieser Urkunden an den Wohnort des Vaters, oder, wenn letzterer unbekannt ist, an den Wohnort der Mutter, und zwar an den daselbst angestellten Civilstandsbeamten. Diese Abschrift ist sodann sogleich in die dasigen Register einzutragen.

61. Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen ist, wo es abgetakelt wird, muß die Musterrolle bey der Canzelley des préposé à l'inscription maritime eingereicht werden. Dieser hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des Geburtsscheines an den Wohnort des Vaters des Kindes, oder, wenn dieser unbekannt ist, an den Wohnort der Mutter, und zwar an den erwähnten dasigen Beamten einzusenden. Diese Ausfertigung ist sodann gleich in die hierzu bestimmten Bücher (Register) einzutragen.

62. Das Protocoll über die Anerkennung eines Kindes ist auf den Tag, da dieselbe erfolgt ist, in die Register

(1) Ordonn. de 1681. tit. 3. art. 2.

einzutragen, und hiervon am Rande des Geburtsscheines, wenn einer vorhanden ist, Erwähnung zu thun.

Drittes Kapitel.

Von Beurkundung der Heirathen.

63. Vor Schließung der Ehe soll der zur Beurkundung des Civilstandes bestellte Beamte innerhalb acht Tagen zweymal, und zwar zwey Sonntage hintereinander, die Verlobten vor der Thüre des Gemeindehauses aufbieten. In diesen Aufgeboten, so wie in der hierüber aufzunehmende Urkunde, müssen ausgedrückt seyn die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und der Wohnort jedes der künftigen Ehegatten, ob sie volljährig oder minderjährig seyen, endlich die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Aeltern. Ueberdieß muß diese Urkunde die Tage, Orte und Stunden enthalten, wo die Aufgebote geschehen sind. Sie ist in ein eigenes Buch (Register) einzutragen, welches, nach der im 41sten Artikel enthaltenen Vorschrift, von Blatt zu Blatt foliirt und paraphirt, und am Ende eines jeden Jahres bey der Canzelley des Arrondissementsgerichtes niedergelegt werden muß. (1)

64. Während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen von einem Aufgebote bis zum andern muß ein Auszug der Aufgebotsurkunde an der Thüre des Gemeindehauses angeheftet bleiben. Vor dem dritten Tage nach dem zweyten Aufgebote, jedoch den Tag dieses Aufgebots nicht mitgerechnet, darf die Ehe nicht geschlossen werden. (2)

(1) Ordonn. de Blois art. 40. Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 2.

(2) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 2.

65. Ist die Ehe nicht binnen Jahresfrist, nach Verlauf der für die Aufgebote bestimmten Zeit, geschlossen worden, so kann sie nunmehr nicht eher geschlossen werden, als bis die Aufgebote in der obbeschriebenen Form nochmals wiederholt worden sind.

66. Die Schreiben, durch welche der Einspruch wider eine Heirath eingelegt wird, müssen auf dem Original und der Abschrift von dem Einspruch machenden Theile, oder dessen mit öffentlich anerkannter Specialvollmacht versehenen Gevollmächtigten unterzeichnet werden; sie müssen, nebst einer Abschrift der Vollmacht, an die Interessenten, entweder in Person oder deren Wohnort, und zugleich dem daselbst angestellten Civilstandsbeamten, der sein Visa auf das Original zu setzen hat, mitgetheilt werden.

67. Der Civilstandsbeamte hat sofort den erfolgten Einspruch in den Aufgebotsregistern kürzlich zu bemerken. Am Rande dieser Bemerkung erwähnt er auch der in der Sache erfolgten rechtlichen Entscheidung, oder der Aufhebung des Einspruchs, wenn ihm dießfalls die nöthigen Abschriften zugestellt worden sind. (1)

68. Im Fall eines Einspruchs darf der Beamte, ehe ihm dessen Aufhebung eingehändigt worden ist, bey Strafe von dreyhundert Franken, und bey Vermeidung des Ersatzes aller hierdurch verursachten Schäden, die Schließung der Ehe nicht vollziehen.

69. Ist kein Einspruch erfolgt, so soll auch hievon in dem Heirathsscheine Erwähnung gethan werden. Sind die Aufgebote in mehrern Gemeinden geschehen, so müssen die Partheyen von dem Civilstandsbeamten einer jeden Gemeinde ein Zeugniß beybringen, daß kein Einspruch geschehen sey.

70. Der Civilstandsbeamte muß sich die Geburtsscheine beyder künftigen Ehegatten vorzeigen lassen. Sollte einer derselben außer Stande seyn, ihn herbeyzuschaffen:

(1) Règlement du 15. juin 1691.

so kann er solchen durch einen vom Friedensrichter seines Geburts- oder Wohnorts ausgestellten Notorietätsschein ersetzen.

71. Der Notorietätsschein muß eine von sieben Zeugen, (gleichviel ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts, Verwandte oder nicht Verwandte sind,) gethane Erklärung über die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und seiner Aeltern, wenn letztere bekannt sind; dann den Ort, und, soviel möglich, den Zeitpunkt seiner Geburt, und die Ursachen enthalten, welche die Beybringung eines Geburtsscheines verhindern. Diese Zeugen müssen, nebst dem Friedensrichter, den Notorietätsschein unterzeichnen, und, wenn Jemand von ihnen nicht unterzeichnen kann, oder des Schreibens unerfahren ist, so muß auch dieses angemerkt werden.

72. Der Notorietätsschein muß dem Untergerichte des Ortes, wo die Heirath vor sich gehen soll, vorgelegt werden. Das Gericht giebt oder versagt hierauf, nach angehörtem Vortrage des kaiserlichen Anwalds, seine Bestätigung, je nachdem es die Aussagen der Zeugen und die Gründe, weshalb man den Geburtsschein nicht beybringen kann, zureichend findet oder nicht.

73. Die öffentliche Urkunde über die Einwilligung der Aeltern, oder Großältern, oder, in deren Ermangelung über die Einwilligung der Familie, muß die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die bey der Einwilligung mitwirken, so wie den Grad ihrer Verwandtschaft, ausdrücken.

74. Die Vollziehung der Ehe muß in einer Gemeinde geschehen, in der einer von beyden Ehegatten seine Wohnung hat. In Beziehung auf die Heirath hat man

seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate hintereinander daselbst gewohnt hat. (1)

75. An dem, nach Verlauf der Aufgebotsfristen, von den Partheyen hiezu bestimmten Tage soll der Civilstandsbeamte ihnen auf dem Gemeindehause, in Beyseyn von vier Zeugen, (wozu Verwandte und Nichtverwandte gewählt werden können), die oben angeführten Urkunden, die sich auf ihren Stand und auf die Formalitäten der Heirath beziehen, sodann das sechste Kapitel des Titels von der Ehe, welches die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorlesen. Er soll sich von beyden Brautleuten, von einem nach dem andern, die Erklärung geben lassen, von ihr, daß sie ihn zum Ehemanne, von ihm, daß er sie zur Ehefrau nehmen wolle. Sodann erklärt er im Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe vereinigt sind, und setzt hierüber auf der Stelle eine Urkunde (Registratur) auf. (2)

76. In der Heirathsurkunde müssen ausgedrückt werden:

1) die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte und die Wohnorte der Ehegatten;
2) ob sie volljährig oder minderjährig seyen;
3) die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Aeltern;
4) Die Einwilligung der Aeltern, Großältern, und der Familie, in den Fällen, wo sie erfodert wird;
5) die Urkunde über das erfolgte ehrerbietige Gesuch (um den Beyrath der Aeltern, oder der Familie), wenn dergleichen erfolgt ist;
6) die an den Wohnorten der Ehegatten erfolgten Aufgebote;

(1) Edit de 1667 et Déclar. de 1639.

(2) Ges. v. 20 Sept. 1790. Tit. 4. Abschn. 4. §. 6.

7) die Einsprüche, dafern deren gethan worden sind, deren Aufhebung oder die Bemerkung, daß kein Einspruch geschehen sey;
8) die Erklärung der Contrahenten, daß sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten erfolgte Ausspruch, daß sie für Ehegatten zu halten seyen;
9) die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe, und die Wohnorte der Zeugen, und deren Erklärung, ob, von welcher Seite, und in welchem Grade sie mit den Partheyen verwandt oder verschwägert seyen. (1)

Viertes Kapitel.

Von Todtenscheinen.

77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Civilstandsbeamten geschehen. Diese ertheilt er auf ungestempeltem Papiere und unentgeltlich; aber nicht eher, als bis er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich von dessen wirklich erfolgtem Ableben zu versichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Tode; jedoch mit Ausnahme der in den Policeyverordnungen besonders bestimmten Fälle. (2)

78. Der Todtenschein wird von dem Civilstandsbeamten, auf Anzeige zweyer Zeugen, gefertiget; diese Zeugen sollen, wo möglich, die zwey nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn; oder, wenn jemand außer seinem Wohnorte gestorben ist, die Person, bey welcher er ver-

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 4. Art. 7. Déclar. de 1736. art. 7.

(2) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 2.

storben ist, und noch überdem ein Verwandter oder ein Anderer. (1)

79. Der Todtenschein muß die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort des Verstorbenen enthalten; ferner, wenn der Verstorbene verheirathet, oder verwittwet war, die Vornamen und den Geschlechtsnamen des andern Ehegatten; endlich die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, welche die Anzeige erstattet haben, und sind sie Verwandte des Verstorbenen, zugleich den Grad dieser Verwandtschaft.

Eben diese Urkunde muß ferner die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern des Verstorbenen, nebst seinem Geburtsorte, soweit nämlich von diesem Allen Nachricht zu erlangen ist, enthalten. (2)

80. Die Sterbefälle in den Militair- und bürgerlichen Spitälern, oder andern öffentlichen Häusern, sind von den Vorgesetzten, Directoren, Verwaltern und Eigenthümern innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Civilstandsbeamten anzuzeigen. Dieser muß, um sich von dem wirklich erfolgten Absterben zu versichern, sich an Ort und Stelle verfügen, und nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels, über die ihm gemachten Anzeigen, und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen eine Registratur aufnehmen.

Ueberdieß sind in dergleichen Spitälern und Häusern eigene Bücher (Register) zu halten, in welche diese Erklärungen und eingezogenen Nachrichten eingetragen werden müssen.

Der Civilstandsbeamte hat den Todtenschein an den Civilstandsbeamten des letzten Wohnorts des Verstorbe-

(1) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 9. Déclar. de 1736. art. 10. Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 9. Déel. de 1736. art. 10. Ges. v. 20. Sept. 1790. Tit. 5.

nen einzusenden, und dieser ihn gleichfalls in seine Register einzutragen. (1)

81. Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche dießfalls einen Verdacht erwecken: so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als bis ein Policeybeamter, unter dem Beystande eines Doctors der Medicin oder der Chirurgie, über den Zustand des Leichnams und über die sich darauf beziehenden Umstände und Verhältnisse, so wie über Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen und die deshalb eingezogenen Nachrichten ein Protocoll aufgenommen hat. (2)

82. Der Policeybeamte ist gehalten, dem Civilstandsbeamten des Ortes, wo die Person verstorben ist, sogleich alle zum Protocoll genommene Nachrichten einzusenden, und nach diesen muß der Todtenschein abgefaßt werden.

Der Civilstandsbeamte hat eine Abschrift dieses also eingerichteten Todtenscheines an den Civilstandsbeamten des Wohnorts des Verstorbenen, sofern dieser Wohnort bekannt ist, einzusenden. Diese Ausfertigung wird in die Register eingetragen. (3)

83. Jeder Criminalgerichtsschreiber (Actuar) ist gehalten, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Vollstreckung eines Todesurtheils dem Civilstandsbeamten des Orts, wo der Verurtheilte hingerichtet worden ist, alle im 79. Artikel beschriebene Nachrichten zuzusenden, nach welchen alsdann der Todtenschein einzurichten ist. (4)

84. Stirbt Jemand in einem Gefängnisse, Zucht- oder Enthaltungshause, so haben die Aufseher oder Gefangen-

(1) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 13. Décl. de 1736. art. 15. Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 5.

(2) Decl. du 20. sept. 1712. Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 7. 8. 9.

(3) Décl. du 5. sept. 1712. Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 7. 8. 9.

(4) Diese Verordnung ist ganz neu.

wärter den Civilstandsbeamten auf der Stelle hiervon zu benachrichtigen; dieser muß, in Gemäßheit des 80sten Artikels, sich dahin verfügen, und den Todtenschein fertigen. (1)

85. Ist Jemand eines gewaltsamen Todes, oder in einem Gefängnisse oder Zwangshause gestorben, oder hingerichtet worden: so soll von keinem dieser Umstände in den Registern Erwähnung geschehen, und jedesmal der Todtenschein bloß nach der im 79sten Artikel vorgeschriebenen Form gefertigt werden. (2)

86. Erfolgt der Todesfall auf einer Seereise, so soll innerhalb vier und zwanzig Stunden in Gegenwart zweyer Zeugen, die man aus den Schiffsofficieren, oder, in deren Ermangelung aus dem Schiffsvolke zu nehmen hat, darüber eine Urkunde aufgenommen werden. Diese Urkunde muß auf Seeschiffen, die dem Kaiser zugehören, der Verwaltungsbeamte des Seewesens, und auf Schiffen, die einem Handelsmanne oder Kaper gehören, der Schiffscapitain, Schiffer oder Schiffspatron abfassen. Der Todtenschein wird in die Musterrolle eingetragen. (3)

87. In dem ersten Hafen, in welchen das Schiff, sey es, um einen Ruheplatz zu finden, oder aus jeder andern Ursache (die Abtakelung ausgenommen) einläuft, soll der Verwaltungsbeamte des Seewesens, der Capitain, Schiffer oder Patron, welcher den Todtenschein abgefaßt hat, zwey Abschriften davon, in Gemäßheit des 60ten Artikels, niederlegen.

Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen ist, wo es abgetakelt wird, soll die Musterrolle in der Canzelley des Préposé à l'inscription maritime niedergelegt werden. Dieser hat eine von ihm unterzeich-

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 6.

(2) Decr. v. 20. Sept. 1790. Ges. v. 20. Jan. 1792.

(3) Ordonn. de 1681. liv. 2. tit. 5. art. 2 et 6.

nete Ausfertigung des Todtenscheines an den Civilstandsbeamten des Orts, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, einzusenden, und letzterer ist verpflichtet, diese Ausfertigung sofort in das Register einzutragen. (1)

Fünftes Kapitel.

Von der Beurkundung des bürgerlichen Zustandes in Beziehung auf Militairpersonen, die sich außer dem Gebiete des Französischen Reichs befinden.

88. Alle über den bürgerlichen Zustand außerhalb des Reichs aufgenommene Urkunden, welche eigentliche Militair- oder andere bey den Armeen angestellte Personen betreffen, müssen nach den vorstehend vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden, jedoch unter den in folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen. (2)

89. Bey jedem Corps, das aus einem oder mehr Bataillons oder Escadrons besteht, hat der Quartiermeister, bey den übrigen Corps der Commendant (capitaine commandant) die Geschäfte des Civilstandsbeamten zu verrichten. In Ansehung einzelner, bey keinem Truppencorps stehender Officiers, oder der bey der Armee angestellten Civilofficianten (employés) liegt dieß dem bey der Armee, oder deren einzelnen Corps, befindlichen Musterinspector (inspecteur aux revues) ob. (3)

90. Bey jedem Corps soll für die Beglaubigung des Civilstandes in Rücksicht auf die zu diesem Corps gehörigen Personen ein eignes Register geführt, bey dem Generalstabe der Armee oder eines Corps der Armee aber, in Beziehung auf die dabey angestellten, bey keinem Truppencorps

(1) Ordonn. de 1681. liv. 1. tit. 3. art. 2 et 6.

(2) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.

(3) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

stehenden Officiers und Civilofficianten, gleichfalls ein besonderes Register gehalten werden. Diese Register sollen auf eben die Art, wie die andern Register eines einzelnen Corps und eines jeden Stabes aufbewahrt, und beym Rückmarsche des Corps oder der Armee auf das Gebiet des Reichs in das Kriegsarchiv niedergelegt werden. (1)

91. Die Register müssen bey jedem Corps von dem commandiren den Officier, und bey dem Generalstabe von dem Chef des Generalstabes fortlaufend foliirt und paraphirt (mit dem Handzuge versehen) werden. (2)

92. Die Geburtsanzeigen sollen bey der Armee in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft geschehen. (3)

93. Der Officier, welchem die Führung des Registers über die Beurkundung des Civilstandes obliegt, soll in den ersten zehn Tagen nach Eintragung des Geburtsscheins in das besagte Register, einen Auszug davon an den Civilstandsbeamten desjenigen Orts einsenden, wo der Vater des Kindes, oder, dafern dieser unbekannt ist, die Mutter des Kindes zuletzt wohnhaft war. (4)

94. Bey Heirathen der Militair- und anderer bey der Armee angestellten Personen soll das Aufgebot an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes erfolgen. Uebrigens müssen dergleichen Aufgebote fünf und zwanzig Tage vor Vollziehung der Ehe in Ansehung der zu einem Corps gehörigen Person in den Tagesbefehl des Corps, in Ansehung der bey keinem Truppencorps stehenden Officiers und der Civilofficianten aber in den Tagesbefehl der Armee oder des Corps der Armee, zu dem sie gehören, eingerückt werden. (5)

(1) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.
(2) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.
(3) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.
(4) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.
(5) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

95. Sobald der Heirathsschein in das Register eingetragen ist, soll der Officier, der das Register zu führen hat, unverzüglich eine Ausfertigung davon dem an dem letzten Wohnorte der Ehegatten angestellten Civilstandsbeamten zusenden. (1)

96. Der Todtenschein muß bey jedem Corps von dessen Quartiermeister, und, was die zu keinen Truppencorps gehörigen Officiers und die Civilofficianten der Armee betrifft, von dem Musterinspector (inspecteur aux revues) der Armee, auf die Anzeige dreyer Zeugen, gefertiget, und der Auszug aus diesen Registern in den nächsten zehn Tagen an den Civilstandsbeamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen eingesandt werden. (2)

97. Ist Jemand in einem Feldlazarethe oder in einem stehenden Kriegshospitale gestorben, so soll der Todtenschein vom Hospitaldirector gefertiget, und an den Quartiermeister des Corps, oder an den Musterinspector bey der Armee, oder an das Corps der Armee, zu dem der Verstorbene gehörte, eingesandt werden. Diesen Beamten liegt es ob, eine Ausfertigung des Todtenscheins an den Civilstandsbeamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen einzusenden. (3)

98. Wenn von der Armee dem am Wohnorte der Partheyen angestellten Civilstandsbeamten die Abschrift eines Scheins zugeschickt wird, der eine Beurkundung des bürgerlichen Zustandes betrifft, so soll er denselben sogleich in die Register eintragen. (4)

(1) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.
(2) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.
(3) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.
(4) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der den Civilstand bewährenden Urkunden.

99. Wird auf Berichtigung einer den Civilstand bewährenden Urkunde angetragen, so hat das competente Gericht, nach vorgängigem Vortrage des kaiserlichen Anwalds (Procurators), jedoch mit Vorbehalt der dagegen einzuwendenden Appellation, darüber zu erkennen. Erfoderlichen Falls werden die Partheyen hierzu vorgeladen.

100. Kein solches Berichtigungsurtheil kann jemals mit Wirksamkeit wider die dabey interessirten Partheyen angeführt werden, wenn diese die Berichtigung nicht gesucht haben, oder dazu nicht vorgeladen worden sind. (1)

101. Die Berichtigungsurtheile müssen von dem Civilstandsbeamten, sobald er sie zugestellt erhält, in die Register eingetragen werden, und es muß deren am Rande der dadurch berichtigten Urkunde Erwähnung geschehen. (2)

Dritter Titel.

Vom Wohnsitze.

(Gesetz vom 14. März 1803, promulgirt den 24. März d. J.)

102. Der Wohnort eines jeden Franzosen ist, in Beziehung auf die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte, da, wo er seine vorzüglichste Niederlassung hat. (3)

(1) Arg. ex l. C. inter al. acta vel jud. aliis n. noc. l. 27. §. 4. D. de pactt.

(2) Décl. du 9. avr. 1736. art. 36.

(3) L. 7. C. de incol. Coutume de Bretagne art. 449. Nach dem römischen Rechte konnte eine und dieselbe Person zweyerley Domicilium haben. L. 31. l. 27. §. 1. l. 5. l. 6. §. 2. l. 27. §. 2. l. 23. D. ad municip. et de incol.

103. Die Veränderung des Wohnsitzes wird durch wirkliche Bewohnung eines andern Orts bewirkt, sobald damit die Absicht verbunden ist, denselben zu seiner bleibenden Hauptniederlassung zu machen. (1)

104. Der Beweis dieser Absicht ergiebt sich aus der dießfalls bey der Municipalität des Orts, den man verläßt, und des Orts, an den man zieht, gegebenen ausdrücklichen Erklärung.

105. In Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung, hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab. (2)

106. Der Staatsbürger, der zu einem temporären oder widerruflichen Amte ernannt wird, behält seinen bisherigen Wohnort, wenn er nicht eine dem entgegengesetzte Absicht an den Tag gelegt hat. (3)

107. Die Annahme eines auf Lebenszeit ertheilten Amtes bewirkt zugleich unmittelbar die Verlegung des Wohnsitzes des Beamten an den Ort, wo er sein Amt ausüben soll. (4)

108. Eine verheirathete Frau hat keinen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes. Der nicht emancipirte Minderjährige hat seinen Wohnsitz bey seinen Aeltern oder bey seinem Vormunde; der Volljährige aber, welcher der Verwaltung eigenen Vermögens für unfähig erklärt ist, bey seinem Curator. (5)

109. Ein volljähriger Mensch, der bey Jemand in Diensten steht, oder fortdauernd arbeitet, hat mit demje-

(1) L. 4. et l. 20. D. ad munic. et de incol.

(2) L. 27. §. 1. l. 35. l. 6. §. 2. l. 2. §. 2. D. ad municip. et de inc.

(3) L. 2. C. de incol.

(4) L. 22. §. 6. D. ad municip. et de inc. l. 8. C. de inc.

(5) L. 38. §. 3. D. ad municip. et de incol. l. 37. §. 2. eod. l. VII. C. de mulier. in quo loco. l. 13. C. de dignitatt. Arrêtés de Lamoignon tit. 5. art. 4.

nigen, dem er dient, oder bey dem er arbeitet, einerley Wohnsitz, wenn er mit demselben in einem Hause wohnt. (1)

110. Nur der Wohnsitz eines Menschen ist für den Ort zu achten, wo die Erbfolge in sein Vermögen eröffnet wird. (2)

111. Wenn in einer Urkunde von beyden Vertragsschließenden, oder einem derselben, in Ansehung der Vollziehung der Verbindlichkeit, ein andrer, als der wahre Wohnort, erwählt ist: so können alle auf diese Urkunde sich beziehenden Andeutungen und Klagen, nebst dem fernern Verfahren, am Orte des vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes und vor dem dasigen Richter Statt finden. (Civ. G. O. Art. 61.) (3)

Vierter Titel.

Von Abwesenden.

(Decretirt den 15ten März 1803, promulgirt den 25ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Vermuthung der Abwesenheit.

112. Tritt bey Jemand die Vermuthung ein, daß er abwesend sey, hat er keinen mit Vollmacht versehenen Geschäftsträger hinterlassen, und macht es sich nothwen-

(1) L. 6. §. 3. l. 22. in pr. D. ad municip. et de incol.

(2) L. vn. C. vbi de haered. ag.

(3) Vid. Arg. ex l. 1. D. de jud. et vbi quisque ag. deb. l. 29. C. de pactt. Loyseau, traité des Seigneuries, ch. 14 et 15. Bacquet, des droits de justice ch. 8. n. 16. Arrêts du parlement de Dijon, Raviot, quest. 297. n. 21.

dig, für die Verwaltung aller seiner Güter oder eines Theils derselben Sorge zu tragen: so soll das Gericht erster Instanz, auf Ansuchen der Interessenten, deßhalb die nöthigen Verfügungen treffen.

113. Auf das Gesuch derjenigen Parthey, die sich deßhalb zuerst meldet, ertheilt das Gericht einem Notar den Auftrag, den präsumtiv Abwesenden bey den ihn betreffenden Inventuren, Rechnungsabnahmen, Theilungen und Auseinandersetzungen zu vertreten. (1)

114. Der Kaiserliche Anwald hat den besondern Auftrag, über das Interesse präsumtiv abwesender Personen zu wachen, und muß bey allen wider sie angestellten Klagen gehört werden. (2)

Zweytes Kapitel.

Von der Abwesenheitserklärung.

115. Wenn Jemand sich an seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte nicht mehr sehen läßt, und seit vier Jahren keine Nachricht von ihm eingegangen ist: so können die Interessenten beym Gerichte erster Instanz darum ansuchen, daß er für abwesend erklärt werde.

116. Um die Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, muß das Gericht, nach erfolgter Production der nöthigen Actenstücke und Documente, verordnen, daß sowohl im Arrondissement des Wohnsitzes, als im Arrondissement des gewöhnlichen Aufenthalts *), wenn beyde getrennt

(1) Gesetz vom 11. Febr. 1791.
(2) Gesetz vom 24. August 1792. Tit. 5. Art. 5.

*) Z. B. ein zu Paris ansässiger und wohnhafter Mann wird in einem temporären Auftrage der Regierung nach Brest geschickt, so bleibt sein Wohnsitz (domicile) Paris; (S. oben Artikel 12.) so lange aber sein Auftrag dauert, ist sein Aufenthalt (residence) Brest. E.

sind, die Sache durch Zeugenverhör erörtert werde, wobey der Kaiserliche Anwald (als Vertreter des Abwesenden) zu hören ist.

117. Uebrigens muß das Gericht, bey seiner über das erwähnte Gesuch zu fassenden Entschließung, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die es verhindert haben mögen, daß man von der präsumtiv abwesenden Person keine Nachricht erhalten hat.

118. Sowohl die Zwischen- (interlocutorischen) als Endurthel (Definitiverkenntnisse) hat der Kaiserliche Anwald, sobald sie gesprochen sind, an den Justizminister, als höchsten Reichsoberrichter einzusenden; dieser aber sie öffentlich bekannt zu machen.

119. Das Urthel, durch das Jemand für abwesend erklärt wird, darf nicht eher gesprochen werden, als ein Jahr nach Eröffnung des Urthels, in welchem auf Zeugenverhör erkannt worden ist.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Abwesenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf das dem Abwesenden zur Zeit seiner Entfernung zuständige Vermögen.

---

120. In den Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenigen, die zur Zeit seiner Entfernung oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht seine vermuthlichen Erben waren, sich, kraft des Endurthels, durch das er für abwesend erklärt ist, in den provisorischen Besitz des Vermögens einsetzen lassen, welches

dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten von ihm eingegangenen Nachricht gehörte. Sie sind aber verbunden, für die zu führende gute Verwaltung desselben Sicherheit zu stellen. (1)

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine vermuthlichen Erben auf die Abwesenheitserklärung und Einweisung in den provisorischen Besitz nicht eher antragen, als bis seit seinem Verschwinden, oder seit dem Eingange der letzten von ihm erhaltenen Nachricht zehn Jahre abgelaufen sind. (2)

122. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn die vom Abwesenden hinterlassene Vollmacht erloschen ist, als in welchem Falle für die Verwaltung der Güter des Abwesenden nach der im 1sten Kapitel enthaltenen Verordnung gesorgt werden muß. (3)

123. Sobald die vermuthlichen Erben die Einweisung in den provisorischen Besitz erlangt haben, soll, auf Begehren der Interessenten oder des Kaiserlichen bey dem Gerichte angestellten Anwalds, das Testament, wenn eins vorhanden ist, eröffnet werden, und die Legatarien, die Schenknehmer, so wie alle, die auf die Güter des Abwesenden irgend einen von seinem Tode abhängigen Anspruch hatten, sollen zur provisorischen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden, jedoch alles gegen Stellung hinlänglicher Sicherheit. (4)

124. Der Ehegatte, der mit dem Abwesenden in Gemeinschaft der Güter lebte, hat, wenn er diese Gemeinschaft fortzusetzen gedenkt, das Recht, jene provisorische Einweisung und Ausübung der von dem Tode des Abwesenden abhängigen Rechte zu verhindern, und

(1) Bretonnier sur Henrys, tom. 2. liv. 4. qu. 46. Anjou, art. 269. Maine, art. 287. Arrêtés de Lamoignon. tit. 6. art. 1.

(2) Lebrun des Successions liv. 1. ch. 1. sect. 1. n. 6. Bretonnier sur Henrys, tom. 2. liv. 4. qu. 46.

(3) Ordonn. de 1667. tit. 2. art. 8.

(4) L. 2. §. D. quemadm. testam. ap. l. 1. §. 5. D. ad l. Cornel. de falsis

vor Allen andern die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt der Ehegatte die provisorische Gütersonderung: so kann er die Zurücknahme seines Vermögensantheils, und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, wegen der zur künftigen Zurückgabe geeigneten Gegenstände Sicherheit zu bestellen.

Erklärt sich die Ehegattin für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, so bleibt ihr das Recht, derselben künftig zu entsagen.

125. Das in provisorischen Besitz erhaltene Vermögen ist bloß als anvertrautes Gut zu betrachten, und der Besitzer erlangt dadurch bloß das Recht, das Vermögen des Abwesenden zu verwalten. Er bleibt jedoch demselben, wenn er wieder erscheint, oder man Nachricht von ihm erhält, zu Rechnungsablegung verpflichtet. ([1])

126. Wer die provisorische Einweisung erlangt hat, oder als Ehegatte sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt hat, ist verbunden, in Gegenwart des beym Gericht erster Instanz angestellten Kaiserlichen Anwalds, oder eines von letzterm dazu erfoderten Friedensrichters ein Inventarium der Mobilien und Documente (Papiere) des Abwesenden aufnehmen zu lassen.

Das Gericht kann, erfoderlichen Falls, anordnen, daß die Mobilien ganz oder zum Theil in Geld gesetzt werden. Kommt es zum Verkauf, so muß das gelößte Geld, nebst den verfallenen Nutzungen, wieder nutzbar angelegt werden.

Wer die provisorische Einweisung erlangt hat, kann zu seiner Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen Gerichtswegen hierzu ernannten Sachverständigen besichtigt werden, um ihren Zustand zu bewähren. Der Bericht des Sachverständigen muß in Gegenwart des Kaiserlichen Anwalds gerichtlich bestätigt

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 6. art. 2 et 3.

werden. Die Kosten hierzu sind vom Vermögen des Abwesenden zu bestreiten.

127. Diejenigen, die, vermöge der provisorischen Einweisung oder gesetzlichen Administration, den Genuß der Güter des Abwesenden gehabt haben, müssen ihm, wenn er früher wieder erscheint, als, von dem Tage seiner Entfernung an zu rechnen, funfzehn Jahre verstrichen sind, nur den fünften; erscheint er aber erst nach funfzehn Jahren, nur den zehnten Theil der gezogenen Einkünfte ersetzen. (1)

128. Die vermöge provisorischer Einweisung in Nießbrauch gesetzten Personen können die Immobilien des Abwesenden weder veräußern, noch mit Hypothek beschweren.

129. Hat seit der provisorischen Einweisung, oder der von Seiten des Ehegatten des Abwesenden übernommenen Verwaltung der Güter desselben, die Abwesenheit dreyßig Jahr gedauert, oder sind seit der Geburt des Abwesenden hundert Jahre verflossen: dann ist die Sicherheitsbestellung aufzuheben, und die Interessenten können auf Theilung des Vermögens antragen, und verlangen, daß ihnen vom Gericht erster Instanz der unbedingte Besitz desselben zugesprochen werde. (2)

130. Wird beygebracht, an welchem Tage der Abwesende gestorben sey, so fällt seine Verlassenschaft denjenigen Erben zu, die zur Zeit des Absterbens die nächsten sind; und die, welche den provisorischen Genuß des Vermögens des Abwesenden gehabt haben, sind gehalten, es wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, so weit sie solche in Gemäßheit des 127sten Artikels erworben haben.

131. Wenn während der provisorischen Einweisung

(1) Arg. ex l. 55 D. de diu. RR. i.

(2) L. 8. D. de usufr. et vs. et red. leg. l. 56. D. de vsufr. et quemadm l. 23. C. de sacros. eccl. Arrêtés de Lamoignon tit. 6. art. 4. Bourion, droit commun de la France liv. 1. tit. 3. art. 5.

der Abwesende wieder erscheint, oder dargethan wird, daß er noch lebe, so hören die Wirkungen des Urthels, durch das er für abwesend erklärt ist, auf; doch werden, erfoderlichen Falls, die im ersten Kapitel dieses Titels vorgeschriebenen, zur Erhaltung des Vermögens dienenden Maßregeln, in Rücksicht auf dessen Verwaltung, fortgesetzt.

132. Wenn selbst nach der unbedingten Einweisung der Erben der Abwesende wieder erscheint, oder erwiesen ist, daß er noch lebt: so soll er seine Güter in dem Stande, worin sie sich dann noch befinden, den Preis der verkauften, oder die Güter, die vom Verkaufspreise der seinigen wieder angeschafft worden sind, zurück erhalten.

133. Die Kinder und unmittelbaren Descendenten des Abwesenden *) können ebenfalls innerhalb dreyßig Jahren, von der unbedingten Vermögenseinsetzung an gerechnet, die Zurückgabe seiner Güter auf die im vorigen Artikel bestimmte Art verlangen.

134. Sobald auf die Abwesenheitserklärung erkannt ist, kann der, welcher Ansprüche an den Abwesenden hat, sie gegen Niemanden geltend machen, als gegen diejenigen, die in den Besitz seiner Güter eingesetzt sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben ausüben. (1)

(1) Catelan. liv. 2. ch. 57.

*) Nämlich die, von welchen man zur Zeit der Definitivvermögenseinsetzung der damals bekannten Erben nichts wußte, z. B. Kinder, die der Abwesende, während seiner Abwesenheit, im Auslande zeugte. E.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf Rechte, die dem Abwesenden künftig zufallen können.

135. Wer ein Recht in Anspruch nimmt, das einem Menschen angefallen seyn soll, von dem man nicht weiß, ob er noch lebe, der muß beweisen, daß dieser Mensch zu der Zeit, da der Anfall erfolgte, noch gelebt habe. So lange er das nicht darthut, wird sein Suchen für unstatthaft erklärt. (1)

136. Wenn eine Erbschaft eröffnet wird, zu der ein Mensch, dessen Existenz ungewiß ist, das nächste Recht hat: so soll dieselbe bloß denjenigen, mit denen er zugleich ein Erbrecht hat, oder denen zufallen, denen sie an seiner Statt zugekommen seyn würde.

137. Die in vorstehenden beyden Artikeln enthaltenen Verordnungen heben jedoch die dem Abwesenden oder dessen Repräsentanten und Stellvertretern zuständigen Erbschaftsklagen und andern Rechte nicht auf, indem diese nur durch den Ablauf der Verjährungszeit erlöschen.

138. Bis der Abwesende sich stellt, oder Klage in seinem Nahmen angestellt wird, gehören denjenigen, die sich der Erbschaft angemaßt haben, die von ihnen in redlicher Meinung (bona fide) gezogenen Nutzungen. (2)

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Ansehung der Ehe.

139. Hat der Ehegatte eines Abwesenden eine neue eheliche Verbindung geschlossen, so ist es Niemanden er-

(1) Lebrun des Successions, liv. 1. Arg. ex l. 2. D. de probatt. et l. 4. C. de ed.

(2) L. 25. §. 11. et 16. l. 23. D. de haered. pet.

laubt, diese Ehe anzufechten, als dem Abwesenden, oder dessen Bevollmächtigten, dafern letzterer beybringt, daß sein Machtgeber noch am Leben sey. (1)

140. Hat der abwesende Ehegatte keine successionsfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte verlangen, in den Besitz seines Vermögens provisorisch eingesetzt zu werden. (2)

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater sich entfernt hat.

141. Die Mutter hat über die mit dem entfernten Ehegatten erzeugten hinterlassenen minderjährigen Kinder die Aufsicht, und übt, sowohl in Ansehung ihrer Erziehung, als der Verwaltung ihres Vermögens, die Rechte des Ehemannes aus. (3)

142. War die Mutter zur Zeit der Entfernung des Vaters schon todt, oder stirbt sie nachher, ehe noch der Vater für abwesend erklärt ist: so überträgt der Familienrath, sechs Monat nach der Entfernung des Vaters, dem nächsten Blutsfreunde in aufsteigender Linie, oder in dessen Ermangelung, einem provisorisch bestellten Vormunde, die Aufsicht über die Kinder.

143. Eben so soll es in dem Falle gehalten werden, wenn der Ehegatte, welcher davon gegangen ist, aus einer vorherigen Ehe minderjährige Kinder zurückläßt.

(1) Wann die Frau eines abwesenden Mannes nach römischem Rechte sich wieder verheirathen konnte, darüber sehe man nach Nou. CXVII. c. 11. Authent. quod hodie C. de repudiis.

(2) Arg. ex l. vn. D. unde vir et ux.

(3) Arg. ex l. 1, C, vbi pup. educ. deb.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

(Decretirt den 17. März 1803. promulgirt am 27. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von den zu Schließung einer Ehe erfoderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

144. Der Mann kann vor vollendetem achtzehnten, das Weib vor zurückgelegtem funfzehnten Jahre keine Ehe eingehen. (1)

145. Doch kann der Kaiser, aus wichtigen Gründen, in Ansehung des Alters dispensiren.

146. Ohne Einwilligung kann keine Ehe entstehen. (2)

147. Niemand darf eine zweyte Ehe schließen, ehe die erste aufgelößt ist. (3)

148. Kein Sohn darf vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten, und keine Tochter vor erfülltem einundzwanzigsten Jahre, ohne Einwilligung beyder Aeltern, heirathen. Sind die Aeltern dießfalls uneinig: so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend. (4)

149. Ist eins der beyden Aeltern todt, oder unfähig, seinen Willen zu erklären, so ist die Einwilligung des andern hinreichend. (5)

(1) Inst. in pr. de nuptt. l. 3. C. quando tut. v. cur. esse desin. l. 4. D. de ritu nupt.

(2) L. 2. l. 16. §. 2. D. de rit. nupt. l. 30 D. de reg. i. l. 116. D. §. 2. eod. tit.

(3) L. 1. in fin. D. de his qui not. inf. l. 2. C. de incestt. nuptt. l. 18. C. ad l. Iul. de adultt. Gesetz vom 20sten September 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 10.

(4) L. 2. l. 34. D. de rit. nuptt. l. 2. l. 5. C. de nuptiis.

(5) L. 25. C. de nupt. Ges. vom 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 3 u. 4.

150. Sind Vater und Mutter todt, oder unfähig, ihren Willen zu erklären; so treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle. Sind der Großvater und die Großmutter derselben Linie nicht einer Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Sind die Großältern einer Linie und die Großältern der andern verschiedener Meinung: so gilt diese Theilung der Stimmen für Einwilligung.

151. Eheliche Kinder, die das im 148. Artikel bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind verbunden, ehe sie heirathen, sich den Rath ihres Vaters und ihrer Mutter, oder, wenn Vater und Mutter todt oder unfähig sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großväter und Großmütter, durch ein ehrerbietiges Gesuch förmlich zu erbitten. (1)

152 *) Sind Sohn und Tochter, nach Maßgabe des 148sten Artikels majorenn, und ersterer noch nicht dreyßig, letztere noch nicht fünfundzwanzig Jahr alt: so müssen sie dieß Gesuch, wenn darauf die Einwilligung zur Ehe nicht erfolgte, zu zweyen Malen, und zwar von Monat zu Monat, wiederholen; und erst einen Monat nach der dritten Wiederholung darf die Ehe vollzogen werden.

153. Nach vollendetem dreyßigsten Jahre darf man, wenn die Einwilligung auf das erste ehrerbietige Gesuch nicht erfolgt, einen Monat nachher zur Ehe schreiten.

154. Das ehrerbietige Gesuch soll dem oder den Ascendenten, die im 151. Artikel bezeichnet sind, durch zwey Notarien oder durch einen Notar und zwey Zeugen

(1) Déclar. de 1639. art. 2. Edit de mars 1697. Arrêt de règlement, du 17 août 1692.

*) Dieser und die fünf folgenden Artikel sind am 12ten März 1804. decretirt und am 22 desselben Monats promulgirt.

bekannt gemacht, und die darauf ertheilte Antwort in dem hierüber aufzunehmenden Protocolle bemerkt werden.

155. Ist der Ascendent, an den das ehrerbietige Gesuch hätte gerichtet werden müssen, abwesend: so kann sofort zur Schließung der Ehe geschritten werden, in sofern entweder ein Urthel, das den Ascendenten schon für abwesend erklärt hat, oder, wenn noch kein solches Urthel gesprochen worden, dasjenige, worin deßhalb auf Zeugenverhör erkannt ist, oder dafern noch gar kein Urthel in der Sache gesprochen wäre, ein vom Friedensrichter des Orts, wo der Ascendent seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, ausgestellter Notorietätsschein beygebracht wird. In diesem Scheine muß enthalten seyn; daß vier deßhalb vom Friedensrichter Amtswegen erfoderte Zeugen die Abwesenheit bestätigt haben. (1)

156. Hat der Civilstandsbeamte die Verheirathung eines noch nicht völlig fünfundzwanzigjährigen Sohns oder einer noch nicht völlig einundzwanzigjährigen Tochter zu Protocoll gebracht, ohne im Heirathsscheine die Einwilligung der Aeltern und Großältern, oder, wo es erfoderlich ist, der Familie, ausdrücklich zu erwähnen: so soll er, auf Anzeige der Interessenten, oder des Kaiserlichen beym Gerichte des Orts, wo die Ehe geschlossen ist, angestellten Anwalds, in die im 192sten Artikel angedrohte Geldbuße genommen, und noch überdem zu einer Gefängnißstrafe von wenigstens sechs Monaten verurtheilt werden.

157. Zu derselben Geldbuße und einer wenigstens einmonatlichen Gefängnißstrafe soll der Civilstandsbeamte dann verurtheilt werden, wenn er den Heirathsschein ausfertigt, ohne daß das ehrfurchtsvolle Gesuch in den Fällen, wo es erfoderlich ist, erfolgt wäre.

158. Die im 148sten und 149sten Artikel enthal-

(1) Arg. ex leg. 9. §. 1. l. 10, l. 11. D. de rit. nupt. l. 12. §. 3. D. de capt. et postlim. reverss. l. 25 C. de nuptt.

tenen Vorschriften, so wie die Verfügung des 151. 152. 153. 154. u. 155sten Artikels, welche sich auf das ehrerbietige Gesuch bezieht, das in den daselbst bestimmten Fällen an die Aeltern gerichtet werden soll, sind auf natürliche, gesetzlich anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar.

159. Ein natürliches, nicht anerkanntes Kind; oder ein anerkanntes Kind, das aber beyde Aeltern verloren hat; so wie ein Kind, dessen Aeltern unfähig sind, ihren Willen zu äußern, kann vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre sich, ohne Einwilligung eines ihm hierzu besonders zu bestellenden Vormundes, nicht verheirathen. (1)

160. Ist keins von den Aeltern oder Großältern am Leben, oder befinden sie sich alle in einem Zustande, der sie außer Stand setzt, ihren Willen zu erklären: so kann weder Sohn, noch Tochter, vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre sich ohne Einwilligung des Familienrathes verheirathen. (2)

161. In gerader Linie ist die Schließung der Ehe unter allen Ascendenten und Descendenten, sie seyen ehelich oder unehelich, so wie unter Verschwägerten derselben Linie verboten. (Art. 735, 738.) (3)

(1) L. 25. C. de nuptt. Gesetz vom 20sten Sept. 1792. Abschn. 4. Art. 1. Tit. 4.

(2) Ordonn. de Blois, art. 40. Déclar. du 15 déc. 1721 art. 5. déclar. du 1. fevr. 1745. art. 12. Minderjährige bedurften zu ihrer Verheirathung, nach römischem Rechte, weder der Einwilligung der Curatoren noch ihrer Anverwandten. *) L. 20. D. de ritu nupt. l. 8 C. de nupt. Gesetz v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 17. u. 18.

(3) L. 55. D. rit. nupt. Paul. sent. lib. 2. tit. 19. §. 10. 11. Inst. Lib. 1. de nupt. Gesetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 11.

*) Dieß ist in den meisten Deutschen Staaten auch so angenommen, und mich dünkt mit Recht. Denn was Leidenschaft und Eigensinn einer ganzen Sippschaft in dieser Hinsicht für Uebel hervorbringen, beweisen ja wohl die traurigen Erfahrungen, die uns selbst die Bühne der Länder, wo den Seitenverwandten dießfalls Rechte verstattet sind, als alltägliche Fälle darstellt. E.

162. In der Seitenlinie ist die Schließung der Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen und unehelichen Geburt, so wie unter Verschwägerten desselben Grades verboten. (1)

163. Ferner ist zwischen Oheim und Nichte, so wie zwischen Base und Neffen, die Ehe gleichfalls verboten. (2)

164. Wegen der in vorstehendem Artikel enthaltenen Eheverbote bleibt jedoch dem Kaiser anheim gestellt, aus wichtigen Ursachen zu dispensiren.

Zweytes Kapitel.

Von den Formalitäten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen.

165. Die Ehe soll öffentlich vor dem Civilstandsbeamten des Ortes, wo einer von beyden Theilen seinen Wohnsitz hat, geschlossen werden. (3)

166. Die beyden im 63sten Artikel im Titel von Beurkundung des bürgerlichen Zustandes vorgeschriebenen Aufgebote müssen bey der Municipalität eines jeden Ortes geschehen, wo jeder der beyden Contrahenten seinen Wohnsitz hat. (4)

167. Hat jedoch eins von beyden seinen dermaligen Wohnsitz erst durch sechsmonatlichen Aufenthalt erlangt, so müssen die Aufgebote auch bey der Municipalität des letztvorhergehenden Wohnsitzes geschehen. (5)

168. Sind die Contrahenten, oder eines von ihnen, in Hinsicht auf das Befugniß zur Verheirathung, unter fremder

(1) Inst. de nupt. l. 2. Cod. Theodos. de incest. nupt. l. 5. C. de inc. nuptt. Gesetz vom Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 11.
(2) Inst. de nuptt. l. 39. D. de rit. nuptt. l. 1. Cod. Theodos. de incest. nuptt. Vlpian Fragm. tit. 6. §. 6.
(3) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 4.
(4) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 2. Art. 1. u. 2.
(5) Ges. v. 20. Sept. 1792. Abschn. 2. Art. 1 u. 2.

fremder Gewalt, so müssen die Aufgebote außerdem noch bey der Municipalität des Wohnortes der Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden. (1)

169. Die Regierung, oder die dazu von ihr zu ernennenden Personen haben das Recht, aus wichtigen Gründen vom zweyten Aufgebote zu dispensiren. *)

170. Ehen, welche im Auslande unter Franzosen, oder zwischen Franzosen und Fremden geschlossen werden, sind gültig, wenn sie nach der im Lande hergebrachten Form eingegangen sind, vorausgesetzt, daß die im 63sten Art. im 3ten Kapitel des Titels von der Beurkundung des bürgerlichen Zustandes vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind, und der Franzose den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht entgegen gehandelt hat.

171. In den ersten drey Monaten nach der Rückkehr des Franzosen auf das Gebiet der Republik, muß die Urkunde über die von ihm im Auslande geschlossene Ehe in das öffentliche Heirathsregister des Orts, wo er seinen Wohnsitz hat, eingetragen werden.

Drittes Kapitel.

Von Einsprüchen gegen die Heirath.

172. Das Recht wider die Schließung der Ehe Einspruch zu thun, hat die Person, welche mit einem der beyden Verlobten schon verheirathet ist. (2)

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Abschn. 2. Art. 1 u. 2.

(2) Ges. v. 20. Sept. 1792. Abschn. 3. Tit. 4. Art. 2.

*) Die kaiserlichen Anwälde bey den Gerichten der ersten Instanz haben die Erlaubniß erhalten, vom zweyten Aufgebote zu dispensiren. E.

173. Der Vater, und in Ermangelung des Vaters, die Mutter, und in Ermangelung beyder Aeltern, die Großältern können wider die Heirath ihrer Kinder und Descendenten Einspruch thun, wenn diese gleich über 25 Jahr alt sind. (1)

174. In Ermangelung aller Ascendenten können der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Tante, oder Geschwisterkinder, wenn sie mündig sind, nur in folgenden zwey Fällen Einspruch thun:

1. Wenn die Einwilligung des Familienraths, welche vermöge des 160sten Artikels erfodert wird, nicht erlangt worden ist;
2. Wenn der Widerspruch sich auf den Wahnsinn des künftigen Ehegatten gründet. Jedoch darf dieser Widerspruch, den übrigens das Gericht unbedingt aufheben kann, nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Widersprechende auf die Interdiction antrage, und hierüber binnen der im Urthel zu bestimmenden Frist rechtlich erkennen lasse.

175. In den beyden durch den vorherigen Artikel bestimmten Fällen kann der Vormund oder Curator während der Vormundschaft oder Curatel keinen Einspruch thun, als in sofern er von einem Familienrathe, den er zu diesem Ende zusammenberufen darf, dazu ermächtigt worden ist.

176. In jeder Schrift, durch welche der Einspruch geschieht, muß ausgedrückt seyn: die Eigenschaft des Widersprechenden, die ihm das Recht zum Einspruche giebt; dessen Erklärung, daß er an dem Orte, wo die Ehe vollzogen werden soll, Recht nehmen wolle (élection de domicile), und die Gründe des Einspruchs, wenn derselbe nicht von einem Ascendenten herrührt; und zwar dieses

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 3. Art. 3.

Alles bey Strafe der Nullität und der Suspension des Beamten, der eine solche Schrift signirt hat. (1)

177. Das Gericht der ersten Instanz muß binnen den ersten zehn Tagen über das Aufhebungsgesuch erkennen.

178. Wird gegen das Urthel Appellation eingewendet, so soll hierüber, binnen den ersten zehn Tagen nach der Vorladung, erkannt werden.

179. Wird der Einspruch verworfen, so kann der, welcher ihn machte, so fern es kein Ascendent ist, zum Schadenersatz verurtheilt werden.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

180. Eine Ehe, die ohne freye Einwilligung beyder oder eines Ehegatten geschlossen worden ist, kann nur von den Ehegatten selbst, oder von demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frey war.

Ist ein Irrthum in der Person eingetreten: so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der in Irrthum geführt worden ist. *)

181. Haben jedoch die Ehegatten, von dem Zeitpunkte an, wo der Gezwungene seine Freyheit erlangt, oder der Irrende seinen Irrthum entdeckt hatte, sechs Monate hindurch die eheliche Beywohnung fortgesetzt: dann findet auf den im vorigen Artikel erwähnten Fall die Nullitätsklage nicht weiter Statt.

182. Eine Heirath, die ohne Einwilligung der Aeltern, Großältern oder des Familienrathes in den Fällen,

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 2. Abschn. 3. Art. 4 u. 5.

*) Also beyde, wenn der Irrthum wechselseitig war. E.

wo diese Einwilligung erfoderlich war, geschlossen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfoderlich war, oder von dem Ehegatten, der dieser Einwilligung bedurfte, angefochten werden.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung erfoderlich war, können die Nichtigkeitsklage mehr anstellen, wenn von denjenigen, deren Einwilligung es bedurfte, die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden, oder wenn, seitdem sie Kenntniß von der Ehe haben, ein Jahr verstrichen ist, ohne daß sie einen Widerspruch angebracht hätten. Auch der Ehegatte kann diese Klage nicht mehr anstellen, wenn von der Zeit, da er das gehörige Alter erreicht hat, um selbst in die Ehe einwilligen zu können, ohne einen von seiner Seite gemachten Einwand Ein Jahr verflossen ist. (1)

184. Jede den Verordnungen des 144, 147, 161, 162 und 163sten Artikels zuwider eingegangene Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der ein Interesse dabey hat, und so auch von der Staatsbehörde (ministère public) angefochten werden. (2)

185. Wenn die Ehe geschlossen ist, ehe beyde Gatten oder eins von ihnen das erfoderliche Alter erreicht hatte, so kann aus diesem Grunde ihre Ehe nicht mehr angegriffen werden, 1) wenn von dem Zeitpunkte an, da dieser Ehegatte, oder beyde das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind; 2) wenn die Ehegattin, welche dieses Alter nicht erreicht hatte*), vor Umlauf der sechs Monate empfangen hat.

(1) Arg. ex l. 2 et 5. C. de nuptt. Arrêt du mois ed déc. 1672, wie es im 3ten Bande des Journal des Audiences enthalten ist.

(2) L. 4. D. de ritu nuptt. Fevret, traité de l'abus, liv. 5. ch. 1. n. 7. Mornac. ad l. 4. D. de ritu nuptt.

*) Anm. Wenn also die Ehegattin, welche dieses Alter erreicht hat, von dem noch nicht achtzehnjährigen Ehemanne inuerhalb der ersten sechs Monate schwanger ist: so kann die Ehe dennoch für nichtig erklärt werden. (?) E.

186. Der Vater, die Mutter, die Ascendenten und die Familie können, wenn sie, in dem im vorigen Artikel bemerkten Falle, in die Ehe eingewilliget haben, mit der Klage auf deren Nichtigkeit nicht zugelassen werden.

187. Seitenverwandte oder Kinder aus einer andern Ehe können die im 184. Art. jedem dabey Interessirten gestattete Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, bey Lebzeiten beyder Ehegatten, nicht anstellen; sondern sie dürfen solches erst dann thun, wenn ihr Interesse dabey wirklich*) angefallen und eingetreten ist.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweyte Heirath geschlossen worden ist, kann auf deren Nichtigkeitserklärung, selbst bey Lebzeiten des mit ihm verehelicht gewesenen Gatten, klagen.

189. Schützen die neuen Ehegatten die Nullität der ersten Ehe vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit entschieden werden.

190. In allen Fällen, worauf sich der 184ste Artikel des gegenwärtigen Titels anwenden läßt, kann und soll der Kaiserliche Anwald, jedoch unter den im 185sten Artikel enthaltenen Modificationen, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, bey Lebzeiten beyder Ehegatten, antragen, und auf deren Trennung erkennen lassen.

191. Jede Ehe, die nicht öffentlich, und nicht vor dem competenten Civilstandsbeamten geschlossen worden ist, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Aeltern, ihren Ascendenten und allen, die ein gegenwärtiges, wirkliches Interesse haben, so wie auch vom kaiserlichen Anwald angefochten werden. (1)

192. Sind vor der Heirath nicht die zwey erforderlichen Aufgebote vorhergegangen, oder sind deßhalb

(1) Nach ältern Franz. Rechten war eine Ehe null, wenn sie vor einem nicht competenten Priester geschlossen worden war. Siehe Edit de mars 1697.

*) Durch den Tod des Ehegatten, an dessen Vermögen sie einen Erbanspruch haben. E.

die im Gesetze erlaubten Dispensationen nicht ausgewirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden: so läßt der Kaiserliche Anwald wider den öffentlichen Beamten auf eine Geldbuße von höchstens dreyhundert Franken, oder wider die Contrahenten und diejenigen, unter deren Gewalt sie gestanden und gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen.

193. In gleiche Strafen sollen die im vorstehenden Artikel erwähnten Personen für jede Uebertretung der im 165sten Artikel enthaltenen Vorschriften verfallen, selbst, wenn diese Uebertretungen nicht für zureichend erkannt würden, um die Ehe für ungültig zu erklären.

194. Die im 46sten Artikel im Titel von Beurkundung des bürgerlichen Zustandes erwähnten Fälle ausgenommen, kann Niemand auf den Namen eines Ehegatten, und auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Anspruch machen, dafern er nicht einen, im Civilstandsregister eingetragenen Heirathsschein vorzuzeigen vermag. (1)

195. Beziehen sich zwey angebliche Ehegatten wechselseitig auf den Besitzstand: so kann dieser sie dennoch nicht von der Obliegenheit entbinden, ihre vor dem Civilstandsbeamten erfolgte Verehelichung durch Vorzeigung des darüber ausgestellten Scheines zu bewähren. (2)

196. Findet der Besitzstand Statt, und ist die vor dem Civilstandsbeamten erfolgte Verehelichung durch den darüber ausgestellten Schein bewiesen: so ist keiner der Ehegatten wider diese Urkunde mit der Nullitätsklage zuzulassen.

197. Verlassen indeß, in den im 194 u. 195sten Art. bestimmten Fällen zwey Personen, die öffentlich als Mann und Frau mit einander gelebt haben, bey ihrem beyder-

(1) Weicht von leg. 9. et 13. C. de nuptt. ab.

(2) Weicht von leg. 9. et 13. C. de nuptt. ab.

seitigen Absterben, von ihnen erzeugte Kinder, so kann die eheliche Geburt dieser Kinder nicht unter dem bloßen Vorwande angefochten werden, daß sie den Heirathsschein ihrer Aeltern nicht aufweisen können, so oft nur übrigens die Rechtmäßigkeit ihrer Geburt durch einen Besitzstand erwiesen ist, der mit dem Geburtsscheine nicht im Widerspruche steht. (1)

198. Hat sich der Beweis der Gesetzlichkeit einer Ehe aus dem Erfolg einer Criminalunterſuchung ergeben, so wird das Urthel in die zu Beurkundung des bürgerlichen Zustandes dienenden Register eingetragen, und dadurch werden der Ehe von dem Tage an, an welchem sie geschlossen ist, sowohl in Ansehung der Ehegatten selbst, als der aus dieser Ehe entsprungenen Kinder, alle ihre bürgerlichen rechtlichen Wirkungen gesichert.

199. Sind beyde Ehegatten oder ist einer von ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben: so kann die Criminalklage von allen, die etwa ein Interesse dabey haben, daß die Ehe für gültig erklärt werde, und von dem kaiserlichen Anwald angestellt werden.

200. Ist der Civilstandsbeamte vor Entdeckung des Betrugs verstorben, so hat der kaiserliche Anwald in Gegenwart der Interessenten, und auf ihre Anzeige (dénonciation) die Civilklage wider dessen Erben anzustellen.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe hat, wenn sie in redlicher Meinung (bona fide) geschlossen worden ist, dennoch, sowohl in Ansehung der Ehegatten, als Kinder, die rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe. (2)

202. War einer der beyden Ehegatten allein in redlicher Meinung, so hat die Ehe ihre Civilwirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten, und der in dieser Ehe erzeugten Kinder. (3)

(1) Cochin, tom. 1. plaidoyer Bourgelas ed. in 4.

(2) Pothier, traité du contrat de mariage 5. part. ch. 2. art. 4.

(3) Die Verordnung dieses Artikels stimmt mit dem Canonischen

Fünftes Kapitel.

Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten.

203. Die Ehegatten übernehmen schon dadurch allein, daß sie sich heirathen, die gemeinschaftliche Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu erhalten und zu erziehen. (1)

204. Das Kind hat wider seine Aeltern kein Klagerecht auf Versorgung (Etablissement) durch Heirath, oder auf andere Weise. (2)

Rechte überein, und dieses ist in die Jurisprudence des arrêts übergegangen, vid. cap. 14. X. qui filii sint legitimi. Arrêt du 4. févr. 1689. im 5ten Theile des Journal des Audiences. Arrêt du 22. janv. 1693. ebendaselbst. Arrêt du 15. mars 1674, im 3ten Theile des genannten Journal des Audiences ib. — Die römischen Hausväter, die ihre Kinder weder verheirathen, noch ihre Töchter ausstatten wollten, wurden dazu durch die Obrigkeit genöthigt. L. 19 D. de rit. nuptt. Dieß war eine Hauptverordnung der L. Juliae et Papiae Poppeae, die, wie bekannt, vom August in der Absicht gegeben wurde, die Ehen im Staate durch alle nur mögliche Mittel zu befördern. Einzelne Stellen dieses Gesetzes finden sich in den wichtigen Fragmenten des Ulpian unter denjenigen Gesetzstellen der Pandecten, welche aus den Commentatoren über die L. Jul. et Pap. Popp. gezogen sind; ferner bey Geschichtschreibern und Schriftstellern, die solches angeführt haben; im Codice Theod. der es abschaffte; endlich in den Kirchenvätern, von welchen es freylich aus rühmlichem Eifer für die Gegenstände des künftigen Lebens, aber bey sehr beschränkten Ansichten von den Angelegenheiten des gegenwärtigen, getadelt wird. In Frankreich war, in den Provinces du droit écrit, nicht nur der Vater zu Ausstattung seiner Tochter verbunden, sondern, wenn er arm war, auch der Großvater. Siehe Not. in disp. de dote c. 3. num. 23. Godofredus ad leg. 19. D. de rit. nupt. Auch die Mutter konnte genöthigt werden, ihre Tochter auszustatten, wenn die Verwandten von väterlicher Seite dazu unvermögend waren. Siehe Massuer tit. de dot. 14. n. 39. Papon not. 1. liv. 4. tit. du contrat de mariage. In den pays de coutumes hingegen konnten die Töchter aus keinem rechtlichen Grunde Ausstattung von ihren Aeltern verlangen, sondern es galt der Grundsatz: niemand stattet aus, als der will (ne dote, qui ne veut).

(1) Pothier, traité du contrat de mariage 5. part. ch. 1. n. 184.

(2) Weicht ab von l. 19. D. de rit. nuptt. l. 7. C. de dot. promis.

205. Kinder sind ihren Aeltern und andern Ascendenten, die in Dürftigkeit sind, Unterhalt schuldig. (1)

206. Auf gleiche Weise und unter denselben Umständen sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegeraltern Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört jedoch auf: 1) Wenn die Schwiegermutter zur zweyten Ehe geschritten hat; 2) wenn derjenige von beyden Ehegatten, von dem die Schwägerschaft herrührt, und die aus seiner ehelichen Verbindung mit dem andern Ehegatten abstammenden Kinder, verstorben sind.

207. Die aus dieser Verordnung entstehenden Verbindlichkeiten sind wechselseitig. (2)

208. Alimente sind nur im Verhältniß zum Bedürfniß desjenigen, der sie fodert, und zum Vermögen dessen, der sie schuldig ist, zu reichen. (3)

209. Wenn der, welcher die Alimente giebt, oder der, welcher sie empfängt, in einen solchen Zustand kommt, daß, ganz, oder zum Theil, jener sie nicht mehr zu geben vermag, oder, dieser ihrer nicht mehr bedarf: so kann um deren gänzliche Aufhebung oder Herabsetzung angesucht werden. (4)

210. Beweist derjenige, der die Alimente zu reichen hat, daß er den Unterhalt in Gelde (la pension alimen-

(1) L. 5. §. 6. l. 5. §. 4. D. de agnosc. et al. liberis. l. 2. C. de alend. lib. ac par. l. 5. §. 13. D. de agnosc. et alend. liber. — In Athen waren die Kinder zur Ernährung ihrer verarmten Väter gesetzlich verbunden, und nur diejenigen davon ausgenommen, welche von einer Buhlerin geboren waren; ferner diejenigen, deren Keuschheit durch ihren eignen Vater für ehrlosen Gewinn Preis gegeben worden war; endlich diejenigen, welchen ihr Vater keinen Erwerbszweig an die Hand gegeben hatte. Siehe Plutarchus in vita Solonis.

(2) Tot. tit. D. de agnosc. et alend. lib. C. de alend. lib. ac parent.

(3) L. 5. §. 10. D. de ägn. et alend. lib. l. 2. C. de alend. lib. ac parent.

(4) Arg. ex l. 5. §. 10. D. de agn. et alend. et l. 2. C. de alend. lib. ac parent.

taire) zu zahlen außer Stand sey, so kann ihm das Gericht, nach vorgängiger Erörterung der Verhältnisse, auferlegen, daß er denjenigen, dem er die Alimente schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme und ihn dort ernähre und erhalte. (1)

211. Eben so ist es der richterlichen Entscheidung anheim zu geben, ob ein Vater oder eine Mutter, welche ihr Kind, dem sie Alimente schuldig sind, in ihre Wohnung aufzunehmen, zu ernähren und zu unterhalten sich erbieten, auf diesen Fall von Bezahlung der Alimentgelder entbunden werden sollen.

Sechstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

---

212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beystand schuldig.

213. Der Ehemann ist seiner Ehegattin Schutz, und die Gattin ihrem Manne Gehorsam schuldig.

214. Die Ehefrau ist verbunden, bey dem Manne zu wohnen, und ihm überall hinzufolgen, wo er sich niederzulassen für gut findet. Der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alle Lebensbedürfnisse nach seinem Vermögen und Stande zu reichen. (2)

215. Die Frau kann ohne ausdrückliche Genehmigung ihres Mannes sich nicht vor Gericht stellen, selbst dann nicht, wenn sie eine Handelsfrau (marchande publique) ist, oder mit ihrem Manne außer der Gütergе-

(1) Pothier traité du contrat de mariage 5. part. ch. 1. art. 2. n. 391.

(2) Pothier, traité du contrat de mariage 5. part. ch. 1. art. 1.

meinschaft (non commune), oder in getheilten Gütern lebt (séparée de biens.) (1)

216. Die Genehmigung des Mannes ist jedoch nicht erfoderlich, wenn die Frau in Criminal- oder Policeysachen in Untersuchung gerathen ist. (2)

217. Selbst eine außer der Gütergemeinschaft, oder in getrennten Gütern (mit ihrem Ehemanne) lebende Ehefrau kann nichts verschenken, veräußern, verpfänden, noch auf irgend eine Art unentgeldlich, oder durch lästigen (wechselseitigen) Vertrag erwerben, wenn nicht der Ehemann bey der Verhandlung (acte) selbst mitgewirkt, oder seine Einwilligung schriftlich erklärt hat. (3) (Art. 1554. 1576.)

218. Verweigert der Mann seiner Frau die Einwilligung, sich vor Gerichte zu stellen: so kann ihr der Richter dazu die Erlaubniß ertheilen. (4)

219. Verweigert der Ehemann seiner Frau seine Einwilligung zur Unterzeichnung einer Urkunde: so kann sie ihn sofort vor das Gericht der ersten Instanz in dem Bezirke (Arrondissement), in welchem ihr gemeinschaftlicher Wohnsitz liegt, vorladen lassen; dieses Gericht kann sodann, wenn zuförderst der Mann im Sessionszimmer gehört, oder gehörig vorgerufen worden ist, seine Genehmigung ertheilen, oder versagen. (C. G. O. Art. 861.)

220. Eine Ehefrau, die öffentlich Handel treibt, kann ohne Einwilligung ihres Mannes sich in dem, was ihre Handlung betrifft, verpflichten. Lebt sie in der Gütergemeinschaft: so verpflichtet sie dadurch zugleich ihren Ehemann. (Handelsgesetzbuch §. 5.) Bloß deshalb,

(1) Paris art. 224 et 234. Sedan art. 16. Blois ch. 1. art. 3. Troyes tit. 5. art. 80.

(2) Orléans art. 200. Berry tit. 1. art. 11 et 12. Poitou tit. 3. art. 26. Bourbonnais art. 169. ch. 15.

(3) Paris art. 223. Orléans art. 194. Sedan art. 14 et 15. Blois ch. 1. art. 3. Troyes tit. 8. art. 139. Bourbonnais ch. 15. art. 171.

(4) Bourbonnais art. 237. Sedan art. 16. Nivernais ch. 25. art. 5. Montargis ch. 8. art. 15.

daß sie die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren im Einzelnen verkauft, ist sie noch nicht für eine Handelsfrau (marchande publique) zu achten, sondern nur dann, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt. (1)

221. Ist der Mann zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt, wäre dieselbe auch nur durch ein Contumacialurthel wider ihn erkannt: so darf selbst die majorenne Ehegattin, so lange die Strafe dauert, sich weder vor Gericht stellen, noch Verträge schließen, ohne vorher dazu die Genehmigung des Richters erlangt zu haben, der solche ertheilen kann, ohne daß es nöthig wäre, den Mann dabey zu hören, oder vorzuladen.

222. Ist der Mann der freyen Disposition über sein Vermögen beraubt oder abwesend; so kann der Richter, nach gehöriger Erwägung des Falles, die Frau zum Erscheinen vor Gericht und zur Schließung eines Vertrags berechtigen. (2)

223. Jede im Allgemeinen ertheilte Genehmigung, wäre sie auch in dem Heirathscontracte ausbedungen worden, gilt nur in Beziehung auf die Verwaltung der der Frau gehörigen Güter. (3)

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der richterlichen Genehmigung sowohl zum Erscheinen vor Gerichte, als zu Schließung von Verträgen.

225. Niemand, als die Ehefrau selbst, der Ehemann oder beyder Erben können auf den Mangel der Genehmigung (in den vorstehenden Fällen) die Ausflucht der Nullität gründen. (4)

(1) Paris art. 235 et 236. Berry tit. 1. art. 7. Bourbonnais ch. 15. art. 168. Vermandois art. 19. Orleans art. 196 et 197. Arrêtés de Lamoignon tit. 32. art. 82.

(2) Anjou art. 446.

(3) Siehe Bourjon droit commun de la France. Liv. 3. ch. 3. art. 31.

(4) Siehe Bourjon droit commun de la France. Liv. 3. ch. 3. art. 43.

226. Testiren kann eine Ehefrau auch ohne die Genehmigung ihres Mannes. (1)

Siebentes Kapitel.

Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöst:

1) durch den Tod eines der beyden Ehegatten;

2) durch eine gesetzliche Ehescheidungssentenz;

3) durch rechtskräftige Verurtheilung eines Ehegatten zu einer Strafe, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht. (2)

Achtes Kapitel.

Von der zweyten Ehe.

228. Die Frau kann zu einer neuen Ehe nicht eher schreiten, als bis, nach Auflösung der vorherigen, zehn Monate verflossen sind. (3)

(1) Nach einigen Franz. Gewohnheiten (coutumes) bedurfte die Frau der Genehmigung des Mannes, um gültigerweise testiren zu können. Normandie art. 417. Bourgogne ch. 4. sect. 1. Berry; Nivernais art. 108.

(2) L. 1. D. de divort. et rep. Nov. 22. c. 15. l. 5. §. 1. D. de bon. damn. l. 13. §. 1. D. de don. int. vir. et ux. l. 1. C. de rep.

(3) L. 8 et 11. D. de his qui not. infam. L. 2. C. de sec. nupt.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

(Decretirt am 2ten März 1806, promulgirt den 3ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von den Ehescheidungsursachen.

229. Der Mann kann wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung klagen. (1)

230. Die Frau aber ist wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung zu klagen nur dann befugt, wenn er sich eine Beyschläferin in dem Hause gehalten hat, das beyde Ehegatten bewohnen. (2)

231. Jedes von beyden Ehegatten kann die Ehescheidung suchen wegen vom andern an ihm begangener Excesse, harter Mißhandlungen (Sävitien) und anderer groben Injurien. (3)

232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe bewirkt für den andern einen Grund zur Ehescheidung. (4)

(1) L. 8. §. 3. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 2. Nov. 117. c. 8. §. 2.

(2) L. 8. §. 3. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 1. Nov. 117. c. 9. §. 6.

(3) L. 8. §. 3. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 1. Nov. 117. c. 8 et 9. Gesetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 6. Art. 13. §. 1. N. 1. Der Wahnsinn so wie die Raserey eines Ehegatten war in Rom ein gesetzlicher Grund zur Ehescheidung für den andern. L. 22. D. de soluto matr. Das Gesetz vom 20. Sept. 1792. erkannte diesen Grund zur Ehescheidung für zulässig. Tit. 6. Art. 13. §. 1. N. 4.

(4) L. 8. §. 3. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 1. Nov. 117. c. 8 et 9. Gesetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 6. Art. 13. §. 1. N. 1.

233. Die wechselseitige und beharrliche Einwilligung beyder Ehegatten soll, dafern sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art, unter den darin bestimmten Bedingungen, nach Erfolg der vorgeschriebenen Proben, erklärt worden ist, vollständig beweisen, es sey ihnen unerträglich mit einander zu leben, und soll daher in Ansehung ihrer als vollgültiger Ehescheidungsgrund betrachtet werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache.

234. Von welcher Art auch immer die Thatsachen oder Verbrechen seyn mögen, durch welche die Ehescheidungsklage aus bestimmter Ursache veranlaßt wird: so kann dennoch diese Klage nur allein bey dem Gerichte des Bezirks angestellt werden, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben.

235. Giebt eine oder die andere Thatsache, welche der klagende Ehegatte für sich anführt, Anlaß zu einer von der Staatsbehörde (dem kaiserlichen Anwald) zu erhebenden Criminalklage: so bleibt die Ehescheidungsklage ausgesetzt, bis das Criminalgericht in der Sache ein Endurthel gesprochen hat: dann aber kann sie wieder fortgestellt werden, ohne daß verstattet wäre, aus dem Criminalurthel einen Grund der Unzulässlichkeit der Klage, oder eine andere auf Abweisung des klagenden Ehegatten gerichtete Ausflucht herzuleiten. *)

*) Es muß also, selbst wenn in der Criminalsache ein absolutorisches Erkenntniß erfolgt wäre, dem Kläger frey stehen, die im 234. Artikel erwähnten Thatsachen im Wege des Civilprocesses darzuthun. E.

236. In jeder Ehescheidungsklage müssen die Thatsachen, auf die sie sich gründet, umständlich vorgetragen werden; sie muß, nebst den etwa vorhandenen Beweisdocumenten dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter, der dessen Stelle vertritt, von dem klagenden Ehegatten in Person überreicht werden, sofern letzterer nicht durch Krankheit daran verhindert wird, als in welchem Falle auf dessen Ersuchen, und nach beygebrachtem Zeugniß zweyer Doctoren der Medicin oder Chirurgie, oder zweyer Gesundheitsbeamten, die gedachte obrigkeitliche Person sich in die Wohnung des Klägers verfügt, um dort dessen Klage in Empfang zu nehmen.

237. Der Richter verhört den Kläger, macht ihm die nöthig scheinenden Vorstellungen, paraphirt hierauf die Klage und die Beweisstücke, und nimmt über die ihm geschehene Einhändigung des Ganzen ein Protocoll auf. Dieses Protocoll muß vom Richter und Kläger unterzeichnet werden, es müßte denn der letztere im Schreiben unerfahren oder zu unterzeichnen sonst außer Stande seyn, als in welchem Falle hievon Erwähnung geschehen muß.

238. Der Richter fügt unter seinem Protocolle die Resolution hinzu, daß die Partheyen an dem Tage und zu der Stunde, die er künftig bestimmen werde, vor ihm in Person erscheinen sollen, mit dem Zusatze, daß er zu dem Ende eine Abschrift seiner Resolution (ordonnance) an die Parthey senden werde, wider welche die Ehescheidung gesucht worden ist.

239. An dem bestimmten Tage macht der Richter den beyden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, die Vorstellungen, die ihm geeignet zu seyn scheinen, um eine Aussöhnung zu bewirken. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so fertigt er hierüber eine Registratur und resolvirt auf Mittheilung der Klage und der Beylagen an den kaiserlichen Anwald und auf Berichtserstattung an den Gerichtshof.

240. In den nächsten drey Tagen beschließt das Gericht, auf den Bericht des Präsidenten oder seines Stellvertreters, und auf den Antrag des kaiserlichen Anwalds, die Erlaubniß zur Vorladung oder den Aufschub derselben. Doch darf der Aufschub sich nicht über eine Frist von zwanzig Tagen erstrecken.

241. Kraft erhaltener gerichtlicher Erlaubniß läßt der Kläger den Beklagten in der gewöhnlichen Form vorladen, in der Session bey verschlossenen Thüren und in der gesetzlichen Frist persönlich zu erscheinen; zugleich muß der Ladung die Abschrift der Ehescheidungsklage und der Beylagen vorgesetzt werden (en tête de la citation).

242. Nach Ablauf der Frist trägt der Kläger, der Beklagte erscheine nun oder nicht, nach Befinden unter Beytritt eines Rathgebers, die Gründe seines Gesuchs selbst, oder durch einen Beystand, vor; er reicht die Urkunden ein, auf welche er sich beruft, und benennt die Zeugen, die er abhören zu lassen gedenkt.

243. Erscheint der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten: so kann er seine Erinnerungen, sowohl über die Gründe der Klage, als über die vom Kläger vorgebrachten Urkunden und angegebenen Zeugen, vortragen oder vortragen lassen. Der Beklagte giebt seiner Seits die Zeugen an, die er abhören zu lassen gedenkt, und der Kläger bringt in Ansehung derselben gleichfalls seine Einwendungen vor.

244. Ueber das Erscheinen, die Erklärungen und das Vorbringen der Partheyen, so wie über das, was die eine oder die andere etwa eingesteht, wird ein Protocoll aufgenommen. Dieses Protocoll wird den Partheyen vorgelesen und sie werden veranlaßt, es zu unterschreiben. Ob sie wirklich unterschrieben, oder erklärt haben, daß sie nicht unterschreiben wollten oder könnten, muß ausdrücklich angemerkt werden.

245. Hierauf bescheidet das Gericht die Partheyen

mit Bestimmung des Tages und der Stunde zum öffentlichen Verhör; verordnet, daß dem kaiserlichen Anwald die Acten mitgetheilt werden; und ernennt einen Referenten. Sollte der Beklagte nicht erschienen seyn: so muß ihm der Kläger den gerichtlichen Befehl in den darin dießfalls bestimmten Fristen andeuten lassen.

246. Am angesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde entscheidet das Gericht, auf den Vortrag des Referenten, und nach Anhörung des kaiserlichen Anwalds, vor allen Dingen über die Einreden der nicht zulässlichen Klage, wenn deren eingewendet worden sind. Findet man diese Einreden gegründet: so wird die Ehescheidungsklage verworfen; ist aber dieß nicht der Fall, oder ist die Einrede der unzulässlichen Klage gar nicht vorgeschützt worden: so wird die Ehescheidungsklage angenommen.

247. Unverzüglich nach Annahme der Ehescheidungsklage geht das Gericht, auf den Vortrag des Referenten und nach Anhörung des kaiserlichen Anwalds, in die Hauptsache ein. Es entscheidet über die Klage, wenn sie ihm zum Urthel reif scheint; wo nicht, so läßt es den Kläger zum Beweise der von ihm angeführten sachdienlichen Umstände, und den Beklagten zum Gegenbeweise.

248. Im Fortgange des Processes können die Partheyen bey jedem Vortritte, sobald der Vortrag des Referenten beendigt ist, und ehe noch der kaiserliche Anwald das Wort genommen hat, jede ihre Gründe selbst vortragen oder vortragen lassen; und zwar erst über die Einreden, die auf sofortige Abweisung gerichtet sind, (fins de non recevoir), und dann in der Hauptsache. Doch wird der Anwald des Klägers nie zugelassen, wenn der Kläger nicht in Person erschienen ist.

249. Sobald das Urthel, in welchem auf Abhörung der Zeugen erkannt wird, gesprochen ist, liest der Gerichtsschreiber den Theil des Protocolls vor, der die Namen der von den Partheyen bereits angegebenen Zeu-

gen enthält. Der Präsident macht ihnen bekannt, daß ihnen jetzt noch frey stehe, mehrere Zeugen zu benennen; daß sie aber, (wenn sie es nicht auf der Stelle thäten) von diesem Augenblicke an nicht weiter damit zugelassen würden.

250. Sodann trägt jede Parthey sofort ihre Einwendungen wider diejenigen Zeugen des Gegentheils vor, welche sie etwa verwerfen will. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es deshalb den kaiserlichen Anwald gehört hat.

251. Die Verwandten der Partheyen, deren Kinder und Descendenten ausgenommen, sind wegen ihrer Verwandtschaft nicht für unzuläßliche Zeugen zu achten, und eben so wenig ist das Hausgesinde (die Domestiken) der Ehegatten in dieser Eigenschaft unzuläßlich. Doch soll das Gericht auf die Aussagen der Verwandten und des Hausgesindes nur soviel Rücksicht nehmen, als die Verhältnisse verstatten *).

252. In jedem Urthel, in welchem auf Zuläßlichkeit des Beweises durch Zeugen erkannt wird, müssen die abzuhörenden Zeugen benannt, und Tag und Stunde bestimmt werden, wo die Partheyen dieselben vorführen (produciren) sollen.

253. Die Aussagen der Zeugen werden vom Gericht in der Sitzung, bey verschlossenen Thüren aufgenommen und zwar in Gegenwart des kaiserlichen Anwalds, der Partheyen und ihrer Rechtsbeystände oder Freunde, deren jedoch von jeder Seite höchstens drey zugelassen werden.

*) d. i. Anverwandte (mit Ausnahme der Descendenten) und Dienstboten gehören nicht unter die unzuläßlichen Zeugen; aber sie sind doch auch nicht ganz unverdächtig. (non omni exceptione majores). E.

254. Die Partheyen können entweder selbst oder durch ihre Beystände den Zeugen alle ihnen dienlich scheinende Vorstellungen und Erinnerungen machen; sie dürfen jedoch den Zusammenhang ihrer Aussagen nicht unterbrechen.

255. Jede Zeugenaussage wird nebst den Vorstellungen und Bemerkungen, welche sie veranlaßt haben, niedergeschrieben. Das Protocoll über das Zeugenverhör wird den Zeugen sowohl, als den Partheyen vorgelesen; sowohl diese als jene werden aufgefodert, solches zu unterzeichnen, und man erwähnt im Protocolle selbst dieser Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können, oder nicht unterzeichnen wollen.

256. Sobald jedes der beyderseitigen Zeugenverhöre, oder, sofern der Beklagte keine Zeugen producirt hat, das Zeugenverhör von Seiten des Klägers geschlossen ist, verweist das Gericht die Partheyen zum öffentlichen Verhör, wozu es den Tag und die Stunde bestimmt. Es befiehlt, daß die Acten dem kaiserlichen Anwald mitgetheilt werden und ernennt einen Referenten. Diese Resolution (Ordonnanz) wird auf Ansuchen des Klägers und in der hierzu bestimmten Frist, dem Beklagten mitgetheilt.

257. An dem zur Abfassung des Endurthels bestimmten Tage bringt der Referent die Sache in Vortrag. Die Partheyen können hierauf, entweder selbst, oder durch ihre rechtlichen Beystände, jede ihnen sachdienlich scheinende Erinnerung vorbringen; hierauf macht der kaiserliche Anwald seinen Antrag (ses conclusions).

258. Das Endurthel wird öffentlich ausgesprochen. Wird dadurch die Ehescheidung zugelassen, so ist dem Kläger verstattet, sich zu dem Civilstandsbeamten zu verfügen, damit dieser sie als geschehen erkläre.

259. Wenn wegen erfolgter Excesse, harter Mißhandlungen (Sävitien) oder grober Injurien auf Ehescheidung geklagt ist: so bleibt den Richtern, wenn gleich

die Klage gehörig erwiesen ist, unbenommen, die Ehescheidung nicht sogleich zuzulassen. In diesem Falle verstatten sie, ehe sie noch entscheiden, der Frau, sich von ihrem Manne zu entfernen, ohne daß sie verbunden sey, ihn bey sich aufzunehmen, wenn sie es nicht für gut finde; und verurtheilen den Mann, ihr zu ihrem Unterhalte eine seinem Vermögen angemessene Pension zu zahlen, wenn die Frau selbst nicht hinreichende Einkünfte hat, um ihre Bedürfnisse selbst zu bestreiten.

260. Nach Ablauf eines Probejahres kann der klagende Ehegatte, wenn sich inzwischen die Partheyen nicht ausgesöhnt haben, den andern Ehegatten vorladen lassen, in der gesetzlichen Frist vor Gericht zu erscheinen, und zu hören, daß das Endurthel auf Ehescheidung gesprochen werde.

261. Wird aber die Ehescheidung aus der Ursache gesucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ist: so bestehen die alsdann zu beobachtenden Formalitäten bloß darin, daß man beym Gerichte erster Instanz (wo der Scheidungsproceß anhängig ist,) eine legale Ausfertigung des Verdammungsurthels nebst einem Zeugnisse des Criminalgerichts einreicht, woraus erhellet, daß dieses Urthel auf keine gesetzliche Art mehr abgeändert werden könne.

262. Wird wider eine vom Gerichte der ersten Instanz in einer Ehescheidungssache gesprochene, entweder bloß die Zulässlichkeit der Klage betreffende, oder Definitivsentenz appellirt: so muß beym Appellationsgerichte die Sache als dringend (urgente) verhandelt und entschieden werden.

263. Die Appellation darf nicht angenommen werden, wenn sie nicht binnen drey Monaten *) eingewendet

*) Diese so lange Frist kann vielleicht zur Erschwerung der Ehescheidungen nützlich seyn; aber sollte auch das gerechte Gesuch des Ehegatten, von einem des Ehebruchs oder

worden ist, welche vom Tage der Insinuation des Urthels an gerechnet worden, es mag dasselbe nun, nach erfolgtem Erscheinen beyder Partheyen (contra-dictoirement), oder wider Außenbleiben der einen, gesprochen seyn. Auch für den Recurs an das Cassationstribunal wider ein in letzter Instanz gesprochenes Urthel ist die Frist drey Monate, von Zeit der Mittheilung des Urthels an gerechnet. Auch das an das Cassationstribunal eingewandte Rechtsmittel hat Suspensivkraft (effectum suspensivum).

264. Kraft eines jeden in letzter Instanz gesprochenen oder sonst rechtskräftig gewordenen Urthels, in welchem auf Trennung der Ehe erkannt ist, soll der Ehegatte, der solches ausgewirkt hat, verbunden seyn, sich in Zeit von zwey Monaten vor dem Civilstandsbeamten, nach vorhergegangener gehörigen Vorladung des andern Theils, zu stellen, und die Trennung der Ehe aussprechen zu lassen.

265. Diese zwey Monate nehmen bey Urtheln der ersten Instanz ihren Anfang nach Ablauf der Appellationsfrist; bey Appellationsurtheln, die wider Außenbleiben eines Theils gesprochen sind, nach Ablauf der Zeit, welche zur Einlegung der Einreden verstattet ist, und in Hinsicht der in der letzten Instanz erlassenen, auf beyder Theile Erscheinen gesprochenen Urthel, noch Ablauf der Frist, binnen welcher das Rechtsmittel der Cassation eingelegt werden kann.

266. Wenn der Ehegatte, welcher Kläger ist, die obige Frist von zwey Monaten ablaufen läßt, ohne den andern Ehegatten vor den Civilstandsbeamten vorzufordern: so wird er der Vortheile des von ihm ausgewirkten Urthels verlustig, und kann seine Ehescheidungsklage nicht wiederholen; es sey denn aus einem neuen Grunde, in

eines entehrenden Verbrechens Schuldigen geschieden zu werden, eine solche Erschwerung bedürfen und verdienen? E.

welchem Falle er jedoch die vorigen Ursachen wieder geltend machen kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den vorläufigen (provisorischen) Maßregeln, zu welchen die auf bestimmte Ursachen gegründete Ehescheidungsklage Veranlassung geben kann.

267. Die einstweilige Fürsorge für die Kinder bleibt dem Manne, er sey in der Ehescheidungssache Kläger oder Beklagter, wenn nicht, auf Ansuchen der Mutter, der Familie, oder des kaiserlichen Anwalds, zum Besten der Kinder Gerichtswegen ein Anderes angeordnet wird.

268. Die Frau, sie sey in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte, darf, während des Processes, die Wohnung ihres Mannes verlassen, und kann ein dem Vermögen ihres Mannes angemessenes Kostgeld zu ihrem Unterhalt verlangen. Das Gericht bestimmt das Haus, wo sich die Frau aufhalten soll, und setzt, erfoderlichen Falls, auch die Alimentgelder fest, welche der Mann ihr zu zahlen schuldig seyn soll.

269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hiezu aufgefodert wird, darzuthun, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause wirklich wohne. In Ermangelung dieses Beweises kann ihr Mann die Alimentgelder versagen, und, wenn sie selbst die Ehescheidung sucht, sie für unbefugt erklären lassen, den Proceß weiter fortzusetzen (non-recevable).

270. Wenn die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten besteht, so kann die Frau, sie sey im Ehescheidungsprozesse Klägerin oder Beklagte, von dem Tage der im 238. Artikel erwähnten Resolution an zu rechnen, in welchem Stande auch übrigens der Proceß sich befinde, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinschaftlichen Mobilien unter Siegel genommen wer-

den. Die Entsiegelung darf dann nur gegen Errichtung eines mit Taxation verbundenen Inventariums erfolgen; und der Mann ist verpflichtet, die verzeichneten Gegenstände zu gewähren, oder als gerichtlich bestellter Bewahrer derselben für ihren Werth zu haften.

271. Jede nach dem Datum der Resolution, deren im 238. Art. gedacht ist, von dem Manne für Rechnung der gemeinschaftlichen Güter übernommene Verbindlichkeit, jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung irgend einiger dazu gehörigen Immobilien soll für ungültig erklärt werden; wenn sonst erwiesen wird, daß sie zum Nachtheile (in fraudem) der Rechte der Frau geschehen oder übernommen worden sey.

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden wider die Zulässlichkeit (fins de non recevoir) der Klage auf Scheidung aus bestimmter Ursache.

---

272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten, nach Erfolg der zu dieser Klage berechtigenden Thatsachen oder nach bereits angestellter Ehescheidungsklage, eine Aussöhnung erfolgt ist. (1)

273. In einem, wie im andern Falle, soll die Klage für unzulässlich erklärt werden. Doch kann der Kläger, wenn seit der Aussöhnung anderweite Ehescheidungsursachen eingetreten sind, eine neue Klage anstellen, und zu deren Unterstützung von den vorherigen Gründen Gebrauch machen.

274. Leugnet der Kläger, daß eine Aussöhnung Statt gehabt habe, so liegt dem Beklagten ob, deshalb, in der im 1ten Abschnitte gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebe-

(1) Argum. ex l. 5. et l. 7. D. de divort. et repud.

nen Form, den Beweis durch Documente oder Zeugen zu führen.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung wegen beyderseitiger Einwilligung der Ehegatten.

275. Ist der Mann noch nicht fünfundzwanzig und die Frau noch nicht einundzwanzig Jahr alt: so wird auf ihre beyderseitige Einwilligung keine Rücksicht genommen.

276. Die Einwilligung beyder Theile ist nicht eher zuläßlich, als bis die Ehe zwey Jahr bestanden hat.

277. So ist sie ebenfalls nicht mehr zuläßlich, wenn die Frau fünfundvierzig Jahr *) alt ist.

278. In keinem Falle kann bloß die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten einen hinlänglichen Ehescheidungsgrund abgeben, wenn nicht ihre Aeltern, oder ihre andern noch lebenden Ascendenten, in Gemäßheit der im 150. Artikel im Titel von der Ehe, enthaltenen Vorschriften, darein gewilligt haben.

279. Ehegatten, die entschlossen sind, mit beyderseitiger Bewilligung ihre Ehe trennen zu lassen, sind verpflichtet, zuvörderst ihre beweglichen und unbeweglichen Güter inventiren und taxiren zu lassen, und ihre wechselseitigen Rechte zu reguliren; wobey ihnen aber, sich zu vergleichen, freysteht.

*) Sollte in diesem Falle die überlegte Einsicht beyder Theile, daß sie mit einander kein zufriedenes Leben führen können, und ihnen beyden die Trennung heilsamer sey, nicht um so wirksamer seyn, wenn die Frau zu reifen Jahren gekommen ist? E.

280. Sie sind gleichfalls verbunden, schriftlich zu bewähren, daß sie über folgende drey Puncte mit einander einig geworden sind:

1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Probezeit als nach ausgesprochener Ehescheidung;

2) in welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Probezeit dauert;

3) welche Summe der Ehemann, während dieser Zeit, seiner Frau auszahlen soll, wenn diese nicht hinreichendes Einkommen hat, um ihre Lebensbedürfnisse zu bestreiten.

281. Die Ehegatten sollen zusammen und in eigner Person vor dem Präsidenten des Civilgerichtes ihres Bezirks, oder vor dem Richter, der dessen Stelle versieht, erscheinen, und ihm, in Gegenwart zweyer von ihnen mitgebrachten Notarien, ihren Willen erklären.

282. Der Richter soll, in Gegenwart der zwey Notarien, an beyde Ehegatten zusammen, und an jeden insbesondere, die ihm nöthig dünkenden Vorstellungen und Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung: so soll ihnen vom Richter darüber eine Urkunde ausgestellt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen und beyderseits in dieselbe willigen; sie müssen aber, außer den im 279. und 280. Artikel erwähnten, auch noch folgende Urkunden produciren und in die Hände der Notarien niederlegen:

1) Ihre Geburtsscheine und den Heirathsschein;

2) die Geburts- und Todtenscheine aller in ihrer Ehe erzeugten Kinder;

3) die in beglaubigter Form ausgestellte Erklärung ihrer Aeltern und übrigen lebenden Ascendenten: „daß aus ihnen bekannten Gründen sie dem und „dem oder der und der, als ihrem Sohn, ihrer „Tochter, ihrem Enkel oder ihrer Enkelin, welcher „an den und den oder an die und die verheirathet „sey, die Erlaubniß ertheilen, die Ehescheidung zu „suchen und in selbige zu willigen."

Daß Aeltern oder Großältern der Ehegatten noch am Leben sind, wird so lange vermuthet, bis die ihr Absterben bewährenden Urkunden beygebracht sind.

284. Die Notarien nehmen über Alles, was zu Folge vorstehender Artikel gesagt, oder gethan worden ist, ein vollständiges Protocoll auf, wovon der älteste unter ihnen das Original, so wie die producirten Beweisurkunden, an sich behält. Letztere werden dem Protocolle beygefügt, worin erwähnt werden muß, es sey der Frau die nöthige Vorschrift ertheilt worden, daß sie binnen vier und zwanzig Stunden in das Haus, über welches sie mit ihrem Manne übereingekommen sey, sich begeben, und sich bis nach ausgesprochener Ehescheidung, daselbst aufhalten solle.

285. Die auf diese Art erfolgte Erklärung der Ehegatten (Art. 281. 282. 283.) muß in der vorbeschriebenen Form in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats wiederholt werden. Hierbey müssen die Partheyen jedesmal, mittelst öffentlich beglaubigter Urkunden, darthun, daß ihre Aeltern und übrigen lebenden Ascendenten noch immer bey ihrer Meinung beharren. Die Vorlegung der übrigen Urkunden aber brauchen sie nicht zu wiederholen.

286. Binnen den ersten vierzehn Tagen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der ersten Erklärung an gerechnet, haben sich die Ehegatten mit einander, in Person, Jedes in Begleitung zweyer Freunde, die auf der Liste der

Notablen (angesehenen Personen) des Bezirks stehen, und wenigstens funfzig Jahr alt seyn müssen, von dem Präsidenten des Gerichts, oder dessen Stellvertreter zu stellen, und ihm die vier in beglaubigter Form ausgefertigten Protocolle über ihre beyderseitige Einwilligung, (Art. 284. 285.) und alle den Protocollen beygefügte Urkunden, zu überreichen; endlich muß jedes für sich, jedoch in Gegenwart des andern und der vier Notablen, den Richter ersuchen, die Ehescheidung zu gestatten.

287. Bestehen die Ehegatten, ungeachtet der ihnen vom Richter und den Beyständen gemachten Vorstellungen, auf dem Scheidungsgesuch: so wird ihnen über den Erfolg des letztern, so wie über Einreichung der Belege, ein Schein ertheilt. Der Gerichtsschreiber nimmt ein Protocoll auf, welches, sowohl von den Partheyen, (sie müßten denn erklären, daß sie des Schreibens unkundig oder sonst dazu unfähig wären, welchenfalls dieses bemerkt werden muß), als von den vier Beyständen und dem Richter unterschrieben werden muß.

288. Unten am Protocoll fügt der Richter seine Resolution hinzu, mittelst welcher er erklärt, daß er in drey Tagen, nach vorherigem Antrage des kaiserlichen Anwalds, dem deshalb die Acten durch den Gerichtsschreiber mitzutheilen sind, die ganze Sache in der Session des Gerichts in Vortrag bringen werde.

289. Findet der kaiserliche Anwald durch die ihm vorgelegten Actenstücke beygebracht, daß die Ehegatten zur Zeit der ersten von ihnen beyden erstatteten Erklärung, der Mann fünfundzwanzig, die Frau einundzwanzig Jahr alt gewesen sey; daß sie zu dieser Zeit zwey Jahr verheirathet waren; daß sie nicht länger, als 20 Jahre in der Ehe gelebt haben; daß die Frau unter 45 Jahr alt war; daß die beyderseitige Einwilligung nach den vorstehend beschriebenen und unter allen, vermöge des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten, besonders mit Erlaubniß der Aeltern

beyder Ehegatten, oder, nach deren Tode, der übrigen noch lebenden Ascendenten innerhalb eines Jahres viermal wiederholt worden sey: so macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesetz erlaubt; im entgegengesetzten Falle aber mit den Worten: das Gesetz verhindert.

290. Nach erfolgtem Vortrage darf das Gericht, außer den im vorigen Artikel angezeigten, keine weitern Erörterungen vornehmen. Erhellt daraus, daß, nach der Meinung des Gerichts, die Partheyen die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten beobachtet haben: so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Partheyen an den Civilstandsbeamten, damit dieser die erfolgte Scheidung öffentlich erkläre. Im entgegengesetzten Falle erklärt das Gericht, daß die Scheidung nicht Statt habe, und setzt die Gründe seiner Entscheidung auseinander.

291. Die Appellation wider das Urthel, worin die Ehescheidung für unstatthaft erklärt wird, soll anders nicht angenommen werden, als in so fern sie von beyden Theilen, wiewohl von jedem in einer besondern Schrift, aufs früheste in zehn Tagen, und aufs späteste in zwanzig Tagen nach dem Datum des Urthels, eingelegt worden ist.

292. Die Appellationsschriften sollen, sowohl wechselseitig jedem Ehegatten, als dem bey dem Gerichte der ersten Instanz angestellten kaiserlichen Anwalde insinuirt werden.

293. Der kaiserliche Anwald beym Gerichte der ersten Instanz soll in den ersten zehn Tagen von der ihm geschehenen Zufertigung der zweyten Appellationsschrift an zu rechnen, dem kaiserlichen Generalprocurator beym Appellationsgerichte eine Abschrift des Urthels und die Actenstücke, worauf es gegründet ist, übersenden. Der Generalprocurator beym Appellationsgerichte macht in den nächsten zehn Tagen, nachdem er die Actenstücke erhalten

hat, seinen Antrag schriftlich. Der Präsident oder dessen Stellvertreter bringt die Sache in der Session beym Appellationsgerichte in Vortrag, und in zehn Tagen, nachdem der kaiserliche Anwald seinen Antrag eingereicht hat, muß das Endurtheil gesprochen werden.

294. Läßt das Urthel die Ehescheidung zu: so sind, kraft desselben, die Partheyen verbunden, sich binnen zwanzig Tagen vom Datum des Urthels an zu rechnen, zusammen und in Person vor den Civilstandsbeamten zu stellen, damit dieser die Ehescheidung öffentlich erkläre. Ist diese Zeitfrist einmal verstrichen, so wird das Urthel als nicht erfolgt angesehen.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

---

295. Geschiedene Ehegatten können, welches auch immer die Ursache der Scheidung gewesen sey, sich nie wieder mit einander verheirathen. (1)

296. Ist die Scheidung wegen bestimmter Ursachen erfolgt: so kann die geschiedene Frau sich nicht eher, als zehn Monate nach ausgesprochener Ehescheidung wieder verheirathen. (2)

297. Ist aber die Ehescheidung auf beyder Theile Einwilligung erfolgt: so kann keiner von den beyden Ehegatten eher zu einer neuen Ehe schreiten, als drey Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung.

298. Ist die Ehescheidung wegen begangenen Ehebruchs durch Urthel und Recht verstattet worden: so kann der schuldige Ehegatte sich nie mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in dem-

(1) Gegen den Inhalt des Gesetzes v. 20. Sept. 1792. Art. 2. §. 3.

(2) L. 1. in pr. l. 9. l. 1. §. 1. D. de his qui not. inf. — L. 2. C. de sec. nuptt. Gesetz v. 20. Sept. 1792. §. 3. Art. 2.

selben Urthel, und auf Antrag des kaiserlichen Procurators (ministère public), für eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer, als drey Monate, und nicht länger, als zwey Jahre, seyn darf, zur Einsperrung in ein Zuchthaus verurtheilt werden. (1)

299. Die Ehescheidung erfolge, aus welcher Ursache sie wolle; so wird, den Fall der beyderseitigen Einwilligung ausgenommen, der Ehegatte, wider welchen auf Ehescheidung erkannt worden ist, alles dessen verlustig, was ihm der andere Ehegatte, vermöge des zwischen ihnen geschlossenen Heirathscontractes, oder auch seit Schließung der Ehe, zugewendet hat. (2)

300. Dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung ausgewirkt hat, bleiben die ihm vom andern Ehegatten zugewendeten Vortheile, auch wenn sie wechselseitig bedungen; aber von ihm nicht gegenseitig gewährt worden sind. (Art. 1518.) (3)

301. Hätten sich die Ehegatten keine Vortheile bedungen, oder schienen die bedungenen nicht hinreichend, um dem Ehegatten, der die Scheidung ausgewirkt hat, seinen Unterhalt zu sichern: so kann ihm Gerichtswegen ein Jahrgehalt zu seinem Unterhalte zuerkannt werden, welcher jedoch nicht über ein Drittheil der Einkünfte des andern Ehegatten betragen darf. Sobald es dieses Jahrgehalts nicht mehr bedarf, kann er eingezogen werden.

302. Die Kinder werden demjenigen Ehegatten überlassen, der die Ehescheidung ausgebracht hat; es müßte denn das Gericht auf Ansuchen der Familie oder des kaiserlichen Anwalds zum Besten der Kinder verordnen, daß sie alle, oder einige derselben, der Fürsorge des andern

(1) L. 13. D. de his qu. ut indign. auff. — L. 27. C. ad l. Jul. de adult. — Nou. 117. c. 8. §. 2. Nov. 134. c. 10. — Auth. sed hodie C. ad leg. Jul.

(2) Arg. ex l. 8. §. 4 et 5. C. de repud. et jud. de mor. subl. — Nov. 117. c. 8 et 9.

(3) Arg. ex l. 8. §. 4 et 5. C. de repud. et jud. de mor. subl. — Nov. 117. c. 8 et 9.

Ehegatten oder einer dritten Person übergeben werden soll. (1)

303. Wem auch immer die Kinder anvertraut seyn mögen, so behalten doch Vater und Mutter jedes an seinem Theile das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und sind, nach Verhältniß ihres Vermögens, beyzutragen verpflichtet. (2)

304. Die durch eine gerichtlich verfügte Scheidung erfolgte Trennung der Ehe, soll den aus dieser Ehe erzeugten Kindern keinen der Vortheile entziehen, die ihnen, entweder durch die Gesetze oder durch den Ehevertrag ihrer Aeltern zugesichert worden sind. Der wirkliche Anfall dieser Rechte der Kinder soll jedoch nur auf eben die Weise und unter eben den Umständen eintreten, unter welchen sie ihnen zugefallen seyn würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre. (3)

305. Im Fall einer auf beyderseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, mit dem Tage ihrer ersten Erklärung, den aus dieser Ehe erzeugten Kindern gesetzlich (ipso iure) anheimfallen. Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, jedoch mit der Obliegenheit, für deren Nahrung, Unterhalt und Erziehung nach ihrem Vermögen und Stande zu sorgen; alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche besagten Kindern durch den Ehecontract ihrer Aeltern etwa zugesichert worden seyn könnten.

Fünftes

(1) L. vn. C. divort. facto ap. quem. — Auth. si pater C. eod. — Nov. 117. c. 8. §. 1. — Gesetz vom 20. Sept. 1792. Art. 6. §. 4.

(2) Nov. 117. c. 7.

(3) Nov. 117. c. 7.

Fünftes Kapitel.

Von der Scheidung von Tisch und Bette (séparation de corps).

306. In den Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen bestimmter Ursache Statt findet, steht es den Ehegatten frey, auf Scheidung von Tisch und Bette zu klagen. (1)

307. Diese Klage wird eben so, wie jede andere Civilklage, erhoben, verhandelt und entschieden; auf bloße Uebereinkunft beyder Ehegatten findet jedoch dieses Suchen nicht Statt. (2)

308. Eine Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bette wegen begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urthel, auf den Antrag des kaiserlichen Anwalds (ministère public), zur Einsperrung in ein Zuchthaus auf eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer, als drey Monate, und nicht länger, als zwey Jahre, seyn darf, verurtheilt werden. (3)

309. Dem Ehemanne bleibt indeß unbenommen, die Wirkungen dieser Verurtheilung aufzuheben, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen. (4)

310. Hat die Scheidung von Tisch und Bette, soweit aus einer andern Ursache, als wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs, darauf erkannt worden ist, drey Jahre gedauert: so kann der Ehegatte, der anfänglich Beklagter war, beym Gericht um gänzliche Ehescheidung ansuchen, welches dieselbe dann auch wirklich gestattet, wenn der anfängliche Kläger, nachdem er erschie-

(1) Gegen den Inhalt des Gesetzes vom 20. Sept. 1792. Tit. 19. Art. 7. §. 1.

(2) Orléans art. 198.

(3) Nov. 117. c. 8. §. 2. — Auth. sed hodie C. ad leg. Iul. de adultt.

(4) Nov. 134. c. 10.

nen, oder doch gehörig vorgeladen worden ist, nicht auf der Stelle bewilligt, daß die Trennung von Tisch und Bette aufhöre.

311. Die Scheidung von Tisch und Bette zieht allemahl die Gütersonderung nach sich. (Art. 1449. 1451. 1452. 1463. 1518.)

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft *) (Filiation).

(Decretirt den 23. März 1803; promulgirt den 2. April desselben Jahrs.)

Erstes Kapitel.

Von der Abstammung (Filiation) rechtmäßiger oder in der Ehe geborner Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden ist, hat den Ehemann zum Vater. Diesem bleibt jedoch unbenommen, die Anerkennung des Kindes zu verweigern, wenn er beweist, es sey ihm in der ganzen Zwischenzeit vom dreyhundertsten bis zum hundertundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, entweder wegen Entfernung (der Ehegatten von einander), oder wegen eines andern Unfalles, physisch unmöglich gewesen, seiner Gattin ehelich beyzuwohnen. (1)

313. Der Ehegatte ist nicht berechtigt, mit Beziehung auf sein natürliches Unvermögen, die Anerkennung des Kindes zu verweigern; selbst aus dem Grunde eines

(1) L. 5. D. de in ius voc. l. 6. D. de his qui sunt sui v. al. iur. l. 12. D. de stat. hom. — L. 4. C. de postum. haer. instit.

*) S. Adelung unter: Kindschaft. E.

von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs darf er es nicht verläugnen; es wäre ihm denn die Geburt verheimlichet worden, in welchem Falle ihm verstattet seyn solle, alle die Thatsachen anzuführen, die zu bewähren vermögend sind, daß er der Vater des Kindes nicht sey. (1)

314. Die Anerkennung eines Kindes, das vor dem hundert achtzigsten Tage nach Schließung der Ehe geboren ist, soll in folgenden Fällen von dem Ehemanne nicht verweigert werden dürfen:

1) wenn ihm die Schwangerschaft vor Schließung der Ehe bekannt war; 2) wenn er der Abfassung des Geburtsscheines beygewohnt hat, und dieser Schein von ihm unterzeichnet worden ist, oder seine Erklärung enthält, daß er des Schreibens unerfahren sey; 3) wenn das Kind nicht für lebensbeständig *) (viable) erklärt worden ist. (2)

315. Wenn ein Kind dreyhundert Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist: so kann seine rechtmäßige Geburt bestritten werden. (3)

316. In allen den verschiedenen Fällen, in welchen dem Ehemanne ein Widerspruch verstattet ist, hat er denselben anzubringen:

(1) L. 6. D. de his qui sunt sui vel al. iur. l. 11. §. 9. D. ad leg. Iul. de adultt. Lebrun des successions sect. 3. n. 6. Arrêt du 10. juin 1650. — L. 29. §. 1. D. de probatt.

(2) L. 12. D. de stat. hom. — Nov. 39. c. ult. — L. 3. §. 12. D. de suis et legitim. haer. — A. Gellius lib. 3. c. 16. — Plinii histor. natur. l. 7. c. 5. Arg. ex l. 1. §. 1. D. de agnosc. et alend. lib.

(3) L. 4. C. de postum. haer. inst. l. 3. §. 11. D. de suis et leg. haer.

*) Nicht lebensbeständig ist ein lebendgebornes Kind dann, wenn es nach Grundsätzen der gerichtlichen Arzneykunst ausgemacht ist, daß es zu früh geboren sey, um fortleben zu können. E.

wenn er sich an dem Orte befindet, wo das Kind geboren wurde, in Monatsfrist;

wenn er zur Zeit der Geburt abwesend war, binnen zwey Monaten nach seiner Zurückkunft;

wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlichet hatte, binnen zwey Monaten, nach Entdeckung des Betrugs.

317. Ist der Ehemann gestorben, ehe er seinen Widerspruch angebracht hat, jedoch ehe die ihm hierzu verstattete Frist verstrichen war: so haben die Erben eine Frist von zwey Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes anzufechten, und zwar von dem Zeitpuncte an gerechnet, da das Kind die Güter des Ehemannes in Besitz genommen, oder die Erben in diesem Besitze gestört hat.

318. Jede außergerichtliche Erklärung, die eine Ableugnung der rechtmäßigen Geburt des Kindes von Seiten des Ehemannes, oder seiner Erben, enthält, ist als ungeschehen zu betrachten, wenn nicht in Monatsfrist eine gerichtliche Klage darauf erfolgt, die vor Gericht, in Gegenwart der Mutter, wider einen dem Kinde dazu bestellten Specialvormund erhoben wird. (1)

(3) Jeder Rechtsstreit über den status eines Unmündigen blieb in Rom so lange ausgesetzt, bis das in Frage befangene Individuum die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte. L. 1. in pr. l. 3. §. 5. D. de Carbonian. ed.

Zweytes Kapitel.

Von den Beweisen der Kindschaft (rechtmäßigen Abstammung) ehelicher Kinder.

319. Die rechtmäßige Abstammung eines ehelichen Kindes wird durch den in das Civilstandsregister eingetragenen Geburtsschein erwiesen. (Art. 341.) (1)

320. In Ermangelung dieses Beweismittels ist der dauerhde Besitzstand der Rechte der ehelichen Geburt hinreichend. (2)

321) Der Besitz des Rechtszustandes eines ehelichen Kindes wird durch die Vereinigung von Thatsachen begründet, welche auf das Verhältniß der rechtmäßigen Abstammung und Verwandtschaft eines Menschen zu der Familie, zu welcher er sich rechnet, schließen lassen.

Unter diese Thatsachen gehören vorzüglich folgende:

daß ein Mensch den Namen desjenigen, den er für seinen Vater ausgiebt, fortwährend geführt hat;

daß der Vater diesen Menschen als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für dessen Erziehung, Unterhalt und Fortkommen gesorgt hat;

daß er im Publicum fortwährend dafür anerkannt worden ist;

daß ihn die Familie dafür anerkannt hat. (3)

322. Niemand kann eine Abkunft in Anspruch nehmen, mit welcher sein Geburtsschein und der damit übereinkommende Besitz im Widerspruche steht. Dagegen kann niemand die Abkunft streitig machen, in Ansehung deren Jemand einen mit seinem Geburtsscheine übereinstimmenden Besitz für sich hat. (4)

(1) Arg. ex l. 2. C. de test. — L. 29. D. de probatt. et praesumtt.

(2) Arg. ex l. 9 et 15. C. de nupt.

(3) Cochin, plaidoyer Bourgelas. tom. 1. éd. in 4.

(4) Cochin, plaidoyer Bourgelas. tom. 1. éd. in 4.

323. Mangelt es an einer Beweisurkunde oder am dauernden Besitze, oder ist das Kind unter einem falschen Namen, oder als ein Kind unbekannter Aeltern in die Register eingeschrieben: so kann der Beweis der Abkunft durch Zeugen geführt werden.

Dieser Beweis ist jedoch nur dann zulässlich, wenn einiger, wiewohl unvollständiger, schriftlicher Beweis (commencement de preuve par écrit) vorhanden ist, oder wenn sich aus völlig erwiesenen Thatsachen solche Präsumtionen und Anzeigen ergeben, welche wichtig genug sind, um die Zulässlichkeit dieser Art des Beweises zu begründen. (1)

324. Einiger, wiewohl unvollständiger Beweis, ergiebt sich aus Familiennachrichten, häuslichen Verzeichnissen und Papieren des Vaters oder der Mutter (§. 46.), aus öffentlichen, ja selbst aus Privaturkunden, die von solchen Personen herrühren, welche entweder bey der Sache interessirt sind, oder es seyn würden, wenn sie noch lebten. (Art. 46. 1331 u. 1347.) (2)

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Beweismittel geführt werden, welches bewährt, daß der, welcher auf die in Frage stehende Abkunft Anspruch macht, kein Kind der Mutter sey, von welcher er herzustammen vorgiebt; oder, dafern seine Abkunft von Seiten der Mutter dargethan ist, daß er kein Kind des Ehemannes dieser Mutter sey. (3)

326. Für diejenigen Klagen, wodurch die Abkunft in Anspruch genommen wird, sind die Civilgerichte die einzige competente Behörde. (4)

327. Wegen des Verbrechens der Verheimlichung der Abkunft, kann der Criminalproceß erst dann seinen

(1) Arg. ex l. 2. C. de testib.

(2) L. 29. D. de probatt. Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 14.

(3) Ordonn. de 1667. tit. 22. art. 1.

(4) L. 52. §. 6 et 7. D. de receptt. qui arbitr.

Anfang nehmen, wenn der Streit über die Abkunft der Person (quaestio status) durch ein Endurthel entschieden ist. (1)

328. In Hinsicht auf das Kind ist die Klage, durch welche dasselbe seine Abkunft in Anspruch nimmt (action en réclamation d'état), unverjährbar.

329. Von den Erben eines Kindes, das seine Abkunft nicht in Anspruch genommen hat, kann diese Klage nur dann angestellt werden, wenn es während der Minderjährigkeit, oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

330. War die Klage von dem Kinde bereits angestellt, so können die Erben solche fortsetzen; es hätte denn das Kind derselben förmlich entsagt, oder sie in drey Jahren, vor der letzten Proceßhandlung an zu rechnen, ruhen lassen.

Drittes Kapitel.

Von natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Legitimation natürlicher Kinder.

---

331. Außer der Ehe geborne Kinder, mit Ausnahme derjenigen, die aus Blutschande oder Ehebruche erzeugt sind, können durch nachherige Ehe ihrer Aeltern legitimirt werden, wenn diese beyderseits sie vor ihrer Verheirathung gesetzmäßig anerkannt haben, oder in der Heirathsurkunde selbst anerkennen. (2)

(1) L. 1. C. de ord. cognit.

(2) Nov. 89. c. 15. — L. 5. l. 10. l. 11. C. de natur. lib.

332. Selbst zum Vortheile schon verstorbener Kinder, welche Descendenten hinterlassen haben, kann die Legitimation Statt finden; und auf diesen Fall kommt sie diesen Descendenten zu Gute. (1)

333. Die Kinder, welche durch nachherige Ehe legitimirt worden sind, sollen eben die Rechte haben, als wären sie aus dieser Ehe entsprossen. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von der Anerkennung natürlicher Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes soll, wenn sie nicht in dessen Geburtsscheine geschehen ist, durch eine öffentlich beglaubigte (authentische) Erklärung vollzogen werden.

335. Diese Anerkennung kann zum Besten der aus Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kinder nicht Statt finden. (Art. 762.)

336. Die Anerkennung des Vaters ist, ohne die Anzeige und das Bekenntniß der Mutter, blos in Beziehung auf den Vater von Wirksamkeit.

337. Wenn ein Ehegatte während der Ehe ein natürliches Kind, das er vor der Ehe mit einem andern, als seinem Ehegatten, erzeugt hat, als das seinige anerkennt: so kann dieß weder dem andern Ehegatten, noch den aus dieser Ehe erzeugten Kindern, zum Nachtheile gereichen.

Demungeachtet soll diese Anerkennung nach Auflösung der Ehe, wenn keine aus derselben entsprossenen Kinder mehr am Leben sind, von Wirkung seyn.

(1) Inst. de haeredit. quae ab int. def. §. 2. Fachineus controv. l. 3. c. 56.

(2) C. VI. X. qui filii sint legitimi. Troyes art. 108. Sens, art. 92.

338. Ein zwar anerkanntes, jedoch natürliches Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen nicht in Anspruch nehmen. Die Rechte der natürlichen Kinder sind unten im Titel von der Erbfolge bestimmt.

339. Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, so wie jeder Anspruch auf die Abstammung von Seiten des Kindes, kann von Jedem bestritten werden, der ein Interesse dabey hat.

340. Es ist verboten (Amtshalber) zu untersuchen, wer der Vater eines Kindes sey.

Im Fall einer Entführung kann der Entführer, auf Ansuchen der dabey interessirten Personen, für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniß übereintrifft.

341. Ueber die Frage, wer Mutter eines Kindes sey, ist die Anstellung einer (officiellen) Untersuchung verstattet.

Das Kind, welches eine Person als seine Mutter in Anspruch nimmt (reclamirt), muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sey, von welchem dieselbe entbunden worden ist. Ein solches Kind darf nur dann zur Führung dieses Beweises durch Zeugen zugelassen werden, wenn schon einiger, wiewohl unvollständiger schriftlicher, Beweis vorhanden ist. (1)

342. In den Fällen, wo, zu Folge des 335. Artikels, die Anerkennung nicht gestattet ist, soll dem Kinde nicht erlaubt seyn, auf die Erörterung anzutragen, ob dieß oder jene Person sein Vater oder seine Mutter sey.

(1) Arg. ex l. 4. D. de in ius voc.

Achter Titel.

Von der Adoption und der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse).

(Decretirt am 23ten März 1803; promulgirt den 2ten April.)

Erstes Kapitel.

Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption).

Erster Abschnitt.

Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption) und ihren Wirkungen.

343. Die Annahme an Kindes Statt (Adoption) ist nur solchen Personen von einem oder dem andern Geschlechte gestattet, welche das funfzigste Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Adoption weder eheliche Kinder, noch eheliche Descendenten haben, und wenigstens funfzehn Jahre älter sind, als diejenigen, die sie an Kindes Statt annehmen wollen. (1)

344. Niemand kann von mehr, als Einem, an Kindes Statt angenommen werden, es sey denn von zweyen Ehegatten.

Außer dem unten im 366. Artikel bestimmten Falle kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern adoptiren. (2)

345. Das Recht zu adoptiren kann nur in Ansehung eines solchen Menschen ausgeübt werden, den man in seiner Minderjährigkeit, und zwar wenigstens sechs

(1) L. 15. §. 2. l. 16. 17. §. 3. l. 40. §. 1. D. de adopt. et emanc. — L. 5. C. de adopt.

(2) Aus welchen Ursachen zu Rom die Adoption erlaubt war, S. l. 17. D. de adopt. et emanc.

Jahre lang, unterstützt und ununterbrochen versorgt hat; oder zum Besten eines Menschen, der dem Adoptirenden im Gefecht, oder durch Rettung aus Feuers- oder Wassersgefahr, das Leben erhalten hat.

In diesem zweyten Falle soll es genug seyn, wenn der Adoptirende volljährig, wenn er älter, als der Adoptirte ist, keine ehelichen Kinder und Abkömmlinge hat; und im Fall er verheirathet ist, dessen Ehegatte in die Adoption einwilligt.

346. Die Adoption hat in keinem Falle vor der Volljährigkeit des Adoptirten Statt. Sind dessen beyde Aeltern, oder nur Eines von beyden, noch am Leben, und der Adoptirte hat sein fünfundzwanzigstes Jahr noch nicht zurückgelegt: so ist er verbunden, die von seinen beyden Aeltern oder von demjenigen von ihnen, das noch am Leben ist, ertheilte Einwilligung zur Adoption darzuthun. Ist er älter, als fünfundzwanzig Jahre, so muß er sie um ihren Rath bitten. (1)

347. Durch die Adoption erhält der Adoptirte den Namen des Adoptirenden, den er seinem eigenen Namen beyfügt. (2)

348. Der Adoptirte bleibt in der Familie, zu welcher er durch die Geburt gehört, und behält in derselben alle seine Rechte. Dennoch ist die Ehe verboten:

unter dem Adoptanten, dem Adoptirten und dessen Descendenten;

unter den adoptirten Kindern derselben Person;

unter dem Adoptirten und den späterhin vom Adoptanten erzeugten Kindern;

unter dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adop-

(1) Die römischen Gesetze erlaubten die Adoption auch vor eingetretener Majorennität des Adoptirten. Vid. Vlpian. Fragm. tit. 8. §. 5. — Arg. ex l. 17. 18. 19. D. de adopt. et emancip. — L. 2. C. de adopt.

(2) Arg. ex l. 1. D. de adopt. et emanc.

tanten; so wie unter dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten. (1)

349. Die natürliche Verbindlichkeit, sich in den gesetzlich bestimmten Fällen einander zu ernähren, welche unter dem Adoptirten und dessen Aeltern fortwährend bestehen bleibt, findet ebenfalls zwischen dem Adoptanten und dem Adoptirten als wechselseitige Obliegenheit Statt. (2)

350. Der Adoptirte erwirbt kein Erbrecht auf das Vermögen der Blutsfreunde des Adoptirenden; aber auf den Nachlaß des Adoptanten selbst hat er mit einem ehelich erzeugten Kinde durchaus gleiche Rechte, wenn auch der Adoptant eheliche, erst nach der Adoption geborne Kinder hinterließe. (3)

351. Stirbt der Adoptirte ohne eheliche Descendenten, so fällt Alles, was er von dem Adoptanten geschenkt, oder durch Erbrecht erhalten hat, insofern es beym Absterben des Adoptirten noch wirklich vorhanden ist, auf den Adoptanten oder dessen Descendenten zurück, (Art. 747.) jedoch unter der Obliegenheit zur Tilgung der Schulden mit beyzutragen, und unbeschadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Adoptirten fällt auf seine eigenen Verwandten, und diese schließen allemal, selbst in Hinsicht der im gegenwärtigen Artikel angeführten Gegenstände, alle Erben des Adoptanten aus, die nicht dessen Descendenten sind. (4)

352. Sterben noch bey Lebzeiten des Adoptirenden und nach dem Tode des Adoptirten auch die Kinder oder Descendenten des letztern selbst, ohne Nachkommenschaft, so erbt der Adoptant, (nach Maßgabe des vorigen Arti-

(1) L. 23 et 44. D. de adopt. et emanc. — Inst. de nupt.

(2) Arg. ex tot. l. 5. D. de agnosc. et alend. lib. et ex tot. tit. C. de al. lib.

(3) L. 23. D. de adopt. et emanc.

(4) Arg. ex l. 6. D. de iure dot. — L. 2. C. de bon. quae lib.

kels) das, was er dem Adoptirten geschenkt hat; doch soll dieses Recht bloß der Person des Adoptanten ankleben und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Form der Adoption.

353. Derjenige sowohl, der Jemand adoptiren, als der, welcher sich adoptiren lassen will, haben sich beyde vor dem Friedensrichter des Wohnortes des Adoptirenden zu stellen, um über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde aufsetzen zu lassen. (1)

354. In den nächsten zehn Tagen muß dem kaiserlichen Anwalde beym Gerichte erster Instanz, unter dessen Gerichtsbezirk der Adoptant seinen Wohnsitz hat, eine Ausfertigung dieser Urkunde von demjenigen Theile, der zuerst darum ansucht, überreicht werden, um solche zur gerichtlichen Bestätigung zu bringen.

355. Das Gericht untersucht hierauf in einer Sitzung, nach gehörig eingezogener Erkundigung: 1) ob alle gesetzliche Bedingungen erfüllt sind; 2) ob die Person, welche adoptiren will, einen guten Ruf habe? (2)

356. Das Gericht erkennt hierauf, wenn es zuvor den kaiserlichen Anwald gehört hat, ohne irgend eine processualische Form, und ohne Bekanntmachung der Entscheidungsgründe mit folgenden Worten: Die Adoption hat Statt, oder: die Adoption hat nicht Statt.

357. Dieses Urthel wird binnen Monatsfrist, nach erfolgter Entscheidung des Gerichts erster Instanz, dem Appellationsgerichte, auf Verlangen der zuerst darum an-

(1) L. 11. C. de adopt.

(2) Tot. l. 17. D. de adopt. et emanc.

suchenden Parthey, vorgelegt. Dieses hat bey seinem Verfahren eben die Form, wie das Gericht der ersten Instanz, zu beobachten, und erkennt, ohne Bekanntmachung der Entscheidungsgründe: das Urthel wird bestätiget, oder: das Urthel wird reformirt; folglich hat die Adoption Statt, oder: folglich hat die Adoption nicht Statt.

358. Jedes Urthel des Appellationsgerichts, wodurch die Adoption für zuläßlich erkannt wird, muß in der Session publicirt, und an denjenigen Orten, und in derjenigen Zahl von Exemplaren, öffentlich angeschlagen werden, welche das Appellationsgericht für gut findet.

359. Binnen der nächsten drey Monate nach Publication des Urthels soll, auf Ansuchen des einen oder des andern Theils, die Adoption an dem Orte, wo der Adoptant seinen Wohnsitz hat, in die Civilstandsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung in die Register geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des Appellationsgerichtsurthels. Wird die Adoption binnen dieser Frist nicht in die Register eingetragen: so bleibt sie wirkungslos.

360. Stirbt der Adoptant, nachdem die Erklärung, aus welcher sich sein Wille, den Adoptionsvertrag zu schließen, ergiebt, von dem Friedensrichter aufgenommen, und dem Gerichte mitgetheilt worden ist; jedoch eher, als dieses hierüber entscheidend erkannt hat: so soll das Verfahren fortgesetzt und die Adoption, wenn sie Statt hat, zugelassen werden.

Halten die Erben des Adoptanten die Adoption für unzuläßlich, so bleibt ihnen unbenommen, dießfalls alle ihre schriftlichen Vorstellungen und Einreden beym kaiserlichen Anwalde einzureichen.

Zweytes Kapitel.

Von der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse).

361. Wer über funfzig Jahr alt ist, keine ehelichen Kinder und Descendenten hat, und sich eines Minderjährigen in der gesetzlich gebilligten Form annehmen will, der kann dessen Pflegevater (tuteur officieux) werden, wenn er hiezu die Einwilligung der Aeltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder, in deren Ermangelung, des Familienraths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Blutsfreunde hat, die Zustimmung der Verwalter des Waisenhauses, worin es aufgenommen ist, oder der Municipalität des Wohnorts des Kindes erhalten hat.

362. Ein Ehegatte kann nur mit Bewilligung des andern ein Pflegekind annehmen.

363. Der Friedensrichter des Orts, wo das Kind seinen Wohnsitz hat, soll über den auf Annahme des Pflegekindes geschehenen Antrag und über die erfolgten Einwilligungen ein Protocoll aufnehmen.

364. Nur solche Kinder, die noch nicht funfzehn Jahre alt sind, können zu Pflegekindern angenommen werden.

Diese Annahme bringt, wenn nicht ein anderes ausdrücklich ausgemacht ist, die Verbindlichkeit mit sich, das Pflegekind zu ernähren, zu erziehen und in den Stand zu setzen, sich einst seinen Unterhalt zu erwerben.

365. Hat das Pflegekind einiges Vermögen, und war es schon vorher unter Vormundschaft: so geht die Verwaltung seines Vermögens eben so, wie die Aufsicht über seine Person, auf den Pflegevater über, der jedoch die Erziehungskosten von den Einkünften des Pflegekindes nicht abziehen darf.

366. Wenn der Pflegevater nach Ablauf von fünf Jahren seit Uebernahme der Pflege, das Pflegekind deshalb, weil er vielleicht eher, als solches mündig wird, sterben könnte, durch eine letztwillige Verordnung an Kindes Statt annimmt: so ist diese Verfügung gültig, dafern der Pflegevater keine rechtmäßigen Kinder hinterläßt.

367. Stirbt der Pflegevater, sey es vor Ablauf dieser fünf Jahre, oder später, ohne sein Pflegekind adoptirt zu haben: so soll diesem, so lange es minderjährig ist, sein Unterhalt gereicht, dessen Betrag aber sowohl, als die Gattung desselben, sofern hierüber nicht vorher schon eine förmliche Uebereinkunft getroffen worden ist, entweder durch gütlichen Vergleich unter denen, die in des Pflegevaters Rechte getreten sind, und den Stellvertretern des Pflegekindes, oder, im Fall es hierüber zum Rechtsstreite kommt, gerichtlich bestimmt werden.

368. Will, nach erlangter Volljährigkeit des Pflegekindes, der Pflegevater solches an Kindes Statt annehmen, und willigt dasselbe darein: so wird nach den im vorigen Kapitel bestimmten Formen zur Adoption geschritten, und die Wirkungen sind in jeder Hinsicht dieselben.

369. Sind in den ersten drey Monaten nach der vom Pflegekinde erreichten Volljährigkeit die Vorstellungen, die es seinem Pflegevater gemacht hat, daß er es an Kindes Statt annehmen solle, ohne Erfolg geblieben; und ist das Pflegekind nicht im Stande, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben: so kann dem Pflegevater durch Urthel und Recht auferlegt werden, das Pflegekind wegen der Unfähigkeit zu entschädigen, in welcher dieses sich befindet, sich seinen Unterhalt zu erwerben. *)

Diese

*) Doch wohl nur dann, wenn diese Unfähigkeit von der Vernachläßigung des Pflegevaters, nicht aber von der Nachläßigkeit und dem Unfleiße des Pflegekindes erweislich herrührt. E.

Diese Entschädigung läßt sich in eine Unterstützung auf, die fähig ist, dem Pflegekinde zu einem Gewerbe zu verhelfen; alles jedoch unbeschadet dessen, was man etwa auf einen solchen Fall schon im voraus vertragsmäßig bestimmt hätte.

370. Auf alle Fälle ist der Pflegevater, wenn er Vermögen seines Pflegekindes verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen schuldig.

Neunter Titel.

Von der väterlichen Gewalt.

(Decretirt den 24. März 1803; promulgirt den 3. April d. J.)

371. Ein Kind ist in jedem Alter seinen Aeltern Achtung und Ehrerbietung schuldig. (1)

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Emancipation. (2)

373. Während der Ehe übt diese Gewalt der Vater allein aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, ausgenommen wenn es, nach erreichtem achtzehnten Jahre, freywillig Kriegsdienste nimmt.

375. Ein Vater, der besonders wichtige Ursachen hat, mit dem Betragen seines Kindes unzufrieden zu seyn, kann sich folgender Züchtigungsmittel bedienen. (3)

376. Ist das Kind noch nicht in das sechszehnte Jahr seines Alters getreten, so kann es der Vater auf

(1) L. 6. D. de in ius voc. Nov. 12. c. 2.

(2) Iust. quib. mod. ius pat. pot. solv. §. 6. — Ulp. fragm. tit. 10. §. 1. — L. 3. C. de emanc.

(3) Gesetz vom 24. Aug. 1790.

einige Zeit, jedoch nicht länger, als auf einen Monat, in Gewahrsam bringen lassen. Der Präsident des Bezirksgerichts hat deshalb, auf Verlangen des Vaters, einen Verhaftsbefehl zu erlassen. (1)

377. Nach dem Eintritte ins sechszehnte Jahr bis zur Volljährigkeit oder Emancipation des Kindes kann der Vater blos darauf antragen, daß sein Kind höchstens auf sechs Monate in Gewahrsam gebracht werde; er wendet sich deshalb an den Präsidenten des besagten Gerichtes, welcher, nach genommener Rücksprache mit dem kaiserlichen Anwalde, den Verhaftsbefehl entweder ertheilt oder abschlägt, auch im ersten Falle die Zeit der vom Vater verlangten Verhaftung abkürzen kann.

378. Sowohl in diesem als in jenem Falle hat, außer dem, ohne Hinzufügung der Entscheidungsgründe, zu erlassenden Verhaftsbefehle, weder ein schriftliches Verfahren, noch eine gerichtliche Formalität Statt.

Nur ist der Vater verbunden, das Versprechen zu unterzeichnen, daß er alle Kosten zahlen, und für den nöthigen Unterhalt sorgen wolle.

379. Doch hängt es noch immer vom Vater ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Verhaftung abzukürzen. Verfällt das Kind, nach seiner Loslassung, in neue Verirrungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Art, die wiederholte Verhaftung angeordnet werden.

380. Ein Vater, der sich anderweit verheirathet hat, muß, wenn er sein Kind erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, verhaften lassen will, die Vorschrift des 377sten Artikels beobachten.

381. Die überlebende, aber nicht anderweit verheirathete Mutter kann nur, unter Zuziehung der zwey nächsten Verwandten von väterlicher Seite, und in der Form einer nach der Vorschrift des 377sten Artikels einzurich-

(1) Arg. ex leg. 3. C. de patr. pot.

tenden Requisition, die Verhaftung ihres Kindes veranlassen.

382. Hat das Kind eigenes, ihm für seine Person zustehendes Vermögen (biens personnels), oder treibt es ein Gewerbe, so kann dessen Verhaftung, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, nur mittelst einer Requisition, nach der im 377sten Artikel bestimmten Form, Statt finden.

Dem verhafteten Kinde bleibt unbenommen, an den kaiserlichen Generalprocurator beym Appellationsgerichte eine Vorstellung einzureichen. Dieser fodert von dem beym Gerichte erster Instanz angestellten kaiserlichen Anwalde Bericht, und berichtet sodann an den Präsidenten des Appellationsgerichtes, der, nachdem er den Vater hiervon benachrichtigt und alle Erkundigungen eingezogen hat, den vom Präsidenten des Gerichtes erster Instanz erlassenen Verhaftsbefehl aufheben oder abändern kann.

383. Der 376. 377. 378. und 379ste Artikel sind gleichfalls auf die Aeltern natürlicher und gesetzlich anerkannter Kinder anwendbar.

384. Während der Ehe hat der Vater, und nach Auflößung der Ehe der Ueberlebende von beyden Aeltern, den Nießbrauch vom Vermögen ihrer Kinder, bis dieselben das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zu der, vor dem achtzehnten Jahre etwa erfolgten Emancipation. (1)

385. Die mit diesem Genusse verbundenen Oblasten sind:

1) diejenigen, wozu ein jeder Nutznießer verbunden ist;

(1) L. 1 et 4. C. de bon. matern. — L. 6. C. de bon. quae lib. — Paris art. 266 et 267. Berry tit. 1. art. 22. Bourbonnais ch. 16. art. 174. Rheims a. 330, 354 et 535. Arrêtés de Lamoignon. tit. 3. art. 9 et 17.

2) Ernährung, Unterhalt und Erziehung der Kinder nach Verhältniß ihres Vermögens;

3) Zahlung der rückständigen und laufenden Capitalzinsen;

4) Bezahlung der Kosten für Begräbniß und letzte Krankheit. (1)

386. Wenn wider eins von beyden Aeltern auf Ehescheidung erkannt worden ist: so ist dieses von jenem Nießbrauche ausgeschlossen; auch wird die Mutter dessen verlustig, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet. (2)

387. Er soll sich auf dasjenige Vermögen nicht erstrecken, welches die Kinder etwa durch besondere Arbeit und Industrie erwerben, auch nicht auf das, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Aeltern keinen Genuß davon haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist. (3)

(1) Paris art. 267. Amiens art. 130. Orléans art. 25. Berry tit. 1. art. 23 et 29. Blois art. 5. Meaux art. 149. Arrêtés de Lamoignon tit. 3. art. 9.

(2) Paris art. 268. Anjou art. 84. Bar art. 69. Chartres art. 106. Beauvoisis art. 172. Laon art. 61. Maine art. 98. Nantes art. 180. Meaux art. 152. Montfort art. 116. Rheims art. 332. Sedan art. 161. Troyes art. 17. etc. Arrêtés de Lamoignon tit. 3. art. 18.

(3) L. 6. C. de bon. quae lib. Nov. 117. c. 1. in pr. — L. 7. et 8. D. de pecul. l. 4. §. 1. l. 6 et 7. l. 18. §. 2, 3, 4 et 5. l. 4 et 11. D. de castr. pec. l. 1. C. eod. l. 4. C. fam. erciscund.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation.

(Decretirt den 26. März 1803; promulgirt den 5. April. d. J.)

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig ist, ohne Unterschied des Geschlechts, jeder Mensch, der das Alter von vollen einundzwanzig Jahren noch nicht erreicht hat. (1)

Zweytes Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Aeltern.

389. Während der Ehe ist der Vater Verwalter des seinen minderjährigen Kindern persönlich zuständigen Vermögens.

In Hinsicht des Vermögens, wovon ihm der Nießbrauch nicht zusteht, ist er in Ansehung des Eigenthums

(1) In den Provinzen des droit écrit dauerte die Minderjährigkeit bis zum 25. Jahre. Inst. lib. 1. de Curat. in princ. In den pays des coutumes hingegen herrschte eine große Verschiedenheit in Ansehung der Majorennität. Die meisten coutumes lassen sie beym 21ten Jahre eintreten. Anjou art. 144. Maine art. 455. Lille tit. 1. Douai ch. 7. art. 1. Boulonnais art. 119. Ponthieu art. 158. Normandie placités de 1666. art. 38. Das Gesetz vom 20. Sept. 1790. Tit. 4. Abschn. 1. §. 2. bestimmte für ganz Frankreich das 21. Jahr als Termin der Volljährigkeit.

und der Einkünfte zugleich; in Beziehung auf das Vermögen aber, wovon das Gesetz ihm den Nießbrauch giebt, blos in Rücksicht auf das Eigenthum, Rechnung abzulegen verbunden. (1)

390. Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelößt ist, so gebührt die Vormundschaft über die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder gesetzlich (ipso iure) dem überlebenden Ehegatten. (2)

391. Doch kann der Vater der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besondern Rathgeber zuordnen, ohne dessen Beyrath sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Handlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Rathgeber ernannt seyn soll, so ist der Vormünderin erlaubt, die übrigen ohne dessen Beystand vorzunehmen.

392. Diese Ernennung eines Rathgebers kann nur auf eine der folgenden Arten geschehen:

1) durch eine letztwillige Verordnung;

2) durch eine, vor dem Friedensrichter und seinem Gerichtsschreiber, oder vor Notarien, geschehene Erklärung. (3)

393. Ist die Frau bey dem Absterben ihres Ehemannes schwanger: so soll der Leibesfrucht vom Familienrathe ein Curator ernannt werden.

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter dessen Vormünderin, und der Curator ist alsdann dessen gesetzmäßiger Nebenvormund (subrogé tuteur) (Art. 420.) (4).

(1) Bourbonnais art. 174. ch. 16. la Marche art. 226. Berry art. 22. tit. 1. Auvergne tit. 14. art. 49.

(2) Arg. ex l. 18. D. de tut. l. 2. C. quando mul. tut. off. Bourbonnais art. 174. Auvergne ch. 11. art. 1. Nivernais ch. 30. art. 1. Rheims art. 329. Bretagne art. 502. Auxerre art. 259. Poitou art. 305. Maine art. 98 et 101. Anjou art. 88. Tours art. 546. Blois art. 9. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 24.

(3) Ulp. fragm tit. 11. §. 14. — L. 1. 3. et 4. D. de test. tut.

(4) L. 8. D. de cur. fur. dand. l. 20. D. de tut. et cur. dat. l. 48. D. de admin. et peric.

394. Die Mutter ist nicht schuldig, sich der Vormundschaft zu unterziehen; sie hat aber in dem Falle, da sie die Vormundschaft ablehnt, demungeachtet die vormundschaftlichen Obliegenheiten so lange zu erfüllen, bis sie einen Vormund hat ernennen lassen. (1)

395. Will eine Mutter, welche Vormünderin ist, sich wieder verehelichen: so muß sie, vor Schließung der Ehe, den Familienrath zusammenberufen, und dieser entscheidet, ob ihr die Vormundschaft anvertraut bleiben soll.

Unterbleibt diese Zusammenberufung, so verliert sie die Vormundschaft kraft des Gesetzes und ihr neuer Ehegatte ist für alle Folgen der von ihr widerrechtlich behaltenen Vormundschaft in solidum verantwortlich. (2)

396. Läßt der gehörig zusammenberufene Familienrath der Mutter die Vormundschaft: so muß er ihr nothwendig den zweyten Ehegatten als Mitvormund zuordnen. Dieser wird, nebst seiner Ehegattin, für die nach der Verheirathung eingetretene Verwaltung in solidum verantwortlich. (3)

(1) L. 2. §. 1 et 2. D. qui pet. tutor. l. 8 et l. 11. C. eod. — Cout. de Bret. art 486. Nach römischem Rechte war eine Mutter, welche ihren Kindern keine Vormünder hatte bestellen lassen, von der Intestaterbfolge in das Vermögen derselben ausgeschlossen. L. 2. §. 23. ad SCtum Tertull.

(2) L. 2. C. quando mul. tut. off. L. 6. C. in quib. caus. pign. vel hypoth. tac. contr. — Nov. 22. c. 40. Nov. 94. c. 2. Nov. 118. c. 5. Bourbonnais ch. 16. art. 176. Anjou art. 88. Maine art. 100. Auvergne tit. 11. Nivernais chap. 30. art. 7. Lamarche art. 88. Berry tit. 1. art. 31. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 29. 30 et 32.

(3) L. 6. C. in quib. caus. pign. vel hyp. tac. contr.

Zweyter Abschnitt.

Von der durch die Aeltern übertragenen Vormundschaft.

397. Das persönliche Recht, aus Verwandten oder Fremden einen Vormund zu wählen, steht nur dem Ueberlebenden von beyden Aeltern zu. (1)

398. Dieses Recht kann nur in der im 392sten Artikel vorgeschriebenen Form und unter nachstehenden Ausnahmen und Einschränkungen ausgeübt werden. (2)

399. Eine Mutter, die sich wieder verehelicht hat, und der die Vormundschaft über ihre Kinder aus der ersten Ehe nicht gelassen worden ist, kann denselben keinen Vormund ernennen. (3)

400. Hat die Mutter, die sich zwar wieder verehelichet hatte, jedoch bey der Vormundschaft gelassen worden ist, ihren Kindern erster Ehe einen Vormund ernannt: so gilt diese Wahl nur so weit sie vom Familienrathe bestätigt wird.

401. Der von Vater oder Mutter ernannte Vormund ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht sonst schon unter diejenigen Personen gehört, welchen der Familienrath sie außerdem, und auch ohne diese specielle Wahl, hätte auftragen können. (4)

(1) Ulp. fragm. tit. 11. §. 14. — L. 1. 3. et 4. de testam. tut. L. 4. C. eod. — L. 2. D. de confirm. tut. l. 1. C. eod. Bretagne art. 501. — Nur der Vater allein konnte den Kindern, die sich in seiner Gewalt befanden, Vormünder geben. Die Mutter hatte dieses Recht nicht, außer wenn sie dieselben zugleich als Erben eingesetzt hatte; war dieß nicht geschehen, so galt auch die Bestellung der Vormundschaft nicht. L. 4. C. de test. tut.

(2) L. 1. 3 et 9. D. de test. tut. §. 5. Inst. qui test. tut. dar. poss. — L. 3. D. de confirm. tut. — L. 2. C. de confirm. tut.

(3) Arg. ex l. 2. C. quando mul. tut. off. fungi pot.

(4) L. 27. l. 28. §. 1. l. 32. 33. 36. D. de excus. tut. Der Vormund ist verbunden, entweder die Tutel zu übernehmen oder auf die Vermächtnisse Verzicht zu leisten, die ihm von Vater oder Mut-

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Ascendenten.

402. Hat das von den Aeltern zuletzt Verstorbene für den Minderjährigen keinen Vormund ernannt: so gebührt die gesetzliche Vormundschaft dessen väterlichem Großvater; in dessen Ermangelung dem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, so daß stets der väterliche Ascendent dem mütterlichen desselben Grades vorgezogen werden muß. (1)

403. Treffen, in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen, zwey Ascendenten eines höhern Grades zusammen, die beyde zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so soll die Vormundschaft demjenigen von ihnen rechtlich zukommen, welcher der väterliche Großvater des Vaters des Minderjährigen ist. (2)

404. Treffen auf diese Art zwey Urgroßväter der mütterlichen Linie zusammen: so steht die Wahl dem Familienrathe zu, welcher jedoch einen von diesen beyden Ascendenten ernennen muß.

Vierter Abschnitt.

Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundschaft.

405. Hat ein minderjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater, noch Mutter; keinen von seinem Vater

ter in der Absicht ausgesetzt wurden, um ihn für die Sorge und Mühwaltung der Vormundschaft zu entschädigen. L. 28. de test. tut.

(1) Lex 12 tab. 5. — L. 1. 7. 9. 10. D. de leg. tut. — L. 2. C. eod. Réglement du parlement de Rouen de 1673. art. 1. — Bretagne art. 504.

(2) Bretagne art. 504.

oder seiner Mutter ernannten Vormund, noch männliche Ascendenten, oder ist eine der so eben erwähnten, zur Vormundschaft berechtigten Personen, aus einer der unten angegebenen Ursachen, von der Vormundschaft ausgeschlossen, oder rechtsmäßig befreyt: dann muß die Ernennung des Vormundes durch den Familienrath erfolgen.

406. Dieser Familienrath wird zusammenberufen, entweder auf Erfodern und Antrag der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer Interessenten, oder auch von Amtswegen, und auf Antrag des Friedensrichters des Ortes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Jedermann ist berechtiget, diesem Friedensrichter die Umstände anzuzeigen, welche es nöthig machen, einen Vormund zu ernennen. (Civilgerichtsordn. Art. 882. u. f.) (1)

407. Der Familienrath soll, außer dem Friedensrichter, *) aus sechs Blutsverwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl unter Personen aus der Gemeinde, wo der Vormund zu bestellen ist, als unter solche, die in dem Umkreise von zwey Myriametern (vier Franz. Meilen) wohnen, gewählt; die eine Hälfte von der väterlichen, die andere von der mütterlichen Linie, wobey man in jeder Linie auf die Nähe der Verwandtschaft zu sehen hat.

Unter Verwandten und Verschwägerten gleiches Grades wird der Verwandte, und unter Verwandten desselben Grades der ältere dem jüngern vorgezogen. (2)

(1) L. 2. in pr. et §. 3. D. qui pet. tut. — L. 4. C. eod. Bourbonnais art. 181. Poitou art. 304 et 309. Bretagne art. 502. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 3.

(2) Orléans art. 183 et 184. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 4.

*) Dieser Friedensrichter muß ein außerordentlich einsichtsvoller und redlicher Mann seyn, wenn er alle die Nachtheile verhüten will, die dem Minderjährigen durch Familiencabale, durch Beschränktheit der guten Großmütter, die doch auch Sitz und Stimme haben, durch das sich kreuzende Interesse

408. Von der im vorigen Artikel geschehenen Beschränkung der Anzahl der Mitglieder des Familienraths sind blos die vollbürtigen Brüder und die Ehemänner der vollbürtigen Schwestern ausgenommen.

Sind deren sechs oder mehrere, so sind diese sämmtlich Mitglieder des Familienraths, und bilden den Familienrath allein, nebst den Wittwen der Ascendenten und denjenigen Ascendenten, welche (in Ansehung der Vormundschaft) eine gesetzliche Entschuldigung für sich haben, dafern dergleichen vorhanden sind.

Ist ihre Anzahl geringer, so werden die übrigen Verwandten nur zugezogen, um den Familienrath vollzählig zu machen.

409. Sollte sich am Orte oder innerhalb des im 407ten Artikel bestimmten Umkreises keine hinlängliche Anzahl Verwandter oder verschwägerter Personen von der einen oder der andern Linie befinden: so muß der Friedensrichter entweder entfernter wohnende Blutsfreunde, oder Verschwägerte, oder solche Staatsbürger aus seiner Gemeinde zuziehen, von denen man weiß, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in dauernden Freundschaftsverhältnissen gestanden haben.

410. Auch dann, wenn sich am Orte selbst Blutsverwandte oder Verschwägerte in hinlänglicher Anzahl befinden, kann dennoch der Friedensrichter erlauben, Blutsverwandte oder Verschwägerte, wie entfernt auch immer ihr Wohnsitz sey, herbeyzurufen, die von einem nähern oder demselben Grade sind, als die Gegenwärtigen: doch müssen solchenfalls einige der letztern weggelassen, und es darf die in den vorstehenden Artikeln bestimmte Anzahl nicht überschritten werden.

der Brüder und Schwäger u. s. w. erwachsen können. Ich werde über dieses Institut meine Gedanken in einer besondern Abhandlung vortragen. E.

411. Der Friedensrichter hat den zur Versammlung bestimmten Tag anzusetzen, jedoch so, daß, so weit die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfange von zwey Myriametern wohnhaft sind, zwischen der Insinuation der Vorladung und dem zur Zusammenkunft des Familienraths festgesetzten Tage eine Zwischenzeit von wenigstens drey Tagen bleibe.

So oft sich hingegen unter den Vorgeladenen einige befinden, welche einen entferntern Wohnsitz haben, so soll auf jede drey Myriameter die Frist um einen Tag verlängert werden.

412. Die so zusammenberufenen Verwandten, Verschwägerten oder Freunde sind schuldig, entweder in Person, oder durch Specialbevollmächtigte zu erscheinen.

Kein Bevollmächtigter kann für mehr, als Eine Person, erscheinen.

413. Jeder vorgeladene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der ohne gesetzliche Entschuldigung außenbleibt, verfällt in eine Geldbuße, die nicht über funfzig Franken betragen darf, und vom Friedensrichter bestimmt wird, ohne daß eine Appellation dagegen Statt findet.

414. Ist eine hinlängliche Entschuldigung vorhanden, und ist es rathsam, das abwesende Mitglied zu erwarten, oder es zu ersetzen: so kann der Friedensrichter, sowohl in diesem Falle, als auch in jedem andern, wo das Interesse des Minderjährigen es zu erfodern scheint, die Versammlung aussetzen oder verschieben.

415. Diese Versammlung wird in der Regel beym Friedensrichter gehalten, er müßte denn selbst einen andern Ort dazu bestimmen. Die Versammlung kann nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens drey Viertel der zusammenberufenen Mitglieder gegenwärtig sind.

416. Der Friedensrichter hat beym Familienrathe den Vorsitz. Er hat bey der Berathschlagung eine

Stimme, welche bey eintretender Stimmengleichheit den Ausſchlag giebt. (1)

417. Hat ein in Frankreich wohnender Unmündiger Güter in den Colonien, oder umgekehrt, ſo iſt die beſondere Verwaltung dieſer Güter einem Aftervormunde (protuteur) zu übergeben. Der Haupt- und der Aftervormund ſind in dieſem Falle von einander unabhängig, und keiner iſt über ſeine Verwaltung dem andern Rechenſchaft ſchuldig. (2)

418. Ein Vormund muß in dieſer Eigenſchaft mit dem Tage ſeiner Ernennung, zu handeln und zu adminiſtriren anfangen, wenn er bey der Wahl gegenwärtig war; außerdem aber von dem Tage an, da ihm dieſelbe bekannt gemacht worden iſt. (3)

419. Die Vormundſchaft iſt ein perſönliches Amt, und geht auf die Erben des Vormunds nicht über. Dieſe ſind nur für die Verwaltung des Erblaſſers verantwortlich, und wenn ſie volljährig ſind, müſſen ſie die Verwaltung fortſetzen, bis ein neuer Vormund ernannt iſt. (4)

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Nebenvormunde (subrogé tuteur).

---

420. Jedem Vormunde ſoll vom Familienrathe ein Nebenvormund an die Seite geſetzt werden. (Art. 1442 und 2137).

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 14.

(2) L. 4. D. de admin. et per. tut. — L. 2. C. si ex plur. tut. — L. 2. C. de peric. tut. — L. 2. C. de divid. tut. — Règlement du parlement de Rouen von 1673. art. 17. — Déclaration vom 1. Febr. 1743. art. 1 et 2. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 15 et 16.

(3) L. 1. §. 1. D. de admin. et peric. tut. l. 5. §. vlt. D. eod. L. 19. C. eod.

(4) L. 16. §. 1. D. de tut. — L. 1. D. de fideiuss. et nom. tut. — L. vlt. D. de admin. et peric. tut.

Digitized by Google

Seine Verrichtungen bestehen darin, daß er das Interesse des Minderjährigen vertritt, wenn es mit dem des Vormundes im Widerspruche steht. (1)

421. Wenn die Vormundschaft Jemandem in einer der im 1. 2. u. 3ten Abschnitte dieses Kapitels angegebenen Eigenschaften zugefallen ist: so muß dieser Vormund, bevor er seine Verrichtungen antritt, zu Ernennung eines Nebenvormundes einen nach Maßgabe des 4ten Abschnittes gebildeten Familienrath zusammenberufen lassen. Hat er, vor Beobachtung dieser Formalität, sich in die Verwaltung eingemischt, so kann ihn, wenn er dieß aus Gefährde (dolos) that, der auf Ansuchen der Verwandten, Gläubiger, oder anderer Interessenten, oder Amtshalber vom Friedensrichter berufene Familienrath der Vormundschaft entsetzen; wobey dem Minderjährigen die gebührende Schadloshaltung vorbehalten bleibt.

422. Bey den übrigen Vormundschaften soll die Ernennung des Nebenvormundes unmittelbar nach der Ernennung des Vormundes geschehen. (2)

423. Der Vormund darf bey der Ernennung des Nebenvormundes nie mitstimmen; letzterer muß, ausgenommen, wenn vollbürtige Brüder vorhanden sind, aus derjenigen von beyden Linien genommen werden, zu welcher der Vormund nicht gehört.

424. Wird die Vormundschaft erlediget, oder durch Abwesenheit aufgegeben: so tritt der Nebenvormund nicht gesetzlich (ipso iure) in die Stelle des Vormundes, sondern er muß in diesem Falle auf Ernennung eines neuen Vormundes antragen, oder dem Minderjährigen den deshalb entstandenen Verlust oder entbehrten Gewinn erstatten.

425. Das Amt des Nebenvormundes endigt sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft.

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 11.

(2) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 11.

426. Die im nachstehenden 6. u. 7ten Abschnitte enthaltenen Verfügungen sind auch auf die Nebenvormünder anwendbar.

Doch darf der Vormund auf Absetzung des Nebenvormundes nicht antragen, noch in den deshalb angestellten Versammlungen des Familienrathes mitstimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreyen.

427. Befreyet von der Vormundschaft sind:

Die im 3. 5. 8. 9. 10. u. 11ten Titel der Constitutionen vom 13ten May 1804 bezeichneten Personen;

die Mitglieder des Cassationsgerichts und der bey diesem Gerichtshofe angestellte kaiserliche Generalprocurator und dessen Substituten;

die kaiserlichen Rechnungscommissarien;

die Präfecte;

alle Staatsbürger, welche in einem andern, als dem Departement, wo der Vormund bestellt wird, ein öffentliches Amt verwalten. (1)

428. Nicht minder sind von der Vormundschaft befreyet:

die wirklich dienstleistenden Militairpersonen, und alle andere Staatsbürger, welche außer dem Gebiete des Reichs einen Auftrag des Kaisers vollziehen. (2)

429. Ist der Auftrag nicht öffentlich, und wird er bezweifelt, so soll nicht auf die Befreyung erkannt werden, bis der Ansuchende ein Atteſtat desjenigen Ministers bey-

(1) L. 6. §. 16. l. 17. §. 5. D. de excusat. tut.

(2) L. 1 et 2. C. si tut. vel cur. reipubl. causa ab. — L. 7. l. 32. l. 36. l. 38. §. 1. l. 10. §. 2. l. 35. 45. D. ex quib. caus. maj. — L. 4. C. qui dar. tut. vel cur. poss.

gebracht hat, in dessen Departement der zur Entschuldigung angeführte Auftrag gehört.

430. Dem Staatsbürger, welchem eine von den in vorstehenden Artikeln angegebenen Eigenschaften zu Statten kommt, der aber die Vormundschaft später übernommen hat, als die Aemter, Dienste, oder Aufträge, welche davon befreyen, ist nicht gestattet, sich deshalb von der Vormundschaft wieder entbinden zu lassen. (1)

431. Derjenige hingegen, welchem ein dergleichen Amt, Dienst oder Auftrag erst nach der Uebernahme und dem Antritt der Vormundschaft anvertraut worden ist, kann, wenn er die Vormundschaft nicht beybehalten will, binnen Monatsfrist einen Familienrath zusammenberufen lassen, damit in demselben ein anderer an seine Stelle ernannt werde.

Fodert, nach Beendigung solcher Amtsverrichtungen, Dienste oder Sendungen, der neue Vormund seine Entlassung, oder verlangt der vorige die Vormundschaft zurück, so kann sie ihm vom Familienrathe wieder aufgetragen werden.

432. Kein Staatsbürger, der mit dem Minderjährigen nicht verwandt, oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, es wäre denn in dem Umfange von vier Myriametern (ungefähr 8 alte Franz. Meilen) kein Verwandter oder Verschwägerter wohnhaft, der im Stande wäre, die Vormundschaft zu führen. (2)

433. Jeder, der fünfundsechszig volle Jahre alt ist, kann die Vormundschaft ablehnen. Wer vor diesem Alter zum Vormund ernannt ist, kann, wenn er siebenzig Jahre

(1) L. 17. §. 5. D. de excusat. tut.

(2) §. 10. Inst. de excus. tut. — Règlement du parlement de Rouen von 1673. art. 18.

Jahre alt geworden, verlangen, daß ihm die Vormundschaft abgenommen werde. (1)

434. Jeder, der mit einem schweren, gehörig erwiesenen körperlichen Gebrechen behaftet ist, ist von Uebernahme der Vormundschaft frey.

Er kann sie sich sogar abnehmen lassen, wenn er mit diesem Gebrechen erst nach seiner Ernennung befallen worden ist. (2)

435. Zwey Vormundschaften sind für Jedermann eine gerechte Ursache, die dritte auszuschlagen.

Ein Ehegatte oder Vater, der bereits Eine Vormundschaft führt, kann nicht genöthigt werden, eine dritte zu übernehmen, die über seine eigenen Kinder ausgenommen. (3)

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist, außer der Vormundschaft über seine Kinder, von jeder andern frey.

Kinder, welche im wirklichen Dienste (en activité de service) bey den Armeen des Kaisers gestorben sind, werden allemahl mitgezählt, um diese Befreyung zu bewirken.

Andere verstorbene Kinder werden nicht mit eingerechnet, ausgenommen, wenn sie noch lebende Kinder zurückgelassen haben. (4)

437. Wenn dem Vormunde während der Vormundschaft Kinder geboren werden: so kann ihn dieß nicht berechtigen, die Vormundschaft niederzulegen. (5)

438. Ist der ernannte Vormund bey der Berathschlagung zugegen, durch die ihm die Vormundschaft aufgetragen wird: so muß er auf der Stelle, und bey

(1) L. 2. D. de excus. tut. — L. vn. C. qui aetate se exc.

(2) L. 10. §. 8. l. 11 et 40. D. de exc. tut. — L. vn. C. qui morbo se exc. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 37.

(3) L. 2. §. 9. l. 3. D. de exc. tut. l. 4. §. 1. l. 5 et 31. in pr. §. 2. l. 4. D. eod.

(4) Inst. in pr. de excus. tut. v. cur. — L. 2. §. 2. 4. 6. 7 et 8. D. de excus. tut. L. 1. C. qui num. liberor. se excus. L. 18. D. de exc. tut. L. 2. §. 7. D. de excus. tut. L. 2. C. qui num. lib. se exc. l. 7. D. de stat. hom. L. 231. D. de verb. sign. l. 129. D. eod.

(5) L. 2. §. 4. 6. 8. D. de exc. tut.

Strafe, mit jeder weitern Einwendung nicht mehr gehört zu werden, seine Entschuldigungsgründe vorbringen, welsodann der Familienrath prüft. (1)

439. War der ernannte Vormund bey Fassung des Beschlusses, kraft dessen ihm die Vormundschaft aufgetragen wurde, nicht zugegen: so kann er den Familienrath zusammenberufen lassen, damit dieser seine Entschuldigungsgründe untersuche.

Seine deßhalb nöthigen Vorschritte müssen binnen drey Tagen, nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung erfolgen. Für jede drey Myriameter (ungefähr 6 alte Franz. Meilen), welche sein Wohnort von dem Orte, wo die Vormundschaft erledigt wird, entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag vermehrt. Ist diese Frist abgelaufen: so soll er nicht weiter gehört werden. (2)

440. Werden seine Entschuldigungen verworfen: so steht ihm frey, deren Zulassung gerichtlich zu suchen; doch ist er schuldig, während des Rechtsstreits die Vormundschaft provisorisch zu verwalten.

441. Gelingt es ihm, von der Vormundschaft freygesprochen zu werden: so können diejenigen, welche seine Entschuldigung verworfen haben, zu den deßhalb verursachten Proceßkosten verurtheilt werden.

Wird er sachfällig, so ist er selbst in diese Kosten zu verurtheilen.

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 56.

(2) Arg. ex l. 1. §. 1. D. de admin. et per. tut. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 56.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, und von den Ursachen, welche die Ausschließung und Entsetzung von derselben bewirken.

---

442. Vormünder und Mitglieder eines Familienraths können nicht seyn:

1) Minderjährige, ausgenommen Vater und Mutter;

2) Diejenigen, welche der Verwaltung ihres eigenen Vermögens für unfähig erklärt sind;

3) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der weiblichen Ascendenten;

4) alle diejenigen, die selbst, oder deren Vater oder Mutter, mit dem Minderjährigen in einen Proceß verwikkelt sind, der den persönlichen Zustand dieses Minderjährigen, dessen Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben, zum Gegenstande hat. (1)

443. Die Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe zieht die Ausschließung von der Vormundschaft rechtlich nach sich. Sie bewirkt gleichfalls die Entsetzung von einer vorher übertragenen Vormundschaft.

444. So sind auch von der Vormundschaft ausgeschlossen, ja sogar der ihnen bereits etwa übertragenen zu entsetzen:

1) Leute von notorisch schlechter Aufführung;

2) diejenigen, die bey Führung der Vormund-

(1) L. 6. C. de leg. tut. L. 11. l. 13. §. 1. l. 17. D. de tutel. L. 2. D. de reg. iur. — L. 1. 2. 3. C. quando mul. tut. off. L. 10. §. 8. l. 11 et 40. D. de exc. tut. L. 26. in pr. l. 27. §. 1. D. de testam. tut. — Nov. 94. c. 2. Nov. 118. c. 5. — L. 6. §. 18. l. 20 et 21. D. de excus. tut. — Npv. 72. c. 2 et 5. L. 3. §. 12. D. de susp. tut. — Arrêté de Lamoignon tit. 4. art. 36 et 42.

schaft Beweise der Unfähigkeit und Treulosigkeit gaben. (1)

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen, oder entsetzt worden ist, kann kein Mitglied eines Familienrathes seyn.

446. So oft die Absetzung eines Vormundes erforderlich ist, soll sie durch den Familienrath beschlossen werden, den der Friedensrichter auf Ansuchen des Nebenvormundes, oder von Amtswegen, zusammenberufen muß.

Diese Zusammenberufung kann der Friedensrichter nicht verweigern, wenn einer oder mehrere Anverwandten oder Verschwägerte des Minderjährigen förmlich darum ansuchen, die mit demselben in dem Grade der Geschwisterkinder oder näher verwandt sind. (2)

447. Jeder Beschluß des Familienraths, in welchem auf die Ausschließung oder Absetzung eines Vormundes erkannt wird, soll die Entscheidungsgründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne daß vorher der Vormund gehört, oder doch vorgefodert worden ist.

448. Unterwirft sich der Vormund dem Beschlusse: so soll hievon (im Protocolle) Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten. Erfolgt ein Widerspruch: so hat der Nebenvormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses beym Gerichte erster Instanz anzutragen; und dieses erkennt hierüber, jedoch unter Vorbehalt der Appellation.

Aber auch der abgesetzte oder ausgeschlossene Vormund selbst kann in diesem Falle, wenn er durch Urthel und Recht bey der Vormundschaft erhalten seyn will, den Nebenvormund vor Gericht fodern lassen.

449. Bey einem solchen Processe können die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der

(1) L. 3. §. 6. §. 17. D. de susp. tut. L. 4. §. 4. D. eod. tit. — L. 6. D. ubi pup. educ.

(2) Arg. ex l. 1. §. 3 et 4. D. de susp. tut. L. 6. §. 1. C. eod. L. 1. §. 7. D. de off. praef. vrb.

Familienrath zusammenberufen worden ist, interveniren. Uebrigens ist eine solche Sache als eine dringende zu behandeln.

Achter Abschnitt.

Von der vormundschaftlichen Verwaltung.

450. Der Vormund hat für die Person des Minderjährigen Sorge zu tragen, und bey allen bürgerlichen Handlungen dessen Stelle zu vertreten.

Er muß dessen Vermögen als ein guter Hausvater verwalten, und für den aus einer üblen Verwaltung entstehenden Schaden und Nachtheil haften.

Er kann die Güter des Minderjährigen weder kaufen, noch in Pacht nehmen (Art. 1596. 718. 1429. 1430) wenn nicht der Familienrath dem Nebenvormunde die Erlaubniß ertheilt hat, ihm selbige zu verpachten. So kann er sich auch kein Recht und keine Foderung an seinen Mündel abtreten lassen. (1)

451. Binnen zehn Tagen nach seiner ihm gehörig bekannt gemachten Ernennung, muß der Vormund, wenn eine Versiegelung erfolgt war, auf Entsiegelung antragen; (Artikel 819.) und dann sofort veranstalten, daß in Beyseyn des Nebenvormundes zur Inventur des Vermögens des Minderjährigen geschritten werde.

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig, so muß er dieses, bey Verlust seines Rechtes, im Inventarium erklären. Der öffentliche Beamte ist verbunden, ihn zu

(1) L. 12. §. 3. D. de adm. et per. tut. L. 33. l. 6. §. 7. l. 10. D. eod. tit. L. 7. C. arbitr. tut. L. 1. in pr. D. de tut. et rat. distr. l. 34. §. 7. l. 46. D. de contrah. empt. — Nov. 72. c. 5. L. 5. C. de contrah. empt.

dieser Erklärung aufzufodern, und, daß diese Auffoderung geschehen sey, muß im Protocolle erwähnt werden. (1)

452. In Monatsfrist nach Abschluß des Inventariums muß der Vormund, in Gegenwart des Nebenvormundes, alle Mobilien mit Ausnahme derjenigen, die ihm der Familienrath, in Natur aufzubewahren verstattet hat, durch eine verpflichtete Person (officier public) verauctioniren lassen, doch hat er zuvor die erfoderlichen öffentlichen Anschläge (affiches) und Ankündigungen zu veranstalten, deren auch im Versteigerungsprotocolle gedacht werden muß. (2)

453. So lange die Aeltern den ihnen zukommenden und gesetzlichen Nießbrauch am Vermögen des Minderjährigen haben, sind sie nicht schuldig, die Mobilien zu verkaufen, wenn sie solche lieber behalten wollten, um sie künftig in Natur zurückzugeben.

In diesem Falle müssen sie auf ihre eigne Kosten diese Sachen von einem Sachverständigen, der vom Nebenvormunde ernannt wird, und vor dem Friedensrichter eidlich zu verpflichten ist, nach ihrem wahren Werthe taxiren lassen; und künftig für das, was sie von diesen Mobilien nicht in Natur ausliefern können, die Taxe bezahlen. (3)

(1) L. 7. in pr. D. de adm. et per. tut. L. [22 et] 24. C. de adm. tut. vel cur. L. 27. C. de episcop. audient. L. 13. §. 1. C. arbitr. tut. Poitou art. 306. Sens art. 169. Berry ch. 1. art. 42 et 44. Bourbonnais art. 182. Auvergne ch. 11. art. 7. Melun art. 295. Tours art. 548. Arg. ex nov. 72. c. 5. — Auth. minoris C. qui dare tut. vel cur. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 68.

(2) L. 22 et 24 C. de admin. tut. vel curat. l. 5. §. 9. l. 7. §. 1. D. de admin. et per. tut. l. 3. C. de peric. tut. — Ordonn. d'Orléans de 1560. art. 102. — Berry ch. 1. art. 42. 44 et 45. Bourbonnais art. 182. Auvergne ch. 11. art. 7. Melun art. 295. Tours art. 348. Bretagne art. 451. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 70. — Auch hat der Vormund die Pflicht auf sich, die außenstehenden Schulden des Minderjährigen einzutreiben, und ist ihm sogar dafür gehalten, wenn der Schuldner späterhin insolvent wird. L. 15. D. de admin. et peric. tut. l. 2. C. arbitr. tutel.

(3) Arrêtés de Lamoignon tit. 3. art. 20.

454. Bey dem Antritte einer jeden Vormundschaft, die älterliche ausgenommen, soll der Familienrath, nach einer allgemeinen Uebersicht, und mit Rücksicht auf den Betrag des zu verwaltenden Vermögens bestimmen, auf welche Summe die jährliche Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seines Vermögens, sich erstrecken dürfe.

In der darüber aufgesetzten Urkunde soll bestimmt werden, ob dem Vormunde verstattet sey, bey der Vermögensverwaltung einen oder mehrere besondere, besoldete, und unter seiner Verantwortlichkeit arbeitende Administratoren anzustellen. (1)

455. Bey diesem Familienrathe muß genau die Summe bestimmt werden, bey welcher die Verbindlichkeit des Vormundes eintreten soll, den, nach Abzug der Ausgaben, bleibenden Ueberschuß der Einkünfte nutzbar anzulegen. Diese Anlegung muß binnen sechs Monaten geschehen; nach deren Ablauf der Vormund, in Ermangelung einer zinsbaren Anlegung, die Zinsen zu zahlen schuldig ist. (2)

456. Hat der Vormund vom Familienrathe die Summe nicht festsetzen lassen, mit welcher die zinsbare Anlegung ihren Anfang nehmen soll; so ist er, nach Ablauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist, selbst von der geringsten nicht angelegten Geldsumme die Zinsen zu bezahlen schuldig. (3)

(1) L. 1. §. 1. l. 2. §. 1. l. 5. §. 1. 2. 3. 4 et 5. D. ubi pup. mor. vel ed. deb. l. 47. §. 1. D. de adm. et per. tut. Règlement du parlem. de Normandie de 1673. art. 31. 40. Arg. ex l. 13. §. 1. D. de tut. — L. 24. in pr. D. de admin. et peric. tut.

(2) L. 5. in pr. l. 7. §. 3 et 11. l. 12. §. 4. l. 13. §. 1. l. 15. D. de admin. et per. tut. — Règlement du parlem. de Rouen de 1673. art. 42. 43. 44. Doch ist hierbey zu bemerken, daß der Vormund zur Zahlung der Interessen aus eignen Mitteln nicht verpflichtet war, wenn die Anlegung eines Capitals wegen Ermangelung eines zahlbaren Entlehners unmöglich war. Vid. L. 7. §. 3. l. 12. §. 4. l. 13. §. 1. D. de admin. et per. tut. l. 3. C. de vsur. pupill.

(3) Um die Capitalien des Unmündigen anzulegen, verstatteten die Römischen Gesetze dem Vormunde im ersten Jahre seiner Amtsfüh-

457. Kein Vormund, selbst Vater und Mutter nicht ausgenommmen, kann, ohne Erlaubniß des Familienrathes, für den Minderjährigen ein Anlehn aufnehmen, oder dessen unbewegliche Güter veräußern oder mit Hypotheken belasten (Art. 2126.)

Diese Erlaubniß darf nur wegen unumgänglicher Nothwendigkeit, oder einleuchtenden Vortheils ertheilt werden.

Im ersten Falle darf der Familienrath seine Erlaubniß nicht eher ertheilen, bis aus einer summarischen vom dem Vormunde eingereichten Berechnung ersichtlich ist, daß die Baarschaft, die Mobilien und die Einkünfte des Minderjährigen nicht hinreichend sind.

Auf jeden Fall hat der Familienrath die Güter, welche vor andern verkauft werden sollen, so wie alle übrige ihm erfoderlich scheinende Verkaufsbedingungen, zu bestimmen. (1)

458. Die diesen Gegenstand betreffenden Beschlüsse des Familienrathes dürfen nicht eher vollzogen werden, bis der Vormund beym Gerichte erster Instanz ihre Bestätigung nachgesucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber in der Session, nachdem es deshalb den kaiserlichen Anwald gehört hat. (2)

459. Der Verkauf muß öffentlich, in Beyseyn des Nebenvormundes durch ein Mitglied des Gerichts erster Instanz oder einen hiezu beauftragten Notar, an den Meistbietenden geschehen; doch muß er vorher durch drey

rung der Vormundschaft eine Frist von 6 Monaten; für die folgenden Jahre aber nur 2 Monate. — L. 13 et l. 7. §. 11. D. de admin. et peric. tut.

(1) L. 1. §. 2. l. 3. §. 5. l. 5. §. 4. 9. 10. 11. 13. D. de reb. eor. qu. s. tut. — L. 4. 12. et 18. C. de praed. et al. reb. min. — Règlement du parlem. de Rouen de 1673. art. 51 et 52.

(2) L. 1. §. 2. l. 11. D. de reb. eor. qu. sub. tut. vel cur. l. 2. 12. et 18. C. de praed. et al. reb. min.

Anschläge an den gewöhnlichen Orten im Canton drey Sonntage hintereinander angekündigt werden.

Jede dieser Ankündigungen muß vom Maire der Gemeinden, wo sie angeschlagen worden ist, visirt und beglaubiget werden. (1)

460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen im 457. und 458. Art. vorgeschriebenen Formalitäten sind dann nicht anwendbar, wenn auf Ansuchen eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Miteigenthümers (provocatio ad divisionem) die Versteigerung durch Urthel und Recht angeordnet ist.

Doch darf auch in diesem Falle die Versteigerung selbst nicht anders, als nach der in dem vorigen Artikel bestimmten Form, geschehen. Fremde müssen nothwendig dabey zugelassen werden. (Art. 839. 886). (2)

461. Eine dem Minderjährigen zugefallene Erbschaft darf der Vormund, ohne vorgängige Erlaubniß des Familienrathes, weder annehmen, noch ausschlagen. Die Annahme kann nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Interventariums geschehen (cum beneficio inventarii). (3)

462. Ist die im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft noch nicht von einem andern angenommen worden: so kann, sowohl der Vormund, nach deshalb durch einen anderweiten Schluß des Familienrathes erhaltene Erlaubniß; als auch der Minderjährige selbst, nach erlangter Volljährigkeit, dieselbe noch antreten, wiewohl nur in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der

(1) Règlement du parlem. de Rouen de 1673. art. 53. 54 et 55.

(2) L. 1. §. 2. in fin. D. de reb. eor. qui sub tut. L. 17. C. de praed. et al. reb. min. — Diese im Artikel begriffene Ausnahme beruht auf dem unleugbaren Grundsatze: Niemand ist gezwungen, sich einen ungetheilten Besitz gefallen zu lassen. Siehe l. 5. C. comm. div. Arg. ex l. 21. C. mand.

(3) Arg. ex l. 8. D. de acquir. vel om. haer. l. 8. D. de bon. poss. l. 1. §. 1. D. de succ. edicto. l. 7. C. qui adm. ab bon. poss. possunt. — L. 9. §. 3. de auct. et cons. tut.

Wiederannehmung befindet, und, ohne daß er berechtigt wäre, während der Zeit, da die Erbschaft vacant war, geschlossene Verkäufe und andere gesetzlich vorgenommene Handlungen anzufechten. (1)

463. Eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund nur mit Erlaubniß des Familienrathes annehmen. (Art. 935.)

Sie hat in Ansehung des Minderjährigen eben die Wirkung, wie bey einem Volljährigen. (2)

464. Kein Vormund darf ohne Erlaubniß des Familienrathes eine gerichtliche Klage anstellen, die sich auf Immobiliarrechte des Minderjährigen bezieht, und eben so wenig einen Anspruch, der dergleichen Rechte zum Gegenstande hat, für richtig anerkennen.

465. Eben dieser Erlaubniß bedarf der Vormund, um auf Erbtheilung anzutragen. Eine wider den Minderjährigen auf Theilung gerichtete Klage aber darf er, ohne vorgängige Erlaubniß, beantworten. (3)

466. Soll die Erbtheilung in Ansehung eines Minderjährigen alle die Wirkungen haben, welche sie unter Volljährigen hervorbringen würde, so muß sie gerichtlich vorgenommen werden. Sie darf nicht anders geschehen, als nach vorgängiger Taxation, zu welcher das Civilgericht des Ortes, wo die Erbschaft erledigt worden ist, die erforderlichen Sachverständigen ernennt.

Die Sachverständigen legen vor dem Präsidenten des erwähnten Gerichts, oder vor einem andern von ihm

(1) Arg. ex l. 8. §. 6. C. de bon. quae lib.

(2) L. 26. C. de donat. — Ordonnance de 1731. art. 7.

(3) Arg. ex l. 9. §. 6. D. de admin. et per. tut. l. 78. §. 2. D. de leg. 2. L. 6. C. de admin. tut. L. 55. D. de evict. l. 7. §. 3. D. pro empt. — Ein Vormund, der ohne gehörige Rechtsgründe einen Proceß führte, oder anfinge, würde kein Recht haben, die verlegten Kosten wiederzufordern. L. 6. §. 1. C. und. vi. — L. 6. C. de admin. tut. l. 15. C. de iudic.

(4) L. 1. §. 2. in fin. l. 7. in pr. et §. 1. D. de reb. eor. qu. sub tut. vel cur. l. 17. C. de praed. et al. reb. min.

hierzu abgeordneten Richter, den Eid ab, daß sie ihrem Auftrage genau und treulich nachkommen wollen; sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Looſe, die in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichtes oder eines von ihm abgeordneten Notars, welcher auch die Looſe ausliefert, gezogen werden.

Jede andere Theilung iſt als blos vorläufig (proviſoriſch) zu betrachten. (1)

467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich ſchließen, als auf erhaltene Erlaubniß des Familienrathes, und auf ein Gutachten dreyer Rechtsgelehrten, welche der beym Gericht erſter Inſtanz angeſtellte kaiſerliche Anwald ernennt.

Der Vergleich iſt nur in ſoweit gültig, als er, nach Anhörung des kaiſerlichen Anwalds, vom Gerichte erſter Inſtanz beſtätigt wird. (Art. 2045.) (2)

468. Hat der Vormund wichtige Urſachen, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu ſeyn; ſo kann er ſich mit ſeinen Beſchwerden an den Familienrath wenden; und wenn er von dieſem dazu Erlaubniß erhält, auf Verhaftung des Minderjährigen in der Art antragen, wie es unter dem Titel: von der väterlichen Gewalt vorgeſchrieben iſt.

(1) L. 20. D. de auctor. et cons. tut.

(2) L. 46. §. vlt. D. de admin. et per. tut. l. 28. pr. §. 1. D. de pact. L. 22. C. eod. l. 7. §. 5. D. pro empt. l. 56. §. 4. D. de furt. — Bretagne art. 59. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 89.

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschaftsrechnungen.

469. Jeder Vormund hat über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen, sobald sie geendigt ist. *) (1)

470. Jeder Vormund, Vater und Mutter ausgenommen, kann angehalten werden, auch während der Vormundschaft von Zeit zu Zeit, wie es der Familienrath festzustellen für gut findet, dem Nebenvormunde die Uebersicht des Zustandes seiner Verwaltung vorzulegen; doch kann der Vormund nicht genöthigt werden, dieses im Jahre mehr, als einmal, zu thun.

Diese Uebersichten sind kostenfrey, auf nicht gestempeltes Papier auszufertigen, und ohne alle gerichtliche Formalität vorzulegen. (2)

471. Die Schlußrechnung über die Vormundschaft muß, auf Kosten des Minderjährigen, abgelegt werden, sobald er die Volljährigkeit erreicht oder die Emancipation erlangt hat. Der Vormund hat hiezu die Kosten auszulegen.

Man läßt dießfalls dem Vormunde alle hinlänglich erwiesene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck haben, in Rechnung passiren. (3)

(1) L. 1. §. 3. D. de tut. et rat. distr. — Nov. 72. c. vlt. Authent. quod nunc generale. C. de curat. furiosi vel prod. — Inst. de Attil. tut. §. 7. — Ordonnance de 1677. tit. 29. art. 1. — Der Vormund muß an dem Orte, wo er die Vormundschaft verwaltet hat, auch die Rechnungen ablegen. L. 1. C. vb. de rat. tam. publ. quam priv.

(2) Règlement du parlem. de Rouen de 1673. art. 26.

(3) Ordonnance de 1667. tit. 29. art. 2. — Reglement du parlement de Rouen de 1673. art. 63. — L. 1. in pr. D. de contrar. tut. et vt. act. L. 2. in pr. et §. 1. 2. 3. D. vbi. pup educ. deb. L. 1. §. 8. et 9. D. de tut. et rat. distr. L. 1. §. 7. et 8. D. eod. l. 3. et 6. C. de admin. tut.

*) Im Königreiche Sachsen muß jeder Vormund der obervormundschaftlichen Obrigkeit jährlich genaue Rechnung ablegen. E.

472. Jeder Vertrag zwiſchen dem Vormunde und dem volljährig gewordenen Mündel ſoll ungültig ſeyn, wenn der erſtere nicht wenigſtens zehn Tage vor dem Vertrage umſtändliche Rechnung abgelegt, die Belege ausgeliefert, und dieß alles durch einen Empfangsſchein des Rechnungsabnehmers erwieſen iſt. (1)

473. Veranlaßt die Rechnung einen Rechtsſtreit, ſo ſoll dieſer wie alle andere civilrechtliche Streitigkeiten behandelt und entſchieden werden.

474. Die Summe, mit welcher der Vormund in Reſt bleibt, muß von dem Augenblicke an, da die Rechnung geſchloſſen worden iſt, auch ungefodert verzinßt werden, (Art. 1996).

Von dem aber, was der Minderjähige etwa dem Vormunde ſchuldig wäre, laufen die Zinſen erſt von dem Tage an, da der Vormund nach geſchloſſener Rechnung, an die Zahlung erinnert hat. (2)

475. Jede Klage des Minderjährigen wider ſeinen Vormund, welche ſich auf die geführte Vormundſchaft bezieht, verjährt von der erlangten Volljährigkeit anzurechnen, in zehn Jahren. (3)

(1) Reglement du parlement de Rouen de 1673. art. 78. et 79. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 129.

(2) Arg. ex l. 46. §. 3. D. de admin. et peric. tut. L. 7. §. 15. l. 28. §. 1. D. eod. — L. 41. D. de vs. — L. 24 D. de appell. et relat. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 127. et 128.

(3) L. 8. C. arbitr. tut. l. 3. C. de praescr. 30 vel 40 ann. Arg. de l'ordonn. de Villers Cotterets von 1539. art. 134.

Drittes Kapitel.

Von der Emancipation.

476. Durch Heirath wird der Minderjährige rechtlich emancipirt. (1)

477. Auch ein unverehelichter Minderjähriger kann, wenn er das funfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, von seinem Vater, oder in Ermangelung des Vaters, von seiner Mutter emancipirt werden.

Diese Emancipation geschieht durch die bloße von Vater oder Mutter, vor dem Friedensrichter und dessen Gerichtsschreiber gethane Erklärung. (2)

478. Auch ein vater- und mutterloser Minderjähriger kann, jedoch nur nach erfülltem achtzehnten Jahre, und wenn ihn der Familienrath dazu für fähig erachtet, emancipirt werden.

Die Emancipation erfolgt in diesem Falle durch den sie gestattenden Beschluß des Familienrathes, und durch die vom Friedensrichter als Präsidenten des Familienrathes ertheilte schriftliche Erklärung: daß der Minderjährige emancipirt sey.

479. Wenn der Vormund keine Anstalt trifft, die Emancipation des Minderjährigen auf die in vorstehendem Artikel erwähnte Art zu bewirken; dennoch aber einer oder mehrere der Verwandten, oder Verschwägerten dieses Minderjährigen, die mit ihm als Geschwisterkinder, oder im nähern Grade verwandt sind, denselben für fähig achten, die Emancipation zu erlangen: so können diese den Friedensrichter auffodern, daß er den Familienrath zusammenberufe, damit derselbe hierüber einen Schluß fasse.

(1) Paris art. 239. Blois art. 2. ch. 1. Sedan art. 146. Bourbonnais art. 66. La Rochelle art. 124. Arrêtés de Lamoignon tit. 2. art. 2.

(2) Arrêtés de Lamoignon tit. 2. art. 4.

Diesem Gesuche muß der Friedensrichter willfahren.

480. Die Vormundschaftsrechnung wird dem emancipirten Minderjährigen und einen ihm zum Beystande dienenden Curator abgelegt. Diesen Curator ernennt der Familienrath.

481. Der emancipirte Minderjährige kann Pachtcontracte schließen, die jedoch nicht über neun Jahre hinaus gehen dürfen; er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Quittungen aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne daß er wider diese Handlungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in solchen Fällen erhalten kann, in welchen sie nicht jeder Volljährige zu verlangen berechtigt ist.

482. Er kann keine Klage, die unbewegliche Güter betrifft, anstellen, und eben so wenig dagegen als Beklagter vor Gericht auftreten; ja nicht einmal ein Mobiliarcapital erheben, und darüber quittiren, ohne Beytritt seines Curators, welcher in letzterm Falle über die Anlegung des eingegangenen Capitals zu wachen hat.

483. Der emancipirte Minderjährige darf, ohne vorhergangenen, vom Gerichte erster Instanz, nach Anhörung des kaiserlichen Anwalds, bestätigten Schluß des Familienraths, unter keinerley Vormande Darlehne aufnehmen (1)

484. Eben so wenig kann er seine unbeweglichen Güter verkaufen oder veräußern, oder irgend eine andere, nicht zur bloßen Verwaltung gehörige Handlung vornehmen, ohne daß er dabey die einem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschriebenen Formen beobachte. *)

Die Verbindlichkeiten, welche er durch Kauf oder auf andere Art übernommen hat, sollen im Falle einer Verletzung vermindert werden können. Hierbey müssen die Gerichte die Glücksumstände des Minderjährigen, die

(1) L. 3. C. de his, qui ven. act. impetr. Berry tit. 1. art. 3.

*) Die Ausnahme hiervon s. i. Handelsgesetzb. Art. 6. E.

redliche oder unredliche Absicht dessen, der mit ihm contrahirt hat, so wie die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben in Betracht ziehen. (1)

485. Jeder emancipirte Minderjährige, dessen übernommene Verbindlichkeiten, zu Folge des vorigen Artikels, vermindert werden mußten, kann der Wohlthat der Emancipation für verlustig erklärt werden. Sie wird ihm in derselben Form entzogen, in welcher sie ihm ertheilt worden ist.

486. Von dem Tage an, da die Emancipation widerrufen worden ist, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, und bleibt darunter bis zur erlangten Volljährigkeit.

487. Der emancipirte Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Ansehung der auf diese Handlung Bezug habenden Geschäfte für volljährig geachtet. (Handelsgesetzb. Art. 1. u. f.) (2)

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich bestellten Beystande.

(Decretirt den 29ten März 1803; promulgirt den 8ten April des nämlichen Jahrs.)

Erstes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit ist auf das Alter von vollen einundzwanzig Jahren festgesetzt. Mit diesem Alter erlangt

(1) L. 3. C. de his qui ven. act. impetr. Berry tit. 1. art. 3.

(2) Ordonnance de 1673. tit. 1. art. 6.

langt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Ausnahme der unter dem Titel von der Ehe festgesetzten Einschränkung. (1)

Zweytes Kapitel.

Von der Interdiction.

489. Einem Volljährigen, der sich in einem dauernden Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserey befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn, während dieses Zustandes, Perioden des Vernunftgebrauchs (lucida intervalla) bey ihm eintreten. (2)

490. Jeder Verwandte hat das Recht, auf Interdiction seines Verwandten anzutragen. Eben dieß findet auch bey einem Ehegatten in Ansehung des andern Statt.

491. Haben weder der Ehegatte, noch die Verwandten eines Rasenden für ihn auf Interdiction angesucht: so ist es Pflicht des kaiserlichen Anwalds, dieses zu thun; ein Gleiches steht ihm in Ansehung eines Blödsinnigen oder Wahnsinnigen frey, der weder einen Gatten, noch bekannte Anverwandte hat.

492. Jede Klage auf Interdiction wird beym Gerichte erster Instanz angebracht. (Civilg. Ordn. Art. 890.)

493. Die Thatsachen, aus welchen man auf Blödsinn, Wahnsinn oder Raserey schließt, sollen punctweise aufgesetzt und gerichtlich eingegeben werden. Der, wel-

(1) Gesetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 2. — In den Provinzen des droit écrit fing zufolge ausdrücklicher Bestimmung die Volljährigkeit mit dem 25ten Jahre an. — pr. Inst. de curatoribus. — Dagegen enthalten die Coutumes in Ansehung derselben ganz verschiedne Bestimmungen. Paris art. 272. Normandie art. 223. Artois art. 164. Ponthieu art. 58. Bretagne art. 485.

(2) §. 3. Inst. de cur. — L. 1. in pr. D. de cur. furios. et al. L. 1. et 6. C. de cur. fur. vel prod.

cher die Interdiction sucht, muß die Zeugen und Beweisurkunden produciren.

494. Hierauf erfodert das Gericht das Gutachten des Familienraths, (welcher auf die unter dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation im 2ten Kap. im 4ten Abschnitte bestimmte Weise zu bilden ist), über den Zustand der Person, auf deren Interdiction angetragen wird.

495. Derjenige, welcher auf Interdiction angetragen hat, kann nicht Mitglied dieses Familienrathes seyn; doch dürfen zu solchem der Ehemann oder die Ehefrau und die Kinder desjenigen, dessen Interdiction nachgesucht wird, zugelassen werden, ohne jedoch dabey eine gültige Stimme zu haben.

496. Sobald das Gericht das Gutachten des Familienrathes erhalten hat, muß es den Beklagten in der Session über gewisse an ihn zu richtende Fragen verhören; kann er sich dort nicht einfinden, so läßt man ihn durch einen hierzu abgeordneten Gerichtsbeysitzer in Beyseyn des Gerichtsschreibers in seiner Wohnung verhören. Doch muß jedesmal der kaiserliche Anwald dem Verhöre beywohnen. (1)

497. Nach dem ersten Verhöre ernennt das Gericht, erfoderlichen Falls, noch einen provisorischen Verwalter, der für die Person und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen hat.

498. Das Urthel über ein Interdictionsgesuch kann nur in öffentlicher Session, nachdem die Partheyen gehört, oder doch vorgeladen worden sind, erlassen werden.

499. Wird gleich das Interdictionsgesuch verworfen: so kann dennoch das Gericht erfoderlichen Falls verordnen, daß der Beklagte ohne Beytritt eines Beystandes,

(1) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 13. — Arrêt du 10. Juin 1693. rapporté par Bardet tom. 2. liv. 2. ch. 42. Arg. ex l. 6. D. de cur. fur. et al.

der ihm in demselben Urthel zuzuordnen ist, von nun an nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Darlehn aufnehmen, kein Mobiliarcapital erheben, noch hierüber quittiren, noch seine Güter veräußern, oder mit Hypotheken beschweren könne.

500. Wird gegen das in erster Instanz ergangene Urthel appellirt: so kann das Appellationsgericht, wenn es solches für nöthig erachtet, denjenigen, dessen Interdiction nachgesucht worden ist, von neuem verhören, oder durch einen Commissar verhören lassen.

501. Jedes Urthel, in welchem auf Interdiction oder die Anordnung eines Beystandes erkannt ist, muß durch den Kläger abgelößt, der Parthey selbst insinuirt, und in zehn Tagen in die Tabellen eingetragen werden, die im Sessionszimmer, und in den Schreibstuben der Notarien des Bezirks angeschlagen werden sollen. (1)

502. Die Interdiction oder Ernennung eines Beystandes hat von dem Tage an ihre Wirkung, da das Urthel erlassen worden ist; alle nachher vom Interdicirten entweder überhaupt oder doch ohne Beytritt des angeordneten Beystandes geschlossenen Verhandlungen sind rechtlich ungültig. (2)

503. Vor der Interdiction erfolgte Handlungen können für unwirksam erklärt (annullirt) werden, wenn die Ursache der Interdiction zur Zeit, als die Handlung erfolgte, schon notorisch vorhanden war. (3)

504. Nach dem Tode einer Person können die von ihr vorgenommenen Handlungen aus dem Grunde, daß sie wahnsinnig gewesen sey, nicht anders angefochten werden, als

(1) Bourjon, Droit commun de la France l. 1. ch. 4. art. 32.

(2) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 32. 38. 39.

(3) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 8. 9. — Ricard traité des Donations part. 1. ch. 3. sect. 3. n. 146. — Arrêt du 2. avr. 1708. rapp. par Augeard tom. 3. ch. 87.

wenn vor ihrem Absterben die Interdiction bereits erkannt oder nachgesucht worden ist; es müßte denn der Beweis des Wahnsinnes sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergeben. (1)

505. Ist wider das Urthel erster Instanz, in welchem auf Interdiction erkannt ist, keine Appellation eingelegt, oder das Urthel hierauf bestätigt worden: so soll nach eben den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation vorgeschrieben sind, dem Interdicirten ein Vormund und Nebenvormund bestellt werden. Der provisorische Verwalter stellt hierauf seine Verrichtungen ein, und hat dem Vormunde, insofern er solches nicht selbst geworden ist, Rechnung abzulegen.

506. Der Ehemann ist gesetzlicher Vormund seiner interdicirten Eheguttin. (2)

507. Die Ehefrau kann zur Vormünderin ihres Mannes bestellt werden. In diesem Falle setzt der Familienrath die Form und die Bedingungen der Verwaltung fest; der Ehefrau bleibt der Recurs an die Gerichte unbenommen, wenn sie sich durch den Beschluß des Familienraths für verletzt hält. (3)

508. Niemand, mit Ausnahme der Ehegatten, ingleichen der Ascendenten und Descendenten, ist schuldig, die Vormundschaft über einen Interdicirten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vormund, ohne daß es ihm abgeschlagen werden darf, verlangen, daß ein anderer an seine Stelle ernannt werde.

(1) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 12. — Der Rechtsgebrauch des Chatelet stimmt mit dem Arrêt vom 12. April 1654. überein. S. Soefue tom. 1. cent. 4. ch. 65.

(2) Weicht ab von l. 2. C. qui dare tut. vel cur. poss. und l. 14. D. de cur. fur. et al.

(3) Diese Verordnung ist dem ehemals beym Chatelet angenommenen Gerichtsbrauche zuwider. S. Bourjon droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 28.

509. Der Interdicirte wird in Hinsicht auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet: die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind anwendbar auf die Vormundschaft der Interdicirten. (1)

510. Die Einkünfte eines Interdicirten müssen nothwendig zur Erleichterung seines Schicksals und zur Beschleunigung seiner Genesung verwendet werden. Je nachdem seine Krankheit und der Bestand seines Vermögens beschaffen ist, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in seiner Wohnung gepflegt, oder in ein Krankenhaus, oder selbst in ein Spital (Lazareth) gebracht werde. (2)

511. Wenn das Kind eines Interdicirten verheirathet werden soll, so muß die Mitgabe, oder was dem Kinde auf Abschlag des künftigen Erbtheils gegeben wird, nebst den übrigen Bedingungen des Ehecontractes durch ein, auf vorgängige Anhörung des kaiserlichen Anwalds gerichtlich bestätigtes Gutachten des Familienrathes bestimmt werden. (3)

512. Die Interdiction hört auf mit den Ursachen, durch welche sie veranlaßt worden ist. Doch wird auf Aufhebung derselben nicht anders erkannt, als mit Beobachtung derselben Formalitäten, die vorgeschrieben sind, um die Interdiction zu bewirken, und der Interdicirte kann erst nach erfolgtem Urthel, in welchem auf die Aufhebung der Interdiction erkannt wird, die Ausübung seiner Rechte wieder antreten. (4)

(1) L. 2. C. de curat. fur. vel prod. — L. 7. D. de cur fur. et al.

(2) Arg. ex l. 22. §. 8. D. de sol. matr.

(3) L. 25. C. de nupt. — L. 28. C. de episc. audient.

(4) L. 1. D. de cur. fur. et al. l. 6. D. de cur. fur. et al.

Drittes Kapitel.

Vom gerichtlich angeordneten Beystande.

513. Verschwendern kann verboten werden, ohne einen ihnen gerichtlich zugeordneten Beystand Rechtshändel zu führen, Vergleiche zu schließen, Gelder aufzunehmen, Mobiliarcapitalien zu erheben, und darüber zu quittiren, ihre Güter zu veräußern, oder mit Hypotheken zu beschweren. (1)

514. Auf das Verbot, ohne Beytritt eines solchen Beystandes etwas zu unternehmen, können alle diejenigen antragen, welche das Recht haben, die Interdiction zu suchen; und ihr Gesuch wird auf gleiche Art verhandelt und entschieden.

Dieses Verbot kann nur in derselben Form wieder aufgehoben werden. (2)

515. In Fällen, wo von Interdiction oder gerichtlicher Anordnung eines Beystandes die Rede ist, kann weder in erster Instanz, noch auf eingelegte Appellation ein Urthel gesprochen werden, ohne daß vorher der kaiserliche Anwald mit seinem Antrage gehört worden ist.

(1) L. 1. et 15. D. de cur. fur. et al. l. 1. C. de cur. fur. vel prod. Pauli sententt. lib. 3. tit. 5. §. 9. Ulpiani fragmm. tit. 12. §. 2.

(2) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 43. Ricard des Donations part. 1. ch. 3. sect. 3. n. 148. Bardet tom. 1. liv. 2. ch. 71. Lapeyrere lett. D. decision 159.

Zweytes Buch.

Von den Gütern und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Güter.

(Decretirt den 25ten Jänner 1804, promulgirt den 4ten Februar desselben Jahres.)

516. Alle Güter sind entweder bewegliche oder unbewegliche. (1)

Erstes Kapitel.

Von unbeweglichen Gütern.

517. Die Güter sind unbeweglich entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ihrer Bestimmung, oder in Ansehung des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen.

518. Liegende Gründe und Gebäude sind ihrer Natur nach unbeweglich. (2)

(1) Paris, art. 88.

(2) §. 31. I. de rer. divis.

519. Wind- oder Wassermühlen, die auf Pfeilern befestiget sind, und einen Theil des Gebäudes ausmachen, sind gleichfalls ihrer Natur nach unbewegliche Güter. (1)

520. Früchte, die noch auf dem Halme stehen, und Baumfrüchte, ehe sie abgenommen worden, sind gleichfalls unbewegliches Gut. (Art. 531.)

Sobald die Feldfrüchte abgemäht, und die Baumfrüchte abgenommen sind, gehören sie unter die beweglichen Güter, wenn sie auch noch nicht weggeschafft worden sind.

Ist nur ein Theil der Aerndte geschnitten: so gehört auch nur dieser unter die beweglichen Güter. (2)

521. Das gewöhnlich und nach regelmäßig eingetheilten Schlägen zu fällende Schlag- und Nutzholz wird nur so weit und in der Maße zum beweglichen Vermögen gerechnet, als die Bäume wirklich gefällt worden sind. (Art. 522.) (3)

522. Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstückes dem Pachter oder Meyer, mit oder ohne Taxe, zum Behuf und zur Bewirthschaftung übergiebt, wird, so lange es vertragsmäßig beym Grundstücke bleiben muß, für unbeweglich geachtet. (Art. 524).

Vieh, das außer dem Pachter oder Meyer (des Gutes) Jemand anderm für einen Theil der Nutzung

(1) Paris art. 90. Orléans art. 352. Berry tit. 4. art. 1.

(2) L. 44. D. de rei vindic. — L. 25. §. 6. D. quae in fraud. credit. — L. 22. C de rei vind. — L. 17. §. 1. D. de act. empt. et vend. — Paris art. 92. Orléans art. 354. Vermandois art. 103. 104 et 105. Chaulny art. 5. Blois art. 184. Berry tit. 8. art. 23. Bourbonnais art. 284. Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 19. Mehrere Coutumes rechneten zu der Classe der beweglichen Sachen auch die natürlichen und durch Cultur erzeugten (industriellen) Früchte, sobald deren Reife oder die Zeit sie einzusammeln eingetreten war, wenn sie auch schon nicht gemähet und mit Grund und Boden noch in Verbindung waren. Normandie art. 505. Rheims tit. 2. art. 17 et 18. Bourbonnais art. 284.

(3) Arg. ex l. 44. D. de rei vindic. l. 17. §. 1. D. de action. empt. et vind.

(à cheptel) in Pacht gegeben wird, ist bewegliches Gut. (1)

523. Röhren, welche in einem Hause oder auf einem andern Grundstücke zur Wasserleitung dienen, sind unbewegliches Gut, und machen einen Theil des Grundstückes aus, auf welchem sie gelegt sind. (2)

524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundstückes zum Gebrauche und zur Bearbeitung desselben darauf angeschafft hat, sind vermöge ihrer Bestimmung unbewegliches Gut.

Daher sind folgende Gegenstände, vermöge ihrer Bestimmung, für unbewegliches Gut zu achten, dafern sie nämlich vom Eigenthümer zum ökonomischen Gebrauche und zur Bearbeitung des Grundstückes auf dasselbe gebracht sind:

das zum Ackerbau bestimmte Vieh;

das Ackergeräthe;

das dem Pachter oder Theilpachter *) (Art. 1763) übergebene Saatkorn;

die zum Taubenhause gehörigen Tauben; (Art. 564)

Eingehegte Kaninchen;

Bienenstöcke;

(1) Weicht ab von l. 14. D. de supell. leg. l. 2. §. 1. D. de instruct. vel instrum. leg. — Nach römischem Rechte war das Vieh, das der Eigenthümer zu Bewirthschaftung eines Grundstückes auf demselben hielt, nicht als Zubehör des letztern anzusehen. L. 14. D. supell. legat. L. 2. §. 1. D. de instruct. vel instrum. leg. Dieß war in Frankreich gemeines Recht. Die Coutumes enthielten darüber gar keine Verfügungen. Das Gesetzbuch Napoleons führt hierinn ein neues Recht ein, dessen Nützlichkeit schon in der Ordonnanz vom Jahr 1747. Art. 6. anerkannt ward, insofern dort angeordnet ist, daß das zur Bewirthschaftung eines Guts nöthige Vieh bey der Erbfolge in ein Fideicommiß in letztern mit begriffen seyn solle, wenn auch der Testator sich darüber nicht ausdrücklich erklärt habe.

(2) L. 15. D. de act. empt. et vend.

*) Colons partiaires, die, Statt des Pachtes, einen Theil, gewöhnlich die Hälfte des Ertrags an den Eigenthümer abgeben. E.

Fische in Teichen;

Kelter, Kessel, Branntweinblasen, Bottiche (Kufen), und Fässer;

Das zur Arbeit in Hammerwerken, Papiermühlen und andern ähnlichen Werken erfoderliche Geräth;

Stroh und Dünger (Art. 1778.)

Auch sind zu Folge ihrer Bestimmung unbeweglich alle Mobiliargegenstände, welche der Eigenthümer mit einem Grundstück in Verbindung gesetzt hat, damit sie bey demselben für immer bleiben sollen. (1)

525. Daß der Eigenthümer bewegliche Sachen mit seinem Grundstücke deshalb in Verbindung gesetzt habe, damit sie bey demselben für immer bleiben sollen, ist dann anzunehmen, wenn diese Dinge mit Gyps, Kalk oder Kitt daran befestigt sind, oder nicht weggenommen werden können, ohne daß man entweder sie selbst oder den Theil des Grundstückes, woran sie befestigt sind, zerbreche oder beschädige.

Von Spiegeln in einem Zimmer nimmt man an, daß sie bleibend befestigt seyen, wenn die Bekleidung der Wand, worauf sie befestigt sind, mit dem Rahmen ein Ganzes ausmacht.

Ein Gleiches gilt von Mahlereyen und andern Verzierungen.

Was die Bildsäulen betrifft, so sind sie, wenn sie in ausdrücklich dazu angebrachten Nischen aufgestellt sind, für unbeweglich zu achten, wenn sie gleich ohne Verletzung und Beschädigung weggenommen werden können. (2)

(1) L. 17 et 18. D. de act. et vend. — L. 2. §. 1. l. 12. §. 23. l. 26. D. de instr. vel instrum. leg. — L. 41. §. 9. 10. 11. 12. D. de leg. et fideic. 1. — L. 242. §. 2 et 4. l. 245. pr. de verb. signif. — L. 15 et 16. D. de act. empt. et vend. l. 3. §. 14. D. de acqu. vel amitt. poss. l. 14. D. de supell. leg. — Paris art. 91. Orléans art. 355. Bourbonnais art. 287. tit. 25. Berry tit. 4. art. 6. ch. 26. art. 6 et 6. — Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 6. 7. 8. et 18.

(2) L. 17. §. 5 et 7. D. de act. empt. et vend. l. 12. §. 23. l. 21. D. de

526. In Ansehung des Gegenstandes, worauf sie sich beziehen, werden für unbewegliche Güter geachtet:

der Nießbrauch an unbeweglichen Sachen;

Servituten oder Grundgerechtigkeiten;

Klagen, welche auf Vindication einer unbeweglichen Sache gerichtet sind. (1)

Zweytes Kapitel.

Von beweglichen Gütern.

527. Die Güter sind beweglich entweder ihrer Natur nach, oder vermöge gesetzlicher Bestimmung.

528. Ihrer Natur nach beweglich sind die Körper, die sich von einem Orte zum andern bringen lassen, sey es, daß sie durch eigene Kraft sich bewegen, wie Thiere (Moventien); oder daß sie nur durch die Wirkung einer äußern Kraft von der Stelle gebracht werden können, wie leblose Dinge. (2)

529. Vermöge gesetzlicher Bestimmung sind beweglich: Verbindlichkeiten und Klagen, welche beyzutreibende Summen oder bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, Actien oder Antheile an Finanz- Handlungs- oder Industriegesellschaften, wenn schon dergleichen Gesellschaften unbewegliche Güter haben, die zu solchen Unternehmungen gehören. *) Diese Actien und

instr. vel instrum. leg. — Paris art. 90. Melun art. 283. Normandie art. 515. Tours art. 224. Orléans art. 356. Calais art. 3. Châlons art. 108. Berry tit. 4. art. 5. Bourbonnais art. 287. tit. 25. Chaulny art. 3. Nivernais ch. 26. art. 10. — Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 6.

(1) Normandie art. 508. Arg. ex l. 4. D. de vsufr. et quemadm. — Bartolus in l. 93. D. de verb. sign. Normandie art. 504. Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 26.

(2) L. 93. D. de verb. sign.

*) Folglich auch Bergwerksantheile oder sogenannte Kuxe. E.

Antheile werden nur in Ansehung jedes einzelnen Theilhabers, solange die Gesellschaft existirt, für Mobilien geachtet.

So gehören auch ferner vermöge gesetzlicher Bestimmung unter die beweglichen Güter immerwährende oder Leibrenten auf den Staat oder auf Privatpersonen. (1)

(Art. 530. decretirt am 21. März 1804; prom. d. 31. d. M.)

530. Jede als Kaufpreis eines unbeweglichen Gutes oder als Bedingung der lästigen oder unentgeltlichen Abtretung eines Grundstücks auf immer bestellte Rente ist, ihrer Natur nach, rückkäuflich.

Dabey steht aber dem Gläubiger frey, die Clauseln und Bedingungen der Einlösung festzusetzen.

Auch ist ihm verstattet, sich auszubedingen, daß die Rente nicht eher, als nach Ablauf einer gewissen Zeit, die jedoch niemals über dreyßig Jahre hinausgehen darf, ausgelößt werden solle. Jeder dem entgegenlaufende Vertrag ist ungültig. (2)

531. Flußschiffe, Kähne und andre Fahrzeuge, Schiffmühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Maschinen, Werke (usines), die nicht durch Pfeiler befestiget sind, und keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind bewegliche Güter. Indeß kann die Verkümmerung einiger dieser Gegenstände, in Ansehung ihrer Erheblichkeit, an besondere Formen gebunden seyn, wie dieß in der Civilgerichtsordnung (Art. 620.) erklärt werden soll. (3)

532. Baumaterialien, sie mögen von einem abgetragenen Gebäude herrühren, oder zu Erbauung eines neuen angeschafft seyn, sind bewegliches Gut, bis sie von den Arbeitern zum Baue verwendet worden sind. (4)

(1) Bartolus in l. 93. D. de verb. sign. Paris art. 89. Berry tit. 4. art. 1. Normandie art. 504. La Marche 113. Nivernais ch. 26. art. 7. — Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 1 et 2. — Cambrai tit. 16. art. 1 et 4.

(2) Decret vom 29. Oct. 1790.

(3) Calais tit. 1. art. 3. Normandie art. 519. Orléans art. 352. Bourbonnais ch. 23. art. 282. Ordonnance de 1681. l. 2. tit. 10. art. 1. Nivernais ch. 24. art. 8. Montargis ch. 15. art. 22.

(4) L. 17. §. 10 et 11. L. 18. §. 1. D. de act. empt. et vend.

533. Das Französische Wort: meuble *), wenn es allein, ohne weitern Zusatz oder nähere Bestimmung in gesetzlichen, oder von einzelnen Menschen herrührenden

*) Ich habe es unvermeidlich gefunden, dieses und die folgenden Französischen Worte unübersetzt zu lassen, weil unser deutscher Sprachgebrauch hier ganz andre Bestimmungen giebt. 1) Unter den Ausdrücken bewegliche Güter, bewegliches Gut, bewegliches Vermögen, Mobiliarvermögen begreift man Alles, was nicht unbewegliches Gut ist, sie entsprechen also dem Französischen: biens meubles.

2) Unter Möbeln verstehen wir Deutschen einzig und allein das, was die Franzosen meubles meublans nennen.

3) Wenn wir von Mobilien reden: so meinen wir damit sowohl die meubles meublans, als alles übrige Haus- und andre Geräthe zusammengenommen, besonders soweit dieß Alles in einer Wohnung sich befindet. Doch kann das Wort auch, wiewohl seltner, für bewegliches Vermögen gelten; dann sind aber dennoch die Moventien d. i. die zum Eigenthume gehörigen Thiere, so wie Capitalien u. s. w. nicht mit darunter begriffen. Andere Modificationen geben hier noch die Worte: Geräthe, Hausrath, Inventarium.

4) Effecten ist ein sehr vieldeutiges Wort. Im Preußischen Landrechte 1. Th. Tit. II. §. 13. scheint mir der Sinn dieses Ausdrucks zu weit ausgedehnt zu seyn. Unter Effecten sind offenbar die Moventien nicht mit begriffen, auch baares Geld, Vorräthe an Wein, Getreide u. s. w. nicht. So wie aber Mobilien vorzüglich in Beziehung auf eine bestimmte Wohnung, zu der sie gehören, gesagt wird: so sagt man Effecten von allen Gattungen beweglicher Gegenstände, auch ohne jene Einschränkung z. B. die zu diesem Gute gehörigen Mobilien (nicht Effecten). Ein Wagen mit verschiedenen Effecten, sämmtliche geraubte Effecten u. s. w. sobald unbestimmt bleibt, ob es Wäsche, Kleidung, Möbeln, Hausrath u. dergl. gleichviel aus welcher Wohnung, gewesen sey, jedoch gewiß ist, daß man Geld, Vieh u. dergl. nicht mit meine. Auch begreift man unter Effecten mehr, als unter Mobilien, als: Wäsche, Kleidung und alles was man sonst die Sachen eines Menschen zu nennen pflegt. Im Oesterreichischen nennt man sogar die Kleidung und Anziehewäsche: Leibes-Effecten. Die Bedeutung, welche das Wort Effecten in Beziehung auf kaufmännische Papiere hat, ist hier noch besonders zu bemerken. E.

Verordnungen vorkommt, begreift nicht in sich Baarschaften, Edelsteine, Activforderungen, Bücher, Medaillen, wissenschaftliche und Künstlerinstrumente, Handwerkszeug, Anziehwäsche, Pferde, Equipage, Gewehr, Getreide, Wein, Heu und andere Vorräthe. Eben so wenig ist irgend ein Handlungsgegenstand unter diesem Worte begriffen. (1)

534. Die Französischen Worte: Meubles meublans bezeichnen nur diejenigen Mobilien, die zum Gebrauche in den Wohnzimmern oder zu deren Verzierung bestimmt sind, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Wanduhren, Tische, Porzellan und andere Gegenstände dieser Art.

Gemählde und Statuen, welche einen Theil der Decoration eines Wohnzimmers ausmachen, sind gleichfalls unter diesem Ausdrucke begriffen, nicht aber Sammlungen von Gemählden, die etwa in Gallerien oder besondern Zimmern aufgehangen sind.

Eben dieses gilt vom Porzellan. Nur das ist davon unter der Benennung: Meubles meublans begriffen, was einen Theil der Decoration eines Wohnzimmers ausmacht. (2)

535. Die Französischen Ausdrücke: biens meubles, mobilier, oder effets mobiliers begreifen überhaupt Alles, was nach vorstehenden Regeln für bewegliches Gut angesehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines meublirten Hauses erstreckt sich nur auf meubles meublans. (3)

536. Ist ein Haus mit allem, was sich darin befindet, (wie es steht und liegt) verschenkt oder verkauft: so erstreckt sich dieses weder auf die Baarschaften und Forderungen, noch auf andere Gerechtsame, wovon die Urkunden

(1) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. sect. 1. — Tot. tit. D. de supell. leg.

(2) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. sect. 2.

(3) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. sect. 3.

vielleicht im Hause aufbewahrt sind. Alle übrige Mobiliargegenstände sind darunter begriffen. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Gütern in Verhältniß zu deren Besitzern.

537. Einzelne Privatpersonen haben das Recht, über die ihnen zugehörigen Güter, frey zu verfügen, jedoch unter den gesetzlich bestimmten Einschränkungen.

Güter, welche nicht einer einzelnen Privatperson zugehören, dürfen nur nach den eigenen deshalb festgesetzten Formen und Regeln verwaltet und veräußert werden. (2)

538. Für Staatseigenthum sind zu achten: alle auf Kosten des Staats zu unterhaltende Wege, Landstraßen, Straßen und Gassen. Ferner Ströme und schiffbare, oder zum Holzflößen taugliche Flüsse, die Ufer der Flüsse und der Meeresstrand, die Land- und Seehäfen und Rehden, und überhaupt alle Theile des Französischen Gebietes, die nicht Privateigenthum seyn können. (3)

539. Alle ledige *) und herrenlose Güter, wie auch die Güter unbeerbt verstorbener oder solcher Personen,

(1) L. 79. §. 1. D. de leg. et fideicom. 3. l. 92. D. eod. l. 86. D. de leg. 2. l. 12. §. 45. D. de instruct. et instrum. leg.

(2) L. 21. C. mand. L. 1. §. 11. D. de aqua et aq. pluv. arc. — Nach römischem Rechte durften unbewegliche Güter, welche Städten zugehörten, nicht ohne vorgängiges Decret veräußert werden. L. 3. C. de praed. decur. sine decr. non alien.

(3) Tot. tit. D. de div. rer. de flum. de ripamun. Bouteiller somme rurale liv. 1. tit. 72 et 73. Ordonn. de 1669. tit. 41. Loisel inst. cont. tit. 2. art. 5 et 6. Salvaing de l'usage des fiefs liv. 1. c. 57 et 60. Lebret traité de la souveraineté liv. 2. ch. 15. Chopin traité du domaine tit. 15. n. 3. Loiseau des seigneuries ch. 12. n. 120. Legrand sur Troyes art. 179. glos. 4. n. 10.

*) Für den Ausdruck bona vacantia haben wir im Deutschen keinen bessern bestimmtern Ausdruck. E.

deren Erbschaft Niemand hat antreten wollen, sind Staatseigenthum. (Art. 713. 768. 811.) (1)

540. Thore, Mauern, Gräben, Wälle der Waffenplätze (places de guerre) und der Festungen gehören gleichfalls zum Staatseigenthum. (2)

541. Ein gleiches gilt vom Grund und Boden, Festungswerken und Wällen der Orte, welche nicht mehr Waffenplätze sind: so lange sie nicht gültig veräußert worden sind, noch deren Eigenthum durch Verjährung für den Staat verloren gegangen ist *), gehören sie dem Staate.

542. Gemeindegüter sind solche, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner **) einer, oder mehrerer Gemeinden ein wohlerworbenes Recht haben. (3)

543. Man kann an einem Gute entweder ein Eigenthumsrecht oder ein bloses Nutzungsrecht, oder auch blos die darauf ruhenden Grundgerechtigkeiten haben.

(1) Tot. Tit. C. de bonis vac.

(2) L. 8. §. 2. l. 9. §. 4. D. de div. rerum l. 5. D. ne qu. in l. sacro.

(3) L. 6. §. 1. D. de divis. rer.

*) Wenn nämlich Privatleute oder Gemeinheiten durch verjährten Besitz das Eigenthum derselben erworben haben. E.

*) Nämlich die Gesammtheit der Einwohner: la totalité des habitans, denn von allen einzelnen Grundstücken der Privatpersonen eines Orts kann man auch sagen, die Einwohner haben (jeder für sich) an denselben ein wohlerworbenes Recht. E.

Zweyter Titel.
Vom Eigenthum.

(Decretirt den 27. Januar 1804. promulgirt den 6. Februar.)

544. Eigenthum ist das Recht, auf die unbeschränkteste Art eine Sache zu benutzen, und über dieselbe zu verfügen, soweit man nur keinen durch Gesetze oder Regierungsverordnungen (règlemens) verbotenen Gebrauch davon macht. (1)

545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen zum öffentlichen Besten, und zwar gegen eine verhältnißmäßige und vorläufige Entschädigung. (2)

546. Das Eigenthum an einer Sache, sie sey beweglich oder unbeweglich, giebt zugleich ein Recht auf alles, was sie hervorbringt, und was durch Natur oder durch Kunst mit ihr accessorisch vereiniget wird. (Art. 712.) Dieses Recht wird das Recht auf die An- und Zuwüchse (accessiones) genannt. (3)

Erstes Kapitel.
Von dem Rechte auf die von der Sache selbst hervorgebrachten Accessionen (fructus).

547. Natürlich oder durch Cultur erzeugte Früchte des Landes (Art. 582. u. f.);

(1) L. 21. C. mand. l. 1. §. 4 et 13. D. de aqu. et aqu. pl. arc.
(2) Montesquieu Esprit des lois l. 26. ch. 15.
(3) L. 6. D. de adqu. rer. dom. l. 5. §. 2. D. de rei vind.

Civilnutzungen (fructus civiles) und die Jungen vom Viehe — gehören dem Eigenthümer kraft des Rechtes auf die An- und Zuwüchse (Acceſſionen). (1)

548. Früchte, welche eine Sache hervorgebracht hat, gehören dem Eigenthümer nur in ſoweit, als er die Obliegenheit erfüllt, die darauf von einem Dritten verwendeten Koſten der Beſtellung, Arbeitslohn und Saatkoſten zu erſtatten. (Art. 2102.) (2)

549. Der bloße Beſitzer wird nur dann Eigenthümer der Früchte, wenn er redlicher Beſitzer iſt; im entgegengeſetzten Falle iſt er verbunden dem die Sache ſelbſt zurückfodernden (vindicirenden) Eigenthümer, nebſt der Sache, auch die Früchte zu erſtatten. (3)

550. Redlicher Beſitzer iſt derjenige, der vermöge eines Rechtstitels, durch den das Eigenthum übergehen kann (titulus ad transferendum dominium habilis), und deſſen Fehlerhaftigkeit ihm unbekannt iſt, die Sache als ſein Eigenthum beſitzt.

Von dem Augenblicke an, da er dieſe Fehlerhaftigkeit kennen lernt, hört er auf, redlicher Beſitzer zu ſeyn. (Art. 2268.) (4)

(1) L. 9. D. de adqu. rer. dom. l. 5. §. 2 et 13. D. de rei vind. l. 6. D. de adqu. rer. dom.

(2) L. 36. §. 5. D. de haered. pet.

(3) L. 48. in pr. D. de adquir. rer. dom. L. 12. C. de rei vind. l. 25. §. 2. D. de vsur. et fruct.

(4) L. 109. D. de verb. sign. — Nach Franzöſiſchen Rechtsgrundſätzen wurde der Beſitzer bis zur erfolgten Interpellation als bonae fidei possessor angeſehen und nur von dieſer Zeit an konnte er genöthigt werden, die Früchte zu erſtatten. Siehe L. 25. §. 2. D. de haered. pet. L. 22. C. de rei vind. Ordonnance von 1629. art. 94. Furgole, sur l'art. 41. de l'ordonn. de 1751. Argou liv. 4. ch. 17.

Zweytes Kapitel.

Vom Rechte des An- und Zuwachses (Acceſſionsrechte) auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.

551. Dem Eigenthümer gehört alles, was ſich mit ſeiner Sache vereinigt und ihr einverleibt wird, nach folgenden Grundſätzen.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Rechte des An- und Zuwachſes (iure accessionis) in Beziehung auf unbewegliche Sachen.

552. Das Eigenthum an Grund und Boden enthält zugleich das Eigenthum an allem, was über und unter der Oberfläche iſt.

Auf der Oberfläche kann der Eigenthümer alle beliebige Pflanzungen und Gebäude anlegen, mit Vorbehalt der Ausnahmen, die im Titel: von Servituten oder Grundbefugniſſen beſtimmt ſind.

Unter der Oberfläche kann er nach Belieben bauen und nachgraben, und durch dieſes Nachgraben alle dadurch zu erlangende Producte ziehen, jedoch unter den in den Berggeſetzen und Bergwerksordnungen, und in den Policeygeſetzen und Verordnungen beſtimmten Einſchränkungen. (1)

(1) L. 24. D. de servitut. praed. urb. l. 8 et 9. C. de servitut. et aqua. L. 21. §. 2. D. quod vi aut clam. — Normandie art. 608. Paris art. 187 et 191. Laon art. 269 et 146. Châlons art. 142 et 143. Rheims art. 306 et 307. — Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 13. — In Anſehung der Bergwerksordnungen ſiehe l. 3. C. de metall. et met. et procur. metall.; Lettres patentes données par Charles VI. le 15. mai 1413. Edits de Charles VIII. des mois de février et novembre 1483; Lettres patentes de François I.

553. Bey allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die sich auf einem Grund und Boden oder unter demselben befinden, tritt die Vermuthung ein, daß sie der Eigenthümer auf seine Kosten angelegt habe, und daß sie ihm zugehören, so weit nicht das Gegentheil erwiesen wird; mit Ausnahme des Eigenthums, das vielleicht ein Dritter an einem unterirdischen Baue unter dem Gebäude eines andern, oder an jedem andern Theile des Gebäudes durch Verjährung erlangt haben könnte oder noch erwerben dürfte. (1)

554. Der Grundeigenthümer, welcher Gebäude, Pflanzungen und Werke aus ihm nicht zugehörigen Materialien angelegt hat, muß deren Werth bezahlen; er kann auch nach Befinden zugleich zum Schadenersatze verurtheilt werden: jedoch hat der Eigenthümer der Materialien kein Recht, solche wegzunehmen. (2)

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Dritten und mit dessen Materialien angelegt worden: so hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens das Recht, entweder sie zu behalten, oder jenen Dritten zu nöthigen, daß er sie wegschaffe.

Verlangt der Grundeigenthümer, daß die Pflanzungen und Gebäude hinweggeschafft werden: so geschieht solches auf Kosten desjenigen, der sie gemacht hat, und dieser erhält dafür keine Entschädigung; er kann sogar nach Befinden wegen des dem Grundeigenthümer etwa verursachten Nachtheils zum Schadenersatz verurtheilt werden.

Will der Eigenthümer diese Pflanzungen und Gebäude lieber behalten: so ist er den Werth der Materialien und

des 29. déc. 1519 et 18. oct. 1521; Lettres patentes de François II. du 29. juill. 1560; Déclarat. de Charles IX. du 26. mai 1563; Edits d'Henri IV. du mois de juin 1601 et de Louis XIII. du mois de février 1626. Ordonnance des aides de 1688; Gesetz vom 27. May 1791.

(1) Arg. ex l. 7. §. 10. D. de adquir. rer. dom.

(2) L. 23. §. 7. D. de rei vind. l. 1 et 2. D. de tigno iunct.

das Arbeitslohn zu erſetzen ſchuldig, ohne Rückſicht auf das, was das Grundſtück dadurch an ſeinem Werthe mehr oder weniger gewonnen haben dürfte. (Art. 1663.) Wenn indeß die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem dritten Beſitzer angelegt worden ſind, der zwar des Eigenthums rechtlich entſetzt, jedoch, als redlicher Beſitzer, nicht zum Erſatze der Früchte verurtheilt worden iſt: ſo kann der Eigenthümer die Wegräumung gedachter Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fodern; er hat aber die Wahl, entweder den Werth der Materialien und das Arbeitslohn zu erſtatten, oder den Erſatz der Summe zu leiſten, um welche das Grundſtück an ſeinem Werthe erhöht worden iſt. (1)

556. Anſchwemmungen und Zuwüchſe, die ſich nach und nach und unmerklich an Grundſtücke anſetzen, welche das Ufer eines Stromes oder ſchiffbaren Fluſſes bilden, heißen Alluvionen. *)

Die Alluvionen (Anſchwemmungen) kommen, es ſey nun von einem Strome, oder von einem ſchiffbaren und zu Holzflößen tauglichen Fluſſe die Rede, oder nicht, dem Uferbeſitzer zu Gute; doch iſt derſelbe, im erſtern Falle, einen Fußſteig oder ſogenannten Thalweg (Leinpfad), nach Maßgabe der deshalb vorhandenen Regierungsverordnungen, zu laſſen ſchuldig. (2)

557. Ein Gleiches findet in Anſehung der Stellen Statt, welche der Strom verläßt, indem er ſich nach und nach von einem Ufer zurückzieht und auf das entgegengeſetzte wirft.

Der Eigenthümer des verlaſſenen Ufers gewinnt den Anwuchs, ohne daß der Eigenthümer des gegenüberliegen-

(1) L. 37 et 38. D. de rei vind. l. 7. §. 10. 11 et 12. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 7. §. 1. D. de adq. rer. dom.

*) Anſchwemmungen, Anſpühlungen, in manchen Gegenden die Anſchütte. S. Adelung. E.

den Ufers auf den verlornen Grund und Boden Anspruch machen kann.

In Ansehung der vom Meere verlassenen Plätze hat dieses Recht nicht Statt. (1)

558. Die Allubion hat bey Seen und Teichen nicht Statt. Dem Eigenthümer bleibt stets der ganze Grund und Boden, den das Wasser sodann bedeckt, wenn es bis an den Abzug (décharge) gestiegen ist, gesetzt auch, daß die Masse des Wassers überhaupt eine Verminderung erlitten hätte.

Umgekehrt aber erlangt der Eigenthümer eines Teiches kein Recht auf die angränzenden Grundstücke, welche das Wasser seines Teiches bey außerordentlicher Anschwellung überdeckt. (2)

559. Wird durch einen Strom oder Fluß, er sey schiffbar, oder nicht, durch plötzliche Gewalt ein beträchtlicher und kennbarer Theil des angränzenden Landes abgerissen, und einem unterhalb oder am entgegengesetzten Ufer gelegenen Grundstücke zugeführt: so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stückes sein Eigenthum zurückfordern. Er ist aber gehalten, deshalb in Jahresfrist Klage zu erheben. Später wird er damit nicht zugelassen, es wäre denn, daß der Eigenthümer des Grundstücks, mit welchem das abgerissene Stück vereinigt worden ist, den Besitz des letztern noch nicht ergriffen hätte. (3)

560. Große und kleine Inseln und Anwüchse, die im Wasserbette eines Stroms oder schiff- oder flößbaren Flusses sich bilden, gehören dem Staate, wenn dagegen nicht ein Erwerbtitel oder die Verjährung eintritt. (4)

(1) L. 7. §. 1. D. de adq. rer. dom. — Ordonn. de 1681. liv. 4. tit. 7. — Lebret, de la Souveraineté liv. 2. ch. 14.

(2) L. 7. §. 6 et l. 12. in pr. D. de adqu. rer. dom.

(3) L. 7. §. 2. D. de adq. rer. dom.

(4) Gegen l. 7. §. 3. l. 29. 56 et 65. §. 2 et 3. D. de adq. rer. dom. Loisel inst. coutum. liv. 2. tit. 2. art. 12. — Bacquet des droits de justice ch. 20. Salvaing, traité des fiefs ch. 60.

561. Inseln und Anwüchse, wenn sie sich in unschiffbaren und unflößbaren Flüssen bilden, gehören den Besitzern des Ufers, das auf derjenigen Seite liegt, wo die Insel entstanden ist. Hat sich die Insel nicht ganz auf einer Seite *) gebildet; so gehört sie den Besitzern beyder Ufer, und zwar jedem Theile von der Linie an, die man als die Mitte des Stromes (der Länge nach) annehmen muß. (1)

562. Wenn ein Strom oder Fluß sich einen neuen Arm bildet und dadurch das Land eines Uferbesitzers abschneidet und umströmt, so daß es nun eine Insel macht: so bleibt dem Eigenthümer sein Grund und Boden ganz, wenn gleich die Insel sich in einem Strome oder schiff- und flößbaren Flusse gebildet hat. (2)

563. Wenn ein Strom oder Fluß, sey er schiff- oder flößbar oder nicht, einen neuen Lauf nimmt und sein altes Bette verläßt: so können die Eigenthümer des dadurch neuerdings unter Wasser gesetzten Landes, zu ihrer Entschädigung, sich das alte verlassene Flußbette, in Verhältniß des jedem von ihnen entzogenen Landes, zueignen. (3)

564. Tauben, Kaninchen und Fische, die in fremde Taubenhäuser, Kaninchengehäge oder Fischteiche übergehen, gehören den Eigenthümern der letztern, dafern sie nur nicht durch Betrug und List dorthin gelockt worden sind. (4)

(1) L. 7. §. 3. l. 29. 56 et 65. §. 2 et 3. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 7. §. 4. D. de adq. rer. dom.

(3) Gegen l. 7. §. 5. D. de adq. rer. dom. — Henris tom. 2. liv. 3. quest. 30.

(4) L. 3. §. 2. l. 5. §. 5. D. de adq. rer. dom.

*) Von der Mitte des Stroms an gerechnet. E.

Zweyter Abschnitt.

Vom Rechte auf An- und Zuwüchse (Accessionen) in Ansehung beweglicher Gegenstände.

565. Wenn das Recht auf die An- und Zuwüchse zwey bewegliche Sachen, die zwey verschiednen Eigenthümern zugehören, zum Gegenstande hat: so ist es ganz nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen.

Nachstehende Regeln sollen dem Richter zum Muster dienen, wie er in hier nicht entschiedenen Fällen, nach Verschiedenheit der Umstände, seine Entschließung bestimmen solle.

566. Sind zwey Gegenstände, welche verschiedenen Herren zugehören, dergestalt miteinander vereinigt, daß sie zwar ein Ganzes bilden, jedoch dergestalt von einander getrennt werden können, daß eine ohne die andere bestehen kann: so gehört das Ganze dem Eigenthümer derjenigen Sache, welche den Hauptbestandtheil ausmacht; doch ist dieser schuldig, dem andern den Werth des Gegenstandes zu bezahlen, welcher mit der Hauptsache vereinigt worden ist. (1)

567. Für den Hauptbestandtheil ist diejenige Sache anzunehmen, welcher die andere nur zum Gebrauche, zur Verschönerung oder zur Ergänzung der erstern beygefügt worden ist. (2)

568. Ist gleichwohl die hinzugefügte Sache von viel größerm Werthe, als die Hauptsache, und ist sie ohne Vorwissen ihres Eigenthümers damit verbunden worden: so kann dieser verlangen, daß diese seine Sache von der Hauptsache getrennt und ihm zurückgegeben werde, selbst

(1) L. 26. §. 1. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 26. §. 1. D. de adq. rer. dom.

dann, wenn dadurch der Gegenstand, mit dem sie verbunden worden ist, etwas dabey leiden sollte. (1)

569. Wenn von zwey miteinander zu einem Ganzen vereinigten Sachen die eine nicht als Zubehör der andern angesehen werden kann: so ist diejenige als die Hauptsache zu betrachten, welche an Werth, oder, wenn dieser auf beyden Seiten ungefähr gleich wäre, an körperlichem Umfange die beträchtlichste ist. (2)

570. Hat ein Handwerker oder jeder andere einen ihm nicht zugehörigen Stoff dazu verwandt, um daraus einen Gegenstand andrer Art zu bilden: so hat derjenige, dem der Stoff zugehörte, es mag nun dieser Stoff seine vorige Gestalt wieder annehmen können oder nicht, das Recht, die hieraus gebildete Sache als sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen; doch muß er die darauf verwendete Arbeit bezahlen. (3)

571. Wäre indeß die Arbeit von so großer Wichtigkeit, daß sie den Werth des Stoffes weit überstiege: so würde man den angewendeten Kunstfleiß als die Hauptsache ansehen müssen, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten, wenn er dem Eigenthümer den Werth seines Stoffes bezahlte. (4)

572. Hat Jemand theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, um eine Sache anderer Gattung daraus zu bilden, ohne daß von beyden Stoffen der eine oder der andere gänzlich zerstört ist, jedoch so, daß sie nicht ohne Nachtheil getrennt werden können: so gehört die Sache beyden Eigenthümern gemeinschaftlich, dem einen in Verhältniß des ihm zuständigen Stoffes, dem andern

(1) [§. 25. Inst. de rer. div. l. 9. §. 2. D. de adq. rer. dom.]

(2) L. 27. §. 2. D. de adq. rer. dom.

(3) L. 7. §. 7. l. 26. in pr. et §. 3. D. de adq. rer. dom.

(4) L. 9. §. 1 et 2. D. de adq. rer. dom.

in Verhältniß des ihm gleichfalls gehörigen Stoffes verbunden mit dem Werthe seiner Arbeit. (1)

573. Ist ein Gegenstand durch Mischung mehrerer, verschiedenen Eigenthümern zugehörigen Stoffe, deren jedoch keiner als der Hauptstoff angesehen werden kann, hervorgebracht worden, und lassen sich die Stoffe von einander absondern: so kann derjenige, ohne dessen Vorwissen diese Materien gemischt worden sind, verlangen, daß sie wieder von einander abgesondert werden.

Können die Stoffe nicht mehr füglich von einander abgesondert werden: so wird das Ganze ein gemeinschaftliches Eigenthum, und zwar für jeden Eigenthümer nach Verhältniß des Betrags, der Beschaffenheit und des Werthes des ihm zugehörigen Stoffes. (2)

574. War der einem Eigenthümer zugehörige Stoff dem Betrage und dem Werthe nach bey weitem erheblicher, als der andere: so kann der Eigenthümer des Stoffes von höherm Werthe sich die aus der Mischung entstandene Sache zueignen, sofern er dem andern den Werth seines Stoffes vergütet. (3)

575. Bleibt die Sache den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie entstanden ist, gemeinschaftlich: so muß sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert werden. (4)

576. Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um eine Sache anderer Gattung daraus zu bilden, kann auf jeden Fall das Eigenthum dieser Sache verlangen. Er hat dabey die Wahl zu fodern, daß ihm sein Stoff in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maas und Güte erstattet, oder dessen Werth bezahlt werde.

577. Wer einem Andern gehörige Stoffe, ohne dessen Vorwissen, gebraucht hat, kann, nach Befinden, zum

(1) L. 7. §. 8 et 9. l. 12. §. 1. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 12. §. 1. D. de adq. rer. dom. L. 5. D. de rei vind.

(3) Arg. ex l. 27. §. 2. D. de adqu. rer. dom.

(4) L. 5. D. de rei vind.

Schadenersatz verurtheilt werden, und es kann außerdem noch, nach Beschaffenheit des Falles, ein außerordentliches Verfahren (poursuite par voie extraordinaire) gegen ihn Statt finden.

Dritter Titel.

Vom Nießbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung.

(Decretirt den 30. Januar 1804; promulgirt den 9. Februar desselben J.)

Erstes Kapitel.

Vom Nießbrauche.

---

578. Der Nießbrauch ist das Recht, eine Sache, deren Eigenthum einem Andern zusteht, gleich der seinigen, zu genießen und zu gebrauchen, doch so, daß deren Substanz erhalten werde. (1)

579. Der Nießbrauch wird entweder durch die Gesetze, oder durch menschliche Willenserklärungen ertheilt. (Art. 386. 387. 949. 950. 1094. 1568.) (2)

580. Der Nießbrauch kann entweder ganz uneingeschränkt, oder für eine bestimmte Zeit, oder unter gewissen Bedingungen, ertheilt werden. (3)

581. Er kann für jede Art beweglicher und unbeweglicher Güter ertheilt werden. (4)

(1) L. 1 et 2. D. de vsuf. et quemadm. qu. vt. — Inst. lib. 2. tit. 4. in pr. l. 25. D. de verb. sign. L. 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(2) L. 5. in pr. et l. 6. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. Paulli sentent. l. 3. tit. 6. §. 17.

(3) L. 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(4) L. 3. §. 1. et l. 7. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nutznießers (Usufructuars).

582. Der Nutznießer hat das Recht, die natürlichen, industriellen (durch Menschenarbeit erlangten) oder Civilnutzungen (fructus naturales, industriales et civiles) jeder Art zu genießen, welche die Sache, an der ihm der Nießbrauch zusteht, nur immer hervorbringen kann. (1)

583. Natürliche Früchte sind solche, welche die Erde freywillig hervorbringt. Die vom Viehe erlangten Producte und Jungen gehören gleichfalls zu den natürlichen Nutzungen.

Industrielle (durch Menschenarbeit hervorgebrachte) Früchte eines Grundstücks sind solche, die man durch Bebauung des Bodens erhält.

584. Civilnutzungen (fructus civiles) sind Miethzinsen von Häusern, Zinsen von exigibeln Capitalien und rückständige Renten.

Pachtgelder gehören gleichfalls zu den Civilnutzungen.

585. Natürliche oder industrielle Früchte, die in dem Augenblicke, wo der Nießbrauch eintritt, am Aste (oder der Rebe) hängen, oder auf dem Halme stehen (fructus pendentes), gehören dem Usufructuar (Nutznießer); diejenigen aber, bey welchen dieses in dem Augenblicke Statt findet, mit welchem der Nießbrauch zu Ende geht, gehören dem Eigenthümer, ohne daß (in diesem oder jenem Falle) einer dem andern Arbeit und Aussaat zu bezahlen schuldig ist; jedoch auch mit Vorbehalt des Antheils an den Früchten der dem, beym Anfange oder Ende des Nießbrauchs, etwa vorhandenen Theilpachter (colon partiaire) zusteht. (2)

(1) L. 1. l. 7. in pr. §. 1. l. 9 et 15. §. 6. l. 59. §. 1. et l. 68. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. — §. 37. Inst. de rer. divis.

(2) L. 27. in pr. l. 48. §. 1. l. 58. in pr. l. 59. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 13. D. quib. mod. vsusf. et vs. amitt. L. 32. §. 7. l. 42. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

586. Bey Civilnutzungen wird angenommen, daß dieselben Tag für Tag erworben werden. Sie gehören daher dem Usufructuar, nach Verhältniß der Dauer des ihm zustehenden Nießbrauchs (Art. 1571.)

Dieser Grundsatz gilt von Pachtgeldern sowohl, als von Miethzinsen der Häuser und andern Civilnutzungen.

587. Wenn der Nießbrauch solche Gegenstände in sich faßt, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen (res fungibiles), wie Geld, Getraide und Getränke: so hat der Usufructuar das Recht, solche zu verbrauchen, muß sie aber, nach geendigtem Nießbrauche, in gleicher Qualität und Quantität erstatten oder nach der Taxe bezahlen. (1)

588. Der Nießbrauch einer Leibrente (Art. 1982.) giebt gleichfalls dem Usufructuar das Recht, während der Zeit, da ihn der Nießbrauch zukommt, davon die Rückstände zu ziehen, ohne zu einem Ersatze verpflichtet zu seyn.

589. Begreift der Nießbrauch solche Gegenstände, die zwar durch den Gebrauch nicht sofort verbraucht, aber doch allmählig durch den Gebrauch abgenutzt werden, als Wäsche und Möbeln: so hat der Inhaber des Nießbrauchs das Recht, sich derselben zu demjenigen Gebrauche zu bedienen, zu welchem sie bestimmt sind, und ist bey Endigung des Nießbrauchs blos gehalten, solche in dem Zustande zurückzugeben, in welchem sie sich dann befinden, wenn sie anders nicht absichtlich oder durch Fahrlässigkeit von ihm beschädigt worden sind. (2)

590. Ist unter dem Nießbrauche Schlagholz begriffen: so ist der Inhaber des Nießbrauchs verpflichtet, nach der von den Eigenthümern gemachten Eintheilung und

(1) L. 7. D. de vsufr. ear. rer. qu. vs. consum.

(2) L. 15. §. 1. 2. 3 et 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 9. §. 3. D. vsufr. quemadm. cav.

eingeführten Bewirthschaftung die Reihe und die Zahl der Gehaue zu beobachten. Hat er während der Zeit, da ihm der Nießbrauch zusteht, das gewöhnliche Fällen des Brennholzes und des Nutz- oder Stammholzes unterlassen: so gebührt ihm, oder dessen Erben, wegen des unterbliebenen Schlages für solche Hölzer keine Entschädigung.

Bäume, die man aus einer Baumschule nehmen kann, ohne dieselbe zu ruiniren, machen gleichfalls nur soweit einen Gegenstand des Nießbrauchs aus, als der Usufructuar solche, nach der in der Gegend üblichen Art, durch andre zu ersetzen bemüht ist. (1)

591. Derjenige, dem der Nießbrauch zusteht, benutzt ferner diejenigen Theile der aus hochstämmigen Bäumen bestehenden Waldungen, die in ordentliche Schläge eingetheilt sind; es mögen nun diese Schläge auf bestimmte, periodisch zu schlagende Striche (Gehaue) beschränkt, oder so eingerichtet seyn, daß man auf der ganzen Oberfläche des Grundstücks eine gewisse Anzahl von Bäumen schlägt. Doch hat sich der Usufructuar dabey nach den von den bisherigen Eigenthümern bestimmten Zeiten und dem hergebrachten Verfahren zu richten. (2)

592. In allen andern Fällen darf der Nutznießer das Stammholz nicht angreifen. Nur die zufällig umgerissenen oder gebrochenen Stämme darf er zu den ihm obliegenden Reparaturen anwenden. Er kann deren im Nothfalle zu diesem Behufe sogar schlagen lassen; doch muß er vorher, mit Zuziehung des Eigenthümers, die eingetretene Nothwendigkeit ausmitteln lassen. (3)

593. Für die (zum Gute gehörigen) Weinberge darf er die Pfähle aus dem Walde nehmen. Er kann auch jährlich oder von Zeit zu Zeit von den Bäumen des

(1) L. 9. §. 6 et 7. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 40. §. 4. D. de contr. empt. Coutume de Normand. art. 516 et 517.

(2) L. 9. §. 6 et 7. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(3) L. 11 et l. 12. in pr. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

Waldes gewisse Nutzungen *) ziehen; jedoch Alles nach üblicher Landesart und hergebrachter Einrichtung der Eigenthümer. (1)

594. Eingegangene, ja selbst durchs Ungefähr umgerissene oder abgebrochene Obstbäume gehören dem Usufructuar. Doch muß er andere dafür setzen. (2)

595. Der Nutznießer kann die Benutzung entweder selbst ausüben, oder sie einem andern verpachten, verkaufen oder unentgeltlich überlassen. Bey der Verpachtung hat er sich in Ansehung des Zeitraums, binnen welchem der Pacht erneuert werden soll, und in Ansehung der Dauer derselben nach den Regeln zu richten, die dem Ehemanne im Titel: vom Ehevertrage und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten in Ansehung der Güter seiner Ehegattin vorgeschrieben sind. (3)

596. Der Usufructuar benutzt die durch Anschwemmung (Alluvion) entstandene Vergrößerung des Grundstücks, von welchem er den Nießbrauch hat. (4)

597. Er bedient sich der Rechte der Servituten (Grundgerechtigkeiten), des Durchgangsrechts und überhaupt aller Rechte, welche der Eigenthümer genießen würde, und er bedient sich ihrer gleich dem Eigenthümer selbst. (5)

598. So zieht er auch, gleich dem Eigenthümer, die Nutzungen der Bergwerke und Steinbrüche, die beym Eintritte des Nießbrauchs bearbeitet werden. Ist jedoch

(1) L. 10. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(2) L. 12. in pr. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(3) L. 12. §. 2. l. 67. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 9. §. 1. D. loc. cond. l. 25. §. 4. D. sol. matrim.

(4) L. 9. §. 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(5) Dieser Artikel ist eine Folge des Grundsatzes: daß Grunddienstbarkeiten (Servituten) jederzeit dem Grundstücke folgen, zu dessen Gunsten sie bestellt sind. Siehe l. 12. D. commun. praed. l. 20. §. 1. D. si servit. vindic. l. 25. D. de servit. praed. rustic. l. 2. D. si vsufr. pet.

*) Z. B. von der Streu, Eicheln, Bucheckern, so wie die Nutzungen vom Schnödeln der Eichen u. s. w.

von einer Bearbeitung die Rede, die nicht ohne erlangte Concession geschehen darf: so darf der Nutznießer sich der Benutzung nicht anmaßen, ohne dazu, vor allen Dingen, die kaiserliche Erlaubniß erhalten zu haben.

Auf noch nicht eröffnete Bergwerke und Steingruben und auf Anlegung noch nicht angefangener Torfgräbereyen hat der Nutznießer kein Recht; eben so wenig auf einen während des Nießbrauchs auf dem Grundstücke etwa gefundenen Schatz. (Art. 716. 1403). (1)

599. Dem Eigenthümer kommt nicht zu, durch Handlungen, oder wie es auch sey, die Rechte des Nutznießers zu beeinträchtigen.

Hingegen kann der Usufructuar von seiner Seite bey Endigung des Nießbrauchs keine Entschädigung für angeblich von ihm gemachte Meliorationen fodern, wenn gleich die Sache dadurch an Werth gewonnen hätte.

Indeß ist ihm und seinen Erben erlaubt, Spiegel, Gemälde und andre von ihm angebrachte Verzierungen wegzunehmen; doch muß er die Orte, wo er sie wegnimmt, wieder in vorigen Stand setzen. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers (Usufructuars).

600. Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Zustande, in welchem sie sich befinden; doch kann er den Nießbrauch nicht antreten, ohne vorher, in Gegenwart des Eigenthümers, oder nach dessen vorgängiger gehöriger Vorladung, ein Inventarium der Mobilien und einen Anschlag

(1) L. 9. §. 2 et 3. l. 13. §. 5 et 6. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(2) L. 15. §. 6 et 7. l. 16. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 12. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

schlag der Immobilien fertigen zu lassen, die dem Nießbrauche unterworfen sind. (1)

601. Er bestellt dafür, daß er den Nießbrauch als guter Hausvater ausüben wolle, gehörige Sicherheit (cautionem vsufructuariam), dafern er nicht durch die Urkunde, mittelst welcher der Nießbrauch festgesetzt ist, davon freygesprochen wird. Indeß sind Aeltern, welchen der gesetzliche Nießbrauch am Vermögen ihrer Kinder zusteht, ingleichen diejenigen, die ein Gut, unter Vorbehalt des Nießbrauchs, verkaufen oder verschenken, zur Cautionsbestellung nicht gehalten. (2)

602. Kann der Usufructuar die Caution nicht auftreiben: so werden die unbeweglichen Güter verpachtet oder sequestrirt.

Capitalien, die dem Nießbrauche unterworfen sind, werden zinsbar untergebracht. Lebensmittel werden verkauft und das daraus gelößte Geld gleichfalls zinsbar angelegt.

Die Zinsen der Capitalien und der Ertrag des Pachtes gehören in solchen Fällen dem Usufructuar. (3)

603. In Ermangelung einer vom Usufructuar bestellten Caution, kann der Eigenthümer verlangen, daß die Mobilien, welche man durch den Gebrauch abnutzt, verkauft und das Kaufgeld zinsbar angelegt werde; wovon sodann der Nutznießer während der Dauer des Nießbrauches die Zinsen zieht. Doch kann, nach Maßgabe der Umstände, der Usufructuar fodern, und das Gericht

(1) L. 65. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. l. 12. D. de vsu et vsufr. et red. leg. l. 1. in pr. et §. 4. D. vsufr. quemadm. cav. l. 15. in pr. D. de vsufr. et quemadm. l. 4. §. 1. C. de vsufr. et habit.

(2) L. 2. l. 7. l. 9. §. 1. D. vsufr. quemadm. cav. l. 1. C. de vsufr. et habit. l. 7. C. vt in poss. legat. vel fideic. l. 50. D. ad SC. Trebell. l. 8. §. 4. in fin. C. de bon. quae lib.

(3) L. 5. §. 1. D. vt. leg. sive fideicomm. serv. Sens art. 112. Grand-Perche art. 94. Mornac ad leg. 1. C. de vsufr. et hab. Legrand, sur Troyes, art. 85. n. 10. Auroux sur Bourbonnais art. 230. n. 7. Carondas, sur Paris, art. 285.

verordnen, daß dem Nutznießer ein Theil der ihm unentbehrlichen Mobilien gegen bloße juratorische Caution zu seinem Gebrauche unter der Bedingung überlassen werde, daß er solche bey Endigung des Nießbrauchs wieder zurückliefere. (1)

604. Der Verzug der Cautionsbestellung macht den Usufructuar der Nutzungen nicht verlustig, auf die er ein Recht hat; sie gebühren ihm von dem Augenblicke an, da ihm der Nießbrauch zugefallen ist. (2)

605. Der Nutznießer ist blos zu solchen Reparaturen verpflichtet, welche zur Unterhaltung der Sache erfoderlich sind. (Art. 1754.)

Hauptreparaturen fallen dem Eigenthümer zur Last, dafern sie nicht seit dem Anfalle des Nießbrauchs durch Unterlassung der Unterhaltungsreparaturen veranlaßt worden sind, als in welchem Falle der Usufructuar solche gleichfalls zu tragen gehalten ist. (3)

606. Hauptreparaturen sind: die Ausbesserung der Hauptmauer und Gewölbe; die Einziehung neuer Hauptbalken, und der Bau neuer Dächer; die Wiederherstellung ganzer Dämme, Grundmauern und Befriedigungen.

Alles übrige sind Unterhaltungsreparaturen. (4)

607. Weder der Eigenthümer, noch der Usufructuar sind gehalten, das wieder aufzubauen, was vor Alter zusammengefallen, oder durch Zufall zerstört worden ist. (5)

608. Der Usufructuar ist verpflichtet, während der Zeit seines Genusses alle jährliche Grundlasten zu tra-

(1) L. 5. §. 1. D. vt leg. 5. fid. comm. serv. Sens art. 118. Grand-Perche art. 94.

(2) Arg. ex l. 13. D. de vsufr. et quemadm. l. 4. §. 8. D. de damno infecto.

(3) L. 7. §. 2. D. de vsufr. et quemadm. l. 7. C. de serv. et aqua. l. 20. D. de damno infecto. l. 32. §. 5. D. de vsu et vsufr. leg.

(4) Paris art. 262. Amiens art. 120. Artois art. 179.

(5) L. 8. 65. §. 1. l. 46. §. 1. l. 47. 50. D. de vsufr. et quemadm. l. 20. D. de damn. infect.

gen, als: Grundsteuer, und Alles, was nach Landesgebrauch vom Ertrage abgegeben werden muß. (1)

609. Was die Oblasten anlangt, die während der Dauer des Nießbrauches etwa auf das Eigenthum selbst gelegt werden dürften, tragen der Nutznießer und der Eigenthümer auf folgende Art bey:

der Eigenthümer ist schuldig, sie zu bezahlen, und der Nutznießer muß ihm die Zinsen davon vergüten.

Hat sie der Nutznießer vorgeschossen: so kann er das Capital nach Endigung des Nießbrauchs wieder zurückfodern.

610. Hat Jemand in seinem Testamente dem Andern eine Leibrente oder ein Jahrgeld zu dessen Unterhalte vermacht: so müssen solche ganz und vollständig von demjenigen, dem der Nießbrauch als Universallegat vermacht ist, ausgezahlt werden. Wem aber der Nießbrauch nur unter einem allgemeinen Rechtstitel (à titre universel) vermacht worden ist, der trägt dazu nur nach Verhältniß des ihm zustehenden Genusses bey. Keiner von beyden kann jedoch dießfalls etwas zurückfodern. (Art. 1003. 1010). (2)

611. Wer den Nießbrauch unter einem Specialtitel (à titre particulier) besitzt, ist nicht verpflichtet, die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken zu bezahlen. Wird er zu deren Bezahlung genöthigt: so hat er den Regreß an den Eigenthümer; jedoch unbeschadet dessen, was unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten im 1020sten Artikel gesagt ist. (3)

612. Sowohl der Universal-Usufructuar, als derjenige, der es unter allgemeinem Rechtstitel ist, soll, nebst dem Eigen-

(1) L. 7. §. 2. l. 27. §. 4. l. 62. D. de vsufr. et quemadm. l. 28. D. de vsu et vsufr. leg.

(2) Arg. ex l. 8. §. 4. C. de bonis qu. lib.

(3) Arg. ex l. 43. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

thümer, auf nachstehende Art zu Bezahlung der Schulden beytragen:

der Werth des dem Nießbrauche unterworfenen Grundstücks wird taxirt, und sodann der Beytrag zu Bezahlung der Schulden, nach Verhältniß dieses Werthes, bestimmt.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche das Grundstück beyzutragen hat: so wird ihm bey Endigung des Nießbrauches das Capital, ohne einige Zinsen, zurückgezahlt.

Will der Usufructuar diesen Vorschuß nicht leisten: so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder diese Summe zu bezahlen, und in diesem Falle muß ihm der Nutznießer, so lange der Nießbrauch dauert, die Zinsen vergüten; oder, von den dem Nießbrauche unterworfenen Gütern sóviel verkaufen zu lassen, als der zu leistende Beytrag erheischt.

613. Der Usufructuar ist die Kosten eines Processes und die Folgen eines darin gesprochenen condemnatorischen Urthels nur soweit zu tragen schuldig, als dieser Proceß den Nießbrauch selbst betrifft.

614. Erlaubt sich während der Dauer des Nießbrauches ein Dritter einen Eingriff auf dem Grundstücke oder sonst in die Rechte des Eigenthümers: so ist der Nutznießer verpflichtet, letzterm solches zu melden. Widrigenfalls ist er für allen Schaden, der dem Eigenthümer etwa daraus erwachsen könnte, eben so verantwortlich, als hätte er den Nachtheil selbst verursacht. (Art. 1768.) (1)

615. Steht Jemanden der Nießbrauch nur an einem einzelnen Stück Vieh zu, und fällt solches ohne Verschulden des Nutznießers: so ist dieser, ein anderes anzuschaffen, oder dessen Werth zu erstatten, nicht verbunden. (2)

(1) Arg. l. 15. §. 7. D. de vsufr. et quemadm. l. 1. §. 7; l. 2. D. vsufr. quemadm. cav.

(2) L. 70. §. 3. D. de vsufr. et quemadm.

616. Geht eine zum Nießbrauch übergebene Heerde durch Zufall oder Viehsterben und ohne Verschuldung des Nutznießers ganz verloren: so ist dieser dem Eigenthümer zu nichts weiter verpflichtet, als ihm die Felle oder deren Werth zu berechnen.

Kommt aber die Heerde nicht ganz um: so muß der Usufructuar von den gefallenen Stücken so viel ersetzen, als Jungvieh nachgeboren worden ist. (1)

Dritter Abschnitt.

Wie sich der Nießbrauch endigt.

617. Der Nießbrauch erlischt:

durch den natürlichen und den bürgerlichen Tod (Art. 1982) des Nutznießers;

durch den Ablauf der Zeit, für welche er bestellt ist (Art. 1737);

durch Consolidation oder Vereinigung des Eigenthümers und Nutznießers in einer Person;

durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;

durch gänzlichen Untergang des Gegenstandes, auf dem er haftet. (Art. 1741.) (2)

618. Auch kann der Nießbrauch durch den Mißbrauch erlöschen, welchen der Nutznießer von seiner Benutzung macht. Er mag nun die Substanz durch seine eigenen Handlungen verringern, oder sie aus Mangel an Unterhaltung eingehen lassen. Bey den darüber etwa

(1) L. 68. §. 2. l. 69. 70. §. 1. 2. 3. 4 et 5. D. de vsufr. et quemadm. — Inst. de rer. div. §. 38.

(2) L. 1 et 3. §. 3. l. 23. D. quib. mod. vsufr. vel vs. amitt. l. 24. §. 1. D. de legat. 1. — §. 3. Inst. de vsufr. — L. 3. 12. 14 et 16. C. de vsufr. et habit. l. 8. D. de annuis leg. l. 10. D. de cap. min. l. 5. D. de vsu et vsufr. et red. leg. l. 17 et 27. D. quib. mod. vsusfr. vel us. amitt. — Pauli sent. lib. 3. tit. 6. §. 33. l. 10. D. de vi et vi arm. l. 13. C. de serv. et aqua. l. 3. D. si vsusfr. pet. l. 3. C. de praescript. 30. v. 40 ann. l. 2. 34. §. 2. l. 36. D. de vsufr. et quemadm. l. 5. §. 2. l. 10. §. 1 et 7. D. quib. mod. vsusfr. vel vs. amitt.

entstehenden Streitigkeiten können die Gläubiger des Usufructuars, zu Aufrechthaltung ihrer Rechte, interveniren; sie können sich zur Wiederherstellung der entstandenen Verschlechterungen und zur Sicherstellung für die Zukunft erbieten.

Der Richter kann, nach Verhältniß der Erheblichkeit der Umstände, entweder auf völlige Erlöschung des Nießbrauchs erkennen, oder den Eigenthümer wieder in den Genuß des damit beschwerten Gegenstandes unter der Bedingung einsetzen, dem Nutznießer, oder demjenigen, der in seine Rechte tritt, bis zu dem Zeitpuncte, wo der Nießbrauch ohnehin aufgehört haben würde, eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen. (1)

619. Der Nießbrauch, der nicht Privatpersonen zugestanden ist, dauert nicht länger, als dreyßig Jahr. (2)

620. Der Nießbrauch, der Jemanden bis zu der Zeit, wo ein Dritter ein gewisses Alter erreicht haben wird, eingeräumt ist, dauert bis zum Ablauf dieses Zeitraums, wenn gleich der Dritte vor der bestimmten Zeit versterben sollte. (Art. 384.) (3)

621. Der Verkauf der dem Nießbrauch unterworfenen Sache bringt in den Rechten des Nutznießers keine Veränderung hervor; dieser behält den Nießbrauch, dafern er demselben nicht förmlich entsagt hat. (4)

622. Die Gläubiger des Nutznießers können eine zu ihrem Nachtheile auf denselben erfolgte Verzichtleistung anfechten. (5)

(1) §. 3. Inst. de vsufr. l. 38. D. de rei vind.

(2) War der Nießbrauch einer Gemeinheit vermacht, so dauerte er nach römischem Rechte hundert Jahre. Siehe l. 56. de vsufr. et quemadm. l. 8. de vsufr. et red. leg. l. 33. C. de sacro sanct. eccl. l. 68. D. ad l. Falc.

(3) L. 18. C. de vsufr. et habit.

(4) L. 19. D. quib. mod. vsusfr. vel vs. amitt. l. 17. §. 2. D. de vsufr. et quemadm. Arg. ex l. 54. D. de regul. iur.

(5) L. 1 et 3. §. 1. D. quae in fraud. cred.

623. Ist von einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache nur ein Theil zerstört: so dauert in Ansehung des Uebriggebliebenen der Nießbrauch fort. (1)

624. Haftet der Nießbrauch blos auf einem Gebäude, und ist dieses Gebäude durch Feuersbrunst (Art. 1733.) oder sonst zerstört worden, oder vor Alter zusammengefallen: so hat der Usufructuar weder auf Benutzung des Grundes und Bodens, noch der Materialien, ein Recht.

Sollte aber der Nießbrauch auf einem Grundstücke haften, von welchem das Gebäude nur einen Theil ausmachte: so würde der Usufructuar Grund und Boden, so wie die Materialien, zu benutzen berechtigt seyn. (2)

Zweytes Kapitel.

Vom Gebrauchs- und Bewohnungsbefugnisse.

625. Das Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniß (usus et habitatio) wird auf eben die Art erworben und verloren, wie der Nießbrauch. (3)

626. Man kann dabey, wie beym Nießbrauche, nicht in den Genuß eintreten, ohne vorher Sicherheit bestellt und die nöthigen Verzeichnisse und Inventarien aufgenommen zu haben. (4)

627. Der Inhaber des Gebrauchs- oder des Bewohnungsbefugnisses hat sich dessen als guter Hauswirth zu bedienen. (5)

(1) L. 34. §. 2. D. l. 53. D. de vsufr. et quemadm.

(2) L. 5. §. 3. l. 9. 10. D. quib. mod. vsusfr. vel us. amitt. — §. 3. in fin. Inst. de vsufr.

(3) L. 1. D. de vsu et habit. l. 3. §. 3. D. de vsufr. et quemadm. l. 10. D. de cap. min.

(4) L. 13. in pr. l. 65. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. l. 12. D. de vsufr. et red. leg. l. 1. in pr. §. 1 et 4. D. vsufr. quemadm. cav. l. 4. C. de vsufr. et habit.

(5) Arg. ex l. 65. D. de vsufr. et quemadm.

628. Die Gebrauchs- und Bewohnungsbefugnisse werden nach der rechtlichen Erklärung bestimmt, durch welche sie eingeräumt worden sind, und erhalten dadurch bald einen größern, bald einen geringern Umfang.

629. Enthält die darüber vorhandene Urkunde keine Erklärung über den Umfang dieser Befugnisse: so sind dieselben nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:

630. Wem der Gebrauch der Früchte eines Grundstücks zusteht, der kann davon nicht mehr fodern, als er für sich und seine Familie bedarf.

Er kann deren selbst für die Kinder fodern, die ihm erst nach erhaltenem Befugnisse des Gebrauchs geboren worden sind. (1)

631. Wem das Befugniß zum Gebrauche einer fremden Sache zusteht (der Usuar), der kann sein Recht weder einem Andern abtreten, noch verpachten. (2)

632. Wer das Befugniß zur Bewohnung eines Hauses hat, kann mit seiner Familie darin wohnen, wenn er auch zu der Zeit, da ihm dieses Befugniß ertheilt wurde, nicht verheirathet gewesen ist. (3)

633. Das Bewohnungsbefugniß schränkt sich auf das ein, was der Berechtigte, nebst seiner Familie, zur Wohnung bedarf. (4)

634. Das Bewohnungsbefugniß kann weder abgetreten, noch verpachtet werden. (5)

635. Nimmt der Inhaber des Gebrauchsbefugnisses dadurch alle Früchte des Grundstückes weg, oder nimmt er das ganze Haus ein: so hat er, gleich dem Nutznießer,

(1) L. 12 et 19. D. de vsu et hab.

(2) L. 2. 8 et 11. D. de vsu et hab.

(3) L. 2. 3. 4. 5. 6. 7 et 8. D. de vsu et hab.

(4) L. 2. 3. 4. 5. 6. 7 et 8. D. de vsu et hab.

(5) L. 8. D. de vsu et hab. — Weicht ab von l. 15. C. de vsufr. et hab. — §. 5. Iust. de vsu et hab.

alle Culturkosten, die Unterhaltungsreparaturen, und die Steuern zu tragen.

Zieht er nur einen Theil der Früchte, oder nimmt er nur einen Theil des Hauses ein, so hat er nach Verhältniß seines Genusses beyzutragen. (1)

636. Das Gebrauchsbefugniß in Holzungen und Waldungen wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Vierter Titel.

Von Servituten oder Grunddienstbarkeiten.

(Decretirt den 31. Januar 1804; promulgirt den 10. Februar d. J.)

---

637. Servitut ist die einem Grundstücke, zum Gebrauche und Nutzen eines Jemand anderm zugehörigen Grundstücks, auferlegte Oblast.

638. Die Servitut begründet keinen Vorrang des einen Grundstücks vor dem andern.

639. Sie entsteht entweder durch natürliche Ortsverhältnisse, oder aus gesetzlich auferlegten Verbindlichkeiten, oder durch Verträge der Eigenthümer unter einander. (2)

Erstes Kapitel.

Von den aus Localverhältnissen entspringenden (nothwendigen) Servituten (servitutibus nesessariis).

---

640. Tiefer liegende Grundstücke müssen das Wasser aufnehmen, das nach seinem natürlichen Laufe, und ohne

(1) L. 18. D. de vsu et hab.

(2) L. 2. in pr. D. de aqua et aq. pl. arc.

628. Die Gebrauchs- und Bewohnungsbefugnisse werden nach der rechtlichen Erklärung bestimmt, durch welche sie eingeräumt worden sind, und erhalten dadurch bald einen größern, bald einen geringern Umfang.

629. Enthält die darüber vorhandene Urkunde keine Erklärung über den Umfang dieser Befugnisse: so sind dieselben nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:

630. Wem der Gebrauch der Früchte eines Grundstücks zusteht, der kann davon nicht mehr fodern, als er für sich und seine Familie bedarf.

Er kann deren selbst für die Kinder fodern, die ihm erst nach erhaltenem Befugnisse des Gebrauchs geboren worden sind. (1)

631. Wem das Befugniß zum Gebrauche einer fremden Sache zusteht (der Usuar), der kann sein Recht weder einem Andern abtreten, noch verpachten. (2)

632. Wer das Befugniß zur Bewohnung eines Hauses hat, kann mit seiner Familie darin wohnen, wenn er auch zu der Zeit, da ihm dieses Befugniß ertheilt wurde, nicht verheirathet gewesen ist. (3)

633. Das Bewohnungsbefugniß schränkt sich auf das ein, was der Berechtigte, nebst seiner Familie, zur Wohnung bedarf. (4)

634. Das Bewohnungsbefugniß kann weder abgetreten, noch verpachtet werden. (5)

635. Nimmt der Inhaber des Gebrauchsbefugnisses dadurch alle Früchte des Grundstückes weg, oder nimmt er das ganze Haus ein: so hat er, gleich dem Nutznießer,

(1) L. 12 et 19. D. de vsu et hab.

(2) L. 2. 8 et 11. D. de vsu et hab.

(3) L. 2. 3. 4. 5. 6. 7 et 8. D. de vsu et hab.

(4) L. 2. 3. 4. 5. 6. 7 et 8. D. de vsu et hab.

(5) L. 8. D. de vsu et hab. — Weicht ab von l. 15. C. de vsufr. et hab. — §. 5. Inst. de vsu et hab.

alle Culturkosten, die Unterhaltungsreparaturen, und die Steuern zu tragen.

Zieht er nur einen Theil der Früchte, oder nimmt er nur einen Theil des Hauses ein, so hat er nach Verhältniß seines Genusses beyzutragen. (1)

636. Das Gebrauchsbefugniß in Holzungen und Waldungen wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Vierter Titel.

Von Servituten oder Grunddienstbarkeiten.

(Decretirt den 31. Januar 1804; promulgirt den 10. Februar d. J.)

---

637. Servitut ist die einem Grundstücke, zum Gebrauche und Nutzen eines Jemand anderm zugehörigen Grundstücks, auferlegte Oblast.

638. Die Servitut begründet keinen Vorrang des einen Grundstücks vor dem andern.

639. Sie entsteht entweder durch natürliche Ortsverhältnisse, oder aus gesetzlich auferlegten Verbindlichkeiten, oder durch Verträge der Eigenthümer unter einander. (2)

Erstes Kapitel.

Von den aus Localverhältnissen entspringenden (nothwendigen) Servituten (servitutibus nesessariis).

---

640. Tiefer liegende Grundstücke müssen das Wasser aufnehmen, das nach seinem natürlichen Laufe, und ohne

(1) L. 18. D. de vsu et hab.

(2) L. 2. in pr. D. de aqua et aq. pl. arc.

daß Menschenhände etwas dazu beygetragen haben, von den höher gelegenen Grundstücken herabfließt.

Der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks darf keinen Damm aufführen, der diesen Abfluß hindert.

Der Eigenthümer des höher liegenden Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Servitut des tiefer liegenden Grundstücks erschwerte. (1)

641. Wer eine Quelle auf seinem Grundstücke hat, kann sich derselben nach Willkühr bedienen, jedoch, unbeschadet des Rechts, das der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks durch rechtliche Willenserklärung oder Verjährung erworben haben könnte. (2)

642. Der Erwerb durch Verjährung kann, in diesem Falle, nur durch einen dreyßigjährigen ununterbrochenen Genuß bewirkt werden; und zwar von dem Augenblicke an zu rechnen, da der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks, um den Fall und Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleichtern, bemerkbare Vorrichtungen gemacht und vollendet hat. (3)

643. Wenn die Grundeigenthümer einer Gemeinde, eines größern oder kleinern Dorfs (village ou hameau) ihr nöthiges Wasser aus einer Quelle erhalten: so darf der Eigenthümer deren Lauf nicht verändern. Doch kann, wenn die Einwohner den (unentgeltlichen) Gebrauch der Quelle nicht erworben, noch durch Verjährung erlangt haben, der Eigenthümer dafür eine durch Sachverständige zu bestimmende Entschädigung fodern.

644. Derjenige, dessen Eigenthum längs eines fließenden Wassers liegt, kann sich dessen, da wo es vorbeyfließt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen, je-

(1) L. 1. §. 13. 25. l. 2. in pr. et §. 1. l. 1. §. 1. D. de aqua et aq. pl. arc. l. 1. §. 13. D. eod. tit. l. 1. §. 10. eod. tit. — Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 7.

(2) L. 1. §. 12. l. 21 et 26. D. de aqua et aq. pl. arc.

(3) L. 10. D. si serv. vind. l. 1. C. de serv. et aq. — Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 4 et 7.

doch mit Ausnahme derjenigen Gewässer, welche im 538sten Artikel im Titel: von der Eintheilung der Güter für Theile des Staatseigenthums erklärt sind.

Derjenige, über dessen Grund dieses Wasser fließt, kann sich dessen sogar innerhalb des Raumes, auf welchem es daselbst fließt, bedienen; doch so, daß er es da, wo es seinen Grund und Boden verläßt, wieder in seinen gewöhnlichen Lauf zurückbringe. (1)

645. Erhebt sich unter den Eigenthümern, welche dergleichen Wässer benutzen, ein Streit: so liegt den Richtern ob, das Interesse der Landwirthschaft mit der dem Eigenthume gebührenden Achtung in Uebereinstimmung zu bringen. Uebrigens hat man sich auf jeden Fall nach den besondern und Localverordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wässer zu richten.

646. Jeder Grundeigenthümer hat das Recht, seine Gränznachbarn zur Vereinung ihrer aneinander stoßenden Grundstücke zu nöthigen. Die Vereinung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten. (2)

647. Jeder Grundeigenthümer ist berechtigt, sein Grundstück einzuschließen (zu befriedigen), jedoch unter den im 682sten Artikel festgesetzten Ausnahmen. (3)

648. Der Grundeigenthümer, der sein Grundstück einschließen (befriedigen) will, verliert sein Recht auf Koppeltrift und Brachhutung (Stoppelhütung), nach Verhältniß des derselben dadurch entzogenen Bodens. (4)

(1) L. 3. in pr. de aqua et aq. pl. arc.

(2) Arg. ex l. 5. C. comm. divid. — LL. XII. Tabb. tab. VIII. l. 10. (Bouch. T. II. p. 107.) Decr. v. 2. Sept. 1791 Tit. 1. Abschn. 1. Art. 3.

(3) Arg. ex l. 21. C. mand. — Decr. vom 20. Sept. 1791. Tit. 1. Abschn. 4. Art. 4. Nach mehreren Coutumes war diese Einschließung der Grundstücke durch Mauern, Zäune und dergleichen verboten. Boulonais. art. 32. Xaintonge tit. 4. art. 16. Maine, Anjou, Bourbonnais, Nivernais, Champagne, Melun, Amiens.

(4) Coutume de Bretagne, art. 408. — Decret vom 21. Sept. 1791. Abschn. 4. Art. 7.

Zweytes Kapitel.

Von den gesetzlich angeordneten Servituten.

649. Die gesetzlich angeordneten Servituten haben entweder das gemeine Beste, oder das Wohl einer Gemeinheit, oder den Vortheil einzelner Privatpersonen zur Absicht.

650. Die zum gemeinen Besten oder zum Vortheil einer Gemeinheit festgesetzten haben zum Gegenstande den Thalweg (Leinpfad Art. 556.) am Ufer schiff- oder flößbarer Ströme, Straßenbau und Straßenbesserung und andre öffentliche oder gemeinheitliche Vorrichtungen. Alles was sich auf diese Gattung der Dienstbarkeiten bezieht, ist in eignen Gesetzen und besondern Verordnungen bestimmt.

651. Die Gesetze legen den Grundeigenthümern verschiedene Verbindlichkeiten gegen einander auf, ohne daß sie durch Uebereinkunft festgesetzt sind. (x)

652. Ein Theil dieser Verbindlichkeiten wird durch die Ackerpolicengesetze bestimmt. Die übrigen beziehen sich auf gemeinschaftliche Scheidemauern und Gränzgraben; auf die Fälle, wo Gegenmauern Statt finden, auf das Befugniß zur Aussicht auf das benachbarte Grundstück; auf das Traufrecht und die Wegegerechtigkeit.

Erster Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Scheidemauern und Gränzgraben.

653. Sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, ist jede Scheidemauer zwischen zwey Gebäuden, soweit sie

(x) L. 1. §. 23. l. 2. in pr. D. de aqua et aq. pl. arc.

an einander stoßen (jusqu'à l'héberge) *) oder zwischen Höfen und Gärten, und selbst zwischen eingeschlossenen Stücken Feld, für eine gemeinschaftliche zu halten, soweit nicht aus Urkunden oder Merkmahlen das Gegentheil erhellet. (1)

654. Ein Merkmahl, daß eine Mauer nicht gemeinschaftlich sey, ist, wenn deren Spitze von der einen Seite gegen die Vorderfläche gerade und lothrecht ist, von der andern Seite aber eine abhängige Fläche (Planum inclinatum) bildet.

Ferner, wenn nur auf einer Seite eine Abdachung oder Steinleisten und hervorstehende Kragsteine, die bey Erbauung der Mauer eingesetzt sind, sich befinden.

In diesen Fällen wird angenommen, daß die Mauer ausschließend demjenigen Eigenthümer gehöre, auf dessen Seite sich die Traufe, oder die Kragsteine und Steinleisten befinden. (2)

655. Die Reparatur und Wiederaufbauung einer gemeinschaftlichen Mauer fällt allen denen zur Last, die ein Recht an dieselbe haben, und zwar im Verhältniß des einem jeden von ihnen zustehenden Rechts. (3)

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer sich vom Beytrage zur Reparatur und Wiederaufbau derselben dadurch befreyen, daß er sein

(1) Paris art. 211 et 214. Orléans art. 234. Rheims, art. 355; Laon art. 271; Châlons, art. 135. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 30.

(2) Paris, art. 214. Normandie, art. 610. Sens art. 101. tit. 10. Orléans, art. 241 et 242.

(3) Pauli sent. lib. 5. tit. 10. §. 2. — l. 28. §. 1. l. 39. D. de damno infecto. — Paris, art. 205. Bourbonnais, art. 112. ch. 31, Rheims, art. 360. Laon, art. 272. Châlons, art. 134.

*) Héberge. In der Coutume de Paris und anderer französischer Orte, heist dieses alte Wort so viel, als der ganze Flächeninhalt, den ein Gebäude an einer gemeinschaftlichen Mauer einnimmt. E.

Miteigenthumsrecht aufgiebt; daferne nämlich die gemeinschaftliche Mauer nicht etwa ein ihm zugehöriges Gebäude tragen hilft. (1)

657. Jeder Miteigenthümer kann an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und in ihre ganze Dicke bis auf vier und funfzig Millimeter (2 Zoll) Balken oder Träger einlegen, wobey jedoch dem Nachbar das Recht bleibt, sie bis auf die Hälfte der Mauer mit dem Meissel verkürzen zu lassen, wenn er eben dahin Balken einlegen, oder eine Feuereſſe anbauen will. (2)

658. Jeder Miteigenthümer kann die gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen; doch muß er die Kosten der Erhöhung und die Unterhaltungskosten des Theils, der über die gemeinschaftliche Mauer hinauf geht, allein tragen; übrigens aber im Verhältniß zur Erhöhung, nach Maßgabe des Werthes, eine Entschädigung wegen der verursachten Belastung (der Mauer) bezahlen. (3)

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie auf seine Kosten von Grund aus neu aufbauen lassen, und die Breite muß bloß nach seiner Seite zu vermehrt werden. (4)

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beygetragen hat, kann das gemeinschaftliche Eigenthum daran erlangen, wenn er den Aufwand für die Erhöhung und den Werth des Bodens, der etwa zur Ver-

(1) Paris, art. 210; Orléans, art. 234; Troyes, art. 73, tit. 4. — Sens, art. 100, tit. 10. Bourbonnais, art. 114. ch. 31; Rheims, art. 360; Laon, art. 272; Châlons, art. 184.

(2) L. 12. D. comm. divid. — Paris, art. 208 et 194; Orléans, art. 232; Normandie, art. 611. Blois, art. 232 et 235; Bourbonnais, art. 105 et 108. Rheims, art. 305. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 57.

(3) Paris, art. 195; Berry, tit. 11. art. 5. Rheims, art. 362. Châlons, art. 188. — l. 1. C. de aedif. priv. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 29.

(4) Paris, art. 196.

mehrung der Dicke der Mauer hergegeben worden ist, jedes zur Hälfte bezahlt. (1)

661. Jeder Grundeigenthümer, dessen Grundstück an eine Mauer anstößt, hat gleichfalls das Recht, sie ganz oder zum Theil gemeinschaftlich zu machen, in so fern er dem Eigenthümer der Mauer deren Werth, oder den Werth des Theiles, den er gemeinschaftlich machen will, und den Werth des Grundes und Bodens, worauf die Mauer gebaut ist, jedes zur Hälfte, erstattet. (2)

662. Ein Nachbar kann weder in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran bauen oder darauf stützen, ohne vorher dazu die Einwilligung des andern erhalten zu haben, oder, dafern dieser sich weigerte, durch Sachverständige bestimmen zu lassen, wie das neue Werk, unbeschadet der Rechte des andern, zu errichten sey. (3)

663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar zwingen, daß er zur Erbauung und Reparatur der Scheidewand beytrage, welche ihre in der Stadt und Vorstadt gelegenen Häuser, Hofräume und Gärten von einander trennt. Die Höhe der Scheidewand wird nach den besondern Policeyverordnungen oder Herkommen und anerkannten Gebräuchen bestimmt; wo es aber an dergleichen Gebräuchen und Verordnungen ermangelt, da soll jede Scheidewand, wenn solche in Zukunft erbaut, oder wiederhergestellt werden soll, in Städten, deren Bevölkerung sich auf funfzig tausend Einwohner und darüber erstreckt, wenigstens zwey und dreyßig Decimeter (zehn Fuß) mit Inbegriff des Mauerdachs, und in

(1) Orléans, art. 237. Paris, art. 195. Berry, tit. 11. art. 5. Sens, tit. 10. art. 103. Bourbonnais, ch. 31. art. 104.

(2) Paris, art. 184. Sens, tit. 10. art. 103. Gegen den Inhalt der l. 11. C. de contrah. empt.

(3) L. 11. D. si serv. vind. l. 28. D. de comm. div. — Normandie, art. 618.

den Städten sechs und zwanzig Decimeter (acht Fuß) hoch seyn. (1)

664. Wenn einzelne Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die das Eigenthum beweisenden Urkunden nicht bestimmen, wie es in Ansehung der Reparatur und neuen Baue gehalten werden soll: so ist dabey auf folgende Art zu verfahren:

die Hauptmauern und das Dach fallen allen Eigenthümern zur Last, jedem nach Verhältniß des Werthes des ihm zugehörigen Stockwerkes;

der Eigenthümer eines jeden Stockwerkes muß den Fußboden, auf welchem er geht, machen lassen;

der Eigenthümer des ersten Stocks läßt die Treppe, welche dahin führt; der Eigenthümer des zweyten Stocks, von dem ersten Stockwerke an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, fertigen und unterhalten, u. s. w. (2)

665. Wird eine gemeinschaftliche Mauer, oder ein Haus wieder aufgebauet, so dauern die Activ- und Passiv-Servituten (Realbefugnisse und Dienstbarkeiten) in Hinsicht der neuen Mauer oder des neuen Hauses fort, doch dürfen dieselben nicht erschwert werden und der Wiederaufbau muß erfolgen, ehe die erwerbende Verjährung eingetreten ist. (3)

666. Alle Gräben, die sich zwischen zwey Grundstücken befinden, werden für gemeinschaftlich geachtet; es müßte denn aus Urkunden und Merkmahlen das Gegentheil erhellen. (4)

667.

(1) L. 36, 36, 37 et 39. D. de damno inf. — Paris, art. 205. — Orléans, art. 236.

(2) Orléans, art. 257. Montargis, ch. 10. art. 13. Berry. tit. 11. art. 15 et 16. Bourbonnais, art. 117 et 118. ch. 51. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 32.

(3) L. 4. §. 29. D. de usurp. et usuc.

(4) Berry, tit. 11. art. 14.

667. Ein Merkmahl, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sey, ist dann vorhanden, wenn der Erdwall oder Auswurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet. (1)

668. Es wird vorausgesetzt, daß der Graben demjenigen ausschließlich zugehöre, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet. (2)

669. Ein gemeinschaftlicher Gränzgraben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

670. Jede Hecke, welche Grundstücke trennt, wird für gemeinschaftlich geachtet, ausgenommen, wenn nur eins dieser Grundstücke befriedigt ist, oder durch Urkunden oder rechtlichen Besitzstand das Gegentheil bewährt würde.

671. Hochstämmige Bäume dürfen bloß in der Entfernung gepflanzt werden, welche durch besondere bereits bestehende Verordnungen, oder durch Herkommen und anerkannte Gewohnheit festgesetzt ist; in Ermangelung solcher Verordnungen und Gewohnheiten, sollen, von der Gränzlinie, welche beyde Grundstücke scheidet, hochstämmige Bäume zwey Meter, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen einen halben Meter entfernt seyn. (3)

672. Sind Bäume und Hecken in einer geringern Entfernung angepflanzt worden: so hat der Nachbar das Recht, deren Ausrottung zu fodern.

Derjenige, auf dessen Grundstück die Aeste der seinem Nachbar gehörigen Bäume überhangen, kann letztern nöthigen, diese Aeste abzuschneiden.

Wurzeln aber, die bis auf seinen Boden herüberlaufen, ist er selbst dort abzuschneiden berechtigt.

673. Bäume, die sich in einer gemeinschaftlichen Hecke befinden, sind, gleich der Hecke, gemeinschaftlich; und

(1) Berry, tit. 11. art. 14. Orléans, art. 252.
(2) Berry, tit. 11. art. 14. Orléans, art. 252. Rheims, art. 568.
(3) L. 13. in fin. D. fin. regund. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 40 et 41.

jeder der beyden Eigenthümer kann darauf antragen, daß sie niedergeschlagen werden. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von den bey gewissen Bauen erfoderlichen Entfernungen und Zwischenwerken.

674. Wer bey einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer einen Brunnen oder eine Schwindgrube graben läßt;

oder daselbst einen Rauchfang, Feuerherd, eine Schmiedeesse, einen Backofen oder andern Ofen erbauen;

oder an dieselbe einen Viehstall;

oder ein Vorrathshaus zu Salz und andern ätzenden Materien anbauen will:

der ist verbunden, deshalb den durch Localverordnungen oder Gewohnheit festgesetzten Zwischenraum zu lassen, oder, zur Verhütung des Nachtheils für den Nachbar, die durch dergleichen Verordnungen und Gewohnheitsrechte vorgeschriebenen Vorrichtungen zu machen. (2)

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf das nachbarliche Grundstück.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des andern in einer gemeinschaftlichen Mauer auf keine Weise

(1) L. 15. D. fin. regund. l. 2. D. de arbor. caedend. — Orléans, art. 259.

(2) L. 27. §. 10. ad leg. Aquil. l. 19. §. 1. D. de servit. praed. urb. — l. 17. §. 2. D. si serv. vind. — Paris, art. 180 et 181. Orléans, art. 243. Normandie, art. 613 et 614. Berry, tit. 11. art. 11 et 12. Blois, ch. 21. art. 234 et 236. Troyes, tit. 4. art. 241. Bourbonnais, ch. 31. art. 111. Rheims, art. 368. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 33, 35, 38, 39 et 40.

ein Fenster, oder eine Oeffnung, ja selbst kein solches Fenster anbringen, das sich nicht eröffnen läßt. (1)

676. Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, die unmittelbar an das Grundstück eines andern gränzt, darf in dieser Mauer Oeffnungen und Fenster mit eisernen Stäben anbringen, welche nicht zum Aufmachen sind.

Diese Fenster müssen mit eisernen Gittern versehen seyn, deren Stäbe höchstens einen Decimeter (ungefähr 3 Zoll 8 Linien) von einander entfernt sind, und müssen solche Rahmen haben, die nicht zum Eröffnen eingerichtet sind. (2)

677. Dergleichen Fenster oder Oeffnungen dürfen im Erdgeschoß nicht unter sechs und zwanzig Decimeter (acht Fuß) und in den obern Stockwerken nicht unter neunzehn Decimeter (sechs Fuß) über dem Fußboden des Zimmers, welchem man dadurch Licht verschaffen will, angebracht werden. (3)

678. Nach dem Grundstücke seines Nachbars, es sey dasselbe geschlossen oder nicht, darf man keine Oeffnung, durch die man gerade in dasselbe hineinsehen, auch kein zur Aussicht (in die Ferne) bestimmtes Fenster, keinen Balcon, noch sonst einen überhangenden Vorsprung, anlegen, wenn nicht die Mauer, wo man sie anbringt, von erwähntem Grundstücke neunzehn Decimeter (sechs Fuß) entfernt ist. (4)

(1) L. 40. D. de serv. praed. urb. l. 28. D. comm. div. — l. 8. C. de serv. et aq. — Paris, art. 199. Normandie, art. 615. Berry, tit. 11. art. 4. Blois, ch. 21. art. 231. Bourbonnais, ch. 51. art. 103. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 22.

(2) L. 2. D. de serv. praed. urb. l. 26. D. de damno infect. l. 12. §. 1. C. de aedif. priv. — Paris, art. 202. Orléans, art. 229 et 230. Normandie, art. 616. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 25.

(3) Paris, art. 202. Châlons, art. 156. Rheims, art. 357.

(4) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 27.

679. Man darf nach einem dergleichen Grundstücke zu nur in einer Entfernung von sechs Decimeter (zwey Fuß) Fenster anlegen, die von der Seite, oder in schräger Richtung, die Aussicht auf solches geben. (1)

680. Die Entfernung, deren in beyden vorhergehenden Artikeln gedacht ist, rechnet man von der äußern Fläche der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird; und, wenn von einem Balcon oder ähnlichem überhangenden Vorsprunge die Rede ist, von dessen äußerer Linie, bis zur Gränzlinie, die beyde Grundstücke scheidet. (2)

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

---

681. Jeder Eigenthümer hat seine Dächer so einzurichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Boden, oder auf die öffentliche Straße abfließt; auf den Grund und Boden seines Nachbars darf er dasselbe nicht abfließen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wegegerechtigkeit. *) (Droit de passage).

---

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstücke von andern eingeschlossen sind, und der keinen Ausweg auf eine

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 27.

(2) Paris, art. 202.

*) Es ist hier Durchgangs- und Durchfahrtsrecht, so wie die Viehtrifft nicht unterschieden, sondern Alles dieses in dem Worte droit de passage enthalten. Da übrigens

öffentliche Straße hat, kann zum Behuf der Benutzung seines Grundstücks einen Durchweg über den Grund und Boden seiner Nachbarn verlangen; doch nur gegen verhältnißmäßigen Ersatz des Schadens, der daraus erwachsen kann. (1)

683. Dieser Durchweg muß in der Regel von der Seite genommen werden, wo er von dem eingeschlossenen Grundstücke am Kürzesten zur öffentlichen Straße führt. (2)

684. Dennoch aber muß er da angewiesen werden, wo er demjenigen, über dessen Grundstück er gestattet wird, am unschädlichsten ist. (3)

685. Die Klage auf die, für den im 682sten Artikel angeführten Fall, zu leistende Entschädigung ist der Verjährung unterworfen, und der Durchweg muß verstattet werden, wenn gleich die Klage auf Entschädigung nicht mehr Statt hat.

(1) Arg. ex l. 12. D. de relig. et sumpt. fun. l. 1. §. 2 et 3. D. si vsusfr. pet. — l. 5. §. 4. D. ad exhib. — l. 8. D. de incend. — l. 9. D. de damno infect. Arrêtés de Lamoign. tit. 20. art. 21.

(2) Arg. ex l. 9. D. de serv. Auxerre art. 117.

(3) Arg. ex l. 9. D. de serv. Auxerre, art. 117.

in diesem Abschnitte bloß von der nothwendigen Wegegerechtigkeit die Rede ist, so begreift diese natürlich alle Arten der Benutzung des Durchweges über ein fremdes Grundstück, ohne welche dasselbe seiner Natur nach nicht benutzt werden kann; denn das nothwendige droit de passage ist nur gestattet: pour l'exploitation de l'héritage, zum Behuf der Benutzung des Grundstücks.

Drittes Kapitel.

Von Grundbefugnissen (Servituten), welche durch Mitwirkung des Menschen entstehen.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Servituten, mit welchen Grundstücke beschwert werden können.

---

686. Jedem Grundeigenthümer ist verstattet, sein Grundstück mit jeder Art der Servituten zu belasten, oder für sein Grundstück jede Grundgerechtigkeit zu erwerben, die ihm beliebt; doch so, daß die Servitut nicht der Person, sondern nur dem Grundstücke auferlegt, nicht für eine Person, sondern auf ein Grundstück und für ein Grundstück bestellt werde, und daß übrigens ein solches Grundbefugniß nichts enthalte, was der öffentlichen Ordnung entgegen läuft.

Der Gebrauch und der Umfang einer auf diese Art bestellten Servitut wird durch die Urkunde bestimmt, wodurch sie eingeräumt worden ist, und, in Ermangelung einer solchen Urkunde, nach folgenden Grundsätzen. (1)

687. Grundgerechtigkeiten werden entweder zum Besten eines Gebäudes, oder zum Vortheil anderer liegenden Gründe festgesetzt.

Servituten der erstern Art heißen städtische, (servitutes urbanae), die hierzu berechtigten Gebäude mögen nun in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen seyn.

Die der zweyten Art heißen landwirthschaftliche (servitutes rusticae). (2)

(1) L. 1. §. 1. l. 6. l. 16. D. comm. praed. — l. 5. D. de serv. l. 19. D. de vsufr. et quemadm.

(2) L. 1 et 2. D. de serv. praed. rust.

688. Servituten sind entweder ununterbrochen, oder nur von Zeit zu Zeit, wirksam (servitutes continuae und discontinuae).

Ununterbrochen wirksam sind diejenigen Grundbefugnisse, die fortwährend benutzt werden, oder doch benutzt werden können, ohne daß es dazu der wirklichen Handlung eines Menschen bedarf, als: Wasserleitungsgerechtigkeit, Traufrecht, Befugniß zur Aussicht und ähnliche derselben Art.

Nicht fortwährend wirksame Grundbefugnisse sind diejenigen, die ohne wirkliche Handlung eines Menschen nicht ausgeübt werden können, als: die Durchgangsgerechtigkeit, das Schöpfrecht, die Huthungsgerechtigkeit und andere ähnliche. (1)

689. Die Servituten sind entweder in die Augen fallende oder nicht in die Augen fallende.

In die Augen fallende Servituten sind diejenigen, die sich durch äußere Vorrichtungen, z. B. durch eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung ankündigen.

Nicht in die Augen fallende Servituten sind diejenigen, deren Existenz durch kein äußeres Zeichen bemerklich wird, zum Beyspiele das Befugniß, zu verbieten, daß auf einem Grundstücke kein Gebäude errichtet, oder nicht über eine bestimmte Höhe gebaut werde. (2)

Zweyter Abschnitt.

Wie Servituten errichtet werden.

690. Fortwährend wirksame und in die Augen fallende Grundbefugnisse erwirbt man durch schriftliche

(1) L. 14. D. de serv. l. 1. §. 5. D. aqua quot. et aestiv.

(2) L. 20. D. de serv. praed. urban.

Willenserklärungen (Urkunden) oder durch dreyßigjährigen Besitz. (1)

691. Ununterbrochen fortwirkende, nicht in die Augen fallende Grundbefugnisse, so wie Servituten, die nicht fortwährend wirksam sind, letztere mögen in die Augen fallen oder nicht, kann man nicht anders erwerben, als durch schriftliche Willenserklärungen (Urkunden).

Nicht einmal ein unvordenklicher (Immemorial-) Besitz ist hinreichend, sie zu erwerben. Doch kann man Servituten dieser Art, wenn sie bereits durch Besitz erworben sind, in den Ländern, wo sie auf solche Art erworben werden konnten, jetzt nicht mehr anfechten. (2)

692. In Ansehung der Grundbefugnisse, die ununterbrochen fortwirken und in die Augen fallen, vertritt die Bestimmung des Hauswirthes die Stelle der Urkunde.

693. Eine Bestimmung des Hauswirthes findet nur dann Statt, wenn erwiesen ist, daß zwey jetzt abgetheilte Grundstücke ehedem Einem Eigenthümer zugehört haben, und durch diesen die Sachen in den Zustand versetzt worden sind, aus welchem die Servitut hervorgeht. (3)

694. Veräußert der Eigenthümer zweyer Grundstücke, zwischen welchen sich ein sichtbares Merkmahl einer Servitut befindet, eines von beyden, ohne daß der Kaufcontract eine auf die Servitut sich beziehende Uebereinkunft enthält: so bleibt dieselbe (active oder passive) als Grundbefugniß zum Besten des veräußerten Grundstücks, oder als Grundoblast auf dem veräußerten Grundstücke haften. (4)

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 4 et 5.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 9.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 2.

(4) L. 30. D. de serv. praed. urb. — l. 7. comm. praed. tam. urb. q. rust.

695. Die Errichtungsurkunde über eine Grundgerechtigkeit, die man nicht durch Verjährung erwerben kann, läßt sich nicht anders ersetzen, als durch ein vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks ausgestelltes Bekenntniß, durch welches die Servitut anerkannt wird.

696. Wenn man Jemanden ein Grundbefugniß einräumt, so wird angenommen, daß man demselben alles dasjenige gestatte, was erfoderlich ist, solches Befugniß auszuüben.

So bringt das Befugniß, aus einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, nothwendig die Durchgangsgerechtigkeit (droit de passage) mit sich. (1)

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers des Grundstücks, dem das Grundbefugniß zusteht (fundi dominantis).

---

697. Wer zu einer Servitut berechtigt ist, hat zugleich das Recht, alle Vorrichtungen zu machen, die erfoderlich sind, um solche zu gebrauchen und zu erhalten. (2)

698. Diese Vorrichtungen erfolgen auf seine Kosten, nicht auf Kosten des Eigenthümers des belasteten Grundstücks (fundi servientis); es müßte denn die Errichtungsurkunde das Gegentheil besagen.

699. Selbst in dem Falle, wo dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks in dieser Urkunde die Verbindlich-

(1) L. 10. D. de serv. — l. 3. §. 3. l. 15. D. de serv. praed. rust. l. 200. D. de Sern. pros. urb.

(2) L. 11. §. 1. D. comm. praed. — l. 15. D. de serv. praed. rust. — l. 10. D. de serv. — l. 4. §. 5. D. si serv. vindic. l. 3. §. 11. 12. 13. 14. 15. 16. l. 4. §. 1. l. 5. D. de itin. actuq. priv.

keit auferlegt ist, die zum Gebrauche oder zur Erhaltung der Servitut erfoderlichen Vorrichtungen auf seine Kosten zu machen, kann er sich dieser Verbindlichkeit noch immer dadurch entledigen, daß er das belastete Grundstück dem Eigenthümer des mit dem Befugnisse begabten Grundstücks (fundi dominantis) abtritt.

700. Wird das zur Servitut berechtigte Grundstück getheilt: so gebührt das Befugniß jedem einzelnen Theile wie vorher; doch darf dadurch die Oblast des (mit der Servitut) beschwerten Grundstücks nicht vermehrt werden.

Wenn also, zum Beyspiele, von der Durchwegsgerechtigkeit die Rede ist: so sind alle Miteigenthümer verbunden, sich dazu eines und desselben Weges zu bedienen. (1)

701. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Ausübung der Servitut schmälern oder erschweren könnte.

Er darf also an den Ortsverhältnissen nichts verändern, noch die Ausübung des Befugnisses auf eine Stelle verlegen, auf welche sie nicht ursprünglich angewiesen worden ist.

Wenn indeß diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks beschwerlicher geworden seyn, oder ihn an nützlichen Reparaturen hindern sollte: so ist er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen zur Ausübung seines Befugnisses eben so bequemen Platz anzuweisen berechtigt, ohne daß dieser die Annahme verweigern kann. (2)

702. Der zur Servitut Berechtigte kann dieselbe von seiner Seite nicht anders, als in Gemäßheit der Errichtungsurkunde, in Ausübung bringen, und er darf weder auf dem belasteten Grundstücke (fundo serviente), noch

(1) L. 17. D. de servit.

(2) L. 9. D. si serv. vind. l. 5 et 9. C. de serv. et aquaed. l. 20. §. 5. l. 31. D. de serv. praed. urb.

auf dem berechtigten Grundstücke (fundo dominante), eine Veränderung vornehmen, welche die Oblast des erstern erschwert. (1)

Vierter Abschnitt.
Wie Servituten erlöschen.

703. Die Servitut erlischt, wenn solche Sachverhältnisse eintreten, daß man dieselbe nicht weiter ausüben kann.

704. Die Servitut lebt wieder auf, wenn sich das Verhältniß wieder so verändert hat, daß man sie wieder auszuüben vermag; es müßte denn ein Zeitraum verstrichen seyn, der lang genug wäre, um die Präsumtion hervorzubringen, daß die Servitut erloschen sey, wie solches der 707te Artikel besagt. (2)

705. Jede Servitut ist erloschen, sobald das dazu berechtigte und das damit belastete Grundstück einem und demselben Eigenthümer zugehören. (3)

706. Eine Servitut erlischt durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch. (4)

707. Bey nicht stets fortwirkenden Servituten (servitutibus discontinuis) laufen diese dreyßig Jahre von dem Tage an, wo man aufgehört hat, die Servitut auszuüben; bey bleibend fortwirkenden (continuis) aber von dem Tage, an welchem eine der Servitut entgegenlaufende Handlung unternommen worden ist. (5)

(1) Arg. ex l. 24 et 29. D. de serv. pr. rust. l. 1. §. 15 et 16. D. de aqua quot. et aest.

(2) L. 14. D. quemadm. serv. amitt. l. 34. §. 1. et l. 35. D. de serv. praed. rust.

(3) L. 1. D. quib. mod. serv. amitt. l. 30. in pr. D. de serv. praed. vrb.

(4) L. 6. D. de serv. praed. vrb. l. 13. C. de serv. et aqu. l. 4. §. 29. D. de vsurp. et usuc. l. 12. in fin. C. de praescr. longi temp.

(5) Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 10.

708. In Ansehung der Art der Ausübung einer Servitut kann die Verjährung, wie bey der Dienstbarkeit selbst, und auch auf gleiche Weise eintreten.

709. Gehört das berechtigte Grundstück mehrern ungetheilt in Gemeinschaft zu: so verhindert der Gebrauch, den ein einziger von der Servitut macht, die Verjährung in Ansehung Aller. (1)

710. Ist unter den Miteigenthümern einer, wider welchen der Lauf der Verjährung nicht Statt findet, zum Beyspiel ein Minderjähriger, so werden durch diesen die Rechte aller übrigen erhalten. (2)

(1) L. 5. l. 10. in pr. et l. 16. D. quemadm. serv. amitt. Bourbonnais ch. 3. art. 24.

(2) L. 10. in pr. D. quemadm. serv. amitt. — Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 43.

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

(Decretirt den 19. April. 1803; promulgirt den 29. desselben Monats.)

Art. 711. Das Eigenthum an Gütern wird erworben und übertragen durch Erbfolge, durch Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall (Art. 544. 894. 895.), und kraft gewisser Verpflichtungen.

712. Ferner wird das Eigenthum erworben, durch An- und Zuwachs oder Einverleibung (Art. 546. 551.) und durch Verjährung.

713. Herrnlose Güter gehören dem Staate. (Art. 539. 713. 811.) (1)

714. Es giebt Sachen, die Niemand zugehören, deren Gebrauch aber jedermann gemein ist.

Die Art, solche zu benutzen, wird durch Policeygesetze bestimmt. (2)

715. Ueber die Freyheit zu jagen und zu fischen, wird gleichfalls in besondern Gesetzen verfügt.

(1) C. toto tit. de bon. vac.

(2) L. 2. 4 et 5. D. de div. rer.

716. Das Eigenthum an einem Schatze steht demjenigen zu, der ihn auf seinem eignen Grund und Boden findet. Hat Jemand einen Schatz auf fremdem Grund und Boden gefunden; so gehört die Hälfte davon dem Finder, die Hälfte dem Grundeigenthümer. (Art. 598.)

Ein Schatz ist jede verborgene oder vergrabene Sache *), an welcher Niemand sein Eigenthum darthun kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt wird. ([1]) **)

717. Das Recht auf ins Meer geworfene oder vom Meere ausgeworfene Gegenstände (das Strandrecht), von welcher Art sie auch seyn mögen; so wie das Recht auf die am Meeresstrande wachsenden Pflanzen und Kräuter, wird gleichfalls durch besondere gesetzliche Verfügungen bestimmt.

Gleicher Fall ist dieß in Ansehung verlorner Gegenstände, zu denen sich kein Eigenthümer meldet. ([2])

(1) L. vn. C. de thesaur. l. 3. §. 10. D. de iur. fisc. l. 31. §. 1. D. de adq. rer. dom.

(2) Tot. tit. D. de l. Rhodia de iact. — Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 8. — Tot. tit. D. pro derelict.

*) Von nicht ganz unerheblichem Werthe. E.

**) Also ist nach Französischen Rechten ein durch Schatzgräber gefundener Schatz im rechtlichen Sinne kein Schatz. E.

Erster Titel.

Von der Erbfolge.

(Decretirt am 19. April 1803; promulgirt am 29. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von Eröffnung der Erbfolge und der Besitznahme der Erben.

718. Die Erbfolge wird entweder durch den natürlichen oder durch den bürgerlichen Tod eröffnet. (1)

719. Durch den bürgerlichen Tod wird die Erbfolge von dem Augenblicke an eröffnet, da dieser Tod, vermöge des 2ten Abschnittes des 2ten Kapitels des Titels: Vom Genusse und der Entziehung der Civilrechte, verwirkt ist. (2)

720. Kommen mehrere Personen, denen unter einander wechselseitig die Erbfolge zusteht, bey einem und demselben Unfalle zugleich um, ohne daß man wissen kann, wer von ihnen zuerst gestorben sey: so richtet sich die Vermuthung, daß eins das andere überlebt habe, nach den Umständen, unter welchen der Unfall erfolgte; und wenn dieß nicht angeht, nach den Kräften des Alters oder Geschlechts. (3)

721. Wenn von denjenigen, die zusammen umgekommen sind, keines über 15 Jahr alt war: so wird vorausgesetzt, daß das älteste am längsten gelebt habe.

(1) Lebrun, traité de successions liv. 1. ch. 1. sect. 1. n. 1.

(2) L. 10. §. 1. l. 29. D. de poenis. l. 6. §. 6. D. de iniusto, rupto facto testam.

(3) L. 32. §. 14. D. de don. int. vir. et ux.

Waren sie insgesammt über 60 Jahre alt: so wird angenommen, das Jüngste unter ihnen habe die übrigen überlebt. Waren einige noch nicht funfzehn, andere aber über 60 Jahr alt: so soll vorausgesetzt werden, daß erstere die letztern überlebt haben. (1)

722. Waren diejenigen, die alle zugleich umgekommen sind, über funfzehn, jedoch nicht über 60 Jahre alt: so wird bey Personen gleiches Alters, oder wo eines doch nicht über ein Jahr älter ist, als das andere, angenommen, die Person männlichen Geschlechts habe am längsten gelebt. (2)

Waren sie von Einem Geschlechte: so soll vorausgesetzt werden, es habe eins das andere so überlebt, wie es die Reihe der Erbfolge nach dem Laufe der Natur mit sich bringt; und es wird also präsumirt, das Jüngere habe das Aeltere überlebt.

723. Die Gesetze bestimmen die Ordnung der Erbfolge unter rechtmäßigen Erben. In Ermangelung der letztern fällt das Vermögen den natürlichen Kindern, dann dem überlebenden Ehegatten, und in dessen Ermangelung dem Staate zu. (3)

724. Die rechtmäßigen Erben treten, kraft des Gesetzes (ipso iure), in Besitz der Güter, Rechte und Foderungen des Verstorbenen, unter der Verbindlichkeit, alle Oblasten der Erbschaft zu übernehmen; natürliche Kinder aber, so wie der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich in der unten (Art. 769. 770.) bestimmten Form gerichtlich in den Besitz einweisen lassen. (4)

(1) Arg. ex l. 9. §. 1. 2 et 4. D. de reb. dub. l. 26. D. de pact. dot.

(2) Arg. ex l. 8 et 9. D. de reb. dub.

(3) L. vn. D. unde vir et ux. l. vn. l. cod. C. 4. C. de bon. vac.

(4) Paris, art. 318; Meaux, art. 40; Sens, art. 105; Troyes, ch 90; Anjou, art. 272; Maine, art. 237 et 289; Boulenois, art. 121; Berry, ch. 19. art. 28; Blois, ch. 11. art. 136; Rheims, art. 307; Orléans, art. 301; Bourbonnais, art. 299; Montargis, ch. 13. art. 6. Nivernais, ch. 34. art. 11; Normandie, art. 235. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 41. art. 1.

Zweytes Kapitel.

Von den zur Erbfähigkeit erfoderlichen Eigenschaften.

725. Um zu erben muß man nothwendiger Weise in dem Augenblicke, da der Erbanfall erfolgt, existiren.

Nicht erbfähig sind also:

1) der, welcher (zur Zeit des Erbanfalls) noch nicht empfangen ist;

2) das nicht lebensbeständig geborne Kind;

3) der bürgerlich Todte. (Art. 25.)

726. Ein Ausländer wird zur Erbfolge in das Vermögen, das sein Verwandter, dieser sey ebenfalls ein Ausländer oder ein Franzose, im Gebiete des Staats besitzt, nur in den Fällen und auf die Weise zugelassen, wie ein Franzose seinen Verwandten beerbt, der in dem Lande jenes Ausländers Güter besitzt, in Gemäßheit des 11ten Artikels im Titel: von dem Genusse und Verluste der Civilrechte.

727. Der Erbfolge sind unwürdig und als solche von Erbschaften ausgeschlossen:

1) derjenige, der deshalb verurtheilt worden ist, weil er den Verstorbenen ums Leben gebracht, oder ihm nach dem Leben getrachtet hat;

2) derjenige, der den Verstorbenen eines Capitalverbrechens angeklagt hat, und für einen Verläumder erklärt worden ist;

(1) L. 6 et 7. D. de suis et leg. haer. l. 7 et 26. D. de stat. hom. l. 231. D. de verb. sign. l. 6. D. de inoff. test. l. 3. D. si pars haer. pet. l. 30. §. 1. D. de adqu. vel amitt. haer. l. 10. D. de ventre in poss. mitt. l. 3. C. de posthum. haer. l. 1. in pr. D. ad leg. Falc. l. 6. §. 2. D. de haer. inst. — Paris, art. 337; Rheims, art. 341; Châlons, art. 14; Laon, art. 9. Louet, sur Brodeau, lett. E. ch. 8 et 25. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 41. art. 1. Wann man das Kind für lebensfähig gehalten habe, s. l. 3. §. 12. D. de suis et leg. haer. — Arrêtés de Lamoignon, des success. art. 4. — Lebrun, des successions liv. 1. ch. 4. sect. 1.

(2) Gegen den Inhalt des Decr. vom 26. Aug. 1790.

3) ein volljähriger Erbe, der, wenn ihm schon bekannt war, der Verstorbene sey ermordet worden, dieses dennoch nicht bey den Gerichten angezeigt hat. (1)

728. Die Unterlassung dieser Anzeige kann aber den Ascendenten und Descendenten des Mörders nicht (als Grund der Erbunfähigkeit) entgegengesetzt werden, und eben so wenig denjenigen, die in eben diesen Graden mit ihm verschwägert sind, noch auch dessen Ehegattin, dessen Brüdern oder Schwestern, dessen Oheimen oder Tanten, dessen Neffen und Nichten. (2)

729. Wird der Erbe von der Erbfolge, als deren unwürdig, ausgeschlossen: so muß er alle seit dem Erbanfalle genossene Früchte und Einkünfte herausgeben. (3)

730. Kinder des Unwürdigen, die, kraft eigenen Rechts, und nicht vermöge des Repräsentationsrechts zur Erbfolge gelangen, sind durch das Vergehen ihres Vaters nicht ausgeschlossen; doch kann dieser auf keinen Fall sich, in Ansehung dieser Erbschaft, des den Aeltern am Vermögen ihrer Kinder gesetzlich zugestandenen Nießbrauches anmaßen. (4)

(1) Arg. ex l. 9. D. de iur. fisci. l. 7. §. 4. D. de bon. damn. l. 9. §. 1 et 2. D. de his qu. vt indign. auff. l. 31. §. 2. D. de adim. vel transf. leg. Arg. ex l. 14. §. 8. l. 16. §. 3. D. de bon. libert. l. 17. D. de his quae vt indign. auff.

(2) Arg. ex l. 13. 17. C. de his qu. accus. non poss. l. 6 et 7. C. de his quib. vt indign. l. 21. D. de SC. Silaniano. — Arrêtés de Boniface, tom. 5. liv. 5. tit. 21. ch. 1. — Traité de la revocation, liv. 10. ch. 2.

(3) Arg. ex l. 27. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

(4) L. 27. in pr. D. de iure patronat. l. 7. §. 4. D. de bonis damnatt. — Nach den Grundsätzen der alten Französischen Rechtspflege konnten die Kinder aus einer verbrecherischen Handlung ihres Vaters nie Gewinn ziehen. Dieß gründete sich auf l. 7. §. 4. D. de bonis damnatt. Siehe Lebrun des succession liv. 8 ch. 9. n. 10. — Arrêt du 7. Août 1604. beym Louet, lettre S. nomb. 20. Arrêts de la Morineau du 5. Mai 1661.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ordnungen der Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen.

731. Den Kindern und Descendenten eines Verstorbenen, so wie dessen Ascendenten und Seitenverwandten, kommt die Erbfolge in nachstehender Ordnung und nach folgenden Grundsätzen zu. (1)

732. Die Gesetze berücksichtigen bey Bestimmung der Erbfolge weder die Beschaffenheit, noch den Ursprung des Vermögens. (2)

733. Jede den Ascendenten oder den Seitenverwandten zugefallene Erbschaft wird in zwey gleiche Theile getheilt, wovon der eine den Verwandten der väterlichen, der andere den Verwandten der mütterlichen Linie zufällt.

Die halbbürtigen (blos von mütterlicher oder blos von väterlicher Seite verwandten Personen, uterini et consanguinei) werden von denjenigen nicht ausgeschlossen, die mit dem Verstorbenen von beyden Seiten verwandt sind (die vollbürtigen Verwandten, germani); allein sie nehmen nur an der Hälfte der Erbschaft Antheil, welche auf ihre Linie kommt, mit Ausnahme dessen, was unten im 752sten Artikel gesagt ist. Die vollbürtigen Verwandten nehmen an der Erbfolge in beyden Linien Antheil. Es findet kein Erbanfall aus einer Linie in die andere Statt, bis von einer von beyden kein Ascendent und Seitenverwandter mehr vorhanden ist. (Art. 755.) (3)

(1) L. 7. in pr. D. de bon. damnat.

(2) Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 62.

(3) Bourbonnais, art. 316. — Auvergne, ch. 12. art. 6. — Die zweyte Verordnung dieses Artikels hebt das Privilegium, die Vor-

734. Nach erfolgter erster Theilung der Erbschaft zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie erfolgt keine weitere Theilung unter den verschiedenen Stämmen; sondern die einer jeden Linie zukommende Hälfte kommt dem oder denjenigen Erben zu, die dem Grade nach die nächsten sind, den Fall der Repräsentation ausgenommen, von welchem unten die Rede seyn wird. (1)

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird bestimmt nach der Zahl der Zeugungen (Generationen); jede Zeugung nennt man einen Grad. (2)

736. Eine Reihe von Graden bildet eine Linie. Die Reihe von Graden derjenigen Personen, die eine von der andern abstammen, nennt man gerade Linie.

Die Reihe von Graden, die unter solchen Personen Statt findet, die nicht von einander, aber von einem gemeinschaftlichen Vorfahren abstammen, heißt Seitenlinie (Collaterallinie).

Die gerade Linie wird eingetheilt in die gerade absteigende, und in die gerade aufsteigende Linie.

Erstere ist die, welche das Verhältniß des Vorfahren zu denjenigen anzeigt, die von ihm abstammen; die zweyte ist die, welche die Verbindung einer Person mit derjenigen anzeigt, von welcher sie abstammt. (3)

737. In gerader Linie rechnet man so viele Grade, als zwischen den darin enthaltenen Personen Zeugungen Statt fin-

züge der doppelseitigen Verwandtschaft auf, die vermöge der Nou. 118. cap. 3. et Nou. 127. cap. 1. und der Auth. cessant. Cod. de leg. haer. et Auth. „et itaque.“ Cod. commun. de success. Statt fanden. l. 1. C. de legit. haer. — Nov. 84. c. 1.

(1) Diese Verordnung entspricht den Rechtsgrundsätzen des Cassationsgerichts, welche durch die Beschlüsse vom 2. Brümaire im Jahr 9 und vom 13. Floreal im Jahr 10 angenommen wurden. Durch Aufstellung derselben ward das abermalige Theilungsrecht unter die Mitglieder der Linien (système de la réfente), wie es nach dem Gesetze vom 7. Nivose im Jahre 2 Statt fand, gänzlich abgeschafft.

(2) L. 10. §. 10. de gradib. et adfinib.

(3) L. 1. D. de gradib. et adfinib.

den. Also steht der Sohn mit seinem Vater im ersten Grade der Verwandtschaft; der Enkel im zweyten; und so umgekehrt der Vater und Großvater mit dem Sohne und dem Enkel. (1)

738. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach den Zeugungen von dem einen Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, jedoch diesen nicht mitgezählt, und vom gemeinschaftlichen Stammvater bis zum andern Verwandten (dessen Verwandtschaftsgrad in Ansehung des erstern bestimmt werden soll.)

Also stehen zwey Brüder mit einander im zweyten Grade, Oheim und Neffe im dritten; leibliche Geschwisterkinder im vierten Grade der Verwandtschaft u. s. w.) (2)

Zweyter Abschnitt.

Vom Repräsentationsrechte (iure repraesentationis).

739. Das Repräsentationsrecht ist eine gesetzliche Fiction, vermöge deren die Repräsentirenden (bey der Erbfolge) in die Stelle, den Grad und die Rechte desjenigen eintreten, den sie repräsentiren. (3)

740. In gerader absteigender Linie hat das Repräsentationsrecht bis ins Unendliche Statt. Dieses tritt auf jeden Fall ein, es mögen nun die Kinder des Verstorbenen mit den Descendenten eines früher verstorbenen Kindes zusammentreffen; oder, wenn alle Kinder des Erblassers vor ihm verstorben sind, die Descendenten dieser Kinder, die mit einander im gleichen oder ungleichen Grade stehen, allein vorhanden seyn. (4)

(1) L. 10. §. 9. D. de gradib. et adfinib.

(2) L. 1. §. 1. D. de gradib. et adf. — §. 7. Inst. de grad. cognit.

(3) Nov. 18. c. 4. — Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 82.

(4) §. 6. Institt. de haered. quae ab int. def. l. 3. C. de suis et leg. haered. — Nov. 118. c. 1. Nov. 127. — Anjou, art. 225.

741. Zu Gunsten der Ascendenten findet das Repräsentationsrecht nicht Statt. In jeder von beyden Linien schließt allezeit der Nähere den Entferntern aus. (1)

742. In der Seitenlinie findet das Repräsentationsrecht Statt, zu Gunsten der Kinder und Descendenten der Brüder oder Schwestern des Verstorbenen, es sey nun daß sie bey dessen Beerbung mit ihren Oheimen oder Tanten zusammentreffen, oder daß die Erbschaft, nach vorgängigem Absterben aller Geschwister des Erblassers, deren Descendenten in gleichem oder ungleichem Grade zufalle. (2)

743. In allen Fällen, in welchen die Repräsentation Statt findet, geschieht die Erbtheilung nach Stämmen (in stirpes). Sind von einem Stamme mehrere Nebenlinien entsprossen, so erfolgt die Unterabtheilung in jeder Nebenlinie gleichfalls nach Stämmen, und die Mitglieder einer Nebenlinie theilen unter sich nach den Köpfen (in capita). (3)

744. Lebende Personen können nicht repräsentirt werden; sondern blos natürlich oder bürgerlich verstorbene.

Auch den, auf dessen Erbschaft man Verzicht geleistet hat, kann man repräsentiren. (4)

le Maine, art. 241. le Grande-Perche, art. 151; Auvergne, ch. 12. art. 9. Poitou, art. 277. Xaintonge, art. 104. — Ursprünglich hatte das Repräsentationsrecht in gerader Linie im Französischen Rechte nicht Statt, und ward erst zur Zeit der Reformation der Coutumes eingeführt, und in sämmtliche Coutumes aufgenommen. Nur vier derselben schlossen es aus. Siehe Ponthieu, art. 18; Artois, art. 60 et 93; Boulounais, art. 76; le Hainault, ch. 77, art. 15. — Paris 319; Bourbonnais, 306. — Arrêt de Lamoignon, tit. 41. art. 20 et 23.

(1) Nov. 118. c. 2. Authent. defuncto C. ad SC. Tertull.

(2) Paris, art. 92. Blois, art. 318. — Nov. 118. c. 4. — Authent. cessante. C. de suis et leg. haer. — Bourbonnais, art. 306; Berry, tit. 19. art. 43. Orléans, art 313; Nivernais, ch. 34, art. 10. — Einige Coutumes ließen das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie nicht gelten. S. Boulenois, art. 48; Clermont, art. 155; Senlis, art. 140.

(3) Novell. 118. c. 1.

(4) Dumoulin, sur l'art. 241 de la Coutume du Maine. — Paris, art. 308. Orléans, art. 307; Calais, art. 100. — Arrêtés

Dritter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Descendenten.

745. Kinder, oder deren Descendenten, beerben ihre Aeltern, Großältern, oder übrigen Ascendenten, ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, und selbst dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen herstammen.

Stehen sie alle im ersten Grade und gebührt ihnen kraft eigenen Rechts die Erbfolge: so erben sie zu gleichen Theilen und nach Köpfen.

Gelangen sie aber alle oder zum Theil durch Repräsentation zur Erbfolge: so erben sie nach Stämmen. (1)

Vierter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Ascendenten.

746. Hat der Verstorbene keine Nachkommen, keine Geschwister, noch Descendenten von diesen, hinterlassen: so wird die Erbschaft unter die Ascendenten der väterlichen und unter die Ascendenten der mütterlichen Linie in zwey gleiche Theile getheilt. Derjenige Ascendent, der dem Grade nach der nächste ist, empfängt den auf seine Linie kommenden Theil, mit Ausschließung aller andern.

Ascendenten desselben Grades erben nach Köpfen. (2)

747. Die Ascendenten erben, mit Ausschluß aller andern, diejenigen Sachen, die sie ihren ohne Nachkommen

de Lamoignon, tit. 41, art. 25. — Arg. ex l. 7. D. de his qu. sui v. al. iur. — Nov. 118. c. 1. — Bartol. in leg. 94, D. de adq. haered.

(1) Paris, art. 502. — Nov. 118. c. 1. — Authent. in success. C. de suis et legit. lib. 1. 11. C. famil. ercisc. — Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 64.

(2) Tours, art. 312. Sedan, art. 167. — l. 15. D. de inoff. test. Nov. 118. c. 2. — Auth. defuncto, C. ad SC. Tertull. — Gesetz v. 17. Niv. Jahr 12. Art. 69, 70, 71 und 72. — Wenn die Kinder die Erbschaft ihres Vaters ausschlugen, konnten die Ascendenten sie antreten. S. l. 2. §. 8 et 14. D. ad SC. Tertull.

verstorbenen Kindern oder Enkeln geschenkt haben, wenn nämlich diese Sachen sich noch selbst wirklich in dem Nachlasse vorfinden. (Art. 951.)

Sind diese Gegenstände bereits veräußert: so erhalten sie das dafür etwa noch rückständigen Kaufgeld; auch erben sie das Klagerecht, das etwa dem Beschenkten auf Zurückfoderung der Sache zusteht. (1)

748. Ueberleben Vater und Mutter ihr ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, und dieses hinterläßt außerdem noch Geschwister oder deren Descendenten: so wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilt, und nur eine Hälfte davon fällt auf die Aeltern, welche dieselbe unter sich gleich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder deren Descendenten, wie im fünften Abschnitte dieses Capitels erklärt werden soll. (2)

749. Ist in dem Falle, wo der Erblasser zwar keine Nachkommen, doch aber Geschwister oder Descendenten derselben hinterläßt, eines seiner Aeltern schon verstorben: so wird das Erbtheil, das dem Verstorbenen zu Folge des vorstehenden Artikels zugefallen seyn würde, zu derjenigen Hälfte des Nachlasses geschlagen, die den Geschwistern, oder deren Stellvertretern zukommt, wie im fünften Abschnitte dieses Kapitels (Artik. 751.) erklärt werden soll. (3)

(1) Arg. ex l. 6. D. de iur. dot. l. 2. C. de bon. quae lib. l. 12. C. comm. utriusque. l. 4. C. soluto matr. — Paris, art. 313. Orléans, art. 515. Berry, ch. 19. art. 7. Auxerre, art. 241; Châlons, art. 87. St. Quentin, art. 41; Touraine, art. 311. Vermandois; art. 109. Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 74. — Arrêtés de Lamoignon tit. 41. art. 35.

(2) Nov. 118. c. 2; Nov. 127. c. 1.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Seitenverwandten.

750. Wenn die Aeltern eines Erblassers, der keine Nachkommen hinterläßt, vor ihm verstorben sind: so steht die Erbfolge dessen Geschwistern oder deren Descendenten, mit Ausschließung der Ascendenten und übrigen Seitenverwandten, zu.

Sie erben entweder vermöge eigenen oder vermöge des Repräsentationsrechts, wie im zweyten Abschnitte dieses Kapitels bestimmt ist. (1)

751. Haben beyde Aeltern des ohne Nachkommen verstorbenen Erblassers denselben überlebt: so kommt dessen Geschwistern oder deren Repräsentanten nur die Hälfte des Nachlasses zu. Ueberlebt den Erblasser nur der Vater oder die Mutter: so empfangen sie drey Viertel.

752. Die Theilung der Hälfte oder der drey Viertel, welche zu Folge des vorstehenden Artikels den Geschwistern zufallen, erfolgt unter ihnen, wenn sie alle aus einer Ehe sind, in gleiche Theile; sind sie aus verschiedenen Ehen: so erhält von beyden Linien des Verstorbenen, die väterliche und die mütterliche, jede die Hälfte; die vollbürtigen Geschwister erhalten ihre Antheile bey beyden Linien; die entweder nur von Einer Mutter (uterini) oder nur von Einem Vater (consanguinei) herstammenden Geschwister aber gelangen nur in Einer Linie, jedes in der seinigen, zur Theilung. Sind nur Geschwister von einer Seite vorhanden: so erhalten diese die ganze Erbschaft, mit Ausschließung aller übrigen Verwandten der andern Linie. (2)

753. Wenn keine Geschwister oder Descendenten, und in einer oder der andern Linie keine Ascendenten am Leben sind, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die über-

(1) Nov. 118. c. 2. Nov. 127. c. 1. — Auth. cessante. C. de legit. haer. Gesetz vom 17. Niv. Jahr 2. Art. 75 und 76.

(2) Gesetz vom 17 Niv. Jahr 2. Art 89.

lebenden Ascendenten, und zur andern Hälfte auf die nächsten Verwandten der andern Linie.

Treffen mehrere Seitenverwandte gleiches Grades zusammen: so theilen sie nach Köpfen (in capita). (1)

754. In dem im vorstehenden Artikel bestimmten Falle hat das Ueberlebende von beyden Aeltern den Nießbrauch an einem Drittel der Güter, deren Eigenthum es nicht erbt. (2)

755. Weiter, als im zwölften Grad, verwandte Personen erben nicht. (Art. 733. 767.)

Wenn es in einer von beyden Linien an Verwandten von einem erbfähigen Grade gebricht: so erben die Verwandten der andern Linie das Ganze. (3)

Viertes Kapitel.

Von der Irregularerbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Aeltern, und von der Erbfolge in den Nachlaß natürlicher, ohne Descendenten verstorbener Kinder.

---

756. Natürliche Kinder sind nicht Erben; die Gesetze ertheilen ihnen nur dann ein Recht auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Aeltern, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. (Art. 334. 723.) Eben so wenig geben sie ihnen ein Recht auf den Nachlaß väterlicher oder mütterlicher Verwandten. (4)

(1) Nov. 118. C. 3. — Auth. post. fratres fratrumve. C. de leg. haer.

(2) Paris, art. 314. Orléans, art. 316.

(3) §. 5. Inst. de succ. cognat.

(4) In Rom beerbten die natürlichen Kinder, vermöge des Edicts des Prätors, ihre Mutter mit den ehelichen Kindern zu gleichen

757. Das Recht eines natürlichen Kindes auf den Nachlaß seiner verstorbenen Aeltern ist auf folgende Art bestimmt:

Wenn der Vater oder die Mutter rechtmäßige Descendenten hinterlassen haben: so betrifft dies Recht den dritten Theil der Erbportion, die das natürliche Kind erhalten haben würde, wenn es ehelich geboren wäre. Es betrifft die Hälfte, wenn die Aeltern keine Descendenten, aber doch Ascendenten oder Geschwister hinterlassen; es betrifft drey Viertel, wenn die Aeltern weder Descendenten, noch Ascendenten, noch Geschwister hinterlassen.

758. Hinterlassen Vater oder Mutter keine erbfähigen Verwandten: so kommt dem unehelichen Kinde der ganze Nachlaß zu. (1)

759. Ist das natürliche Kind vor seinen Aeltern gestorben; so können dessen Kinder oder Descendenten die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Rechte geltend machen. (Art. 908. 911.)

760. Das natürliche Kind, oder dessen Descendenten sind gehalten, sich von dem, was ihnen aus der Erbschaft gebührt, Alles dasjenige abrechnen zu lassen, was sie von demjenigen der Aeltern, dessen Erbschaft erlediget ist, bereits empfangen haben, und was nach den im 2ten Abschnitte des 6ten Kapitels dieses Titels aufgestellten Regeln eingeworfen (conferirt) werden muß.

761. Sie haben aber gar keine Ansprüche zu machen, wenn sie bey Lebzeiten des Vaters oder der Mutter bereits von demjenigen, was ihnen in vorstehenden

Theilen. L. 2 et 8. D. unde cognati. — Anders verhielt es sich in Ansehung der Verlassenschaft des Vaters. Von dieser fiel allen natürlichen Kindern zusammengenommen nur der sechste Theil zu. Vid. Nov. 89. c. 12. — Can. quid est 1. quaest. 7. caus. 35; Rebuffus in proëm. constt. regiar. gloss. 5. num. 68, 69, 70 et 71. et in tractatu de litt. naturalit. gloss. 1. n. 6. — Bugnon, de leg. abrog. lib. 1. c. 18. Baquet, droit de bâtardise, part. 1. ch. 2. n. 6 et 11. ch. 8. n. 3 et 4.

(1) L. 1. §. 2. D. ad SC. Tertull. et Orphitianum.

Artikeln zugestanden ist, die Hälfte unter der ausdrücklichen Erklärung von Seiten des Vaters oder der Mutter empfangen haben, daß dabey die Absicht sey, das natürliche Kind auf den ihm angewiesenen Antheil zu beschränken.

Sollte dieser Antheil von demjenigen, was dem natürlichen Kinde eigentlich zukommt, nicht die Hälfte betragen: so kann letzteres nur soviel verlangen, als zur gänzlichen Erfüllung dieser Hälfte erfoderlich ist.

762. Die im 757sten und 758sten Artikel enthaltenen Verordnungen sind auf die aus Ehebruch oder Blutschande erzeugten (Art. 331.) Kinder nicht anwendbar.

Die Gesetze gestehen ihnen blos den nothdürftigen Unterhalt (Alimente) zu. (1)

763. Dieser Unterhalt wird nach Verhältniß des väterlichen oder mütterlichen Vermögens und der Anzahl und Eigenschaft der rechtmäßigen Erben bestimmt.

764. Hat der Vater oder die Mutter des aus Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindes demselben ein Handwerk lernen lassen, oder hat eins von beyden demselben bey seinen Lebzeiten seinen Unterhalt zugesichert: so hat das Kind an deren Verlassenschaft gar keine Anfoderung.

765. Der Nachlaß eines ohne Nachkommenschaft verstorbenen natürlichen Kindes fällt denjenigen von beyden Aeltern zu, von welchem das Kind anerkannt worden ist. Haben es beyde anerkannt: jedem von beyden zur Hälfte. (2)

766. Sind beyde Aeltern eines natürlichen Kindes vor ihn gestorben: so fallen die Güter, die es von ihnen empfangen hat, wenn sie sich noch wirklich in der Erbschaft

(1) Brodeau, sur Louet, lett. A. ch. 4. lett. D. ch. 1. — Journal des Audiences tom. 5. liv. 4. ch. 3. liv. 11. ch. 5. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 47. art. 30.

(2) L. 2. §. 1. D. ad SC. Tertull. et Orphit. l. 2, 4 et 8. D. unde cogn.

schaft befinden, auf die rechtmäßigen Geschwister; auch selbst die Vindicationsklagen wegen solcher Gegenstände, und, wenn sie verkauft worden sind, die Rückstände der Kaufgelder, fallen den rechtmäßigen Geschwistern zu.

Das ganze übrige Vermögen geht auf die natürlichen Geschwister oder deren Nachkommen über.

Zweyter Abschnitt.

Vom Erbrechte des überlebenden Ehegatten und des Staats.

767. Hinterläßt der Verstorbene weder successionsfähige Verwandte (Art. 755.), noch natürliche Kinder (Art. 756. 757.): so fällt das zu seinem Nachlasse gehörige Vermögen dessen überlebendem Ehegatten zu, dafern er nicht durch die Scheidung von ihm getrennt ist. (1)

768. In Ermangelung eines überlebenden Ehegatten, gehört die Erbschaft dem Staate. (2)

769. Der überlebende Ehegatte und die Administratoren des Staatsvermögens müssen, wenn sie zu erben verlangen, die Versiegelung veranstalten und in der Form, wie sie bey dem mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums (cum beneficio inventarii) erfolgten Erbschaftsantritte vorgeschrieben ist, ein Inventarium aufnehmen lassen.

(1) L. vn. D. unde vir et ux. l. vn. C. eod. — Berry ch. 19. art. 13. — Ein Frau, welche nach dem Tode ihres Mannes sich im Zustande der Dürftigkeit befand, konnte nach römischen Gesetzen den vierten Theil von der Verlassenschaft ihres Gatten in Anspruch nehmen. Siehe Nov. 53. c. 16. Nov. 117. c. 5. — Auth. praeterea C. unde vir et ux.

(2) L. 1. 2. 3. 4 et 5. C. de bonis vac. l. 96. §. 1. D. de legat. 1. l. 1. in princ. D. de succ. edict. l. 1. §. 1. D de iur. fisci l. vn. §. 13. C. de cad. toll. l. 4. C. de praep. sacr. cub. — Lebret, de la souveraineté, liv. 3. ch. 12.

770. Sie müssen bey dem Gericht erster Instanz, unter dessen Gerichtsbarkeit der Erbfall erfolgt ist, die Einsetzung in den Besitz suchen.

Das Gericht kann auf dieses Gesuch ohne vorgängige gewöhnliche drey Ankündigungen und Anschläge, und ohne vorher den kaiserlichen Anwald gehört zu haben, nicht resolviren.

771. Ueberdieß ist der überlebende Ehegatte noch verbunden, das Mobiliarvermögen nutzbar anzulegen, oder auf den Fall, daß binnen drey Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für dessen Ersatz zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist wird die gestellte Caution aufgehoben.

772. Haben der überlebende Ehegatte, oder die Administratoren der Staatsgüter, die ihnen vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet: so kann ihnen auferlegt werden, den Erben, wenn deren sich melden, Schadenersatz zu leisten.

773. Das was im 769. 770. 771. und 772sten Artikel verordnet ist, gilt gleichfalls von den natürlichen Kindern, insofern diese, in Ermangelung anderer, zur Erbfolge gelangen.

Fünftes Kapitel.

Vom Antritte einer Erbschaft und der Lossagung von derselben.

Erster Abschnitt.

Vom Erbschaftsantritte.

---

774. Eine Erbschaft kann unbedingt und uneingeschränkt, oder unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des

Inventariums (beneficii inventarii) angenommen werden. (Art. 453) (1)

775. Niemand ist verbunden, eine ihm zugefallene Erbschaft anzunehmen (2)

776. Verheirathete Frauen können ohne Erlaubniß ihres Mannes oder des Gerichts gültiger Weise keine Erbschaft annehmen, wie dies im 6ten Kapitel im Titel von der Ehe vorgeschrieben ist.

Erbschaften, welche Minderjährigen und Interdicirten angefallen sind, können nur unter Beobachtung der im Titel: über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation, enthaltenen Vorschriften gültiger Weise angenommen werden.

777. Der Erbschaftsantritt wirkt zurück bis zum Tage des eingetretenen Erbanfalls. (3)

778. Der Erbschaftsantritt kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; er erfolgt ausdrücklich, wenn man in einer öffentlichen oder Privaturkunde den Namen oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; er geschieht stillschweigend, wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, welche seine Absicht, sich der Erbschaft anzumaßen, nothwendig voraussetzt, und welche er nur in der Eigenschaft eines Erben zu unternehmen das Recht hat. (4)

779. Handlungen, die blos die Erhaltung des Nachlasses, Aufsicht oder provisorische Verwaltung zum

(1) L. 57. D. de aquir. vel omitt. haer. l. 22. C. de iur. delib. l. 16. C. eod.

(2) L. 16. C. de iur. delib. — Coutume de Paris, art. 316. Bretagne, art. 571. Artois, art. 112. Boulenois art. 81. Péronne, art. 207.

(3) L. 54. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 138 et 193. D. de reg. iur. — Paris, art. 318.

(4) L. 20. l. 42. §. 2. l. 78. l. 86. §. 2. l. 88. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 2 et 10. C. de iur. delib. l. 1. 2 et 4. C. de repud. vel abstin. haer. l. 14. D. de bon. poss. — Ulpian. fragm. tit. 22. §. 26. Paris, art. 317. Orléans, art. 336. Normandie, art. 253. Melun, art. 272. Nivernais, ch. 34. art. 26. Bourbonnais, art. 325.

Zwecke haben, sind keine Handlungen, welche den Antritt der Erbschaft bewähren, dafern man nur übrigens dabey den Titel oder die Eigenschaft eines Erben nicht angenommen hat. (1)

780. Schenkung, Verkauf oder Cession, wodurch einer der Miterben sein Erbrecht einem Fremden, oder auch allen oder einigen seiner Miterben überläßt, bewirkt von seiner Seite den Antritt der Erbschaft.

Eben so verhält es sich 1) mit der selbst unentgeltlichen Verzichtleistung eines Erben zum Vortheile eines oder mehrerer seiner Miterben; 2) mit der Entsagung, zum Vortheile aller seiner Miterben ohne Unterschied, gegen Empfang einer Vergütung. (2)

781. Ist derjenige, dem eine Erbschaft zugefallen ist, verstorben, ohne sie ausgeschlagen, oder ausdrücklich oder stillschweigend angenommen zu haben: so bleibt es seinen Erben unbenommen, sie Statt seiner anzunehmen oder auszuschlagen. (3)

782. Sind diese Erben über die Frage, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen, nicht einverstanden: so muß sie unter dem Vorbehalt eines zu errichtenden Inventariums angenommen werden.

783. Ein Volljähriger kann die ausdrücklich oder stillschweigend von ihm geschehene Annahme einer Erbschaft nur in dem Falle anfechten, wenn er zu dieser Annahme durch einen ihm gespielten Betrug vermocht worden ist. Nie kann er dagegen die eingetretene Verletzung vorschützen, als einzig und allein in dem Falle, wenn sich späterhin ein Testament findet, das zur Zeit des Erbantritts noch nicht bekannt war, und durch welches die

(1) L. 20. §. 1. l. 78. D. de adquir. vel omitt. haer.

(2) L. 24. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 6. D. de reg. iur. l. 2. D. si quis omiss. caus. testam. l. 1. C. eod.

(3) L. 3 et 19. C. de iur. delib. l. 86. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 6. §. 1. l. 42. §. 3. D. de bon. libertor.

Erbschaft gänzlich erschöpft, oder über die Hälfte vermindert wird. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von der Lossagung von Erbschaften.

784. Die Lossagung von einer Erbschaft wird nicht vermuthet (Art. 793. 1457): sie kann nicht anders erfolgen, als in der Expedition des Gerichts erster Instanz im Bezirk, wo der Erbanfall erfolgt ist, und sie muß daselbst in ein eigens dazu bestimmtes Gerichtsbuch (Register) eingetragen werden. (2)

785. Der Erbe, welcher auf die Erbschaft Verzicht leistet, wird betrachtet, als wäre er nie Erbe gewesen.

786. Der Antheil des Verzichtleistenden kommt seinen Miterben zu Gute; ist er allein, so fällt sein Erbtheil dem nächstfolgenden Grade zu. (3)

787. Ein Erbe, der sich von der Erbschaft losgesagt hat, kann nicht vermöge des Repräsentationsrechts vertreten werden. Ist er in seinem Grade der einzige Erbe, oder leisten seine Miterben insgesammt Verzicht: so gelangen die Kinder, kraft eigenen Rechtes, zur Erbfolge, und erben nach den Köpfen (in capita). (4)

788. Die Gläubiger desjenigen, der zu ihrem Nachtheile sich von einer Erbschaft lossagt, können die Erbschaft unter gerichtlicher Genehmigung im Namen ihres Schuldners und Statt seiner antreten.

(1) L. 8. D. de iur. delib. l. 4. C. de repud. vel abstin. haer. L 13. §. 1. l. 22 et 23. D. de adquir. vel omitt. haer. — Arg. ex l. 75. D. de reg. iur. l. 4. C. de iur. et facti ignor.

(2) Gegen l. 95. D. de adquir. vel omitt. haer.

(3) L. 59. §. 3. l. 63 et 66. D. de haer. inst. l. vnic. §. 10. C. de caduc. toll.

(4) Brodeau sur Louet. lett. R. ch. 17. Chenu, cent. 1. quest. 22. Legrand, sur Troyes, art. 92. gloss. 2. nomb. 22. Leprestre, cent. 1. ch. 23. Henrys, tom. 2. liv. 4. quest. 4.

Die Lossagung wird jedoch auf diesen Fall blos zum Vortheile der Gläubiger, und soweit deren Foderungen reichen, aufgehoben; nicht zum Besten des Erben, der sich losgesagt hat. (Art. 1464.) (1)

789. Das Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, verjährt in dem Zeitraume der längsten Verjährung (praescriptio longissimi temporis) von Immobiliarrechten. (2)

790. So lange das Recht zum Erbschaftsantritte wider die Erben, welche sich von demselben losgesagt haben, nicht verjährt ist, steht ihnen die Annahme der Erbschaft, insofern dieselbe nicht bereits von andern Erben angetreten ist, noch immer frey; doch thut dieß den Rechten keinen Eintrag, die etwa ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige, mit dem Curator der erledigten Erbschaft geschlossene Verträge erlangt hat. (3)

791. Auf die Erbschaft einer noch lebenden Person kann man, selbst in einem Ehecontracte, nicht Verzicht leisten, und eben so wenig die etwanigen Rechte veräußern, die man an dieser Erbfolge haben könnte. (Art. 1130.) (4)

792. Erben, welche zu einem Nachlasse gehörige Sachen bey Seite geschafft oder verheimlicht haben, sind des

(1) L. 6. D. de his qu. fraud. cred. — Coutume de Normandie art. 278.

(2) L. 4. C. in quib. caus. cess. longi temp. praescript. l. 3. C. de praescript 30 vel 40. ann.

(3) L. 6. C. de repud. vel abst. haered. l. 10. §. 3. de vulg. et pupill. substit. — Lebrun des successions, liv. 3. ch. 3. sect. 2. n. 46. 47. 48. 49.

(4) L. 3. C. de collatt. l. 16. D. de suis et legit. haer. l. 55. §. 1. C. de inoff. test. l. 15. 21 et 30. C. de pact. l. 4. C. de inut. stipul. Mehrere Coutumes legten ausdrücklich den Verzichtleistungen auf künftige Erbfolgen Gültigkeit bey, dafern sie auf Eheverträgen beruhten. Siehe Poitou, art. 221. Estampes art. 114. Péronne, art. 206. Bordeaux, art. 67. Sens, art. 267. Montargis, tit. 12. art. 1. Berry, tit. 19. art. 33 et 34. Diesem Brauche folgten die andern Coutumes ja sogar die Provinzen des droit écrit. Siehe Brodeau sur Louet lett. M. lett. R. — Leprestre cent. 1. ch. 23. — Cujacius in leg. 26. D. de verb. oblig.

Rechtes, auf denselben Verzicht zu leisten, verlustig; ihrer Lossagung ungeachtet bleiben sie unbedingt und uneingeschränkt Erben, ohne an den bey Seite geschafften oder verheimlichten Gegenständen einen Antheil fodern zu können. (1)

Dritter Abschnitt.

Von der Rechtswohlthat des Inventariums, deren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Erben, der von dieser Rechtswohlthat Gebrauch gemacht hat (héritier bénéficiaire).

793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen wolle, muß in der Gerichtsschreiberey erster Instanz desjenigen Bezirks geschehen, wo der Erbanfall erfolgt ist; sie muß in das zu dergleichen Lossagungsurkunden bestimmte Buch (Register) eingetragen werden. (2)

794. Diese Erklärung hat nur insofern Wirkung, als vorher oder nachher ein getreues und genaues Inventarium der zur Erbschaft gehörigen Güter, jedoch in den durch die Civilgerichtsordnung (Art. 941. ff.) bestimmten Formen, und innerhalb der nachstehend bestimmten Fristen verfertigt worden ist. (3)

795. Zur Fertigung des Inventariums sind dem Erben vom Tage des Erbanfalles an drey Monate vergönnt.

Uebrigens ist ihm, um in Ueberlegung zu ziehen, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen solle, eine Frist (spatium deliberandi) von vierzig Tagen verstat-

(1) L. 71. §. 4. D. de adquir. vel omitt. haer.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 43. art. 4.

(3) L. 22. §. 2. C. de iur. delib.

Die Losſagung wird jedoch auf dieſen Fall blos zum Vortheile der Gläubiger, und ſoweit deren Foderungen reichen, aufgehoben; nicht zum Beſten des Erben, der ſich losgeſagt hat. (Art. 1464.) (1)

789. Das Befugniß, eine Erbſchaft anzunehmen oder auszuſchlagen, verjährt in dem Zeitraume der längſten Verjährung (praescriptio longissimi temporis) von Immobiliarrechten. (2)

790. So lange das Recht zum Erbſchaftsantritte wider die Erben, welche ſich von demſelben losgeſagt haben, nicht verjährt iſt, ſteht ihnen die Annahme der Erbſchaft, inſofern dieſelbe nicht bereits von andern Erben angetreten iſt, noch immer frey; doch thut dieß den Rechten keinen Eintrag, die etwa ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige, mit dem Curator der erledigten Erbſchaft geſchloſſene Verträge erlangt hat. (3)

791. Auf die Erbſchaft einer noch lebenden Perſon kann man, ſelbſt in einem Ehecontracte, nicht Verzicht leiſten, und eben ſo wenig die etwanigen Rechte veräußern, die man an dieſer Erbfolge haben könnte. (Art. 1130.) (4)

792. Erben, welche zu einem Nachlaſſe gehörige Sachen bey Seite geſchafft oder verheimlicht haben, ſind des

(1) L. 6. D. de his qu. fraud. cred. — Coutume de Normandie art. 278.

(2) L. 4. C. in quib. caus. cess. longi temp. praescript. l. 3. C. de praescript 30 vel 40. ann.

(3) L. 6. C. de repud. vel abst. haered. l. 10. §. 3. de vulg. et pupill. substit. — Lebrun des successions, liv. 3. ch. 8. sect. 2. n 46. 47. 48. 49.

(4) L. 3. C. de collatt. l. 16. D. de suis et legit. haer. l. 35. §. 1. C. de inoff. test. l. 15. 21 et 30. C. de pact. l. 4. C. de inut. stipul. Mehrere Coutumes legten ausdrücklich den Verzichtleiſtungen auf künftige Erbfolgen Gültigkeit bey, dafern ſie auf Eheverträgen beruhten. Siehe Poitou, art. 221. Estampes art. 114. Péronne, art. 206. Bordeaux, art. 67. Sens, art. 267. Montargis, tit. 12. art. 1. Berry, tit. 19. art. 33 et 34. Diesem Brauche folgten die andern Coutumes ja ſogar die Provinzen des droit écrit. Siehe Brodeau sur Loüet lett. M. lett. R. — Leprestre cent. 1. ch. 23. — Cujacius in leg. 26. D. de verb. oblig.

Rechtes, auf denselben Verzicht zu leisten, verlustig; ihrer Lossagung ungeachtet bleiben sie unbedingt und uneingeschränkt Erben, ohne an den bey Seite geschafften oder verheimlichten Gegenständen einen Antheil fodern zu können. (1)

Dritter Abschnitt.

Von der Rechtswohlthat des Inventariums, deren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Erben, der von dieser Rechtswohlthat Gebrauch gemacht hat (héritier bénéficiaire).

---

793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen wolle, muß in der Gerichtsschreiberey erster Instanz desjenigen Bezirks geschehen, wo der Erbanfall erfolgt ist; sie muß in das zu dergleichen Lossagungsurkunden bestimmte Buch (Register) eingetragen werden. (2)

794. Diese Erklärung hat nur insofern Wirkung, als vorher oder nachher ein getreues und genaues Inventarium der zur Erbschaft gehörigen Güter, jedoch in den durch die Civilgerichtsordnung (Art. 941. ff.) bestimmten Formen, und innerhalb der nachstehend bestimmten Fristen verfertigt worden ist. (3)

795. Zur Fertigung des Inventariums sind dem Erben vom Tage des Erbanfalles an drey Monate vergönnt.

Uebrigens ist ihm, um in Ueberlegung zu ziehen, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen solle, eine Frist (spatium deliberandi) von vierzig Tagen verstat-

(1) L. 71. §. 4. D. de adquir. vel omitt. haer.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 43. art. 4.

(3) L. 22. §. 2. C. de iur. delib.

tet, welche mit dem Tage, an welchem die zu Fertigung des Inventariums vergönnten drey Monate abgelaufen sind, oder wenn das Inventarium vor Ablauf der drey Monate beendigt worden ist, mit demjenigen Tage zu laufen anfängt, an welchem das Inventarium geschlossen ward. (1)

796. Finden sich jedoch in der Erbschaft Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder nicht ohne beträchtlichen Aufwand erhalten werden können: so kann der Erbe, kraft seiner Erbfähigkeit, und ohne daß man von seiner Seite daraus eine Annahme folgern könnte, mit gerichtlicher Erlaubniß zum Verkaufe dieser Gegenstände schreiten.

Dieser Verkauf soll von einem öffentlichen Beamten geschehen, wenn zuvor die durch die Civilgerichtsordnung diesfalls vorgeschriebenen Abkündigungen und Anschlagszettel besorgt sind. (Civilg. O. Art. 617. u. f.) (2)

797. Während der zur Verfertigung des Inventariums und zur Bedenkzeit bestimmten Frist, kann der Erbe nicht gezwungen werden, in der Eigenschaft eines Erben zu handeln, und es kann gegen ihn während dieser Zeit kein Urthel ergehen. Sagt er sich vor oder nach Ablauf dieser Fristen los: so fällt der von ihm bis zu diesem Zeitpuncte gemachte rechtmäßige Aufwand der Erbschaft zur Last. (3)

798. Nach Ablauf obgedachter Fristen kann der Erbe, wenn er gerichtlich belangt wird, um eine neue Frist ansuchen, welche das Gericht, wo der Rechtsstreit

(1) L. 22. §. 2 et 3. C. de iur. delib. l. 1. §. 1. l. 2. 3 et 4. D. de iur. delib. Ordonn. de 1667. tit. 7. art. 1. 2. 3. 4 et 6.

(2) L. 5. §. 1. l. 6. D. de iur. delib. l. 20. §. 1 et 2. D. de adqu. vel omitt. haer.

(3) L. 22. §. 11. C. de iur. delib.

anhängig ist, nach Maßgabe der Umstände, entweder abschlägt oder zugesteht. (1)

799. Wenn in dem durch vorigen Artikel bestimmten Falle der Erbe darthut, daß ihm der Tod des Erblassers nicht bekannt worden ist, oder daß die Fristen wegen der Entlegenheit der Güter, oder wegen eingetretener Streitigkeiten nicht hinreichten: so fallen die Prozeßkosten der Erbschaft zur Last. Bringt er dieses nicht bey: so trägt er selbst die Kosten für seine Person.

800. Es bleibt jedoch, nach Ablauf der durch den 795sten Artikel zugestandenen, oder der vom Richter, kraft des 798sten Artikels, ertheilten Fristen, dem Erben noch immer frey gestellt, ein Inventarium zu errichten, und sich als Beneficiarerbe zu geriren, dafern er nur sonst nicht in der Eigenschaft eines Erben gehandelt, noch ein rechtskräftiges Urthel gegen sich hat, in welchem er unbedingt als Erbe verurtheilt ist. (Civilgerichtsordn. Art. 174.) (2)

801. Ein Erbe, der sich der Verheimlichung (eines oder des andern Erbschaftsgegenstandes) schuldig gemacht, oder wissentlich und böslicher Weise unterlassen hat, zur Verlassenschaft gehörige Gegenstände ins Inventarium zu bringen, ist der Rechtswohlthat des Inventariums verlustig. (3)

802. Die Rechtswohlthat des Inventariums bewirkt für den Erben den Vortheil:

1) daß er nur bis zum Betrag des Werthes der ihm zugefallenen Güter für die Zahlung der Schulden haftet; ja sich sogar von der Zahlung der Schulden gänz-

(1) L. 3. D. de iur. delib. — Ordonnance von 1667. tit. 7. art. 4.

(2) Arg. ex l. 10. D. de iur. delib. et l. 19. C. eod. — Bourbonnais tit. 25. art. 326. Nivernais tit. 54. art. 27. Gegen den Inhalt der l. 12. 13 et 14. D. de except. rei iud. — Pothier des successions ch. 3. sect. 3. art. 1. §. 3.

(3) L. 22. §. 10 et 12. C. de iur. delib. Nov. 1. c. 2. §. 2.

lich befreyen kann, wenn er den Gläubigern oder Legatarien die ganze Erbschaftsmasse überläßt;

2) daß sein persönliches Vermögen nicht mit der Erbschaftsmasse vermengt wird, und daß er gegen diese das Recht behält, die Bezahlung seiner eigenen Foderungen aus derselben zu verlangen. (1)

803. Der Beneficiarerbe ist verpflichtet, das zur Erbschaft gehörige Vermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Legatarien von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen.

Dazu, daß er aus seinen eigenen Mitteln Zahlung leiste, kann er nur dann angehalten werden, wenn er zur Uebergabe seiner Rechnung aufgefodert worden ist, und dieser Verbindlichkeit nicht in gehöriger Frist Genüge geleistet hat.

Nach Rechtfertigung (Justification) der Rechnung kann er in Beziehung auf das ihm für seine Person zuständige Vermögen nur soweit in Anspruch genommen werden, als er noch herauszugeben hat. *) (2)

804. Bey der ihm aufgetragenen Verwaltung ist er nur für grobe Versehen verantwortlich. (3)

805. Zur Erbschaft gehörige Mobilien kann er nicht anders als durch einen öffentlichen Beamten (Civ. Ger. Ordn. Art. 986.) versteigern lassen, wenn vorher die gewöhnlichen öffentlichen Anschläge und Verkündigungen erfolgt sind.

Liefert er sie selbst in Natur zurück: so hat er nur für die durch seine Nachlässigkeit verursachte Verschlim-

(1) L. 22. §. 4 et 9. C. de inr. delib. l. 48. D. ad leg. Falc.

(2) Lebrun des successions, liv. 3. c. 4. sect. 85. Faber in Cod. lib. 6. tit. 11. def. 30.

(3) Arg. ex l. 22. §. 3. D. ad SC. Trebell. l. 24. §. 5. D. solut. matr. — Lebrun, des successions liv. 3. ch. 5. n. 85.

*) So viel er nämlich, laut seiner Administrationsrechnung, beym Abschlusse derselben von dem Erbschaftsbestande herauszahlen muß. E.

merung und Herabsetzung ihres wahren Werthes zu haften. (1)

806. Unbewegliche Güter kann er nur nach der in der Civilgerichtsordnung (Art. 987. ff.) vorgeschriebenen Form verkaufen. Auf die daraus gelößten Kaufgelder muß er die hypothekarischen Gläubiger, die sich gemeldet haben, anweisen. (2)

807. Er ist verbunden, den Gläubigern und andern Interessenten, wenn sie es fodern, für den Werth des im Inventarium begriffenen Mobiliarvermögens, und für die aus den unbeweglichen Gütern gelößten Gelder, soweit diese den hypothekarischen Gläubigern nicht angewiesen sind, einen guten und zahlbaren Bürgen zu stellen.

Stellt er diese Sicherheit nicht: so werden die Mobilien verkauft, und ihr Kaufpreis sowohl, als was auf die Kaufgelder der unbeweglichen Güter nicht angewiesen ist, wird zu Bestreitung der Erbschaftsoblasten niedergelegt.

808. Treten Gläubiger auf, welche Zahlungseinsprüche *) machen: so kann der Beneficiarerbe nur nach der Ordnung und auf die Art zahlen, wie es Gerichtswegen vorgeschrieben wird.

Treten keine Gläubiger mit Einsprüchen auf: so zahlt er die Gläubiger und Legatarien nach der Ordnung aus, wie sie sich anmelden. (3)

809. Gläubiger, die keine Protestation eingelegt haben, und erst nach erfolgter Rechtfertigung (Justification) der Rechnung und Auszahlung des Ueberschusses sich

(1) Paris art. 334. Orléans art. 342 et 343. Calais art. 133.

(2) L. 22. §. 4. 5 et 6. C. de iur. delib.

(3) L. 22. §. 4. C. de iur. delib.

*) Gegen Auszahlung der Gelder an ihre Mitgläubiger oder an die Legatarien. S. Civ. Ger. O. 1. Th. 5. B. 7. Tit. von Arrestgesuchen und Zahlungseinsprüchen (saisies-arrêts ou oppositions) Art. 557. u. f. E.

melden, können blos an die Legatarien ihren Regreß suchen.

In jedem von beyden Fällen verjährt der Regreß nach Ablauf von drey Jahren, welche von dem Tage an, da die Rechnung gerechtfertigt (justificirt) und der Ueberschuß ausgezahlt worden ist, zu rechnen sind. (1)

810. Die Kosten der etwanigen Versiegelung (Art. 819.), der Inventur und der Rechnungsablegung fallen der Erbschaftsmasse zur Last. (2)

Vierter Abschnitt.

Von offenstehenden (vacanten) Erbschaften.

811. Wenn, nach Ablauf der Fristen, die zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit gestattet sind, niemand erscheint, der Anspruch auf die Erbschaft macht, kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekannten Erben auf die Erbschaft Verzicht geleistet haben, so wird die Erbschaft als offenstehend (vacant) betrachtet. (Art. 539.)

812. Das Gericht der ersten Instanz, in dessen Bezirk der Erbanfall erfolgte, ernennt auf das Gesuch der Interessenten oder auf Antrag des kaiserlichen Anwalds einen Curator (curatorem hereditatis iacentis). (3)

813. Der Curator einer offenstehenden Erbschaft muß vor allem ihren Bestand durch ein Inventarium ausmitteln lassen. Er übt ihre Rechte aus, und macht sie geltend; beantwortet die wider sie gerichteten Klagen; führt die Verwaltung zu jedermanns Recht und unter der Verpflichtung, dem künftig Berechtigten Rechenschaft abzulegen, doch muß er das in der Erbschaft befindliche baare

(1) L. 22. §. 4. 5 et 6. C. de iur. delib.
(2) L. 22. §. 9. C. de iur. delib.
(3) L. 1. l. 2. D. de curat. bon. dand.

Geld, so wie die aus dem Verkaufe der Mobilien und Immobilien gelößten Gelder, zur Casse des kaiserlichen Regiecassirers einliefern. (1)

814. Uebrigens erstrecken sich die Verordnungen des 3ten Abschnittes des gegenwärtigen Kapitels in Ansehung der Form des Inventariums, der Art der Verwaltung, und der vom Beneficiarerben abzulegenden Rechnungen auch auf den Curator einer offenstehenden Erbschaft. (Art. 539.)

Sechstes Kapitel.

Von der Erbtheilung und Collation.

Erster Abschnitt.

Von der Erbtheilungsklage und deren Form.

815. Niemand kann genöthigt werden, in Gemeinschaft zu bleiben, und man kann, aller der entgegenstehenden Verbote und Verträge ungeachtet, doch zu jeder Zeit auf Theilung antragen. (Art. 1844.)

Doch kann man sich dahin vereinigen, daß man die Theilung auf eine bestimmte Zeit ausgesetzt seyn lassen wolle. Diese Uebereinkunft kann nicht länger, als fünf Jahre, verbindlich seyn; kann aber erneuert werden. (2)

816. Ist keine Theilungsurkunde und kein die Verjährung bewirkender Besitz vorhanden: so kann selbst dann, wenn einer der Erben einen Theil des Nachlasses für sich abgesondert benutzt hätte, dennoch auf Theilung angetragen werden. (3)

(1) L. 2. §. 1. D. de curat. bon. dand.

(2) L. 5. C. comm. div. l. 14. §. 2. D. eod. l. 1 et 43. D. famil. ercisc. l. 26. §. 4. D. de cond indeb. l. 70. D. pro soc. l. 78. D. ad SC. Trebell. — Bartolus in l. 7. D. de ann. legat.

(3) L. 21. C. de pact. l. 4. C. comm. div. l. 12. C. fam. ercisc. l. 2. 6 et 8. C. comm. utr. iudicii. — Arg. ex l. 64. D. pro

817. Die Theilungsklage kann in Ansehung der minderjährigen oder interdicirten Miterben durch deren Vormünder angestellt werden, wenn diese, mittelst eines Beschlusses des Familienrathes, dazu beauftragt sind. (Art. 465. 466.)

In Ansehung der abwesenden Miterben steht die Klage den in Besitz gesetzten Verwandten zu. (Art. 136. 137.) (1)

818. Die Theilung des einer Ehefrau zugefallenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens kann, soweit sie der durch Gütergemeinschaft vereinigten Vermögensmasse *) zukommen, der Ehemann allein und ohne Beytritt seiner Ehegattin verlangen; in Ansehung solcher Gegenstände aber, welche nicht dem durch Gütergemeinschaft vereinigten Vermögen zufallen, kann er die Theilung nicht ohne Beytritt seiner Ehefrau verlangen; blos soweit er den Nießbrauch an ihrem Vermögen hat, kann er auf provisorische Theilung antragen.

Wenn Miterben einer Ehefrau auf gänzliche Theilung antragen: so müssen sie beyde Ehegatten belangen. (2)

819. Sind alle Erben gegenwärtig und volljährig: so ist die Versiegelung der zur Erbschaft gehörigen Gegenstände nicht erfoderlich, und die Erbtheilung kann in jeder den Interessenten beliebigen Form, und durch jede von ihnen beliebte Urkunde erfolgen.

Sind nicht alle Erben anwesend, oder giebt es unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte: so muß die Ver-

soc. — Maine art. 448. Anjou art. 443. Bartol. et gloss. in l. 4. C. comm. div. l. 8. C. de iur. delib. et de adeunda. l. 3 et 4. C. in quib. caus. cess. longi temp. praescr.

(1) L. 1. in pr. D. de reb. eor. qui sub tut. vel cur. sunt. l. 17. C. de praed. et al. reb. minor.

(2) Ob der Mann die Theilung eines unbeweglichen Gegenstands der Mitgift verlangen könne, s. l. 78. §. 4. D. de iure dot. l. 2. C. de fundo dot.

*) Wenn nämlich die Ehegatten in Gütergemeinschaft (communione bonorum) leben. E.

siegelung in möglichst kurzer Zeit auf Ansuchen der Erben oder auf Antrag des kaiserlichen Anwalds beym Gerichte erster Instanz, oder auch Amtswegen vom Friedensrichter des Bezirks, wo der Erbfall erfolgte, geschehen. (Civilger. O. II. Th. 2. B. 1. Tit. Art. 907. u. f.)

820. Auch können die Gläubiger, kraft einer in Händen habenden Urkunde, die ihnen das Recht giebt, auf Hülfsvollstreckung anzutragen, oder kraft gerichtlicher Resolution, ebenfalls auf Versiegelung antragen.

821. Ist die Versiegelung einmal geschehen: so können alle Gläubiger dabey Opposition *) einlegen, wenn sie schon weder eine zur Hülfsvollstreckung berechtigende Urkunde, noch eine richterliche Resolution für sich haben.

Die bey der Entsiegelung und der Errichtung des Inventariums zu beobachtenden Formalitäten sind in der bürgerlichen Gerichtsordnung (II. Th. 2. B. Tit. 1. 2. 3. Art. 907.) festgesetzt.

822. Die Erbtheilungsklage und die Streitigkeiten, welche während dieses Geschäfts entstehen, gehören vor das Gericht des Ortes, wo der Erbfall erfolgt ist.

Vor diesem Gerichte wird zur Versteigerung geschritten, es gehören vor dasselbe die Klagen, welche die Gewähr der Erbportionen unter den Miterben, und die Aufhebung (rescision) der erfolgten Erbtheilung zum Gegenstande haben. (1)

823. Weigert sich einer der Miterben in die Theilung einzuwilligen, oder entsteht unter ihnen ein Streit über die Art, wie dabey zu verfahren, oder wie sie zu beendigen sey: so entscheidet das Gericht nach der für den summarischen Proceß vorgeschriebenen Form, oder er-

(1) L. vn. C. ubi de haer. ag. l. 37. §. 1. D. de oblig. et act. Edit de Cremieu von 1536. art. 7.

*) Was hier Opposition sey, wird lediglich durch den Titel der Civilger. O. 1. Th. 5. Buch Titel 7. vom Arrestgesuche und dem Zahlungseinspruche (saisies-arrêts et oppositions) verständlich. E.

nennt nach Befinden zur Berichtigung des Theilungsgeschäftes einen Gerichtscommissar, auf dessen Bericht es die Streitigkeiten entscheidet.

824. Die Taxation der Immobilien muß durch Sachverständige geschehen, die von den Partheyen gewählt, oder wenn diese sich dessen weigern, Amtswegen ernannt werden.

Im Taxationsprotocoll der Sachverständigen muß angegeben seyn, worauf sich die Taxe gründe; es muß darin angezeigt seyn, ob und wie das gewürderte Stück sich füglich theilen lasse; endlich muß auch da, wo eine Theilung thunlich ist, jeder einzelne Theil, der sich daraus bilden läßt, und dessen Werth bestimmt werden.

825. Die Würderung der Mobilien erfolgt, wenn nicht schon in einem förmlichen Inventarium eine Taxe darüber vorhanden ist, nach ihrem wahren Werthe, und ohne Aufgeld (sans crue) *)

826. Jeder der Miterben kann seinem Erbantheil an beweglichen und unbeweglichen Gütern in Natur fodern; treten jedoch Gläubiger auf, welche Beschlag auf die Erbschaft legen, oder wider die Auslieferung protestiren, oder hält die Mehrzahl der Miterben wegen Tilgung der Schulden und Oblasten der Erbschaft den Verkauf für unentbehrlich: so werden die Mobilien öffentlich und in gewöhnlicher Form verkauft. (1)

827.

(1) Arg. ex l. 26. D. fam. ercisc. l. 28. D. eod.

*) Herr Spielmann bemerkt bey dieser Stelle, daß ehedem an einigen Orten in Frankreich dergleichen Taxen absichtlich niedriger gestellt worden wären, als der wahre Werth, und daß man dann bey der Vertheilung auf diesen Werth bald mehr, bald weniger geschlagen habe. Diese Vermehrung, die bald ein Drittheil, bald den 4. 5. 6ten Pfennig über die Taxe betrug, nannte man crue. Diese aber ist durch das Napoleonische Gesetzbuch abgeschafft. E.

827. Lassen die unbeweglichen Güter sich nicht bequem theilen: so soll zu deren gerichtlicher Versteigerung geschritten werden.

Sind jedoch sämmtliche Miterben majorenn: so können sie die Versteigerung durch einen von ihnen gewählten Notar verrichten lassen. (1)

828. Sobald das bewegliche und unbewegliche Vermögen taxirt und verkauft ist, verweist der Gerichtscommissar die Partheyen an einen Notar, den sie selbst erwählen, oder den, wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können, der Richter Amtswegen ernennt. Vor diesem öffentlichen Beamten schreitet man zu Ablegung der Rechnungen, zu welcher die Miterben etwa unter einander verpflichtet sind, zur Ausmittelung der Haupterbschaftsmasse, zur Bildung der Erbschaftslooße, und zur Ablieferung an die Theilhaber.

829. Jeder Miterbe conferirt bey der Masse, in Gemäßheit nachstehender Vorschriften, die empfangenen Geschenke, und die zur Erbschaft schuldigen Summen.

830. Geschieht die Collation nicht in Natur: so nehmen die Miterben, welche sie zu fodern berechtiget sind, den Betrag derselben von der Erbschaftsmasse zum Voraus weg.

Diese Vorausnahme geschieht, soviel möglich, in Gegenständen, die mit den nicht in Natur zurückgegebenen (conferirten) Gegenständen von gleicher Art, Beschaffenheit und Güte sind.

831. Sind diese Gegenstände nun voraus weggenommen: so wird das, was von der Masse nun noch übrig bleibt, in so viel gleiche Erbschaftslooße getheilt, als theilende Erben oder theilende Stämme sind.

832. Bey Bildung und Bestimmung der Looße soll die Zerstückelung (Dismembration) der Grundstücke, und

(1) L. 22. §. 1. l. 30 et 55. D. fam. ercisc. l. 3. C. comm. divid.

die Trennung der nutzbaren Bearbeitung einer Sache möglichst vermieden werden; und es gebührt sich, daß man in jedes Loos, wo möglich, gleichen Betrag an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen und Foderungen von gleicher Natur und gleichem Werthe bringe. (1)

833. Die Ungleichheit der Looße an in Natur vertheilten Gegenständen wird durch Herausgabe von Renten odre baarem Gelde gehoben. (2)

834. Die Looße werden von einem der Miterben gebildet, wenn die Erben sich über dessen Wahl vereinigen können, und derjenige von ihnen, den sie hierzu gewählt haben, den Auftrag annimmt; widrigenfalls macht die Looße ein vom Gerichtscommissar ernannter Sachverständiger.

Sodann erfolgt die Ziehung der Looße selbst.

835. Ehe man zur Ziehung der Looße schreitet, steht jedem Interessenten frey, wider die Art, wie sie gebildet sind, Einwendungen zu machen.

836. Die für die Theilung ganzer Erbmassen vorgeschriebenen Regeln sind auch bey den Unterabtheilungen unter den zugleich theilenden einzelnen Stämmen zu beobachten.

837. Wenn bey Verrichtungen, die an einen Notar verwiesen sind, Streitigkeiten entstehen, nimmt der Notar über die eingetretenen Schwierigkeiten und das gegenseitige Vorbringen der Partheyen ein Protocoll auf, und verweist sie an den zur Erbtheilung ernannten Gerichtscommissar; übrigens wird dabey in der durch die Civilgerichtsordnung (Art. 975.) vorgeschriebenen Form verfahren.

(1) L. 55. D. fam. ercisc. l. 7 et 21. D. comm. divid. l. 11. C. comm. vtr. — Bretagne, art. 566.

(2) L. 55. D. fam. ercisc. — §. 4. Inst. de offic. iud.

838. Sind nicht alle Miterben gegenwärtig, oder befinden sich unter ihnen Interdicirte (der Verwaltung ihres Vermögens beraubte) oder Minderjährige, wären letztere auch emancipirt: so soll die Erbtheilung gerichtlich und in Gemäßheit der Vorschriften erfolgen, die im 819ten und folgenden Artikeln bis zum gegenwärtigen, mit Einschluß desselben, enthalten sind. Tritt bey der Erbtheilung ein entgegenlaufendes Interesse mehrerer Minderjährigen ein: so muß jedem von ihnen besonders ein Specialvormund bestellt werden.

839. Findet im vorstehenden Falle eine Versteigerung Statt; so kann sie nicht anders, als gerichtlich, in der für die Veräußerung der Minderjährigen vorgeschriebenen Form geschehen. Auch sind dabey allemal Fremde zuzulassen.

840. Die in Gemäßheit vorstehender Verordnungen entweder von Vormündern mit Genehmigung des Familienraths, oder von emancipirten Minderjährigen, unter Beytritt ihrer Curatoren, oder im Namen von Abwesenden, oder nicht gegenwärtigen *) Personen gemachten Erbtheilungen sind unwiderruflich (definitiv). Sind aber die vorgeschriebenen Regeln dabey nicht beobachtet worden: so sind dergleichen Theilungen nur für provisorisch zu achten.

841. Ein jeder, wäre er auch ein Verwandter des Verstorbenen, der kein eigenes Erbrecht an dessen Nachlaß, sondern dem nur ein Miterbe sein Erbrecht abgetreten hat, kann von sämmtlichen Miterben, oder auch von einem Einzigen von der Theilung ausgeschlossen werden,

*) D. i. solchen, die sich zwar entfernt haben, ohne einen Bevollmächtigten zu hinterlassen, aber noch nicht, in Gemäßheit des 2. Kap. des 4. Titels des ersten Buchs des Napoleonischen Civilgesetzb. §. 115. u. f. formlich für abwesend erklärt sind. E.

wenn man ihm das erstattet, was er für die Abtretung gegeben hat (le prix de la cession). (1)

842. Nach vollzogener Theilung müssen jedem Empfänger eines Erbtheils die Urkunden ausgeliefert werden, die sich auf jeden der ihm zugefallenen Gegenstände besonders beziehen.

Urkunden, die ein getheiltes Eigenthum betreffen, bleiben in den Händen dessen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, daß er denjenigen seiner Miterben, die dabey interessirt sind, auf Verlangen damit aushelfe.

Urkunden, welche die Erbschaft im Ganzen angehen, werden demjenigen eingehändiget, den alle Erben zu deren Aufbewahrung ausersehen, unter der Bedingung, daß er den Theilhabern auf jedesmaliges Erfodern damit an die Hand gehe. Kann man sich über die Wahl nicht einverstehen: so entscheidet sie der Richter.

Zweyter Abschnitt.

Von der Collation.

---

843. Jeder, der zur Erbfolge gelangt, ist, selbst als Beneficiarerbe, verbunden, seinen Miterben alles zu vergüten, was er vom Verstorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar erhalten hat. Er kann weder Geschenke behalten, noch auch Legate fodern, die ihm der Verstorbene aussetzte, wenn ihm diese Geschenke und Vermächtnisse nicht ausdrücklich zum Voraus (als ein

(1) Arg. ex l. 22 et 23. C. mand. vel contr. — Lebrun, des success. liv. 4. ch. 2. sect. 3. n. 66. — Ob ein Miterbe gezwungen werden könne, streitige Rechtsansprüche, die er von Erbschaftsgläubigern an sich gebracht hat, zur Erbmasse zu conferiren, siehe l. 89. §. 4. D. de legat. 2. — Arg. ex l. 1. C. de dolo l. 19. C. fam. ercisc.

praecipuum) oder unter Entbindung von der Collation, beschieden sind. (Art. 919. 1515. 1573.) (1)

844. Sogar in dem Falle, wo die Geschenke oder Legate im Voraus, oder unter Entbindung von der Collation geschehen sind, kann solche der Erbe, der mit in Theilung geht, nur nach Verhältniß des Theils behalten, über welches der Verstorbene zu verfügen berechtigt war; was darüber ist, bleibt der Collation unterworfen. (2)

845. Wenn auch ein Erbe auf die Erbfolge Verzicht thut: so kann er dennoch die ihm unter den Lebenden geschenkten Gegenstände behalten, oder die ihm zugedachten Legate verlangen, soweit sie die Summe, über welche der Erblasser zu verfügen berechtigt war, nicht übersteigen. (3)

846. Der Geschenknehmer, der zwar zur Zeit der Schenkung nicht präsumtiver Erbe war; aber dennoch am Tage, da der Erbfall eintritt, zur Erbfolge gelangt, ist gleichfalls zur Collation verbunden, soweit ihn der Geschenkgeber nicht davon freygesprochen hat.

847. Was dem Sohne desjenigen, der zur Zeit des eingetretenen Erbanfalls zur Erbfolge berechtigt ist, geschenkt oder vermacht worden ist, davon wird vorausgesetzt, daß es unter Entbindung von der Collation gegeben worden sey.

(1) L. 1. D. de collat. bonor. l. 17 et 20. C. de collatt. — Novell. 18. c. 6. — Auth. ex testam. C. de coll. l. 39. §. 1. D. fam. ercisc. l. 25. C. eod. l. 4. D. de coll. dot. — Paris, art. 304. Anjou, art. 304. Maine, art. 278. Rheims, art. 317. Laon, art. 88 et 89. Vitry, art. 73. Châlons, art. 100, 101 et 103. Noyon, art. 16. St. Quentin, art. 44. Ribemont, art. 78. Chaulny art. 48 et 49. Amiens, art. 92 et 95. Berry, tit. 16. art. 42. Péronne, art. 204. — Zwey Coutumes ließen in dem Falle, daß die Schenkung mittelst eines Ehevertrags geschehen war, die Collation derselben (rapport) zur Erbmasse nicht eintreten. Siehe Chaulny art. 19. und Bourbonnais, art. 313.

(2) L. 20. §. 1. C. de collatt. — Paris, atr. 307. Auxerre, art. 244. Blois, art. 167. Nivernais, c. 27. art. 11. Sens, art. 269.

(3) L. 17. l. 20. pr. C. de collatt. l. 25. C. fam. ercisc. — Nov. 92. c. 1. — Auth. si parens C. de inoff. test. Paris, art. 307

Auch wenn der Vater zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangte: ist er dennoch nicht verbunden, dergleichen Geschenke einzuwerfen (zu conferiren). (1)

848. Eben so ist der Sohn, wenn er, zu Folge seines eigenen persönlichen Rechts, zur Erbfolge des Geschenkgebers gelangt, nicht verbunden, das seinem Vater gemachte Geschenk zu conferiren, wenn er auch gleich den Nachlaß seines Vaters angenommen haben sollte; gelangt dagegen der Sohn nur vermöge des Repräsentationsrechts zur Erbfolge: so muß er alles, was seinem Vater geschenkt worden ist, selbst dann einwerfen, wenn er dessen Erbschaft nicht annimmt. (2)

849. Geschenke und Legate an den Ehegatten eines Erbfähigen sind für collationsfrey zu achten.

Ist zwey Ehegatten etwas geschenkt oder vermacht worden, von denen aber nur einer erbfähig ist: so hat dieser die Hälfte einzuwerfen. Sind die Geschenke dem erbfähigen Ehegatten gemacht worden: so muß er sie ganz einwerfen (conferiren).

850. Das Einwerfen findet nur bey der Erbschaft des Geschenkgebers Statt.

851. Was auf Jemandes Gewerbs- oder häusliche Einrichtung (Etablissement) oder zur Bezahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen (conferirt werden. (3)

Vitry, art. 73 et 99. Laon, art. 91. Châlons, art. 100. Ribemont, art 81. Einige Coutumes erlaubten weder den Kindern noch den Erben, die ihnen bereits zugestandenen Vortheile beyzubehalten, sondern machten dieselben, wenn sie gleich auf die Erbfolge Verzicht leisteten, dennoch verbindlich, alles was ihnen geschenksweise zugeflossen war, zur Erbmasse einzuwerfen, selbst die Schenkungen nicht ausgenommen, welche auf einem Ehevertrage beruhten. Siehe Anjou, art. 334. Maine, art. 346. Touraine, art. 309. Lodunois, tit. 27. art. 12.

(1) Paris, art. 306. Calais, art. 94. Orléans, art. 308. Blois, art. 168. Sedan, art. 189 et 90.

(2) L. 19. C. de collat. — Paris, art. 308. Orléans, art. 307. Calais, art. 100.

(3) L. 20. C. de collatt.

852. Der für Beköstigung, Unterhalt und Erziehung genachte Aufwand, Lehrgeld, gewöhnliche Kosten für Ausstattung und Hochzeit, so wie übliche Hochzeitgeschenke werden nicht eingeworfen (conferirt). (1)

853. Gleicher Fall ist dieß in Ansehung des Gewinns, den etwa der Erbe durch die mit dem Erblasser geschlossenen Verträge erlangt hat, sobald nur aus diesen Verträgen zur Zeit des Abschlusses keine Art eines mittelbar (einem Erben vor den andern) ertheilten Vorzugs hervorgeht. (2)

854. Auch wegen eines zwischen dem Verstorbenen und einem seiner Erben Statt gefundenen Gesellschaftsvertrags findet, daferne nur die Bedingungen in einer öffentlich beglaubigten Urkunde festgesetzt sind, keine Collation Statt.

855. Eine unbewegliche Sache, welche durch Zufall und ohne Verschuldung des Geschenknehmers zu Grunde gegangen ist, braucht nicht conferirt zu werden. (3)

856. Die Nutzungen und Zinsen von den einzuwerfenden Gegenständen werden nur von dem Tage an vergütet, da der Erbanfall erfolgt ist. (4)

(1) L. 1. §. 15 et 16. D. de collat. bon. l. 20. §. 6. l. 50. D. fam. ercisc. Vermandois art. 95. Rheims, art. 322. Orléans. art. 303 et 509. Tours, art. 304. Anjou, art. 261. Maine, art. 279. — Arrêtes de Lamoignon, des rapports, art. 12. Berry, tit. 19. art. 42. Auxerre, art. 253. — Einige Coutumes verlangten sogar, daß die Hochzeitkleider conferirt werden mußten. Siehe Tours, art. 304. Châlons, art. 104. Melun, art. 276. Auxerre, art 253. Blois, art. 159.

(2) Chopin sur Anjou, liv. 3. ch. 1. tit. 4. n. 5. Legrand sur Troyes, art. 102. n. 11 et 13. — Arg. ex l. 36 et 38. D. de contrah. empt. l. 3. l. 9. C. eod.

(3) L. 2. §. 2. D. de collat. bon. Arg. ex l. 22. §. 3. D. ad SC. Trebell. l. 40. §. 1. D. de condict. indeb. l. 58. D. de legat. 1.

(4) L. 5. §. 1. D. de dot. coll. l. 20. C. de collatt. l. 9. C. fam. ercisc. l. 2. C. de petit. haer. — Paris, art. 309. Anjou, art. 261. Maine, art. 379. Châlons, art. 100. Bretagne, art. 597. Montargis, ch. 12. art. 2.

857. Nur ein Miterbe ist dem andern zur Collation verpflichtet. Sie gebührt weder den Legatarien, noch den Erbschaftsgläubigern. (1)

858. Die Collation geschieht entweder in Natur, oder dadurch, daß man bey der Theilung um so viel weniger herausbekommt. (2)

859. Daß die Collation in Natur geschehe, kann bey unbeweglichen Gütern so oft verlangt werden, als das geschenkte unbewegliche Gut von dem Empfänger nicht veräußert worden ist, und sich in der Erbschaft sonst keine Immobilien von gleicher Natur, Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Looße für die übrigen Miterben bilden könnte. (3)

860. Nur wenn Empfänger das Immobiliarstück vor erfolgtem Erbanfalle veräußert hat, erfolgt dießfalls die Collation durch Abzug auf das herauszugebende Erbtheil. Dieser Abzug muß soviel betragen, als der Werth, den das Immobiliarstück zur Zeit des Erbanfalls gehabt hat. (4)

861. Meliorationskosten werden dem Geschenknehmer auf jeden Fall zu Gute gerechnet, soweit nämlich der Werth der Sache zur Zeit der Theilung wirklich erhöht befunden wird. (5)

862. Auch werden dem Geschenknehmer die nothwendigen Kosten, die er zur Erhaltung der Sache aufge-

(1) L. 1. §. 1. D. de collatt.

(2) Arg. ex l. 5. C. de collatt. l. 1. §. 12. D. de collat. bon. — Nov. 97. c. 6.

(3) Paris, art. 305. Orléans, art. 306. Rheims, art. 317. Sens, art. 268. Auxerre, art. 251 et 252. Châlons, art. 125. Calais, art. 98.

(4) Paris, art. 305.

(5) Paris, art. 305. Arg. ex l. 14. D. de condict. indeb.

wendet hat, zu Gute gerechnet, wenn gleich die Sache selbst dadurch nicht verbessert worden ist. (1)

863. Dem Geschenknehmer wird dagegen seiner Seits der durch sein Versehen oder seine Vernachlässigung entstandene Verfall, so wie jede Beschädigung angerechnet, soweit solche von ihm herrührt, oder soweit durch seine Verschuldung oder Nachlässigkeit der Werth des unbeweglichen Gutes verringert worden ist.

864. Ist das unbewegliche Gut vom Schenknehmer veräußert worden: so sind die vom Erwerber gemachten Verbesserungen oder Verschlimmerungen nach Maßgabe der drey vorstehenden Artikel in Rechnung zu bringen.

865. Geschieht die Collation in Natur: so fallen die Güter, frey von allen Lasten, womit sie der Geschenknehmer etwa beschwert hat, der Erbschaftsmasse zu; doch können die hypothekarischen Gläubiger bey der Theilung als Intervenienten auftreten, um zu verhindern, daß bey der Collation nichts vor sich gehe, was ihre Rechte beeinträchtigen könnte. (2)

866. Wenn einem zur Erbfolge Berechtigten ein unbewegliches Gut geschenkt, und ihm hiebey die Collation erlassen worden ist; gleichwohl aber die Schenkung mehr beträgt, als der Theil seines Vermögens, über welchen er zu verfügen berechtigt ist: so muß das, was diesen Theil übersteigt, in Natur conferirt werden, insofern dieser Theil sich füglich vom Uebrigen trennen läßt.

Ist dieß nicht möglich, und übersteigt das Uebermaß den halben Werth des unbeweglichen Gutes: so muß es der Geschenknehmer ganz conferiren, wobey er jedoch berechtigt bleibt, zuvörderst den Werth desjenigen Theiles aus der Masse zu erheben, über welchen der Schenkende

(1) L. 1. §. 5. D. de dot. collat. l. 1. §. 1. l. 2, 3 et 14. D. de impens. in reb. dot. factis l. 79. D. de verbb. signif.

(2) D'Argentré, sur l'art. 433 de la cout. de Bretagne. Lebrun, des success. liv. 3. ch. 6. sect. 4.

zu verfügen berechtigt war; übersteigt aber dieser letzterwähnte Theil den halben Werth des unbeweglichen Gutes: so kann der Geschenknehmer es ganz behalten; er zieht aber dafür bey der Theilung um so viel weniger, und muß seine Miterben entweder in baarem Gelde oder auf eine andere Weise entschädigen. (1)

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut in Natur einzubringen hat, kann den Besitz davon behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet sind, die ihm für verwendete Kosten oder Verbesserungen zukommen. (2)

868. Mobilien werden nur dadurch conferirt, daß man um soviel weniger (als sie am Werthe betragen) aus dem Nachlasse bezieht. Man nimmt hiebey den Werth an, den die Mobilien zur Zeit der Schenkung, nach der der Schenkungsurkunde beygefügten, mit der Taxe versehenen Liste, oder in deren Ermangelung nach der durch Sachverständige, nach dem wahren Werthe und ohne Hinzurechnung eines Aufgeldes *), erfolgten Taxation, gehabt haben.

869. Geschenke in baarem Gelde werden dadurch conferirt, daß man um so viel weniger von den Erbschaftsgeldern empfängt.

Reichen diese dazu nicht hin: so kann der Geschenknehmer sich von der Collation in baarem Gelde dadurch befreyen, daß er von den ererbten Mobilien und in deren Ermangelung vom unbeweglichen Nachlasse so viel herausgiebt, als dazu erfoderlich ist.

(1) Arg. ex l. 31. §. 4. D. de donat. inter vir et vxor.

(2) Ordonnance de 1667, tit. 27. art. 9.

*) S. Anm. zu Art. 825. E.

Dritter Abschnitt.

Von der Bezahlung der Schulden.

870. Miterben tragen unter einander, jeder nach Verhältniß des auf ihn kommenden Antheils, zur Bezahlung der Erbschaftsschulden und Oblasten bey. (1)

871. Der unter einem Universalrechtstitel eingesetzte Legatar *) trägt nebst den Erben, nach Verhältniß des ihm zufallenden Vortheils, bey; der Particularlegatar hingegen hat für Erbschaftsschulden und Oblasten nicht zu haften, mit Ausnahme der (gegen ihn Statt findenden) Klage auf Bezahlung der auf dem legirten Grundstücke haftenden Hypotheken. (2)

872. Sind auf ein erbschaftliches Immobiliarstück durch Specialhypothek gewisse Renten versichert: so kann jeder Miterbe verlangen, daß, bevor zur Abtheilung der Erbschaftslooße geschritten wird, die Renten abgelößt, und die unbeweglichen Güter davon befreyt werden. Theilen die Erben den Nachlaß in dem Zustande, worin er sich befindet: so muß das belastete Grundstück auf dem Fuß, wie die andern Grundstücke taxirt, das Capital der Rente aber von dem ganzen Werthe abgezogen werden.

Dem Erben aber, auf dessen Looß das Grundstück kommt, bleibt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Rente allein; und er hat seinen Miterben dafür Gewähr zu leisten.

(1) L. 2 et 7. C. de haered. action. l. 1 et 2. C. si vn. ex ex plur. haer. l. 1. C. de except. s. praescript. l. 1, C. si certum pet. l. 6. C. fam. ercisc. l. 26. C. de pact. l. 10. C. de iur. delib. l. 25. §. 13. D. fam. ercisc. l. 33. D. de legat. 2. l. 2. C. de annon. et tribut. — Paris, art. 332 et 333.

(2) Paris, art. 334. Péronne, art. 198. Amiens, art. 90. 91 et 196. Lille, art. 27. l. 13. C. de haer. instit.

*) Hierunter wird der in eine Erbschaftsquote eingesetzte Erbe verstanden. E.

873. Für die Erbschaftsschulden und Oblasten haften die Erben, persönlich, jeder nach Verhältniß des auf ihn kommenden Erbtheils, und hypothekarisch für das Ganze (Art. 1009.); jedoch letzteres mit Vorbehalt des Regresses gegen ihre Miterben, oder gegen die Universallegatarien nach Verhältniß des Antheils, den diese dazu beyzutragen verpflichtet sind. (Art. 1009.) (1)

874. Der Particularlegatar, welcher die auf dem ihm legirten Immobiliarstücke haftende Schuld getilgt hat, tritt dadurch gegen die Erben und Universallegatarien in die Rechte des Gläubigers. (Art. 1020.) (2)

875. Der Miterbe oder Universalnachfolger, der zu Tilgung einer (auf dem ihm zugefallenen Grundstücke haftenden) Hypothek mehr, als sein Antheil beträgt, zu Tilgung der Erbschaftsschulden beygetragen hat, hat wider die übrigen Miterben und Universalnachfolger nur in soweit den Regreß, als jeder derselben für seine Person dazu beyzutragen verpflichtet ist, selbst wenn der Miterbe, welcher die Schuld getilget hat, sich die Rechte des Gläubigers hätte abtreten lassen. (Art. 1213. 1214.) Jedoch dies Alles unbeschadet der Rechte eines solchen Miterbens, welchem, kraft der vorbehaltenen Rechtswohlthat des Inventariums, das Recht geblieben ist, die Zahlung seiner persönlichen Foderung, gleich jedem andern Gläubiger, zu verlangen. (Art. 1251. §. 4.) (3)

876. Ist einer der Miterben oder Universalnachfolger insolvent: so muß sein Antheil an der hypothekarischen Schuld von allen übrigen, nach Verhältniß ihrer Erbantheile, getilgt werden. (4)

(1) L. 2 et 7. C. de haered. act. — Arg. ex l. 65. D. de evict. l. 8. §. 2. D. de pignor. act. l. 6 et 16. C. de distract. pignor. — Paris, art. 333. Rheims, art. 185.

(2) L. 57. D. de leg. 1. C. 25. in pr. D. de pec. leg.

(3) Paris, art. 353. — Arg. ex l. 2. C. de duob. reis stip. et promitt. l. 22. §. 9. C. de iur. delib.

(4) Arg. ex l. 36 et 39. D. de fidejuss. et mandat. l. 11. C. eod. tit. l. 76. D. de solut. et liberat.

877. Ausfertigungen, welche zur Hülfsvollstreckung (Execution) wider den Erblasser berechtigen *), sind in Ansehung des Erben von gleicher Wirksamkeit. Doch darf der Gläubiger die Hülfsvollstreckung nicht eher suchen, bis er acht Tage vorher diese Ausfertigungen dem Erben in Person und in dessen Wohnung hat insinuiren lassen. (1)

878. Er kann in jedem Falle und wider jeden (andern) Gläubiger verlangen, daß das Vermögen des Erben vom ererbten gesondert werde. (Art. 802. §. 2. Art. 2111.) (2)

879. Ist jedoch einmal der Erbe zum Schuldner angenommen, und dadurch mit der Foderung, die man an den Verstorbenen hatte, eine Novation (Art. 1271.) vorgegangen: so findet dieses Recht nicht mehr Statt. (3)

880. Es verjährt in Ansehung des Mobiliarnachlasses binnen drey Jahren.

In Ansehung der unbeweglichen Güter aber kann die Klage angestellt werden, so lange sich dieselben in den Händen des Erben befinden. (4)

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, gegen die Erbschaftsgläubiger die Absonderung des persönlichen Vermögens vom ererbten zu verlangen. (5)

882. Die Gläubiger eines Miterben können, um zu verhüten, daß die Theilung nicht zum Nachtheile ihrer Rechte geschehe, eine Protestation einlegen, daß dazu nicht

(1) Weicht ab von Paris, art. 153. Sens, art. 71 et 72.

(2) L. 1. §. 1. D. de separatt. l. 2. C. de bon. auct. iud. possid. Ob der Legatar Trennung der Güter verlangen könne, siehe l. 4. §. 1. D. de separatt.

(3) L. 1. §. 10 et 11 et 15. D. de separatt. l. 2. C. de bon. auct. iud. possid.

(4) L. 1. §. 12 et 13. D. de separatt.

(5) L. 1. §. 2 et 5. D. de separatt.

*) Titres exécutoires. Siehe Civ. Ger. Ordn. Art. 146. 147. 148. ingl. das Gesetz über die Notariatsordnung vom 25. Vent. des II. Jahres. Art. 19. im Nachtrage zu gegenwärtigem bürgerl. Gesetzbuche. E.

anders, als in ihrer Gegenwart, geschritten werde; sie sind berechtigt, auf ihre Kosten dabey zu erscheinen, doch können sie eine bereits vollzogene Theilung nicht anfechten; man müßte denn ohne sie, und einer von ihnen eingelegten Protestation ungeachtet, dazu geschritten seyn. (Art. 2205.) (1)

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Erbtheilung und der Gewährleistung in Ansehung der Looße.

883. Jeder Miterbe ist so anzusehen, als habe er alles, was in seinem Looße begriffen, oder durch Versteigerung auf ihn gefallen ist, allein und unmittelbar geerbt, und an den übrigen zum Nachlasse gehörigen Gegenständen niemals ein Eigenthum gehabt (2)

884. Nur allein in Ansehung solcher Störungen und Evictionen, die aus einer vor der Erbtheilung eingetretenen Ursache entstehen, sind die Miterben einander gegenseitig zur Gewährleistung verbunden.

Gehört aber die erlittene Eviction zur Gattung derer, die vermöge einer besonderen und ausdrücklichen

(1) Montholon arrêt 55. Louet, lett. R. n. 20 et 21. Lebrun des successions, liv. 3. ch 8. sect. 2. n. 27.

(2) L. 1. C. commun. vtriusq. l. 20. §. 3. l. 44. §. 1. D. fam. ercisc. l. 77. §. 18. D de legat. — Vermöge einiger Gesetzstellen des römischen Rechts waren die Hypotheken, die ein Miterbe einem Gläubiger auf den Gütern der Verlassenschaft gab, nicht blos auf den Theil der Güter beschränkt, der durch die Theilung ihm zufiel, sondern sie erstreckten sich auf die Güter der gesammten Erbmasse, ohne daß die Theilung in Betracht kam. Siehe l. 3. §. 2. D. qui potiores in pign. l. 6. §. 8. D. commun. div. l. 25. §. 6. l. 54. D. fam. ercisc. — Allein diese Verfügung wird von unsern bewährtesten Rechtslehrern, ferner durch das Herkommen im Sprechen, siehe Henry, tom. 1. liv. 6. ch. 5. quest. 37. Louet lett. H. n. 11. Duval, Tract. de rebus dubiis, Tr. 10. n. 2. ja selbst durch eine römische Gesetzstelle verworfen. Siehe l. VII. C. si comm. res pign. data sit.

Clauſel der Erbtheilungsurkunde ausgenommen ſind: ſo hat keine Gewährleiſtung Statt. Auch fällt ſie dann weg, wenn der Miterbe die Eviction durch eigene Schuld erleidet. (1)

885. Jeder Miterbe iſt perſönlich verpflichtet, nach Verhältniß ſeines Erbtheils ſeinen Miterben für den Verluſt zu entſchädigen, den derſelbe durch Eviction erlitten hat.

Iſt einer der Miterben inſolvent: ſo muß der Antheil, zu dem er verpflichtet iſt, zwiſchen dem, welchem die Gewährleiſtung gebührt, und allen zahlungsfähigen Miterben gleich vertheilt werden. (2)

886. Die Gewährleiſtung der Zahlbarkeit deſſen, der eine Rente zu zahlen hat, kann nur binnen den zunächſt auf die Erbtheilung folgenden fünf Jahren gefodert werden. Iſt jedoch der Schuldner erſt nach vollbrachter Erbtheilung in den inſolventen Zuſtand gerathen: ſo hat deshalb keine Klage auf Gewährleiſtung Statt. (3)

Fünfter Abſchnitt.

Von der Reſciſſion (Wiederaufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten) in Erbtheilungsſachen.

887. Wegen eingetretener Gewalt oder Gefährde (Argliſt, dolus) können Erbtheilungen wieder aufgehoben werden.

Dieſe Aufhebung kann auch dann Statt haben, wenn einer der Miterben beweiſt, daß er dabey um mehr, als

(1) L. 14. C. fam. ercisc. l. 20. §. 3. l. 25. §. 21. l. 33 D. eod. Bretagne, art. 142. — Loiseau garantie des rentes ch. 3. n. 3. Arg. ex l. 14. §. 9. D. de aedilit. edict. l. 8. C. de evict. l. 77. §. 8. D. de leg. 2.

(2) L. 1 et 2. C. si vnus ex plur. haer.

(3) Arg. ex l. 4. D. de haer. vel act. vend. l. 74. §. 3. D. de evict.

um ein Viertheil verkürzt sey. Die bloße Weglassung eines zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes begründet keine Klage auf Rescission der Erbtheilnng, sondern nur auf einen Nachtrag zur Erbtheilungsurkunde. (Art. 891.) (1)

888. Die Rescissionsklage findet wider jede Art des Vertrags Statt, der die Aufhebung der Gemeinschaft unter den Erben zum Zwecke hat, wenn er auch in der Form eines Verkaufes, Tausches, Transacts (Art. 582. 702. 2044.), oder in jeder andern Art abgefaßt ist.

Allein wider einen Vergleich, den man über wirkliche, schon bey der ersten Verhandlung entstandene Streitfragen, auch ohne deshalb bereits entstandenen Proceß, abgeschlossen hatte, findet nach Vollziehung der Erbtheilung, oder des Vertrags, welcher deren Stelle vertritt, die Rescissionsklage nicht weiter Statt. (2)

889. Wider einen Verkauf, durch den einer oder mehrere Miterben dem andern, ohne Gefährde (Argliſt), auf dessen eigene Gefahr, ihr Erbrecht abgetreten haben, hat die Rescissionsklage nicht Statt. (3)

890.

(1) L. 1. D. quod met. caus. l. 1. §. 1. D. de dolo mal. l. 1. C. fam. ercisc. l. 20. §. 4. D. eod. — Arg. ex l. 4. C. comm. div. l. 3. C. comm. vtr. iud. l. 22. §. 4. D. fam. ercisc. — Von welcher Beschaffenheit die Gewalt seyn müsse, wenn sie einen rechtlichen Grund zur Rescission einer Erbtheilung abgeben soll, lehren l. 1. l. 3. §. 1. l. 5 l. 6, l. 6. l. 7. D. quod metus caus. l. 184. D. de reg. iur. l. 7. C. de his quae vi met. caus. l. 22. l. 4. l. 8. § 1 et 2. D. quod met. caus. l. 8. §. 3. l. 9. D. eod. l. 4. C. de his quae vi. l. 5. C. eod. l. 14. §. 3. D. quod met. caus. — Die Definition vom Dolus giebt l. 1. §. 2. D. de dol. mal.

(2) Es war ein ausgemachter Satz der Französischen Rechtswissenschaft, daß die erste unter Miterben getroffene Uebereinkunft, unter welchem Namen sie auch abgeschlossen, nie für etwas andres als für eine Erbtheilung angesehen ward. Siehe Arrêts de Boniface. tom. 2. liv. 1. tit. 13. ch. 3. Arrêt beym l'Hommeau liv. 3. maxime 35. Papon, liv. 35. tit. 7. art. 7. l. 20. C. de transact. — Ordonnance vom April 1560.

(3) Arg. ex l. 4. D. de haer. vel act. vend. l. 3. C. commun. vtr. iud. — Die Verfügung des obigen Artikels hatte nach den

890. Bey der Erörterung der Frage, ob eine Verletzung eingetreten sey (Art. 1675.), werden die Sachen nach dem Werthe taxirt, den sie zur Zeit der Erbtheilung gehabt haben. (1)

891. Der Beklagte kann dem Fortgange der wider ihn angestellten Rescissionsklage ausweichen, und eine anderweite Theilung dadurch vermeiden, daß er dem Kläger die Ergänzung seines Erbtheils, in baarem Gelde oder in Natur, anbietet und leistet. (Art. 1681.) (2)

892. Ein Miterbe, der sein Looß ganz oder zum Theil veräußert hat, kann wegen eingetretenen Betrugs oder Zwanges die Rescissionsklage nicht weiter anstellen, dafern diese Veräußerung erst dann von ihm vorgenommen worden ist, als der Betrug bereits entdeckt war, oder der Zwang schon aufgehört hatte.

den Grundsätzen der ältern Rechtspflege nur dann Statt, wenn eine Veräußerung der Erbrechte an Fremde geschehen war. Siehe Brodeau sur Louet lett. H. n. 8. Legrand sur Troyes, art. 57. gloss. 2. n. 6.

(1) Arg. ex l. 8. C. de rescind. vend.

(2) Arg. ex l. 2. C. de rescind. vend.

Zweyter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten. *)

(Decretirt den 3. May 1803; promulgirt den 13. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Man kann über sein Vermögen auf unentgeltliche Art nicht anders, als durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament, und zwar in nachstehend bestimmten Formen, verfügen. (1)

894. Die Schenkung unter Lebenden ist eine Uebereinkunft, durch welche der Schenkende sich ernstlich und unwiderruflich des Eigenthums an der gegebenen Sache zum Besten des Beschenkten unentgeltlich begiebt, und letzterer dieselbe annimmt. (2)

895. Ein Testament ist eine Willenserklärung, durch welche der Testirer für die Zeit, wo er nicht mehr am Leben seyn wird, über sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben verfügt, doch so, daß er diese Verfügung widerrufen kann. (3)

896. Substitutionen **) sind verboten.

(1) Ordonnance vom Febr. 1731. Art. 3.

(2) L. 1. in pr. D. de donatt.

(3) L. 1. D. qui testam. fac. poss.

*) Der Gesetzgeber hat hier beyde Arten, Eigenthum auf andre durch Willenserklärungen unentgeltlich zu übertragen, zusammengenommen, weil in Ansehung beyder viele gemeinschaftliche Grundsätze angenommen sind (z. B. Art. 898. 899. 900. 901. 902. 908. 909. 910. u. s. f. u. s. f.) E.

**) S. unten Art. 898. Anm. E.

Jede Verfügung, durch welche dem Schenknehmer, dem eingesetzten Erben, oder dem Legatar auferlegt wird, etwas zu bewahren und an einen Dritten auszuliefern, soll selbst in Ansehung des Beschenkten, des eingesetzten Erben oder des Legatars null und nichtig seyn.

Dennoch aber können die zur Dotation einer vom Kaiser für einen Prinzen oder zum Besten eines Familienhauptes gestifteten erblichen Würde nach den Grundsätzen vererbt werden, welche durch die kaiserliche Erklärung vom 30. März 1806 *) und das Senatusconsult vom 14. August desselben Jahres **) festgesetzt worden sind. (1)

897. Von den in den beyden ersten Paragraphen des vorstehenden Artikels enthaltenen Verordnungen sind ausgenommen, die im 6. Kapitel des gegenwärtigen Titels den Aeltern und Geschwistern gestatteten Verfügungen.

898. Die Verfügung, wodurch man einem Dritten ein Geschenk, eine Erbschaft, oder ein Vermächtniß für den Fall aussetzt, wenn der Beschenkte, der eingesetzte Erbe, oder der Legatar solches nicht erhält ***), wird für keine Substitution angesehen, und ist gültig †) (2)

(1) Decret vom 25. Aug. 1792. — Gesetz vom 25. Oct. 1792.
(2) L. 1. §. 1. l. 36. D. de vulg. et pup. subst.

*) Wodurch 21 Herzogthümer als Französische Reichslehne in Italien errichtet wurden. E.

**) Wegen Guastalla. In diesem Senatusconsult ist im Allgemeinen verordnet, daß das Familienhaupt das Recht habe, mit Erlaubniß des Kaisers, die Primogenitur in seiner Familie einzuführen. Die darüber abgefaßte Stiftungsurkunde aber muß dem Senat vorgelegt und bey demselben einregistrirt werden. E.

***) Nicht annimmt, oder wegen erfolgten Absterbens oder eingetretenen Civiltodes nicht annehmen kann. E.

†) Gleichwohl ist dieß in der Sprache des Civilrechts die gemeine Substitution (substitutio vulgaris); es werden also offenbar oben Art. 896. unter Substitutionen vorzüglich die Fideicommissarischen verstanden. E.

899. Das nämliche gilt von Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, durch welche einem der Nießbrauch, und dem Andern das bloße Eigenthum ausgesetzt wird. (Art. 949. 950.) (1)

900. Bey jeder unter Lebenden, oder durch Testament gemachten Verfügung sind die unmöglichen Bedingungen, so wie diejenigen, welche den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen, für nicht beygefügt zu achten. (Art. 1133. 1387 und 1600.) (2)

Zweytes Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament zu verfügen oder begünstigt zu werden.

901. Um eine Schenkung unter Lebenden, oder ein Testament zu machen, muß man bey gesundem Verstande seyn. (3)

902. Durch eine Schenkung unter Lebenden, oder durch Testament kann jeder verfügen und empfangen, den die Gesetze dazu nicht für unfähig erklären. (Art. 906. 908. 909. u. 9011.

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht sechszehn Jahre alt ist, kann auf keine Art verfügen, mit Ausnahme dessen, was im 9. Kapitel des gegenwärtigen Titels bestimmt ist.

(1) L. 26. §. 1. D. de vsu et vsufr. et red. leg. l. 9. D. de vsufr. accresc.

(2) L. 3. 20. 64. 72. §. 5. D. de cond. et demonstr. l. 1. 9 et 14. D. de condit. institt. l. 65. §. 1. D. ad SC. Trebell. l. 7 et 26. D. de verb. oblig. l. 104. §. 1. D. de legat. 1. Decr. vom 5. Sept. 1791. — Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 12.

(3) L. 2 et 3. l. 8. in pr. et §. vlt. l. 9 et 12. l. 13. §. 2. l. 18 D. qui test. fac. poss. l. 2. 5 et 9. C. eod. tit. — Ulpian. fragm. tit. 20. §. 14. — §. 1. Inst. quib. non est perm. fac. test. (Ein Theil dieser Citate gehört mit zum folgenden Artikel.)

904. Ein Minderjähriger, der das Alter von sechszehn Jahren erreicht hat, kann nicht anders, als durch Testament, und zwar nur bis zur Hälfte desjenigen Theils des Vermögens verfügen, über welchen die Gesetze dem Volljährigen zu verfügen gestatten. (1)

905. Eine verheirathete Frau kann ohne Beytritt oder ausdrückliche Einwilligung ihres Mannes, auch ohne hiezu gerichtliche Erlaubniß erhalten zu haben, unter den Lebenden nicht schenken, wie dieß im 217. und 219. Artikel unter dem Titel: von der Ehe bestimmt ist.

Um testamentarisch zu verfügen, bedarf sie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch einer gerichtlichen Erlaubniß. (2)

906. Um fähig zu seyn, vermöge einer Willenserklärung unter den Lebenden etwas zu erlangen, ist hinreichend, daß man im Augenblicke der Schenkung empfangen war.

Um fähig zu seyn, durch ein Testament etwas zu erlangen, ist hinreichend, wenn man in dem Zeitpunkte empfangen war, da der Testirer starb.

Doch ist sowohl die Schenkung, als das Testament nur insofern von Wirksamkeit, als das Kind lebensbeständig (viable) geboren wird. (3)

907. Ein Minderjähriger, wenn er gleich das Alter von sechszehn Jahren erlangt hat, darf zum Vortheile seines Vormundes nicht einmal durch ein Testament verfügen.

Wenn ein Minderjähriger auch volljährig geworden ist: so kann er doch weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament zum Vortheile desjenigen verordnen, der sein Vormund gewesen ist, wenn nicht zuvor

(1) L. 5. D. qui test. fac. poss. — Paris, art. 285 et 284.

(2) Berry, tit. 18. art. 13.

(3) L. 26. D. de stat. hom. §. 8. Inst. de haer. quae ad int. def. l. 3. in fin. C. de posth. haered.

die Hauptvormundschaftsrechnung abgelegt und justificirt ist.

Jedoch sind in vorstehenden beyden Fällen die Ascendenten des Minderjährigen ausgenommen, welche dessen Vormundschaft führen, oder geführt haben. (1)

908. Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament etwas mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von der Successsion zugestanden ist. *) (2)

909. Doctoren der Arzney oder Wundarzneykunde, Gesundheitsbeamte und Apotheker, die eine Person während der letzten Krankheit, an der sie starb, behandelt haben, können weder durch eine Schenkung, noch durch eine letztwillige Verordnung, die der Kranke während dieser Krankheit zu ihrem Vortheile gemacht hat, etwas erlangen.

Ausgenommen: 1) aus bestimmten besondern Ursachen, zur Vergeltung für geleisteten Beystand, gemachte Verfügungen, soweit sie mit dem Vermögen des Verfügenden und den geleisteten Diensten im Verhältnisse stehen;

2) Universalverordnungen zum Besten der Verwandten bis zum vierten Grade und mit Einschluß desselben; wenn nämlich der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hat. Es müßte denn derjenige, zu dessen Vortheile die Verfügung geschehen ist, selbst unter die Zahl dieser Erben gehören.

(1) L. 20. §. 1. l. 28. §. 10. l. 31. §. 2. D. de liberat. leg. — Ordonnance von 1539. art. 131. Coutume de Paris, art. 276. — Déclar. de Henri II. de févr. 1549.

(2) L. 2. l. 9. §. 3. C. de natur. lib. — Bacquet du droit de bâtardise ch. 3.

*) Dieß scheint hart, allein, da man natürliche Kinder adoptiren, oder als Pflegekinder annehmen kann: so ist für den Fall, wo der sonst kinderlose natürliche Vater seinem unehelichen Kinde etwas mehr, als gebührt, zuwenden will, meines Erachtens hinlängliche Freyheit gelassen. E.

Alles dieß gilt auch in Ansehung der Religionsdiener. (1)

910. Die zum Besten der Hospitäler, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnütziger Anstalten unter Lebenden gemachten Verfügungen, oder letztwilligen Verordnungen sind nur insofern von Wirksamkeit, als sie durch ein kaiserliches Decret genehmigt werden. (2)

911. Jede zum Vortheil eines Unfähigen gemachte Verfügung ist nichtig, wenn sie auch unter der Form eines lästigen Vertrags versteckt, oder die Namen anderer Personen dabey blos zum Scheine gebraucht worden wären.

Für blos zum Scheine benannte Personen sind zu achten die Aeltern, Kinder und Descendenten, und der Ehegatte *) der unfähigen Person. (3)

912. Zum Vortheil eines Ausländers können (dergleichen) Verfügungen blos dann gemacht werden, wenn diesem Ausländer (in dem Staate, dem er zugehört) vergönnt ist, zum Besten eines Franzosen zu verfügen. (Art. 11.) (4)

(1) L. 9. C. de profess. et med. l. 3. D. de extraordd. cogn.

(2) L. 32. §. 2. l. 73. §. 1. l. 122. D. de legatt. 1. — Vlpian. fragm. tit. 22. §. 4. l. 26. D. ad SC. Trebell. l. 12. C. de haered. instit. l. 24. C. de episc. et cler.

(3) Arg. ex l. 5. l. 6. §. 2. l. 32. §. 24. 25. 26. D. de don. int. vir et vx.

(4) Siehe die Anmerkungen zum 12. Art. des Gesetzbuchs Napoleons.

*) Doch wohl nur dann, wenn sonst noch hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß die Schenkung oder Erbschaft eigentlich nicht diesen Personen, sondern dem Unfähigen bestimmt sey. E.

Drittes Kapitel.

Auf welchen Theil des Vermögens sich die Freyheit, (zum Besten anderer) zu verfügen, beschränke, und von der Reduction (des Uebermaßes bey dergleichen Dispositionen).

Erster Abschnitt.

Vom verfügbaren (disponirbaren) Vermögensantheile.

913. Das, was Jemand durch Willenserklärungen unter Lebenden oder auf den Todesfall unentgeltlich weggiebt, darf nicht die Hälfte des Vermögens des Verfügenden (Disponenten) übersteigen, wenn dieser bey seinem Tode nur ein rechtmäßiges Kind; nicht das Drittheil, wenn er zwey, nicht das Viertheil, wenn er drey oder mehrere dergleichen Kinder hinterläßt. (1)

914. Unter dem Namen der Kinder sind im vorstehenden Artikel die Descendenten jedes Grades begriffen. Doch werden mehrere in Ansehung desjenigen, den sie bey der Erbfolge in das Vermögen des Disponenten repräsentiren, nur für Eine Person gerechnet. (2)

915. Hinterläßt der Verstorbene keine Kinder, aber sowohl in der väterlichen, als mütterlichen Linie Ascendenten: so dürfen die freygebigen Verfügungen unter Lebenden, so wie die letztwilligen Verordnungen, nicht die Hälfte; läßt er aber blos in Einer Linie Ascendenten zurück, nicht drey Viertel des Nachlasses übersteigen. Den auf diese Art den Ascendenten vorbehaltenen Pflichttheil erhalten sie nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge.

(1) L. 6. C. de inoff. test. l. 8. §. 15. D. eod. — Auth. Novissima C. eod. — Paris, art. 298. — Nov. 18. c. 2.

(2) L. 220. D. de verb. signif.

Sie allein haben ein Recht auf diesen Pflichttheil, wenn sie mit Seitenverwandten zugleich erben, und bey der Erbtheilung nicht so viel erhalten, als der Pflichttheil beträgt.

916. Wenn weder Ascendenten noch Descendenten vorhanden sind: so können die freygebigen Verfügungen, unter Lebenden und durch letztwillige Verordnungen, das ganze Vermögen erschöpfen. (1)

917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder in einem Testamente über einen Nießbrauch, oder eine Leibrente verfügt, wovon der Werth den verfügbaren Vermögenstheil übersteigt: so haben die Erben, denen durch die Gesetze ein bestimmter Theil (Pflichttheil) vorbehalten ist, die Wahl, ob sie dieser Verordnung nachkommen, oder das Eigenthum an der verfügbaren Quote fahren lassen wollen.

918. Der nach dem vollen Eigenthume bestimmte Werth desjenigen Vermögensantheils, welcher entweder auf Leibrenten, oder unter Aufgebung des Kapitals (à fonds perdu), oder mit Vorbehalt des Nießbrauchs an eine in gerader Linie erbfähige Person veräußert worden ist, wird auf den Antheil, über welchen verfügt werden kann, angerechnet; und der Ueberschuß, wenn dessen vorhanden ist, zur Masse gebracht. Diese Anrechnung und Collation können jedoch weder die übrigen erbfähigen Personen, welche in die Veräußerungen gewilligt haben, noch auch, in irgend einem Fall, die erbfähigen Personen der Seitenlinie verlangen. (2)

919. Der disponirbare Antheil kann ganz oder zum Theil durch eine Verfügung unter den Leben-

(1) Nov. 115. c. 4. l. 14 et 15. D. de inoff. test. — Das römische Recht enthielt zu Gunsten der Seitenverwandten gar keine Ausnahme; doch konnten Geschwister, die von Einem Vater herstammten, gegen das Testament ihres Bruders oder ihrer Schwester querelam inofficiosi anstellen, wenn der eingesetzte Erbe persona infamis (oder turpis) war. Siehe l. 27. C. de inoff. test. l. 1. D. eod.

(2) Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 26.

digen, oder durch Testament, Kindern oder andern Erbfolgern des Schenkenden gegeben werden, ohne daß der Beschenkte oder Legatar, wenn er zur Erbfolge gelangt, zur Collation genöthigt werden kann. Doch muß in diesem Falle bey der Disposition ausdrücklich gesagt seyn, daß dabey von einem dem Erben zum Voraus (Art. 843. 1515.) und außer seiner gesetzlichen Erbportion beschiedenen Antheile die Rede sey.

Die Erklärung, daß das Geschenk oder Legat zum Voraus, und über die legale Portion gegeben sey, kann in der Urkunde, welche die Disposition enthält, selbst, oder auch nachher in der für Verfügungen unter den Lebendigen und für testamentarische Anordnungen bestimmten Form geschehen.

Zweyter Abschnitt.

Von Herabsetzung (Reduction) der Schenkungen und Legate.

---

920. Die unter Lebenden und auf den Todesfall gemachten Verfügungen können, wenn sie den Antheil überschreiten, über welchen frey verfügt werden darf, beym Erbanfalle selbst bis auf diese Quote herabgesetzt werden. (Art. 1090.)

921. Eine Herabsetzung der Verfügungen unter Lebenden können nur diejenigen, denen die Gesetze den Pflichttheil vorbehalten haben, deren Erben, oder Stellvertreter verlangen. Die Beschenkten, Legatarien und Gläubiger des Verstorbenen können eine solche Herabsetzung weder fodern, noch Vortheil daraus ziehen. (1)

922. Diese Herabsetzung wird dadurch bestimmt, daß man aus dem ganzen Vermögen des Schenkenden oder Testirers, soweit es bey dessen Ableben vorhanden ist,

(1) Siehe Ricard, des donations, part. 1. nos. 1667. 1668 et 1669.

eine Masse bildet. Zu dieser schlägt man in Gedanken denjenigen Theil des Vermögens, über welches derselbe durch Schenkungen unter Lebenden verfügt hat, und zwar nach Maßgabe des Zustandes, in welchem die geschenkten Gegenstände zur Zeit der Schenkung sich befanden, und des Werthes, den sie beym Absterben des Schenkenden hatten. Dann berechnet man, nach Abzug der Schulden, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der hinterlassenen Erben, den Betrag desjenigen, worüber er zu verfügen berechtigt war. (1)

923. Die Reduction der Schenkungen unter Lebenden kann nur dann Statt haben, wenn vorher der Werth aller in den testamentarischen Verfügungen enthaltenen Güter erschöpft ist. Ist sodann noch eine Reduction erfoderlich: so verfährt man dabey so, daß man mit der letzten Schenkung den Anfang macht, und so immer von einer neuen zur ältern übergeht. (2)

924. Ist die der Herabsetzung unterworfene Schenkung unter Lebenden einem der Erbfolger gemacht worden: so kann er von den geschenkten Gütern an Werthe soviel zurückbehalten, als ihm an den nicht disponirbaren Gütern zukommt, so fern sie mit jenen von gleicher Gattung sind. (3)

925. Wenn der Werth der Schenkungen unter Lebenden den disponirbaren Vermögenstheil übersteigt, oder demselben gleich kommt: so sind sämmtliche testamentarische Verfügungen kraftlos.

926. Uebersteigen die testamentarischen Verfügungen entweder die disponirbare Quote, oder den Theil dieser Quote, der, nach Abzug des Werthes der Schen-

(1) Siehe Pothier, coutume d'Orléans, introduction au tit. 15. sect. 4. §. 4. n. 78.

(2) Ordonnance von 1731. art. 34. — Anjou, art. 335. le Maine, art. 347. — Arg. ex l. 24. D. qui et a quib. manum. lib. non fiunt. l. 16. §. 2. D. de inr. patronat.

(3) Ordonnance von 1731. art. 34.

kungen unter Lebenden, übrig bleibt: so geschieht die Reduction nach Verhältniß der Summen, ohne einigen Unterschied zwischen Universal- und Particularvermächtnissen. (1)

927. So oft indeß der Testirer etwa ausdrücklich erklärt hat, es sey sein Wille, daß dieses oder jenes Vermächtniß vor andern ausgezahlt werde: so soll dieser Vorzug auch wirklich Statt haben und dieses Vermächtniß nur dann erst Abzug leiden, wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils unzureichend ist.

928. Der Schenknehmer muß die Nutzungen des Antheils, der den disponirbaren Theil übersteigt, von dem Todestage des Gebers an zu rechnen, ersetzen, wenn die Reduction binnen Jahresfrist gemacht worden ist; wo nicht, von dem Tage an, da dieser Anspruch erfolgte. (2)

929. Unbewegliche Güter, die zu Folge des Reductionsrechts zurückgefodert werden können, müssen frey von Schulden und Hypotheken, womit sie der Geschenknehmer belastet hat, zurückgegeben werden. (3)

930. Wider dritte Besitzer solcher unbeweglichen Güter, die zu jenen Schenkungen gehörten, jedoch von den Geschenknehmern veräußert worden sind, kann von den Erben die Reductions- oder Vindicationsklage auf dieselbe Art und in eben der Ordnung angestellt werden, wie gegen die Beschenkten selbst; jedoch müssen diese vorher in Ansehung ihres persönlichen Vermögens ausgeklagt seyn. Diese Klage muß nach der Ordnung des Datums jeder Veräußerung angestellt, und mit der neuesten der Anfang gemacht werden. (4)

(1) L. 73. §. 5. D. ad leg. Falcid.

(2) L. 6. §. 18. l. 7. §. 3. l. 16. l. 28. §. 3. l. 29. l. 30. 31. 36. 39. 50 et 55. D. de donat. int. vir. et vx.

(3) Ordonnance von 1731. Art. 42.

(4) L. 16. §. 2. D. de iur. patr. — Anjou, art. 355. le Maine, art. 347. — Arrêt de Cambolas liv. 3. ch. 30. — Ordonnance von 1731. Art. 34.

Viertes Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Schenkungen unter Leben.

931. Jede Urkunde, die eine Schenkung unter Lebenden enthält, soll vor Notarien in der gewöhnlichen Form der Contracte gefertiget und der darüber gefertigte Originalaufsatz, bey Strafe der Nichtigkeit, in den Händen des Notarius bleiben. (1)

932. Eine Schenkung unter Lebenden verbindet weder den Geber, noch bringt sie eher einige Wirkung hervor, als von dem Tage an, da sie mit ausdrücklichen Worten angenommen worden ist. *)

Die Annahme kann, sofern der Geber noch lebt, in einer spätern und öffentlichen Urkunde geschehen, wovon der Originalaufsatz zurückgelassen werden muß; die Schenkung erhält aber alsdann in Beziehung auf den Geber erst an dem Tage ihre Wirkung, da ihm die Urkunde bekannt gemacht worden ist, welche diese Annahme enthält. (2)

933. Wenn der Beschenkte volljährig ist: so muß die Annahme von ihm selbst, oder in dessen Namen

(1) Ordonnance von 1731. art. 1 et 2. l. 13, 25. 29 et 51. C. de donatt.

(2) Ordonnance von 1731. art. 5. 6. l. 10. D. de donatt. l. 6. C. eod. — Arg. ex l. 19. §. 2. D. de donatt. l. 16. C. de iure delib. l. 69. D. de reg. iur.

*) Wenn also Jemanden ein Geschenk übergeben worden ist, und er es an sich genommen und als sein Eigenthum behandelt hat: so kann dennoch die Schenkung widerrufen werden, wäre sie auch durch die unzweydeutigsten Handlungen angenommen, sobald die Annahme nicht mit Worten geschehen ist. E.

von einem Bevollmächtigten (Art. 1987.) geschehen, der von ihn den Auftrag hat, diese ihm gemachte Schenkung anzunehmen, oder mit einem allgemeinen Auftrage versehen ist, jede ihm gemachte Schenkung, oder jede, die ihm noch gemacht werden könnte, anzunehmen.

Eine solche Vollmacht muß vor Notarien errichtet, und eine Ausfertigung davon dem Originalaufsatze über die Schenkung, oder, wenn diese mittelst einer besondern Urkunde angenommen worden ist, dem Originalaufsatze über die Annahme, beygefügt werden. (1)

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Ehemannes, oder, wenn dieser sie versagt, nur nach erlangter richterlicher Einwilligung, eine Schenkung annehmen, und zwar nach Maßgabe der deshalb im 217ten und 219ten Artikel unter dem Titel: von der Ehe enthaltenen Vorschriften. (2)

935. Die einem Minderjährigen, der nicht emancipirt ist, oder einem Interdicirten gemachte Schenkung kann nur von dessen Vormunde angenommen werden, in Gemäßheit des 463sten Artikels unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation.

Ein emancipirter Minderjähriger kann dieselbe, jedoch unter dem Beystande seines Curators, annehmen.

Jedoch können für den Minderjährigen, er sey emancipirt oder nicht, sowohl dessen Aeltern, als auch, selbst bey Lebzeiten der Aeltern, die übrigen Ascendenten, wenn sie gleich weder Vormünder noch Curatoren des Minderjährigen sind, annehmen. *) (Art. 942.) (3)

(1) Ordonnance von 1731. art. 5. l. 63. D. de procuratt. l. 10. C. eod.

(2) Ordonnance von 1731. art. 9.

(3) Ordonnance von 1731. art. 7. l. 26. C. de donatt.

*) Anm. Also ist hier die Regel, daß ein Unmündiger, oder der Verwaltung seines Vermögens Entsetzter zu seinem Vor-

936. Ein Taubstummer, der im Schreiben erfahren ist, kann entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten annehmen.

Ist er des Schreibens unerfahren: so muß die Annahme von einem dazu ernannten Curator geschehen, nach den unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation festgesetzten Regeln.

937. Schenkungen, die zum Vortheile der Krankenhäuser, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnütziger Anstalten geschehen, sollen von den Verwaltern dieser Gemeinde oder Anstalten angenommen werden, wenn diese vorher dazu gehörig beauftragt worden sind. *) (Art. 910.) (1)

938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Partheyen ihre Vollendung, und das Eigenthum an den geschenkten Gegenständen soll auf den Beschenkten übergehen, ohne daß es einer weitern Ueberlieferung (Tradition) bedürfte. (Art. 1583) (2)

939. Wenn Güter verschenkt werden, worauf sich eine Hypothek bestellen läßt: so muß die Urkunde, welche die Schenkung und Annahme enthält, so wie die Bekanntmachung der mittelst einer besondern Urkunde erfolgten

(1) Ordonnance von 1731. art. 8. — Von welcher Beschaffenheit diese Institute seyn müssen, wenn sie durch Schenkungen oder Testament sollen erworben werden können. Siehe l. 1. D. quod cuiusc. vniv. l. 20. D. de reb. dub. l. 2. C. de adm. rer. publ. — Edict vom Dec. 1666. — Ricard des donations tom. 1. part. 1. ch. 3. sect. 3.

(2) L. 4. C. Theod. de donatt. Paulli sententt. lib. 4. tit. 1. §. 15. l. 1. l. 28. l. 35. §. 5. C. de donatt. — Gegen Arg. ex l. 20. C. de pactis. l. 2. §. 6. l. 35. §. 1 et 2. D. de donatt. l. 1. l. 28. l. 35. §. 5. C. eod.

theile gültig handeln könne, aufgehoben; wie leicht kann ihm aber der einleuchtendste Vortheil entgehen, wenn die Bewilligung des Vormundes oder Curators nicht gleich herbeygeschafft werden kann? E.

*) S. Anm. zu Art. 935. E.

Annahme, in die Bücher derjenigen Hypothekenbüreaus eingetragen werden, in deren Bezirk die Güter gelegen sind. (1)

940. Wenn einer Ehefrau dergleichen Güter geschenkt werden: so soll deren Ehemann die Einzeichnung besorgen, und sofern dieser diese Formalität unterläßt, kann die Frau solche, ohne seine Einwilligung, suchen.

Ist die Schenkung an Minderjährige, Interdicirte oder an öffentliche Anstalten gemacht worden: so geschieht die Einzeichnung auf Ansuchen der Vormünder, der Curatoren oder der Verwalter.

941. Wegen des Mangels der Eintragung kann jeder Einwendung machen, der ein Interesse dabey hat; jedoch mit Ausnahme dessen, dem es zur Pflicht gemacht ist, die Eintragung (Transscription) zu besorgen, oder dessen Stellvertreters, so wie des Geschenkgebers selbst. (2)

942. Minderjährige, Interdicirte und Ehefrauen sollen wider die versäumte Annahme oder unterlassene Eintragung der Schenkung nie in vorigen Stand gesetzt werden. Ihnen bleibt jedoch unbenommen, wider ihre Vormünder oder Ehegatten den ihnen etwa zukommenden Regreß zu nehmen, doch soll selbst auf den Fall, wenn der Vormund oder Ehegatte insolvent ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt haben. (3)

943.

(1) L. 25. 27. 30. 32 et 36. §. 3. C. de donatt. Ordonn. von 1539. art. 132. Ordonn. de Moulins art. 58. Ordonn. von 1731. art. 20 und 23.

(2) Arg. ex l. 1. D. de dolo malo l. 14. C. de rei vind. — Ordonn. von 1539. art. 132. Ordonn. de Moulins. art. 58. Ordonn. von 1731. art. 27 et 31.

(3) L. 1. D. de tut. et rat. distrah. l. 7. C. arb. tut. l. 5. C. de peric. tut. — Ordonn. von 1751. art. 14. 28 et 32. — Gewisse Schenkungen genossen nach dem römischen Rechte den Vorzug, daß bey ihnen die Förmlichkeit der gerichtlichen Insinuation nicht erfoderlich war. Siehe l. 34 et auth. item et priv. C. de donatt. l. 36. §. 1 et 2. C. eod. — Nov. 127. c. 2. l. 31. C. de iur. dot. l. 38. C. de episc. et cler.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Geschenkgebers erstrecken: bezieht sie sich auf künftige Güter, so ist sie in dieser Hinsicht ungültig. (1)

944. Jede Schenkung unter Lebenden, wenn sie unter Bedingungen gemacht ist, deren Erfüllung einzig und allein von der Willkühr des Gebers abhängt, ist ungültig. (2)

945. Sie ist gleichfalls ungültig, wenn sie unter der Bedingung geschieht, daß der Schenknehmer außer den zur Zeit der Schenkung vorhandenen, oder in der Schenkungsurkunde, oder dem derselben beyzufügenden Verzeichnisse angegebenen Schulden und Oblasten noch andere (nicht ausdrücklich benannte) übernehme. (3)

946. Hat der Geschenkgeber sich die Freyheit vorbehalten, über eine in der Schenkung begriffene Sache, oder über eine gewisse auf die geschenkten Güter herauszuzahlende Summe zu verfügen, und er stirbt, ohne darüber verfügt zu haben: so gehört jene Sache oder Summe, aller der entgegenstehenden Clauseln und Verträge ungeachtet, den Erben des Geschenkgebers. (4)

947. Die vier vorstehenden Artikel sind auf die im 8ten und 9ten Kapitel des gegenwärtigen Titels erwähnten Schenkungen nicht anwendbar.

948. Jede Schenkungsurkunde über bewegliche Güter soll nur in Beziehung auf die Gegenstände gültig seyn, über welche dem Originalaufsatze der Schenkung

(1) Ordonn. von 1731. art. 15. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 38. art. 19 l. 14. C. de sacrosanct. eccl. l. 5. C. de inoff. donatt. l. 8. C. de revoc. donatt.

(2) Paris, art. 273. 274 et 275. Orléans, art. 283. ch. 19. Vermandois, art. 54.

(3) Ordonn. von 1731. art. 16. Die Verordnung dieses Artikels ist eine Folgerung aus dem im Gewohnheitsrechte geltenden Grundsatze: Schenken und behalten gilt nicht. Siehe Paris, art. 273. Bourbonnais, tit. 19. art. 212. Melun, art. 230. Sens, art. 107. Riccard, des donations tom. 1, part. 1. n. 1027.

(4) Ordonn. von 1731. art. 16.

ein Verzeichniß beygefügt worden ist, das deren Taxe enthält, und von dem Geschenkgeber und Geschenknehmer, oder von dem, der Statt des letztern die Annahme bewirkt, unterzeichnet ist. (Art. 950. 1084.) *) (1)

949. Dem Geschenknehmer bleibt unbenommen, sich den Gebrauch oder Nießbrauch an den geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu seinem eigenen Vortheile vorzubehalten, oder über denselben zum Besten eines andern zu verfügen. (2)

950. Wenn bewegliche Güter unter dem Vorbehalte des Nießbrauchs geschenkt worden sind: so muß der Geschenknehmer nach erloschenem Nießbrauche die geschenkten Gegenstände, welche noch in Natur vorhanden sind, in dem Zustande annehmen, in welchem sie sodann sind, und in Ansehung auf die nicht mehr vorhandenen Gegenstände kann er wider den Geschenkgeber oder dessen Erben Klage erheben, daß ihm solche nach der im Verzeichnisse enthaltenen Taxe vergütet werden.

951. Der Geschenkgeber kann sich an dem Gegenstande den Rückfall vorbehalten, sowohl auf den Fall, daß der Geschenknehmer allein, als auch auf den, wenn der Geschenknehmer und dessen Descendenten vor ihm sterben sollten. (Art. 747.) (3)

Dieses Recht kann blos zum Vortheile des Geschenkgebers selbst bedungen werden.

952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede Veräußerung der geschenkten Güter ungültig ist, und diese an den Geschenk-

(1) Ordonn. von 1731. art. 15.

(2) L. 28. C. de donatt. — Paris. art. 275. Amiens, art. 50. Bourbonnais. ch. 19. art. 214. Laon, art. 54 et 55. Châlons, art. 64. Vitry, art. 111. Rheims, art. 229. Sens, art. 115. Troyes, art. 137. Meaux, art. 16.

(3) L. 10. C. de pactis. l. 9. C. de donatt. l. 12. C. comm. vtr. q. ind. Bourbonnais, tit. 19. art. 215. Auvergne, tit. 14. art. 24.

*) Dieß ist wahrscheinlich vorgeschrieben, um bestimmt übersehen zu können, wie weit donatio inofficiosa Statt fand. E.

geber unbeschwert und frey von allen Oblasten und Hypotheken zurückfallen; doch ist davon die für den Brautschatz und für andere im Ehecontracte bedungene Vortheile bestellte Hypothek ausgenommen, sofern nämlich das übrige Vermögen des Ehegatten, dem die Schenkung gemacht worden ist, nicht hinreicht, und einzig und allein in dem Falle, wenn demselben die Schenkung in eben dem Ehecontracte gemacht worden ist, aus welchem diese Ansprüche und hypothekarische Rechte entspringen. (1)

Zweyter Abschnitt.

Ausnahmen von der in der Regel Statt findenden Unwiderruflichkeit der Schenkungen.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nur wegen unterlassener Erfüllung der Bedingungen, unter welchen sie gemacht worden ist, wegen Undanks und deshalb widerrufen werden, weil dem Schenkgeber nachher noch Kinder geboren wurden. (Art. 1083.) (2)

954. Wird die Schenkung wegen nicht erfüllter Bedingungen widerrufen: so fallen die Güter, frey von allen Lasten und Hypotheken, welche von dem Geschenknehmer herrühren, an den Geber zurück; auch wider jeden dritten Besitzer der geschenkten Immobilien kommen ihm alle die Rechte zu, die er wider den Geschenknehmer selbst haben würde. (3)

955. Wegen Undanks kann eine Schenkung unter Lebenden nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

(1) Nov. 39. — Authent. „res quae„ C. comm. de legat.

(2) L. 1. 8. 9 et 10. C. de revoc. donatt. l. 10. C. de pact. l. 31. §. 1. D. de donatt. — §. 2. Inst. de donatt. — Ordonn. von 1731. art. 39.

(3) L. 1. C. de donatt. quae sub mod. conste.

1) wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben getrachtet hat;

2) wenn er sich gegen ihn Mißhandlungen, Verbrechen oder grobe Injurien zu Schulden gebracht hat;

3) wenn er ihm die Alimente versagt. (1)

956. Der Widerruf wegen Nichterfüllung der Bedingungen oder wegen Undanks soll nie kraft der gesetzlichen Verfügung (ipso iure) Statt haben. (2)

957. Wegen Undanks muß die Klage auf Widerruf vom Tage des Verbrechens an zu rechnen, welches der Geschenkgeber dem Beschenkten zur Last legt, oder von dem Tage an, an welchem das Verbrechen dem Geber bekannt worden ist, in Jahresfrist angestellt werden.

Dieser Widerruf kann weder von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, noch von den Erben des Geschenkgebers wider den Geschenknehmer geschehen, es wäre denn, daß im letztern Falle der Geber die Klage (vor seinem Absterben) schon angestellt hätte, oder in dem Jahre, da das Verbrechen erfolgte, verstorben wäre. (3)

958. Der Widerruf wegen Undanks soll weder den vom Geschenknehmer vorgenommenen Veräußerungen, noch den von ihm auf die geschenkte Sache genommenen Hypotheken oder andern Reallasten, zum Nachtheil gereichen; doch muß dieses Alles früher erfolgt seyn, als der Auszug der Klage auf Widerruf im Hypothekenbuche am Rande der nach Vorschrift des 939sten Artikels eingetragenen Urkunde bemerkt worden ist.

(1) L. 9 et 10. C. de revoc. donatt. l. 31. §. 1. D. de donatt. Arg. ex nov. 115. c. 3. §. 3. — Dumoulin sur la coutume de Paris tit. 1. §. 43. glos. 1. quest. 39. n. 145. D'Argentré sur la coutume de Bretagne, art. 222. n. 2. Cynus lib. 1. quest. 9. C. de inoff. testam. — Craveta, consil. 51.

(2) L. 9. l. 22. C. de donatt. l. 4. C. de don. quae sub mod. v. cond. l. 3. C. de contrah. empt. l. 6. l. 8. C. de rer. permut. et praescript. verb. l. 2. l. 3. l. 8. C. de cond. ob caus. dat. l. 36. l. 70. §. 1. D. de leg. 2. l. 10. C. de revoc. don.

(3) L. 7. l. 10. C. de revoc. don. l. 139. D. de reg. iur. l. 13. D. de iniur. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 38. art. 58.

Wird die Schenkung widerrufen, und der Geschenknehmer hat die geschenkten Gegenstände veräußert: so soll er verurtheilt werden, den Werth derselben zur Zeit der angestellten Klage und die vom Tage dieser Klage an gezogenen Nutzungen zu erstatten. (1)

959. Schenkungen, die zu Gunsten einer Ehe geschehen sind, können wegen eingetretenen Undanks nicht widerrufen werden. (2)

960. Hat der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung unter Lebenden keine Kinder oder andere Descendenten am Leben: so ist die Schenkung, was auch deren Werth, und unter welchem Titel sie geschehen sey, auch die wechselseitige oder remuneratorische, selbst die zu Gunsten einer Ehe gemachte, ausgenommen, wenn letztere von den Ascendenten an die Ehegatten oder von den Verehelichten an einander gemacht werden, gesetzlich (ipso iure) für widerrufen geachtet, wenn dem Geschenkgeber späterhin, wäre es auch erst nach seinem Tode, ein eheliches Kind geboren, oder ein natürliches, erst seit der Schenkung gebornes Kind durch nachherige Ehe legitimirt wird. (3)

(1) L. 1. l. 7. C. de revoc. donatt. Arg. ex l. 5. §. vlt. l. 7. §. ult. l. 16. l. 28. §. „si ei decem. l. 29. 30. 31. l. 32. §. „ait. l. 36. 39. 50 et 55. D. de donatt. int. vir. et ux. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 38. art. 67.

(2) L. 1 et 10. D. de revoc. donatt. Inst. de donatt. §. sciendum est. — Dieser Artikel entscheidet einen in den Parlementern auf verschiedene Art beurtheilten Rechtssatz. Siehe Papon liv. 2. tit. 1. art. 23. Die Parlementer von Toulouse und Bordeaux gestatteten die Widerruflichkeit einer in den Eheverträgen gemachten Schenkung, wegen Undankbarkeit des Beschenkten. Siehe d'Olive liv. 4. ch. 5. Cambolas. liv. 5. c. 48 Lapeyreire n. 101. Das Parlement der Provence und der Senat von Chambéry verwarfen diesen Grundsatz S. Arrêts de Boniface tom. 1. liv. 7. tit. 9. ch. 1. pag. 106 et tom. 4. liv. 7. tit. 11. ch. 1. Faber, defin. 1. C. de revoc. donatt. — Arg. ex l. 69. §. 6. D. de iur. dott. l. 24. C. eod.

(3) Arg. ex l. 8. C. de revoc. donatt. — Ordonn. von 1731. art. 39. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 38. art. 43.

961. Dieser Widerruf hat auch dann Statt, wenn das Kind des Gebers, oder der Geschenkgeberin zur Zeit der Schenkung bereits empfangen war. (1)

962. Die Schenkung bleibt gleichfalls widerrufen, wenn gleich der Geschenknehmer bereits zum Besitze der geschenkten Güter gelangt, und seit der Geburt des Kindes vom Geschenkgeber hierin gelassen worden seyn sollte. Doch ist der Beschenkte nicht schuldig, die gezogenen Nutzungen jeder Art, anders, als von dem Tage an zu ersetzen, da ihm die Geburt des Kindes, oder dessen durch nachherige Ehe erfolgte Legitimation durch eine gerichtliche Ausfertigung, oder sonst auf gesetzliche Art bekannt gemacht worden ist. Dieses findet selbst dann Statt, wenn die Klage auf Zurückgabe der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung angebracht worden ist. (2)

963. Güter, die in einer gesetzlich (ipso iure) widerrufenen Schenkung begriffen sind, fallen frey von allen Oblasten und Hypotheken, womit der Beschenkte sie etwa beschwert hätte, an den Geber und dessen Vermögen zurück; so daß sie nicht einmal subsidiarisch (in subsidium) für den Brautschatz, das Eingebrachte, oder andere im Ehecontracte zugestandene Vortheile haften. Letzteres findet selbst dann Statt, wenn die Schenkung zu Gunsten der Ehe des Beschenkten geschehen und dem Heirathscontracte eingerückt ist, und der Geber sich durch die Schenkung für die Erfüllung des Heirathscontractes verbürgt hat. (3)

964. Die aus diesem Grunde widerrufenen Schenkungen können nicht wieder aufleben, und erhalten weder durch das Absterben des Kindes des Geschenkgebers,

(1) Ordonn. von 1731. art. 40.

(2) Ordonn. von 1731. art. 41.

(3) Ordonn. von 1731. art. 42. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 68. art. 63.

noch durch eine Bestätigungsurkunde einige Kraft. Will der Geschenkgeber, vor oder nach dem Tode des Kindes, durch dessen Geburt die Schenkung zurückgefallen ist, dieselben Gegenstände demselben Geschenknehmer zuwenden: so kann er dieß nur durch eine neue Schenkung thun. (Art. 1339.) (1)

965. Jede Clausel oder Uebereinkunft, durch welche ein Schenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen der künftigen Geburt eines Kindes Verzicht leistet, wird als nichtig angesehen und ist wirkungslos. (2)

966. Der Schenknehmer, dessen Erben oder Stellvertreter, oder andere Inhaber geschenkter Sachen, können sich, um eine durch die nachherige Geburt eines Kindes widerrufene Schenkung geltend zu machen, nicht eher auf die Verjährung berufen, als nach einem Besitze von dreyßig Jahren, welche erst vom Tage der Geburt des letzten, auch selbst nach des Vaters Tode gebornen Kindes des Gebers anfangen; und dies mit Vorbehalt der für rechtlich zu achtenden Unterbrechungen der Verjährung. (3)

(1) Ordonn. von 1731. art. 45.
(2) Ordonn. von 1731. art. 44.
(3) Ordonn. von 1731. art. 46.

Fünftes Kapitel.

Von testamentarischen Verfügungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der Testamente.

967. Jedermann kann durch ein Testament verfügen, entweder unter dem Namen einer Erbeinsetzung, oder eines Vermächtnisses (Legats), oder unter jeder andern Benennung, welche seinen Willen an den Tag zu legen vermag (Art. 902. 1002.) *) (1)

968. Zwey oder mehrere Personen können, weder zum Vortheil eines Dritten, noch unter dem Namen einer wechsel- und gegenseitigen Verfügung (testamenti reciproci), kein Testament in einer und derselben Urkunde errichten. (2)

969. Ein Testament kann entweder eigenhändig geschrieben, oder durch eine öffentliche Urkunde, oder in Form eines geheimen Aufsatzes (en forme mystique) errichtet werden.

970. Das eigenhändige Testament ist ungültig, wenn es nicht ganz von der Hand des Testators geschrieben,

(1) Paris, art. 299. Orléans, art. 287. Sens, art. 70. Rheims, art. 285. Blois, art. 175. Troyes, art. 96. — Im römischen Rechte war die Einsetzung des Erben der Grund und die Basis des ganzen Testaments. Siehe l. 1. in pr. D. de haer. inst. l. 14. D. de testam. l. 10 et 15. D. de iur. codicc. l. 181. D. de reg. iur. — Ulpian, fragm. tit. 24. §. 15. — Paul. sentent. lib. 3. tit. 8. §. 2.

(2) Ordonn von 1735. art. 77.

*) Dieses Gesetz entfernt auf eine musterhafte Art eine Menge aus dem römischen Rechte herrührende Subtilitäten, welche die Quelle unzähliger Streitigkeiten und Processe sind. Nirgends ist der Vortheil dieser Gesetzgebung so klar und einleuchtend, als hier. E.

datirt, und unterschrieben ist; sonst ist dabey keine Formalität zu beobachten. (Art. 1097.) (1)

971. Das durch eine öffentliche Urkunde errichtete Testament ist ein solches, das von zwey Notarien in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von einem Notar in Gegenwart von vier Zeugen, aufgenommen worden ist. (2)

972. Wird das Testament von zwey Notarien aufgenommen: so muß es ihnen von dem Testator dictirt und von einem derselben, so wie es dictirt wird, niedergeschrieben werden.

Ist nur Ein Notar zugegen: so muß das Testament gleichfalls vom Testator dictirt, und von diesem Notar niedergeschrieben werden.

In beyden Fällen muß es dem Testirer in Gegenwart der Zeugen vorgelesen werden.

Daß alles dies beobachtet worden sey, muß ausdrücklich erwähnt werden. (3)

973. Dieses Testament muß vom Testator unterschrieben werden. Erklärt er, daß er des Schreibens unkundig, oder außer Stand sey zu unterzeichnen: so muß diese seine Erklärung, so wie die Ursache, die ihn sonst am Schreiben verhindert hat, in der Urkunde ausdrücklich erwähnt werden. (4)

974. Das Testament muß von den Zeugen unterschrieben werden; auf dem Lande aber ist, wenn das Testament von zwey Notarien aufgenommen wird, die Unterschrift eines der beyden Zeugen hinreichend; wird dasselbe von einem Notar aufgenommen: so ist es ge-

(1) Paris, art. 289. Anjou, art. 276. Maine, art. 292. — Ordonn. von 1629. art. 126. — Ordonn. von 1735. art. 19 et 20.

(2) Ordonn. von 1735. art. 23. — Coutume de Paris, art. 289.

(3) Ordonn. von 1735. art. 23. — Coutume de Paris, art. 289.

(4) Ordonn. de Blois, art. 175. Ordonn. d'Orléans, art. 84. — Ordonn. von 1735. art. 28.

nug, wenn von den vier Zeugen nur zwey unterschrieben haben. (1)

975. Bey einem mittelst öffentlicher Urkunde errichteten Testamente können weder die Legatarien, unter welchem Titel sie es auch seyen, noch mit ihnen verwandte und verschwägerte Personen, bis zum und mit dem vierten Grade, noch die Schreiber der Notarien, welche die Urkunde aufnehmen, zu Zeugen genommen werden. (2)

976. Wenn der Testirer ein mystisches, oder geheimes Testament errichten will: so ist er gehalten, seine Verfügungen, er mag sie nun selbst geschrieben haben, oder von einem Andern haben schreiben lassen, zu unterschreiben; das Papier, welches diese Verfügungen enthält, oder das zum Umschlage dienende Papier, muß zusammengebrochen und versiegelt werden. So verschlossen und versiegelt überreicht es der Testirer dem Notar und wenigstens sechs Zeugen, oder läßt es in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln, und declarirt, daß das, was in diesem Papier enthalten sey, sein von ihm geschriebenes und unterschriebenes, oder von einem Andern geschriebenes und von ihm unterschriebenes Testament sey; der Notar muß auf eben dieses Papier, oder auf das Blatt, welches zum Umschlage dient, eine Aufschrift fertigen; diese Aufschrift muß sowohl vom Testator, als vom Notar und den Zeugen unterschrieben werden. Alles Obige soll ununterbrochen geschehen, ohne daß inzwischen andere Handlungen vorgenommen werden; und im Fall der Testator, durch ein seit der Unterzeichnung des Testaments zugestoßenes Hinderniß, die Aufschriftsregistratur nicht unterschreiben könnte: so soll von der Erklärung, die er deshalb von sich giebt, Erwähnung geschehen, ohne daß

(1) Ordonn. von 1735. art. 45.

(2) Paris, art. 289. — Ordonn. von 1735. art. 42. Gegen l. 20. in pr. D. qui testam. fac. p.

es in diesem Falle nöthig wäre, die Anzahl der Zeugen zu vermehren. (Art. 1007. 1008.) (1)

977. Ist der Testirer des Schreibens unkundig, oder ist er wenigstens zu der Zeit, da er seine Willensverordnung niederschreiben ließ, solches zu thun außer Stande: so muß zur Aufschriftsregistratur, außer der im vorigen Artikel bestimmten Anzahl noch Ein Zeuge zugezogen werden, welcher, nebst den übrigen Zeugen, unterschreibt; und es muß von der Ursache, warum dieser Zeuge zugezogen worden sey, Erwähnung geschehen. (2)

978. Wer gar nicht lesen gelernt hat, oder sonst zu lesen außer Stande ist, der kann in Form eines geheimen Testaments nicht verfügen. (3)

979. Im Fall der Testirer zwar nicht reden, doch aber schreiben kann: so kann er ein geheimes Testament machen, jedoch muß dasselbe ganz von seiner eigenen Hand geschrieben, datirt und unterschrieben seyn. Er muß es dem Notar und den Zeugen übergeben; und muß in deren Gegenwart über die Aufschriftsregistratur schreiben, daß das von ihm übergebene Papier sein Testament sey; dann fertigt der Notar die Aufschriftsregistratur, in welcher er anzeigt, daß der Testirer die letztgedachten Worte in Gegenwart des Notars und der Zeugen geschrieben habe; dabey muß aber noch überdies alles beobachtet werden, was im 976sten Artikel vorgeschrieben ist. (4)

980. Die, welche bey einem Testamente als Zeugen zugezogen werden, müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Unterthanen des Kaisers seyn, und der bürgerlichen Rechte genießen (Art. 7—10.) (5)

(1) L. 21. C. de testam. — Berry, tit. 18. art. 9 et 10.

(2) L. 21. §. „quod si litt. C. de testam. Ordonn. von 1735. art. 10.

(3) Ordonn. von 1735. art. 11.

(4) Ordonn. von 1735. art. 12. l. 10. C. qui testam. fac. poss.

(5) Ordonn. von 1735. art. 40.

Zweyter Abschnitt.

Von besondern, die Form gewisser Testamente betreffenden Regeln.

981. Testamente der Militair- und anderer bey den Armeen angestellter Personen können in jedem Lande von einem Bataillons- oder Escadronschef, oder von jedem andern Officier eines höhern Grades, in Gegenwart zweyer Zeugen, oder zweyer Kriegscommissarien, oder auch von einem dieser Commissarien in Beyseyn zweyer Zeugen, aufgenommen werden. (1)

982. Ist der Testirer krank oder verwundet: so können sie von dem obersten Gesundheitsbeamten unter Beytritt des Militaircommandanten, welchem die Policey des Spitals anvertraut ist, aufgenommen werden. (2)

983. Die in vorstehenden Artikeln enthaltenen Verordnungen sollen blos zum Besten derjenigen Statt finden, welche auf einer Militairexpedition oder außer dem Französischen Gebiete in Quartier oder in Besatzung, oder als Kriegsgefangene in den Händen des Feindes sind; und es können die, welche im Innern des Staats in Quartier oder in Besatzung liegen, sich deren nicht bedienen, ausgenommen wenn sie sich in einem belagerten Platze, oder auf einer Citadelle oder an andern Orten befinden, wo des Kriegswegen die Thore geschlossen sind, und die Communication unterbrochen ist. (3)

984. Ein in der oben angegebenen Form errichtetes Testament soll sechs Monate, nachdem der Testirer

(1) Ordonn. von 1735. art. 27. l. 1. D. de test. milit. — Welche Personen nach dem römischen Rechte ein testamentum militare machen konnten lehren l. 42. D. de testam. milit. l. un. §. 1 et 2. D. de bon. poss. ex testam. milit. l. 20. D. de testam. milit.

(2) Ordonnance von 1735. art. 27.

(3) Inst. de mil. test. §. 3 et 4. l. 17. C. de testam. mil. — Ordonn. von 1735. art. 30.

an einen andern Ort gelangt ist, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann, ungültig seyn. (1)

985. Testamente, welche an einem Orte gemacht werden, mit dem, wegen der Pest oder irgend einer andern ansteckenden Krankheit, alle Gemeinschaft aufgehoben ist, können vor dem Friedensrichter oder vor Einem der Municipalbeamten aus der Gemeinde in Gegenwart zweyer Zeugen errichtet werden. (2)

986. Diese Verfügung gilt sowohl in Ansehung dessen, der mit dieser Krankheit befallen ist, als in Ansehung eines jeden, der sich an den angesteckten Orten befindet, wenn er schon selbst jetzt nicht krank seyn sollte. (3)

987. Sechs Monate nach wiederhergestellter Communication mit dem Wohnorte des Testirers *), oder wenn dieser sich indeß an einen andern Ort begeben hat, an welchem eine solche Unterbrechung der Gemeinschaft mit andern Orten nicht Statt gefunden hat, sechs Monate nach seinem Wegzuge **), wird ein in den durch vorstehende beyde Artikel festgesetzten Formen errichtetes Testament ungültig. (4)

988. Die während einer Reise zur See gemachten Testamente können auf nachstehende Art aufgenommen werden, nämlich:

Am Bord der Kriegsschiffe und anderer Fahrzeuge des Kaisers, von dem das Fahrzeug commandirenden Officier, oder, in dessen Ermangelung, von demjenigen, der nach der im Dienste Statt findenden Ordnung dessen Stelle vertritt; in beyden Fällen mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten oder seines Stellvertreters;

(1) Ordonn. von 1735. art. 32. l. 21. 26 et 38. D. de test. mil. l. 7. D. de iniust. rupt. et irr. f. test.

(2) L. 8 C. de testam. — Ordonn. von 1735. art. 33.

(3) Ordonn. von 1735. tit. 1. art. 36.

(4) Ordonn. von 1736. tit. 1. art. 37.

*) Wohl zu merken, wenn dieser nicht früher verstorben ist. E.

**) Wenn er nicht innerhalb dieser sechs Monate stirbt. E.

Am Bord von Kauffartheyschiffen, vom Schiffsschreiber, oder dem, der dessen Stelle versieht; in beyden Fällen mit Zuziehung des Capitains, des Rehders oder Schiffspatrons, oder, in deren Ermangelung, ihrer Stellvertreter.

In allen Fällen müssen diese Testamente in Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen werden. (1)

989. Auf kaiserlichen Schiffen kann das Testament des Capitains, oder des Verwaltungsbeamten, und auf den Kauffartheyschiffen das Testament des Schiffers (Capitains), des Rheders, oder Patrons, oder des Schreibers, von denjenigen aufgenommen werden, die nach der im Dienste Statt findenden Ordnung den nächsten Rang nach ihnen behaupten; im übrigen hat man dabey die Vorschriften des vorstehenden Artikels zu beobachten.

990. Auf jeden Fall muß von den in den zwey vorstehenden Artikeln erwähnten Testamenten ein doppeltes Original verfaßt werden.

991. Wenn das Fahrzeug in einen fremden Hafen einläuft, wo sich ein Französischer Consul befindet: so sind die, welche das Testament aufgenommen haben, verpflichtet, eines der beyden Originale des Testaments, verschlossen und versiegelt, in die Hände dieses Consuls zu deponiren, der es an den Seeminister gelangen läßt; und dieser läßt es in der Expedition des Friedensgerichts am Wohnorte des Testirers niederlegen.

992. Wenn das Schiff entweder in den Ausrüstungshafen oder sonst wieder nach Frankreich zurückkehrt: so müssen die beyden Originale des Testaments ebenfalls geschlossen und versiegelt, oder, wenn das eine Original in Gemäßheit des vorstehenden Artikels, bereits während der Seereise irgend wo niedergelegt worden wäre, das dann noch übrige in das bureau d'inscription

(1) L. VII. D. de bon. poss. ex test. mil. — Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 11. art. 1.

maritime abgegeben werden, deſſen Vorſteher das Empfangene unverzüglich dem Seeminiſter zu überſenden hat, welcher auf die in nur gedachtem Artikel beſtimmte Art deſſen Niederlegung anordnet.

993. Der Name des Teſtirers und dabey die in die Hände eines Conſuls, oder eines Vorſtehers des bureau d'inscription maritime geſchehene Ueberlieferung der Originale des Teſtaments muß am Rande der Muſterrolle angemerkt werden.

994. Das Teſtament wird, wenn es auch während der Seereiſe gemacht iſt, dennoch nicht für ein zur See errichtetes Teſtament angeſehen, wenn zu der Zeit, da es gemacht worden iſt, das Schiff im Auslande oder im Franzöſiſchen Gebiete, an einem Orte gelandet war, wo ſich ein Franzöſiſcher öffentlicher Beamter befindet: in dieſem Falle iſt es nur inſofern gültig, als es nach den in Frankreich vorgeſchriebenen, oder nach den in dem Lande, wo es errichtet wurde, üblichen Formen abgefaßt iſt.

995. Obige Verfügungen ſind auch auf Teſtamente bloſer Reiſenden anwendbar, die nicht zur Schiffsmannſchaft gehören.

996. Ein zur See nach der im 988ſten Artikel beſtimmten Form errichtetes Teſtament gilt nur inſofern, als der Teſtirer auf dem Meere, oder binnen der Zeit von drey Monaten ſtirbt, nachdem er gelandet und an einen Ort gelangt iſt, wo er ſolches nach den gewöhnlichen Formen von neuem hätte machen können.

997. Ein zur See errichtetes Teſtament kann keine (gültige) Verfügung zum Vortheile der Schiffsofficiere enthalten, wenn dieſe mit dem Teſtirer nicht verwandt ſind. (1)

998. Jedes der in den obigen Artikeln des gegenwärtigen Abſchnitts beſchriebenen Teſtamente muß vom

(1) Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 11. art. 3.

Testirer und denjenigen, welche sie aufnehmen, unterzeichnet werden.

Erklärt der Testirer, er sey des Schreibens unerfahren, oder könne sonst nicht unterzeichnen: so soll seiner Erklärung, so wie der Ursache, die ihn an der Unterschrift verhindert habe, im Protocoll erwähnt werden.

In den Fällen, wo die Gegenwart zweyer Zeugen erfoderlich ist, muß das Testament wenigstens von einem derselben unterzeichnet und die Ursache erwähnt werden, aus welcher der andere nicht unterzeichnet hat. (1)

999. Ein im Auslande sich befindender Franzose kann seinen letzten Willen entweder in einem von ihm unterzeichneten Privataufsatze, so wie im 970sten Artikel vorgeschrieben ist, oder in einer öffentlichen Urkunde unter den am Orte, wo er das Testament errichtet, üblichen Formen erklären.

1000. Im Auslande errichtete Testamente können, soviel die in Frankreich gelegenen Güter betrifft, nicht eher vollzogen werden, als bis sie auf dem Büreau des Wohnortes des Testirers, wenn er einen Wohnsitz in Frankreich beybehalten hat, im entgegengesetzten Falle aber auf dem Einzeichnungsbüreau des Orts, der als sein letzter Wohnort in Frankreich bekannt ist, einregistrirt worden sind. Im Fall das Testament Verfügungen über in Frankreich liegende Grundstücke enthielte, muß es überdieß noch auf dem Einzeichnungsbüreau des Orts, wo die Grundstücke liegen, einregistrirt werden, jedoch dürfen in diesem Falle nicht doppelte Gebühren gefodert werden. (Art. 130.)

1001. Die Formalitäten, welchen die verschiedenen Arten der Testamente nach den Vorschriften des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnittes unterworfen

(1) Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 11. art. 1.

fen sind, müssen bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Dritter Abschnitt.

Von Erbeinsetzungen und Vermächtnissen (Legaten) überhaupt.

1002. Testamentarische Verordnungen sind entweder universell, oder sie geschehen unter einem Universal- oder Particularrechtstitel (Art. 967.) *)

Jede dieser Verordnungen, sie sey unter dem Namen einer Erbeinsetzung, oder unter dem Namen eines Vermächtnisses (Legats) geschehen, ist nach folgenden für die Universalvermächtnisse, für die Vermächtnisse unter einem Universaltitel, und für die Particularvermächtnisse festgesetzten Regeln für wirksam zu achten.

Vierter Abschnitt.

Von Universalvermächtnissen.

1003. Ein Universalvermächtniß ist diejenige testamentarische Verfügung, wodurch der Testirer einer oder mehrern Personen das ganze Vermögen aussetzt, das er bey seinem Absterben hinterlassen wird.

1004. Sind beym Absterben des Testirers Erben vorhanden, denen die Gesetze eine bestimmte Quote seines Vermögens vorbehalten, und nehmen bey seinem Tode diese Erben von dem ganzen zur Erbschaft gehöri-

*) Legate, welche ganze Erbschaftsquoten betreffen (Art. 1010.), sind von ordentlichen Erbeinsetzungen (dispositions testamentaires universelles) verschieden, und heißen dispositions à titre universel im Gegensatz der gewöhnlichen Legate (legs particuliers). E.

gen Vermögen gesetzlich (ipso iure) Besitz: so muß der Universallegatar *) die Auslieferung des ihm im Testamente ausgesetzten Vermögens von ihnen fodern. (Art. 913. 915.)

1005. Doch hat in diesen Fällen der Universallegatar (Universaltestamentserbe), den Genuß der im Testament begriffenen Güter, vom Todestage an, wenn das Auslieferungsgesuch seit diesem Zeitpuncte in Jahresfrist erfolgt ist; widrigenfalls fängt dieser Genuß erst vom Tage der gerichtlichen Klage, oder von dem Tage an, wo die Auslieferung freywillig zugestanden worden ist.

1006. Sind beym Absterben des Testators keine Erben vorhanden, denen ein Pflichttheil gebührt: so tritt der Universallegatar durch den Tod des Testators in den Besitz des Vermögens gesetzlich (ipso iure) ein, ohne dessen Auslieferung begehren zu müssen.

1007. Jedes eigenhändige Testament muß, ehe es vollzogen wird, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk der Erbfall erfolgt ist, vorgelegt werden. Ist dieses Testament versiegelt, so muß es eröffnet werden. Der Präsident muß über die Vorlegung, Eröffnung und die Beschaffenheit des Testaments ein Protocoll fertigen, und anbefehlen, daß solches bey einem von ihm hierzu bestellten Notar niedergelegt werde.

Ist das Testament in der geheimen Form errichtet: so geschieht dessen Ueberreichung, Eröffnung, Beschreibung und Niederlegung auf eben diese Art. Die Eröffnung aber kann nur in Gegenwart oder nach vorgängiger Vorfoderung derjenigen Notarien und Zeugen geschehen, wel-

*) So heißt hier der im Testamente eingesetzte Universalerbe. E.

che die Aufschriftsregistratur mit unterzeichnet haben, wenn sie sich zu solcher Zeit am Orte befinden. (1)

1008. Ist das Testament ein eigenhändiges oder geheimes: so muß der Universallegatar auf den im 1006ten Artikel erwähnten Fall sich durch eine Verordnung des Gerichtspräsidenten in Besitz setzen lassen. Diese wird unten auf seine Bittschrift gesetzt, welcher letztern der Depositenschein beygefügt seyn muß.

1009. Der Universallegatar, welcher mit einem Erben zusammentrifft, dem ein Pflichttheil gebührt, muß für die Erbschaftsschulden und Erbschaftsoblasten nach Verhältniß seines Erbantheils und hypothekarisch für das Ganze haften; er ist auch gehalten, alle Vermächtnisse (Legate) zu berichtigen, wobey ihm jedoch nach Maßgabe des 926sten und 927sten Artikels, die Reduction verstattet ist. (Art. 1220.) (2)

Fünfter Abschnitt.

Von den Legaten unter einem Universaltitel (ex titulo universali.)

1010. Das Vermächtniß unter einem Universaltitel ist dasjenige, wodurch der Testator eine Quote seines Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder alle seine unbeweglichen, oder alle seine beweglichen Güter, oder einen bestimmten Theil seiner unbeweglichen oder beweglichen Güter, jemanden vermacht.

(1) Ordonn. von 1735. art. 79. l. 1. §. 1. l. 4. D. test. quemadm. ap. l. 18 et 23. C. de test. l. 41. C. de epise. et cleric.

(2) Arg. ex l. 128. §. 1. D. de reg. iur — Arg. ex l. 76. §. 1. D. de leg. 2. l. 18. C. de haer. inst. l. 43. D. de vs. et vsufr. et red. leg. — Chopin, de morib. Parisior. lib. 2. tit. 4. n. 23.

Jedes andere Vermächtniß ist nur eine Verfügung unter einem Particulartitel.

1011. Unter Universaltitel eingesetzte Legatarien sind gehalten, die Auslieferung ihres Erbschaftsantheils von den Erben, denen ein Pflichttheil gebührt, zu verlangen; in deren Ermangelung von den Universallegatarien, und in Ermangelung letzterer, von den Erben, welche nach der im Titel von der Erbfolge bestimmten Ordnung an die Reihe kommen. (1)

1012. Der unter einem Universaltitel eingesetzte Legatar haftet, eben so wie der Universallegatar, für die Schulden und Lasten der Verlassenschaft des Testirers, und zwar für seinen Antheil persönlich, für das ganze Vermögen hypothekarisch. (Art. 871. 875.) (2)

1013. Wenn der Testirer nur über einen Theil der disponirbaren Vermögensportion verfügt hat, und zwar unter einem Universaltitel: so muß dieser Legatar die einzelnen Vermächtnisse nebst den gesetzmäßigen Erben verhältnißmäßig abtragen.

Sechster Abschnitt.

Von Particularvermächtnissen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß giebt dem Legatar von dem Tage an, da der Testirer gestorben ist, an der ihm beschiedenen Sache ein Recht, das sich auf seine Erben oder sonstigen Stellvertreter übertragen läßt.

Allein der Particularlegatar kann erst von dem Tage an, wo er nach der im 1011ten Artikel festgesetzten Ordnung das Auslieferungsgesuch angebracht, oder die frey-

(1) Troyes, tit. 6. art. 114.

(2) Arg. ex l. 128. §. 1. D. de reg. iur. l. 76. §. 1. D. de leg. 2. — Ulpian. fragm. tit. 24. §. 25. — Leprestre, cent. 2. ch. 29.

willige Zusage dieser Auslieferung erhalten hat, den Besitz des ihm legirten Gegenstandes ergreifen, und die Nutzungen und Zinsen davon verlangen. (1)

1015. Die Zinsen oder Nutzungen des legirten Gegenstandes gebühren dem Legatar von dem Sterbetage an, und ohne vorgängige deshalb gerichtlich angebrachte Klage:

1) Wenn der Testirer im Testamente dießfalls seinen Willen ausdrücklich erklärt hat;

2) wenn jemanden zu seinem Lebensunterhalte eine Leibrente oder ein Jahrgehalt vermacht worden ist. (2)

1016. Die Kosten des Auslieferungsgesuchs fallen der Erbschaft zur Last, doch darf deshalb nichts auf das Pflichttheil abgerechnet werden.

Die Einregistrirungsgebühren hat der Legatar zu entrichten.

Dieß alles hat Statt, soweit nicht im Testamente ein anders verordnet worden ist.

Jedes Vermächtniß kann für sich besonders einregistrirt werden, ohne daß dieses Einregistriren für jemand andern, als für den Legatar, oder dessen Stellvertreter von Nutzen seyn kann.

1017. Die Erben des Testirers, oder andere, welche ein Vermächtniß auszuliefern verbunden sind, haben für dessen Berichtigung persönlich, und zwar jeder nach Ver-

(1) L. 80. D. de leg. 2. l. 64. D. de furt. l. 3 et 21. D. quando dies leg. v. fideic. ced. l. 3. C. eod. — Troyes tit. 6. art. 114. — Bourbonnais, ch. 24. art. 243. — Anjou, art. 341. l. 1 et 4. C. de usur. et fruct. leg. — Wenn der Erbe sich bey Auslieferung der Legate im Verzug befand, war er nicht blos zu Gewährung der Früchte und Zinsen des legirten Gegenstandes, sondern auch zum Ersatz der durch seine Verzögerung veranlaßten Schäden verbunden. — L. 26. D. de leg. 3. l. 8. l. 9. D. de usur.

(2) L. 47. D. de legat. 1. l. 10. §. 1. l. 18. §. 1. D. de alim. vel cib. leg. — Nach dem römischen Rechte mußten die Früchte und Zinsen des Legats, wenn dasselbe einer milden Stiftung oder einem Minderjährigen vermacht war, von dem Tode des Testators an gewährt werden, s. l. 46. § 4 C. de episcop. et cleric. — Nov. 131. c. 12. l. 3. C. in quib. caus. in integr. rest. l. 87. §. 1. D. de leg. 2.

hältniß des Antheils und der Portion, welche er aus der Erbschaft erhält, zu haften.

Hypothekarisch haften sie für das Ganze, soweit sich der Werth der zur Erbschaft gehörigen unbeweglichen Güter, in deren Besitze sie sich befinden, beläuft. (1)

1018. Die legirte Sache muß mit dem nothwendigen Zugehör, und in dem Stande abgeliefert werden, in welchem sie sich am Sterbetage des Gebers befindet. (2)

1019. Hat der Testirer, der jemanden das Eigenthum an einem Grundstücke vermacht hatte, dasselbe nachher durch neuerworbene Stücke vergrößert: so werden diese Stücke, wenn sie schon an das vermachte Grundstück gränzen, dennoch ohne ausdrückliche anderweite Verordnung nicht als Zubehör des Vermächtnisses betrachtet.

Nicht so verhält es sich in Ansehung der auf dem legirten Grundstücke angebrachten Verschönerungen oder neuerbauten Gebäude, oder mit einem eingeschlossenen Platze, dessen Umfang der Testirer erweitert hat. (3)

1020. Wenn vor oder nach Fertigung des Testaments die legirte Sache wegen einer Erbschaftsschuld, oder auch wegen der Schuld eines Dritten verhypothecirt, oder mit einem Nießbrauche belastet worden ist: so ist derjenige, der das Legat auszuliefern hat, nicht verpflichtet, sie davon zu befreyen; dafern ihm dieses

(1) L. 1. in fin. C. comm. de leg. et fideic. l. 3. C. de legat. l. 117 et 124. D. de leg. 1. l. 33 et 49. D. de leg. 2. l. 11. §. 23 et 24. D. de leg. 3. l. vlt. D. de serv. leg.

(2) L. 35. §. 3. l. 52. §. ult. l. 100. §. 3, l. 102. §. 3. D. de leg. 3. l. 2. §. 2. D. si servit. vindic. l. 15. §. 1. D. de vsu et vsufr. leg. l. 44. §. vlt. D. de legat. 1. l. 10. D. de servitt. praed. vrb. l. 23. §. 1. l. 19. §. 13. 14. 15 et 16. D. de aur. et argent. leg. — Mit dem vermachten Gegenstande gehen auch die Servituten über. Siehe l. 69. §. 3. l 116. §. 4. D. de leg. 1. Wo das Legat auszuliefern sey? S. l. 57. D. de leg. 1. Worin die Accessionen des Legats bestehen. S. l. 1. §. 6. D. de depos. l. 44. D. de aedil. ed. l. 6. §. 1. D. de aur. et arg. leg.

(3) L. 16. l. 79. §. 2 l. 34. l. 88. §. 3. D. de leg. 3. l. 21. l. 24. §. 2 et 3. l. 44. §. 4. l. 65. §. 2. D. de leg. 1. l. 10. 39 et 65. D. de leg. 2. l. 14. D. de aur. et arg. leg.

nicht durch eine ausdrückliche Verordnung des Testirers auferlegt worden ist. (1)

1021. Hat der Testirer eine fremde Sache legirt: so ist das Vermächtniß ungültig, der Testirer habe es gewußt oder nicht, daß sie ihm nicht zugehöre. (2)

1022. Ist jemanden eine unbestimmte Sache ohne weitere Bestimmung vermacht worden: so ist der Erbe nicht schuldig, sie von der besten Qualität zu geben, er darf aber auch die schlechteste nicht anbieten (Art. 1246.) (3)

1023. Was einem Gläubiger vermacht ist, soll ihm auf seine Foderung nicht abgerechnet, und das einem Domestiken ausgesetzte Vermächtniß nicht als Zahlung auf dessen Lohn abgerechnet werden. (4)

1024. Der Particularlegatar hat für die Erbschaftsschulden nicht zu haften; mit Ausnahme der obenerwähnten Reduction des Legats, und mit Ausnahme der hypothekarischen Klage der Gläubiger (Art. 1044. 1045.) (5)

(1) Paul. sent. lib. 3. tit. de leg. §. 8. l. 57. D. de leg. 1. l. 85. D. de leg. 2. l. 6. C. de fideic. l. 3. C. de leg. l. 15. D. de dot. praeleg. l. 28. D. de fam. ercisc. — Inst. §. 12. de leg.

(2) Gegen Caji inst. lib. 2. tit. 5. §. 6 l. 10. C. de leg. l. 67. §. 8 D. de leg. 2. l. 14. §. 2. D. de leg. 3. — Wenn aber der Testator eine Sache legirt hatte, auf welche ihm nur ein noch ungetheiltes Recht zustand, so wird angenommen, als habe er nur dieses Recht an der Sache als Legat vermacht. Siehe l. 5. §. 2. l. 71. §. 6. D. de leg. 1.

(3) L. 18. §. 1. D. de aedil. ed. l. 57. in pr. de leg. 1. l. 3. §. 1. Cod. comm. de leg. l. 2. et 20. D. de opt. legat. l. 35. §. 1 et 2. C. de donatt.

(4) L. 85. D. de leg. 2. l. 123. D. de leg. 1. l. 6. C. de haer. inst. l. vn. §. 3. C. de rei vx. act.

(5) L. 7. C. de haer. act.

Siebenter Abschnitt.

Von Testamentsvollstreckern.

1025. Der Testirer kann eine oder mehrere Personen zu Testamentsexecutoren bestellen. (1)

1026. Er kann ihnen die Besitznahme seines ganzen Mobiliarvermögens, oder eines Theils davon übergeben, doch darf dieser Besitz nicht über ein Jahr, von seinem Absterben an gerechnet, dauern.

Hat er ihnen den Besitz nicht eingeräumet: so können sie ihn auch nicht fodern. (2)

1027. Der Erbe kann bewirken, daß dieser Besitz aufhöre, wenn er sich erbietet, den Testamentsexecutoren eine hinlängliche Summe zur Bezahlung der Mobiliarlegate einzuhändigen, oder, wenn er nachweiset, daß er diese Zahlung bereits geleistet habe. (3)

1028. Wer sich nicht verbindlich machen kann, kann auch nicht Testamentsvollstrecker seyn.

1029. Eine verheirathete Frau kann sich der Vollstreckung eines Testaments nicht anders, als mit Einwilligung ihres Ehemannes unterziehen.

Lebt sie mit dem Ehemanne entweder vermöge ihres Ehecontracts, oder vermöge rechtlicher Entscheidung in

(1) L. 28. §. 1. C. de episc. l. 17. D. de leg. 2.

(2) In den Provinzen des droit écrit ward der Executor eines Testaments nicht in den Besitz der Verlassenschaft gesetzt. Siehe Arg. ex l. 78. §. 1. D. ad SC. Trebell. l. 26. §. 1. D. quando dies leg. ced. l. 17. D. de leg. 2. l. 9. D. de alim. et cib. leg. l. 28. C. de episc. et cler. — In den pays des coutumes hingegen befand sich der Testamentsvollstrecker kraft des Gesetzes (ipso iure) im Besitzstande. Siehe Paris, art. 297. Orléans, art. 290. Clermont, art. 134. Berry, tit. 18. art. 22. Poitou, art. 271. Bourbonnais, art. 295. Angoumois, art. 113. Blois, art. 177. Troyes, tit. 6. art. 99. Sens, ch. 8. art. 75. Rheims, art. 293. Péronne, art. 167. Châlons, art. 74.

(3) Siehe Meaux, art. 45. Melun, art. 251. Clermont, art. 90. Châlons, art. 74. Berry, ch. 18. art. 23. Troyes, tit. 6. art. 99. Sens, ch. 18. art. 76. Bourbonnais, ch. 24. art. 295. Rheims, art. 297 et 298. Amiens, art. 61.

getheilten Gütern: so bedarf sie dazu zwar auch der Einwilligung ihres Ehemannes; im Fall aber dieser dieselbe versagt, so kann sie sich dazu nach Maßgabe desjenigen, was im 217ten und 219ten Artikel, im Titel: von der Ehe vorgeschrieben ist, gerichtliche Erlaubniß ertheilen lassen. (1)

1030. Ein Minderjähriger kann selbst mit Erlaubniß seines Vormundes oder Curators nicht Testamentsvollstrecker seyn. (2)

1031. Giebt es unter den Erben Minderjährige, Interdicirte, oder Abwesende: so müssen die Testamentsexecutoren die Versiegelung veranstalten.

Sie müssen in Gegenwart des präsumtiven Erben oder nach dessen gehöriger Vorladung das Erbschaftsvermögen inventiren lassen.

Ist nicht baares Geld genug vorhanden, um die Legate zu bezahlen: so müssen sie die Mobilien versteigern lassen.

Sie müssen über die Vollstreckung des Testamentes wachen, und können, wenn über diese Vollstreckung Streitigkeiten entstehen, dabey interveniren, um dasselbe aufrecht zu erhalten.

Nach Ablaufe eines Jahres vom Tode des Testirers an gerechnet, müssen sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft ablegen. (3)

1032. Die dem Testamentsexecutor ertheilte Gewalt geht nicht auf dessen Erben über. (4)

(1) Bacquet, traité du droit de bâtardise, part. 1. ch. 7. n. 20.

(2) Bacquet, traité du droit de bâtardise, part. 1. ch 7. n. 22.

(3) Siehe Dumoulin, sur l'ancienne coutume de Paris, art. 96. nomb. 10. Meaux, art. 34. Troyes, art. 98. Valois, art 174. Melun, art. 251. Auxerre, art. 232. Normandie, art. 416. Sens, art. 74. Rheims, art. 299. Châlons, art. 75. Nivernais, ch. 33. art. 2 et 4. Blois, art. 177. Bourbonnais, art. 295. Poitou, art. 291. Nivernais, ch. 33. art. 9. Troyes, art. 116. Montargis, ch. 13. art. 9. Berry, tit. 18. art. 24. Sens, art. 79. Auxerre, art. 263.

(4) Arg. ex l. 27. § 3. D. mand. vel contr. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 49. art. 15.

1033. Sind mehrere Testamentsvollstrecker bestellt, die dieses Amt angenommen haben: so kann einer in Ermangelung aller übrigen handeln, und sie sind in Ansehung der Rechenschaft, welche sie über das ihnen anvertraute Mobiliarvermögen abzulegen haben, solidarisch verpflichtet; es müßte denn der Testirer ihre Verrichtungen abgesondert, und jeder unter ihnen sich auf dasjenige beschränkt haben, wozu er angewiesen war. (1)

1034. Die vom Testamentsvollstrecker bey Anlegung der Siegel, Inventur, Rechnungsablegung und anderen Amtsverrichtungen gehabten Unkosten fallen dem Nachlasse zur Last. (2)

Achter Abschnitt.

Von Widerrufung der Testamente und deren Umstoßung.

1035. Kein Testament kann ganz oder zum Theil umgestoßen werden, als durch ein späteres Testament, oder durch eine vor Notarien erfolgte Erklärung, welche eine Erklärung der Willensänderung enthält. (3)

1036. Ein späteres Testament, in welchem die vorigen nicht ausdrücklich widerrufen sind, macht von den in letzteren enthaltenen Verfügungen nur diejenigen unkräftig, die sich mit den neuen nicht vereinigen lassen, oder mit ihnen im Widerspruche stehen. (4)

(1) Arg. ex l. 2. C. de divid. tut.

(2) Arg. ex l. 20. in pr. D. mand. v. contr.

(3) Inst. quib. mod. test. inf. l. 2. D. de iniust. rupt. vel irr. f. test. l. 21. §. 3. C. de test. l. 45. D. de haer. inst.

(4) Gegen Inst. quib. mod. test. infirm. l. 27. C. de test. l. 16. §. 1. D. de vulg. et pup. subst. — In den pays des coutumes hob ein zweytes Testament das erste nur in soweit auf, als es Verfügungen enthielt, die mit dem ersten unvereinbar waren oder als das erstere dadurch förmlich widerrufen ward. S. Cypr. Regnier in censura Belgica sur le §. 2. Inst. quib. mod. test. infirm. Argou, liv. 2. ch. 17.

1037. Der in einem spätern Testamente geschehene Widerruf behält seine volle Wirksamkeit, wenn gleich diese anderweite Disposition wegen der Unfähigkeit des eingesetzten Erben oder Legatars, oder wegen der von ihm verweigerten Annahme nicht zur Vollziehung kommt. (1)

1038. Jeder vom Testirer mit dem legirten Gegenstande, oder einem Theile desselben vorgenommene Verkauf, selbst wenn er unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs, oder durch Tausch geschlossen wäre (Art. 1659), bewirkt den Widerruf des Vermächtnisses in Ansehung alles dessen, was veräußert worden ist, wenn gleich die nachherige Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache wieder in die Hände des Testirers gelangt seyn sollte. (2)

1039. Jede testamentarische Verfügung wird unwirksam, wenn der, zu dessen Vortheil sie geschehen ist, den Testirer nicht überlebt hat. (3)

1040. Jede testamentarische Verordnung, welche unter einer Bedingung geschehen ist, die von einer ungewissen Begebenheit abhängt (Art. 1169. u. f.), so daß nach der Absicht des Testirers die Verfügung nur vollstreckt werden soll, dafern die Begebenheit sich ereignen, oder nicht ereignen wird, ist unwirksam, wenn der eingesetzte Erbe oder Legatar noch vor Erfüllung der Bedingung verstirbt. (4)

1041. Eine Bedingung, welche nach der Absicht des Testirers die Vollstreckung der Verfügung blos aufschieben soll, soll dem eingesetzten Erben oder Legatar nicht

(1) Arg. ex l. 12. D. de his quae vt ind. auff. l. 34. §. vn. D. de adim. vel transf. leg. §. 2. Inst. quib. mod. test. infirm. l. 16. D. de inj. rupt. irrit. f. test.

(2) L. 28. l. 15 et 18. D. de adim. vel transf. leg. l. 11. §. 12. D. de leg. 3.

(3) L. vn. §. 9. C. de cad. toll. l. 1. §. 7. de legat. 1. l. 36. §. 1. D. de condit. et demonstr. l. 1. C. comm. de leg.

(4) L. 5. D. quando dies leg. vel fideic. ced. l. 59. in pr. §. 1 et 2. D. de condit. et demonstr. l. 209. D. de reg. iur. tot. tit. C. quando dies leg. vel fideic. ced.

hinderlich seyn, ein Recht darauf zu behaupten, das auf seine Erben übergehen kann. (1)

1042. Ein Vermächtniß wird unwirksam, wenn die vermachte Sache bey Lebzeiten des Testirers gänzlich zu Grunde gegangen ist.

Eben dieß ist der Fall, wenn dieselbe nach seinem Tode ohne Zuthun und ohne Verschulden des Erben zu Grunde geht, wäre auch dieser wegen der Nichtauslieferung in Verzug gesetzt, dafern sie nämlich auch würde haben zu Grunde gehen müssen, wenn sie in den Händen des Legatars gewesen wäre.

Eine testamentarische Verordnung wird ungültig, wenn der eingesetzte Erbe oder Legatar sie ausschlägt oder nicht im Stande ist, sie anzunehmen. (2)

1043. Wenn ein Vermächtniß mehrern zusammen ausgesetzt ist: so soll zum Vortheile der Legatarien das Recht des Zuwachses (ius accrescendi) Statt haben. (3)

1044. Ein Legat ist als mehrern ausgesetzt zu betrachten, wenn es ihnen mittelst einer und derselben Verordnung ausgesetzt ist, und der Testirer nicht jedem einzelnen Mitlegatar seinen Theil an der vermachten Sache angewiesen hat. (4)

1045. Es ist ferner für mehrere zusammen hinterlassen zu achten, wenn eine Sache, die sich ohne Beschä-

(1) L. 5. D. quando dies l. vel fid. ced. l. 1. §. 1. l. 49 et 79. D. de condit. et demonstr. l. 17. D. de reg. iur.

(2) L. 26. §. 1. l. 36. §. 3. l. 47. §. vlt. D. de leg. 1. l. 22. §. vlt. l. 88. §. 2. D. de leg. 3. l. 21. D. de liberat. leg. l. 15. §. 3. D. de rei vindic. l. 8. §. 2. D. de leg. 2. l. 52. §. 2. l. 22. D. de leg. 1. Wenn die legirte Sache ganz außer Verkehr gesetzt ist, so ist das Legat ungültig. Siehe l. 35. l. 41. §. 1. l. 53. §. 7. l. 45. D. de leg. l. 1. l. 66. §. 4. D. de leg. 2.

(3) L. 38. §. 1. D. de leg. 1. l. 45. §. 2. D. de leg. 2. Auf ein Legat kann man nicht Theilweise Verzicht leisten. Siehe l. 4. l. 5. §. 1. l. 58. D. de leg. 2. l. 38. D. de leg. 1. l. 22. D. de Edeic. libert. — Paul. sent. lib. 3. tit. de legat. §. 12.

(4) Ulpian. fragm. tit. 24. §. 12 et 13. l. 16. § 2. D. de leg. 1. l. 26. §. 1. D. de conditt. et demonstr. §. 8. Inst. de leg. l. 89. D. de leg. 3. l. 124. D. de verb. signif. l. VII. §. 11. C. de cad. toll. l. 33. D. de leg. 1.

digung nicht theilen läßt, in einer und derselben Urkunde mehrern Personen, wiewohl jeder von ihnen besonders, vermacht worden ist. (1)

1046. Eben die Ursachen, welche nach dem 954sten Artikel und den zwey ersten Verordnungen des 955sten Artikels im gegenwärtigen Titel die Klage auf Widerruf einer Schenkung unter Lebenden begründen, sind bey der Klage auf Widerruf testamentarischer Verordnungen gleichfalls zuläßlich.

1047. Gründet sich diese Klage auf eine grobe, dem Andenken des Verstorbenen zugefügte Beschimpfung: so muß sie, vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, binnen Jahresfrist angestellt werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Verfügungen, die der Schenkende oder Testirer zum Besten seiner Enkel oder der Kinder seiner Geschwister machen darf.

1048. Aeltern können das Vermögen, worüber sie zu verfügen berechtiget sind, ganz oder zum Theile durch Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament einem oder mehrern ihrer Kinder unter der Bedingung schenken, daß diese solches wiederum ihren, der Beschenkten, bereits gebornen und künftigen Kindern, jedoch blos denen des ersten Grades überliefern sollen. (Art. 897. 1081.)

1049. So ist auch, dafern der Verstorbene keine Kinder hinterlassen hat, die Verordnung gültig, die er durch eine Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Besten eines oder mehrerer seiner Geschwister über sein ganzes Vermögen, oder über einen

(1) L. 142. D. de verb. signif. l. 89. D. de leg. 3. l. 2. D. de vsufr. accresc. l. 2. §. 11. C. de caduc. toll.

Theil desselben, insoweit bey seinem Nachlasse Niemand einen Pflichttheil zu fodern berechtigt ist, unter der Bedingung gemacht hat, daß dieses Vermögen besagter Geschwister, als der Beschenkten wirklich gebornen und zukünftigen Kindern, jedoch nur denen des ersten Grades überliefert werden solle.

1050. Die Verordnungen, welche in beyden vorstehenden Artikeln für erlaubt erklärt sind, gelten nur insofern, als dem, welchem dieß auferlegt wird, zum Besten aller seiner wirklich gebornen und zukünftigen Kinder, ohne Ausnahme und ohne Vorzug des Alters oder des Geschlechts, die Ueberlieferung zur Pflicht gemacht ist.

1051. Stirbt in den oberwähnten Fällen derjenige, dem zum Vortheile seiner Kinder die Zurückgabe auferlegt ist, und hinterläßt theils Kinder des ersten Grades, theils Descendenten eines früher verstorbenen Kindes: so erhalten diese letztern vermöge des Repräsentationsrechts den Erbantheil des zuvor verstorbenen Kindes.

1052. Wenn ein Kind, oder eines der Geschwister, welchem unbedingt und ohne Vorbehalt einer Herausgabe unter Lebenden etwas an Gütern geschenkt worden ist, anderweit etwas annimmt, was ihm unter Lebenden, oder durch Testament mit der Bedingung ausgesetzt wird, daß die früher geschenkten Güter mit obgedachter Verbindlichkeit beschwert seyn sollen: so ist es ihm nicht mehr gestattet, beyde zu seinem Vortheile gemachte Verfügungen zu trennen, und auf die zweyte Verzicht zu leisten, um sich blos an die erste zu halten; auch selbst dann nicht, wenn es sich erböte, die in der zweyten Verfügung enthaltenen Güter (künftig) herauszugeben.

1053. Von dem Augenblicke an, da der Genuß des Kindes, oder desjenigen der Geschwister, welchem die Herausgabe auferlegt ist, aus irgend einer Ursache aufhört, tritt der Anfall an diejenigen ein, an welche die Herausgabe erfolgen soll. Wenn derjenige, dem die Her-

ausgabe auferlegt ist, an diejenigen, zu deren Vortheile sie erfolgen soll, den Nießbrauch vor der Zeit abtritt: so kann dieß nicht zum Nachtheil der Gläubiger geschehen, deren Foderungen älter sind, als die Abtretung. (1)

1054. Die Ehefrau eines zur Herausgabe Verpflichteten kann sich auf den Fall, daß dessen freyes Vermögen nicht hinreicht, an die Güter, welche der Herausgabe unterworfen sind, nur in Ansehung des Capitals ihres baaren Heirathsgutes subsidiarisch halten, und auch dieses blos dann, wenn es der Testirer ausdrücklich verordnet hat. (2)

1055. Wer eine in vorstehenden Artikeln gestattete Verfügung trifft, kann in derselben oder in einer spätern, gehörig beglaubigten Urkunde zur Vollziehung dieser Verfügung einen Vormund ernennen. Diese Vormundschaft kann nur aus einer der Ursachen abgelehnt werden, welche im Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation im 6ten Abschnitte des 2ten Kapitels angegeben sind. (3)

1056. In Ermangelung eines solchen Vormundes soll auf Ansuchen des mit der Herausgabe beschwerten Erbens, oder insofern dieser minderjährig ist, auf Ansuchen seines Vormundes, in Monatsfrist von dem Todestage des Schenkenden oder Testirers, oder der Zeit an zu rechnen, da nach dessen Absterben die Urkunde, welche die Verordnung enthält, bekannt worden ist, ein Vormund ernannt werden.

(1) L. 6. in pr. l. 19. D. de his qu. in fraud. cred. — Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 39. Aus der Abtretung können die dritten Besitzer solcher substitutionsweise hinterlassenen Güter keinen Nutzen ziehen. Siehe Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 43. l. 10 et 50. D. ad SC. Trebell.

(2) L. 8. C. comm. de leg. et fideic. l. 22. §. 4. D. ad SC. Trebell. l. 6. C. eod. Nov. 39. c. 2. Auth. res quae. C. comm. de leg. — Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 44. 45. 46. 47. 48 et 49.

(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 6.

1057. Leistet der mit der Herausgabe Beschwerte vorstehendem Artikel nicht Gnüge: so wird er des ihm durch die (obgedachte) Verfügung ausgesetzten Vortheils verlustig, und es kann in diesem Falle auf Ansuchen der Substituirten, wenn sie volljährig sind, oder ihres Vormundes oder Curators, wenn sie minderjährig oder interdicirt sind, oder auf Ansuchen eines jeden Verwandten der Substituirten, er sey volljährig, minderjährig, oder interdicirt, oder auch selbst von Amtswegen, auf Antrag des beym Gerichte erster Instanz des Ortes, wo der Erbanfall erfolgte, angestellten kaiserlichen Anwalds in diesem Falle erklärt werden, daß der Anfall an den Substituirten nunmehr eingetreten sey.

1058. Nach dem Tode desjenigen, welcher unter der Bedingung der Herausgabe verfügt (disponirt) hat, soll in den gewöhnlichen Formen zur Inventur aller zu dessen Nachlasse gehörigen Güter und Sachen geschritten werden, ausgenommen, wo nur von einem Particularlegate die Rede ist. Dieses Inventarium muß eine Taxe der Mobilien nach deren wahrem Werthe enthalten (Civilger. O. Art. 941. u. f.) (1)

1059. Dieses Inventarium muß auf Ansuchen des mit der Restitution beschwerten und binnen der im Titel: von der Succession bestimmten Frist, in Beyseyn des zur Vollziehung ernannten Vormundes errichtet werden. Die Kosten werden von dem Theile des Vermögens bestritten, welcher Gegenstand der (in Frage stehenden) Verordnung ist. (2)

1060. Ist das Inventarium innerhalb obiger Frist auf Ansuchen des mit der Herausgabe Beschwerten errichtet worden: so soll in dem hierauf folgenden Monate, auf Ansuchen des zur Vollziehung ernannten Vormundes, in

(1) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 1.

(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 1.

in Beyseyn des Belasteten oder seines Vormundes dazu geschritten werden. (1)

1061. Ist den beyden vorhergehenden Artikeln kein Genüge geschehen: so soll diese Inventur auf Ansuchen der im 1057sten Artikel benannten Personen erfolgen, und der Belastete oder dessen Vormund, und der zur Vollstreckung ernannte Vormund, dazu vorgeladen werden. (2)

1062. Wem eine Restitution auferlegt ist, soll verbunden seyn, alle Mobilien und Sachen, welche Gegenstände der Verordnung sind, nach vorgängigem öffentlichen Anschlage versteigern zu lassen; jedoch mit Ausnahme derjenigen, von welchen in beyden nachstehenden Artikeln die Rede ist. (Civilg. O. Art. 945. u. f.) (3)

1063. Möbeln (les meubles-meublans) und andere bewegliche Gegenstände, welche mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie in Natur aufbewahrt werden sollen, ausgesetzt sind, werden in dem Zustande zurückgeliefert werden, in welchem sie sich zur Zeit der Zurückgabebe finden (Art. 534.) (4)

1064. Vieh- und Landwirthschaftsgeräth, das zur Bebauung des Bodens dient, gehört zu den in der Schenkung unter Lebenden, oder im Testamente ausgesetzten Grundstücken; nur muß der Belastete solches taxiren lassen, um es bey der Restitution, in demselben Werthe, herauszugeben. (5)

1065. Binnen sechs Monaten, von dem Tage an zu rechnen, da das Inventarium geschlossen worden ist, muß der Belastete die vorhandene Baarschaft, das aus dem Verkauf der Möbeln und Sachen gelößte Geld,

(1) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 2.
(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 3.
(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 8.
(4) Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 7.
(5) Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 6.

und was an Activschulden eingegangen ist, zinsbar unterbringen.

Diese Frist kann, da nöthig, verlängert werden. (1)

1066. So ist auch der Belastete verpflichtet, die aus beygetriebenen Foderungen, und durch erfolgte Ablösung der Renten bey ihm eingegangenen Gelder längstens in drey Monaten nach deren Empfang anzulegen. (2)

1067. Die Anlegung muß nach Vorschrift des Schenkenden oder Testirers erfolgen, dafern dieser die Art der Papiere bestimmt hat, auf welche sein Vermögen angelegt werden soll; wo nicht, so kann es auf unbewegliche Güter verwandt, oder auf unbewegliche Güter als privilegirte Foderung ausgeliehen werden. (Art. 2103.) (3)

1068. Die in vorstehenden Artikeln vorgeschriebene Anlegung soll in Gegenwart und auf Antrag des zur Vollziehung ernannten Vormundes erfolgen.

1069. Verfügungen, welche unter Lebenden, oder auf den Todesfall unter der Bedingung der Zurückgabe gemacht sind, sollen auf Antrag des Belasteten oder des zur Vollziehung ernannten Vormundes öffentlich bekannt gemacht werden; und zwar, was die unbeweglichen Güter betrifft, durch Eintragung (transcription) der Urkunde in die Hypothekenbücher im Hypothekenbüreau des Ortes, wo die unbeweglichen Güter liegen, und was die auf Hypothek ausgeliehenen Capitalien betrifft, durch eine bey den verhypothecirten Grundstücken (im Hypothekenbuche) gemachte Bemerkung (inscription) (Artik. 2148.) (4)

1070. Die mangelnde Eintragung der Urkunde, welche die Verordnung enthält, kann von den Gläubigern und jedem dritten Erwerber selbst den Minderjährigen oder

(1) Ordonn. von 1747. tit 2. art. 10.

(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 11. 12. 13 et 14.

(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 10 et 11.

(4) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 18 et 19.

Interdicirten, jedoch mit Vorbehalt ihres Regresses wider den Belasteten und wider den zur Vollziehung ernannten Vormund, entgegengesetzt werden, ohne daß übrigens den Minderjährigen und Interdicirten in Ansehung der unterbliebenen Eintragung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommt, selbst wenn der Belastete und der Vormund insolvent seyn sollten. (Art. 942.) (1)

1071. Dadurch, daß die Gläubiger oder dritten Besitzer von dieser Verfügung auf andere Art, als mittelst der Transscription, hätten Kenntniß erlangen können, kann der Mangel der Eintragung (Transscription) weder ersetzt, noch als gedeckt betrachtet werden. (2)

1072. Weder die Schenknehmer, noch die Legatarien, noch die rechtmäßigen Erben desjenigen, der die Verfügung gemacht hat, noch auch deren Schenknehmer, Legatarien oder Erben, können dem Substituirten den Mangel der Eintragung (Transscription) oder Vormerkung (Inscription) in irgend einem Falle entgegenstellen. (3)

1073. Hat der zur Vollziehung ernannte Vormund die oben, in Ansehung der Inventur des Vermögens, des Verkaufs der Mobilien und der Eintragung (Transscription) und Vormerkung (Inscription) ertheilten Vorschriften nicht in allen Stücken pünktlich beobachtet, und überhaupt für die gehörige und treuliche Vollziehung der vorgeschriebenen Auslieferung nicht alle mögliche Sorge getragen: so ist er deshalb persönlich verantwortlich.

1074. Ist der Belastete minderjährig: so kann er, selbst wenn sein Vormund insolvent wäre, gegen die unterlassene Beobachtung der in dem gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Vorschriften nie in vorigen Stand gesetzt werden.

(1) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 32.
(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 33.
(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 34.

Siebentes Kapitel.

Von Theilungen, die von den Aeltern oder andern Ascendenten unter ihren Descendenten vorgenommen werden. (Dispositiones parentum inter liberos.)

1075. Aeltern und andere Ascendenten können ihr Vermögen unter ihre Kinder und Descendenten theilen und denselben ihre Erbtheile anweisen. (1)

1076. Diese Erbtheilungen können unter Lebenden, oder durch testamentarische Verfügungen geschehen, doch müssen dabey eben die Formen, Bedingungen und Regeln beobachtet werden, die in Ansehung der Schenkungen unter Lebenden und der Testamente vorgeschrieben sind.

Erbtheilungen, welche durch Verfügungen unter Lebenden geschehen, können nur das schon vorhandene Vermögen zum Gegenstande haben. (2)

1077. Ist in einer solchen Theilung nicht das ganze Vermögen, das ein Ascendent an seinem Sterbetage hinterläßt, begriffen: so wird der darunter nicht mit enthaltene Theil des Vermögens nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge getheilt. (3)

1078. Ist die Theilung nicht unter alle Kinder, welche zur Zeit des Sterbefalls am Leben sind, und unter alle Descendenten der vorher verstorbenen Kinder geschehen: so ist sie gänzlich nichtig, und die Kinder oder Descendenten, welche keinen Antheil erhalten haben, ja sogar die, unter welche das Vermögen vertheilt worden

(1) L. 8. C. de inoff. test. — Nov. 18. c. 7. Nov. 107.

(2) Nov. 18. c. 7. — Bourbonnais, art. 216. Bourgogne, tit. des succ. art. 7. 8 et 9. Nivernais, ch. 34. art. 17. Amiens, art. 94. — Ordonnance von 1735. art. 17.

(3) Nov. 18. c. 7. l. 55. §. 1. D. de haer. inst. l. 21. C. fam. ercisc.

ist, können auf eine anderweite, in gesetzlicher Form anzustellende Theilung antragen. (1)

1079. Die von einem Ascendenten gemachte Theilung kann, wegen einer den vierten Theil übersteigenden Verletzung, angefochten werden. Dieß kann auch dann geschehen, wenn sich aus der Vertheilung und dem, was dem oder jenem zum Voraus ausgesetzt ist, ergeben sollte, daß einer der Theilhaber mehr begünstigt wäre, als die Gesetze verstatten. *) (2)

1080. Das Kind, welches die von dem Ascendenten gemachte Theilung aus einer der im vorstehenden Artikel erwähnten Ursachen angreift, muß die Taxationskosten vorschießen; und diese fallen, nebst den Proceßkosten, ihm am Ende zur Last, wenn seine Foderung ungegründet ist.

Achtes Kapitel.

Von den mittelst Ehevertrags zum Besten der Ehegatten und der künftig aus der Ehe zu erwartenden Kinder gemachten Schenkungen.

1081. Jede Schenkung gegenwärtiger Güter unter Lebenden ist, wenn sie auch in einem Ehevertrage zum Vortheil der Ehegatten, oder eines derselben, gemacht worden ist, den allgemeinen, in Ansehung der Schen-

(1) Uebereinstimmend mit den Rechtsgrundsätzen der pays des coutumes. Siehe Auroux des Pommiers, sur l'art 216 de la coutume de Bourbonnais, n. 11. 12 et 21. — Taisand sur la coutume de Bourgogne ch. 7. art. 6. not. 9. — Nivernais ch. 34. art. 47. Siehe Ferriere ad Nov. 107. c. 3. n. 4. — l. 32. et l. 36. C. de inoff. test.

(2) L. 8. C. de inoff. test.

*) Nämlich so, daß die übrigen im Pflichttheile verletzt würden. E.

kungen unter Lebenden vorgeschriebenen Regeln unterworfen.

Sie kann nicht zum Besten künftiger Kinder geschehen, ausgenommen in den oben im 6ten Kapitel dieses Titels beschriebenen Fällen.

1082. Aeltern, so wie die übrigen Ascendenten und Seitenverwandten der Ehegatten, und selbst Fremde, können über das Vermögen, das sie an ihrem Sterbetage zurücklassen werden, ganz oder zum Theil, sowohl zum Besten erwähnter Ehegatten, als auch auf den Fall, daß der Geber den Ehegatten, dem die Schenkung geschieht, überlebt, zum Besten der aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder, verfügen.

Ist eine solche Schenkung auch nur zum Besten der Ehegatten oder eines derselben geschehen: so wird doch in nurbemerktem Falle, wann der Schenkende die Beschenkten überlebt, stets angenommen, daß die Schenkung zum Besten der künftig aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder geschehen sey. (1)

1083. Eine Schenkung, welche nach der in vorstehendem Artikel vorgeschriebenen Form geschehen ist, soll nur in dem Sinne unwiderruflich seyn, daß der Geber über die in der Schenkung begriffenen Gegenstände nicht mehr auf wohlthätige (unentgeltliche) Art zu verfügen berechtigt ist, ausgenommen wenn es nur in Ansehung geringer Posten zur Vergeltung oder auf andere Art geschieht. (Art. 1038.) (2)

1084. Eine in einem Heirathscontracte gemachte Schenkung kann zugleich das gegenwärtige und zukünftige Vermögen, ganz oder zum Theil, betreffen, jedoch muß der darüber ausgefertigten Urkunde ein Verzeichniß bey-

(1) Gegen l. 15. C. de pact. S. die Anmerkungen zu Art. 1130.

(2) Auvergne tit. 14. art. 29 et 31. Bourbonnais, art. 222. ch. 20. — Loisel, inst. coutum. liv. 2. tit. 4. art. 10. — Brodeau sur Loüet. l. S. ch. 9. n. 4.

gefügt werden, worin die am Tage der Schenkung vorhandenen Schulden und Vermögensoblasten *) des Gebers verzeichnet sind, in welchem Falle es dem Beschenkten unbenommen bleibt, nach dem Tode des Gebers sich an das gegenwärtige Vermögen zu halten, und auf die übrigen Güter des Schenkenden Verzicht zu leisten. (1)

1085. Ist der Schenkungsurkunde über das gegenwärtige und zukünftige Vermögen das in vorstehendem Artikel erwähnte Verzeichniß (Art. 948.) nicht beygefügt worden: so muß der Beschenkte die Schenkung entweder ganz annehmen oder ganz ausschlagen. Nimmt er sie an: so kann er blos das Vermögen verlangen, das am Sterbetage des Schenkenden wirklich vorhanden ist, und ist zur Zahlung aller Schulden und Oblasten der Erbschaft verpflichtet. (2)

1086. Ferner kann eine in einem Heirathscontracte zum Besten der Ehegatten und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder gemachte Schenkung auch noch die Bedingung enthalten, daß der Beschenkte alle Schulden und Vermögensoblasten des Gebers ohne Unterschied übernehmen solle. Sie kann auch, der Schenkende sey wer er wolle, unter andern Bedingungen geschehen, deren Erfüllung von seinem Willen abhängt. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu erfüllen, dafern er nicht lieber auf die Schenkung Verzicht leisten will. Wenn aber derjenige, der in einer Ehestiftung geschenkt hat, sich die Freyheit vorbehalten haben sollte, über einen in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenen Gegenstand, oder über eine bestimmte, aus eben diesem Vermögen zu entnehmende, Summe zu verfügen, jedoch stirbt, ohne deshalb etwas verordnet zu haben: so wird

(1) Bourbonnais, ch. 19. art. 210. — Ordonn. von 1731. art. 17.

(2) Ordonn. von 1731. art. 18.

*) Anm. z. B. Verpflichtung zu Alimenten, Zahlung von Leibrenten, Pensionen u. s. w. E.

jener Gegenstand und jene Summe als in der Schenkung begriffen, betrachtet, und gehört dem Beschenkten oder dessen Erben. (Art. 943. u. f.) (1)

1087. Eine Schenkung, welche mittelst eines Heirathscontractes gemacht ist, kann unter dem Vorwande der ermangelnden Annahme nicht angefochten, noch für ungültig erklärt werden. (2)

1088. Jede zum Vortheil einer zu stiftenden Ehe gemachte Schenkung ist kraftlos, wenn die Ehe nicht geschlossen wird. (3)

1089. Schenkungen, welche zum Besten eines der Ehegatten auf die im 1082sten, 1084sten und 1086sten Artikel bemerkte Weise gemacht sind, werden kraftlos, wenn der Schenkende den beschenkten Ehegatten und dessen Nachkommenschaft überlebt.

1090. Alle den Ehegatten in ihrem Heirathscontracte gemachten Schenkungen sind bey der Eröffnung der Erbfolge des Gebers der Reduction bis auf die Quote unterworfen, über welche er nach den Gesetzen verordnen konnte. (Art. 920.) (4)

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten im Heirathscontracte oder während der Ehe.

1091. Ehegatten können im Heirathscontracte sich wechselseitig, oder auch eines dem andern, unter nachste-

(1) Ordonn. von 1731. art. 18. Bourbonnais, tit. 19. art. 212.

(2) Ordonn. von 1731. art. 10.

(3) L. 21 et 22. l. 41. in pr. D. de iur. dott. l. 4. §. 2. D. de pact.

(4) Bourbonnais, art. 229. la Marche, art. 294.

henden Modificationen jede ihnen beliebige Schenkung machen. (1)

1092. Jede Schenkung unter Lebenden, die sich auf gegenwärtiges Vermögen bezieht, und in einem Heirathscontracte unter Ehegatten gemacht ist, wird nie so verstanden, als wäre sie unter der Bedingung geschehen, wenn der Beschenkte der Ueberlebende seyn werde; es müßte denn diese Bedingung förmlich ausgedrückt worden seyn. Dergleichen Schenkungen sind allen für diese Gattung von Schenkungen oben vorgeschriebenen Regeln und Formen unterworfen. (2)

1093. Eine von Ehegatten in der Ehestiftung gemachte einseitige oder wechselseitige Schenkung, die sich auf künftiges Vermögen, oder auf gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen bezieht, ist den Regeln unterworfen, welche in Ansehung ähnlicher, von einem Dritten an sie gemachter Schenkungen im nächstvorhergehenden Kapitel vorgeschrieben sind; jedoch mit der Einschränkung, daß diese Schenkung nicht auf die aus der Ehe abstammenden Kinder übergeht, wenn der Ehegatte, dem die Schenkung bestimmt war, vor dem schenkenden Ehegatten verstirbt.

1094. Ein Ehegatte kann sowohl im Ehevertrage, als während der Ehe, auf den Fall, daß er keine Kinder noch Descendenten hinterließe, zum Besten des andern Ehegatten über das Eigenthum derjenigen Quote verfügen, über welche er zu Gunsten eines Fremden verfügen konnte, und noch überdieß über den Nießbrauch der ganzen Quote, über welche er nicht zum Nachtheil der Erben verfügen kann.

(1) L. 27. D. de donatt. int. vir. et vx. l. 1. §. 1. D. de donatt.

(2) Siehe l. 9. C. de don. int. vir. et vx. — Dumoulin, in tract. de don. fact. vel confirmand. in contract. matrim. n. 13. — Coutume de Blois. art. 16.

Auf den Fall, daß der schenkende Ehegatte Kinder oder Descendenten hinterließe, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel eigenthümlich, und noch ein Viertel zum Nießbrauch, oder die Hälfte seines Vermögens zum Nießbrauch, schenken. (1)

1095. Ein Minderjähriger kann ohne Beystimmung und Beytritt derjenigen Personen, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erfoderlich ist, durch den Ehevertrag dem andern Ehegatten weder einseitig noch wechselseitig etwas schenken; mit dieser Einwilligung aber kann er alles das schenken, was ein volljähriger Ehegatte dem andern durch Schenkung geben kann. (2)

1096. Alle Schenkungen, welche Ehegatten während der Ehe sich einander machen, können zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn sie gleich sonst die Eigenschaften der Schenkungen unter Lebenden haben.

Die Frau kann widerrufen, ohne von ihrem Manne, oder Gerichtswegen, dazu Erlaubniß erhalten zu haben.

Dadurch, daß die Ehegatten nachher Kinder bekommen, werden dergleichen Schenkungen nicht aufgehoben. (Art. 960.) (3)

1097. In einer und derselben Urkunde können die Ehegatten sich weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall wechselseitig etwas aussetzen. (Art. 968.) (4)

(1) Gesetz vom 17. Niv. Jahr 2. Art. 14.

(2) S. l. 1. C. si advers. don. l. 1. C. si adv. dot. l. 9. §. 1. D. de min.

(3) L. 1. l. 32. §. 2. D. de donatt. int. vir. et vx.

(4) Nach den meisten Coutumes konnten Ehegatten durch gegenseitige Schenkungen einander nichts zuwenden. S. Paris, art. 282. Orléans, art. 280. Berry, tit. 8. art. 1. Boulenois, art. 95. Bourbonnais, art. 226. Calais, art. 72 et 79. Chaumont, art. 68. Grand Perche, art. 98. Montargis, ch. 11. art. 3. Nivernais, ch. 25. art. 27. Normandie, art. 395. — Durch die Novelle Kaiser Valentinians (Cod. Theod. de test.) wurden die wechselseitigen Testamente zwischen Ehegatten eingeführt und beyden erlaubt in einem und demselben Testamente unter einander wechselseitig zu testiren. Diese Novelle ist zwar in dem Corpore iur. Inst. nicht begriffen, galt aber dennoch fast in allen

1098. Wer, sey es Mann oder Frau, Kinder aus einer frühern Ehe hat, und zu einer zweyten, oder weitern Ehe schreitet, kann dem neuen Ehegatten nicht mehr aussetzen, als der Antheil desjenigen ehelichen Kindes beträgt, das am wenigsten (vom Nachlasse des Contrahenten) empfängt. Nie aber darf eine dergleichen Schenkung den vierten Theil des Vermögens übersteigen. (1)

1099. Auch mittelbar (auf indirecte Art) *) können sich Ehegatten nicht mehr schenken, als ihnen vermöge obiger Vorschriften erlaubt ist.

Jede versteckte oder durch eine Zwischenperson gemachte Schenkung ist nichtig. (2)

1100. Für Schenkungen durch Zwischenpersonen (Art. 911.) sind zu achten: Schenkungen eines Ehegatten an ein oder mehrere aus einer andern Ehe entsprossene Kinder des andern Ehegatten; wie auch Schenkungen an Verwandte, deren vermuthlicher Erbe der andere Ehegatte am Tage der Schenkung ist, wenn gleich letzterer seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt haben sollte. (3)

Parlementern von Frankreich, bis sie durch die Ordonn. von 1735. art. 77. aufgehoben ward.

(1) L. 3 et 6. C. de sec. nupt. — Edict über die zweyten Heirathen von 1560. Coutume de Paris, art 279. Calais, ch. 5. art. 71. Normandie, art. 405. Arrêtés de Lamoignon tit. 37. art. 1.

(2) Arrêtés de Lamoignon tit. 37. art. 1. l. 22. D. de donatt. inter vir. et vx. l. 35. §. 3. D. de donatt. mort. caus. l. 5. §. vlt. D. pro soc.

(3) L. 3. §. 3. 4 et 5. l. 5. §. 2. l. 60. D. de don. int. vir et vx. l. 5. §. 2. D. de bon. libertor. — Leprestre, cent. 1. ch. 18.

*) Z. B. durch Erlaß, Tausch u. s. w. E.

Dritter Titel.

Von Contracten oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

(Decretirt den 7. Februar 1804; promulgirt den 17. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Präliminarverordnungen.

1101. Ein Contract ist eine Uebereinkunft (Willensvereinigung), durch welche eine, oder mehrere Personen gegen eine, oder mehrere andere sich verpflichten, etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen. (Art. 1136. und 1142.) (1)

1102. Der Contract ist synallagmatisch (Art. 1184.) oder doppelseitig, wenn die Contrahenten sich wechselseitig einer gegen den andern verbindlich machen.

1103. Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere andere sich verpflichten, ohne daß letztere sich dagegen zu etwas verpflichtet hätten.

1104. Er ist tauschmäßig (commutatif), wenn jede der Partheyen sich verbindet, etwas zu leisten oder zu thun, das als volle Vergütung (Aequivalent) für das, was man ihr leistet, oder für sie thut, angesehen werden kann.

Besteht das Aequivalent in der für beyde Theile eintretenden Möglichkeit des Gewinns oder Verlustes, der vom Erfolg oder Nichterfolg einer ungewissen Begebenheit abhängt: so ist es ein gewagter Contract (aleatorius).

(1) L. 3. in pr. D. de oblig. et act. l. 7. §. 2. D. de pact. — princip. Inst. de obligatt.

1105. Ein wohlthätiger Contract ist derjenige, durch welchen ein Vertragschließender dem andern einen durchaus unentgeltlichen Vortheil zuwendet.

1106. Ein lästiger Contract ist derjenige, der jede Parthey etwas zu leisten oder zu thun verpflichtet.

1107. Jeder Contract, er habe einen eigenen Namen oder nicht, ist den allgemeinen Vorschriften unterworfen, welche der Gegenstand des gegenwärtigen Titels sind.

Die Vorschriften, welche gewissen Contracten eigen sind, werden unter besondern, jedem dieser Contracte bestimmten Titeln festgesetzt. Die Grundsätze für die Handelsverträge sind in den Handelsgesetzen angegeben. *)

Zweytes Kapitel.

Von den Erfodernissen, welche zur Gültigkeit der Verträge wesentlich gehören.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen (Eigenschaften).

Einwilligung desjenigen Theils, der sich verpflichtet; **)

dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen;

ein gewisser Gegenstand, auf welchen die Verpflichtung sich bezieht;

eine erlaubte Ursache der Verbindlichkeit. (1)

(1) L. 1. §. 2 et 3. D. de pact. l. 2. D. de oblig. et act. — l. 157. §. 1. D. de verb. oblig. L. 1. §. 12 et 13. D. de oblig. et act.

*) Handelsgesetzbuch 1. B. Tit. 7. 8. 2. B. Tit. 8. u. ff.

**) Die Willensvereinigung (consensus in idem placitum) ist doch wohl auch bey wohlthätigen Verträgen erforderlich, da sie ohne Annahme nicht gelten, nach der Rechtsregel: beneficia nemini obtruduntur. E.

Erster Abschnitt.
Von der Einwilligung.

1109. Ist die Einwilligung aus Irrthum ertheilt, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Argliſt erſchlichen worden: ſo iſt ſie ungültig. (1)

1110. Der Irrthum bewirkt nur dann die Nichtigkeit des Vertrags, wenn er die Subſtanz der Sache ſelbſt betrifft, welche den Gegenſtand davon ausmacht.

Er bewirkt keine Nichtigkeit, wenn er ſich nur auf die Perſon bezieht, mit welcher man zu contrahiren die Abſicht hat; es müßte denn die Rückſicht auf dieſe Perſon die Haupturſache dieſer Uebereinkunft geweſen ſeyn. (2)

1111. Ein an demjenigen, der die Verbindlichkeit übernommen hat, ausgeübter Zwang bewirkt die Nichtigkeit, auch dann, wenn nicht derjenige, zu deſſen Vortheile der Vertrag geſchloſſen worden iſt, ſondern ein Dritter ihn angewandt hat. (3)

1112. Zwang iſt dann vorhanden, wenn er ſo beſchaffen iſt, daß er auf einen geſetzten Menſchen Eindruck zu machen im Stande iſt, und wenn er bey demſelben die

l. 6. l. 141. §. 2. D. de verbor. oblig. l. 2. §. 5. D. de eo quod certo loco. l. 19. 26. 27. l. 35. §. 1. D. de verb. oblig. l. 27. D. §. 4. de pact. l. 6. C. de pact. — l. 185. D. de reg. iur. — Zu dieſen Bedingungen iſt hinzuzufügen, daß die Verbindlichkeit nicht ihrer Natur nach und kraft des Geſetzes unmöglich ſey. — l. 1. §. 9 et 11. l. 31. D. de oblig. et action. l. 7. 61. l. 35. in pr. D. de verb. obl. l. 6. C. de pact. l. 185. D. de reg. iur.

(1) L. 116. in pr. et §. 2. D. de reg iur. l. 57. D. de oblig. et act. l. 1. l. 21. §. 5. D. quod. met. caus. l. 1. D. de dolo malo.

(2) L. 9. in pr. et §. 2. l. 11. l. 41. §. 1. l. 10. l. 14 et l. 9. §. 1. D. de contrah. empt. l. 22. D. de verb. oblig.

(3) L. 9. §. 1. l. 14. §. 3. D. quod met. caus. l. 5. C. de his quae vi met. caus.

Furcht erregen kann, daß er sich oder sein Vermögen einem beträchtlichen und gegenwärtigen Uebel aussetzen würde.

Man nimmt hierbey Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Umstände der Personen. (1)

1113. Gewalt bewirkt die Nichtigkeit des Contractes nicht bloß dann, wenn sie am Contrahenten selbst, sondern auch, wenn sie an dessen Ehegatten, Descendenten oder Ascendenten verübt worden ist. (2)

1114. Blos ehrerbietige Furcht (metus reverentialis) gegen Aeltern oder andere Ascendenten ist, wenn dabey kein Zwang angewendet worden, nicht hinreichend, den Contract ungültig zu machen. (3)

1115. Ein Contract kann wegen eingetretenen Zwanges nicht weiter angefochten werden, wenn, seitdem die Gewalt aufgehört hat, dieser Contract entweder ausdrücklich oder stillschweigend, oder dadurch genehmiget worden ist, daß man die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesetzlich bestimmte Zeit vorübergehen ließ. (4)

1116. Die Argliſt (dolus) bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages, wenn die von einem der Contrahenten angewendeten Kunstgriffe von der Art sind, daß es einleuchtend ist, es würde der andere Theil ohne diese Kunstgriffe nicht contrahirt haben.

Sie wird nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden. (5)

1117. Ein durch Irrthum, Zwang oder Betrug bewirkter Vertrag ist nicht schon kraft des Gesetzes (ipso

(1) L. 2. l. 3. §. 1. l. 5. l. 6. l. 8. §. 1 et 2. l. 22. D. quod met. c. l. 7. C. de his quae vi met. caus. l. 184. D. de reg. iur.

(2) L. 8. §. 3. D. quod met. caus.

(3) Arg. ex l. 22. D. de rit. nupt. l. 26. §. 1. D. de pign. et hypoth. l. 2. C. qui et adv. q. in integr. restit.

(4) L. 2 et 4. C. de his quae vi met. v. c.

(5) L. 7. §. 10. l. 8. D. de dol. mal. Arg. ex l. 3. C. si ex fals. instrum. Die Definition vom dolus siehe l. 1. §. 2. D. de dol. mal. — l. 6. C. de dol. mal.

iure) oder an und für sich ungültig; sondern er begründet nur in den im gegenwärtigen Titel im 7. Abschnite des 5. Kapitels bestimmten Fällen, und auf die daselbst vorgeschriebene Art, eine Klage auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung. (1)

1118. Verletzung schadet der Gültigkeit der Verträge nur bey gewissen Contracten, oder in Ansehung gewisser Personen, wie in eben diesem Abschnitte erklärt werden soll.

1119. In der Regel kann man nur für sich selbst in seinem eigenen Namen etwas versprechen, oder bedingen. (2)

1120. Man kann aber auch für einen Dritten auftreten, und in dessen Namen etwas versprechen. Doch ist in diesem Falle derjenige, der für den Dritten aufgetreten ist, oder dessen Genehmhaltung zu bewirken versprochen hat, zur Schadloshaltung verbunden, dafern der Dritte sich weigert, das Versprechen zu erfüllen. (3)

1121. So kann man auch zum Besten eines Dritten etwas ausbedingen, insofern solches als Bedingung eines Versprechens geschieht, das man für sich selbst leistet, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer eine solche Bedingung eingegangen ist, kann dann nicht wieder davon abgehen, dafern der Dritte erklärt hat, er sey gesonnen, sie zu benutzen. (4)

1122.

(1) Mornac in l. 21. D. quod. m. caus. Es war eine Maxime des französischen Rechts, daß die Nullitätsmittel nicht Statt fanden. Siehe Delaurière, glossaire du Droit Français lett. N. — Legrand sur Troyes art. 139. gloss. 4, no. 11. — Coutume de Gorze, tit. 7. art. 10 et 11.

(2) §. 19 et 20. Inst. de inut. stip. l. 38. in pr. §. 1 et 17. l. 83. in pr. D. de verb. obligat. l. 73. §. 4. D. de reg. iur. l. 3. in fin. C. ne ux. pro mar.

(3) L. 38. §. 2. l. 81. D. de verb. obl.

(4) L. 38. §. 20. 21 et 23. D. de verb. obl. l. 10. D. de pact. dot.

1122. Es gilt die Vermuthung, daß man nicht blos für sich, sondern auch für seine Erben und Stellvertreter contrahirt habe; es müßte denn das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht seyn, oder in der Natur des Vertrags liegen. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile.

1123. Es kann ein jeder contrahiren, der nicht durch die Gesetze dazu für unfähig erklärt ist. (2)

1124. Unfähig zu contrahiren sind:

Minderjährige; a)

Interdicirte;

verheirathete Frauen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen; b)

und überhaupt alle diejenigen, denen die Gesetze gewisse Contracte verbieten. (3)

1125. Der Minderjährige, Interdicirte und die verheirathete Frau können blos in den gesetzlich bestimmten Fällen ihr eignes Versprechen aus dem Grunde ihrer Unfähigkeit anfechten.

(1) L. 143. D. de reg. iur. l. 56. §. 1. D. de verb. obligatt. l. 37. D. de adq. vel omitt. haer. l. 2. C. si pign. pign. dat. 6. l. 17. §. 5. D. de pact.

(2) L. 21. C. mandati v. c.

(a) Nach römischem Rechte waren Unmündige fähig, Verträge zu schließen. Siehe l. 101. D. de verb. obligatt. Doch konnten sie sich in den vorigen Stand einsetzen lassen, wenn sie durch die eingegangnen Verbindlichkeiten verletzt worden waren. Siehe tot. tit. D. de minor. et C. de in integr. restitt. min.

(b) In Rom wurden die Weiber, welche Verbindlichkeiten zu Gunsten eines Dritten eingeganzen waren, vermöge des SC. Vellejani in den vorigen Stand eingesetzt. Siehe tot. tit. D. ad SC. Vellej. et C. eod. — Nov. 134. c. 8. l. 12. D. de minor.

(3) L. 1. §. 12. 13. 14 et 15. D. de oblig. et act. l. 6. l. 141. §. 2. D. de verb. obl. l. 1. C. de inut. stip. l. 7. C. de contrahend. et committ. stip.

Personen, die fähig sind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können sich, wenn sie mit Minderjährigen, Interdicirten oder verheiratheten Frauen contrahirt haben, auf die Unfähigkeit dieser Personen nicht berufen. (1)

Dritter Abschnitt.

Vom Gegenstande und Stoffe der Contracte.

1126. Jeder Contract hat eine Sache zum Gegenstande, welche ein Contrahent entweder zu geben sich verpflichtet, oder (eine Handlung) welche ein Contrahent zu thun, oder zu unterlassen sich verbindlich macht. (2)

1127. Gleich der Sache selbst, kann auch deren bloßer Gebrauch, oder deren bloßer Besitz Gegenstand eines Contracts seyn.

1128. Nur Sachen, die dem Verkehr nicht entzogen sind, (quae sunt in commercio) können Gegenstände eines Vertrags seyn. (3)

1129. Die Verpflichtung muß eine Sache zum Gegenstande haben, die wenigstens in Ansehung ihrer Gattung bestimmt ist.

Der Betrag der Sache darf ungewiß seyn, nur muß er sich bestimmen lassen. (4)

1130. Auch zukünftige Sachen können der Gegenstand einer Verpflichtung seyn.

Indeß kann man auf eine noch nicht angefallene Erbschaft nicht Verzicht leisten, noch über eine solche Erbschaft irgend einen Vertrag schließen, selbst nicht

(1) Inst. lib. 4 tit. 21. in pr. l. 13. §. 29. D. de act. empt. et vend.

(2) L. 3. in pr. D. de obl. et act.

(3) L. 182. D. de reg. iur. l. 34. l. 83. §. 5. l. 103. D. de verb. obl. l. 6. l. 34. §. 1. D. de contrah. empt.

(4) L. 94 et 95. D. de verb. oblig.

mit Einwilligung deſſen, von deſſen Verlaſſenſchaft die Rede iſt. (1)

Vierter Abſchnitt.

Von der Veranlaſſungsurſache (causa).

1131. Eine Verpflichtung, die gar keine Veranlaſſungsurſache hat, oder durch eine falſche oder unerlaubte Urſache veranlaßt iſt, kann nicht von Wirkſamkeit ſeyn. (2)

1132. Doch iſt der Vertrag deshalb nicht weniger gültig, wenn die Veranlaſſung deſſelben nicht ausgedrückt iſt.

(1) L. 8. D. de contrah. empt. l. 15. l. 19 et 30. C. de pact. l. 4. C. de inut. stip. l. 61. D. de verb. oblig. — Nov. Leonis 19. — L. 3. C. de collatt. — Louet. lett. tt. ch. 6. — Arrêt du 2 Dec. 1654 beym Soefue tom. 1. cent. 4. ch. 73. — Arrêt du 20 janv. 1626 im Journal des Audiences, tom. 1. liv. 1. ch. 80. Arrêtés de Lamoignon tit. 22. art. 22. — Nach römiſchem Rechte war eine unter zweyen über die Erbſchaft eines Dritten geſchloſſene Uebereinkunft gültig, dafern der letztre dazu ſeine Einwilligung gab; jedoch konnte er letztere bis an ſeinen Tod widerrufen. Siehe l. 30. C. de pact. — In den pays de coutumes konnte man mittelſt eines Ehevertrags auf die Erbſchaft ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Verzicht leiſten. Eine ſolche Uebereinkunft hatte rechtliche Wirkungen. Siehe Berry, ch. 19. art. 23 et 24. Durch die Begünſtigung der Eheverträge in Frankreich wurden in denſelben auch die Uebereinkünfte in Anſehung der Erbfolgen zugelaſſen. Es war dieß durch Aufnahme allgemein Rechtens ſowohl in den Provinzen des droit écrit als in den pays de coutumes. — Siehe Cuiacius ad lib. IV. Feudorum tit. 32. — Perezius ad C. L. V. tit 14. de pactis conventis, n. 10. Bouguier lett. D. ch. 8. lett. S. ch. 11. — Leprestre, cent. 2. ch. 10 et ch. 90. Brodeau sur Louet, lett. S. ch. 9. — Ordonn. d'Orléans, art. 57. — Nivernais, tit. 27. art. 12. Auvergne, tit. 14. art. 31. Marche, art. 294. Bourbonnais, art. 219. Maynard, liv. 5. quest. 90. liv. 7. ch. 100. n. 6. Cambolas, liv. 2. ch. 21 et liv. 4. ch. 26. — Chorier sur Guypape, liv. 4. sect. 2. art. 3. — Dupérier, quest. 15. liv. 1. et quest. 16. liv. 2.

(2) L. 7. §. 4. l. 27. §. 4. D. de pact. l. 6. C. eod. l. 121. §. 1. D. de verb. obl. Tot. tit. D. de condict. sine c.

1133. Die Veranlassungsursache ist unerlaubt, wenn sie in den Gesetzen verboten, wenn sie den guten Sitten, oder der Ordnung des gemeinen Wesens zuwiderläuft. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verpflichtungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Ein gesetzmäßig geschlossener Vertrag gilt unter denen, welche ihn abgeschlossen haben, als Gesetz. Nur mit beyderseitiger Einwilligung dieser Personen, oder aus gesetzlich gebilligten Ursachen kann er widerrufen werden.

Er muß redlich erfüllt werden. (2)

1135. Verträge verpflichten nicht nur zu demjenigen, was darin ausgedrückt ist, sondern auch überdem zu allem, was vermöge der Billigkeit, des Gebrauchs oder des Gesetzes dabey für natürliche Verbindlichkeit zu halten ist. (3)

(1) L. 7. §. 7. D. de pact. l. 6. C. eod. l. 19. 26. 27. 61. 125 et 134. D. de verb. oblig.

(2) L. 23. D. de reg. iur. l. 1. §. 6. D. depos. vel contr. l. 5. C. de oblig. et act.

(3) L. 2. §. 3. D. de oblig. et act. l. 31. §. 20. D. de aedilit. edict.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verpflichtung, etwas zu geben.

1136. Die Schuldigkeit etwas zu geben, bringt die Verbindlichkeit mit sich, die Sache zu überliefern, und bey Vermeidung des dem Empfänger zu leistenden Schadenersatzes, bis zur Ueberlieferung aufzubewahren. (1)

1137. Die Schuldigkeit über die Erhaltung der Sache zu wachen, verpflichtet denjenigen, dem sie obliegt, alle Fürsorge eines guten Hauswirths darauf zu verwenden, der Vertrag mag nun bloß den Vortheil des Einen der Contrahenten, oder deren gemeinschaftlichen Nutzen zum Gegenstande haben.

Mehr oder weniger ausgedehnt ist diese Verbindlichkeit in Ansehung gewisser Contracte, deren dießfallsige Wirkungen in den Titeln bestimmt sind, welche von diesen Verträgen handeln. (2)

1138. Die Verpflichtung zur Auslieferung einer Sache wird durch bloße Einwilligung der contrahirenden Theile hervorgebracht.

Durch sie wird der Berechtigte Eigenthümer, und übernimmt von dem Augenblicke an, in welchem die Sache ihm überliefert werden soll, wenn gleich die Uebergabe noch nicht erfolgt ist, die Sache auf seine Gefahr; es müßte denn der Schuldner in Ansehung der Auslieferung im Verzuge (in mora) seyn, in welchem Falle sie auf Gefahr des letztern in dessen Händen ist. (3)

1139. Der Verpflichtete wird in Verzug versetzt, entweder durch eine Auffoderung, oder durch eine andere

(1) L. 11. §. 1 et 2. D. de act. empt. et vend.

(2) Arg. ex l. 35. §. 4. D. de contrah. empt. l. 17. D. de peric. et comm. rei vend.

(3) Arg. ex l. 1. l. 4. C. de peric. et comm. rei vend. l. 7. l. 8. l. 12. l. 14 et leg. 17. D. eod. tit. l. 11. D. de evict. l. 10. D. de reg. iur.

gleichgeltende Handlung, oder vermöge des Vertrags selbst, wenn in diesem enthalten ist, daß durch den bloßen Ablauf des Termins, und ohne daß es sonst dießfalls noch einer Handlung bedürfe, der Verpflichtete in Verzug gesetzt seyn solle. (1)

1140. Die Wirkungen der Verpflichtung, ein unbewegliches Gut abzugeben, oder zu überliefern, sind im Titel: vom Verkaufe, und im Titel: von Vorzugsrechten und Hypotheken festgesetzt.

1141. Ist die Sache, die man abzugeben oder zu überliefern sich gegen zwey Personen nach einander verbindlich gemacht hat, eine blos bewegliche Sache: so hat unter beyden derjenige den Vorzug, der in den wirklichen Besitz der Sache gesetzt worden ist, und dieser bleibt Eigenthümer davon, wenn schon sein Anspruch von einem spätern Datum ist; nur muß der Besitz ein redlicher seyn. (2)

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung etwas zu thun oder zu unterlassen.

1142. Jede Verpflichtung, etwas zu thun oder zu unterlassen, geht, insofern sie von Seiten des Verpflichteten nicht erfüllt wird, in die Verbindlichkeit zum Schadenersatze über. (3)

1143. Demungeachtet hat der Gläubiger das Recht, zu fodern, daß alles, was dem Versprechen zuwider gemacht worden ist, zerstört werde. Auch kann er sich er-

(1) L. 23. D. de verb. obl. l. 4. D. de leg. commiss. l. 18. D. de usur. l. 127. D. de verb. obl. l. 23. vers. „de illo„ D. de oblig. et act. l. 12. C. de contrah. et ommitt. stip. Glossa in dict. l. 12.

(2) Im römischen Rechte hatte dieser Vorzug sogar beym Verkauf unbeweglicher Güter Statt. Siehe l. 15. C. de rei vind. l. 20. C. de pact. — Coutume de Paris, art. 170.

(3) L. 75. §. 7. D. de verb. oblig.

mächtigen lassen, solches auf Kosten des Verpflichteten selbst zu zerstören; doch unbeschadet seines etwanigen Anspruchs auf Schadenersatz.

1144. Ist dasjenige, was, dem Versprechen zu Folge, geschehen sollte, nicht geschehen: so kann der Berechtigte gleichfalls ermächtiget werden, das, was der Verpflichtete selbst hätte thun sollen, auf dessen Kosten vollziehen zu lassen.

1145. Bey einer Verpflichtung, etwas nicht zu thun, ist derjenige, der derselben zuwiderhandelt, schon durch die vertragswidrige Handlung an sich zum Schadenersatze verpflichtet. (1)

Vierter Abschnitt.

Von dem wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung zu leistenden Schadenersatze.

1146. Zum Schadenersatze ist ein Schuldner nur dann verbunden, wenn er in Ansehung der Erfüllung seiner Verpflichtung im Verzuge ist. Ausgenommen wenn das, was der Verpflichtete zu geben oder zu thun sich anheischig gemacht hat, nicht eher, als in einer gewissen Zeit gegeben oder gethan werden konnte, und er diese vorübergehen ließ. (Art. 1656) (2)

1147. Der Verpflichtete mag nun seine Verpflichtung gänzlich unerfüllt gelassen, oder die Erfüllung verzögert haben: so wird er, sobald er nicht beweisen kann, daß die Unterlassung der Erfüllung von einer äußern ihm nicht beyzumessenden Ursache herrühre, zum Schadenersatze, so weit einer Statt findet, verurtheilt, wenn gleich

(1) Arg. ex l. 122. (§. 3.) §. 6. D. de verb. oblig.

(2) L. 113. D. de verb. oblig. l. 77. D. eod. l. 12. C. de contr. et committ. stipul.

seiner Seits keine unredliche Absicht eintritt (mala fides) (Art. 1611. 2005.) (1)

1148. Die Schädenklage findet durchaus nicht Statt, wenn der Schuldner durch Uebermacht oder Zufall verhindert ward, das Versprochene zu geben oder zu thun; oder sich genöthigt sahe, etwas zu thun, was er (vermöge des Vertrags) nicht hätte thun sollen. (2)

1149. Der vom Verpflichteten zu leistende Schadenersatz erstreckt sich im Allgemeinen auf den von ihm erlittenen Verlust, und ihm entzogenen Gewinn; jedoch unter folgenden Ausnahmen und Einschränkungen. (3)

1150. Der Verpflichtete hat den Schaden und den entbehrten Gewinn nur insoweit zu ersetzen, als sie zur Zeit der Abschließung des Contracts vorhergesehen worden sind, oder vorhergesehen werden konnten, dafern nur die Verpflichtung nicht aus böslicher Absicht von ihm unterlassen worden ist. (4)

1151. Selbst in dem Falle, wo die Nichterfüllung des Vertrags die bösliche Absicht des Schuldners zum Grunde hat, muß der Schadenersatz in Ansehung des vom Berechtigten erlittenen Verlustes und des ihm entzogenen Gewinns mehr nicht enthalten, als das, was unmittelbare und directe Folge der Nichterfüllung des Vertrags ist. (5)

1152. Enthält der Vertrag, daß derjenige, der ihn nicht erfüllt, eine bestimmte Summe als Schadenersatz zahlen soll: so darf dem andern Theile weder mehr noch weniger zuerkannt werden, als diese Summe. (6)

(1) L. 5. D. de reb. credit.

(2) L. 23. in fin. D. de reg. iur.

(3) L. 13. D. rat. rem haberi.

(4) L. vn. C. de sent. quae pro eo qu. interest. Dumoulin, tract. de eo, quod interest. n. 60.

(5) Arg. ex l. 43. in fin. et l. 44. D. de act. empt. et vend.

(6) Dumoulin. tract. de eo quod int. n. 159. Arg. ex l. 1. in pr. D. de pact. l. 23. D. de reg. iur. l. 1. in pr. D. de pecun. constit.

1153. Bey Verpflichtungen, die sich auf Zahlungen einer gewissen Summe beschränken, besteht der Schadenersatz, insoweit er wegen Verzögerung in Erfüllung des Vertrags zu leisten ist, stets blos darin, daß der Verpflichtete in Bezahlung der gesetzlich bestimmten Zinsen verurtheilt wird (Art. 1907.), doch bleibt es übrigens deshalb in Ansehung der Handlungsgeschäfte und der Verbürgungen bey den darüber vorhandenen besondern Vorschriften.

Diese Art des Schadenersatzes gebührt dem Gläubiger, ohne daß er verbunden wäre, irgend einen Verlust zu beweisen.

Diese Zinsen gebühren ihm nur vom Tage der angestellten Klage an, ausgenommen in den Fällen, wo in den Gesetzen verordnet ist, daß sie sofort (ipso iure) zu laufen anfangen sollen. (1)

1154. Verfallene Capitalszinsen können wiederum Zinsen bringen, entweder von Zeit der deshalb angestellten gerichtlichen Klage an, oder vermöge besonderer Uebereinkunft; doch gilt dieß bey der Klage sowohl, als bey der Uebereinkunft nur von solchen Zinsen, die wenigstens auf ein ganzes Jahr rückständig sind. (2)

1155. Doch tragen rückständige Einkünfte, als: Pachtgelder, Miethzins und Rückstände von immerwährenden Renten und Leibrenten (Art. 1910.) (uneingeschränkt) Zinsen vom Tage der angestellten Klage, oder von der vertragsmäßig bestimmten Verfallzeit an. Dieselbe Regel gilt beym Ersatz der Früchte und bey Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger für Rechnung des Schuldners gezahlt hat.

(1) Arg. ex l. 88. D. de reg. iur. l. 127. D. de verb. oblig. l. 13. §. 23. D. de act. empt. et vend. l. 19. D. de peric. et comm. r. v. l. 44. D. de vsur.

(2) Die römischen Gesetze verboten, sich Zinsen von Zinsen zu bedingen. Siehe l. 29. D. vsur. l. 28. C. eod. l. 26. §. 1. D. de condict. indeb. l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bey Verträgen muß man mehr die gemeinschaftliche Absicht der Contrahenten zu entdecken suchen, als beym buchstäblichen Sinne der Worte stehen bleiben. (Art. 1163. 2048. 2049.) (1)

1157. Ist ein Punkt doppelsinnig: so muß man ihn lieber in dem Sinne nehmen, nach welchem er eine Wirkung haben kann, als in dem, nach welchem er ganz wirkungslos werden würde. (2)

1158. Doppelsinnige Ausdrücke müssen in dem Sinne genommen werden, welcher dem Gegenstande des Contractes am angemessensten ist. (3)

1159. Was zweydeutig ist, erhält seine Auslegung aus dem, was in dem Lande, oder der Gegend, wo der Contract geschlossen wurde, üblich ist. (4)

1160. Bey einem Contracte muß man die dabey üblichen Clauseln hinzudenken, wenn sie auch darin nicht ausgedrückt worden sind. (5)

1161. Von allen Punkten eines Vertrags dient immer einer zur Auslegung des andern; wobey man einem jeden den Sinn beylegen muß, der sich aus der ganzen Urkunde ergiebt. (6)

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, der sich etwas ausbedungen, und zum

(1) L. 219. D. de verb. sign. — Arg. ex l. 1. C. plus val. quod ag. l. 168. §. 1. D. de reg. iur.

(2) L. 80. D. de verb. oblig. l. 12. D. de reb. dub.

(3) L. 67. D. de reg. iur.

(4) L. 34. D. de reg. iur.

(5) L. 31. §. 20. D. de aedilit. edicto.

(6) L. 24. D. de legibus. l. 126. D. de verb. sign.

Vortheile deſſen, der die Verbindlichkeit übernommen hat. (1)

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke ſeyn mögen, in welchen ein Vertrag abgefaßt iſt: ſo erſtreckt er ſich dennoch nur auf diejenigen Gegenſtände, von denen es klar iſt, daß die Intereſſenten darüber einen Vertrag zu ſchließen beabſichtigten. (2)

1164. Hat man in einem Contracte zur Erläuterung einen Fall angeführt: ſo wird nicht vermuthet, daß man dadurch den Umfang der Verbindlichkeit für andere nicht ausgedrückte Fälle habe beſchränken wollen. (3)

Sechster Abſchnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Rückſicht auf dritte Perſonen.

1165. Verträge ſind nur unter den Vertragſchließenden Theilen von Wirkſamkeit. Einem Dritten gereichen ſie nicht zum Nachtheil; auch nützen ſie dieſem blos in dem im 1121ſten Artikel beſtimmten Falle. (Art. 800.) (4)

1166. Doch können die Gläubiger (eines in Concurs gerathenen) alle Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend machen, diejenigen ausgenommen, die ausſchließlich auf deſſen Perſon beſchränkt ſind. (Art. 2102. N. 1.) (5)

1167. Eben ſo können ſie in ihrem eigenen Namen die Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Nach-

(1) L. 59. D. de pact. l. 21. D. de contr. empt. l. 99. in pr. l. 38. §. 18. D. de verb. oblig. l. 26. D. de reb. dub. l. 172. in pr. D. de reg. iur.

(2) Arg. ex l. 9. §. 1. l. 5. D. de transact. l. 3. §. 1. l. 12. D. eod.

(3) L. 81. D. de reg. iur. l. 56. D. mand. vel contra.

(4) L. 7. §. 19. l. 20. l. 27. §. 4. D. de pact. l. 1. C. int. al. acta vel iud. l. 25. C. de pact.

(5) Arg. ex l. 68. D. de reg. iur.

theil ihrer Rechte (in fraudem creditorum) unternommen hat.

Doch müssen sie, so viel ihre im Titel: von der Succession und im Titel: vom Heirathscontracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten beschriebenen Rechte betrifft, sich nach den daselbst vorgeschriebenen Regeln richten. (1)

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verpflichtungen.

§. 1.

Von der Bedingung überhaupt und deren verschiedenen Arten.

1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, wenn sie von einer künftigen und ungewissen Begebenheit abhängig gemacht worden ist, es sey nun, daß sie aufgeschoben seyn soll, bis die Begebenheit sich ereignen wird (conditio suspensiva), oder daß sie für aufgehoben gelten soll, je nachdem die Begebenheit sich ereignet oder nicht (conditio resolutiva.)

1169. Eine zufällige Bedingung ist diejenige, welche vom Zufall abhängt, und auf keine Weise in der Gewalt des Berechtigten oder Verpflichteten steht.

1170. Eine willkührliche Bedingung (conditio potestativa) ist diejenige, durch welche die Vollziehung des Vertrags von einer Begebenheit abhängig gemacht

(1) Tot. tit. D. quae in fraud. cred. facta sint.

wird, welche der eine oder der andere Vertragschließende, herbeyzuführen oder zu verhindern, in seiner Gewalt hat.

1171. Eine vermischte Bedingung (conditio mixta) ist diejenige, die zu gleicher Zeit vom Willen eines der contrahirenden Theile und vom Willen eines Dritten abhängt.

1172. Jede Bedingung, die eine Unmöglichkeit zum Gegenstande hat, oder den guten Sitten zuwider (Art. 6.) oder durch die Gesetze verboten ist, ist ungültig, und macht den Vertrag ungültig, der von ihr abhängig gemacht ist. (1)

1173. Die Bedingung etwas nicht zu thun, was ohnehin unmöglich ist, macht die unter dieser Bedingung eingegangene Verpflichtung nicht ungültig. (2)

1174. Jedes Versprechen ist ungültig, wenn es unter einer Bedingung geschehen ist, die von der Willkühr desjenigen abhängt, der sich verpflichtet. (3)

1175. Jede Bedingung muß auf die Art erfüllt werden, wie die Vertragschließenden wahrscheinlich gewollt und verstanden haben, daß sie erfüllt werden solle. (4)

1176. Ist eine eingegangene Verbindlichkeit von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich zutrage: so nimmt man an, daß die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gekommen sey, sobald der bestimmte Zeitpunkt verstrichen ist, ohne daß sich die Begebenheit ereignet hätte. Ist keine Zeit bestimmt: so kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; und nur dann kann man annehmen, sie sey nicht

(1) L. 1. §. 9 et 11. l. 31. D. de oblig. et act. l. 7. l. 137. §. 6. l. 35. §. 1. l. 123. D. de verb. oblig. l. 185. D. de div. reg. iur.

(2) L. 7. l. 137. §. 7. D. de verb. obl.

(3) L. 8. D. de obl. et act. l. 46. §. 2 et 3. l. 108. §. 1. D. de verb. obl.

(4) Arg. ex l. 68. D. de solut. et lib.

eingetreten, wenn es ausgemacht gewiß ist, daß die Begebenheit sich nicht mehr ereignen könne. (1)

1177. Ist eine Verbindlichkeit unter der Bedingung eingegangen worden, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich nicht ereigne: so ist diese Bedingung erfüllt, sobald der bestimmte Zeitpunkt verstrichen ist, ohne daß die Begebenheit sich ereignet hätte; sie ist gleichfalls erfüllt, wenn es vor Ablauf der Zeit schon zur Gewißheit geworden ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde. Ist keine Zeit bestimmt: so ist sie nur dann erfüllt, wenn es gewiß ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde. (2)

1178. Eine Bedingung wird als wirklich erfüllt angesehen, wenn derjenige, der sich unter dieser Bedingung verpflichtet hatte, deren Erfüllung selbst verhindert hat. (3)

1179. Eine erfüllte Bedingung hat eine bis auf den Tag, an welchem die Verpflichtung übernommen worden ist, rückwirkende Kraft. Ist der Berechtigte vor Erfüllung der Bedingung verstorben: so gehen dessen Rechte auf seine Erben über. (4)

1180. Ehe die Bedingung erfüllt ist, steht dem Berechtigten frey, alles zu thun, was zu Erhaltung seines Rechts dienen kann. (5)

(1) L. 10. l. 27. §. 1. l. 99. §. 1. D. de verb. obl.

(2) L. 9. l. 10. et l. 115. §. 1. D. de verb. obl.

(3) L. 81. §. 1. D. de condit. et demonstr. l. 85. §. 7. D. de verb. obl. l. 24 et 59. D. de reg. iur.

(4) Arg. ex l. 26. D. de condit. instit.

(5) Pothier, traité des obligations, part. 2. ch. 3. §. 3. n. 222.

§. II.

Von der aufschiebenden Bedingung. (Conditio suspensiva.)

1181. Unter einer aufschiebenden Bedingung ist eine Verbindlichkeit dann übernommen, wenn sie entweder von einer zukünftigen und ungewissen Begebenheit abhängt, oder von einer Begebenheit, die sich bereits ereignet hat, den Vertragschließenden aber noch unbekannt ist.

Im ersten Falle ist die Verbindlichkeit nur dann erst wirksam, wann die Begebenheit erfolgt ist.

Im zweyten Falle tritt die Wirksamkeit der Verbindlichkeit mit dem Tage ein, an welchem sie eingegangen worden ist. (1)

1182. Ist die Verbindlichkeit unter einer aufschiebenden Bedingung übernommen: so trägt indeß in Ansehung der Sache, welche den Gegenstand des Vertrags ausmacht, die Gefahr der Verpflichtete, welcher sich zu ihrer Ueberlieferung nur so weit verbunden hat, als die Bedingung erfüllt seyn wird.

Ist die Sache ohne die Schuld des Verpflichteten gänzlich zu Grunde gegangen: so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Hat sich die Sache ohne Verschuldung des Verpflichteten verschlimmert: so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache in dem Stande, worin sie sich befindet, und ohne Verringerung zu begehren.

Ist die Sache durch Verschuldung des Verpflichteten verschlimmert worden: so steht dem Gläubiger frey, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache

(1) L. 37. l. 38 et 39. D. de reb. cred. l. 100. l. 120. D. de verb. obl.

in dem Zustande, worin sie sich befindet, nebst einer Entschädigung, zu verlangen. (1)

§. III.

Von der aufhebenden Bedingung. (Conditio resolutiva.)

1183. Die aufhebende Bedingung ist diejenige, durch welche dann, wann sie eintritt, die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirkt, und die Sache wieder in denselben Zustand versetzt wird, als ob die Verbindlichkeit gar nicht Statt gefunden hätte.

Durch sie wird die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht aufgeschoben: sie bewirkt blos für den Berechtigten die Verpflichtung, das Empfangene auf den Fall zu erstatten, wenn die zur Bedingung gemachte Begebenheit eintritt. (2)

1184. Bey wechselseitigen Verträgen wird stets das als auflößende Bedingung stillschweigend vorausgesetzt, wenn einer der Contrahenten sein Versprechen nicht erfüllt. (Art. 1654. 1764.)

In diesem Falle ist jedoch der Vertrag nicht schon an sich und kraft des Gesetzes für aufgehoben zu achten. Der Theil, gegen welchen das Versprechen nicht erfüllt worden ist, hat die Wahl, entweder die andere Parthey zur Erfüllung des Vertrags, wenn sie möglich ist, zu zwingen, oder die Aufhebung desselben, nebst Schadenersatz, zu verlangen.

Auf

(1) L. 5. C. de peric. et comm. rei vend. l. 8. in fin. D. de peric. et comm. r. vend. l. 3 et l. 10. in pr. D. de per. et comm. rei vend.

(2) Arg. ex l. 1 et 4. D. de leg. comm. Siehe Pothier traité des obligations part. 2. ch. 3. art. 2. n. 224.

Auf die Aufhebung muß gerichtlich geklagt werden; (Art. 956.) und man kann dem Beklagten, nach Befinden, einen Aufschub verstatten. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von terminlich übernommenen Verbindlichkeiten.

1185. Der Termin ist von der Bedingung darin unterschieden, daß er nicht die Verbindlichkeit selbst suspendirt, sondern blos deren Vollziehung verzögert. (2)

1186. Was man erst zu einem Termin schuldig ist, kann nicht vor dem Verfall dieses Termins gefodert werden; doch kann man das, was zum Voraus bezahlt worden ist, nicht zurückfodern. (3)

1187. Es wird stets angenommen, der Termin sey zum Vortheil des Verpflichteten verstattet, dafern nicht aus dem Vertrage selbst oder den Umständen erhellet, er sey zum Besten des Gläubigers festgesetzt. (4)

1188. Ein Schuldner, der in Concurs gerathen ist, oder der durch seine Schuld die durch den Contract den Gläubigern bestellte Sicherheit geschmälert hat, kann auf den Vortheil des Termins weiter keinen Anspruch machen. (5)

(1) Arg. ex l. 2 et 3. D. de lege commiss. S. Pothier traité des obligat. p. 3. ch. 7. n. 672.

(2) L. 41. §. 1. l. 46. in pr. D. de verb. obligatt.

(3) L. 42. D. de verb. obligatt. l. 9. in pr. D. de reb. cred. l. 10. l. 16. §. 1. l. 17 et 18. D. de condict. indeb. l. 16. §. 1. D. de compens.

(4) L. 41. §. 1. in fin. l. 122. in pr. D. de verb. obl. l. 17. D. de reg. iur. l. 70. D. de solutt. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 27. art. 6. Wer später zahlt, sagt Ulpian, zahlt weniger. l. 12. §. 1. D. de verb. signif.

(5) S. Pothier, traité des oblig. p. 2. ch. 3. §. 3. n. 234. 235 et 236.

Dritter Abschnitt.

Von alternativen Verbindlichkeiten.

1189. Wer eine alternative Verbindlichkeit übernommen hat, ist von derselben frey, wenn er von den beyden Gegenständen der Verbindlichkeit den einen ausliefert. (1)

1190. Ist die Wahl dem Berechtigten nicht ausdrücklich vorbehalten: so steht sie dem Verpflichteten zu. (2)

1191. Der Verpflichtete kann sich zwar seiner Verbindlichkeit entledigen, wenn er eine von den beyden versprochenen Sachen ausliefert; aber er kann den Gläubiger nicht nöthigen, einen Theil von der einen und einen Theil von der andern anzunehmen. (3)

1192. Konnte eine der beyden versprochenen Sachen nicht Gegenstand der Verpflichtung seyn: so ist die Verbindlichkeit einfach, wenn sie gleich alternativ übernommen ist. (4)

1193. Die alternative Verbindlichkeit artet in eine einfache aus, wenn eine der versprochenen Sachen zu Grunde geht, und nicht mehr abgeliefert werden kann, gesetzt auch, daß dabey die Schuld am Verpflichteten läge. Statt dieser Sache kann man keinesweges den Werth anbieten.

Sind alle beyde zu Grunde gegangen, und zwar die eine durch ein Versehen des Verpflichteten: so muß letz-

(1) L. 34. §. 6. l. 25. D. de contr. empt. l. 2. §. 3. D. de eo quod certo loco. l. 27. D. de legat. 2. l. 25. D. de pec. const.

(2) L. 10. §. 6. in fin. D. de iur. dott. l. 25. in pr. D. de contr. empt. l. 112 et l. 138. §. 1. D. de verb. oblig. l. 2. §. 3. D. de eo quod c. loco.

(3) L. 8. §. 2. D. de leg. 1. l. 25. in pr. D. de contr. empt. l. 21. § 6. D. de act. empti et vend.

(4) L. 72. §. 4. l. 95. in pr. D. de solutt. l. 16. D. de verb. obl. l. 15. D. de duob. reis constit.

terer den Werth derjenigen zahlen, die zuletzt zu Grunde gegangen ist. (1)

1194. War in den im vorstehenden Artikel bemerkten Fällen dem Berechtigten die Wahl vertragsweise überlassen:

so ist entweder nur eine von beyden Sachen zu Grunde gegangen; und dann gebührt dem Berechtigten, soweit den Verpflichteten dabey keine Schuld trifft, die übriggebliebene. Liegt aber die Schuld am Verpflichteten: so kann der Berechtigte die übriggebliebene Sache, oder den Werth der zu Grunde gegangenen verlangen.

Oder es sind beyde Sachen zu Grunde gegangen; und dann kann der Berechtigte, wenn dieß bey beyden oder auch nur in Ansehung einer, ohne Verschuldung des Verpflichteten, geschehen ist, nach Belieben, den Werth der einen oder der andern fodern. (2)

1195. Sind beyde Sachen, ohne Schuld des Verpflichteten und ehe er im Verzug war, zu Grunde gegangen: so ist in Gemäßheit des 1302ten Artikels die Verbindlichkeit erloschen. (3)

1196. Gleiche Grundsätze sind in den Fällen anwendbar, wo die alternative Verbindlichkeit sich auf mehr als zwey Sachen erstreckt.

(1) L. 2. §. 3. D. de eo quod c. loco. l. 95. in pr. et §. 1. D. de solutt. l. 105. D. de verb. obl. l. 54. §. 6. D. de contr. empt. l. 47. §. 5. D. de leg. 1. l. 82. §. 1. D. de verb. obl.

(2) L. 95. in pr. et §. 1. D. de sol. et lib.

(3) L. 54. §. 6. D. de contr. empt. l. 33. l. 37 et 105. D. de verb. obl.

Vierter Abschnitt.

Von solidarischen Verbindlichkeiten.

§. I.

Vom solidarischen Rechte der Gläubiger.

1197. Die Verbindlichkeit ist in Ansehung mehrerer Gläubiger solidarisch, wenn die Verschreibung jedem von ihnen das Recht giebt, die Bezahlung der ganzen Schuld zu fodern, und die an einen von ihnen geleistete Zahlung den Gläubiger selbst dann befreyt, wenn der aus der Verbindlichkeit entstehende Vortheil theilbar ist, und unter die einzelnen Gläubiger vertheilt werden kann. (1)

1198. Der Schuldner hat die Wahl, an welchen von den solidarischen Gläubigern er die Zahlung leisten will; so lange ihm nicht einer von ihnen durch Anstellung einer Klage zuvorgekommen ist.

Demungeachtet aber befreyt ein von einem einzigen der solidarischen Gläubiger erfolgter Erlaß den Schuldner nur für den Antheil dieses Gläubigers. (2)

1199. Jede Handlung, welche in Ansehung Eines solidarischen Gläubigers die Verjährung unterbricht, kommt auch den übrigen Gläubigern zu Gute. (3)

§. II.

Von der solidarischen Verbindlichkeit der Schuldner.

1200. Unter den Schuldnern findet eine solidarische Verbindlichkeit Statt, wenn sie zu einer und derselben

(1) L. 2. D. de duob. reis const.

(2) L. 2 et 16. D. de duob. reis const. l. 9. D. de verb. obl.

(3) L. 5. C. de duob. reis stip. et promitt.

Sache dergestalt verpflichtet sind, daß jeder von ihnen zu Leistung des Ganzen genöthigt werden kann; doch so, daß die von Einem geleistete Zahlung die übrigen in Ansehung des Gläubigers befreye. (1)

1201. Auch dann, wenn einer der Schuldner zur Leistung derselben Sache auf eine andere Art, als der andere, verpflichtet ist, kann dennoch die Verpflichtung solidarisch seyn, zum Beyspiel wenn der eine nur bedingt, der andere aber unbedingt verpflichtet ist, oder, wenn der eine sich einen Zahlungstermin bedungen hat, der dem andern nicht zugestanden ist. (2)

1202. Die solidarische Verbindlichkeit wird nicht vermuthet; sie muß mit ausdrücklichen Worten festgesetzt seyn.

Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn die solidarische Verbindlichkeit an sich vermöge der Gesetze Statt hat. (Art. 1442. 1734. 1887. 2002. 2025. H. G. B. Art. 22.) (3)

1203. Wer in Ansehung einer solidarischen Verbindlichkeit Gläubiger ist, kann sich (in Ansehung der Zahlung) unter den Schuldnern halten, an wen es ihm beliebt, ohne daß dieser sich auf die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) berufen kann. (Art. 2026.) (4)

1204. Wenn der Gläubiger Einen Schuldner gerichtlich belangt hat: so hindert dieß nicht, daß er ein Gleiches in Ansehung der Uebrigen thue. (5)

1205. Ist die versprochene Sache durch die Verschuldung oder während des Verzugs eines oder mehre-

(1) L. 2. l. 3. §. 1. l. 11. §. 1. D. de duob. reis const. l. 3. C. de duob. reis stip. et prom.

(2) L. 7. l. 9. §. 2. D. de duob. reis const.

(3) L. 6. in pr. l. 8. l. 11. §. 2. D. de duob. reis const. — Nov. 99. c. 1. l. 3. C. de duob. reis stip. et prom. — Auth. „hoc ita„ C. eod. tit. l. 10. §. 3. D. de appell. et relatt. l. 43. D. de re iud. et de eff. sent. l. 1 et l. 2. C. si plur. vna sent. condemn. s.

(4) L. 3. §. 1. D. de duob. reis const. l. 2 et 3. C. de duob. reis stip. et prom. — Auth. „hoc ita„ C. eod. tit. — Nov. 99. c. 1. l. 47. D. locat. cond.

(5) L. 28. C. de fidej. et mandat.

rer solidarisch Verpflichteten zu Grunde gegangen: so sind die übrigen Mitverpflichteten von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu bezahlen, nicht befreyt; zum Schadenersatze aber sind letztere nicht verpflichtet.

Vergütung der Schäden kann der Gläubiger blos von denjenigen unter den Verpflichteten fodern, durch deren Verfahren die Sache zu Grunde gegangen ist, so wie von denen, die den Verzug veranlaßten (während dessen sie unterging). (Art. 1147.) (1)

1206. Das gegen einen der solidarisch Verpflichteten veranlaßte gerichtliche Verfahren unterbricht die Verjährung in Ansehung aller. (2)

1207. Die wider Einen der solidarisch Verpflichteten gerichtete Klage macht, daß (von deren Anstellung an) die Zinsen in Ansehung aller zu laufen anfangen. (3)

1208. Der solidarische Mitschuldner kann, wenn ihn der Gläubiger verklagt, demselben alle Ausflüchte entgegenstellen, die aus der Natur der Verbindlichkeit hervorgehen, sowohl diejenigen, die sich nur auf ihn persönlich, als die, welche sich gemeinschaftlich auf alle Mitschuldner beziehen. (4)

1209. Wird einer der Verpflichteten einziger Erbe des Gläubigers, oder wird der Gläubiger einziger Erbe eines Mitverpflichteten: so tilgt diese Vereinigung (confusio) die solidarische Verbindlichkeit nur für den Antheil dieses Schuldners, oder Gläubigers. (Art. 1300.) (5)

(1) L. 18. D. de duob. reis const. l. 32. §. 4. D. de vsur. et fruct. l. 173. §. 2. de div. reg. iur. — Dumoulin tract. de div. et indiv. part. 3. n. 126 et 127.

(2) L. 5. C. de duob. reis stip. et prom.

(3) Arg. ex l. 5. C. de duob. reis stip. et prom.

(4) L. 10 et 19. D. de duob. r. const.

(5) L. 71. in pr. D. de fidej. et mand. l. 96. §. 2. D. de solutt. et liberatt.

1210. Bewilligt der Gläubiger, daß die Schuld in Ansehung Eines Mitschuldners abgesondert werde: so behält er sein solidarisches Recht wider die übrigen; jedoch, nach Abzug des Antheils desjenigen Schuldners, den er von der solidarischen Verbindlichkeit befreyt hat. (Art. 2027.)

1211. Der Gläubiger, der von Einem Mitschuldner dessen Antheil besonders annimmt, ohne sich in der Quittung sein solidarisches Recht, oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, begiebt sich dadurch der solidarischen Anfoderung nur in Beziehung auf diesen Schuldner.

Wenn der Gläubiger von Einem der Schuldner eine Summe annimmt, welche dem Antheile gleich kommt, für welchen dieser verpflichtet ist: so ist dieß für keine Entsagung des solidarischen Rechts zu achten, dafern die Quittung nicht enthält: daß die Zahlung für dessen Antheil geleistet sey.

Ein Gleiches findet Statt, bey einer gegen Einen Mitschuldner nur für dessen Antheil erhobenen Klage, dafern dieser sich bey der Klage nicht beruhigt hat, oder keine verurtheilende Entscheidung erfolgt ist. (1)

1212. Wenn ein Gläubiger den Antheil eines der Mitschuldner an rückständigen Renten oder Zinsen der Schuld, besonders und ohne Vorbehalt annimmt: so verliert er sein solidarisches Recht blos in Ansehung der verfallenen Renten oder Zinsen; nicht in Ansehung künftig gefälliger, und eben so wenig in Ansehung des Capitals; es müßte denn die gesonderte Zahlung zehn nach einander folgende Jahre fortgesetzt worden seyn. (2)

1213. Eine in Ansehung des Gläubigers von mehrern solidarisch übernommene Verbindlichkeit ist unter den Schuldnern selbst, kraft des Gesetzes, (ipso

(1) L. 18. C. de pact. l. 8. §. 1. D. de leg. 1. — Arg. ex l. 23. C. de fidej. et mandat. — Bacquet traité des droits de just. ch. 21. n. 245.

(2) Alciat. ad l. 8. §. 1. D. de leg. 1. — Bacquet traité des droits de just. ch. 21. n. 246.

iure) für vollständig getheilt zu achten, von welchem ein jeder nur zu seinem Antheile dafür zu haften hat. (Art. 875. 1251. n. 4.) (1)

1214. Der Mitschuldner, der die solidarische Schuld ganz bezahlt hat, kann von Jedem der übrigen nur dessen Antheil zurückfodern.

Ist einer von ihnen insolvent: so wird der, aus dessen Unvermögen entstehende Verlust unter die übrigen zahlungsfähigen Mitschuldner und dem, der die Zahlung geleistet hat, verhältnißmäßig getheilt. (Art. 2026.) (2)

1215. Hat der Gläubiger zum Vortheile eines der Schuldner auf die solidarische Klage Verzicht geleistet, und es werden einer oder mehrere der übrigen Mitschuldner insolvent: so wird der Antheil der insolvent gewordenen verhältnißmäßig unter alle Schuldner, und selbst unter diejenigen vertheilt, die der Gläubiger vorher von der solidarischen Verbindlichkeit losgesprochen hatte.

1216. Sollte das unter solidarischer Verpflichtung geschlossene Geschäft nur Einen der solidarisch verpflichteten Mitschuldner betreffen: so hätte dieser seinen Mitverpflichteten, welche solchenfalls in Beziehung auf ihn, nur als dessen Bürgen zu betrachten wären, für die ganze Schuld zu haften. (Art. 1431.)

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem sie entweder eine Sache betrifft, die bey der Ablieferung, oder eine Handlung zum Gegenstande hat, die in Ansehung ihrer Vollziehung einer materiellen

(1) L. 2. C. de duob. r. stip. et prom.

(2) L. 36 et 39. D. de fidej. et mand. l. 11. C. eod. tit. l. 76. D. de solutt.

len oder intellectuellen Theilung fähig oder nicht fähig ist. (1)

1218. Wenn das Verhältniß, in welchem die Verbindlichkeit bey der Uebernahme der Verpflichtung betrachtet wird, nicht verstattet, daß sie theilweise erfüllt werde: so ist diese Verbindlichkeit untheilbar, wenn auch die Sache oder Handlung, welche der Gegenstand derselben ist, ihrer Natur nach, theilbar wäre. (2)

1219. Dadurch, daß eine Verbindlichkeit solidarisch bedungen ist, erhält sie keinesweges die Eigenschaft der Untheilbarkeit. (3)

---

§. I.

Von den Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit.

1220. Eine Verbindlichkeit, die sich theilen läßt, muß unter dem Gläubiger und Schuldner so vollzogen werden, als ob sie untheilbar wäre. Nur in Ansehung ihrer Erben ist die Theilbarkeit anwendbar, und diese dürfen, je nachdem sie an die Stelle des Gläubigers oder des Schuldners treten, nur soviel von der Schuld fodern, oder zahlen, als auf jeden der Antheile kommt, der ihnen vom Gläubiger zugefallen ist, oder für den sie an Statt des Schuldners zu haften verpflichtet sind. (4)

1221. In Ansehung der Erben eines Verpflichteten leidet der in vorstehendem Artikel aufgestellte Grundsatz dann eine Ausnahme:

(1) L. 2. §. 1. D. de verb. oblig. — Dumoulin tract. de dividuo et indiv. p. 1. n. 6.

(2) L. 72. in pr. l. 85. in pr. et §. 2. D. de verb. obl. l. 80. §. 1. D. ad leg. Falc.

(3) Dumoulin tract. de dividuo et indiv. p. 2. n. 222.

(4) L. 2. C. de haered. act. l. 33. D. de leg. 2.

1) wenn die Schuld hypothekarisch ist; (Art. 2114.)

2) wenn die Verpflichtung eine bestimmte einzelne Sache (speciem) zum Gegenstande hat;

3) wenn von einer alternativen Verpflichtung die Rede ist, und der Gläubiger unter mehrern Sachen die Wahl hat, wovon die eine untheilbar ist;

4) wenn zu Folge der Verschreibung die Erfüllung der Verbindlichkeit nur Einem Erben allein obliegt;

5) wenn sich aus der Natur des Versprechens, oder des Gegenstandes, oder aus dem beym Contracte angenommenen Zwecke, ergiebt, es sey die Absicht der Contrahenten gewesen, daß die Schuld nicht theilweise abgetragen werden dürfe.

In den drey erstern Fällen kann gegen den Erben, der die auszuliefernde Sache, oder das verhypothecirte Grundstück besitzt, auf eben diese Sache oder auf das verhypothecirte Grundstück im Ganzen geklagt werden, wobey diesem der Regreß gegen seine Miterben vorbehalten bleibt. Auch im vierten Falle kann der Erbe, welchem die Zahlung der Schuld allein auferlegt worden ist, und im fünften jeder Erbe aufs Ganze belangt werden, jedoch unter Vorbehalt des ihm an seine Miterben zuständigen Regresses. (1)

§. II.

Von den Wirkungen einer untheilbaren Verbindlichkeit.

1222. Von denjenigen, die zusammen eine untheilbare Schuld übernommen haben, ist Jeder fürs Ganze

(1) L. 2. in fin. C. de haer. act. l. 2. C. si vnus ex plur. haer. cred. l. 55. D. de rei vindic. l. 85. D. de verb. oblig. l. 80. §. 1. ad leg. Falcid. — Dumoulin tract. de divid. et indiv. p. 2. n. 20. p. 2. n. 30 et 33.

verpflichtet, wenn gleich die Verbindlichkeit nicht solidarisch übernommen ist. (1)

1223. Eben das gilt von dem Erben, der eine dergleichen Verbindlichkeit übernommen hat. (2)

1224. Jeder Erbe des Gläubigers kann die Vollziehung einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Er für sich allein ist nicht berechtigt, die ganze Schuld zu erlassen; er für sich allein kann nicht, Statt der Sache selbst, den Werth annehmen. Hat einer der Erben allein die Schuld erlassen, oder den Werth der Sache angenommen: so kann dessen Miterbe die untheilbare Sache nur in so fern fodern, als er den Antheil des Miterben vergütet, welcher den Erlaß bewilligt, oder den Werth empfangen hat. (3)

1225. Der Erbe eines Verpflichteten, der auf das Ganze der Verbindlichkeit gerichtlich belangt wird, kann einen Aufschub verlangen, um seine Miterben mit vorladen zu lassen; ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit von der Art wäre, daß sie einzig und allein von dem beklagten Miterben erfüllt werden könnte. Im letztern Fall kann dieser allein verurtheilt werden; doch bleibt ihm wegen seiner Schadloshaltung der Regreß an seine Miterben. (4)

(1) Arg. ex l. 192. D. de div. reg. iur. l. 2. §. 1. 2. 3 et 4. D. de verb. oblig.

(2) L. 192. in pr. D. de reg. iur. l. 80. §. 1. D. ad leg. Falc. l. 2. §. 2. D. de verb. obl. l. 11. §. 23. D. de leg. 3.

(3) L. 25. §. 9. D. fam. ercisc. l. 2. §. 2. D. de verb. obl. l. 13. §. 12. D. de acceptilatt.

(4) L. 11. §. 23. D. de leg. 3.

Sechster Abschnitt.

Von den bey Conventionalstrafe eingegangenen Verbindlichkeiten.

1226. Eine Strafclausel (clause pénale, Verpflichtung zu einer Conventionalstrafe) ist diejenige, durch welche jemand, um die Vollziehung eines Vertrags zu sichern, sich auf den Fall der Nichterfüllung zu etwas verpflichtet. (1)

1227. Die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit bringt die Ungültigkeit der Strafclausel mit sich.

Aus der Ungültigkeit der letztern folgt die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit nicht. (2)

1228. Dem Gläubiger steht es frey, von dem in Verzug stehenden Schuldner, Statt der bedungenen Strafe, die Vollziehung der Hauptverbindlichkeit zu verlangen. (3)

1229. Die Conventionalstrafe vertritt die Stelle des Ersatzes für den dem Gläubiger durch die Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit zugezogenen Schaden.

Er kann die Hauptsache und die Conventionalstrafe nicht zugleich fodern; letztere müßte denn blos auf den Verzug gesetzt worden seyn. (4)

1230. Die Hauptverbindlichkeit mag auf eine Frist, binnen welcher sie erfüllt werden soll, gestellt seyn, oder nicht: so ist dennoch die Strafe nur dann erst verwirkt, wann der, welcher sich verpflichtet hat, etwas zu überlie-

(1) L. 71. l. 137. §. 7. D. de verb. obl. l. 44. §. 6. D. de oblig. et act. l. 13. §. 2. D. de reb. dub.

(2) L. 129. §. 1. l. 135. D. de reg. iur. l. 97. in pr. l. 126. §. 3. D. de verb. obl.

(3) L. 122. §. 2. D. de verb. obl. l. 98. D. de act. empt. et vend. l. 2. et 3. D. de leg. comm. l. 40. C. de transact. — Arg. ex l. 6. C. de leg.

(4) L. 41 et 42. D. pro soc. l. 28. D. de act. empt. et vend. l. 15 et 16. D. de transact. l. 10. §. 1. D. de pact.

fern oder in Empfang zu nehmen, oder zu thun, damit im Verzug ist. (Art. 1656 f.) (1)

1231. Ist die Hauptverbindlichkeit zum Theil erfüllt worden: so kann der Richter die Strafe mäßigen. (2)

1232. Betrifft die ursprüngliche, unter Bestimmung einer Conventionalstrafe geschehene Zusage eine untheilbare Sache, so ist die Strafe schon dadurch verwirkt, daß ein Einziger von den Erben des Schuldners dem Versprechen zuwider gehandelt hat; und man kann entweder von dem Uebertreter das Ganze, oder von jedem der Miterben seinen verhältnißmäßigen Antheil verlangen, so daß für das Ganze die Erbschaft hypothekarisch hafte; doch bleibt den Miterben der Regreß wider denjenigen, durch welchen die Strafe verwirkt worden ist. (3)

1233. Ist die bey einer Conventionalstrafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar: so wird die Strafe nur von demjenigen Erben des Schuldners verwirkt, der dieser Verbindlichkeit zuwider handelt, und nur für den Antheil, für welchen dieser bey der Hauptverbindlichkeit zu haften hatte, ohne daß eine Klage wider diejenigen Statt fände, welche diese Verbindlichkeit erfüllt haben.

Diese Regel leidet eine Ausnahme, wenn die Conventionalstrafe deshalb bestimmt worden ist, daß die Zahlung nicht theilweise geschehe; und dann Einer der Miterben verhindert hat, daß das Ganze auf einmal geleistet wurde. In diesem Falle kann von letzterm die Strafe ganz, und von den übrigen Miterben nur von jedem zu dessen Antheile, gefodert werden; doch bleibt ihnen der Regreß vorbehalten. (4)

(1) L. 23. D. de obl. et act. l. 113. D. de verb. obl.

(2) L. 9. §. 1. D. si quis caut. in iud. sist. l. vn. C. de sent. quae pro eo. — Dumoulin tract. de eo quod interest. n. 159.

(3) L. 4. §. 1. l. 85. §. 3. D. de verb. obl.

(4) L. 2. §. 5 et 6. l. 72. D. de verb. obl.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbindlichkeiten.

1234. Verbindlichkeiten erlöschen:
durch Zahlung (Art. 1235.);
durch Novation (Art. 1271.);
durch freywilligen Erlaß (Art. 1282.);
durch Compensation (Art. 1289.);
durch Vereinigung des Rechts und der Verbindlichkeit in Einer Person (per confusionem) (Art. 1300.);
durch den Verlust und Untergang der Sache (Art. 1302.);
durch Nichtigkeit (Nullität) oder gerichtliche Aufhebung (Art. 1304.);
durch die Wirkung einer auflößenden Bedingung, wie sie im vorstehenden Kapitel erklärt worden ist (Art. 1183.);
und durch (extinctive) Verjährung, von welcher in einem besondern Titel gehandelt werden soll. (Art. 2219.) (1)

(1) L. 54. D. de solutt. et liberatt. l. 47 et 176. D. de verb. sign. l. 9. C. de solutt. l. 1. D. de novatt. et delegg. l. 1. D. de acceptill. l. 4. C. de compensatt. l. 75. D. de solutt. et libb. l. 95. §. 2. D. de solutt. et liberatt. l. 35 et 37. D. de verb. oblig.

Erster Abschnitt.
Von der Zahlung.

§. I.
Von der Zahlung *) überhaupt.

1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus. Was man gezahlt hat, ohne es schuldig zu seyn, (indebite) kann zurückgefodert werden.

In Ansehung natürlicher Verbindlichkeiten, die man freywillig erfüllt hat, hat die Zurückfoderung nicht Statt. (1)

1236. Eine Verbindlichkeit kann durch einen jeden erfüllt werden, der dabey ein Interesse hat, zum Beyspiel durch einen Mitschuldner oder Bürgen.

Auch selbst durch einen Dritten, der dabey nicht interessirt ist, kann die Verbindlichkeit erfüllt werden, vorausgesetzt, daß dieser Dritte im Namen des Schuldners und für dessen Rechnung handelt, oder, daß er, wenn er

(1) L. 1. l. 10. l. 13. l. 14. l. 16. l. 17. l. 18. D. de condict. indebiti — Wie aber, wenn der Schuldner aus irriger Meinung eine bestimmte Sache geliefert hat, ob er gleich nur zur Leistung eines unbestimmten Gegenstandes einer gewissen Gattung verbunden war, oder wenn er zwar die gegebne Sache schuldig war, Statt derselben aber wegen alternativer Verbindlichkeit eine andre hätte prästiren können, würde die Zurückfoderung dann Statt finden? Siehe l. 19. D. de leg. 2. l. 32. §. 3. D. de condict. indeb. — Dumoulin tract. de divid. et individuo, part. 2. n. 135.

*) Da Zahlung die gewöhnlichste Erfüllung der Verbindlichkeiten ist: so ist sie Statt aller Leistungen, so wie das Wort Schuld für jeden Gegenstand der Leistung gebraucht. Eben dieß findet in Ansehung der Worte Gläubiger und Schuldner Statt; daher auch im Vorhergehenden Statt derselben oft die Worte: Berechtigter und Verpflichteter gebraucht worden sind. E.

in seinem eigenen Namen handelt, nicht in die Rechte des Gläubigers eingesetzt werde. *) (1)

1237. Die Verbindlichkeit, etwas zu thun, kann wider Willen des Berechtigten nicht von einem Dritten erfüllt werden, sofern der Berechtigte ein Interesse dabey hat, daß sie der Verpflichtete selbst erfülle. (2)

1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der als Zahlung gegebenen Sache und fähig seyn, dieselbe zu veräußern.

Demungeachtet kann aber die Zahlung einer Summe in Geld oder einer andern verbrauchbaren Sache (rei fungibilis) vom Gläubiger, der sie in redlicher Meinung verbraucht hat, nicht zurückgefodert werden, wenn gleich diese Zahlung durch jemanden geleistet worden ist, der nicht Eigenthümer des bezahlten Geldes oder Gutes, oder solches zu veräußern, nicht berechtigt war. (3)

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geschehen, oder an jemand, der von ihm bevollmächtigt, oder Gerichtswegen oder gesetzlich berechtigt ist, für ihn zu empfangen.

Die Zahlung ist gültig, wenn sie auch an Jemanden geleistet worden ist, der keinen Auftrag hat, für den Gläubiger zu empfangen: sobald nur dieser sie genehmigt,

(1) L. 23. l. 40 et 53. D. de solutt. et libb. l. 39. D. de neg. gest. l. 1. §. 24. D. de exercit. act. l. 8. §. 5. D. de novatt. et delegg. l. 39. D. de neg. gest. l. 69 et 133. D. de div. reg. iur. l. 5. C. de solutt. et libb.

(2) L. 31. D. de solutt. et libb.

(3) Arg. ex l. 14. §. 8. l. 15. l. 94. D. de solutt. et libb. l. 54. D. de reg. iur.

*) Als in welchem Falle er durch Cession selbst Gläubiger wird, also die Verbindlichkeit gegen den anfänglichen Gläubiger erfüllt; das Recht aber auf den Cessionar übergegangen ist. E.

migt, oder sie in dessen Nutzen verwendet worden ist. (1)

1240. Eine Zahlung, die in redlicher Meinung (bona fide) an denjenigen geleistet wird, der sich im Besitze des Schuldscheins befindet, ist gültig, wenn gleich in der Folge das Recht daran dem Besitzer abgesprochen würde. (2)

1241. Eine an den Gläubiger geleistete Zahlung ist ungültig, wenn dieser unfähig war, sie in Empfang zu nehmen, ausgenommen, wenn der Schuldner darthut, daß die gezahlte Sache in des Gläubigers Nutzen verwendet worden sey. (3)

1242. Eine vom Schuldner, ungeachtet des angelegten Arrestes und der wider die Zahlung eingewandten Protestation (S. bürgerl. G. Ordn. Art. 557. u. f.), geleistete Zahlung ist in Ansehung der arrestlegenden oder protestirenden Gläubiger ungültig: und diese können ihn, nach Verhältniß ihrer Ansprüche, nöthigen, noch einmal zu zahlen; doch bleibt ihm, wiewohl nur auf diesen Fall, sein Regreß wider den Gläubiger. (4)

1243. Der Gläubiger kann nicht genöthigt werden, Statt der Sache, welche er zu fodern hat, eine andere anzunehmen, selbst wenn die angebotene Sache von gleichem, ja selbst von noch größerm Werthe seyn sollte. (5)

1244. Der Schuldner kann den Gläubiger nicht nöthigen, die Zahlung (Leistung), selbst einer an sich theilbaren Schuld (Verbindlichkeit), theilweise anzunehmen.

(1) L. 12. in pr. et §. 4. l. 15. l. 49 et 86. D. de solutt. et liberatt. l. 4 et 12. C. eod. l. 4. D. de neg. gest. l. 180. D. de reg. iur. l. 4. §. 4. D. de doli mali et met. exc. — Arg. ex l. 206. D. de reg. iur. l. 24. de neg. gest.

(2) Siehe Pothier, traité des oblig. part. 2. ch. 3. art. 2. n. 503. — Arg. ex l. 17. D. de transact.

(3) L. 15. l. 47. in pr. et §. 1. D. de solutt. et liberatt. l. 4. §. 4. D. de doli mali et met. exc. l. 4. D. de excepr.

(4) Pothier, traité des obligations, part. 3. ch. 1. art. 3. §. 2. n. 505.

(5) L. 99. D. de solutt. et liberatt. l. 16. C. eod. — Arrêtés de Lamoignon tit. 27. art. 2. — Gegen Nov. 4. cap. 3.

Doch kann der Richter mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners, doch so, daß er von dieser Gewalt nur mit großer Behutsamkeit Gebrauch mache, mäßige Zahlungsfristen gestatten, und die Hülfsvollstreckung (Execution), so lange alles im bisherigen Stande bleibt, aussetzen. (Art. 1653.) (1)

1245. Wer einen gewissen und bestimmten Gegenstand (speciem) auszuliefern schuldig ist, wird schon dadurch befreyt, daß er die Sache in dem Zustande übergiebt, in welchem sie sich zur Zeit der Ablieferung befindet; nur muß der verschlimmerte Zustand, in welchen sie etwa gerathen ist, weder von ihm, noch von Personen herrühren, für welche er zu haften schuldig ist; auch muß er vor Eintritt dieser Verschlimmerungen sich nicht im Verzuge befunden haben. (Art. 1632.) (2)

1246. Hat die Verbindlichkeit eine Sache zum Gegenstande, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist (genus): so ist der Verpflichtete, um sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, nicht verbunden, dieselbe von der besten Art zu geben; er darf aber auch keine von der schlechtesten anbieten. (Art. 1022.) (3)

1247. Die Zahlung (Leistung) muß an dem im Vertrage bestimmten Orte geschehen. Ist darin der Ort nicht bestimmt: so muß die Zahlung (Leistung), insofern von einem in jeder Rücksicht gewissen und bestimmten Gegenstande (specie) die Rede ist, an dem Orte geschehen, wo sich zu der Zeit, da die Verbindlichkeit entstanden ist, die Sache befand, welche den Gegenstand derselben ausmacht. (Art. 1258. n. 6.)

(1) L. 21. D. de reb. cred. l. 41. §. 1. D. de usur. et fruct.

(2) L. 23. 35. 37 et 51. D. de verb. oblig. l. 33. D. de solutt. et liberatt. — Arg. ex l. 15. §. 3. D. de rei vind.

(3) L. 18. §. 1. l. 19. §. 4. D. de aedil. edict. l. 37. in pr. D. de leg. 1. l. 3. §. 1. C. comm. de leg. et fideic. l. 33. §. 1. in fin. l. 72. §. 6. D. de solutt. et liberatt.

Außer diesen beyden Fällen muß die Zahlung am Wohnorte des Schuldners geschehen. (1)

1248. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten hat der Schuldner zu tragen. (2)

§. II.

Von der Zahlung mit dem Eintritt in die Rechte des Gläubigers. (subrogation.)

1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers von Seiten einer dritten Person, welche denselben bezahlt, ist entweder vertragsmäßig oder gesetzlich.

1250. Vertragsmäßig ist dieser Eintritt:

1) wenn der Gläubiger, der seine Zahlung von einer dritten Person empfängt, dieselbe in seine wider den Schuldner habenden Rechte, Ansprüche, und prioritätischen oder hypothekarischen Foderungen einsetzt; diese Einsetzung muß ausdrücklich und mit der Zahlung zu gleicher Zeit geschehen;

2) wenn der Schuldner eine Summe erborgt, um seine Schuld zu bezahlen und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einzusetzen. Soll diese Einsetzung gültig seyn: so muß die über das Darlehn ausgestellte Urkunde und Quittung vor Notarien ausgefertiget; und in der Schuldverschreibung, daß die Summe in der Absicht, um damit die Zahlung zu leisten, erborgt worden sey, erklärt, auch in der Quittung ausgedrückt werden, daß die Zahlung mit dem vom neuen Gläubiger dazu hergegebenen Gelde geleistet worden sey. Diese Einsetzung er-

(1) L. 2. §. 2. l. 9. D. de eo quod certo loc. [l. 22. in pr. D. de verb. obl.] l. 21. D. de oblig. et action.

(2) Pothier, traité des obligations, part. 3. ch. 1. §. 2. n. 550.

folgt, ohne daß es hierzu der Einwilligung des Gläubigers bedarf. (1)

1251. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers hat gesetzlich Statt:

1) zum Besten desjenigen Gläubigers, der einen andern Gläubiger befriedigt, welcher, in Ansehung seiner Priorität oder Hypotheken (Art. 2095. 2114.) ihm vorgeht.

2) zum Besten desjenigen, der ein unbewegliches Gut erwirbt, und die Kaufgelder zur Befriedigung der auf dieses Gut versicherten hypothekarischen Gläubiger anwendet;

3) zum Besten desjenigen, der, nebst andern oder für andere eine Schuld zu zahlen, jedoch ein Interesse dabey hatte, dieselbe allein zu bezahlen;

4) zum Besten des Beneficiarerben, der die auf dem Nachlasse haftenden Schulden aus seinen Mitteln bezahlt hat. (2)

1252. Der in vorstehenden Artikeln bestimmte Eintritt hat sowohl in Ansehung der Bürgen als des Schuldners Statt. Er kann dem Gläubiger, wenn er nur zum Theile befriedigt worden ist, nicht nachtheilig werden; er kann in diesem Falle sein Recht in Ansehung des Restes der Schuld geltend machen, und zwar hat er dabey vor denen, von welchen er nur einen Theil der Zahlung empfangen hat, den Vorzug.

(1) L. 24. §. 3. D. de reb. auct. iud. poss.

(2) L. 1 et 5. C. qui pot. in pign. hab. l. 3. C. de his qui in prior. cred. loco succ. l. 22. §. 9. C. de iur. delib.

§. III.

Von der Anrechnung der Zahlung.

1253. Wer mehrere Schulden zu befriedigen hat, ist berechtigt, bey der Zahlung zu erklären, welche Schuld er zu tilgen die Absicht habe. (1)

1254. Wer eine Schuld zu zahlen hat, die Zinsen trägt, oder Renten bringt, kann ohne Bewilligung des Gläubigers die Zahlung, die er leistet, nicht vor den Renten oder Zinsen aufs Capital abrechnen. Eine unvollständige, auf Capital und Zinsen blos in Abschlag geleistete Zahlung ist zuvörderst auf die Zinsen abzurechnen. (2)

1255. Wenn derjenige, der mehrere Schulden zu tilgen hat, eine Quittung angenommen hat, in welcher der Gläubiger das Empfangene auf eine dieser Posten besonders abrechnet: so hat der Schuldner dann weiter kein Recht zu fodern, daß sie auf eine andere Schuld abgerechnet werde, es müßte denn von Seiten des Gläubigers Betrug oder Ueberlistung Statt gefunden haben. (3)

1256. Ist in der Quittung der Abrechnung nicht Erwähnung geschehen: so muß unter mehrern auch verfallenen Schulden die Zahlung auf diejenige abgerechnet werden, an deren Tilgung damals dem Verpflichteten am meisten gelegen gewesen ist. Waren nicht mehrere Posten verfallen: so geschieht die Abrechnung auf die wirklich verfallene, wenn sie gleich dem Schuldner weniger lästig wäre, als die nicht verfallenen.

Sind die Schulden von einerley Art: so geschieht die Abrechnung auf die ältere; bey völlig gleichen

(1) L. 1. D. de solutt. et liberatt. l. 1. C. eod.

(2) L. 5. l. 97. D. de solutt. et liberatt.

(3) Arg. ex l. 1. D. de solutt. et liberatt.

Umständen geschieht sie verhältnißmäßig. (Art. 1848. 2081.) (1)

§. IV.

Von dem Erbieten zur Zahlung und der Deposition.

1257. Weigert sich der Gläubiger, die Zahlung anzunehmen: so kann der Schuldner das, was er zu leisten hat, ihm wirklich *) anbieten, und wenn der Gläubiger die Annahme verweigert, die angebotene Summe oder Sache deponiren.

Das wirkliche Anerbieten, auf welches die Niederlegung erfolgt ist, befreyt den Schuldner. In Beziehung auf ihn vertritt es, insofern es auf gültige Weise geschehen ist, die Stelle der Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der auf diese Art niedergelegten Sache. (2)

1258. Zur Gültigkeit des baaren und wirklichen Anerbietens ist erfoderlich:

1) daß es einem solchen Gläubiger geschehen sey, der die Fähigkeit hat, die Leistung anzunehmen, oder demjenigen, der, sie an seiner Statt anzunehmen, berechtiget ist;

2) daß es durch eine Person geschehen sey, welche fähig ist, Zahlungen zu leisten (Art. 1239.);

3) daß man die ganze verfallene Summe, die Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger gebühren, die liquidirten Kosten, und für noch nicht liquidirte Kosten eine

(1) L. 1. l. 2. l. 3. l. 4. l. 5. l. 7. l. 8 et 103. D. de solutt. et liberatt.

(2) L. 9. C. de solutt. et liberatt. l. 19. C. de usur. Ob der Gläubiger gezwungen werden könne, die Befriedignng von einem Dritten anzunehmen, der weder eine Vollmacht zur Geschäftsführung des Schuldners noch sonst ein andres Interesse an der Erfüllung der Verbindlichkeit hat? S. Arg. ex l. 72. §. 2. D. de solutt. et liberatt. — Ordonn. von 1673. tit. 5. art. 3. — Dumoulin tractat. de usuris, quaest. 45.

*) Also nicht blos mündlich, sondern unter Darbringung oder Vorzeigung der Summe oder Sache. E.

Summe anbiete, zu der man (erfoderlichen Falls) das Nöthige zuzuschießen verspricht;

4) daß der Zahlungstermin verfallen sey, in so fern er zum Vortheile des Gläubigers bestimmt worden ist;

5) daß die Bedingung erfüllt sey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden ist;

6) daß das Anerbieten an dem zur Zahlung bestimmten Orte, und, dafern über solchen nichts besonderes abgeredet worden ist, dem Gläubiger in Person oder an seinem Wohnorte, oder an dem, Statt des letztern, zur Vollziehung des Vertrags gewählten Orte geschehen sey;

7) daß das Anerbieten durch einen Gerichtsbedienten geschehe (officier ministériel), welcher zu dieser Gattung von Handlungen berechtigt ist. (Civ. Ger. Ordn. Art. 812. u. f.) (1)

1259. Zur Gültigkeit der Deposition ist die richterliche Erlaubniß nicht erfoderlich. Es ist dabey genug:

1) daß eine dem Gläubiger insinuirte Auffoderung vorhergegangen sey, worin Tag, Stunde und Ort bemerkt sind, wo die anerbotene Sache niedergelegt werden soll;

2) daß der Schuldner den Besitz der anerbotenen Sache aufgegeben, und sie sammt den bis zum Tage der Deposition verfallenen Zinsen an die zur Annahme der Depositen gesetzlich bestimmte Behörde abgeliefert habe;

3) daß der Gerichtsbediente (officier ministériel) über die Art der angebotenen Münzsorten, über die Weigerung des Gläubigers, sie in Empfang zu nehmen, über dessen Nichterscheinen, und endlich über die erfolgte Niederlegung ein Protocoll abgefaßt habe;

4) daß in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erschienen ist, das Protocoll über die erfolgte Deposition

(1) L. 9. C. de solutt. et liberatt. — Siehe Pothier, traité des obligations, part. 3. ch. 1. art. 8.

ihm mitgetheilt worden sey, mit der Auffoderung, die deponirte Sache an sich zu nehmen. (1)

1260. Die mit dem baaren Anerbieten und der Deposition verbundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last, daferne beydes auf eine gesetzmäßige Art erfolgt ist.

1261. Der Schuldner kann die deponirte Sache, so lange sie vom Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen. Thut er aber dieses: so sind sodann seine Mitschuldner oder seine Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entlediget.

1262. Hat der Schuldner selbst ein rechtskräftiges Urthel erlangt, durch welches sein Anerbieten zur Zahlung, nebst der Niederlegung, für gesetzlich und gültig erklärt worden ist: so kann er zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, die niedergelegte Sache nicht mehr zurücknehmen. (2)

1263. Der Gläubiger, der bewilliget hat, daß der Schuldner die niedergelegte Sache zurücknehme, nachdem die Deposition durch ein rechtskräftiges Urthel für gültig erklärt worden ist, kann, um zur Zahlung seiner Foderung zu gelangen, die ihm, kraft derselben, zuständig gewesenen Privilegien oder Hypotheken nicht weiter geltend machen. Er hat nur erst wieder von dem Tage an eine Hypothek, an welchem die Urkunde, durch welche er die Zurücknahme der niedergelegten Sache bewilligt hat, in die zu Bestellung einer Hypothek erfoderliche Form gebracht worden ist. (3) (Art. 2146. 2148.)

1264. Ist die auszuliefernde Sache ein bestimmter Gegenstand (species), der an dem Orte überliefert werden soll, wo er sich befindet: so muß der Schuldner

(1) Pothier, traité des obligations part. 3. ch. 1. art. 8. n. 578 et 579.

(2) Arg. ex l. 62. D de pactis.

(3) Arg. ex l. 6. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv.

durch eine schriftliche Erklärung, die er dem Gläubiger in Person oder an dessen Wohnorte, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnsitze einhändigen läßt, denselben auffodern, die Sache abzuhohlen. Ist diese Auffoderung geschehen, und der Gläubiger holt die Sache nicht ab; der Schuldner aber bedarf des Ortes, wo sie aufbewahrt ist: so kann dieser sich eine gerichtliche Erlaubniß auswirken, sie an einem andern Orte verwahrlich niederzulegen. (1)

§. V.

Von der Vermögensabtretung (cessione bonorum).

1265. Die Vermögensabtretung ist die Handlung, durch welche ein Schuldner, weil er sich außer Stand befindet, seine Schulden zu bezahlen, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläßt. (Civ. Ger. O. Art. 898 u. f. Handels-G. B. Art. 566.)

1266. Die Vermögensabtretung ist entweder freywillig oder gerichtlich.

1267. Freywillig ist die Vermögensabtretung, wenn die Gläubiger sie freywillig annehmen. Sie hat keine andern Wirkungen, als die aus den Bedingungen des zwischen ihm und dem Gläubiger geschlossenen Contracts hervorgehen.

1268. Die gerichtliche Güterabtretung ist eine Wohlthat, welche die Gesetze dem unglücklichen und zugleich redlichen Schuldner gestatten, indem sie ihm erlauben, zu Erhaltung seiner persönlichen Freyheit, aller dem entgegen geschlossenen Verträge ungeachtet, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern gerichtlich zu überlassen. (2)

(1) Arg. ex l. 1, §. 3. D. de peric. et comm. rei vend.

(2) L. 1 et 4. C. qui bon. ced. poss.

1269. Die gerichtliche Vermögensabtretung verschafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem abgetretenen Vermögen; sie giebt ihnen nur das Recht, solches zu ihrem Vortheile verkaufen zu lassen, und bis zum Verkaufe die Einkünfte davon zu beziehen. (1)

1270. Die Gläubiger können die gerichtliche Vermögensabtretung nur blos in den durch die Gesetze ausgenommenen Fällen ablehnen. (Art. 1945. und Civ. G. O. Art. 905.)

Sie bewirkt die Befreyung vom Personalarrest.

Uebrigens befreyt sie den Schuldner nur nach Verhältniß des Werths der abgetretenen Güter. Waren diese nicht hinreichend, und der Schuldner kommt in der Folge zu neuem Vermögen: so ist er verbunden, solches herzugeben, bis volle Zahlung geleistet ist. (2)

Zweyter Abschnitt.
Von der Novation.

1271. Die Novation geschieht auf dreyerley Art:

1) wenn der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue Verbindlichkeit übernimmt, die an die Stelle der alten tritt, welche dadurch erlischt;

2) wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, und der Gläubiger den letztern für frey erklärt.

3) wenn vermöge einer neuen Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten gesetzt wird, und in Ansehung des letztern der Schuldner von der Zahlung frey wird. (3)

(1) L. 4. C. qui bon. ced. poss.

(2) Ordonn. von 1673. tit. 10. l. 1. in fin. C. qui bon. ced. poss. l. 7. D. de cess. bon.

(3) L. 1 et 11. D. de novatt. et delegg. l. 1 et 3. C. eod. tit.

1272. Eine Novation kann nur unter Personen zu Stande kommen, die fähig sind zu contrahiren. (Art. 1124.) (1)

1273. Eine Novation wird nicht vermuthet; die Absicht, sie zu bewirken, muß klar aus der Verschreibung hervorgehen. (Art. 2039.) (2)

1274. Eine Novation, welche dadurch erfolgt, daß ein neuer Schuldner angenommen wird, kann ohne Mitwirkung des ersten Schuldners geschehen. (3)

1275. Die Ueberweisung (Delegation), durch welche ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern Schuldner darstellt, der sich gegen den Gläubiger verbindlich macht, bewirkt keine Novation, wenn nicht der Gläubiger ausdrücklich erklärt hat, seine Absicht sey, seinen Schuldner, der die Ueberweisung (Delegation) bewirkt hat, frey zu lassen. (4)

1276. Hat der Gläubiger seinen Schuldner, von welchem die Delegation geschehen ist, für frey erklärt: so hat er gegen denselben, wenn der ihm überwiesene Schuldner insolvent wird, keinen Regreß; ausgenommen, wenn in der Urkunde dießfalls ein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder im Augenblicke der geschehenen Ueberweisung der Ueberwiesene schon offenbar fallit oder in Vermögensverfall gerathen ist. (Handelsgesetzbuch.) Art. 437.) (5)

1277. Wenn der Schuldner blos Jemand anzeigt, der Statt seiner zahlen werde: so bewirkt dieß keine Novation.

Eben so verhält es sich, in Ansehung wenn der

(1) L. 3. l. 10. l. 20. §. 1. l. 31. §. 1. D. de novatt. et delegg. l. 4. C. eod. l. 27. D. de pact.

(2) L. 2. D. de novatt. et delegg. l. vlt. C. eod.

(3) L. 1. l. 6. C. de novatt. et delegg.

(4) L. 11. D. de novatt. et delegg.

(5) L. 3. C. de novatt. et delegg.

Gläubiger eine Person anzeigt, welche für ihn die Zahlung empfangen soll. (1)

1278. Die Vorzugsrechte (Privilegien) und Hypotheken, durch welche die alte Foderung versichert war, gehen auf die neue an ihre Stelle nicht über, ausgenommen wenn sie der Gläubiger sich ausdrücklich vorbehalten hat. (Art. 2480. n. 2.) (2)

1279. Wird die Novation dadurch bewirkt, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten gesetzt wird; so können die Vorzugsrechte und Hypotheken, durch welche die Foderung ursprünglich versichert war, auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen. (3)

1280. Kommt die Novation unter dem Gläubiger und einem der solidarischen Schuldner zu Stande: so kann man sich die Vorzugsrechte und Hypotheken der alten Foderung nur auf den Gütern desjenigen vorbehalten, der die neue Schuld übernimmt. (4)

1281. Durch die unter dem Gläubiger und einem der solidarischen Schuldner bewirkte Novation werden die Mitschuldner frey.

Die in Ansehung des Hauptschuldners bewirkte Novation befreyt die Bürgen.

Hat indeß der Gläubiger im ersten Falle den Beytritt der Mitschuldner oder im zweyten Falle den Beytritt der Bürgen gefodert, und weigern sich die Mitschuldner oder Bürgen, der neuen Uebereinkunft beyzutreten: so bleibt die alte Verschreibung bey Kräften. (5)

(1) Arg. ex l. 1 et 6. C. de novatt. et delegg. l. 10. l. 20. l. 25. D. eod. tit.

(2) L. 18 et l. 29. D. de novatt. et delegg. l. 12. §. 1. D. qui pot. in pign. hab.

(3) L. 30. D. de novatt. et delegg.

(4) Arg. ex l. 18. D. de novatt. et delegg.

(5) Arg. ex l. 3. D. de duob. reis const. l. 4. C. de fidei. et mand.

Dritter Abschnitt.

Von der Erlassung der Schuld.

1282. Wenn der Gläubiger dem Schuldner die mit einer Privatunterschrift versehene Originalverschreibung freywillig zurückgiebt: so gilt dieß für einen Beweis, daß die Schuld erlassen sey. (1)

1283. Die freywillige Zurückgabe der Hauptausfertigung (la grosse) der Verschreibung begründet die Vermuthung, daß die Schuld erlassen oder bezahlt worden sey, jedoch mit Vorbehalt des Beweises des Gegentheils. (2)

1284. Wird die unter Privatunterschrift ausgefertigte Originalverschreibung, oder (wenn sie eine öffentlich beglaubigte ist) die Hauptausfertigung derselben an einen der solidarischen Gläubiger zurückgegeben; so hat dieß zum Vortheile seiner Mitschuldner gleiche Wirkung. (3)

1285. Wird einem der solidarischen Schuldner die Schuld durch einen Vertrag erlassen; oder derselbe darüber quittirt; so sind alle übrige befreyt; dafern nicht der Gläubiger sich seine Rechte wider dieselben ausdrücklich vorbehalten hat.

In diesem letztern Falle kann er die Schuld nur nach Abzug des Antheils fodern, welchen derjenige, dem er sie erließ, zu bezahlen hatte. (4)

1286. Die Rückgabe der zum Unterpfand gegebenen Sache ist nicht hinreichend, die Vermuthung zu begründen, daß die Schuld erlassen worden sey. (5)

(1) Arg. ex l. 2. D. de pact.

(2) Boiceau traité de la preuve par témoins en matière civile ch. 13.

(3) Arg. ex l. 2. D. de duob. reis const.

(4) L. 34. §. 11. D. de solutt. et libb. l. 19. D. de duob. reis const.

(5) L. 3. D. de pact. l. 2. C. de remiss. pign.

1287. Der Erlaß der Schuld oder die dem Hauptschuldner vertragsweise ertheilte Befreyung befreyt zugleich die Bürgen von ihrer Verbindlichkeit;

die dem Bürgen ertheilte Befreyung befreyt den Hauptschuldner nicht;

die Einem der Bürgen ertheilte befreyt die übrigen nicht. (1)

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen empfangen hat, um denselben seiner Bürgschaft zu entlassen, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und dem Hauptschuldner, so wie den übrigen Bürgen, zu Gute gehen. (2)

Vierter Abschnitt.

Von der wechselseitigen Aufhebung der Foderungen (Compensation).

1289. Befinden sich zwey Personen in dem Verhältnisse, daß sie einander wechselseitig schuldig sind: so tritt unter ihnen, auf nachstehende Art, und in folgenden Fällen die Compensation ein, durch welche ihre Foderungen und Verbindlichkeiten erlöschen. (3)

1290. Die Compensation tritt, blos kraft des Gesetzes *), selbst ohne Vorwissen der Schuldner ein; die Schulden erlöschen wechselseitig, soweit sie einander gleich kommen, von dem Augenblicke an, wo sie zu gleicher Zeit existiren. (4)

(1) L. 60. l. 68. §. 2. D. de fidei. et mand. l. 4. C. eod. tit. l. 15. §. 1. D. de fideiuss. et mand.

(2) L. 15. §. 1. D. de fideiuss. et mand.

(3) L. 1. l. 2 et 3. D. de compensatt.

(4) L. 10. l. 11 et 12. D. de compensatt. l. 4. l. 6 et 12. C. eod. tit. l. 7. C. de solutt.

*) Compensatio fit ipso iure.

1291. Die Compensation hat nur in Ansehung zweyer Foderungen Statt, welche beyde eine Summe Geldes oder eine gewisse Quantität verbrauchbarer Gegenstände (Art. 587.) von derselben Gattung zum Gegenstande haben und beyde liquid und verfallen sind.

Unbestrittene Lieferungen an Früchten oder Lebensmitteln, deren Werth durch die Marktpreiszettel bestimmt ist, können mit liquiden und verfallenen Geldsummen compensirt werden. (1)

1292. Die ertheilte Zahlungsfrist hindert die Compensation nicht. (2)

1293. Die Compensation tritt ein, ohne Rücksicht auf die Ursache der einen oder der andern Schuld; ausgenommen in folgenden Fällen:

1) bey der auf Rückgabe einer Sache, deren der Eigenthümer ungerechter Weise beraubt worden ist, gerichteten Klage;

2) bey der Klage auf Rückgabe eines anvertrauten Gutes oder zum Gebrauch geliehener Sachen; (Art. 1885. 1932.)

3) wenn die Schuld Alimente zum Gegenstande hat, die nicht mit Arrest belegt werden können. (Art. 1981.) (3)

1294. Der Bürge kann in Ansehung dessen, was der Gläubiger dem Hauptschuldner schuldig ist, sich der Ausflucht der Compensation bedienen.

(1) L. 14. §. 1. C. de compensatt. l. 7 et 22. D. eod. tit. — Coutume de Paris, art. 105. Rheims, art. 397.

(2) L. 16. §. 1. D. de compens. — Arrêtés de Lamoign. tit 28. art. 5.

(3) Paul. sentent. l. 2. t. 5. §. 3. l. 8 et 11. C. de compensatt. l. 15. D. eod. l. 14. §. 2. C. de compensatt. — Sebast. de Medicis tract. de compensatt. p. 1. §. 3. l. 4. C. de commodat. l. 25. §. 1. l. 26 §. 1. D. depos. l. 3. C. de compensatt. — Arrêtés de Lamoign. tit. 28. art. 7. — In welchen Fällen die Compensation gegen den Staat und den Fiscus erlaubt ist, siehe L. 1 et 3. C. de compens. l. 17. l. 20 et 24. D. eod. l. 46. §. 5. D. de iure fisci.

Der Hauptschuldner aber kann in Ansehung dessen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, die Ausflucht der Compensation keinesweges vorschützen.

Auch der solidarische Schuldner kann wegen dessen, was der Gläubiger seinem Mitschuldner schuldig ist, sich auf die Compensation nicht berufen. (Art. 1208.) (1)

1295. Wenn der Gläubiger seine Rechte an einen Dritten abgetreten und der Schuldner dieses unbedingt genehmigt hat: so kann letzterer gegen den Cessionar die Compensation, welche er vor erfolgter Genehmigung dem Cedenten hätte entgegenstellen können, nicht weiter vorschützen. (Art. 1690.)

Hat der Schuldner die Abtretung nicht genehmigt, ungeachtet sie ihm notificirt worden ist: so hindert dieß die Compensation blos in Ansehung solcher Schulden, welche erst nach dieser Bekanntmachung entstanden sind. (2)

1296. Sind beyde Schulden nicht an demselben Orte zahlbar: so kann man die Compensation nur insofern geltend machen, als man sich die Uebersendungskosten anrechnen läßt. (3)

1297. Ist eine Person mehrere compensirbare Posten schuldig: so befolgt man in Ansehung der Compensation die wegen der Anrechnung im 1256ten Artikel festgesetzten Regeln. (4)

1298. Zum Nachtheile der von einer dritten Person erworbenen Rechte hat die Compensation nicht Statt. Mithin kann derjenige Schuldner, welcher seit der Zeit, daß

(1) L. 4. l. 5. D. de comp. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 27. art. 9. — Arg. ex l. 9. C. de comp. et l. 18. §. 1. D. cod. l. 10. D. de duob. r. const. l. 23. D. de comp.

(2) Arg. ex l. 16. D. ad SC. Macedon. — Arrêt du parlement de Paris du 13. août. 1591. — Charondas, ad Pandectas l. II. cap. 39.

(3) L. 18. D. de compensatt.

(4) Siehe l. 1. C. de solutt. et liberatt. l. 1. l. 5. §. 1. l. 102. §. 1. l. 3. l. 94. §. fin. l. 105. l. 97. l. 7. l. 4. D. cod. tit.

daß ein Dritter die Foderung mit Arrest belegt hat, Gläubiger (seines Schuldners) geworden ist, zum Nachtheile dessen, der den Arrest anlegen ließ, nicht compensiren.

1299. Wer eine durch die Compensation, kraft des Gesetzes (ipso iure), erloschene Schuld bezahlt hat, kann, wenn er die Foderung, auf welche er zu compensiren unterlassen hat, beytreiben will, nun nicht mehr zum Nachtheile des Dritten, die dinglichen Vorzugsrechte und Privilegien geltend machen, durch welche diese Schuld versichert war. (1)

Fünfter Abschnitt.

Von der Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Person (der Confusion).

1300. Vereinigt sich in einer und derselben Person die Eigenschaft des Gläubigers und Schuldners: so entsteht eine Confusion, durch welche die beyden Foderungen getilgt werden. (2)

1301. Die in der Person des Hauptschuldners erfolgte Confusion gereicht dessen Bürgen zum Vortheil.

Wenn sie aber in der Person des Bürgen eintritt: so bewirkt sie die Tilgung der Hauptschuld nicht.

Die in der Person des Gläubigers erfolgte Confusion nützt dessen solidarischen Mitschuldnern nur für den Antheil, den er selbst schuldig war. (3)

(1) L. 10. §. 1. D. de compens. l. 1. C. de condict. indeb. — Siehe Pothier, traité des oblig. p. 3. ch. 4. n. 640.

(2) Arg. ex l. 75. D. de solutt. et libb. l. 50. D. de fidei. et mand. l. 6. C. de haer. act.

(3) L. 38. §. 1. D. de fidei. et mand. l. 34. § 8. D. de solutt. et libb. l. 129. §. 1. D. de reg. iur. l. 2. D. de pecul. leg. l. 71. D. de fidei. et mand.

Sechster Abschnitt.

Vom Untergange der Sache, welche Gegenstand der Verbindlichkeit ist.

1302. Wenn der bestimmte und gewisse Gegenstand einer Verbindlichkeit zu Grunde gegangen oder außer Verkehr gesetzt ist, oder so verloren geht, daß man von seiner Existenz gar nichts weiß: so ist die Verbindlichkeit erloschen, dafern nämlich die Sache ohne Schuld des Verpflichteten und ehe derselbe im Verzug war, zu Grunde oder verloren gegangen ist.

Hat der Schuldner die Gefahren des Zufalls nicht übernommen: so ist die Verbindlichkeit auch dann getilgt, wenn er sich im Verzug befindet, dafern nämlich die Sache ohnehin in den Händen des Gläubigers ebenfalls zu Grunde gegangen wäre.

Der Schuldner ist verpflichtet, den von ihm vorgeschützten Zufall zu beweisen.

Der Verlust einer gestohlnen Sache befreyt, sie sey zu Grunde, oder verloren gegangen auf welche Art sie wolle, den Entwender nie von der Erstattung des Werthes. (1)

1303. Ist die Sache ohne die Schuld des Verpflichteten zu Grunde gegangen, außer Verkehr gesetzt, oder verloren worden: so hat er, wenn ihm in Ansehung dieser Sache Rechte und Schädenklagen zustehen, diese an seinen Gläubiger abzutreten. (2)

(1) L. 83. 37 et 51. l. 91. in pr. et §. 1. D. de verb. oblig. l. 23. in fin. D. de reg. iur. l. 15. §. 3. D. de rei vind. l. 47. §. 6. D. de leg. 1. l. 14. §. 1. D. depositi. l. 12. §. 4. D. ad exhib. l. 40. in pr. D. de haer. pet. l. 12. in pr. D. de condict. furtiva l. 19. D. de vi armat. — Arg. ex l. 1. C. de prob. l. 2. D. eod. tit. l. 4. C. de edendo. l. 1. D. de exc. praescr. et praeiud. l. 19. D. de probatt. l. 7. §. 2. D. de condict. furt.

(2) Siehe Pothier, traité des obligations part. 3. ch. 6. n. 670.

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Nullität oder Auflösung der Verträge.

1304. Die Klage auf Nullität oder Auflösung eines Vertrags, wird, dafern sie nicht durch ein besonderes Gesetz auf eine kürzere Zeit beschränkt ist, in zehn Jahren verjährt.

Diese Zeit läuft, im Fall eines Zwanges, (Art. 2233.) erst von dem Augenblicke an, da derselbe aufgehört hat; im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tage, an welchem derselbe entdeckt worden ist, und in Ansehung der von verheiratheten Frauenspersonen ohne gehörige Erlaubniß geschlossenen Verträge, von dem Tage, an welchem die Ehe aufgelöst worden ist; (Art. 1663 und 1676.)

in Ansehung der vom Interdicirten geschlossenen Verträge von dem Tage, an welchem die Interdiction wieder aufgehoben worden ist, und in Ansehung der von Minderjährigen geschlossenen vom Tage der Volljährigkeit an. (1)

1305. Eine bloße Verletzung bewirkt zum Besten eines nicht emancipirten Minderjährigen die Auflösung aller Arten der Verträge; in Ansehung des emancipirten Minderjährigen aber aller derer Verträge, welche die Gränzen seiner Fähigkeit (Verträge zu schließen) überschreiten, wie solches im Titel: von der Minderjährigkeit,

(1) Siehe Ordonn. von 1510. art. 46 und 58. — Ordonn. vom Oct. 1525. art. 29 und 30. — (Edict. perpet. lib. 4. tit. 2) l. 14 in pr. et §. 11. D. quod met. c. gest. erit. l. 7. §. 4. C. de praescr. 30 vel 40 ann. l. 30. §. „omnis„ C. de iur. dott. — Gueret, sur Leprestre, centurie 1. ch. 48. Lebrun des success. liv. 2. ch. 2. §. 3. n. 48. — Ordonn. von 1667. it. 35. art. 12. l. 7. C. de temp. in integr. restit. — Ordonn. de Villers Cotterets, von 1539. art. 134.

Vormundschaft und Emancipation festgesetzt ist. (1)

1306. Wenn die Verletzung nur von einer zufälligen und unvorherzusehenden Begebenheit herrührt: so wird deshalb der Minderjährige nicht in den vorigen Stand eingesetzt. (2)

1307. Wenn der Minderjährige bloß versichert hat, er sey majorenn: so steht dieß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht im Wege. (3)

1308. Einem Minderjährigen, der ein Kaufmann, Banquier oder Handwerker ist, steht in Ansehung der Verbindlichkeiten, die er in Beziehung auf seine Handlung oder sein Gewerbe übernommen hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinesweges zu. (Handelsgesetzb. Art. 2 u. 6.) (4)

1309. Ein Minderjähriger kann gegen die in seinem Heirathscontracte enthaltenen Versprechungen nicht in vorigen Stand gesetzt werden, wenn dieselben mit Einwilligung und unter dem Beytritte derer Personen geschehen sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erfoderlich ist. (Art. 1398.) (5)

1310. Er ist in Ansehung der Verbindlichkeiten, die aus seinem Verbrechen, oder aus einer von ihm zu verantwortenden schädlichen Handlung (quasi - delicto) (Art. 1382. u. 1383.) entstehen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht fähig. (6)

(1) L. 1. §. 1. l. 7. §. 1. 3. 4 et 5. l. 25 et 29. D. de minor. l. 2. C. si adv. solut. l. 2. C. si adv. rem iud. l. 1. l. 2 et 5. C. si saep. in integ. restit. l. 8. C. de in integr. rest. min. l. 1. C. si min. ab haer. se abst.

(2) L. 11. §. 3. 4 et 5. l. 24. §. 1. l. 44. D. de min. l. 9. C. de in integ. rest. l. 116. §. 1. D. de reg. iur.

(3) L. 1. l. 2 et 3. C. si min. se mai. dix.

(4) Ordonn. von 1673. tit. 1. art. 6.

(5) L. 9. §. 1. l. 48. §. 2. D. de min. l. un. C. si advers. dot.

(6) L. 9. §. 2 et 3. l. 57. §. 1. D. de min. l. 1 et 2. C. si adv. delict.

1311. Er kann kein Versprechen anfechten, das er während der Minderjährigkeit eingegangen, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hat, das Versprechen mag nun seiner Form nach ungültig, oder in Ansehung desselben die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zuläßlich gewesen seyn. (Art. 342. 1338. §. 2. u. 1663.) (1)

1312. Werden Minderjährige, Interdicirte, oder verheirathete Frauen, als solche, wegen eingegangener Verbindlichkeiten zur Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen: so kann man dasjenige, was in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, der Interdiction oder der Ehe an sie gezahlt worden ist, nicht wiederfodern; es müßte denn erwiesen seyn, daß die erfolgten Zahlungen in ihren Nutzen verwendet worden wären. (Art. 1241.) (versio in rem.) (2)

1313. Volljährige werden wegen eingetretener Verletzung blos in den Fällen und unter den Bedingungen in vorigen Stand eingesetzt, welche in gegenwärtigem Gesetzbuche ausdrücklich benannt sind. (Art. 891. 1079. 1118. u. 1674.) (3)

1314. Sind in Rücksicht der Minderjährigen oder Interdicirten, bey Veräußerung liegender Güter oder Erbtheilungen die vorgeschriebenen Formen beobachtet worden: so werden sie in Ansehung dieser Handlungen so beurtheilt, als ob sie dieselben nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Interdiction vorgenommen hätten. (Art. 457. 465. u. 838.)

(1) L. 3. §. 1 et 2. l. 38. D. de min. 1, 1 et 2. C. si mai. faot. rat. hab.

(2) L. 1. C. de reputt. quae f. in ind. in int. rest. l. 24. §. 1. l. 27. §. 1. D. de min. l. 32. §. 4. D. de admin. et peric. tutt. l. 7. §. 5. l. 13. D. de reb. eor. qui sub tut. v. cur. s. l. 206. D. de reg. iur.

(3) Siehe tot. tit. D. ex quib. caus. mai. 25 ann. in integr. restit.

Sechstes Kapitel.

Vom Beweiſe der Verpflichtungen und der Zahlung.

1315. Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fodert, muß ſie beweiſen.

Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frey zu ſeyn behauptet, entweder die Zahlung, oder den Umſtand beweiſen, durch welchen die Erlöſchung ſeiner Verbindlichkeit bewirkt iſt. (1)

1316. Die den Beweis durch Urkunden, den Beweis durch Zeugen, die Vermuthungen (Präſumtionen), das Eingeſtändniß des andern Theils und den Eid betreffenden Grundſätze werden in nachſtehenden Abſchnitten vorgetragen.

Erſter Abſchnitt.

Vom Beweiſe durch Urkunden.

§. I.

Von öffentlich beglaubigten Urkunden (titres authentiques.)

1317. Eine öffentlich beglaubigte Urkunde iſt eine ſolche, die von denjenigen öffentlichen Beamten, welche an dem Orte, wo der Aufſatz gemacht worden iſt, Inſtrumente zu machen berechtiget ſind, mit den erfoderlichen Feyerlichkeiten aufgenommen worden iſt. (2)

1318. Eine Urkunde, welche, wegen der dem Beamten ermangelnden Competenz oder Fähigkeit, oder wegen eines Mangels in der Form, nicht für öffentlich beglau-

(1) L. 1. C. de prob. l. 4. C. de ed.

(2) S. Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 1. art. 1. §. 1. n. 730.

bigt zu achten ist, gilt, wenn sie von den Interessenten unterzeichnet ist, als Privaturkunde. (1)

1319. Eine öffentlich beglaubigte Urkunde beweist die darin enthaltene Uebereinkunft für die vertragschließenden Theile und deren Erben oder Stellvertreter vollständig. (Art. 1134.)

Indeß hat, nach erhobener Hauptklage wegen Verfälschung, die Versetzung (des Angeschuldigten) in den Anklagezustand (mise en accusation) die Wirkung, daß die Vollziehung der für falsch ausgegebenen Urkunde einstweilen ausgesetzt bleibt. Ist die Beschuldigung der Verfälschung auch nur beyläufig (S. Art. 45.) in einem Processe (inscription de faux) vorgebracht: so können die Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Vollstreckung der Urkunde einstweilen anstehen. (2)

1320. Eine Urkunde, sie sey öffentlich beglaubigt, oder bloß unter Privatunterschrift ausgestellt, beweist unter den Interessenten selbst das, was darin bloß beyläufig ausgedrückt ist; dafern nämlich dergleichen Ausdrücke einen unmittelbaren Bezug auf die (in der Urkunde enthaltene) Verfügung haben. Ausdrücke, die mit der Verfügung selbst in keiner Verbindung stehen, können nur einen vorläufigen und unvollständigen Beweis (Art. 324. 1347.) begründen. (3)

1321. Dem Inhalte der Urkunde entgegenstehende Reverse (Gegenscheine) können nur unter den Contrahenten von Wirksamkeit seyn: zum Nachtheile dritter Personen sind sie unwirksam. (Art. 1396. 1397.)

(1) Danti traité de la preuve par témoins, part. 2. ch. 4.

(2) S. Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 1. §. 3. n. 735. Gegen l. 2. C. ad leg. Cornel. de falsis.

(3) Dumoulin in consuetud. Paris. §. 8. glos. 1. n. 10.

§. II.

Von den unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunden.

1322. Eine unter Privatunterschrift ausgestellte Urkunde, wenn sie von demjenigen, gegen welchen sie angezogen wird, anerkannt, oder auf gesetzliche Weise für anerkannt geachtet worden ist, hat unter denen, welche dieselbe unterzeichnet haben, und deren Erben, so wie unter deren Stellvertretern, mit einer öffentlich beglaubigten Urkunde gleiche Beweiskraft. (1)

1323. Derjenige, wider welchen ein unter Privatunterschrift ausgestelltes Document angezogen wird, ist verbunden, die Handschrift oder Unterschrift entweder für die seinige förmlich anzuerkennen oder abzuleugnen.

Seine Erben oder sonstigen Stellvertreter können es bey der Erklärung bewenden lassen, daß sie die Handschrift oder die Unterschrift desjenigen, an dessen Stelle sie getreten sind (auctoris) nicht kennen. (2)

1324. In dem Falle, wo der streitende Theil die Handschrift oder die Unterschrift ableugnet, und in dem Falle, wo dessen Erben oder sonstigen Stellvertreter erklären, daß sie solche nicht kennen, wird Gerichtswegen anbefohlen, daß man deren Richtigkeit erörtere. (S. Civilger. O. Art. 193 ff) (3)

1325. Mit Privatunterschrift versehene Documente, welche wechselseitige Zusagen enthalten, (Art. 1102.|1184.) sind nur in so fern gültig, als davon so viele Originale ausgefertigt worden sind, als es Theilhaber giebt, von denen jeder ein besonderes Interesse dabey hat.

(1) S. Edict vom Dec. 1684.

(2) S. Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 1. n. 742.

(3) S. Pothier tr. des obl. part. 4. ch. 1. n. 742.

Für Personen, die alle bey der Sache nur ein und dasselbe Interesse haben, ist ein einziges Original hinreichend.

In jedem Originale muß ausgedrückt seyn, wie viel Originalexemplare davon ausgefertiget worden sind.

Wer jedoch seiner Seits den in der Urkunde enthaltenen Vertrag erfüllt hat, kann den Mangel der ausdrücklichen Erwähnung, daß zwey, oder drey Originale ausgefertigt worden seyen, nicht für sich anziehen. (1)

1326. Ein Schein (billet) oder eine unter Privatunterschrift ausgestellte Obligation, wodurch einer der Interessenten allein sich gegen den andern verbindet, ihm eine Summe Geldes, oder eine Sache, die sich schätzen läßt, zu leisten, muß ganz von der Hand desjenigen geschrieben seyn, der die Unterschrift bewirkt, oder dieser muß wenigstens, außer seiner Unterschrift, mit eigner Hand das Wort gut (bon) oder genehmigt (approuvé) *) mit Hinzufügung der mit Buchstaben ausgedrückten Summe oder Quantität hinzugeschrieben haben.

Ausgenommen in dem Falle, wo die Urkunde von einem Krämer, Handwerksmann, Bauer, Winzer, Tagelöhner und Dienstboten ausgestellt ist. (2)

1327. Ist die im Zusammenhange der Urkunde bemerkte Summe von derjenigen verschieden, die in dem bon ausgedrückt ist; so wird die geringere Summe für die richtige geachtet, selbst dann, wenn die Urkunde und das bon durchaus von der Hand dessen, der sich verbind-

(1) Die im obigen Artikel enthaltne Verordnung ist eine Folge des Rechtssatzes, nach welchem keine Verbindlichkeit gilt, deren Vollziehung dem freyen Willen einer der beyden Contrahenten anheim gestellt ist. Vid. l. 17. l. 46. §. 2 et 3. l. 108. §. 1. D. de verb. oblig. l. 8. D. de oblig. et action.

(2) Déclaration vom 22. Sept. 1733.

*) Das ist: er muß z. B. hinzugefügt haben: Gut für 100 Thlr. u. s. w. bon pour 100 écus etc.

lich gemacht hat, geschrieben ist; es müßte denn erwiesen seyn, auf welcher Seite der Irrthum sey. (1)

1328. Für das Datum einer unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunde wird in Ansehung der dritten Person der Tag gerechnet, da sie einregistrirt worden ist (Art. 1410.), der Todestag des Unterzeichneten, oder eines von den Unterzeichneten; oder der Tag, da ihr wesentlicher Inhalt durch Aufsätze öffentlicher Beamten beglaubigt ist, zum Beyspiele durch Protocolle über Versiegelung oder Inventur.

1329. Handlungsbücher beweisen die daselbst eingetragenen Lieferungen nicht wider Personen, die nicht Handel treiben; jedoch mit Vorbehalt dessen, was in Ansehung des Eides noch bestimmt werden soll. (Art. 1367. Handelsgesetzb. Art. 17.)

1330. Handlungsbücher (Handelsgesetzb. Art. 8. u. ff.) beweisen wider Kaufleute; wer sie aber zu seinem Vortheile anziehen will, muß sie auch in Ansehung desjenigen, was darin seinem Anspruche entgegen ist, gelten lassen. (2)

1331. Haushaltungsbücher und Familienpapiere enthalten für den, der sie geschrieben hat, keinen Beweis. Doch beweisen sie gegen ihn 1) in allen Fällen, wo darin der Empfang einer Zahlung deutlich angezeigt ist; 2) wenn sie eine ausdrückliche Erwähnung davon enthalten, daß die Anmerkung gemacht sey, um den Mangel einer Verschreibung zum Besten desjenigen zu ersetzen, zu dessen Vortheile sie eine Verbindlichkeit bewähren. (3)

1332. Eine vom Gläubiger auf die Rückseite, oder auf den Rand, oder am Schlusse einer Urkunde, die immer in seinem Besitz geblieben ist, gemachte schriftliche Bemerkung beweist, wenn sie auch nicht von ihm unter-

(1) Arg. ex l. 9 et l. 34. D. de reg. iur.

(2) S. Dumoulin ad l. 3. C. de reb. cred. Doctores ad l. 42. C. de transact.

(3) L. 5. l. 6 et 7. C. de probatt. l. 31. D. eod. tit.

schrieben oder datirt worden ist, wider ihn, wenn sie dahin abzweckt, die Befreyung des Schuldners zu bewähren.

Eben dieß findet bey einer vom Gläubiger auf die Rückseite, den Rand, oder am Schlusse des Duplicats einer Urkunde oder Quittung gemachten Bemerkung Statt, dafern dieses Duplicat sich in den Händen des Schuldners befindet. (1)

§. III.

Von Kerbhölzern.

1333. Kerbhölzer, wenn sie auf ihre Muster passen, haben unter denjenigen Personen Beweiskraft, die gewohnt sind, die von ihnen im Einzelnen gemachten und empfangenen Lieferungen auf diese Art zu bewähren. (2)

§. IV.

Von Abschriften der Urkunden.

1334. Solange das Originaldocument vorhanden ist, beweist die Abschrift nur so viel, als das Original enthält, dessen Production stets gefodert werden kann. (3)

1335. Ist die Originalverschreibung nicht mehr vorhanden: so beweisen die Abschriften nach folgenden Unterschieden:

1) die Haupt- oder ersten Ausfertigungen (Art. 1283.) haben dieselbe Beweiskraft, wie das Original; eben dieß gilt von solchen Abschriften, die unter obrigkeitlicher Autorität in Gegenwart der Partheyen, oder nach deren

(1) S. Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 1. n. 760 et 761.

(2) S. Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 1. §. 7. n. 764.

(3) S. Pothier a. a. O. p. 4. ch. 1. n. 765.

deshalb erfolgter gehöriger Vorladung, oder die in Beyseyn der Partheyen und mit deren allerseitiger Einwilligung gefertigt worden sind.

2) Abschriften, die nicht mit obrigkeitlicher Autorität oder nicht mit Bewilligung der Partheyen durch den Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder einen seiner Nachfolger im Amte, oder durch öffentliche Beamte, denen in dieser Eigenschaft die Bewahrung der Originalprotocolle anvertraut ist, nach der Urschrift gefertiget worden, seitdem die Haupt- oder ersten Ausfertigungen schon abgegeben waren, können in dem Falle beweisen, wo das Original verloren worden ist, wenn sie alt sind. Sie werden für alte Abschriften geachtet, wenn sie älter als dreyßig Jahre sind.

Sind sie noch nicht dreyßig Jahre alt: so können sie nur als vorläufiger unvollständiger schriftlicher Beweis dienen.

3) Abschriften, die nach dem Original einer Urkunde gefertigt worden sind, können, so alt sie auch immer seyn mögen, nur als unvollständiger Anfang zum schriftlichen Beweise dienen, wenn sie nicht durch den Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder durch einen seiner Nachfolger im Amte oder durch solche öffentliche Beamten gefertiget sind, welche in dieser Eigenschaft die Originale zu bewahren haben.

4) Abschriften von Abschriften können, nach Beschaffenheit der Umstände, als bloße Nachrichten betrachtet werden. (1)

1336. Das Eintragen (Art. 2196.) der Urkunde in ein öffentliches Register kann nur als vorläufiger un-

(1) Dumoulin in antiq. Paris. consuet. §. 8. glos. 1. n. 37. — Leprestre, centur. 1. ch. 60. n. 5. — Ordonnance von 1667. tit. 12. Dumoulin in antiq. Paris. consuetud. §. 8. glos. 1. n. 33 et 42. — Pothier, traité des obligations, part. 4. ch. 1. §. 3. n. 770. — Dumoulin in antiq. Paris consuet. §. 8. glos. 1. n. 48. 62. 63. 64. 81. 82 et 83.

vollständiger schriftlicher Beweis dienen, und selbst hiezu wird noch immer erfodert:

1) daß es erwiesen sey, daß alle Originalprotocolle des Notars aus dem Jahre, in welchem die Urkunde gefertigt zu seyn scheint, verloren gegangen, oder daß man beweise, es sey das Original der Urkunde, wovon die Rede ist, durch einen besondern Zufall weggekommen;

2) daß ein regelmäßiges, vom Notar gefertigtes Repertorium vorhanden sey, welches beweist, es sey die Urkunde unter demselben Datum aufgenommen worden.

Wird wegen des Zusammentreffens dieser beyden Umstände der Beweis durch Zeugen zugelassen: so müssen nothwendig diejenigen, welche der Handlung als Zeugen beygewohnt haben, wenn sie noch am Leben sind, abgehört werden. (1)

§. V.

Von Anerkennungs- und Bestätigungsurkunden.

1337. Recognitionsurkunden befreyen nicht von der Darlegung (Production) der Haupturkunde, dafern nicht dessen Inhalt darin speciell angeführt ist.

Das, was sie mehr, als die Originalurkunde, enthalten, oder das, worin sie von derselben abweichen, bleibt wirkungslos.

Wären indeß gleichlautende Anerkennungsurkunden, durch den Besitzstand unterstützte Urkunden vorhanden, deren eine, zufolge ihres Datums, dreyßig Jahre alt wäre: dann könnte dem Gläubiger die Production der Haupturkunde erlassen werden. (2)

(1) S. Boiceau traité de la preuve part. 1. ch. 11. — Pothier traité des oblig. part. 4. ch. 1. §. 4. n. 772.

(2) Dumoulin in antiq. Paris. consuetud. §. 8. glos. 1. n. 89 et 90 et §. 18. glos. 1. n. 19.

1338. Eine Urkunde, welche die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit enthält, wider welche die Gesetze eine Klage auf Nullität oder Aufhebung zulassen, ist nur dann gültig, wenn man darin das Wesen dieser Verpflichtung, den Grund der Rescissionsklage, und die Absicht angegeben findet, den Fehler, auf welchem diese Klage beruht, zu verbessern.

In Ermangelung einer Bestätigungs- oder Genehmigungsurkunde ist es hinreichend, daß die Verbindlichkeit nach dem Zeitpuncte, wo sie gültig bestätiget oder genehmiget werden konnte, freywillig erfüllt worden ist.

Eine Bestätigung, Genehmigung oder freywillige Erfüllung, wenn sie in der gesetzlich bestimmten Zeit und Form erfolgt ist, bewirkt zugleich die Verzichtleistung auf die Gründe und Einreden, die man dieser Urkunde hätte entgegensetzen können, doch unbeschadet des Rechtes der dritten Person. (1)

1339. Der Schenkende kann durch keine Bestätigungsurkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; ist sie der Form nach ungültig, so muß sie in gesetzlicher Form noch einmal gemacht werden. (Art. 964.)

1340. Die nach dem Tode des Gebers von Seiten der Erben desselben oder von deren Stellvertretern bewirkte Bestätigung oder freywillige Erfüllung einer Schenkung enthält zugleich deren Verzichtleistung auf jeden Einwand, er betreffe nun Mängel der Form oder jede andre Einrede.

(1) L. 1. l. 2. C. si maj. fact. rat. hab. l. 3. §. 1 et 2. l. 30. D. de min. vig. quinq. ann.

Zweyter Abschnitt.

Vom Beweise durch Zeugen.

1341. Ueber alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von hundert funfzig Franken übersteigen, soll, selbst wenn von freywillig anvertrautem Gute die Rede ist, vor Notarien oder unter Privatunterschrift, eine Urkunde vollzogen werden; und in Ansehung dessen, was wider den Inhalt der Urkunde läuft, oder nicht in derselben enthalten ist, oder zum Beweis von Reden angeführt wird, die vor, während, oder nach der Abfassung der Urkunde geführt worden seyn sollen, wird selbst dann, wenn es eine Summe oder einen Werth von weniger, als hundert funfzig Franken, betrifft, kein Beweis durch Zeugen zugelassen. *)

Jedoch dieß alles mit Ausnahme desjenigen, was dießfalls in den Handelsgesetzen verordnet ist. (Handelsgesetzb. Art. 41. Civilger. O. Art. 252. f.) (1)

1342. Vorstehende Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Klage, außer der Foderung an Capital, eine Foderung an Zinsen betrifft, die mit dem Capital zusammengenommen die Summe von hundert funfzig Franken übersteigen. (2)

1343. Wer einmal auf mehr, als hundert funfzig Franken Klage erhoben hat, soll, selbst wenn er seine ursprüngliche Foderung herabsetzen wollte, zum Beweise durch Zeugen nicht gelassen werden. (3)

(1) Ordonn. de Moulins, art. 54. Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 2.

(2) S. Pothier traité des oblig. part. 4. ch. 2. art. 2. n. 788.

(3) S. Arrêt du 17. dec. 1638, Bardet, liv. 7. ch. 46.

*) Hierdurch ist freylich die Quelle unzähliger Chicanen verstopft; aber ich finde hier doch noch Stoff zu nicht unwichtigen Bemerkungen, die ich mir anderwärts auszuführen vorbehalte. E.

1344. Selbst dann, wenn die gefoderte Summe unter hundert funfzig Franken beträgt, ist dennoch der Zeugenbeweis unzuläßlich, wenn diese Summe eingestandener Maaßen, entweder der Rest oder ein Theil einer größern, jedoch nicht durch Urkunden erweislichen Foderung ist. (1)

1345. Stellt in derselben Instanz ein streitender Theil mehrere Klagen an, welche nicht auf schriftliche Bekenntnisse gegründet sind; und zusammengenommen, die Summe von hundert funfzig Franken übersteigen: so ist deshalb der Zeugenbeweis nicht zuläßlich, selbst wenn der Kläger anführt, daß diese Foderungen aus verschiedenen Ursachen entsprängen, und zu verschiedenen Zeiten entstanden seyen; es müßten denn diese Ansprüche durch Erbfolge, Schenkung oder auf eine andere Weise von verschiedenen Personen herrühren. (2)

1346. Alle nicht völlig durch Urkunden erweisliche Klagen, was auch immer der Grund derselben sey, müssen durch eine und dieselbe Vorladung (Exploit) eingeleitet werden. Nachher ist jede andre Klage, für welche keine schriftlichen Beweise vorhanden sind, nicht weiter zuläßlich. (3)

1347. Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn bereits ein vorläufiger, wiewohl unvollständiger, schriftlicher Beweis vorhanden ist.

So nennt man jedes schriftliche Bekenntniß, das von demjenigen, wider welchen die Foderung angebracht wird, oder von demjenigen, den dieser repräsentirt, her-

(1) S. l. 19. §. 1. D. de iurisd. — Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 2. art. 2. n. 789.

(2) L. 11. D. de iurisd. — Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 5. l. 10. D. de appellatt.

(3) Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 6.

herrührt, und die angeführte Thatsache wahrscheinlich macht. (1)

1348. Sie leiden ferner eine Ausnahme in allen Fällen, in welchen es dem Gläubiger unmöglich war, sich über die gegen ihn übernommene Verbindlichkeit einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Diese zweyte Ausnahme ist anwendbar:

1) auf Verbindlichkeiten, die aus Quasicontracten, (Art. 1371.) aus Verbrechen oder schädlichen, der Verantwortlichkeit unterworfenen Handlungen (quasi-delictis) (Art. 1382.) entspringen;

2) auf das im Fall der Noth (Art. 1950.) als: bey einer Feuersbrunst, dem Einsturz eines Gebäudes, bey Aufruhr oder Schiffbruche, oder von Seiten eines im Gasthause sich aufhaltenden Reisenden (Art. 1952.) anvertraute Gut; doch Alles nach Beschaffenheit der Personen und Umstände;

3) auf Verbindlichkeiten, die bey unvermutheten Vorfällen entstanden sind, wo sich keine schriftliche Urkunde fertigen ließ;

4) auf den Fall, wo der Berechtigte durch einen unvermutheten und von Uebergewalt herrührenden Zufall die ihm zum schriftlichen Beweis dienende Urkunde verloren hat. *) (2)

(1) Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 3.

(2) Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 3 et 4. Leprestre cent. 1. ch. 6. n. 10. — Mornac ad l. 5. C. de fid. instrum.

*) Hierher gehört also, nach vorstehenden Grundsätzen, auch noch der Fall, wenn der schriftliche Beweis durch List, oder Gewalt dem Berechtigten aus den Händen gespielt ward; der Fall, wo der Berechtigte des Lesens und Schreibens unerfahren war, also Unkunde des Gesetzes bey ihm angenommen werden muß u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Von Voraussetzungen (Präsumtionen).

1349. Voraussetzungen (Vermuthungen) sind Schlüsse, welche das Gesetz oder die Obrigkeit von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte macht. (1)

§. I.

Von gesetzlichen Voraussetzungen (Präsumtionen).

1350. Eine gesetzliche Präsumtion ist diejenige, welche durch die Gesetze mit gewissen Handlungen oder mit gewissen Umständen verbunden wird.

Dergleichen sind:

1) Handlungen, welche das Gesetz deshalb für ungültig erklärt, weil schon wegen ihrer Beschaffenheit an sich anzunehmen ist, daß sie zu Umgehung seiner Verordnungen (in fraudem legis) erfolgt sind. (Handelsgesetzb. Art. 443.);

2) die Fälle, in welchen das Gesetz erklärt, daß sich aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreyung ergebe;

3) die gesetzlich bestimmte Wirksamkeit rechtskräftiger Erkenntnisse;

4) die Kraft, welche das Gesetz dem Geständnisse der Parthey oder deren Eide beylegt. (Art. 1356. 1366.) (2)

1351. Die Wirksamkeit einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf das, was den Gegenstand des Urthels ausmachte. Es muß dabey von demselben

(1) S. Pothier, traité des obligations part. 4. ch. 3. sect. 2. n. 839. Cujac. in paratitl. ad tit. C. de prob.

(2) Menoch. tractat. de praesumtionibus, lib. 1. quaest. 3. l. 2. §. 1. l. 24. D. de pact. l. 3. C. de apoch. publicis. l. 25. D. de statu hom. l. 207. D. de reg. iur.

Gegenstande die Rede seyn. Die Klage muß auf demselben Grunde beruhen, und der Proceß unter denselben Partheyen, und in derselben Eigenschaft von ihnen und wider einander geführt worden seyn. (1)

1352. Eine gesetzliche Vermuthung befreyt denjenigen, zu dessen Vortheile sie Statt findet, von allem Beweise.

Wider eine gesetzliche Vermuthung wird kein Beweis zugelassen, wenn das Gesetz, wegen eben dieser Vermuthung, gewisse Handlungen vernichtet, oder die gerichtliche Klage versagt; jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo die Gesetze den Gegenbeweis ausdrücklich vorbehalten haben, und mit Vorbehalt dessen, was unten über den gerichtlichen Eid, und das gerichtliche Geständniß gesagt werden soll. (2)

§. II.

Von Vermuthungen (Präsumtionen) welche nicht kraft der Gesetze anzunehmen sind.

1353. Vermuthungen, welche durch kein Gesetz festgesetzt sind, bleiben der Einsicht und Klugheit der Obrigkeit überlassen, welche jedoch nur wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen, und zwar blos in solchen Fällen, in denen das Gesetz einen Zeugenbeweis zuläßt, annehmen soll; ausgenommen, wenn die Handlung wegen Betrugs oder Argliſt angefochten wird. (3)

(1) L. 13 et l. 14. D. de except. rei iud.

(2) Menoch. tractat. de praesumt. lib. 1. quaest. 5.

(3) S. Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 3. §. 3. n. 848.

Vierter Abschnitt.

Von dem Eingeständnisse des Gegners.

1354. Das Geständniß, das man wider einen Gegner im Processe anführt, ist entweder ein außergerichtliches oder ein gerichtliches.

1355. Das Anführen eines außergerichtlichen mündlichen Eingeständnisses ist wirkungslos, sobald die Rede von einer Foderung ist, bey welcher kein Zeugenbeweis zugelassen wird.

1356. Ein gerichtliches Geständniß ist die vom Gegentheil oder von dessen Specialbevollmächtigtem vor Gerichte gethane Erklärung. *)

Es bewirkt wider denjenigen, der es abgelegt hat, einen vollen Beweis.

Doch kann man das Eingeständniß nicht theilweise und getrennt wider ihn anführen.

Es kann nicht widerrufen werden, man müßte denn beweisen, daß es die Folge eines Irrthums in Beziehung auf eine Thatsache (error facti) gewesen sey. Unter dem Vorwande, daß man sich dabey in Ansehung des Rechts geirrt habe (error iuris), kann es nie widerrufen werden. (1)

(1) L. 1. D. de confessis. l. VII. C. eod. tit.

*) wodurch derselbe eine Thatsache oder einen Umstand bejahet. E.

Fünfter Abschnitt.

Vom Eide. *)

1357. Es giebt zwey Gattungen des gerichtlichen Eides:

1) den Eid, welchen eine Parthey der andern anträgt, um die Entscheidung der Sache davon abhängig zu machen; man nennt ihn den Haupteid;

2) den Eid, den der Richter einem oder dem andern Theile Amtshalber auferlegt (iuramentum legale). (1)

§. I.

Vom angetragenen Haupteide.

1358. In jeder Art des Rechtsstreites kann man seinem Gegner den Haupteid antragen. (2)

1359. Nur über eine dem streitenden Theile, welchem er angetragen wird, eigene (persönliche) Handlung findet der Eidesantrag Statt. (Art. 1362.) (3)

1360. Dieser Eidesantrag kann in jeder Lage des Processes erfolgen, auch wenn kein vorläufiger, unvollständiger Beweis der Klage, oder der Ausflucht, über welche er gemacht wird, Statt findet. (4)

(1) S. tit. D. de iureiur. tit. D. de in lit. iur. et tit. C. de reb. cred. et de iureiur.

(2) L. 34. D. de iureiur.

(3) Paul. sent. l. 2. tit. 1. §. 4. l. 34. §. 3. D. de iureiur. l. 11. §. 2. D. de act. rer. amot. Arg. ex l. 42. D. de reg. iur.

(4) L. 34. §. 6. l. 35. D de iureiur. l. 12. C. de reb. cred. et de iureiur. — Es war eine unter den Rechtslehrern sehr streitige Rechtsfrage, ob der Kläger, wenigstens einigen unvollständigen Beweis für sich haben müsse, um den Eid antragen zu können. S. Gloss. ad l. 3. C. de reb. cred. et de iureiur. Mascardus de probat. concl. 957. — Cujac. observat. 22. n. 23. Vinnius select. quaest. 1. n. 42.

*) Hier sind, wie billig, alle Eide vor Gefährde, so wie der Eid de credulitate, völlig verbannt. E.

1361. Wem der Eid angetragen worden ist, wer ihn jedoch nicht leisten noch seinem Gegner zurückgeben will, der ist, so wie der Theil, welchem der Eid zurückgegeben ist, und der solchen zu leisten verweigert, seiner Klage oder Einrede verlustig. (1)

1362. Der Eid kann nicht zurückgegeben (referirt) werden, wenn die Handlung, welche den Gegenstand des Eidesantrags ausmacht, nicht beyden Theilen gemeinschaftlich, sondern blos die eigne persönliche Handlung dessen ist, dem der Eid angetragen wurde. (2)

1363. Ist der angetragene oder zurückgegebene Eid einmal geleistet: so wird der Gegentheil mit dem Beweise des Meineides nicht zugelassen. (3)

1364. Die Parthey, welche den Eid angetragen oder zurückgegeben hat, kann ihn dann nicht mehr zurücknehmen, sobald einmal der Gegentheil erklärt hat, er sey bereit, diesen Eid zu leisten. (4)

1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheil desjenigen, der ihn angetragen hat, oder wider ihn, und zum Vortheil seiner Erben oder sonstigen Stellvertreter und wider dieselben.

Hat indeß von den solidarischen Gläubigern Einer dem Schuldner den Eid angetragen: so wird dieser dadurch nur für den Antheil des Gläubigers befreyt;

der dem Hauptschuldner angetragene Eid befreyt zugleich die Bürgen;

der einem solidarischen Schuldner angetragene Eid nützt gleichfalls dessen Mitschuldnern;

(1) L. 34. §. 6 et 7. l. 38. D. de iureiur. l. 9. C. de reb. cred. et iureiur.

(2) Paul. sent. lib. 2. tit. 1. §. 4. l. 34. §. 3. D. de iureiur. l. 11. §. 2. D. de act. rer. amot.

(3) l. 2. l 5. § 2. l. 9. pr. D. de iureiur. l. 1. C. de reb. cred et iureiur. l. 1. D. quar. rer. act. non dat. l. 15. D. de exc. et praescr.

(4) L. 6. l. 9. §. 1. D. de iureiur. l. 11. C. de reb. cred. et iureiur.

und der Eid, der dem Bürgen angetragen worden ist, kommt dem Hauptschuldner zu Statten.

In beyden letztern Fällen kommt der Eid des solidarischen Mitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitverpflichteten oder dem Hauptschuldner nur dann zu Statten, wenn er über die Schuld selbst, nicht über die Existenz der solidarischen Verbindlichkeit, oder der Verbürgung angetragen worden ist. (1)

§. II.

Vom Amtshalber auferlegten Eide (iuramento legali).

1366. Der Richter kann einer der Partheyen den Eid auferlegen, entweder um die Entscheidung davon abhängig zu machen, oder auch nur um den Betrag des Gegenstandes der Verurtheilung zu bestimmen. (2)

1367. Der Richter kann Amtshalber über die Klage, oder über die derselben entgegengesetzte Einrede, den Eid nur unter folgenden zwey Bedingungen auferlegen:

Es ist nämlich hierbey erfoderlich:

1) daß die Klage oder die Einrede nicht vollständig erwiesen;

2) daß sie aber auch nicht von allem Beweise entblößt sey.

Außer diesen beyden Fällen muß der Richter unbedingt entweder die Foderung zuerkennen, oder die Klage verwerfen. (3)

(1) Arg. ex l. 27. §. 4. D. de pact. l. 1. C. res int. al. act. l. 3. §. 3. D. de iureiur. — Gegen l. 28. l. 27. D. de iureiur. l. 28. §. 1. l. 42. §. 1. D. de iureiur.

(2) L. 31. D. de iureiur. l. 3. C. de reb. cred. et de iureiur.

(3) [L. 31. D. de iureiur.] Vinnius select. quaest. 1. n. 44. — Pothier, traité des obligat. p. 4. ch. 3. §. 1. n. 922.

1368. Der vom Richter einem der streitenden Theile Amtshalber auferlegte Eid kann von diesem dem andern Theile nicht zurückgegeben (referirt) werden. (1)

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der von ihm in Anspruch genommenen Sache nur dann auflegen, wenn es sonst unmöglich ist, diesen Werth auf eine andere Weise auszumitteln.

Selbst in diesem Falle muß der Richter den Betrag der Summe bestimmen, bis zu welchem dem Kläger auf seinen Eid (iuramentum in litem) geglaubt werden soll. (2)

Vierter Titel.

Von Rechtsverbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen.

(Decretirt den 9. Febr. 1804; promulgirt den 19. desselben Monats.)

1370. Gewisse Rechtsverbindlichkeiten entstehen, ohne daß von Seiten desjenigen, der sich verpflichtet, oder von Seiten desjenigen, gegen den man verpflichtet ist, ein Vertrag Statt findet.

Einige derselben entstehen blos vermöge der Verordnung der Gesetze; andere entstehen aus einer eigenen persönlichen Handlung des Verpflichteten.

Zu den ersteren gehören die Verbindlichkeiten, die unwillkührlich entstehen, zum Beyspiel die Verbindlichkeiten unter Gränznachbarn, oder die Verbindlichkeit der Vormünder und anderer Verwalter, die das ihnen aufgetragene Amt nicht ablehnen können.

(1) Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 3. §. 2. n. 929.

(2) L. 64. D. de iud. l. 1. l. 4. §. 2. l. 5. §. 1 et 2. D. de in lit. iur.

Die Verbindlichkeiten, die in einer dem Verpflichteten eigenen persönlichen Handlung ihren Grund haben, entspringen entweder aus Quasicontracten, oder aus Vergehungen, oder aus Versehen (quasi-delictis); sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus. (1)

Erstes Kapitel.

Von Quasicontracten.

1371. Quasicontracte sind durchaus willkührliche Handlungen des Menschen, aus welchen irgend eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten, zuweilen auch eine wechselseitige Verbindlichkeit beyder Theile gegen einander entspringt. (2)

1372. Wer freywillig die Geschäfte eines andern führt (negotiorum gestor), der übernimmt, der Eigenthümer habe von der Geschäftsführung Wissenschaft oder nicht, die stillschweigende Verbindlichkeit, das angefangene Geschäft fortzusetzen, und zu vollenden, bis der Eigenthümer im Stande ist, selbst dafür Sorge zu tragen. Er muß zugleich alles übernehmen, was von dieser Angelegenheit abhängt.

Er unterwirft sich allen Verbindlichkeiten, welche aus einer ausdrücklichen, ihm vom Eigenthümer ertheilten Vollmacht entsprungen seyn würden. (Art. 1991.) (3)

1373. Er ist seine Geschäftsführung selbst auf den Fall, wenn der Eigenthümer vor Beendigung des Geschäftes versterben sollte, so lange fortzusetzen verbunden,

(1) L. 5. D. de oblig. et act.

(2) Tit. Inst. de oblig. quae ex contr. nascunt.

(3) pr. Inst. de oblig. qu. ex del. nasc. l. 11. D. de neg. gest. l. 20. C. eod. tit. l. 24. C. de usur.

bis es dem Erben möglich ist, die Führung desselben zu übernehmen. (1)

1374. Er ist verbunden, alle Sorgfalt eines guten Hauswirths auf die Führung des Geschäfts zu verwenden.

Bey dem Allen können die Umstände, die ihn bestimmt haben, sich dem Geschäfte zu unterziehen, den Richter zur Ermäßigung des dem Eigenthümer des Geschäfts wegen einer vom Geschäftsübernehmer sich zu Schulden gebrachten Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zuständigen Schadenanspruchs berechtigen. (Art. 1992.) (2)

1375. Der Eigenthümer, dessen Geschäft gut geführt worden ist, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in seinem Namen übernommen hat, denselben für alle eingezogene persönliche Verpflichtungen entschädigen, und ihm alle von ihm gemachte nützliche oder nothwendige Auslagen erstatten. (3)

1376. Wer aus Irrthum, oder wissentlich etwas empfängt, was ihm nicht gebührt, verpflichtet sich, es demjenigen zu ersetzen, von dem er es ohne Schuldigkeit (indebite) empfangen hat. (4)

1377. Hat Jemand eine Schuld getilgt, der aus Irrthum glaubte, er sey der Schuldner: so hat er gegen den Gläubiger das Recht auf Zurückfoderung.

Dieses Recht fällt jedoch weg, sobald der Gläubiger auf die an ihn geschehene Zahlung das ihm ausgestellte Schuldbekenntniß vernichtet hat, doch bleibt in die-

(1) L. 5. in pr. et §. 6. l. 12. §. vlt. l. 21. §. 2. D. de neg. gest.

(2) L. 11. D. de neg. gest. l. 3. §. 9. D. eod. tit.

(3) L. 2 et 3. l. 10. in pr. et §. 2. l. 22. l. 27 et 45. D. de neg. gest. — Was nothwendige Kosten heißen, S. l. 1. §. 1 et §. vlt. l. 2 et 3. D. de imp. in res dot. fact. l. 79. D. de verb. sign. — Worin die nützlichen Kosten (impensae utiles) bestehen, S. l. 79. §. 1. D. de verb. sign. l. 5. §. vlt. l. 6. l. 14. §. 1. D. de imp. in r. dot. fact.

(4) L. 7. D. de condict. indeb.

sem Falle demjenigen, der die Zahlung geleistet hat, der Regreß wider den wahren Schuldner. (1)

1378. War derjenige, der die Zahlung empfangen hat, nicht in redlichem Glauben: so ist er verbunden, sowohl Capital als Zinsen oder Nutzungen, vom Tage der erfolgten Zahlung an, zu ersetzen. (2)

1379. Ist die Sache, die jemand, ohne daß dießfalls eine Schuldigkeit vorhanden war (indebite), empfangen hat, ein unbeweglicher, oder ein beweglicher aber körperlicher Gegenstand: so ist derjenige, der sie empfangen hat, verbunden, sie in Natur zu ersetzen, oder wenn sie durch sein Verschulden zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden ist, den Werth dafür zu erstatten; er hat selbst für ihren zufälligen Verlust zu haften, wenn er sie in nicht redlicher Meinung empfangen hat. (3)

1380. Ist die Sache von demjenigen verkauft worden, der sie in redlicher Meinung in Empfang genommen hatte: so ist dieser nur verbunden, den Kaufpreis zu ersetzen. (4)

1381. Derjenige, dem die Sache zurückgegeben worden ist, muß selbst dem unredlichen Besitzer alle nothwendige und nützliche Kosten erstatten, die dieser auf Erhaltung der Sache verwendet hat. (5)

(1) L. 1. §. 1. l. 10. l. 17. D. de condict. indeb. l. 1. C. eod.

(2) L. 65. §. 5. l. 16. D. de condict. indeb.

(3) L. 62. in pr. et §. 1. l. 15. §. 3. D. de rei vind.

(4) L. 26. §. 12. l. 65. §. 8. D. de cond. indeb.

(5) L. 6. §. 3. D. de neg. gest. l. 13. §. 1. l. 14. D. de condict. indeb.

Zweytes Kapitel.

Von Vergehungen und andern unerlaubten schädlichen Handlungen (quasi-delictis).

1382. Jede Handlung eines Menschen ohne Unterschied, durch welche einem andern Schaden verursacht wird, verbindet denjenigen zum Ersatz, durch dessen Schuld der Schade entstanden ist.

1383. Jedermann ist für den Schaden verantwortlich, den er nicht nur durch seine Handlung, sondern auch bloß durch seine Nachlässigkeit, oder seine Unvorsichtigkeit verursacht hat. (1)

1384. Nicht bloß für den Schaden ist man verantwortlich, den man durch eigene Handlungen verursacht, sondern auch für den, welcher durch Handlungen solcher Personen entsteht, für welche man zu haften, oder durch Sachen, die man in seiner Verwahrung hat.

Der Vater, und nach dem Tode des Ehemannes, die Mutter müssen für den von minderjährigen bey ihnen wohnenden Kindern verursachten Schaden haften.

Hausherren und Machtgeber (Committenten) für den Schaden, den ihr Hausgesinde, und die von ihnen angeordneten Geschäftsführer in den ihnen anvertrauten Geschäften verursacht haben.

Lehrer und Lehrherren für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit stiften, da sie unter ihrer Aufsicht sind.

Die erwähnte Verantwortlichkeit tritt ein, dafern nicht die Aeltern, Lehrer und Lehrherren beweisen, daß sie

(1) Arg. ex l. 8. §. 1. D. ad leg. Aquil. l. 7. §. 8. l. 8. l. 9. §. 3 et 4. l. 11. l. 27. §. 9. l. 29. §. 2 et 4. l. 30. §. 3. l. 52. §. 2. D. eod. tit. l. 132. D. de reg. iur.

die Handlung, wegen welcher man sie verantwortlich machen will, nicht verhindern konnten. (1)

1385. Der Eigenthümer eines Thiers oder derjenige, der dasselbe gebraucht, hat, während es zu seinem Gebrauche dient, den Schaden zu verantworten, den das Thier verursacht hat, das Thier mag nun unter seiner Aufsicht gewesen, oder sich verirrt haben, oder entlaufen seyn. (2)

1386. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den durch dessen Einsturz verursachten Schaden verantwortlich, in so fern der Einsturz entweder vom Mangel der Unterhaltung, oder von einem Fehler in der Bauart herrührt. (3)

Fünfter Titel.

Vom Heirathscontracte und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten.

(Decretirt den 10. Februar 1804; promulgirt den 20ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verordnungen.

1387. Die Gesetze bestimmen über die Wirkungen der ehelichen Gesellschaft in Beziehung auf das Vermögen nur insoweit, als es an besondern Verträgen ermangelt, welche, soweit sie den guten Sitten nicht zuwider

(1) L. 5. §. 5. D. de his qu. effud. v. dejec. — Decret der Nationalversammlung vom 22. April 1790. Art. 6.

(2) L. 1. §. 4 et 7. l. 5. D. si quadrup. paup. f. d.

(3) L. 6. l. 7. § 2. l. 8. l. 9. l. 24. §. 2. 3. 4. 10 et 12. l. 44. D. de damno inf.

sind (Art. 6.), von den Ehegatten nach Belieben, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen, eingegangen werden können. (Art. 1393. 1400.) (1)

1388. Die Ehegatten können den aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder entspringenden oder dem Manne als Haupt der Familie zustehenden Rechten nichts benehmen. Sie können dieß eben so wenig in Ansehung der Rechte, welche dem Ueberlebenden von beyden Ehegatten unter dem Titel: von der väterlichen Gewalt und unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation beygelegt sind, auch nicht in Beziehung auf die verbietenden Verordnungen gegenwärtigen Gesetzbuches. (2)

1389. Sie dürfen keinen Vertrag schließen, keine Verzicht leisten, wodurch in der gesetzlichen Ordnung der Erbfolge in Beziehung auf sie selbst bey der Successsion ihrer Kinder oder Descendenten, oder in Beziehung auf ihre Kinder unter einander etwas abgeändert würde, mit Ausnahme der Schenkungen unter Lebenden (Art. 1096.) oder der Vermächtnisse, welche nach den in gegenwärtigem Gesetzbuche bestimmten Formen, und in den darin bestimmten Fällen Statt haben können. (3)

1390. Den Ehegatten ist ferner nicht erlaubt, bloß im Allgemeinen die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre Eheverbindung nach irgend einer der Gewohnheiten, Gesetze, oder Localstatuten beurtheilt werden solle, die vormals in den verschiedenen Theilen des Französischen Ge-

(1) Orléans, art 202. Bourbonnais, ch. 20. art. 219. Montargis, ch. 8. art. 8. Berry, tit. 8. art. 8 et 9. Renusson de la communauté part. 1. ch. 4. n. 1. Le Brun de la communauté, liv. 1. ch 3. n. 4.

(2) Arg. ex l. 28 et 58. D. de pact. l. 5. §. 7. D. de admin. et per. tut. l. 5 et 6. D. de pact. dot.

(3) Gegen Poitou art. 221. Estampes art. 44. Siehe die Note zu Art. 791.

bietes üblich gewesen, und durch gegenwärtiges Gesetzbuch abgeschafft worden sind.

1391. Dennoch aber bleibt ihnen unbenommen, im Allgemeinen zu erklären, daß es ihre Absicht sey, ihre Heirath nach den rechtlichen Verhältnissen der Gütergemeinschaft oder den Rechtsverhältnissen des weiblichen Einbringens zu schließen.

Im ersten Falle, und wo die Gütergemeinschaft eintritt, sollen die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben durch die Verordnungen des zweyten Kapitels des gegenwärtigen Titels bestimmt werden.

Im zweyten Falle, und wo das Recht des weiblichen Einbringens Statt hat, sind dieselben durch die Verordnungen des dritten Kapitels bestimmt.

1392. Die bloße Clausel des Ehevertrags: daß die Frau einen Theil des Vermögens als Mitgift (dos) sich bedinge oder ausgesetzt erhalte, ist allein und für sich nicht hinreichend, dieses Vermögen der Mitgift zu unterwerfen, dafern nicht in dieser Hinsicht im Ehecontracte eine ausdrückliche Erklärung enthalten ist.

Aus der bloßen Erklärung der Ehegatten, daß sie sich, ohne alle Gütergemeinschaft verehelichen, oder daß sie in gesonderten Gütern leben wollen, folgt ebenfalls nicht, daß sie sich den Rechtsgrundsätzen des weiblichen Einbringens unterworfen haben.

1393. In Ermangelung besonderer Verträge, welche vom rechtlichen System der Gütergemeinschaft abweichen, oder dasselbe modificiren, gelten die im ersten Theile des zweyten Kapitels festgestellten Grundsätze als gemeines Französisches Recht.

1394. Alle Eheverträge sollen vor der Heirath durch eine Notariatsurkunde schriftlich verfaßt werden. (1)

(1) Orléans, art. 202.

1395. Nach geschlossener Ehe können sie nicht abgeändert werden. (Art. 1096.) (1)

1396. Vor Schließung der Ehe darin vorgenommene Abänderungen müssen durch eine Urkunde dargethan werden, die mit dem Ehecontracte selbst gleiche Form haben muß.

Ueberdem gilt keine Abänderung, kein Rückschein (Revers), dafern nicht alle Personen, die als Mitcontrahenten an dem Ehevertrage Theil genommen haben, dabey gegenwärtig gewesen sind, und alle zu gleicher Zeit eingewilligt haben. (2)

1397. Alle Veränderungen und Rückscheine (Reverse), wenn sie auch nach der im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, bleiben, dafern sie nicht dem Originale des Heirathscontracts als Anhang beygefügt sind, in Ansehung des Dritten ohne Wirkung; und dem Notar ist es bey Vermeidung des den Interessenten zu leistenden Schadenersatzes, und, nach Befinden, bey noch schwererer Strafe, verboten, weder Haupturkunden, noch andere Ausfertigungen des Heirathscontracts (ni grosses ni expeditions) auszuliefern, ohne die Veränderung oder den Rückschein der Abschrift mit anzuhängen. (3)

1398. Ein Minderjähriger, der fähig ist, eine Heirath zu schließen, ist auch fähig, jede Uebereinkunft zu treffen, die bey diesem Contracte eintreten kann, und die hierbey eingegangenen Verträge und gemachten Schenkungen sind gültig, dafern nämlich der Contract unter Beytritt

(1) Louet et Brodeau lett. M. ch. 4. Leprestre cent. 1. ch. 98. Journal des Audiences tom. 4. liv. 8. ch. 30. — Arrêtés de Lamoignon tit. 32. art. 5. — Gegen l. 72. §. 2. D. de iure dott.

(2) Paris, art. 258. — Brodeau sur Louet, lett. C. ch. 28. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 5 et 6. — Normandie, art. 388. Orléans, art. 233. Calais, art. 59.

(3) Leprestre cent. 1. ch. 99.

tritt derjenigen Personen geschlossen ist, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erfodert wird. (Art. 1309.) (1)

Zweytes Kapitel.

Von den bey der (ehelichen) Gütergemeinschaft eintretenden Rechtsgrundsätzen.

1399. Die Gütergemeinschaft, sie sey gesetzlich oder vertragsweise bestimmt, nimmt von dem Tage an, da die Ehe vor dem Civilstandsbeamten geschlossen worden ist, ihren Anfang. Es kann gültiger Weise nicht ausgemacht werden, daß sie mit einem andern Zeitpuncte eintreten solle. (2)

Erster Theil.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

1400. Die Gütergemeinschaft, welche durch die bloße Erklärung, daß man sich nach den Rechtsgrundsätzen der Gütergemeinschaft verheirathe, oder auch ohne allen Ehecontract, geschlossen worden ist, ist nach den in folgen-

(1) Arg. ex l. 8. D. de pact. dott. l. 73. l. 61. §. 1. de iur. dott. — Dumoulin sur l'art. 161. de la coutume de Blois. Louet lett. M. ch. 9. Bacquet des droits de justice, ch. 21. n. 390.

(2) Paris, art. 220. Bretagne, art. 424. Chartres, art. 57. 58 et 59. Chateauneuf, art. 66 et 68. Dreux, art. 48 et 50. Ladunois ch. 24. art. 1. Perche, art. 102. — Aeltere Französische Gesetze, die auf die Gütergemeinschaft Bezug haben. S. legem Sax. tit. 8. leg. Ripuar. tit. 29. — Formulas Marculphi, lib. 2. cap. 17. Capitul. Caroli M. lib. 4. c. 9. — Einige Schriftsteller behaupten, die eheliche Gütergemeinschaft habe in den ältesten Zeiten der Römer Statt gehabt. S. Brissonium de ritu nuptt. p. 53 et 54. Ausg. von 1641. — Ant. Hotomanus de veteribus rit. nupt. c. 26 et 27. — Rud. Fornerius, rer. quotidian. lib. 3. c. 29. — Arg. ex l. 16. §. 3. D. de alim. et cib. legat. l. 38. §. 24. D. de donat. int. vir. et ux. — Dumoulin sur l'art. 508. de la coutume du Maine.

den sechs Abschnitten festgesetzten Regeln zu beurtheilen.

Erster Abschnitt.

Was an Vermögen und Schulden zur Gemeinschaftsmasse gehöret.

§. I.

Vom Activvermögen der Gütergemeinschaft.

1401. Zum Activvermögen der Gütergemeinschaft gehört:

1) Alles bewegliche Vermögen, das die Ehegatten an dem Tage besaßen, da die Ehe unter ihnen geschlossen wurde, so wie alles bewegliche Vermögen, das ihnen während der Ehe durch Erbrecht oder auch durch Schenkung zufällt, wenn der Geber nicht das Gegentheil ausdrücklich verordnet hat;

2) Alle Früchte, Einkünfte, Zinsen und Renten, von welcher Art sie immer seyn mögen, wenn sie während der Ehe angefallen oder in Empfang genommen worden sind, und von Gütern, die den Ehegatten bey Schließung der Ehe zugehörten, oder von solchen Gütern herrühren, die ihnen während der Ehe, aus welchem Rechtsgrunde es nur immer sey, zugefallen sind;

3) alle während der Ehe erworbene unbewegliche Güter. (1)

1402. Jedes Immobiliarstück wird als gemeinschaftlich erworben (Errungenschaft adquaestus) betrachtet, wenn nicht bewiesen wird, entweder daß einer der Ehegatten schon vor der Ehe das Eigenthum, oder den ge-

(1) Paris, art. 220. art. 511. Maine, art. 508. Orléans, art. 186. Lebrun de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 1. p. 1. 2 et 3 et distinct. 2. n. 1.

setzmäßigen Besitz davon hatte, oder daß es demselben während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung zufiel. (1)

1403. Die Holzschläge, so wie die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke, fallen in die Gemeinschaft in Ansehung alles dessen, was davon zu den Nutzungen des Nießbrauchers zu rechnen ist, nach den unter dem Titel: vom Nießbrauche, dem Gebrauchs- und Bewohnungsbefugnisse festgestellten Regeln.

Sind die Holzschläge, die in Gemäßheit dieser Regeln während der Gemeinschaft gemacht werden konnten, unterblieben: so muß dem Ehegatten, der nicht Eigenthümer des Bodens ist, oder dessen Erben, dafür Ersatz geleistet werden.

Wenn die Steinbrüche und Bergwerke erst während der Ehe eröffnet worden sind: so fällt die Ausbeute davon nur so weit in die Gemeinschaft, daß dem Ehegatten, dem dießfalls etwa Vergeltung oder Entschädigung gebührt, solche vorbehalten bleibt. (2)

1404. Unbewegliche Güter, welche die Ehegatten an dem Tage, da sie die Ehe schließen, besitzen, oder welche ihnen während der Ehe durch Erbrecht zufallen, kommen nicht in die Gemeinschaft.

Hätte jedoch einer der Ehegatten nach Schließung des Heirathscontracts, in welchem die Gütergemeinschaft festgesetzt ist, und vor Schließung der Ehe ein Grundstück erworben: so fällt das in dieser Zwischenzeit erworbene Grundstück in die Gemeinschaft; die Erwerbung müßte

(1) Lebrun de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 3. n. 2. l. 61. D. de donatt. inter vir et ux. — Bourjon droit commun de la France liv. 3. tit. 10. part. 2. ch. 10. art. 3.

(2) Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 2. distinct. 2. — Pothier traité de la communauté part. 2. sect. 1. §. 3. n 97. l. 9. §. 7. D. de usufr. et quemadm. l. 30. D. de verb. signif. l. 9. §. 2 et 3. D. de usufr. et quemadm. l. 7. §. 13. l. 8. D. sol. matr. l. 18. D. de fundo dot.

denn vermöge einer Clausel des Heirathscontracts erfolgt seyn, in welchem Falle sie in Gemäßheit des Vertrags zu beurtheilen ist. (1)

1405. Unbewegliche Güter, welche während der Ehe nur Einem von beyden Ehegatten geschenkt worden sind, fallen nicht in die Gütergemeinschaft, und gehören dem Beschenkten allein; ausgenommen, wenn die Schenkungsurkunde ausdrücklich besagt, daß der geschenkte Gegenstand der Gemeinschaft zugehören solle. (2)

1406. Unbewegliche Güter, welche der Vater, die Mutter oder ein anderer Ascendent einem der Ehegatten überlassen, oder abgetreten hat, entweder zu Erfüllung dessen, was er ihm schuldig war, oder unter der Bedingung, die Schulden des Gebers an Fremde zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft; jedoch unter Vorbehalt der Vergütung oder Entschädigung. (3)

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe durch Eintauschung gegen ein anderes, einem der beyden Ehegatten zugehöriges, unbewegliches Gut erworben worden ist, fällt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle des veräußerten, mit Vorbehalt des auf den Fall, daß darauf herausgegeben werden muß, zu leistenden Ersatzes. (4)

1408. Erwirbt ein Ehegatte, während der Ehe, bey der Versteigerung oder auf andere Art einen Theil eines unbeweglichen Gutes, das er vorher in unzertheilter Gemeinschaft mit andern besaß: so gehöret dieser Theil nicht zur

(1) Paris. art. 246. l. 9. l. 75. D. pro soc. l. 45. §. 2. D. de adquir. vel omitt. haer.

(2) Das Gegentheil davon siehe Paris 246. Bayonne, tit. 9. art. 25. 26 et 27. Bretagne, art. 441. Calais, art. 47. Mantes, art. 120. Melun, art. 123. Montargis, ch. 9. art. 14. Orléans, art. 211. Poitou, art. 223. Rheims, art. 54.

(3) Pothier de la communauté, part. 1. ch. 2. sect. 1. art. 2. §. 1. n. 136 et 139.

(4) D'Argentré sur l'art. 418 de la coutume de Bretagne, gloss. 2. n. 3. — Lebrun de la communauté liv. 1. ch. 5. dist. 2. n. 12, l. 26 et 27. D. de iur. dott.

ehelichen Errungenschaft; doch muß die gemeinschaftliche Vermögensmasse für die aus derselben, zum Behuf des Ankaufs, genommene Summe entschädiget werden.

Hat der Ehemann allein und in seinem eigenen Namen ein unbewegliches Gut, das der Ehegattin in ungetheilter Gemeinschaft mit andern zugehörte, ganz oder zum Theil erworben oder bey einer Versteigerung erstanden: so hat bey Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft die Ehegattin die Wahl, ob sie, entweder das Gut der Gemeinschaft überlassen will, so daß alsdann aus dieser der Ehegattin der Werth solches ihr zugehörigen Antheils ersetzt werden muß; oder, ob sie das Gut annehmen, und den Kaufpreis an die gemeinschaftliche Vermögensmasse vergüten will. (1)

§. II.

Vom Passivzustande der Gütergemeinschaft, und von den vermöge desselben wider die Gemeinschaft entstehenden Klagen.

1409. Zur gemeinschaftlichen Passivmasse gehören:

1) die Mobiliarschulden, welche die Ehegatten an dem Tage, da die Schließung der Ehe erfolgte, zu bezahlen hatten, oder die auf den ihnen während der Ehe zufallenden Erbschaften ruhen, mit Vorbehalt der Vergütung für diejenigen Schulden, die sich auf die dem einen oder dem andern Ehegatten ausschließlich zugehörenden unbeweglichen Güter beziehen;

2) die Schulden an Capital, Renten, oder Zinsen, welche der Ehemann während der Gütergemeinschaft, oder die Frau, mit Bewilligung des Mannes, gemacht hat;

(1) Pothier, de la communauté part. 1. ch. 2. n. 145 et 146. l. 78. §. 4. D. de iure dott.

3) die Rückstände oder Interessen blos derjenigen Renten und Passivschulden, die jeden beyder Ehegatten persönlich angehen;

4) die Reparaturen, die der Nutznießer in Beziehung auf solche unbewegliche Güter zu bestreiten verbunden ist, welche zur Gemeinheit nicht gehören;

5) der Unterhalt der Ehegatten, Erziehung und Unterhalt der Kinder, und alle übrige Lasten der Ehe. (1)

1410. Für die von der Ehefrau vor Schließung der Ehe gemachten Mobiliarschulden hat die gemeinschaftliche Vermögensmasse nur in so fern zu haften, als sie sich aus einer vor der Ehe zu Stande gekommenen, öffentlich beglaubigten oder andern Verschreibung ergeben, welche vor gedachter Zeit durch die Eintragung in öffentliche Register oder durch den Tod einer oder mehrerer Personen, welche diese Urkunden unterzeichnet hatten, ein unzubezweifelndes Datum erhalten hat. (Art. 1328.)

Wer, laut einer Verschreibung, die nicht mit Bestimmtheit vor Schließung der Ehe datirt ist, eine Foderung an die Ehefrau hat, der kann einzig und allein aus der Substanz der ihr für ihre Person zugehörigen unbeweglichen Güter, seine Befriedigung fodern.

Sollte der Ehemann eine Schuld dieser Art für seine Frau bezahlt zu haben behaupten: so kann er weder von ihr selbst, noch von ihren Erben Vergütung dafür fodern. (2) *)

1411. Die Schulden der dem einem oder dem andern Ehegatten während der Ehe zugefallenen bloßen

(1) Paris, art. 221. Bourbonnais, art. 241. Bourgogne, ch. 4. art. 10. Clermont, art. 186. Estampes, art. 96. Mantes, art. 119. Montfort, art. 126. Orléans, art. 187. Perche, art. 102. Péronne, art. 118.

(2) Paris, art. 222.

*) Diese Verordnung scheint mir viel Veranlassung zu Scheinhändeln geben zu können. E.

Mobiliarerbschaften fallen ganz der Gemeinschaft zur Last. (1)

1412. Die Schulden einer lediglich in unbeweglichen Gütern bestehenden Erbschaft, welche einem von beyden Ehegatten während der Ehe zufällt, fallen der Gemeinschaft nicht zur Last; doch haben die Gläubiger das Recht, ihre Zahlung aus den zu dieser Erbschaft gehörigen unbeweglichen Gütern zu fodern.

Ist jedoch die Erbschaft dem Manne zugefallen: so bleibt es den Erbschaftsgläubigern unbenommen, aus den dem Ehemanne zuständigen, oder auch selbst aus den zur Gemeinschaft gehörigen Gütern ihre Bezahlung zu fodern; wiewohl für diesen zweyten Fall, mit Vorbehalt der alsdann der Ehegattin oder deren Erben gebührenden Vergütung. (2)

1413. Ist eine aus lauter unbeweglichen Gütern bestehende Erbschaft der Ehegattin zugefallen, und hat diese solche mit Einwilligung ihres Ehemannes angetreten: so können die Erbschaftsgläubiger aus allen der Ehegattin für ihre Person zustehenden Gütern ihre Bezahlung suchen; ist aber die Erbschaft von der Ehegattin nur zu Folge einer, nach vorgängiger Weigerung des Ehemannes, ausgewirkten gerichtlichen Erlaubniß angenommen worden: so können die Gläubiger, wenn die zur Erbschaft gehörigen unbeweglichen Güter nicht hinreichen, sich nur bloß an die Substanz des übrigen der Frau für ihre Person zuständigen Vermögens halten. (3)

(1) Paris, art. 221. Bourbonnais, art. 241. Clermont, art. 186. Orléans, art. 187. Perche, art. 202. Péronne, art. 118.

(2) De Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 12. n. 92. — Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 2. n. 260 et 261. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32 art. 22.

(3) Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 3. sect. 2. distinct. 3. n. 7. 15 et 13. — René Chopin, sur la coutume de Paris, liv. 2. tit. 1. n. 15. — Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 12. n. 20 24 et 25. — Orléans, art. 201.

1414. Besteht die Einem der Ehegatten zugefallene Erbschaft theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern: so fallen die darauf haftenden Schulden der Gemeinschaft nur nach Verhältniß des Beytrags zur Last, der vom Mobiliarvermögen zur Tilgung der Schuld hergegeben wird, und zwar nach Verhältniß des beweglichen Vermögens zum unbeweglichen.

Dieser verhältnißmäßige Beytrag wird nach Maasgabe des Inventariums bestimmt, das der Mann fertigen lassen muß, und zwar entweder für sich selbst, wenn der Erbfall ihn persönlich betrifft, oder, wenn von einer der Ehegattin zugefallenen Erbschaft die Rede ist, als derjenige, unter dessen Aufsicht und Genehmigung seine Ehefrau handelt. (1)

1415. In Ermangelung eines Inventariums und in allen Fällen, wo dessen Mangel der Ehegattin Nachtheil bringt, bleibt es ihr oder ihren Erben unbenommen, nach Auflösung der Gütergemeinschaft auf die ihr rechtlich zukommende Vergütung Anspruch zu machen, und selbst, sowohl durch Urkunden und schriftliche Familiennachrichten, als durch Zeugen, und im Nothfalle durch den gemeinen Ruf zu beweisen, worin das nicht inventirte Mobiliarvermögen bestanden, und welchen Werth es gehabt habe.

Der Ehemann wird zu diesem Beweise nie gelassen. (2)

1416. Das, was im 1414ten Artikel verordnet ist, verhindert die Gläubiger einer theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern bestehenden Erbschaft

(1) Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 3. sect. 2. distinct. 3. n. 4. 5. 11 6. Duplessis sur la coutume de Paris, traité de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 3. De Renusson, de la communauté, part. 1 ch 12. n. 11.

(2) S. Blois, art. 185. Bretagne, art. 584. Bar. 87. Troyes, art. 109.

nicht, ihre Befriedigung aus den zur Gemeinschaft gehörigen Gütern zu fodern, es sey nun die Erbschaft dem Manne oder der Frau zugefallen, sobald letztere mit Bewilligung des Ehemannes die Erbschaft angetreten hat; und zwar dieß alles mit Vorbehalt der gegenseitigen Vergütungen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Erbschaft von der Ehegattin nur zu Folge einer Gerichtswegen ertheilten Erlaubniß angenommen; jedoch das hierzu gehörige bewegliche Vermögen mit dem zur Gemeinschaftsmasse gehörigen, ohne vorgängiges Inventarium vermischt worden ist. (1)

1417. Ist die Erbschaft, nach erfolgter Weigerung des Mannes, nur vermöge einer Gerichtswegen ertheilten Erlaubniß von der Frau angenommen, und ein Inventarium errichtet worden: so können die Gläubiger ihre Befriedigung nur von den zur Erbschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gütern, und wenn diese nicht hinreichen, bloß von der Substanz des der Ehegattin für ihre Person zustehenden übrigen Vermögens suchen. (2)

1418. Die im 1411ten und den folgenden Artikeln festgesetzten Regeln sind auf die einer Schenkung anklebenden Schulden und auf Erbschaftsschulden gleich anwendbar.

1419. Die Bezahlung solcher Schulden, welche die Frau mit Einwilligung des Ehemannes gemacht hat, können die Gläubiger theils aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse, theils aus dem dem Manne oder der Frau besonders zuständigen Vermögen verlangen; doch muß

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 22 et 23. — De Renusson, de la communauté part. 1. ch. 12. n. 20. 24 et 25.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 24. — De Renusson de la communauté, part. 1. ch. 12. n. 20. 24 et 25. — Orléans, art. 201.

deshalb die Gemeinschaftsmasse, oder der Ehemann entschädigt werden. (1)

1420. Jede Schuld, die von der Ehefrau nur zu Folge einer vom Manne erhaltenen General- oder Specialvollmacht gemacht worden ist, fällt der Gemeinschaftsmasse zur Last (Art. 2123.), und der Gläubiger kann die Bezahlung weder von der Frau, noch aus ihrem persönlichen Vermögen verlangen. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Vermögensmasse und den Wirkungen der von dem einen oder dem andern Ehegatten in Beziehung auf die eheliche Gesellschaft vorgenommenen Handlungen.

1421. Der Mann verwaltet die zur Gemeinheit gehörigen Güter allein.

Er kann dieselben ohne Zuthun der Frau verkaufen, veräußern und verpfänden. (Art. 1554.) (3)

1422. Auf unentgeltliche Art kann er über das unbewegliche Vermögen der Gemeinheit nicht verfügen, eben so wenig über das ganze Mobiliarvermögen oder eine Quote desselben; ausgenommen dann, wenn es zur Versorgung (établissement) der aus dieser Ehe erzeugten Kinder geschieht.

Uebrigens kann er auf unentgeltliche Art über ein-

(1) S. Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 2. art. 1. §. 5.

(2) Duplessis, sur la coutume de Paris, traité de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 1. — Arg. ex l. 20. D. mand.

(3) Paris, art. 225. Anjou, art. 289. Blois, ch. 13. art. 178. Maine, art. 304. Troyes, tit. 5. art. 81. Vermandois, art. 18. Orléans, art. 193. Rheims, art. 239. Chaulny, art. 1. Poitou, art. 244 Xaintonge, tit. 8. art. 67. Bourbonnais, ch. 21. art. 256. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 64.

zelne bewegliche Gegenstände verfügen; nur darf er sich dabey den Nießbrauch nicht vorbehalten. (1)

1423. Die vom Ehemanne durch letztwillige Verordnungen gemachten Schenkungen dürfen den Antheil, den der Mann an der gemeinschaftlichen Vermögensmasse hat, nicht überschreiten.

Hat er auf diese Art einen in die Gemeinschaft gehörigen Gegenstand jemanden ausgesetzt: so kann der Beschenkte dieselbe nur dann in Natur verlangen, wenn dieser Gegenstand bey der Verlooßung der Erbtheile den Erben des Mannes zufällt. Fällt aber dieser Gegenstand nicht in das Loos dieser Erben: dann hat der Legatar aus dem Antheile, der den Erben des Ehemannes von der Gütergemeinschaft zusteht, und aus dem persönlichen Vermögen des letztern, die Vergütung des ganzen Werths der geschenkten Sache zu fodern. (2)

1424. Geldbußen, in welche der Ehemann durch ein Verbrechen verfallen ist, das den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, können aus dem zur Gemeinschaftsmasse gehörigen Vermögen beygetrieben werden; doch bleibt der Frau die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Geldbußen, welche die Frau verwirkt hat, können, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur bloß aus der Substanz der ihr für ihre Person zuständigen Güter beygetrieben werden. (3)

(1) S. Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 65. Anjou, art. 289. Maime, art. 304. Lodunois, ch. 26. art. 6. — Das Gegentheil S. Paris. art. 225. Orléans, art. 193.

(2) Paris, art. 296. Auxerre, art. 200 et 237. Cambray, tit. 7. art. 7. Clermont, art. 133. Melun, art. 212. Mantes, art. 132 et 157. Troyes, art. 84.

(3) S. Louet et Brodeau lett. C. ch. 35 et 52. Journal des Audiences, tom. 1. liv. 1. ch. 28. — Le Prestre, cent. 2. ch. 98. Bacquet, des droits de justice, ch. 15. n. 90. Le Brun, de la communauté, liv. 2. ch. 2. sect. 3. Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 6. n. 46 et 51. — Gegen Bretagne, art. 657. Maine, art. 160. Anjou, art. 145.

1425. Verurtheilungen, welche wider einen der beyden Ehegatten wegen eines Verbrechens erfolgt sind, das den bürgerlichen Tod nach sich zieht, treffen nur dessen Antheil an der Gütergemeinschaft und dessen persönliches Vermögen. (1)

1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Mannes, selbst unter gerichtlicher Genehmigung, geschlossen hat, begründen keine Verbindlichkeit in Beziehung auf die zur Gemeinschaft gehörigen Güter, ausgenommen, wenn sie als Kauf- und Handelsfrau und in Geschäften ihrer Handlung contrahirt. (Art. 220.) (2)

1427. Eine Frau kann, ohne vorher erlangte gerichtliche Erlaubniß, sogar um ihren Mann aus dem Gefängnisse zu befreyen, noch um in Abwesenheit des Mannes ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sich weder selbst verbindlich machen, (Art. 1431.) noch die Güter der Gemeinheit veräußern. (3)

1428. Der Mann hat die Verwaltung über das das ganze persönliche Vermögen der Frau.

Er kann alle Mobiliar- und possessorische Klagen, welche der Frau zustehen, allein anstellen.

(1) S. Dumoulin, sur l'art. 12. de la commune de Laon. — Die neuern Rechtsmeinungen sind gegründet auf das Arrêt du parlement de Paris de 1532 beym Papon, liv. 5. tit. 10. n. 7. — Orléans, art. 209. Auxerre, art. 28. Vermandois, art. 12 et 13. Blois, ch. 13. art. 181. Bourbonnais, ch. 21. art. 266. Nivernais, tit. des confiscat. art. 3. — Brodeau sur Louet. lett. C. ch. 35 et 62. — Arg. ex l. 9. in pr. C. de bon. praescript. l. 63. §. ult. D. pro socio. l. 22. C. de poenis.

(2) Nivernais, tit. 23. art. 1. Paris, art. 234 et 236. Rheims, art. 13. Melun, art. 213. Blois, art. 181.

(3) S. das Gegenth. Paris, art. 223. Artois, art. 86. Berry, tit. 1. art. 16. 17 et 21. Blois, art. 3. Bourbonnais, art. 171. Montargis, ch. 4. art. 4. Nivernais, ch. 23. art. 1. Orléans, art. 194. Perche, art. 109. Poitou, art. 225. Sedan, art. 99. Tours, art. 232. Normandie, art. 541. l. 73. §. 1. l. 20. D. de iure dott. l. 21. §. 1. D. ad SC. Vellei. l. 21. D. sol. matr.

Ohne Bewilligung seiner Ehefrau darf er die derselben für ihre Person zugehörigen unbeweglichen Güter nicht veräußern.

Er ist für jeden Verfall der seiner Frau für ihre Person zugehörigen Güter verantwortlich, in so fern er diesen Verfall durch Unterlassung der zu deren Erhaltung erfoderlichen Vorkehrungen verursacht hat. (1)

1429. Pachtcontracte, welche der Mann auf länger, als neun Jahre, über die Güter seiner Frau geschlossen hat, sind, wenn immittelst die Gütergemeinschaft aufhört, für die Frau und deren Erben nicht länger, als für die noch fehlende Zeit verbindlich, sowohl wenn dieser neunjährige Zeitraum für die Partheyen zum ersten Male, als wenn er zum zweyten Male angefangen und noch nicht völlig abgelaufen ist, und sofort: dergestalt, daß der Pachter jedesmal nur so lange im Genuß bleibt, als die bereits angefangene neunjährige Pachtzeit noch nicht abgelaufen ist. (Art. 1718.) (2)

1430. Wenn der Ehemann über Güter der Frau, und zwar über ein Landgut länger als drey, über ein Haus länger als zwey Jahr vor dem Ende der laufenden Pachtzeit einen Pachtcontract geschlossen oder solchen erneuert hat: so sind dergleichen Verpachtungen, sie mögen auf neun Jahre oder auf kürzere Zeit geschlossen seyn, un-

(1) Paris, art. 233. Orléans, art. 195. Blois, ch. 13. art. 178. Berry, tit. 1. art. 20. Troyes, ch. 7. art. 136. Anjou, art. 445. Maine, art. 457. Bourbonnais, ch. 1. art. 235. Anjou, art. 445. Auvergne, ch. 14. art. 3. Bourbonnais, art. 254. Calais, art. 28. Clermont, art. 185. Dourdan, art. 182. Estampes, art. 95. Mantes, art. 223. Montfort, art. 125. Nivernais, ch. 33. art. 4. Péronne, art. 125. Sedan, tit. 4. art. 91. Senlis, 207. Paris, art. 226 et 228. l. 3. C. de rei vind. l. 2. C. de reb. alien. non alienand. l. 58. D. sol. matr. l. 7. §. 2. D. de iure delib. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 67 et 68.

(2) Paris, art. 227. — Arg. ex l. 25. §. 4. D. solut. matr. et l. 3. §. 6. D. de iure fisci. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 69.

gültig, soweit sie nicht vor Aufhebung der Gütergemeinschaft angetreten worden sind. (1)

1431. Eine Ehefrau, die in Angelegenheiten der Gütergemeinschaft oder ihres Mannes sich solidarisch mit ihrem Manne verpflichtet, wird in Ansehung des letztern nur blos als Bürgin *) betrachtet. Für die von ihr übernommene Verbindlichkeit muß sie entschädigt werden. (2)

1432. Hat der Mann, bey einem von seiner Frau geschehenen Verkaufe eines ihr persönlich zugehörigen unbeweglichen Gutes entweder solidarisch oder auf andere Art die Gewähr übernommen: so ist er, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird, gleichfalls berechtigt, den Regreß wider sie zu nehmen, und sich deshalb entweder an ihren Antheil an der Gütergemeinschaft, oder an das ihr für ihre Person gehörige Vermögen zu halten. (3)

1433. Ist ein unbewegliches Gut, das einem von beyden Ehegatten zugehörte, verkauft, oder sind Dienstbarkeiten, zu welchen ein von ihnen zugehöriges Grundstück berechtigt war, mit Geld losgekauft worden, und ist das Kaufgeld in die zur Gütergemeinschaft gehörige Vermögensmasse gefallen, und nicht anderweit angelegt worden: so hat derjenige Ehegatte, dem entweder das verkaufte unbewegliche Gut, oder die abgelößte Grundgerechtigkeit zugehörte, dieses Kaufgeld aus der Gemeinschaft zum Voraus zu empfangen. (4)

1434. In Ansehung des Ehemannes wird dieß Kaufgeld für wiederangelegt angenommen, wenn derselbe bey einer neuen Erwerbung erklärt hat, sie sey mit dem, aus

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 70.

(2) Duplessis, sur la coutume de Paris, traité de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 1.

(3) Arg. ex l. 10. §. 11. D. mand.

(4) Paris, art. 232. Orléans, art. 192.

*) Hier weicht also das Französische Recht vom Römischen ab. Denn die Bürgschaft ist hier der Frau unbedingt gestattet. E.

dem, ihm für seine Person zugehörig gewesenen unbeweglichen Gute gelößten Kaufgelde und in der Absicht geschehen, um für anderweite Anlegung jener Summe zu gelten. (1)

1435. Die Erklärung des Mannes, daß der Ankauf mit dem aus einem von der Frau verkauften unbeweglichen Gute gelößten Gelde geschehen sey, und daß die Absicht dahin gehe, das Geld auf diese Weise wieder anzulegen, ist nicht hinreichend, soweit diese Wiederanlegung von der Ehegattin nicht förmlich angenommen worden ist. Hat sie solche nicht angenommen: so hat sie bey der Auflößung der Gütergemeinschaft bloß das Recht auf Vergütung der aus dem Verkauf ihres unbeweglichen Gutes gelößten Kaufgelder. (2)

1436. Das Kaufgeld für ein dem Manne zugehörig gewesenes unbewegliches Gut wird bloß aus der Masse des gemeinschaftlichen Vermögens vergütet; das Kaufgeld für ein der Frau gehörig gewesenes unbewegliches Gut muß, soweit das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht, aus des Mannes persönlichem Vermögen ersetzt werden. Auf alle Fälle erfolgt die Vergütung nur nach Maßgabe des erfolgten Verkaufs, was auch immer über den Werth des veräußerten unbeweglichen Gutes etwa angeführt werden mag. (3)

1437. So oft aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse eine Summe genommen wird, entweder um für einen von beyden Ehegatten solchem allein und persönlich angehende Schulden oder Lasten abzutragen, zum Beyspiele, wenn damit das Kaufgeld eines ihm zugehöri-

(1) Bourbonnais, tit. 21. art. 239.

(2) Bourbonnais, tit. 21. art. 239. Sens, art. 277. Nivernais, ch. 23. art. 31. — Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 3. n. 8 et liv. 3. sect. 1. distinct. 2. n. 72. Pothier, de la communauté. l. 12. C. de iure dott.

(3) Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. sect. 1. art. 1. §. 1. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 2. distinct. 2.

gen unbeweglichen Gutes ganz oder zum Theile bezahlt oder Grundlasten abgelößt werden sollen; oder um das persönliche Eigenthum des Ehegatten wieder zu erlangen, zu erhalten oder zu verbessern; und überhaupt so oft einer von beyden Ehegatten einen persönlichen Vortheil aus den gemeinschaftlichen Gütern gezogen hat, ist er dafür Vergütung zu leisten verpflichtet. (1)

1438. Haben Aeltern ihr gemeinschaftliches Kind zusammen ausgestattet, ohne den Antheil auszudrücken, den jedes von ihnen hierzu beytragen wollte: so wird angenommen, es habe jedes von ihnen die Hälfte der Ausstattung hergegeben; diese mag nun in Gegenständen, welche zur Gemeinschaft gehörten, oder in Gütern, die einem von beyden Ehegatten für dessen Person zugehörten, bestanden haben.

Im zweyten Falle hat der Ehegatte, dessen eigenes unbewegliches oder anderes Gut zur Ausstattung ausgesetzt worden ist, einen Anspruch an das Vermögen des andern, auf Entschädigung für die Hälfte der besagten Aussteuer, und zwar nach Maßgabe des Werthes, den die dazu hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung gehabt hat. (2)

1439. Die Ausstattung, welche der Mann allein einem gemeinsamen Kinde aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gegeben hat, fällt der Gemeinschaft zur Last, und die Frau ist in dem Falle, wo sie die Gemeinschaft annimmt, verbunden, die eine Hälfte der Ausstattung zu tragen, der Mann müßte denn ausdrücklich erklärt haben,

(1) Paris, art. 244 et 246. Anjou, art. 286 et 298. Maine, art. 502 et 512. Sens, art. 278. Melun, art. 220. Montfort-Lamoury, art. 136. Renusson, traité des propres, ch. 4. sect. 11. traité de la communauté, part. 2. ch. 3. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. distinct. 7. n. 615 et seqq. Pothier de la commun. part. 4. ch. 1. sect. 2. art. 1. 2. 3. 4.

(2) S. Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. sect. 2. art. 5. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. dist. 6. Renusson de la communauté, part. 2. ch. 3. n. 15.

den, daß er sie ganz, oder doch für mehr, als zur Hälfte, übernehme. (1)

1440. Die Gewährleistung der Aussteuer liegt allezeit demjenigen ob, der sie ausgesetzt hat. Die Zinsen davon laufen, selbst wenn eine Zahlungsfrist gesetzt wäre, von dem Tage an, da die Ehe geschlossen wurde; dafern nicht ein Anderes ausgemacht ist. (2)

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen Folgen derselben.

1441. Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst: 1) durch den natürlichen, 2) durch den bürgerlichen Tod (Art. 2627.), 3) durch Ehescheidung, 4) durch Scheidung von Tisch und Bette (Art. 311.), 5) durch Gütersonderung. (3)

1442. Die Unterlassung der Inventur nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines der beyden Ehegatten bewirkt die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht; und es steht den Interessenten frey, die nöthigen Vorschritte in Ansehung des Bestandes der gemeinschaftlichen

(1) Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. sect. 2. art. 5. Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 6. n. 12 et ch. 13. n. 5. Argou, tom. 2. liv. 3. ch. 8. Entgegengesetzt Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 2. sect. 1. n. 15.

(2) L. 41. in pr. l. 84. D. de iure dott. l. 1. l. 31. §. 1. C. eod. tit. l. un. §. 1. C. de rei ux. act. l. 17. in pr. et §. 1. D. soluto matr. — Das Versprechen einer Aussteuer genoß nach dem römischen Rechte so große Begünstigungen, daß, wer sich irrigerweise für den Schuldner einer Weibsperson hielt, und, um sich von seiner vermeintlichen Verbindlichkeit loszumachen, ihr Mitgift versprach, der Zahlung derselben an den Mann nicht ausweichen konnte. S. l. 9. §. 1. D. de condict. c. d. l. 78. §. 5. D. de iure dot. — Eine Frau, welche Mitgift versprochen hatte, wurde mit der Ausflucht des SC. Vellei. nicht gehört. S. l. 12. l. 25. C. ad SC. Vellei.

(3) L. 59. l. 63. §. 8, 10. D. pro socio.

Güter und Effecten zu thun, welcher sowohl durch Urkunden, als durch gemeinen Ruf dargethan werden kann.

Sind minderjährige Kinder vorhanden: so zieht überdieß die Unterlassung der Inventur für den überlebenden Ehegatten den Verlust des Genusses ihrer Einkünfte nach sich, und der Nebenvormund, der ihn nicht angehalten hat, ein Inventarium zu errichten, ist nebst ihm solidarisch verpflichtet, für Alles das zu haften, wozu der Ueberlebende zum Besten der Minderjährigen verurtheilt werden kann. (1)

1443. Auf Gütersonderung kann die Ehefrau nur gerichtlich antragen, wenn ihr Einbringen in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Lage der Angelegenheiten des Mannes befürchten läßt, daß dessen Vermögen nicht hinreiche, um die Ansprüche und das Einbringen der Frau zu decken (Art. 1563. Handelsgesetzb. Art. 65. u. f. Art. 544. u. f. Civilgerichtsordn. Art. 865. u. f.)

Jede freywillige Gütersonderung ist ungültig. (2)

1444. Die Gütersonderung ist, selbst wenn gerichtlich darauf erkannt wäre, ungültig, wenn sie nicht durch wirkliche, mittelst einer öffentlich beglaubigten Urkunde bestätigte Befriedigung der Ansprüche und durch Auslieferung des Einbringens der Ehefrau vollzogen worden ist, soweit hierzu das Vermögen des Mannes hinreicht; oder dafern nicht wenigstens in den ersten vierzehn Tagen nach Eröffnung des Urthels mit den Vollziehungsmaaßregeln der Anfang gemacht und seitdem ununterbrochen damit fortgefahren worden ist. (Civilg. Ordn. Art. 872.) (3)

(1) Gegen Paris, art. 240. Bourbonnais, tit. 22. art. 270. Berry, tit. 18. art. 19. Blois, art. 183. Orléans, art. 216.

(2) Arg. ex l. 24. l. 22. §. 8. D. solut. matr. Novell. 97. c. 6. l. 29. l. 30. C. de iure dott. — Orléans, art. 198. Berry, ch. 1. art. 49.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 85.

1445. Jede Güterſonderung muß, ehe ſie vollzogen wird, öffentlich in einer hierzu beſtimmten, in dem Hauptſaale des Gerichtes erſter Inſtanz, und überdieß, wenn der Ehegatte ein Krämer, Banquier, oder Kaufmann iſt, an deſſen Wohnorte, im Saale des Handelsgerichts angebrachten Tabelle bekannt gemacht werden, und zwar bey Vermeidung der Ungültigkeit der Execution.

Ein Urthel, in welchem auf Güterſonderung erkannt wird, hat rückwirkende Kraft bis zu dem Tage, an welchem um dieſelbe angeſucht worden iſt. (1)

1446. Gläubiger, welche an die Frau allein Foderungen haben, können, ohne deren Einwilligung, nicht auf Güterſonderung antragen.

Wenn jedoch der Mann fallit wird, oder in Verfall des Vermögens geräth, dann ſteht ihnen frey, nach Verhältniß ihrer Anfoderungen, die Rechte ihrer Schuldnerin auszuüben. (2)

1447. Die Gläubiger des Mannes können die Güterſonderung, wenn auf dieſelbe zum Nachtheil ihrer Rechte erkannt, ſelbſt wenn ſie vollſtreckt iſt, gerichtlich anfechten; es ſteht ihnen ſogar frey, beym Verfahren über die auf Güterſonderung gerichtete Klage, als Intervenienten (Civilger. O. Art. 339. 474.) aufzutreten, und derſelben zu widerſprechen. (3)

1448. Eine Frau, welche die Güterſonderung ausgewirkt hat, muß nach dem Verhältniß, in welchem ihr Vermögen zum Vermögen ihres Mannes ſteht, zu den Haushaltungskoſten ſowohl, als den Erziehungskoſten ihrer gemeinſchaftlichen Kinder beytragen.

(1) Orléans, art. 198. Dunois, art. 58. Sedan, art. 97. Berry, ch. 1. art. 48. Bourbonnais, ch. 10. art. 73. Ordonnance von 1673. tit. 8.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 50. art. 87.

(3) Tot. tit. D. quae in fraud. cred.

Ist dem Manne nichts übrig geblieben, so muß sie diese Kosten allein tragen. (1)

1449. Eine Ehefrau, die von Tisch und Bette, und zugleich in Ansehung der Gütergemeinschaft, oder auch in Ansehung der letztern allein, vom Ehemanne getrennt ist, erhält die freye Verwaltung ihres Vermögens wieder.

Sie kann über ihr Mobiliarvermögen verfügen und und es veräußern.

Ihre unbeweglichen Güter kann sie nicht veräußern, ohne dazu die Einwilligung ihres Mannes, oder, wenn dieser solche verweigert, gerichtliche Erlaubniß erhalten zu haben. (2)

1450. Der Ehemann hat für den Mangel der Anlegung, oder anderweiten Unterbringung der aus einem von der Frau nach der Trennung unter gerichtlicher Genehmigung verkauften unbeweglichen Gute gelößten Kaufgelder nicht zu haften, dafern er nicht bey dem Vertrage mitgewirkt, oder die Gelder erwiesener maaßen in Empfang genommen, oder in seinen Nutzen verwendet hat.

Ist der Verkauf in seiner Gegenwart und mit seiner Einwilligung geschehen: so ist er wegen Unterlassung der Anlegung oder anderweiten Unterbringung verantwortlich. Für die Nutzbarkeit dieser Anlegung aber ist er nicht verantwortlich. (Art. 1576.) (3)

(1) L. 29. C. de iure dott.

(2) L. 29. C. de iure dott. — Arrêtés de Lamoignon tit. 32. §. 83. — Bourjon, droit commun de la France liv. 1. part. 4. ch. 4. sect. 4. art. 15 et 17. — Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. dist. 2. n. 30. — Mornac ad l. 21. C. de procur. — Pothier, traité de la puissance du mari sur la personne et les biens de la femme part. 1. sect. 2. art. 1. §. 1. n. 15. ibid. de la communauté part. 3. ch. 1. art. 2. §. 3. n. 522. — Dagegen s. Dunois, art. 58. — Ancienne coutume d'Orléans, art. 171. — Montargis, ch. 8. art. 6. Lorris, art. 7. Sedan, art. 97.

(3) S. Lebrun, de la communauté liv. 3. ch. 2. sect. 1. dist. 2. n. 54.

1451. Die durch Scheidung von Tisch und Bette, oder durch bloße Vermögenssonderung aufgelößte Gütergemeinschaft kann mit Einwilligung beyder Theile wieder hergestellt werden.

Allein, dieß kann nicht anders, als mittelst eines vor Notarien geschlossenen Vertrags, geschehen, welcher zum Protocoll genommen, und von welchem in der im 1445sten Artikel vorgeschriebenen Form eine Ausfertigung öffentlich angeschlagen werden muß.

In diesem Falle erhält die wiederhergestellte Gütergemeinschaft von neuem ihre Wirkung vom Tage der Verheirathung an, und die Sache kommt in den Stand zurück, als ob niemals eine Gütersonderung erfolgt wäre; doch bleiben die Handlungen gültig, welche in der Zwischenzeit in Gemäßheit des 1449sten Artikels von der Ehefrau unternommen werden konnten.

Jede Uebereinkunft, vermöge deren die Ehegatten die Gütergemeinschaft unter solchen Bedingungen unter sich wieder herstellen, die von den anfangs unter ihnen festgesetzten verschieden sind, ist ungültig. (1)

1452. Die Auflößung der Gütergemeinschaft, welche durch Ehescheidung, durch Scheidung von Tisch und Bette und Gütersonderung zugleich, oder durch bloße Gütersonderung erfolgt ist, bringt den sofortigen Anfall der Rechte nicht mit sich, die der Ehefrau, auf den Fall, daß sie den Mann überleben würde, ausgesetzt sind. Aber sie behält das Recht, dieselben beym natürlichen oder bürgerlichen Tode des Mannes auszuüben.

(1) Lalande sur Orléans, art. 199. — Lebrun, de la communauté liv. 3. ch. 11. n. 25. — Pothier, de la communauté, part. 5. ch. 1. art. 2. §. 4. n. 528.

Vierter Abschnitt.

Von der Annahme der Gütergemeinschaft, und der Verzichtleistung auf dieselbe, so wie den darauf Bezug habenden Bedingungen.

1453. Nach Auflösung der Gütergemeinschaft bleibt der Ehefrau, so wie deren Erben und Stellvertretern, das Recht, dieselbe anzunehmen, oder Verzicht darauf zu leisten. (Art. 774.) Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft ist ungültig. (1)

1454. Eine Ehefrau, die sich einmal in die Vermögensangelegenheiten der Gütergemeinschaft, (als solcher) eingemischt hat, kann darauf sodann weiter nicht Verzicht leisten. (Art. 792.)

Doch gelten bloß auf Verwaltung und Erhaltung der Güter abzweckende Handlungen nicht für Einmischung. (Art. 779.) (2)

1455. Wenn eine volljährige Frau in einer Urkunde die Eigenschaft einer Theilhaberin an der Gütergemeinschaft angenommen hat (Art. 778.): so kann sie darauf

(1) Bourjon, droit commun de la France, liv. 3. part. 4. ch. 5. sect. 1. n. 2. Paris, art. 237. Amiens, art. 99. Bourbonnais, ch. 21. art. 245. l. 2. D. de iure dott. Gleiche Grundsätze enthält das arrêt du 5. avr. 1597. S. Peleus liv. 3. art. 61. — Die Erlaubniß, auf Gütergemeinschaft Verzicht leisten zu dürfen, war nach den ältern Französischen Rechten nur Edelfrauen nachgelassen. S. anc. coutume de Paris, art. 115. — Bouteiller somme rurale, liv. 2. tit. 21. — Nach der Meinung unsrer alten Praktiker war dieß Privilegium zum Besten derjenigen Ehefrauen eingeführt worden, deren Männer ihre Vermögensumstände durch Reisen nach Palästina zerrüttet hatten. S. Charondas sur Bouteiller liv. 2. tit. 21. — Nach dem durch die Arrêts eingeführten rechtlichen Herkommen ward dieses Recht zur Verzichtleistung auf Gütergemeinschaft auf alle Weiber ohne Unterschied des Standes ausgedehnt; dieß Herkommen wurde durch den 237. Art. der neuen coutume de Paris bestätigt und bildete das gemeine Französische Recht. — S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 3. part. 4. ch. 5. sect. 2. art. 3. — Renusson, de la communauté, part. 2. ch. 1. n. 9.

(2) Paris, art. 237. Calais, ch. 3. art. 37. Rheims, art. 270. Amiens, art. 99. Arg. ex l. 20. in pr. et §. 1. D. de adquir. vel om. haer. l. 1. C. de repud. v. abst. haer. l. 2. C. de iure delib.

nicht weiter Verzicht leisten, auch dagegen nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen, selbst dann nicht, wenn sie diese Eigenschaft vor Fertigung des Inventariums angenommen hätte; es müßte denn von Seiten der Erben des Mannes Betrug oder Gefährde (dolus) Statt gefunden haben. (1)

1456. Wenn die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes die Freyheit behalten will, auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu leisten: so muß sie innerhalb drey Monaten, vom Todestage des Mannes an gerechnet, ein getreues und genaues Inventarium des Ganzen zur Gütergemeinheit gehörigen Vermögens aufnehmen lassen, wobey die Erben des Mannes gehört, oder doch dazu gehörig vorgeladen werden müssen.

Beym Schluß dieses Inventariums muß sie vor dem öffentlichen Beamten (Notar), der dasselbe aufgenommen hat, eidlich erhärten, daß es aufrichtig und wahr sey. (2)

1457. Binnen drey Monaten und vierzig Tagen nach dem Tode des Mannes muß sie bey der Gerichtsschreiberey des Gerichtes erster Instanz, (Art. 784. 793. Civ. G. O. Art. 997.) in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hatte, ihre Verzichtleistung erklären; diese Erklärung muß in das zur Aufnahme der Verzichtleistungen auf Erbschaften bestimmte Gerichtsbuch (Register) eingetragen werden. (3)

(1) S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 3. part. 4. ch. 5. dist. 3. art. 18. — Wäre die Frau unmündig, so könnte sie in Ansehung des geschehenen Beytritts zur Gütergemeinschaft die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Arg. ex l. 7. §. 5. D. de minor. l. 1. C. si min. ab. haer. se abst. — l. 11. §. 6. D. de min. l. 9. C. de in integr. rest.

(2) S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 3. part. 4. ch. 5. distinct. 2. n. 28.

(3) Bourbonnais, ch. 21. art. 243. — Ordonn. von 1667. tit. 7. art. 1 et 5. Nach altem Französischem Herkommen legte eine Frau, welche auf die Gütergemeinschaft Verzicht leisten wollte, ihre Schlüssel, ihre Geldtasche und ihren Gürtel am Grabe ihres Mannes nieder. S. Charl. Loyseau du déguerpissement liv. 4. ch. 2. n. 5. So leistete nach der Chronik von Monstrelet liv. 1. ch. 17. die Wittwe des Herzogs von Bourgogne, der im Jahr 1362 gestorben war, auf dessen bewegliche Güter Verzicht, indem

1458. Die Wittwe kann nach Beschaffenheit der Umstände beym Civilgerichte um Verlängerung der ihr im vorstehenden Artikel zur Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft vorgeschriebenen Frist ansuchen. Diese Fristverlängerung ist ihr nach Befinden der Umstände zu ertheilen; doch müssen die Erben des Mannes dabey gehört, oder doch zuvor deshalb gehörig vorgeladen worden seyn. (1)

1459. Das Recht, auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß sie derselben in der obbestimmten Frist nicht entsagte, keinesweges verloren, (Art. 798. 800.) dafern sie nämlich sich in die Angelegenheiten der Gemeinschaft nicht eingemischt, und ein Inventarium errichtet hat. Nur so lange, bis sie Verzicht geleistet hat, kann sie als Gemeinschaftstheilhaberin vor Gerichte belangt werden, und sie ist die dießfalls bis zu ihrer Entsagung von ihr veranlaßten Kosten zu erstatten verbunden.

Ist das Inventarium vor Umlauf der drey Monate geschlossen worden: so kann sie, sobald die vierzig Tage nach dessen Abschlusse verstrichen sind, gleichfalls belangt werden. (2)

1460. Eine Wittwe, welche zur Gütergemeinschaft gehörige Gegenstände unterschlagen oder verheimlicht hat, wird, ihrer Verzichtleistung ungeachtet, für Gemeinschaftstheilhaberin erklärt. Ein Gleiches findet in Ansehung ihrer Erben Statt. (Art. 801.) (3)

sie auf den Sarg (bey den Exequien) ihren Gürtel, ihre Geldtasche und Schlüssel dem Herkommen gemäß niederlegte und darüber ein Notariatsinstrument foderte. Von dieser alten Gewohnheit findet man noch in mehrern Coutumes Spuren. S. Meaux, ch. 9. art. 52. Vitry, art. 91. Châlons, Chaumont.

(1) Ordonnance von 1667. tit. 7. art. 4.

(2) S. Pothier, de la communauté, part. 3. ch. 2. art. 2. §. 3. n. 555. 556 et 558.

(3) Calais, ch. 3. art. 33. Bourbonnais, ch. 21. art. 146. Rheims, art. 274. Laon, art. 26. Châlons, art. 31. Vermandois, art. 26.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drey Monate, ohne ein Inventarium errichtet oder beendigt zu haben: so wird ihren Erben zu Errichtung oder Schließung des Inventariums, vom Todestage der Wittwe an, eine anderweite dreymonatliche Frist verstattet; und nach dem Abschlusse des Inventariums eine Bedenkzeit von vierzig Tagen gegeben.

Stirbt die Wittwe nach Endigung des Inventariums: so haben deren Erben vom Todestage der Wittwe an, als Bedenkzeit, eine anderweite Frist von vierzig Tagen.

Uebrigens können sie auf die Gütergemeinschaft in den obbestimmten Formen Verzicht leisten, und der 1458ste und 1459ste Artikel sind auf sie anwendbar. (1)

1462. Die Verordnungen des 1456sten und der folgenden Artikel sind auf die Ehefrauen der für bürgerlich todt zu achtenden Männer anwendbar, von dem Augenblicke an, da der bürgerliche Tod eingetreten ist.

1463. Hat eine völlig, oder bloß von Tisch und Bette geschiedene Frau, nicht binnen drey Monaten und vierzig Tagen, nachdem das Endurthel auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bette gesprochen ist, die Gütergemeinschaft angenommen: so wird dafür gehalten, sie habe darauf Verzicht geleistet; dafern sie nicht noch während der ersten Frist, nach deshalb dem Manne zuvörderst vergönntem Gehör, oder dessen vorgängiger behöriger Vorladung, eine anderweite Frist Gerichtswegen ertheilt erhalten hat.

1464. Den Gläubigern der Frau steht frey, die zum Nachtheile ihrer Anfoderungen von ihr oder ihren Erben erfolgte Verzichtleistung anzufechten, und die Gemeinschaft in ihrem eignen Namen anzunehmen. (2)

Melun, art. 217. Arg. ex l. 71. §. 3. 4 et 9. D. de acquir. v. omitt. haer. l. 6. D. de his quae vt ind. auff.

(1) Vermandois, art. 26.

(2) Arg. ex tit. D. quae in fr. cred.

1465. Die Wittwe mag die Gütergemeinschaft annehmen oder darauf Verzicht leisten, so ist sie berechtigt, während der drey Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit gestattet sind, von den wirklich vorhandenen Vorräthen so viel zu nehmen, als zum Unterhalte für sie und ihr Hausgesinde erfoderlich ist, und, wenn dergleichen nicht vorhanden ist, zu diesem Behuf für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse ein Darlehn aufzunehmen; doch hat sie sich dieses Rechts mit Maaße zu bedienen.

Für die in einem, entweder unter der Gemeinschaft begriffenen, oder den Erben des Mannes zugehörigen Hause etwa gehabte Wohnung ist sie zu keinem Miethzinse verbunden; hatten aber die Ehegatten das Haus, das sie in diesem Zeitpunkte, da die Gütergemeinschaft aufgelößt wurde, bewohnten, bloß miethweise inne: so hat die Ehegattin während der erwähnten Fristen zur Bezahlung des Miethzinses nichts beyzutragen, sondern dieser wird aus der Masse genommen. (Art. 1570. n. 2.) (1)

1466. Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelößt, so können ihre Erben in eben den Fristen und Formen, welche das Gesetz der überlebenden Ehegattin vorschreibt, der Gemeinschaft entsagen. (2)

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des zur Gütergemeinschaft gehörigen Vermögens, nach erfolgter Annahme.

1467. Wenn die Gütergemeinschaft von der Frau oder ihren Erben angenommen ist: so theilt man das

(1) Rheims, art. 247. Pothier, de la communauté, part. 3. ch. 2. §. 5. n. 570 et 571.

(2) Arg. ex l. 24. D. de verb. signif.

Activvermögen und übernimmt die Schulden auf nachstehende Art. (Art. 878.)

§. I.

Von der Theilung des Activvermögens.

1468. Die Ehegatten oder deren Erben conferiren zur Masse des vorhandenen Vermögens alles, was sie der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind, nach den oben im 2ten Abschnitte des 1ten Theils gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln. (Art. 843. 1406. 1435. u. f.)

1469. Jeder Ehegatte, oder dessen Erbe conferirt ebenfalls die aus der Gemeinschaft herausgezogenen Summen, oder den Werth der Güter, welche der Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe, oder bloß für seine Person allein ein gemeinschaftliches Kind auszustatten. (1)

1470. Aus der Vermögensmasse empfängt jeder Ehegatte oder sein Erbe Folgendes zum Voraus:

1) sein eignes Vermögen, das nicht in die Gütergemeinschaft gekommen ist, dafern es in Natur vorhanden ist, oder Statt dessen dasjenige, was zum Ersatz des veräußerten neu erworben worden ist;

2) den Werth seiner unbeweglichen Güter, welche während der Dauer der Gütergemeinschaft veräußert und nicht ersetzt worden sind;

3) die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Entschädigungen. (2)

(1) Bourbonnais, ch. 21. art. 234. Renusson, de la communauté, part. 2. ch. 3. n. 16.

(2) Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 6. dist. 1. n. 1. Paris, art. 232. Orléans, art. 192. Brodeau sur Louet, lett. R. ch. 30.

1471. Die Vorausnahme gebührt zuvörderst der Frau vor dem Manne.

In Ansehung der Güter, die nicht mehr in Natur vorhanden sind, geschieht solche zuvörderst aus der Baarschaft, dann aus dem Mobiliarvermögen, und soweit beydes nicht hinreicht, aus den zur Gemeinschaft gehörigen unbeweglichen Gütern. Im letztern Falle wird der Frau und deren Erben unter den unbeweglichen Gütern die Wahl gelassen. (1)

1472. Was der Mann zum Voraus zurückzunehmen hat, gebührt ihm bloß aus dem zur Gemeinschaft gehörigen Vermögen.

Die Frau aber und deren Erben sind berechtigt, wenn das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht, sich in Ansehung dessen, was sie zurückzufodern haben, an das eigene besondere Vermögen des Mannes zu halten. (2)

1473. Was aus dem gemeinschaftlichen Vermögen den Ehegatten zu erstatten und zu ersetzen, und was von diesen an das zur Gemeinschaft gehörige Vermögen an Vergütung und Entschädigung gezahlt werden muß, das ist, kraft des Gesetzes (ipso iure), von dem Tage an zu verzinsen, da die Gütergemeinschaft aufgehoben worden ist. (3)

1474. Sobald beyde Ehegatten Alles, was ihnen zum Voraus gebührt, aus der Masse empfangen haben, wird der Ueberrest unter ihnen oder deren Stellvertretern in zwey gleiche Theile getheilt. (4)

1475. Haben die Erben der Frau nicht gleiche Entschließung gefaßt, (Art. 782.) und einer die Gütergemeinschaft angenommen, der andere sie abgelehnt: so kann derjenige, welcher annahm, aus den aufs Loos der Frau

(1) S. Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. art. 3. n. 610 et ch. 2. art. 3. n. 701.

(2) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 1. art. 3. n. 610.

(3) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 1. art. 1. §. 1. n. 589.

(4) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 2. art. 3. n. 701.

gefallenen Gütern nicht mehr als den für seine Person gebührenden Erbtheil fodern.

Der Ueberrest bleibt dem Manne, und gegen diesen hat der Verzicht leistende Erbe eben die Rechte, welche die Frau auf den Fall der Entsagung hätte ausüben können, jedoch nur nach Verhältniß des dem Verzichtleistenden für dessen Person gebührenden Erbtheils. (1)

1476. Uebrigens ist die Theilung des zur Gemeinschaft gehörigen Vermögens in Ansehung alles dessen, was deren Formen, die etwanige Versteigerung der Grundstücke, die Wirkungen der Theilung, die hieraus entstehende Gewährleistung und dasjenige betrifft, was auf die Loose herausgezahlt werden muß (les soultes), allen den Regeln unterworfen, welche unter dem Titel: von der Erbfolge in Ansehung der Erbtheilungen festgestellt sind.

1477. Der Ehegatte, welcher von den zur Gemeinschaft gehörigen Gegenständen etwas unterschlagen oder verheimlichet hat, (Art. 801. 1460.) verliert dadurch seinen Antheil an besagten Gegenständen. (2)

1478. Hat nach vollendeter Theilung einer von beyden Ehegatten eine persönliche Foderung an den andern, als: weil etwa die aus seinem Gute gelößten Kaufgelder zu Tilgung einer persönlichen Schuld des andern Ehegatten verwendet worden sind, oder sonst aus jeder andern Ursache: so macht er seine Foderung an dem Theile geltend, der diesem aus der Gütergemeinschaft zugefallen ist, oder an dessen eigenem besondern Vermögen. (3)

1479. Persönliche Schuldforderungen, welche ein Ehegatte an den andern zu machen hat, tragen erst vom Tage der erhobenen gerichtlichen Klage an Zinsen. (4)

(1) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 2. art. 3. n. 577.

(2) Lebrun, de la communauté liv. 3. ch. 2. sect. 2. distinct. 2. n. 31.

(3) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 1. art. 8. n. 680.

(4) Arg. ex l. 17. §. 3. in fin. de vsur. l. 127. D. de verb. oblig. l. 88. D. de reg. iur.

1480. Schenkungen, welche etwa ein Ehegatte dem andern gemacht hat, werden bloß aus dem Antheile gereicht, der dem Geschenkgeber an der Gemeinschaft gebührt, und aus dessen eigenem besondern Vermögen. (1)

1481. Die Kosten für die Trauer der Frau fallen den Erben des verstorbenen Mannes zur Last.

Der Betrag dieses Traueraufwandes richtet sich nach den Vermögensumständen des Mannes.

Er muß der Frau selbst dann gereicht werden, wenn sie der Gütergemeinschaft entsagt. (2)

§. II.

Vom Passivstande der Gütergemeinschaft und dem Beytrage zu Tilgung der Schulden.

1482. Die Schulden der Gütergemeinschaft fallen auf jeden von beyden Ehegatten, oder dessen Erben zur Hälfte: die Kosten der Versiegelung, der Inventur, des Verkaufes der Mobilien, der Berechnung, Versteigerung und Theilung machen einen Theil dieser Schulden aus. (3)

1483. Die Frau ist sowohl in Ansehung des Mannes, als in Ansehung der Gläubiger zur Tilgung der auf der Gemeinschaft haftenden Schulden nur bloß nach Verhältniß des von ihr daraus gezogenen Vortheils verpflichtet; dafern nämlich ein richtiges und getreues Inventarium (Civilger. Ordn. Art. 942. 943.) gefertiget, und Alles, was darin enthalten und ihr durch die Theilung zugefallen ist, in Rechnung gebracht worden. (4)

(1) S. Pothier de la comm. part. 4. ch. 1. art. 8. n. 679.

(2) Meaux, ch. 9. art. 51. Bourbonnais, ch. 21. art. 241. Bourgogne, ch. 4. art. 9. Arg. ex l. 22. §. 9. C. de iure delib. l. 12. §. 5. D. de rel. et sumt. fun. l. 5. C. eod. tit. l. 13. C. de neg. gest.

(3) S. Bourjon, droit commun de la France liv. 3. part. 6. ch. 6. sect. 4. art. 19.

(4) Paris, art 221 et 228. Orléans, art. 187. Rheims, art. 242. Pothier de la commun, part. 4. ch. 1. art. 5. n. 610. Renusson, de la commun. part. 2. ch. 6. n. 10.

1484. Der Mann hat für die gesammten von ihm gemachten Schulden der Gemeinheit (Art. 1409. 1112.) zu haften; doch bleibt ihm wegen der Hälfte besagter Schulden der Regreß wider die Frau oder deren Erben vorbehalten. (1)

1485. Er haftet nur für die Hälfte der persönlichen Schulden der Frau, soweit sie der Gemeinschaft zur Last gefallen sind. (2)

1486. Die Frau kann wegen der ganzen ursprünglich von ihr herrührenden Schuldenmasse, welche der Gütergemeinschaft zur Last gefallen ist, belangt werden; doch bleibt ihr in Ansehung der Hälfte dieser Schulden der Regreß wider den Mann oder dessen Erben vorbehalten. (3)

1487. Wenn sich die Ehefrau gleich für eine auf der Gemeinschaft haftende Schuld persönlich verpflichtet hat: so kann sie doch für diese Schuld nur zur Hälfte belangt werden; sie müßte sich denn solidarisch verpflichtet haben. (4)

1488. Eine Frau, welche zur Bezahlung einer Gemeinschaftsschuld mehr als ihre Hälfte beygetragen hat, kann den Ueberschuß vom Gläubiger nicht zurückfodern, ausgenommen, wenn in der Quittung ausdrücklich gesagt wäre, daß dasjenige, was sie gezahlt hat, als ihre Hälfte bezahlt werde. (5) *)

(1) Maine, art. 502. Anjou, art. 507. Renusson, de la comm. part. 2. ch. 6. n. 5. Pothier, de la commun. part. 4. art. 1. n. 729.

(2) Melun, art. 216. Lebrun, de la commun. liv. 2. ch. 3. sect. 1. n. 18. Pothier, de la commun. part. 5. art. 1. n. 730.

(3) Pothier, de la commun. part. 5. art. 2. n. 731.

(4) S. Renusson, de la commun. part 2. ch. 6. n. 12 et 15. Pothier, de la commun. part. 5. art. 2. n. 732.

(5) Arg. ex l. 44. l. 19. §. 1. l. 65. §. 9. D. de condict. indeb. Pothier, de la commun. part. 5. art. 3. §. 1. n. 736.

*) Error enim calculi nunquam nocet. E.

1489. Derjenige der beyden Ehegatten, der, kraft einer auf einem ihm bey der Theilung zugefallenen unbeweglichen Gute haftenden Hypothek, auf die ganze Gemeinschaftsschuld belangt wird, hat wegen der Hälfte dieser Schuld gesetzlich seinen Regreß wider den andern Ehegatten oder dessen Erben. (1)

1490. Vorstehende Verordnungen hindern nicht, daß bey der Theilung dem einen oder dem andern der Theilnehmer *) auferlegt werden könne, eine andere Quote der Schulden, als die Hälfte, zu bezahlen, ja selbst sie ganz zu berichtigen.

So oft einer der Theilenden von den Gemeinschaftsschulden mehr, als wozu er verbunden war, bezahlt hat, kann der, welcher zu viel bezahlt hat, deshalb seinen Regreß an den andern nehmen.

1491. Alles, was vorstehend in Ansehung des Mannes oder der Frau bestimmt ist, hat auch in Ansehung der Erben des einen oder des andern Statt, und diese Erben üben eben die Rechte aus, und sind eben den Ansprüchen unterworfen, wie der Ehegatte, an dessen Stelle sie treten. (2)

Sechster Abschnitt.

Von der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft und deren Wirkungen.

1492. Eine Ehefrau, welche auf die Gütergemeinschaft Verzicht leistet, verliert alle und jede Rechte auf die zur Gemeinschaft gehörigen Güter und selbst auf das

(1) Orléans, art. 188 et 189. Pothier, de la commun. part. 3. art. 5. n. 759.

(2) Arg. ex l. 24. D. de verb. sign.

*) Vertragsmäßig. E.

das Mobiliarvermögen, das ihrer Seits in die Gemeinschaft gebracht worden ist. (Art. 785)

Sie nimmt nur die zu ihrem Gebrauche gehörige Wäsche und Kleidungsstücke zurück. (1)

1493. Eine Frau, welche der Gütergemeinschaft entsagt, hat das Recht, folgende Gegenstände zurückzunehmen:

1) die ihr zugehörigen unbeweglichen Güter, so fern sie in Natur vorhanden sind, oder das unbewegliche Gut, das an die Stelle eines andern veräußerten unbeweglichen Gutes angeschafft worden ist;

2) das Kaufgeld für ihre veräußerten unbeweglichen Güter, in so weit dessen Erstattung nicht auf obbestimmte Art geschehen und angenommen worden ist;

3) jede ihr aus der Gemeinschaftsmasse etwa zukommende Entschädigung. (2)

1494. Eine Frau, welche der Gemeinschaft entsagt, ist von allem Beytrage zu den Schulden der Gemeinschaft, sowohl in Ansehung des Mannes, als der Gläubiger, frey. Letzteren bleibt sie jedoch verpflichtet, wenn sie sich gemeinschaftlich mit ihrem Manne verbindlich gemacht hat, oder die Schuld ursprünglich von ihr herrührte, und späterhin zur Gemeinschaftsschuld geworden ist; und mit Vorbehalt ihres Regresses wider den Mann oder dessen Erben. (3)

1495. Sie kann in Ansehung aller vorerwähnten Klagen und Ansprüche sowohl die Gemeinschaftsmasse, als des Mannes eignes besonderes Vermögen in Anspruch nehmen.

(1) Bourbonnais, art. 245. Chaulny, art. 136. Bar, art. 180. Tours, art. 293.

(2) Vermandois, art. 37. 108 et 111. Ribemont, art. 91. Saint-Quentin, art. 10.

(3) Bourbonnais, ch. 21. art. 245. Vermandois, art. 27. Sens, art. 213. Auxerre, art. 191. Renusson, de la comm. part. 2. ch. 6. n. 15.

Ein Gleiches steht ihren Erben frey, wiewohl mit Ausschluß dessen, was sich auf die Vorausnahme der Wäsche und Kleidung, so wie auf die Wohnung und den während der zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit gestatteten Frist zu reichenden Unterhalt bezieht, als welche Rechte nur der überlebenden Ehegattin für ihre Person zustehen. (1)

Was wegen der gesetzlichen Gütergemeinschaft auf den Fall Statt finden soll, wenn einer der Ehegatten, oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles Vorstehende soll selbst dann beobachtet werden, wenn einer der Ehegatten, oder beyde, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte jedoch die Vermischung des Mobiliarvermögens und der Schulden einem von beyden Ehegatten einen größern Vortheil gewähren, als vermöge des 1098ten Artikels, im Titel: von Schenkungen unter Lebenden und Testamenten, erlaubt ist: so haben des andern Ehegatten Kinder erster Ehe das Recht auf Herabsetzung zu klagen. (2) *)

Zweyter Theil.

Von der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft und den Verträgen, durch welche die gesetzliche Gemeinschaft modificirt, ja selbst ausgeschlossen werden kann.

1497. Ehegatten steht frey, die gesetzliche Gütergemeinschaft vermittelst aller Arten der Verträge, welche

(1) S. Pothier, de la commun. part. 4. ch. 1. art. 8. sect. 3. n. 680.

(2) S. Edict. von 1556.

*) Darauf zu klagen, daß jener Vortheil dergestalt vermindert werde, daß der ihnen zukommende Pflichttheil unverletzt bleibt (action en retranchement). E.

dem 1387sten, 1388sten, 1389sten und 1390sten Artikel nicht entgegen sind, anders zu bestimmen.

Die vorzüglichsten Abweichungen treten dann ein, wenn man sich auf eine der nachstehenden Arten vereinigt:

1) daß die Gütergemeinschaft sich bloß auf die Errungenschaft einschränken soll;

2) daß das damalige oder künftige Mobiliarvermögen entweder gar nicht, oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen soll;

3) daß man darunter, ganz oder zum Theil, die jetzigen oder künftigen unbeweglichen Güter begriffen wissen wolle, indem man sie zum Mobiliarvermögen schlägt (par la voie de l'ameublissement).

4) daß jeder der Ehegatten die vor der Ehe gemachten Schulden für sich allein bezahlen soll;

5) daß die Ehegattin, im Fall sie der Gütergemeinschaft entsagt, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrey und ohne Abzug zurücknehmen darf;

6) daß der Ueberlebende etwas zum Voraus haben soll;

7) daß die Ehegatten nicht jedes gleichen Theil (an der Gemeinschaftsmasse) haben sollen;

8) daß unter ihnen eine allgemeine (uneingeschränkte) Gütergemeinschaft Statt haben soll.

Erster Abschnitt.

Von der Gütergemeinschaft, welche auf die Errungenschaft eingeschränkt ist.

1498. Wird unter den Ehegatten ausgemacht, daß ihre Gütergemeinschaft sich nur auf die Errungenschaft einschränken soll: so ist anzunehmen, daß sie dadurch die dermaligen und künftigen Schulden eines jeden von ihnen,

und ihr beyderseitiges jetziges und künftiges Mobiliarvermögen von der Gemeinschaft ausschließen wollen.

In diesem Falle beschränkt sich, nachdem jeder der beyden Ehegatten sein erwiesener Maaßen zugebrachtes Vermögen zum Voraus zurückgenommen hat, die Theilung auf dasjenige, was während der Ehe von beyden Ehegatten zusammen oder von einem besonders erworben worden ist, und entweder von ihrem gemeinschaftlichen Fleiße, oder von den Ersparnissen herrührt, die sie von den Nutzungen und Einkünften ihres beyderseitigen Vermögens zurückgelegt haben. (1)

1499. Ist das bey Schließung der Ehe vorhandene, oder späterhin angefallene Mobiliarvermögen nicht durch ein Inventarium oder ein in gehöriger Form abgefaßtes Verzeichniß bewährt: so wird es für Errungenschaft geachtet.

Zweyter Abschnitt.

Von der Clausel, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird.

1500. Die Ehegatten können ihr ganzes dermaliges und künftiges Mobiliarvermögen von der Gütergemeinschaft ausschließen. (Art. 1401. §. I.)

Wird unter ihnen ausgemacht, daß sie wechselseitig einiges (Mobiliarvermögen), bis zum Betrag einer bestimmten Summe oder eines gewissen Werthes, in die Gütergemeinschaft einbringen wollen: so ist dafür zu halten, daß sie sich schon dadurch allein das Uebrige vorbehalten haben.

1501. Der Ehegatte wird durch diese Clausel in Ansehung der Summe, die er einzubringen versprochen hat, ein Schuldner der Gemeinschaftsmasse, und sie verpflichtet ihn, das wirkliche Einbringen zu erweisen. (2)

(1) Anjou, art. 511.

(2) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 2. n. 287.

1502. Auf Seiten des Ehemannes ist das Einbringen hinlänglich erwiesen, wenn der Ehevertrag die Erklärung enthält, daß sein Mobiliarvermögen diesen Werth habe.

In Ansehung der Frau ist dasselbe hinlänglich dargethan, durch die vom Ehemann an sie, oder den Ausstattenden ertheilte Quittung. (1)

1503. Nach aufgelößter Gütergemeinschaft hat jeder Ehegatte das Recht, so viel zurück und vorauszunehmen, als das bey Schließung der Ehe von ihm eingebrachte oder ihm nachher zugefallene Mobiliarvermögen dasjenige am Werthe übersteigt, was er zur Gemeinschaftsmasse eingelegt hat.

1504. Das einem von beyden Ehegatten während der Ehe zugefallene Mobiliarvermögen muß durch ein Inventarium erwiesen werden.

In Ermangelung eines Inventariums über das dem Manne angefallene Mobiliarvermögen, oder einer Verschreibung, aus welcher dessen Bestand und Werth, nach Abzug der Schulden, erweislich ist, hat der Ehemann kein Recht zur Zurücknahme.

Ist über das der Ehefrau zugefallene Mobiliarvermögen kein Inventarium errichtet worden: so ist sie, oder ihre Erben, zum Beweise durch Urkunden oder durch Zeugen oder selbst durch gemeinen Ruf zuzulassen, um den Werth dieses Mobiliarvermögens darzuthun.

Dritter Abschnitt.

Von der Clausel, vermöge welcher unbewegliche Güter den beweglichen gleich zu achten sind (clause d'ameublissement).

1505. Erstrecken beyde Ehegatten, oder einer von ihnen, die Gemeinschaft ganz oder zum Theil auf ihr dermaliges oder künftiges unbewegliches Vermögen: so

(1) Pothier, de la communauté, part. 1. chap. 3. art. 2. §. 2. n. 297.

nennt man dieſe Clauſel Mobiliariſirung (ameublissement). (1)

1506. Die Mobiliariſirung kann beſtimmt oder unbeſtimmt ſeyn.

Sie iſt beſtimmt, wenn der Ehegatte erklärt hat, daß er dieſes oder jenes unbewegliche Gut, ganz, oder bis zum Betrag einer gewiſſen Summe, den Mobilien gleichſtelle, und zum Gegenſtand der Gütergemeinſchaft mache.

Sie iſt unbeſtimmt, wenn der Ehegatte nichts weiter erklärt hat, als daß er ſein unbewegliches Vermögen bis zum Betrag einer gewiſſen Summe zur Gemeinſchaftsmaſſe ſchlage. (2)

1507. Die Wirkung der beſtimmten Mobiliariſirung beſteht darin, daß dadurch das eine unbewegliche Gut oder die mehreren, worauf ſie ſich erſtreckt, in eben dem Maaße Gemeinſchaftsgüter werden, wie die Mobilien ſelbſt.

Iſt ein unbewegliches Gut, oder iſt das ganze unbewegliche Vermögen der Frau den Mobilien gleichgeſtellt: ſo kann der Mann darüber, wie über andere der Gütergemeinſchaftsmaſſe gehörige Gegenſtände verfügen und es ganz veräußern.

Iſt das unbewegliche Gut nur bis auf eine gewiſſe Summe den Mobilien gleichgeſtellt: ſo kann der Ehegatte es zwar nicht anders, als mit Bewilligung der Frau veräußern; er kann es aber auch ohne ihre Einwilligung verhypotheciren; jedoch nur auf ſoviel, als davon den Mobilien gleichgeſtellt iſt. (3)

1508. Durch die unbeſtimmte Mobiliariſirung erlangt die Gemeinſchaftsmaſſe kein Eigenthum an den Immobilien, auf welche ſie ſich erſtreckt; ihre Wirkung beſchränkt

(1) Renusson, traité des propres, ch. 6. sect. 1. 3 et 8.

(2) Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 2. n. 7.

(3) Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 7. — Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 3. §. 3.

sich darauf, daß sie den Ehegatten, der sich zu derselben verstanden hat, verpflichtet, bey Auflößung der Gütergemeinschaft einige seiner Immobilien, bis zum Betrag der von ihm versprochenen Summe, mit zur Gemeinschaftsmasse zu rechnen.

Vermöge des vorstehenden Artikels ist der Mann auch hier nicht berechtigt, die Mobilien, worauf sich die Mobilarisirung erstreckt, ganz oder zum Theil ohne Einwilligung der Frau zu veräußern; verhypotheciren aber kann er sie, soweit als sich die Mobilarisirung erstreckt. (1)

1509. Der Ehegatte, der ein Grundstück den Mobilien gleich gestellt hat, ist bey der Theilung berechtigt, es für sich zu behalten, und sich für den Werth, den es sodann hat, auf seinen Antheil anrechnen zu lassen. Gleiches Recht haben dessen Erben. (2)

Vierter Abschnitt.

Von der Clausel, durch welche die Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

1510. Die Clausel, durch welche die Ehegatten ausmachen, daß jedes von ihnen seine eigenen Schulden besonders bezahlen solle, verpflichtet sie, bey der Auflößung der Gütergemeinschaft sich wechselseitig die Schulden, welche erwiesener Maaßen aus der Gemeinschaftsmasse für den Ehegatten, welcher der Schuldner war, bezahlt worden sind, anrechnen zu lassen.

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 3. §. 4.

(2) Die im Artikel enthaltne Verfügung entspricht den Grundsätzen der ältern Jurisprudenz.

Diese Obliegenheit findet Statt, es mag nun ein Inventarium errichtet worden seyn oder nicht. Ist aber das von den Ehegatten eingebrachte Mobiliarvermögen, nicht vor der Ehe durch ein Inventarium oder öffentlich beglaubigtes Verzeichniß bewährt worden: so können die Gläubiger des einen und des andern Ehegatten, ohne irgend einen etwa vorgeschützten Unterschied zu berücksichtigen, ihre Zahlung von dem nicht verzeichneten Mobiliarvermögen, so wie aus allen den übrigen, zur Gemeinschaftsmasse gehörigen Gütern, fodern.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf das den Ehegatten während der Gütergemeinschaft etwa zugefallene Mobiliarvermögen, dafern hierüber gleichfalls weder ein Inventarium, noch ein öffentlich beglaubigtes Verzeichniß errichtet worden ist. (Art. 1409. n. 1.) (1)

1511. Wird von den Ehegatten eine gewisse Summe oder ein bestimmter Gegenstand in die Gütergemeinschaft eingebracht: so bringt dieses die stillschweigende Uebereinkunft mit sich, daß das Eingebrachte mit keinen vor der Ehe gemachten Schulden beschwert seyn darf; und der einbringende Ehegatte ist verbunden, dem andern für sämmtliche Schulden, welche das versprochene Einbringen verringern, Vergütung zu leisten. (2)

1512. Die Clausel, daß die Schulden von der Gütergemeinschaft abgesondert seyn sollen, hebt die Verbindlichkeit nicht auf, die seit Schließung der Ehe verfallenen Zinsen und Renten zu bezahlen. (3)

(1) Paris, art. 222. Orléans, art. 212. Calais, art. 24. Montargis, ch. 8. art. 9.

(2) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 5. n. 352. Lathaumassiere, questions sur la coutume de Berry. tit. 8. art. 7. Gegen Lebrun, de la commun. liv. 2. ch. 3. sect. 3. n. 6.

(3) Lebrun, de la commun. liv. 2. ch. 3. sect. 4. n. 10. Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 5. quest. 1. n. 360.

1513. Wird die Gemeinschaftsmasse wegen der Schulden eines Ehegatten in Anspruch genommen, von welchem im Heirathscontracte erklärt war, daß er von allen frühern Schulden frey in die Ehe trete: so hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entschädigung, welche, entweder vom Antheile, der dem mit der Schuld behafteten Ehegatten aus der Gemeinschaft zukommt, oder aus dessen eigenen Vermögen, bestritten wird. Wenn alles dieß nicht hinreicht, so kann wegen dieser Entschädigung von den Aeltern, den Ascendenten oder dem Vormunde, dafern sie diesen Ehegatten vielleicht für schuldenfrey ausgegeben haben, Gewährleistung gefodert werden.

Sofern die Schuld von der Frau herrührt, steht dem Manne frey, selbst während der Gütergemeinschaft die Gewährleistung zu fodern, wobey dem Gewährleistenden die Foderung auf Ersatz, zu welchem in diesem Falle die Frau oder deren Erben, nach Auflösung der Gütergemeinschaft verbunden sind, vorbehalten bleibt. (1)

Fünfter Abschnitt.

Von dem der Ehegattin zugestandenen Befugnisse, ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrey zurückzunehmen.

1514. Die Frau kann sich ausbedingen, daß ihr, im Fall sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht thun würde, frey stehen solle, dasjenige, was sie, entweder bey Schließung der Ehe oder nachher, eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurückzunehmen. Indeß läßt sich dieser Vertrag weder auf nicht förmlich ausgedrückte

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. sect. 2. art. 5. §. 2. — Lebrun, de la commun. liv. 2 ch. 3. sect. 3. n. 41 et 42. Renusson, de la commun. part. 1, ch. 2. n. 56.

Gegenstände, noch zum Vortheil anderer, als der benannten Personen ausdehnen.

So erstreckt sich das Befugniß, das von der Frau bey Schließung der Ehe eingebrachte Mobiliarvermögen zurückzunehmen, nicht auf dasjenige, was ihr vielleicht während der Ehe zufällt.

So erstreckt sich das der Ehegattin zugestandene Befugniß nicht auf ihre Kinder, und das der Frau und den Kindern zugestandene Recht nicht auf deren Erben in aufsteigender Linie noch auf die Seitenverwandten.

In keinem Falle kann das eingebrachte Vermögen anders, als nach Abzug der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinschaftsmasse bezahlt worden sind, zurückgenommen werden. (1)

Sechster Abschnitt.

Von der vertragsmäßig bedungenen Vorausnahme.

1515. Die Clausel, durch welche der überlebende Ehegatte ermächtigt wird, vor aller Theilung eine gewisse Summe oder ein bestimmtes Quantum von Mobiliargegenständen in Natur vorauszunehmen, giebt der Ehegattin, wenn sie die überlebende ist, nur dann ein Recht auf die Vorausnahme, wenn sie die Gütergemeinschaft annimmt; dafern ihr nicht etwa dieses Recht im Heirathsvertrage selbst für den Fall vorbehalten ist, wenn sie auf die Gemeinschaft Verzicht thun würde.

Außer diesem Vorbehalte kann die Vorausnahme nur an der zur Theilung kommenden Masse, nicht an den eigenen besondern Gütern des verstorbenen Ehegatten geltend gemacht werden. (2)

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 6. n. 339 et 399.

(2) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 440. 447 et 448. — Die gesetzliche sowohl, als vertragsmäßige Vor-

1516. Die Vorausnahme wird nicht als ein Vortheil angesehen, bey welchem die Form der Schenkungen beobachtet werden muß, sondern als ein Punct des Ehevertrags. (1)

1517. Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod erfolgt der wirkliche Anfall des zum Voraus versprochenen Antheils. (2)

1518. Wird die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Trennung von Tisch und Bette aufgelößt; so hat die sofortige Auslieferung des zum Voraus

ausnahme war in unserm alten Gewohnheitsrechte bekannt. Die gesetzliche Vorausnahme war ein Gewinn des längern Lebens, den unsre Coutumes von zwey Ehegatten dem überlebenden zusprachen und bestand in dem Eigenthume der beweglichen Güter oder im Nießbrauche der während der Ehe entstandenen Errungenschaft. Zuweilen und nach einigen Coutumes begreift sie beyde Gegenstände zusammen. Alle Coutumes gestatteten die Vorausnahme dem überlebenden der beyden Gatten. Mit dem Absterben des einen erfolgte also der Anfall des Rechts zum Besten des andern. Eine große Anzahl von Coutumes gestatteten die Vorausnahme nur adelichen und die als solche den andern Theil überlebten. S. Paris, art. 238. Meaux, art. 49. Melun, art. 218. Sens, art. 83. Estampes, art. 58. Montfort-Amaury, art. 133. Mantes, art. 131. Seulis, art. 146. Clermont en Argon, ch. 5. art. 8. Clermont en Beauvoisis, art. 189. Calais, art. 39. Laon, tit. 3. art. 20 et 21. Chaumont en Bassigny, ch. 1. art. 6. Vitry le Français, ch. 4. art. 74. Rheims, art. 279 et 281. Châlons, art. 28. Noyon, art. 31. Saint-Quentin, art. 3. Richemont, art. 93. Chauny, art. 17 et 18. Péronne, art. 126. Tours, art. 247. Chartres, ch. 10. art. 57. Berry, tit. 8. art. 13. Poitou, art. 238. Sedan, tit. 4. art. 78. Dreux, art. 113. — Die gesetzliche Vorausnahme hatte nur Statt, wenn die Gütergemeinschaft unter den Gatten zur Zeit der Trennung der Ehe noch bestand. S. Maine, art. 299. Dumoulin sur l'art. 116. de l'ancienne coutume de Paris; d'Hericourt, sur les art. 20 et 21. de la coutume de Vermandois. — Einige Coutumes ließen die gesetzliche Vorausnahme nur zu, wenn keine Kinder vorhanden waren. (S. Paris, Calais, Meaux, Melun, Troyes, Vitry-le-Français, Valois, Sedan, Bassigny.) Andere hingegen nur, wenn Kinder da waren. (S Baillage de Lille, art. 59. Valenciennes, tit. 3. art. 9.) Eine kleine Anzahl von Coutumes endlich machte gar keinen Unterschied, ob Kinder vorhanden waren oder nicht. S. Luxemburg, tit. 8. Thionville, Seulis, Noyon.

(1) Déclaration vom 25. Juni 1729. Ordonnance des donations, von 1731. art. 21. Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 442.

(2) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 443.

Versprochenen nicht Statt; indeß behält der Ehegatte, der die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bette bewirkt hat, für den Fall, daß er der Ueberlebende ist, seine Rechte auf diesen Vortheil. Ist es die Ehegattin: so bleibt die zum Voraus beschiedene Summe oder Sache allemal vor der Hand dem Manne; doch muß dieser Sicherheit dafür bestellen. (1)

1519. Die Gläubiger der Gemeinschaftsmasse haben stets das Recht, die zum Voraus ausgesetzten Gegenstände verkaufen zu lassen, wobey dem Ehegatten, in Gemäßheit des 1515ten Artikels, der Regreß vorbehalten bleibt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Clauseln, durch welche man beyden Ehegatten ungleiche Theile an der Gemeinschaftsmasse anweiset.

1520. Den Ehegatten steht frey, die gesetzlich bestimmte Gleichheit der Theilung aufzuheben, entweder indem sie dem überlebenden Ehegatten oder dessen Erben an der Gütergemeinschaft nur eine Quote anweisen, welche geringer ist, als die Hälfte; oder indem sie ihm für sein ganzes Recht an der Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe aussetzen, oder endlich indem sie feststellen, daß in gewissen Fällen dem überlebenden Ehegatten, oder nur einem von ihnen allein, die ganze Gemeinschaftsmasse zufallen solle. (2)

1521. Wenn ausgemacht worden ist, daß dem Ehegatten oder dessen Erben nur ein bestimmter Theil der Gemeinschaftsmasse zufallen soll, wie z. B. ein Drittel, oder ein Viertel: so hat der hierauf beschränkte Ehegatte oder dessen Erben zu Bezahlung der Schulden der

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 445.
(2) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. n. 449.

Gemeinschaft nur nach Verhältniß des Antheils beyzutragen, den sie vom Activvermögen erhalten.

Wenn der Vertrag dem also beschränkten Ehegatten oder dessen Erben auferlegt, einen größern Theil der Schulden zu übernehmen; oder sie von der Verbindlichkeit freyspricht, einen seinem Antheile an dem Activvermögen gleichkommenden verhältnißmäßigen Theil der Schulden zu tragen: so ist ein solcher Vertrag ungültig. (Art. 1855.) (1)

1522. Ist ausgemacht worden, daß einer der Ehegatten oder dessen Erben, Statt ihres ganzen Anspruchs an die Gütergemeinschaft, nur eine bestimmte Summe zu fodern berechtigt seyn sollen: so ist diese Clausel in Bausch und Bogen zu verstehen, und verbindet den andern Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der vertragsmäßig bestimmten Summe, die Gemeinschaftsmasse mag wohl oder übel stehen, sie mag zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht. (2)

1523. Erfolgt vermittelst dieser Clausel die Bestimmung in Bausch und Bogen nur in Ansehung der Erben des Ehegatten; so hat dieser für sich, wenn er der überlebende ist, das Recht, zu verlangen, daß gesetzlich zur Hälfte getheilt werde. (3)

1524. Der Mann oder dessen Erben, welche, kraft der im 1520sten Artikel ausgedrückten Clausel, die ganze Gemeinschaftsmasse behalten, sind verbunden, die darauf haftenden Schulden zu tilgen.

Die Gläubiger haben in diesem Falle wider die Ehegattin oder deren Erben kein Klagerecht.

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 8. n. 449.

(2) Arg. ex l. 10. D. de reg. iur. Brodeau, sur Loüet, lett. M. chap. 4. D'Argentré, sur l'art. 22. de l'ancienne coutume de Bretagne, glos. 4. in fin. Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. n. 450.

(3) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 8. n. 455.

Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vertragsmäßig bestimmte Summe das ganze Gemeinschaftsvermögen inne zu behalten, und die Erben des Mannes davon auszuschließen: so hat sie die Wahl, ihnen entweder diese Summe auszuzahlen, als in welchem Falle sie für alle Schulden zu haften hat, oder auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, und das dazu gehörige Vermögen sowohl, als die darauf ruhenden Oblasten, den Erben des Mannes zu überlassen. (1)

1525. Es ist den Ehegatten erlaubt, auszumachen, daß die ganze gemeinschaftliche Masse dem Ueberlebenden, oder bloß einem von ihnen allein, zukommen soll; jedoch so, daß die Erben des andern, die von Seiten ihres Erblassers eingebrachten Güter und Capitalien, welche in die Gemeinschaftsmasse gefallen sind, zurücknehmen können.

Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche den auf die Schenkungen sich beziehenden Regeln in Ansehung des Gegenstandes oder der Form unterworfen wäre, sondern nur als ein Theil des Ehevertrags, und als eine Uebereinkunft unter Ehegatten.

Achter Abschnitt.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

1526. Es steht Ehegatten frey, in ihrem Heirathscontracte sich zu einer allgemeinen Gütergemeinschaft in Ansehung ihres beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, oder in Ansehung aller ihrer gegenwärtigen Güter allein, oder bloß aller ihrer zukünftigen Güter, zu vereinigen. (2)

(1) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. §. 2. n. 457.

(2) Leg. 3. leg. 7. §. 1. D. pro socio.

Verfügungen, welche auf vorstehende acht Abschnitte gemeinschaftlich sich beziehen.

1527. Was in obigen acht Abschnitten enthalten ist, soll die Verträge, welche bey der conventionellen Gütergemeinschaft Statt haben können, nicht bestimmt auf diese Verfügungen einschränken.

Die Ehegatten dürfen den Vertrag auf jede andere Art schließen, wie im 1387sten Artikel festgestellt ist, jedoch unter den im 1388sten, 1389sten und 1390sten Artikel enthaltenen Einschränkungen.

Sind aber Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden: so ist jeder Vertrag, dessen Wirkungen dahin gingen, einem der Ehegatten über den im 1098sten Art. unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und Testamenten, bestimmten Theil etwas zuzuwenden, in Rücksicht auf alles, was diesen Theil übersteigt, ungültig: aber die bloßen Vortheile, die entweder aus dem gemeinschaftlichen Fleiße, oder aus den von den beyderseitigen, wenn schon ungleichen, Einkünften beyder Ehegatten zurückgelegten Ersparnissen, hervorgehen, sind nicht als ein zum Nachtheile der Kinder erster Ehe zugestandener Vortheil zu betrachten.

1528. Die vertragsmäßig geschlossene Gütergemeinschaft bleibt den Regeln der gesetzlichen Gemeinschaft für alle die Fälle unterworfen, in welchen ihnen durch den Contract weder stillschweigend, noch ausdrücklich derogirt ist.

Neunter Abschnitt.

Von Verträgen, welche die Gütergemeinschaft ausschließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne sich dem rechtlichen Systeme des Heirathsgutes (régime dotal) zu unterwerfen, erklären, daß sie bey ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen, oder daß sie in völlig getheilten Gütern leben wollen: so

richten sich die Wirkungen dieses Vertrags nach folgenden Vorschriften:

§. I.

Von der Erklärung, daß die Ehegatten sich ohne Schließung einer Gütergemeinschaft heirathen.

1530. Die Erklärung, vermöge deren die Ehegatten sich ohne Errichtung der Gütergemeinschaft heirathen, giebt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder die Einkünfte davon zu ziehen. Es ist in diesem Falle voraus zu setzen, daß sie diese Einkünfte dem Manne zugebracht hat, um die Lasten des Ehestandes zu bestreiten. (1)

1531. Dem Ehemanne bleibt die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Frau, folglich das Recht, das ganze Mobiliarvermögen in Empfang zu nehmen, das sie ihm als Heirathsgut (Dos), oder während der Ehe (paraphernalia), zubringt; doch so, daß er solches nach Auflösung der Ehe, oder nach erfolgter gerichtlich auferlegter Gütersonderung wiedererstatte. (2)

1532. Sind unter dem von der Frau als Heirathsgut eingebrachten oder ihr während der Ehe zugefallenen Vermögen, einige Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen (res fungibiles): so muß ein mit hinzugesetzter Taxe abgefaßtes Verzeichniß dem Heirathscontracte beygefügt, oder beym wirklichen Anfalle dieser Sachen ein Inventarium darüber errichtet werden, und

(1) Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 4. n. 6.

(2) S. Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 5. art. 8. §. 3. n. 462 et 463.

und der Mann ist verbunden, den Werth davon nach der Taxe zu erstatten. (1)

1533. Alle mit dem Nießbrauche verknüpfte Oblasten ist der Ehemann zu tragen verbunden. (Art. 608.) (2)

1534. Die im gegenwärtigen Paragraphen erwähnte Clausel schließt die Uebereinkunft nicht aus, wodurch die Ehegattin berechtigt wird, jährlich gegen von ihr allein ausgestellte Quittungen, für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse einen gewissen Theil ihrer Einkünfte zu ziehen.

1535. Unbewegliche, auf den im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Fall zum Heirathsgute ausgesetzte Güter sind nicht veräußerlich.

Demungeachtet aber können sie nicht ohne Einwilligung des Ehemannes, und wenn diese verweigert wird, nicht ohne gerichtliche Erlaubniß veräußert werden.

§. II.

Von der Erklärung, daß die Ehegatten in völlig getrennten Gütern leben wollen.

1536. Haben die Ehegatten in ihrem Heirathscontracte ausgemacht, daß sie in Ansehung ihres beyderseitigen Vermögens durchaus getrennt bleiben wollen: so bleibt der Ehegattin die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und der freye Genuß ihrer Einkünfte. (3)

1537. Jeder von beyden Ehegatten trägt nach der in ihrem Ehecontracte enthaltenen Uebereinkunft zu den

(1) L. 42. D. de iure dott.

(2) L. 15. l. 16. l. 13. D. de impensis in res dotal. factis. l. 28. §. 1. D. de donat. inter vir. et vx.

(3) Bourjon, droit commun de la France, liv. 1. part. 4. ch. 4. sect. 4. art. 15 et 16. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. distinct. 2. n. 30.

Lasten der Ehe bey. Ist deshalb keine Uebereinkunft vorhanden: so hat die Ehegattin zu diesen Lasten bis zum Betrag des Drittels ihrer Einkünfte beyzutragen. (1)

1538. Es giebt keinen Fall, keinen Vertrag, wodurch die Ehegattin berechtigt werden könnte, ihre unbeweglichen Güter ohne besondere Einwilligung des Mannes, oder, wenn dieser solche verweigert, ohne gerichtliche Genehmigung, zu veräußern. (Art. 1449.)

Jede allgemeine Genehmigung der Veräußerung der unbeweglichen Güter, sie mag der Ehegattin im Heirathscontracte oder nachher ertheilt seyn, ist ungültig. (Art. 223.) (2)

1539. Hat eine in getheilten Gütern lebende Ehefrau ihrem Manne den Genuß ihres Vermögens überlassen: so ist dieser weder auf erfolgte Anfoderung der Frau, noch nach Trennung der Ehe, zu weiter etwas verbunden, als daß er die wirklich vorhandenen Früchte ausliefere; über die bis dahin verzehrten aber hat er keine Rechenschaft abzulegen. (3)

Drittes Kapitel.

Von den Rechten des weiblichen Einbringens.

1540. Heirathsgut (Brautschatz) ist, die Ehe mag nun nach den Rechtsgrundsätzen des Ein- und Zubringens, oder des zweyten Kapitels geschlossen seyn, das Vermögen, welches die Frau dem Manne zubringt, um die Lasten des Ehestandes zu bestreiten.

(1) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. §. 4. n. 464.

(2) Paris, art. 223. Soefue, tom. 1. cent. 4. ch. 5. Leprestre, cent. 1. ch. 67. Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 1. sect. 4. n. 3.

(3) L. 2. l. 11. C. de pact. conventis.

1541. Alles, was die Frau im Heirathscontracte entweder selbst bestimmt, oder was ihr darin ausgesetzt wird, gehört zur Mitgift, in so fern nicht das Gegentheil ausgemacht ist. (1)

Erster Abschnitt.

Von der Bestellung des Heirathsgutes (der Mitgift, des Brautschatzes).

1542. Die Bestellung der Mitgift (des Brautschatzes) kann sich auf alles jetzige und zukünftige Vermögen der Frau, oder auf alle ihre gegenwärtigen Güter allein, oder auf einen Theil ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Güter erstrecken, ja selbst auf einen einzelnen Gegenstand beschränken.

Eine in allgemeinen Ausdrücken geschehene Bestellung der Mitgift (des Brautschatzes) auf das ganze Vermögen der Frau erstreckt sich nicht auf das künftige Vermögen. (2)

1543. Während der Ehe kann der Brautschatz nicht erst bestellt, ja nicht einmahl erhöht werden. (3)

1544. Wenn Vater und Mutter zusammen ein Heirathsgut bestellen und aussetzen, ohne daß dabey der Antheil eines jeden (der beyden Aeltern) bestimmt wird: so

(1) Arg. ex l. 23. D. de iure dotium. — Wie das Heirathsgut nach römischem Rechte ausgesetzt werden könne, darüber s. Ulpiani fragm. tit. 6. §. 1 et 2. l. 6. C. de iure dott. — Welche Gegenstände als Heirathsgut gegeben werden können, s. l. 16. C. de iure dott. l. 44. §. 1. l. 45. in pr. et §. 1. l. 46. §. 1 et l. 57. D. eod. tit. l. 2. C. de fundo dot. Welche Klage den Mann aus dem Versprechen einer unbestimmten Mitgift erwachse, s. l. 1 et l. 5. C. de dot. prom. l. 69. §. 4. D. de iure dott.

(2) L. 4 et l. 16. C. de iure dott. l. 60. l. 61. in pr. et §. 1. l. 72. D. eod. tit. — Arg. ex l. 7. D. de auro et arg. leg.

(3) L. 1. in pr. D. de pact. dotal. l. 19. l. 20. §. 1. C. de donat. ante nupt. Gegen §. 3. Inst. de donatt. Novell. 97. cap. 2.

ist vorauszusetzen, er sey von ihnen zu gleichen Theilen bestellt worden. (Art. 1438.)

Wird die Mitgift vom Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen zugleich bestellt: so soll die Mutter, wenn sie gleich bey Schließung des Ehecontracts zugegen ist, zu nichts verbunden seyn, und die Ausstattung dem Vater ganz zur Last fallen. (1)

1545. Wenn das Ueberlebende von beyden Aeltern auf das väterliche und mütterliche Vermögen ein Heirathsgut versichert, ohne die Antheile zu bestimmen: so wird der Brautschatz zuerst auf die Rechte angewiesen, welche der künftige Ehegatte am Vermögen des von beyden Aeltern zuerst verstorbenen hat; das Uebrige aber wird aus dem Vermögen desjenigen bestritten, das den Brautschatz bestellt hat. (2)

1546. Wenn gleich die Tochter, welche von ihren Aeltern ausgestattet wurde, eigenes Vermögen besitzt, an welchem diesen der Nießbrauch zusteht: so soll dennoch der Brautschatz aus dem Vermögen derjenigen genommen werden, die ihn bestellt haben; es sey denn das Gegentheil ausgemacht. (3)

1547. Wer einen Brautschatz bestellt, ist in Ansehung der dazu bestimmten Gegenstände zur Gewährleistung verbunden. (Art. 1440.) (4)

(1) L. 7. C. de dot. promiss. — Cambolas, liv. 4. ch. 29. — Automne, conférence sur la loi „si pater," C. de dot. promissione. Melun, art. 274. Sens, art. 89. Vitry, art. 73. Auxerre, art. 244. Châlons, art. 101. art. 518. — Novell. Leon. 21.

(2) Novell. Leon. 21. — Cujacius in l. 7. C. de dot. promissione. Die beym Parlement zu Paris angenommene Rechtsmeinung bezeugt Leprestre, cent. 2. ch. 36. — Legrand, sur Troyes, art. 142. glos. 1. n. 7. Lebrun, des successions, liv. 2. ch. 1, sect. 3. n. 19. Renusson, de la communauté, part. 2. ch. 8. n. 11. Gegen Arg. ex l. 7. C. de dot. promissione. — D'Olive, liv. 5. ch. 24. Albert, verb. dot. Boniface, liv. 6. tit. 2. ch. 1. Menochius, de praesumtionibus, lib. 3. ch. 115. n. 22.

(3) L. 7. C. de dot. promissione. — (Novell. Leon. 21.)

(4) L. 41. in pr. D. de iure dot. L. 1. C. eod. l. VII. §. 1. C. de rei vx. act. l. 84. D. de iure dott. l. 17. in pr. l. 52. D. soluto matrimonio. — Wer in der irrigen Meinung, Schuld-

1548. Diejenigen, welche die Mitgift bestellt haben, sind die Zinsen davon, selbst wenn ein Zahlungstermin festgesetzt ist, von dem Tage an zu bezahlen gesetzlich verpflichtet, an welchem die Ehe geschlossen ist; es müßte denn ein anderes ausgemacht seyn. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes an den zum Heirathsgute gehörigen Gütern und der Unveräußerlichkeit eines Dotalgrundstücks.

1549. Dem Manne allein kommt während der Ehe die Verwaltung des zum Heirathsgute gehörigen Vermögens zu.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Inhaber desselben gerichtlich zu belangen, die Früchte und Zinsen davon zu ziehen, und die zurückgezahlten Capitalien einzucassiren.

Doch kann im Heirathscontracte ausgemacht werden, daß die Frau jährlich, gegen von ihr allein ausgestellte Quittungen, einen Theil ihrer Einkünfte, zu ihrem Unterhalte und für ihr persönliches Bedürfniß ziehen solle. (2)

ner einer Frau zu seyn, ihr Ausstattung ausgesetzt hätte, würde gehalten seyn, diese dem Manne zu gewähren, mit Vorbehalt der gegen die Frau ihm zuständigen Klage. S. l. 9. §. 1. D. de condict. caus. dat. caus. non sec. l. 5. §. 5. de dolo mal. et met. except. l. 78. §. 5. D. de iure dott. Eine Frau, welche sich zu Leistung einer Ausstattung verbunden hatte, konnte sich der Ausflucht des SC. Velleiani nicht bedienen. l. 12 et l. 25. C. ad SC. Vellej.

(1) L. 7. in pr. l. 65. §. 3. D. de iure dott. l. 20. l. 31. §. 2. C. eod. tit.

(2) L. 7. in pr. l. 76. D. de iure dott. l. 11. C. eod. tit. l. 9. C. de rei vindic.

1550. Der Mann ist nicht schuldig, für die Mitgift Sicherheit zu bestellen; soweit er nicht dazu durch den Heirathscontract verpflichtet ist. (1)

1551. Besteht die Mitgift ganz oder zum Theil in Mobiliargegenständen, die im Ehevertrage zu einem gewissen Preis angeschlagen sind, jedoch ohne beygefügte Erklärung, daß die Schätzung für keinen Verkauf gelten solle: so wird der Mann Eigenthümer dieser Gegenstände, und hat nur für die Taxe der Mobilien zu haften. (2)

1552. Durch die Taxation eines zur Mitgift angewiesenen unbeweglichen Gutes, erlangt der Mann, ohne ausdrückliche Erklärung, kein Eigenthum an demselben. (3)

1553. Ein unbewegliches Gut, das mit Dotalgeldern erkauft worden ist, wird nicht Dotalgrundstück (fundus dotalis); dafern nicht im Heirathscontracte zur Bedingung gemacht ist, daß der Brautschatz (auf liegende Gründe) angelegt werden solle.

Gleiche Bewandniß hat es mit einem unbeweglichen Gute, das, für eine in baarem Gelde bestellte Mitgift, an Zahlungsstatt gegeben worden ist. (4)

1554. Unbewegliche Güter, welche zum Brautschatze bestellt worden sind, können während der Ehe weder vom Manne, noch von der Frau, noch von beyden zusammen, veräußert oder verhypothecirt werden, ausgenommen in folgenden Fällen. (5)

(1) L. 1 et l. 2. C. ne fideiuss. vel mandat. dot. dentur.

(2) L. 10. in pr. l. 2. l. 69. §. 8. D. de iure dott. l. 5. l. 10. C. eod. tit. l. 51. D. sol. matrim. l. 1. §. 1. D. de aestimat. act.

(3) Dumoulin, sur l'art. 23. de l'ancienne coutume de Paris, n. 60 et sur le 55. gloss. 1. quest. 7. nomb. 100. Gegen l. 10. in pr. et §. 1. D. de iur. dot. L. 5 et l. 10. C. eod. tit.

(4) L. 54. D. de iure dott. l. 19. C. eod. tit.

(5) Paul. sent. lib. 2. tit. 21. §. 2. — Instit. in pr. lib. 2. tit. 8. l. vnic. §. 15. C. de rei vx. act. l. 23. C. de iure dott. l. 4. l. 5 et l. 6. D. de fund. dot. l. 2. C. eod. tit. Welche Güter für bona dotalia zu halten sind, s. l. 5. §. 1. l. 9. §. 1 et 2. l. 11. l. 13. §. 1. l. 14. §. 1. D. de fundo dot. l. 1. C. eod. tit.

1555. Die Frau kann unter Genehmigung ihres Ehemannes, oder, wenn dieser solche verweigert, mit gerichtlicher Erlaubniß ihre Dotalgüter hergeben, um ihren Kindern, die sie etwa aus einer vorherigen Ehe hat, eine Versorgung zu verschaffen; hat sie indeß hierzu nur bloß die gerichtliche Genehmigung: so muß sie ihrem Manne den Nießbrauch vorbehalten.

1556. Auch kann sie, mit Genehmigung ihres Mannes, ihre Dotalgüter zur Versorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder hergeben.

1557. Ein zur Mitgift bestelltes unbewegliches Gut kann veräußert werden, wenn dessen Veräußerung im Heirathscontracte verstattet ist.

1558. Ferner kann ein zum Brautschatze angewiesenes unbewegliches Gut mit gerichtlicher Genehmigung, nach erfolgter Bekanntmachung und dreymaligem öffentlichem Anschlage, an den Meistbietenden versteigert werden:

um den Mann oder die Frau aus dem Gefängnisse zu befreyen;

um in den im Titel: von der Ehe im 203ten, 205ten und 206ten Artikel bestimmten Fällen der Familie Unterhalt zu verschaffen;

um die Schulden der Frau oder derjenigen zu bezahlen, welche den Brautschatz bestellt haben, in so fern diese Schulden sich von einem gewissen Datum herschreiben, der älter ist, als der Heirathscontract;

um Hauptreparaturen vorzunehmen, die zur Erhaltung des Dotalgrundstücks (fundi dotalis) unentbehrlich sind;

endlich, wenn man dieses Grundstück noch mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, und sich findet, daß es nicht getheilt werden könne.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberrest des Kaufgeldes, in so fern er die anerkannten Bedürfnisse über-

steigt, Brautschatz, und muß, als solcher, zum Besten der Frau wieder angelegt werden. (1)

1559. Ein Dotalgrundstück kann, jedoch mit Einwilligung der Ehefrau, gegen ein andres unbewegliches Gut, das jenem am Werthe gleich, oder doch nicht unter vier Fünftel weniger, als jenes, an Werth hat, vertauscht werden; wenn nämlich die Nutzbarkeit des Tausches erwiesen, die gerichtliche Genehmigung ausgewirkt, und eine durch Gerichtswegen ernannte Sachverständige unternommene Taxation vorhergegangen ist.

In diesem Falle wird das eingetauschte Grundstück Heirathsgut. Eben dazu gehört auch der Ueberschuß des Werthes (des vertauschten Grundstückes), wenn dessen vorhanden ist, und dieser muß in gleicher Eigenschaft zum Besten der Ehefrau angelegt werden. (2)

1560. Wenn, außer diesen so eben erwähnten Ausnahmen, die Ehefrau oder der Ehemann, oder beyde zusammen, das Dotalgrundstück veräußern: so kann von der Frau oder deren Erben eine dergleichen Veräußerung, nach Auflößung der Ehe widerrufen werden, ohne daß man dagegen die während der Zeit eingetretene Verjährung vorschützen kann. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Gütersonderung.

Der Ehemann selbst kann während der Ehe die Veräußerung aufheben lassen; doch bleibt er dem Käufer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er im Kaufcontracte nicht erklärt hat, daß das verkaufte Grundstück Dotalgut sey. (3)

1561. Die unbeweglichen Dotalgüter, die im Ehevertrage nicht für veräußerlich erklärt worden sind, sind,

(1) S. Benedictus, in cap. Raynutius, verb. „uxorem.“ n. 82. Masuer, tit. de dot. et matrimon. n. 12. l. 2. C. de fund. dot.

(2) L. 26. l. 27. C. de iure dott.

(3) L. vnic. §. 15. C. de rei vx. act.

dafern die Verjährung nicht früher zu laufen angefangen hat, während der Ehe nicht verjährbar. (Art. 1255.)

Doch werden sie nach erfolgter Güterſonderung verjährbar, die Verjährung mag angefangen haben, zu welcher Zeit ſie wolle. (1)

1562. Der Ehemann hat in Anſehung des zur Mitgift gehörigen Vermögens alle Verbindlichkeiten des Nutznießers.

Er iſt für alle durch ſeine Nachläſſigkeit abgelaufene Verjährungen, und verurſachte Verſchlimmerungen verantwortlich. (2)

1563. Iſt die Sicherheit der Mitgift gefährdet: ſo kann die Frau die Güterſonderung ſuchen, wie ſolches im 1443ſten und folgenden Artikeln vorgeſchrieben iſt. (3)

Dritter Abſchnitt.

Von der Wiedererſtattung der Mitgift (des Brautſchatzes).

1564. Beſteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, oder in Mobilien, die im Heirathscontracte nicht taxirt, oder darin zwar zu einem gewiſſen Preiſe angeſchlagen ſind, jedoch mit der Erklärung, daß die Taxation der Ehefrau ihr Eigenthum daran nicht entziehe:

ſo kann der Mann oder deſſen Erben angehalten wer-

(1) L. 30. §. omnis. C. de iure dott. Arg. ex l. 28. D. de verb. signif. Bourbonnais, tit. 5. art. 28. Rheims, art. 260. Anjou, art. 445. Maine, art. 457. Berry, tit. des prescriptions, ch. 12. art. 16. Lodunois, ch. 20. art. 7.

(2) L. 17. in pr. D. de iure dott. l. 5. D. de fund. dotal. l. 66. in pr. D. sol. matrim. l. 16. D. de fund. dotal. l. 1. §. 2. l. 5. l. 16. l. 3. §. 1. l. 13. l. 15. D. de impens. in res dot. factis. l. 28. §. 1. D. de donat. int. vir. et vx.

(3) L. 22. §. 8. l. 24. in pr. D. solut. matrim. l. 29. C. de iure dott. Novell. 97. cap. 6.

den, dieselben unverzüglich nach Auflößung der Ehe zurückzugeben. (1)

1565. Besteht es in baarem Gelde, oder in Mobilien, die im Ehevertrage zu einem gewissen Preise angeschlagen sind, jedoch ohne hinzugefügte Erklärung, daß die Taxe dem Manne kein Eigenthum daran geben solle: so kann deren Ersatz erst ein Jahr nach Auflößung der Ehe gefodert werden. (2)

1566. Sind die Mobilien, die ein Eigenthum der Frau geblieben sind, durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Mannes verschlechtert: so ist dieser nur verbunden, diejenigen, die noch übrig sind, und in dem Stande, worin sie sich befinden, zurückzugeben.

Indeß kann die Frau auf alle Fälle Wäsche und Kleidungsstücke, die sie wirklich im Gebrauch hat, (Art. 1492.) zurücknehmen, doch so, daß sie deren Werth in Abrechnung bringe, dafern nämlich diese Wäsche und Kleidungsstücke gleich vom Anfange unter beygefügter Taxe zur Mitgift bestellt worden sind. (3)

1567. Wenn das Heirathsgut Schuldfoderungen oder Verschreibungen von Renten (Art. 1909.) in sich begreift, die entweder ganz verloren gegangen sind, oder eine Verminderung erlitten haben, welche einer Nachlässigkeit des Ehemannes nicht zugeschrieben werden kann: so hat letzterer dafür nicht zu haften (Art. 1428. 1562.), und ist von aller Verbindlichkeit frey, wenn er (bey Auflößung der Ehe) bloß die Verschreibungen zurückgiebt. (4)

(1) L. vnic. §. 7. C. de rei vx. act. — Ulpian. fragm. tit. 6. §. 8. — Wenn der Mann sich keines Dolus schuldig gemacht hat, so kann er von den Erben der Frau nur soweit sein Vermögen reicht in Anspruch genommen werden. S. l. 12. l. 13. D. sol. matr. l. vn. §. 9. C. de rei vx. act. l. 16. l. 17. l. 20. D. de re iudic. Allein dieses persönliche Privilegium des Mannes erstreckt sich nicht auf dessen Erben. S. l. 68. l. 173. D. de reg. iur. l. 25. D. de re iud.

(2) L. vnic. §. 7. C. de rei vx. act. — Ulpian. frag. tit. 6. §. 8.

(3) L. 10. in pr. et §. 6. l. 11. D. de iure dott.

(4) L. 49. in pr. D. de solut. matrim. l. 41. §. 3. D. de iure dott.

1568. Ist der Nießbrauch an einer Sache zum Heirathsgut bestellt worden: so ist der Mann oder dessen Erben bey Auflößung der Ehe zu weiter nichts verpflichtet, als das Recht auf den Nießbrauch, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Nutzungen zurückzugeben. (1)

1569. Hat die Ehe seit dem Ablaufe der zur Zahlung der Mitgift bestimmten Fristen zehn Jahre bestanden: so kann die Frau, oder deren Erben, nach Auflößung der Ehe das Heirathsgut vom Manne zurückfodern, ohne daß ihr obliegt, darzuthun, daß er solches wirklich empfangen habe; er könnte denn beweisen, daß er vergeblich bemüht gewesen sey, die Auszahlung desselben zu erlangen. (2)

1570. Ist die Ehe durch den Tod der Ehegattin aufgelößt, so gebühren deren Erben die Zinsen und Früchte des zurückzugebenden Brautschatzes gesetzlich vom Tage der Auflößung an.

Ist die Auflößung durch den Tod des Mannes erfolgt: so hat die Ehegattin die Wahl, entweder die Zinsen ihrer Mitgift, während des Trauerjahres, zu fodern, oder aus dem Nachlasse des Mannes sich binnen dieser Zeit Unterhalt reichen zu lassen; allein, in beyden Fällen muß ihr dieses Jahr hindurch die Wohnung (Art. 1495.), nebst den Trauerkleidern (Art. 1481.), aus dem Nachlasse geschafft werden, ohne daß diese Gegenstände von den ihr gebührenden Zinsen abgerechnet werden dürfen. (3)

1571. Bey erfolgter Auflößung der Ehe werden die Nutzungen der zum Brautschatze gegebenen unbeweglichen Güter nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letz-

(1) L. 66 et l. 78. in pr. D. de iure dott. l. 57. D. solut. matrim.

(2) Novell. 100. cap. 1. — Auth, „quod locum.“ C. de dote cauta non numerata. Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 29. Leprestre, cent. 3. ch. 67.

(3) L. vnic. §. 7. in fin. C. de rei ux. act.

ten Jahre bestanden hat (Art. 586.), unter dem Manne und der Frau, oder deren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt seinen Anfang mit dem Tage, da die Ehe geschlossen worden ist. (1)

1572. Die Frau und deren Erben haben bey der Zurückfoderung des Heirathsgutes kein Vorrecht vor den ältern hypothekarischen Gläubigern. (Art. 2135.) (2)

1573. War der Ehemann bereits insolvent, trieb auch keine Kunst, noch ein Gewerbe, als der Vater seiner Tochter ein Heirathsgut bestellte: so ist diese bey der väterlichen Erbschaft blos die ihr an dem Nachlasse des Mannes wegen des Ersatzes der Mitgift zustehende Foderung zu conferiren verbunden.

Ist aber der Mann erst nach geschlossener Ehe insolvent geworden;

oder trieb er ein Handwerk oder Gewerbe, das bey ihm die Stelle des Vermögens ersetzte:

so trägt die Frau den Verlust des Heirathsgutes allein. (3)

Vierter Abschnitt.

Von den Paraphernalgütern.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zum Heirathsgute bestellt worden sind, heißen Paraphernalgüter. (4)

1575. Gehört das ganze Vermögen der Frau zu den Paraphernalgütern, und ist im Heirathscontracte kein Ver-

(1) L. 7. §. 1. D. sol. matrim. l. vnic. §. 9. C. de rei vx. act.

(2) L. 9. l. 31. C. de iur. dot. l. vnic. §. 1. de rei vx. act. Gegen l. 12. C. qui potiores in pignore hab.

(3) Novell. 97. cap. 6.

(4) L. 8. C. de pact. conventis tam sup. dote.

trag enthalten, der sie verbindet, einen bestimmten Theil der Ehestandslasten zu tragen: so trägt die Frau zu solchen bis zum Drittel ihrer Einkünfte bey.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres Paraphernalvermögens.

Aber sie kann es weder veräußern, noch in Ansehung desselben, ohne Genehmigung des Mannes, oder wenn dieser solche verweigert, ohne gerichtliche Genehmigung, vor Gericht erscheinen. (Art. 217.) (1)

1577. Giebt die Frau dem Manne Vollmacht, ihre Paraphernalgüter unter der Bedingung zu verwalten, daß er ihr die Nutzungen berechne: so hat er gegen sie eben die Pflichten, wie jeder andere Bevollmächtigte. (Art. 1991. 1993.) (2)

1578. Hat der Mann die Nutzungen vom Paraphernalvermögen seiner Ehefrau zwar ohne Vollmacht, aber auch ohne von ihrer Seite erfolgten Widerspruch, gezogen: so ist er bey Auflösung der Ehe, oder auf die erste von ihr gemachte Anfoderung, zu mehr nicht verbunden, als die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, und hat über diejenigen, welche bis dahin verzehrt sind, keine Rechenschaft abzulegen. (3)

1579. Hat der Mann, des erwiesenen Widerspruchs der Frau ungeachtet, den Nießbrauch vom Paraphernalvermögen seiner Ehefrau gezogen: so ist er verbunden, ihr alle, sowohl noch vorräthige, als bereits verzehrte Früchte zu berechnen. (4)

(1) L. 8. C. de pact. conv. l. 11. C. de solutionib. et liberationib. Die Frau kann ihre Paraphernalgüter ohne Genehmigung ihres Mannes veräußern. l. 6. C. de revoc. don.

(2) L. 21. C. de procuratt. l. 95. D. ad l. Falcid.

(3) L. 11. C. de pact. conventis.

(4) L. 8. C. de pact. conv. l. 17. C. de donatt. int. vir. et vx. l. 1. §. 18. l. 95. in pr. D. ad l. Falcid.

1580. Ein Mann, der den Genuß des Paraphernalvermögens hat, hat alle Obliegenheiten eines Nutznießers. (1)

Besondere Verordnung.

1581. Den Ehegatten, welche sich nach den Rechtsgrundsätzen des Heirathsgutes vermählen, bleibt dabey immer noch unbenommen, in Ansehung der Errungenschaft in Gemeinschaft zu treten, und die Wirkungen dieser Vereinigung sind nach den Bestimmungen des 1498sten und 1499sten Artikels zu beurtheilen.

Sechster Titel.
Vom Kaufe und Verkaufe.

(Decretirt den 6. März 1804; promulgirt den 16. des näml. Monats.)

Erstes Kapitel.
Von der Natur und Form des Verkaufes.

1582. Der Verkauf ist ein Contract, durch welchen ein Theil sich verpflichtet, eine Sache zu überliefern, und der andere, sie zu bezahlen.

Er kann durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde (Art. 1317.) oder unter Privatunterschrift geschlossen werden. (2)

1583. Er ist unter den Partheyen vollendet, und es geht in Ansehung des Verkäufers das Eigenthum sogleich gesetzlich auf den Käufer über, sobald man über

(1) Arg. ex l. 86. §. 5. D. de haeredit. pet.

(2) L. 1. in pr. et §. 2. D. de contrah. emt. l. 30. §. 1. D. de act. emt. et vend. l. 2. D. de obligat. et act.

die Sache und den Kaufpreis einig geworden ist, wenn gleich zur Zeit weder die Sache überliefert, noch das Kaufgeld bezahlt worden ist. (1)

1584. Ein Verkauf kann entweder unbedingt, oder unter einer Bedingung, sie sey nun aufschiebend oder auflösend (conditio suspensiva, aut resolutiva) geschlossen werden.

Er kann auch zwey oder mehrere willkührlich (alternative) zu wählende Sachen zum Gegenstande haben.

In allen diesen Fällen werden dessen Wirkungen nach den von Verträgen überhaupt geltenden Grundsätzen bestimmt. (2)

1585. Sind Waaren nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauft worden: so ist der Verkauf nicht soweit vollendet, daß der Verkäufer die Gefahr wegen verkaufter Sachen eher trüge, als bis dieselben abgewogen, gezählt oder zugemessen worden sind; dennoch aber kann der Käufer, dafern das Versprechen unerfüllt bleibt, entweder die Auslieferung, oder, nach Maaßgabe der Umstände, Schadenersatz fodern. (3)

1586. Sind dagegen die Waaren in Bausch und Bogen verkauft worden: so ist der Verkauf vollzogen,

(1) L. 8. pr. et §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. Institut. de emt. et vendit. l. 17. C. de fide instrum. l. 1. et l. 4. C. de peric. et commod. rei vendit. l. 11. D. de evict. l. 7. D. de peric. et commod. rei vend. l. 6. C. eod. tit. l. 10. D. de reg. iur. l. 54. D. de act. emt. et vend. l. 35. §. 4. l. 36. D de contrah. emt. — Nach römischem Rechte konnte das Eigenthum nur mittelst der Tradition übertragen werden, nicht durch bloßen Vertrag. l. 20. C. de pact. l. 10. C. de rei vind. l. 11. C. de act. emt. vend. l. 27. C. de rei vind. l. 6. C. de haer. v. act. vend. Einige von unsern Coutumes enthielten ähnliche Verfügungen. S. Rheims, art. 166. Laon, art. 128.

(2) L. 8. §. 1. D. de peric. et commodo rei vend. l. 5. C. eod. tit. l. 34. §. 6. D. de contrah. emt.

(3) L. 35. §. 5. l. 62. §. 2. D. de contrah. emt. l. 2. C. de peric. et commod. rei vend.

wenn gleich die Waaren noch nicht abgewogen, zugezählt oder zugemessen worden sind. (1)

1587. In Beziehung auf Wein, Oel und andere Sachen, die man zu kosten pflegt, ehe man sie kauft, ist kein gültiger Kauf vorhanden, so lange sie der Gläubiger nicht gekostet und gut befunden hat. (2)

1588. Von einem auf die Probe geschlossenen Verkaufe ist stets vorauszusetzen, es sey derselbe unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen. (3)

1589. Das Versprechen, etwas zu verkaufen, gilt als (wirklicher) Verkauf, sobald die wechselseitige Willensvereinigung beyder Theile in Ansehung der Sache und des Preises vorhanden ist. (4)

1590. Geschah das Versprechen, etwas zu verkaufen, unter Entrichtung eines Aufgeldes: so steht einem jeden der Contrahenten frey, davon abzugehen;

demjenigen, der das Draufgeld gegeben hat, dadurch daß er es verloren giebt;

und demjenigen, der es empfangen hat, dadurch, daß er dafür das Doppelte zurückgiebt. (5)

1591. Der Kaufpreis muß von beyden Theilen festgesetzt und bestimmt werden. (6)

1592. Doch kann man diese Bestimmung dem Gutachten eines Dritten überlassen. Will oder kann in solchem Falle

(1) L. 35. §. 5 et 6. l. 62. §. 2. D. de contrah. empt.

(2) L. 4. in pr. et §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. l. 54. §. 5. D. de contrah. emt.

(3) Arg. ex l. 4. D. de peric. et commod. rei vend.

(4) Dumoulin, sur la coutume de Paris, §. 78. gloss. 1. n. 81 et 82. cons. 50. n. 7. — Arrêt de février 1595. S. Mornac, ad l. 16. C. de fid. instrument. — Arrêt du 2. mars 1627. beym Bardet. Arrêt du 28. mai 1658. im Journal des Audiences.

(5) Arg. ex l. 35. in pr. D. de contrah. emt.

(6) L. 2. §. 1. l. 7. §. 1 et 2. l. 35. §. 1. l. 37. D. de contrah. emt. l. 15. C. eod. tit.

Falle der Dritte den Preis nicht bestimmen: so ist der Verkauf nicht abgeschlossen (1)

1593. Die Kosten für den schriftlichen Kaufsaufsatz, und andre durch den Verkauf veranlaßte Kosten, fallen dem Käufer zur Last.

Zweytes Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne.

1594. Kaufen oder verkaufen kann jedermann, dem es in den Gesetzen nicht verboten ist. (2)

1595. Unter Ehegatten kann ein Kaufs- und Verkaufscontract nur in folgenden drey Fällen Statt haben:

1) wenn einer der beyden Ehegatten dem andern, nachdem er gerichtlich von ihm getrennt ist, für seine Ansprüche an Zahlungsstatt Güter abtritt;

2) wenn die Cession des Ehemannes an seine, ob gleich nicht geschiedene, Frau eine rechtmäßige Ursache hat, z. B. für ihre veräußerten unbeweglichen Güter, oder für die ihr zugehörigen Gelder, sofern diese unbeweglichen Güter oder baaren Gelder nicht zur Gemeinschaftsmasse gehören. (Art. 1407. 1434.)

3) Wenn in dem Falle, wo keine Gütergemeinschaft Statt findet, die Frau ihrem Manne Güter für das versprochene Heirathsgut an Zahlungs Statt abtritt.

(1) L. 35. §. 1. D. de contrah. emt. l. vlt. C. eod. tit. l. 26. in pr. D. loc. cond.

(2) L. 1. §. 2. D. de contrah. emt. l. 26. D. de contrah. emt. l. 10. D. de curat. furioso. l. 6. D. de verb. oblig. l. 12. D. de vsurpat. et vsucap. l. 13. §. 29. D. de action. emt. et vend. l. 3. C. de in integr. restit. min. l. vlt. C. de vendend. reb. civitatis.

Jedoch bleiben in diesen drey Fällen, dafern dabey eine mittelbare Begünstigung eintritt, den Erben der Contrahenten ihre Rechte vorbehalten. (1)

1596. Bey Strafe der Nichtigkeit dürfen, weder selbst, noch durch Mittelspersonen, an sich bringen:

Vormünder die Güter ihrer Mündel;

Bevollmächtigte die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist;

Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Aufsicht anvertraut sind;

öffentliche Beamte die Nationalgüter, deren Verkauf sie Amtswegen zu besorgen haben. (2)

1597. Richter, deren Stellvertreter (suppléans), die öffentlichen Beamten, welche die Verrichtungen der Staatsbehörde über sich haben *), deren Substituten, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten (huissiers), Anwälde (avoués, défenseurs officieux), und Notarien dürfen sich keine Prozesse, keine streitigen Rechte, und Ansprüche abtreten lassen, deren Entscheidung vor das Gericht gehört, in dessen Bezirke sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, bey Strafe der Nichtigkeit, auch des Kosten- und Schadenersatzes. (Art. 1124.) (3)

(1) L. 31. §. 4. D. de donat. int. vir. et vx.

(2) L. 6. C. de contrah. emt. l. vlt. C. de fide et iur. hastae fiscalis. l. 34. §. 7. 46. D. de contrah. emt. Arrêtés de Lamoignon, tit. 4. art. 96.

(3) Ordonnance Franz I. vom Jahr 1524. Art. 23. Ordonn. von 1629. Art. 94. Ordonn. d'Orléans, art. 54. Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 27.

*) Die kaiserlichen Anwälde bey den Gerichten erster Instanz, und die Generalprocuratoren bey den Appellationsgerichten. E.

Drittes Kapitel.

Von den Sachen, welche verkauft werden können.

1598. Alles, was im Verkehr ist, kann verkauft werden, in so fern dessen Veräußerung nicht in besondern Gesetzen verboten ist. (1)

1599. Der Verkauf einer fremden Sache ist ungültig; er kann aber dennoch eine Klage auf Schadenersatz begründen, wenn der Käufer nicht wußte, daß die Sache (nicht dem Verkäufer, sondern) einem Andern gehörte. (2)

1600. Den künftigen Nachlaß einer noch lebenden Person kann man, selbst mit deren Bewilligung, nicht verkaufen. (3)

1601. War in dem Augenblicke des Verkaufes die verkaufte Sache gänzlich zu Grunde gegangen: so ist der Verkauf ungültig.

Ist nur ein Theil der Sache zu Grunde gegangen: so hat der Käufer die Wahl, entweder den Kauf aufzugeben, oder den übrig gebliebenen Theil zu fodern, und solchen nach Verhältniß des für die ganze Sache bedungenen Verkaufspreises taxiren zu lassen. (4)

(1) L. 6. l. 8. §. 1. l. 15. §. 1. l. 22. l. 23. l. 24. l. 32. l. 54. §. 1 et 2. l. 62. l. 55. l. 62. §. 1. D. de contrah. emt. l. 8. §. 2. D. de peric. et commod. rei vendit. l. 59. §. 3. D. de evictt.

(2) L. 1. l. 6. C. de reb. alien. n. alienand. l. 2. l. 4. C. eod. tit. Gegen l. 28. D. de contr. emt. l. 2. l. 4. C. eod. tit. Gegen l. 28. D. de contrah. emt.

(3) L. 15. l. 19. l. 30. C. de pact. l. 4. C. de inutilib. stip. l. 1. D. de heredit. vel act. vendita.

(4) L. 15. in pr. l. 57. l. 58. D. de contrah. emt.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist schuldig, dasjenige, wozu er sich verbindlich macht, deutlich auszudrücken.

Jeder dunkle und zweydeutige Vertrag ist wider den Verkäufer auszulegen. (Art. 1162.) (1)

1603. Dieser hat zwey Hauptverbindlichkeiten, die verkaufte Sache zu überliefern, und deshalb Gewähr zu leisten. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von der Auslieferung.

1604. Die Auslieferung ist die Uebergabe der verkauften Sache in die Gewalt und den Besitz des Käufers.

1605. Der Verkäufer hat die Verbindlichkeit, unbewegliche Güter zu überliefern, erfüllt, wenn er, dafern von einem Gebäude die Rede ist, die Schlüssel übergeben, oder wenn er die das Eigenthum bewährenden Urkunden ausgeliefert hat. (3)

(1) L. 21. D. de contrah. emt. l. 39. D. de paet. l. 172. D. de reg. iur.

(2) L. 1. in pr. l. 11. §. 2. D. de actt. emt. et vend. l. 66. D. de contrah. emt. l. 5. et l. 6. C. de evictt. Eine anderweite Verbindlichkeit des Käufers ist, die verkaufte Sache bis zur Auslieferung zu bewahren, s. l. 35. §. 4. D. de contr. emt. l. 5. §. 2. commod. vel contr. l. 17. D. de per. et com. rei vend. l. 1. §. 1. D. si mensor fals. l. 29. D. mand.

(3) L. 1. C. de donat.

1606. Die Ueberlieferung beweglicher Sachen geschieht

entweder durch wirkliche Uebergabe;

oder durch Aushändigung der Schlüssel zu den Gebäuden, in welchen sie aufbewahrt sind;

oder auch selbst durch bloße Einwilligung der Partheyen, wenn in dem Augenblicke des Verkaufes die Uebergabe nicht vollzogen werden kann, oder der Käufer aus einem andern Rechtsgrunde die Sache bereits in seiner Gewalt hatte. (Art. 1919.) (1)

1607. Die Ueberlieferung unkörperlicher Dinge (Gerechtsam, rerum incorporalium) geschieht entweder durch Einhändigung der Urkunden (Art. 1689.), oder durch den Gebrauch, den der Erwerber, mit Bewilligung des Verkäufers, davon macht. (2)

1608. Die Kosten der Ueberlieferung hat der Verkäufer, und die für die Wegschaffung der Käufer zu tragen, dafern nicht ein Anderes ausgemacht ist.

1609. Die Ueberlieferung muß an dem Orte geschehen, wo zur Zeit des Verkaufes sich die Sache befand, welche dessen Gegenstand ausmacht; es müßte denn ein Anderes festgesetzt seyn. (Art. 1247.) (3)

1610. Unterläßt der Verkäufer, die Ueberlieferung, in der unter den Partheyen verabredeten Zeit, zu bewirken: so steht dem Erwerber frey, entweder die Aufhebung des Kaufs zu verlangen, (Art. 1184.) oder auf Einsetzung in den Besitz anzutragen, in so fern der Verzug bloß dem Verkäufer zuzuschreiben ist. (4)

(1) L. 74. D. de contrah. emt. l. 14. §. 1. D. de peric. et. commod. rei vend. l. 9. §. 6 et 7. D. de adquir. rer. dom. l. 1. §. 21. D. de adquir. vel amitt. poss.

(2) L. 1 et l. 2. C. de donat. l. 3. C. de novationib. et delegationib.

(3) Pothier, du contrat de vente, part. 2. ch. 1. art. 2. §. 2. n. 52.

(4) L. 3. §. 3. D. de actb. emt. et vend.

1611. In allen Fällen, in welchen daraus, daß die Ueberlieferung nicht zur bedungenen Zeit geschehen ist, ein Nachtheil für den Käufer erwächst, muß der Käufer zum Schadenersatze verurtheilt werden. (Art. 1146.) (1)

1612. Der Verkäufer ist nicht schuldig, die Sache zu überliefern, wenn der Käufer das Kaufgeld dafür nicht bezahlt, und der Verkäufer ihm keine Zahlungsfrist bewilligt hat. (2)

1613. Hätte er auch eine Zahlungsfrist zugestanden: so ist er dennoch zur Ablieferung nicht verbunden, wenn seit dem Verkaufe der Käufer entweder fallit geworden, oder in Verfall seines Vermögens gerathen ist, so daß der Verkäufer Gefahr läuft, das Kaufgeld zu verlieren; es müßte denn der Käufer ihm Sicherheit stellen, daß er zur bestimmten Zeit bezahlen wolle.

1614. Die Sache muß in dem Zustande überliefert werden, worin sie sich im Augenblicke des Verkaufs befindet.

Von diesem Tage an gehören alle Früchte dem Erwerber. (3)

1615. Die Verbindlichkeit zur Ablieferung der Sache erstreckt sich auf deren Zubehör und auf Alles, was zu deren immerwährendem Gebrauche bestimmt ist. (4)

(1) L. 10. l. 15. C. de actb. emt. et vend. l. 3. §. 3. l. 21. §. 5. D. eod. tit.

(2) L. 19. (l. 53. l. 78. §. 2.) D. de contrah. emt. l. 11. §. 1. 2. l. 13. §. 8. D. de actb. emt. et vend.

(3) L. 7. et l. 16. D. de peric. et commod. rei vend. l. 10. D. de reg. iur.

(4) L. 13. §. 31. l. 14. l. 15. l. 16. l. 17. §. 7. l. 18. l. 38. §. 2. D. de actb. emt. et vend. l. 12. §. 23. 24 et 25. D. de instructo vel instrumento legato l. 40. §. 6. l. 47. l. 48. l. 49. l. 76. l. 78. D. de contrah. emt. l. 242. §. 2 et 4. l. 245. D. de verb. signif. Auch ist der Verkäufer alle fructus naturales und civiles, die er von der verkauften Sache von dem Tage des Contracts an gewann, dem Käufer auszuliefern schuldig, s. Pauli sent. lib. 2. tit. 17. §. 7. l. 13. l. 16. C. de act. empt. vend. l. 13. §. 10. 11 et 13. D. de act. empt. vend. — Cujacius, obs. 21. n. 13. l. 22. l. 54. D. de act. empt. vendit.

1616. Der Verkäufer ist verbunden, das Maaß so zu liefern, wie es in dem Contracte ausgedrückt ist, jedoch unter nachstehenden Einschränkungen. (1)

1617. Ist ein Grundstück mit Bemerkung seines Flächeninhalts verkauft, und zwar für jedes bestimmtes Maaß ein Gewisses *) gerechnet worden: so ist der Verkäufer verbunden, die im Kaufbriefe ausgedrückte Quantität dem Käufer, auf Verlangen, zu übergeben.

Ist ihm dieses unmöglich, oder fodert es der neue Eigenthümer nicht: so muß sich der Verkäufer einen verhältnißmäßigen Abzug am Kaufgelde gefallen lassen. (Art. 1765.) (2)

1618. Findet sich dagegen auf den im vorigen Artikel bestimmten Fall ein größeres Maaß, als im Kaufcontracte ausgedrückt ist: so hat der Käufer die Wahl, entweder einen Nachschuß zum Kaufgelde zu bezahlen, oder wenn das Uebermaaß den angegebenen Flächeninhalt um den zwanzigsten Theil übersteigt, vom Kaufe abzugehen. (3)

1619. In allen übrigen Fällen:

es mag nun ein in jeder Hinsicht gewisser und bestimmter Gegenstand (eine gewisse Species) verkauft worden seyn;

oder der Verkauf verschiedene und abgesonderte Grundstücke zum Gegenstande haben;

(1) L. 6. in pr. et §. 4. l. 29. l. 34. D. de act. emt. et vend. — Pauli sentent. l. 2. tit. 17. §. 4. l. 51. D. de contrah. emt. l. 7. §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. l. 13. §. 14. D. de actb. emt. et vend.

(2) L. 40. §. 2. D. de contrah. emt. l. 69. §. fin. D. de evictb. l. 4. §. 1. D. de actb. emt. et vend.

(3) S. Pothier, du contrat de vente, part. 2. ch. 3. art. 1. n. 255. l. 40. §. 2. D. de contr. emt.

*) Z. B. Jede Quadratruthe, jeder Acker u. s. f. für so und so viel. E.

oder es mag im Kaufcontracte erst das Maaß, oder erst die verkaufte Sache, und dann das Maaß angegeben seyn;

giebt der Umstand, daß das Maaß angegeben worden ist, nur dann dem Verkäufer ein Recht, einen Nachschuß wegen des Uebermaaßes zu fodern, und dem Erwerber, für das, was an dem angegebenen Maaße abgeht, etwas abzuziehen; wenn der Unterschied unter dem wahren und dem im Contracte angegebenen Maaße um den zwanzigsten Theil mehr, oder um den zwanzigsten Theil weniger beträgt, als der Werth der gesammten verkauften Gegenstände. Es müßte denn ein Anderes ausgemacht seyn. (1)

1620. In dem Falle, wo, zu Folge des vorstehenden Artikels, für das Uebermaaß ein Nachschuß zum Kaufgelde Statt hat, bleibt dem Erwerber die Wahl, entweder vom Kaufe abzugehen, oder den Nachschuß zum Kaufgelde, und zwar, wenn er das Grundstück im Besitze hat, mit Zinsen *), zu bezahlen. (Art. 1681.)

1621. In allen Fällen, wo der Erwerber vom Kaufe abzustehen berechtigt ist, ist der Verkäufer verbunden, denselben außer dem Kaufgelde, wenn er solches empfangen hat, auch die Kosten für den Kaufcontract zu erstatten.

1622. Die Klage auf Nachschuß zum Kaufpreise von Seiten des Verkäufers, und die auf Verminderung des Preises oder Aufhebung des Contractes von Seiten des Erwerbers, müssen, bey Strafe des Verlusts, binnen Jahresfrist, vom Tage des geschlossenen Contractes an zu rechnen, angestellt werden. (2)

(1) L. 38. in pr. D. de act. emt. et vend. Gegen l. 45. D. de evict.

(2) L. 40. D. de contr. emt.

*) Weil er rem et pretium nicht zugleich benutzen darf. E.

1623. Sind in einem und demſelben Kaufcontracte zwey Grundſtücke für einen und denſelben Preis verkauft, und iſt dabey das Maaß, das jedes dieſer Grundſtücke enthalten ſoll, beſtimmt worden, und es findet ſich bey einem derſelben ein geringeres, bey dem andern ein größeres Maaß: ſo wird deshalb vor allen Dingen, ſoweit Uebermaaß und Abgang einander nicht überſteigen (jusqu'à due concurrence), aufgehoben (compenſirt), und die Klage auf Nachſchuß, oder auf Abzug vom Kaufpreiſe hat nur nach den oben feſtgeſetzten Regeln Statt. (1)

1624. Die Frage, ob der Verluſt, oder der Verfall der verkauften Sache vor der Ueberlieferung auf den Käufer oder Verkäufer falle, wird nach den im Titel: von Contracten oder von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entſtehen, im Allgemeinen, enthaltenen Grundſätzen entſchieden. (2)

Dritter Abſchnitt.

Von der Gewährleiſtung.

1625. Die Gewährleiſtung, zu welcher der Verkäufer dem Käufer verpflichtet iſt, hat zweyerley Gegenſtand: erſtlich den ruhigen Beſitz der erkauften Sache, zweytens die verborgenen Fehler dieſer Sache, oder die Fehler,

(1) L. 42. D de act. emt. vend. l. 69. de contrah. emt.

(2) L. 1. C. de peric. et comm. rei vend. l. 8. D. eod. l. 4. C. de peric. et comm. r. v. l. 11. D. de evict. l. 7. D. de peric. et comm. r. v. l. 11. D. de reg. iur. l. 6. C. de peric. et comm. r. v. l. 10. §. 2. D. eod. tit. l. 54. D. de act. emti vend. l. 35. §. 4. l. 56. D. de contr. empt. l. 12. 13. 14. 17. D. de peric. et comm. rei v. l. 35. §. 5. l. 62. §. 2. de contr. empt. l. 1. l. 15. D. de peric. et comm. r. v. l. 4. §. 2. l. 17. D. de peric. et comm. rei v. l. 31. D. de act. emti vend. l. 55. §. 5. 6 et 7. D. de contr. empt. l. 1. §. 1. l. 5. D. de peric. et comm. rei v. l. 2. C. eod. tit. l. 8. „quod si sub condit." D. de peric. et comm. r. v. l. 5. C. eod. l. 8. §. 1. D. eod. l. 34. §. 6. D. de contr. empt. l. 1. „sed si vendit." l. 1. §. 2. D. de peric. et comm. r. vend. l. 78. §. 3. D. de contr. empt. l. 2. §. 1. l. 5. l. 10. D. de peric. et comm. rei vend.

wegen welcher die redhibitorische Klage (Klage auf Zurücknahme) Statt findet (vices redhibitoires). (1)

§. I.

Von der Gewährleistung im Fall einer Eviction.

1626. Wenn auch beym Verkaufe in Ansehung der Gewährleistung nichts ausgemacht worden ist: so ist dennoch der Verkäufer gesetzlich verbunden, dem Erwerber Gewähr zu leisten, wenn diesem die verkaufte Sache ganz oder zum Theil durch Eviction entzogen wird; und für die von der Sache gefoderten, jedoch beym Verkaufe nicht angegebenen, Oblasten zu haften. (2)

1627. Den Partheyen steht frey, durch besondere Verträge die gesetzlich bestimmte Verbindlichkeit zu erweitern oder einzuschränken; sie können sich sogar dahin vereinigen, daß der Verkäufer zu keiner Gewährleistung verbunden seyn solle. (3)

1628. Wenn auch ausgemacht ist, der Käufer solle zu keiner Gewährleistung verbunden seyn: so bleibt er dennoch zu derjenigen verpflichtet, die als Folge seiner eigenen Handlung zu betrachten ist. Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft ist ungültig. (4)

1629. In diesem Falle bleibt, wenn auch der Verkäufer von der Gewährleistung freygesprochen ist, dennoch letzterer bey eintretender Eviction schuldig, das Kaufgeld

(1) L. 3. D. de act. emt. vend. l. 11. §. 2. l. 3. in pr. D. de act. emt. vend. l. 1. §. 1. l. 38. D. de aedilit. edict.

(2) L. 1. l. 2. l. 19. l. 47. D. de evict. l. 6. l. 25. C. eod. tit. l. 41. D. de act. emt. vend. l. 61. D. de aedilit. edict. Wenn der Käufer die Klage auf Gewährleistung gegen den Verkäufer anstellen kann, s. l. 72. §. 2. D. de evict. l. 3. C. eod. l. 1. C. de peric. et comm. rei vend. l. 56. §. 1. l. 63. §. 1. D. de evict. l. 12. C. eod.

(3) L. 11. §. 1 et 18. D. de act. emt. vend. l. 23. D. de reg. iur. l. 14. §. 9. l. 31. D. de aedilit. edict. l. 74. l. 69. in pr. D. de evict.

(4) L. 6. §. 9. l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend.

zu erstatten; ausgenommen, wenn der Käufer bey Schließung des Kaufes die Gefahr der Eviction gekannt, oder auf seine Gefahr gekauft hat. (1)

1630. Ist entweder die Gewährleistung versprochen, oder deshalb gar nichts ausgemacht worden: so hat, wenn die Eviction wider den Käufer eingetreten ist, dieser das Recht, vom Verkäufer zu fodern:

1) den Ersatz der Kaufgelder;

2) den Ersatz der Nutzungen, soweit er verbunden ist, sie dem Eigenthümer, der die Sache erstritten hat, herauszugeben;

3) die bey der vom Käufer angestellten Evictionsklage auf Gewährleistung von diesem aufgewendeten Unkosten, so wie die vom Hauptkläger verursachten;

4) Schadenersatz nebst den auf Schließung des Kaufcontracts verwendeten Kosten und gesetzmäßigen Gebühren. (2)

1631. Findet sich zur Zeit der Eviction, daß die verkaufte Sache durch Nachlässigkeit des Käufers, oder durch Zufälle, die von höherer Gewalt herrühren, an ihrem Werthe gelitten habe, oder in einen beträchtlich verschlimmerten Zustand gerathen sey: so ist demungeachtet der Verkäufer verbunden, das ganze Kaufgeld zu erstatten. (3)

1632. Hat aber der Erwerber aus den von ihm herrührenden Verschlimmerungen Vortheil gezogen: so hat der Verkäufer das Recht, eine diesem Vortheile gleichkommende Summe von den Kaufgeldern abzuziehen. (4)

(1) Arg. ex l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend. l. 68. D. de evict. l. 21. C. eod. tit. l. 14. C. famil. ercis.

(2) L. 8. l. 9. C. de evict. l. 13. l. 43. D. de act. emt. vend. l. 60. l. 70. D. de evict. l. 23. C. eod. tit. l. 8. D. de evict. l. 15. D. de doli mali et metus except.

(3) L. 66. l. 70. D. de evict. l. 45. D. de act. emt. vend.

(4) Arg. ex l. 206. D. de reg. iur.

1633. Findet sich, daß die verkaufte Sache zur Zeit der Eviction im Werthe gestiegen ist: so ist der Verkäufer, selbst wenn der Käufer dazu nichts beygetragen hat, schuldig, ihm auch dasjenige zu bezahlen, was sie über den Kaufpreis werth ist. (Art. 555. §. III.) (1)

1634. Der Verkäufer ist verbunden, dem Käufer alle am Grundstücke etwa vorgenommene Reparaturen und nützliche Verbesserungen (Meliorationen) entweder selbst zu ersetzen, oder zu bewirken, daß sie ihm von demjenigen, der ihm die verkaufte Sache abgestritten hat, erstattet werden. (2)

1635. Hat der Verkäufer wissentlich ein fremdes Grundstück verkauft: so ist er verbunden, dem Käufer alle von demselben auf das Grundstück verwendete Kosten zu erstatten, sollten sie auch bloß zur Zierde, oder zur Annehmlichkeit dienen (impensae voluptuariae). (3)

1636. Ist dem Erwerber nur ein Theil der Sache abgestritten worden, und ist dieser, in Verhältniß zum Ganzen, von solcher Erheblichkeit, daß der Erwerber ohne den ihm abgestrittenen Theil nicht gekauft haben würde: so kann dieser den Verkauf (gerichtlich) aufheben lassen. (4)

1637. Wird in dem Falle, wo die Eviction nur in Ansehung eines Theils des verkauften Grundstücks eintritt, der Kauf nicht aufgehoben: so wird dem Käufer der Werth des ihm abgestrittenen Theiles, die verkaufte Sache mag nun am Werthe gewonnen oder verloren haben, dennoch nur nach der zur Zeit der eingetretenen

(1) L. 1. l. 45. l. 66. D. de evict. l. 9. l. 16. C. eod. tit. l. 45. §. 1. D. de act. emt. vend.

(2) L. 65. D. de rei vind. l. 45. §. 1. D. de act. emt. vend. — Ordonnance von 1667. Tit. 27. Art. 9.

(3) L. 45. §. 1. D. de act. emt. vend. l. 38. D. de rei vind. (l. 25. D. de pig. et hyp.).

(4) L. 38. §. vlt. D. de aedilit. edict. l. 47. §. 1. D. de min.

Eviction erfolgten Taxe; nicht aber nach Verhältniß des ganzen Kaufpreises erſtattet. (1)

1638. Findet ſich, daß das verkaufte Grundſtück, ohne daß davon (beym Verkaufe) Erwähnung geſchehen iſt, mit nicht in die Augen fallenden Servituten belaſtet iſt, und daß dieſe von ſolcher Erheblichkeit ſind, daß man annehmen kann, der Erwerber würde, wenn er davon unterrichtet geweſen wäre, gar nicht gekauft haben: ſo kann letzterer, wenn er ſich nicht lieber mit einer Entſchädigung begnügen will, die Aufhebung des Contracts fodern. (2)

1639. Die übrigen Streitfragen, zu welchen die wegen Nichtvollziehung des Verkaufs dem Käufer zuſtehende Schädenfoderung Anlaß geben kann, ſind nach den allgemeinen Grundſätzen zu entſcheiden, die im Titel: von Contracten und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten überhaupt, feſtgeſetzt ſind. (3)

1640. Die Gewährleiſtung für die Eviction fällt weg, wenn der Erwerber ſich durch ein in letzter Inſtanz geſprochenes, oder durch ein ſolches Urthel, gegen das keine Appellation Statt findet, hat verurtheilen laſſen, ohne den Verkäufer zur Theilnahme am Streite aufzurufen (ihm litem zu denunciren), ſobald nämlich letzterer beweiſt, daß hinlängliche Gründe vorhanden waren, die Verwerfung der Klage zu bewirken. (Art. 884.) (4)

(1) L. 1. l. 13. l. 15. D. de evict.

(2) L. 61. D. de aedilit. edict. l. 1. §. 1. l. 55. l. 59. D. de act. emt. vend. l. 66. §. 1. D. de contrah. emt.

(3) L. 1. l. 6. §. 5 et 6. l. 12. l. 21. §. 3. l. 23. l. 31. D. de act. emt. vend. l. 4. C. eod. tit.

(4) L. 53. §. 1. D. de evict. l. 8. C. eod. tit.

§. II.

Von der für die Mängel der verkauften Sache zu leistenden Gewähr.

1641. Der Verkäufer ist zur Gewährleistung verpflichtet, in Ansehung solcher Mängel, welche die verkaufte Sache zu dem Gebrauche, zu welchem sie bestimmt ist, unfähig machen, oder diesen Gebrauch so sehr schmälern, daß der Käufer sie, entweder gar nicht, oder doch nur zu einem geringern Preise gekauft haben würde, wenn er diese Mängel gekannt hätte. (1)

1642. Für in die Augen fallende Fehler, von denen sich der Käufer selbst hätte überzeugen können, hat der Verkäufer nicht zu haften. (2)

1643. Für verborgene Fehler hat er selbst dann zu haften, wenn er sie gar nicht gekannt hätte, ausgenommen wenn er sich vorbehalten hat, daß er auf diesen Fall zu keiner Gewährleistung verpflichtet seyn solle. (3)

1644. In den im 1641sten und 1643sten Artikel bestimmten Fällen hat der Käufer die Wahl, ob er die Sache, gegen Erstattung des Kaufpreises, zurückgeben, oder die Sache behalten, und sich einen, nach sachverständiger Personen Ermessen, bestimmten Theil des Kaufpreises zurückzahlen lassen will. (4)

1645. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache: so muß er, außer der Zurückgabe der dafür empfan-

(1) Arg. ex l. 1. §. 1. D. de act. emt. vend. l. 1. §. 1. D. de aedilit. edict.

(2) L. 1. §. 6. l. 14. §. 10. D. de aedilit. edict. l. 45. in pr. et §. 1. D. de contrah. emt.

(3) L. 1. §. 2. l. 14. §. 9. l. 65. D. de aedilit. edict.

(4) L. 21. D. de aedilit. edict.

genen Kaufsumme, dem Käufer den gesammten Schaden ersetzen. (1)

1646. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache nicht; so ist er zu weiter nichts, als zu Erstattung des Kaufgeldes, und der durch den Verkauf dem Käufer veranlaßten Unkosten, verpflichtet. (2)

1647. Ist die mangelhafte Sache wegen ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen: so trifft der Verlust den Verkäufer, welcher gegen den Käufer zur Wiederbezahlung des Kaufgeldes, und zu den übrigen in beyden vorstehenden Artikeln beschriebenen Entschädigungen verpflichtet ist.

Allein, den durch Ungefähr veranlaßten Verlust der Sache trägt der Käufer. (3)

1648. Die wegen solcher Mängel, welche zur Zurückgabe der verkauften Sache berechtigen, dem Käufer zukommende Klage (actio redhibitoria) muß vom Erwerber in einer kurzen Frist angestellt werden, so wie es die Beschaffenheit nurgedachter Mängel und das Herkommen des Ortes, wo der Verkauf geschlossen worden ist, mit sich bringt. (4)

1649. Bey Käufen, welche auf gerichtliche Anordnung geschlossen werden, hat sie nicht Statt. (5)

(1) L. 45. D. de contrah. emt. l. 13. D. de act. emt. vend. l. 1. C. de aedilit. act.

(2) L. 13. D. de act. emt. vend.

(3) L. 13. D. de act. emt. vend. (l. 12. D. de evict.)

(4) L. 2. D. de aedilit. act. — Sens, art. 259. Bar, art. 204. Auxerre, art. 151. Bourbonnais, art. 87. — Loisel, instit. liv. 3. tit. 4. art. 7.

(5) L. 1. §. 8. D. de aedilit. edict.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Käufers.

1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers besteht darin, daß er das Kaufgeld an dem durch den Kaufcontract bestimmten Tage und Orte bezahle. (1)

1651. Ist in dieser Hinsicht beym Verkaufe nichts bestimmt worden: so ist der Käufer schuldig, an dem Orte und zu der Zeit zu bezahlen, wo die Uebergabe erfolgen soll. (Art. 1247. 1609.) (2)

1652. In folgenden drey Fällen hat der Käufer bis zur Bezahlung des Capitals die Kaufsumme zu verzinsen:

wenn es beym Verkaufe so ausgemacht worden ist;

wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte bringt;

wenn der Käufer an die Zahlung erinnert worden ist.

Im letztern Falle laufen die Zinsen nur von Zeit der Erinnerung an. (3)

1653. Wird der Käufer mittelst einer hypothecarischen oder Vindicationsklage angegriffen, oder hat er gegründete Ursache, zu fürchten, daß dieß geschehen werde: so kann er mit der Zahlung der Kaufgelder inne halten bis der Verkäufer die Störung aus dem Wege geräumt hat; es müßte denn dieser lieber Sicherheit bestellen wollen,

(1) L. 13. in pr. §. 20 et 22. D. de act. emt. vend. l. 19. D. de peric. et commod. rei vend.

(2) Arg. ex l. 41. §. 1. D. de verb. obl.

(3) L. 13. §. 20. D. de act. emt. vend. — dict. l. 13. §. 21. l. 5. C. eod. tit.

len, oder ausgemacht seyn, daß, der Störung ungeachtet, der Käufer bezahlen müsse. (1)

1654. Wenn der Käufer die Kaufsumme nicht bezahlt: so kann der Verkäufer die Aufhebung des Kaufes fodern. (Art. 1184. 1612.) (2)

1655. Auf die Aufhebung eines Kaufes unbeweglicher Güter wird auf der Stelle erkannt, wenn der Verkäufer Gefahr läuft, die Sache und die Kaufsumme zugleich zu verlieren.

Tritt diese Gefahr nicht ein: so steht dem Richter frey, dem Käufer, nach Beschaffenheit der Umstände, einen längern oder kürzern Aufschub zu gestatten.

Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß der Käufer indeß gezahlt hat: so wird auf die Aufhebung des Kaufes erkannt. (Art. 2212.)

1656. Ist beym Verkaufe unbeweglicher Güter ausgemacht worden, daß, wenn die Zahlung der Kaufsumme in der bestimmten Zeit nicht erfolge, der Verkauf an sich rechtlich (ipso iure) aufgehoben seyn solle: so kann der Käufer dennoch auch nach Ablauf der Frist bezahlen, so lange er nicht durch eine Erinnerung in Verzug gesetzt ist. (Art. 1230.) Ist diese Erinnerung erfolgt: dann kann der Richter ihm weiter keinen Aufschub gestatten. (3)

1657. Sind verkaufte Vorräthe oder Mobilien nach Ablauf der vertragsmäßig dazu bestimmten Zeit nicht abgeholt worden: so ist der Verkauf zu Gunsten des Verkäufers, ohne weitere Erinnerung, für gesetzlich aufgelößt zu achten.

(1) L. 24. C. de evict. l. 18. §. 1. D. de peric. et comm. rei vend. l. 5. §. 4. l. 17. §. 2. D. de doli mali et metus except. l. 29. l. 74. §. 2. D. de evict.

(2) Gegen l. 8. C. de contrah. emt. l. 14. C. de rescind. vend.

(3) Gegen l. 4. §. 4. D. de leg. commiss. l. 10. D. de rescind. vend.

Sechstes Kapitel.

Von der Ungültigkeit und der Aufhebung des Verkaufes.

1658. Außer den im gegenwärtigen Titel bereits angegebenen Ursachen, der Nichtigkeit oder Aufhebung, und außer denen, die allen Verträgen gemein sind, kann der Kaufcontract auch noch aufgehoben werden durch Ausübung des Wiederkaufsrechtes, und wegen der Niedrigkeit der Kaufsumme.

Erster Abschnitt.

Vom Wiederkaufsrechte.

1659. Das Wiederkaufsrecht *) wird durch einen Vertrag bewirkt, durch welchen der Verkäufer sich vorbehält, gegen Wiedererstattung der Kaufsumme und gegen die im 1673sten Artikel bestimmte Vergütung, die verkaufte Sache zurückzunehmen. (1)

1660. Das Wiederkaufsrecht kann nicht auf länger, als fünf Jahr, vorbehalten werden.

Ist es auf längere Zeit vorbehalten worden: so ist es auf diese Frist einzuschränken. (2)

(1) L. 2. l. 7. C. de pact. inter emt. et vendit. l. 1. C. quando decreto opus non est.

(2) Paris, art. 108. Orléans, art. 269. — Nach den Rechtsgrundsätzen des Pariser Parlements konnte man sich das Recht des Wiederkaufs nicht über 30 Jahr hinaus vorbehalten. S. Dumoulin, traité des usures. n. 105. Diesen Rechtsgrundsätzen folgte man in ganz Frankreich. Tiraquellus in tract. de retr. convent. §. 1. gl. 2. num. 1. Chopin, libr. 3. de doman. tit. 9. n. 1. Masuer, tit. 23. n. 9. Boerius, dec. 182. n. 4 et 5. dec. 351. num. 6. Faber, in Cod. de praescript. 30 vel 40 annor. defin. 3. De l'Hommeau, liv. 3. maxim. 284. D'Argentré, consult. 2. — Arrêt du parlement de Paris, du 29. juin 1515. Fontanon sur Masuer tit. 23. n. 9. l. 2. C. de pact. int. emt. et vendit. l. 3. C. de praescript. 30 vel 40 ann.

*) Im Original steht: la faculté de rachat ou de réméré est un pacte. Hier müßte es offenbar heißen: l'effet d'un

1661. Die bestimmte Frist ist unverbrüchlich, und kann vom Richter nicht verlängert werden. (1)

1662. Hat der Verkäufer sein Klagerecht auf Wiederkauf in der bestimmten Frist nicht ausgeübt: so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer. (2)

1663. Die Frist läuft wider jedermann ohne Unterschied, selbst wider den Minderjährigen, mit Vorbehalt des Regresses, soweit dieser rechtlich Statt findet. (3)

1664. Wer auf Widerruf verkauft, kann seine Klage wider den zweyten Erwerber geltend machen, wenn schon im zweyten Kaufcontracte des Wiederkaufsrechts nicht gedacht ist. (4)

1665. Wer eine Sache wiederkäuflich erworben hat, übt alle Rechte seines Verkäufers aus: die Verjährung kann zu seinem Besten, sowohl wider den wahren Eigenthümer, als wider diejenigen laufen, die etwa Ansprüche oder hypothekarische Rechte auf die verkaufte Sache zu haben behaupten. (5)

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die Ausflucht der Vorausklage entgegensetzen. (Art. 2021.)

1667. Wer von einem in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Grundstücke einen noch nicht abgesonderten Theil wiederkäuflich erworben, und bey einer wider ihn ausgebrachten Versteigerung das Ganze erstanden hat, kann den Verkäufer, wenn dieser vom Wiederkaufsvertrage Gebrauch machen will, nöthigen, das Ganze zurückzukaufen.

(1) L. 31. §. 22. D. de aedilit. edicto. l. 7. C. de pact. int. emt. et vendit.

(2) L. 31. §. 22. D. de aedilit. edicto. l. 7. C. de pact. int. emt. et vendit. Poitou, art. 366.

(3) L. 38. D. de min.

(4) Arg. ex l. 56. D. de contrah. emt. l. 13. D. de pignerat. act.

(5) Arg. ex l. 1. D. de leg. commiss. l. 2. §. 4 et 5. D. pro emt.

pacto: das Wiederkaufsrecht ist die Wirkung eines Vertrags; sie ist nicht der Vertrag selbst. E.

1668. Wenn in einem und demselben Contracte mehrere zusammen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Grundstück verkauft haben: so kann jeder von ihnen die Klage auf Wiederkauf nur in Ansehung des ihm zugehörig gewesenen Theiles ausüben. (1)

1669. Eben dieß findet Statt, wenn derjenige, der ein Grundstück für sich allein verkauft hat, mehrere Erben hinterlassen hat.

Jeder dieser Miterben kann das Wiederkaufsrecht nur in Ansehung des ihm zukommenden Erbschaftsantheils ausüben.

1670. Indeß kann in einem, wie im andern der in beyden vorstehenden Artikeln erwähnten Fälle der Erwerber verlangen, daß alle Mitverkäufer oder alle Miterben bey der Sache zugezogen werden, um sich unter einander über die Zurücknahme des ganzen Grundstücks zu vereinigen. Vereinigen sie sich nicht: so ist er von der Klage zu entbinden. (2)

1671. Ist ein Grundstück, das mehrern zugehört hat, nicht von ihnen allen zugleich im Ganzen, sondern von jedem Einzelnen nur dessen ihm zuständiger Theil verkauft worden: so kann jeder von ihnen für sich allein die Wiederkaufsklage wegen des ihm zugehörig gewesenen Theiles anstellen;

und der Erwerber kann denjenigen, welcher sie auf diese Weise anstellt, nicht zwingen, das Ganze zurückzunehmen. (3)

1672. Hat der Erwerber mehrere Erben hinterlassen: so kann das Wiederkaufsrecht wider Jeden von ihnen nur zu dessen Antheile ausgeübt werden, die verkaufte Sache mag nun noch ungetheilt, oder bereits unter ihnen vertheilt worden seyn.

(1) L. 11. §. 1. l. 12. l. 13. D. de in diem addict.

(2) L. 47. D. de min.

(3) S. Arg. ex l. 11. §. 1. l. 12. l. 13. D. de in diem addict.

Ist aber bey der Erbtheilung die verkaufte Sache einem Erben auf sein Erbschaftsloos zugefallen: so kann wider diesen die Wiederkaufsklage in Ansehung des Ganzen angestellt werden. (1)

1673. Der Verkäufer, der sein Wiederkaufsrecht geltend macht, muß nicht allein die Kaufsumme zurückgeben, sondern auch die durch den Kauf verursachten Kosten und gesetzlichen Gebühren, ferner die nothwendigen Reparaturen und Meliorationskosten, soweit erstatten, als durch letztere der Werth des Grundstücks erhöht worden ist. Ehe er nicht allen diesen Obliegenheiten Genüge geleistet hat, kann er nicht zum Besitz gelangen.

Wenn ein Verkäufer durch den vorbehaltenen Wiederkauf wieder zu seinem Grundstücke gelangt: so erhält er es frey von allen Oblasten und Hypotheken zurück, womit es der Erwerber etwa beschwert haben könnte; doch ist er verbunden, die vom Erwerber ohne Gefährde geschlossenen Pachtcontracte zu halten. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von Aufhebung des Verkaufes wegen eingetretener Verletzung.

1674. Ist der Verkäufer bey dem Kaufpreise eines unbeweglichen Gutes um mehr als sieben Zwölftheile verletzt worden: so hat er das Recht, die Aufhebung des Verkaufes selbst dann zu verlangen, wenn er im Kaufcontracte auf das Befugniß, diese Aufhebung zu fodern, Verzicht geleistet, und erklärt hätte, daß er das, was die Sache mehr werth sey, (dem Käufer) schenke. (3)

(1) L. 2. C. de heredit. act.

(2) S. Pothier, du contrat de vente, part. 5. ch. 2. § 5. n. 411. 418. 423 et 424. S. Arg. ex l. 1 et 2. C. int. emt. et vendit. (l. 31. D. de pig. et hyp.)

(3) L. 2. C. de rescind. vend. Mehrere Coutumes ließen die Aufhebung des Kaufs wegen Verletzung über die Hälfte bey dem

1675. Um zu wissen, ob die Verletzung über sieben Zwölftheile betrage, muß man das unbewegliche Gut nach dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit des Verkaufes befand, und nach seinem damaligen Werthe taxiren. (Art. 890.)

1676. Nach Ablauf von zwey Jahren, vom Tage des Verkaufes an zu rechnen, ist diese Klage nicht mehr zulässlich.

Diese Frist läuft wider verheirathete Frauen, wider Abwesende, wider Interdicirte und Minderjährige, (Art. 2252.) wenn dieselben in die Rechte eines volljähriger Verkäufers getreten sind.

Diese Frist läuft auch während des zur Ausübung des vorbehaltenen Wiederkaufes bestimmten Zeitraumes ununterbrochen fort.

1677. Der Beweis der Verletzung kann nicht anders, als mittelst rechtlichen Erkenntnisses, und nur dann zugelassen werden, wenn die in der Klage erzählten Umstände wahrscheinlich und erheblich genug sind, um eine Verletzung vermuthen zu lassen.

1678. Dieser Beweis soll nicht anders, als durch den Bericht dreyer Sachverständigen, geführt werden können, welche verbunden sind, gemeinschaftlich Ein Protocoll aufzunehmen, und sich durch Stimmenmehrheit über Ein Gutachten zu vereinigen.

1679. Sind die Meinungen verschieden: so müssen im Protocoll die Gründe, auf welchen sie beruhen, angegeben werden; ohne daß jedoch verstattet wäre, bekannt zu machen, welcher Meinung jeder der Sachverständigen gewesen sey.

1680. Die drey Sachverständigen werden Amtshalber ernannt. Die Partheyen müßten sich denn vereinigt haben, sie alle drey gemeinschaftlich zu ernennen.

Kaufe beweglicher Dinge nicht zu. S. Orléans, art. 446. Bourbonnais, tit. 12. art. 86. La Marche, art. 112. Auvergne, ch. 16. art. 9. Berry, ch. 2. art. 5. Die Verfügungen dieser Coutumes galten in Frankreich als gemeines Recht.

1681. In den Fällen, wo die Reſciſſionsklage verſtattet iſt, hat der Erwerber die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und die von ihm dafür gezahlte Kaufſumme zurückzunehmen, oder das Grundſtück zu behalten, und die am wahren Werthe mangelnde Summe, jedoch nach Abzug des zehnten Theils vom ganzen Kaufpreiſe, nachzuzahlen. (Art. 891.)

Gleiches Recht hat der dritte Beſitzer, mit Vorbehalt des ihm an ſeinen Verkäufer zuſtehenden Regreſſes. (1)

1682. Will der Erwerber lieber die Sache behalten, und dagegen die in vorſtehendem Artikel beſtimmte Nachzahlung leiſten: ſo iſt er verbunden, vom Tage der angeſtellten Reſciſſionsklage an die Zinſen der nachzuzahlenden Summe zu entrichten.

Will er lieber die Sache zurückgeben, und die Kaufſumme wieder nehmen: ſo erſetzt er die Nutzungen vom Tage der angeſtellten Klage an.

Die Zinſen der bezahlten Kaufſumme werden ihm gleichfalls vergütet, entweder von dem Tage der angeſtellten Klage, oder wenn er gar keine Nutzungen gezogen hat, vom Tage der erfolgten Zahlung an.

1683. Zu Gunſten des Käufers hat keine Aufhebung des Kaufes wegen eingetretener Verletzung Statt. (Art. 1649.) (2)

1684. Eben ſo wenig hat ſie bey allen denjenigen Verkäufen Statt, die nach den Geſetzen nicht anders, als unter gerichtlicher Autorität, vorgenommen werden können. (3)

1685. Dieſelben Vorſchriften, welche im vorſtehenden Abſchnitte für die Fälle feſtgeſetzt ſind, wo von mehrern zuſammen, oder von jedem beſonders verkauft wird, ſo wie für den Fall, wo der Verkäufer oder der Käu-

(1) L. 1 et l. 8. C. de rescind. vend.

(2) Automne, ad l. 2. C. de rescind. vend.

(3) S. Pothier, du contrat de vente part. 5. ch. 2. §. 2. n. 340. S. l. 3. C. de iur. fisci. l. 2. de fide et iur. hastae fiscal.

fer mehrere Erben hinterläßt, sind auch bey Anstellung der Rescissionsklage zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von der Versteigerung (gemeinschaftlicher Sachen).

1686. Wenn eine mehrern gemeinschaftliche Sache nicht füglich und ohne Verlust getheilt werden kann;

oder, wenn bey einer freywilligen Theilung gemeinschaftlicher Güter einige sind, die keiner der Theilhaber annehmen kann oder will:

so schreitet man zur Versteigerung dieser Gegenstände, und die Kaufsumme wird unter die Miteigenthümer vertheilt. (1)

1687. Einem jeden der Miteigenthümer steht frey, zu fodern, daß zur Versteigerung Fremde mit eingeladen werden. Ist einer der Miteigenthümer minderjährig: so muß dieß nothwendiger Weise, (auch wenn es niemand verlangt), geschehen. (Art. 839.)

1688. Die Art und die Form, in welcher bey der Versteigerung verfahren werden muß, ist unter dem Titel: von der Succession und in der Civilgerichtsordnung beschrieben. (Civ. Ger. Ordn. Art. 966. u. f.)

(1) L. 55. D. famil. ercisc. l. 1. l. 3. C. comm. divid.

Achtes Kapitel.

Von der Uebertragung (Ceſſion) der Foderungen, und anderer unkörperlichen Rechtsgegenſtände. *)

1689. Bey Uebertragung einer Foderung, eines Rechtes oder einer Klage an eine dritte Perſon geſchieht die Uebergabe vom Abtretenden (Cedenten) an den Erwerber (Ceſſionar) durch Auslieferung der Beweisurkunde. (Art. 1607.)

1690. In Anſehung des Dritten gelangt der Ceſſionar nur dadurch erſt zum Beſitze, daß dem Schuldner die erfolgte Abtretung bekannt gemacht wird. (Art. 2214.)

Der Ceſſionar kann aber auch dadurch zum Beſitze gelangen, daß der Schuldner in einer öffentlich beglaubigten Urkunde die Uebertragung (Ceſſion) annimmt. (1)

1691. Hat der Schuldner an den Abtretenden (Cedenten) gezahlt, ehe dieſer, oder der Ceſſionar ihm die erfolgte Ceſſion bekannt gemacht hatte: ſo iſt er (von ſeiner Verbindlichkeit) rechtlich befreyt. (2)

1692. Der Verkauf oder die Uebertragung (Ceſſion) einer Foderung begreift auch die Zubehörungen der Foderung, wie z. B. Bürgſchaften, Vorzugsrechte und Hypotheken in ſich. (Art. 2112.) (3)

1693. Wer eine Schuldfoderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß das

(1) Paris, art. 108. — Arg. ex l. 3. C. de novat. et delegat. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 1.

(2) Arg. ex l. 3. C. de novat. et delegat. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 3.

(3) L. 2. §. 3. D. de heredit. vel act. vend.

*) Im Originaltexte droits incorporels; da aber jedes Recht, als ſolches, res incorporalis iſt: ſo kann nur zwiſchen körperlichen und unkörperlichen Gegenſtänden der Rechte und Rechtsverbindlichkeiten unterſchieden werden. E.

Recht und die Foderung zur Zeit der Uebertragung wirklich vorhanden sey, wenn letztere gleich ohne Gewährleistung erfolgt ist. (1)

1694. Er haftet für die Zahlbarkeit des Schuldners nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat, und nur für den Betrag der Summe, welche er für die Foderung wirklich empfangen hat. (2)

1695. Hat er für die Zahlbarkeit des Schuldners zu haften versprochen: so ist dieses Versprechen nur von der dermaligen Zahlbarkeit zu verstehen, erstreckt sich aber nicht auch auf die Zukunft, wenn nicht der Abtretende solches ausdrücklich versprochen hat. (3)

1696. Wer eine Erbschaft verkauft, ohne die Gegenstände derselben einzeln anzugeben, ist bloß dafür zu haften schuldig, daß er rechtmäßiger Erbe sey. (4)

1697. Hat er die Nutzungen eines oder des andern Grundstückes bereits gezogen, oder eine Erbschaftsschuld eincassirt, oder einige zur Erbschaft gehörige Sachen veräußert: so ist er verbunden, sie dem Käufer zu ersetzen, wenn er sie sich beym Verkaufe nicht ausdrücklich vorbehalten hat. (5)

(1) L. 4. l. 5. l. 7. D. de heredit. vel act. vend. l. 74. D. de evict. l. 30. D. de pig. et hyp. l. 68. §. 1. D. de evict. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 8. l. 10. l. 11. D. de heredit. vel act. vend.

(2) L. 4 et 5. D. de heredit. vel act. vend.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 10.

(4) L. 4. D. de heredit. vel act. vend. l. 2. in pr. l. 14. §. 1. l. 15. D. eod. tit. l. 1. l. 7. l. 8. l. 9. l. 16. D. de heredit. vel act. vend. l. 10. l. 11. l. 12. l. 13. D. eod. tit. Die Erbschaftsgläubiger können nicht gezwungen werden, ihre Klagen gegen den Käufer der Erbschaft zu richten, s. l. 2. C. de hered. vel act. vend. l. 14. D. de transact. Die Regel würde eine Ausnahme leiden, wenn die Erbschaft im Namen des Fiscus veräußert worden wäre. S. l. 1. C. de her. vel act. vend.

(5) L. 2. §. 1. 3 et 4. l. 20. D. de heredit. vel act. vend. l. 178. §. 1. D. de verb. sig. l. 14. §. 1. D. de heredit. vel act. vend. l. 97. D. de verb. sig. l. 2. §. 8. D. de heredit. vel act. vend. l. 6. C. eod. tit.

1698. Der Käufer muß seiner Seits dem Verkäufer dasjenige, was dieser an Erbschaftsschulden und Oblasten bezahlt hat, erstatten, und ihm Alles vergüten, was er als Gläubiger (an der Erbschaft) zu fodern hat; dafern nicht ein Anderes ausgemacht ist. (1)

1699. Der, gegen welchen das cedirte streitige Recht behauptet wird, kann sich seiner Verbindlichkeit gegen den Cessionar dadurch entledigen, daß er diesem die wahre, für die Abtretung bezahlte Summe, nebst Kosten und gesetzlichen Gebühren erstattet, und ihm die Zinsen von dem Tage an, da der Cessionar die Zahlung für die ihm geschehene Uebertragung geleistet hat, vergüte. (2)

1700. Eine Sache wird als streitig (res litigiosa) betrachtet, sobald über den Grund des Rechtes ein Proceß und Streit entsteht.

1701. Die im 1699sten Artikel enthaltene Verordnung hat nicht Statt:

1) in dem Falle, wo die Uebertragung (Cession) an einen Miterben, oder an einen Miteigenthümer des übertragenen Rechts erfolgt;

2) wenn sie an einen Gläubiger an Zahlungs Statt geschehen ist;

3) wenn sie an den Besitzer eines Grundstückes geschehen ist, auf welchem das streitige Recht haften soll. (3)

(1) L. 2. §. 9. 10. 16. 17. 18. 19 et 20. D. de heredit. vel act. vend. l. 10. D. de reg. iur.

(2) L. 22 et l. 25. C. mand. vel contra. — Arrêtés de Lamoignon. tit. 22. art. 24.

(3) L. 22. C. mand. vel c.

Siebenter Titel.

Vom Tausche.

(Decretirt den 7ten März 1804; promulgirt den 17ten des nämlichen Monats.)

1702. Der Tausch ist ein Contract, kraft dessen die Partheyen sich wechselseitig Eine Sache für die Andere geben. ([1])

1703. Der Tausch erfolgt wie der Verkauf, durch bloße Einwilligung. ([2])

1704. Hat einer der Tauschenden die ihm gegen die seinige versprochene Sache wirklich empfangen, und beweist nachher, daß der andere Contrahent nicht Eigenthümer dieser Sache sey: so kann er nicht gezwungen werden, die dagegen versprochene Sache auszuliefern, sondern er braucht bloß die in Empfang genommene Sache zurückzugeben. ([3])

1705. Der Tauschende, dem eine gegen die seinige eingetauschte Sache durch Eviction entzogen worden ist, hat die Wahl, entweder Schadenersatz zu fodern, oder seine Sache zurückzuverlangen. ([4])

1706. Beym Tauschcontracte hat die Aufhebung wegen erfolgter Verletzung nicht Statt. ([5])

1707. Außerdem sind alle übrige wegen des Kaufcontracts festgesetzte Regeln auf den Tausch gleichfalls anwendbar.

(1) L. 1. D. de contrah. emt. l. 1. D. de rer. permut.

(2) Gegen l. 1. §. 2. D. de rer. permut. l. 3. C. eod. tit.

(3) S. l. 1. §. 1 et 4. D. de rer. permut.

(4) S. l. 1. §. 1. D. de rer. permut.

(5) S. Dumoulin, in consuetud. Paris. §. 33. gloss. 1. n. 41.

Achter Titel.

Vom Miethcontracte.

(Decretirt den 7ten März 1804; promulgirt den 17ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es giebt zwey Arten des Miethcontractes:
der Miethcontract über Sachen,
und der über Arbeit.

1709. Der Miethcontract über Sachen ist ein Vertrag, durch welchen eine der Partheyen sich anheischig macht, der andern auf eine bestimmte Zeit und gegen einen bestimmten Preis, den diese zu zahlen verspricht, den Genuß einer zu Sache überlassen. (1)

1710. Der Miethcontract über Arbeiten ist ein Vertrag, durch welchen eine der Partheyen sich verpflichtet, für die andere, gegen einen unter ihnen bedungenen Preis, etwas zu thun. (2)

1711. Diese beyden Gattungen des Miethcontractes werden noch ferner auf verschiedene Art eingetheilt.

Man nennt Bail à loyer den Vermiethungscontract über Häuser und Mobilien;

Bail à ferme den Pachtcontract über Landgüter;

Loyer, den Miethcontract über Arbeit und Dienste;

Bail à cheptel, den Pachtcontract über Vieh, dessen Nutzung unter dem Eigenthümer, und demjenigen, welchem dieser das Vieh anvertraut, getheilt wird.

(1) §. 2. Instit. de loc. et cond. l. 2. D. loc. cond.

(2) L. 22. §. 1. D. loc. cond. l. 22. D. de praesc. verb. l. 25. in pr. D. loc. cond. l. 2. §. 1. D. eod. tit. l. 20, l. 66. D. de contrah. emt.

Anschlag, Accord, oder Verdingung, wodurch man die Ausführung eines Werks übernimmt, sind gleichfalls Gattungen des Miethcontracts, in so fern der, für welchen die Arbeit geschieht, den Stoff hergiebt.

Für diese letztern drey Gattungen giebt es besondere Regeln.

1712. Für die Verpachtungen der Nationalgüter, und der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Güter sind besondere Verordnungen vorhanden. (1)

Zweytes Kapitel.

Vom Mieth- und Pachtcontracte, welcher Sachen zum Gegenstande hat.

1713. Man kann jede Art beweglicher oder unbeweglicher Güter vermiethen.

Erster Abschnitt.

Von den Regeln, welche sowohl für die Hausmiethe, als für die Verpachtung der Landgüter gelten.

1714. Der Mieth- oder Pachtcontract kann sowohl schriftlich, als mündlich, geschlossen werden. (2)

1715. Ist der ohne schriftlichen Aufsatz geschlossene Mieth- oder Pachtvertrag noch gar nicht zur Vollziehung gebracht, und wird er von einem der beyden Theile geleugnet: so hat, wie gering auch immer der Miethzins oder das Pachtgeld seyn möge, dennoch kein Beweis durch

(1) L. 3. C. de locat. praed. civit.

(2) L. 1. D. loc. cond. — l. 24. C. de loc. cond. — l. 2. D. de oblig. et act.

Zeugen Statt, wenn gleich angeblich ein Angeld darauf bezahlt worden ist.

Man kann sich bloß gegen den, welcher den Pacht- oder Miethvertrag leugnet, des Eidesantrages bedienen.

1716. Entsteht bey einem mündlich geschlossenen Mieth- oder Pachtcontracte Streit über den Betrag des Miethzinses oder Pachtgeldes, und ist die Vollziehung des Contracts bereits angefangen, jedoch keine Quittung vorhanden: so wird dem Eigenthümer auf seinen Eid geglaubt; dafern der Abmiether oder Pachter nicht auf Taxation durch Sachverständige antragen will; doch fallen diesem, wenn der Anschlag den von ihm angegebenen Betrag des Zinses oder Pachtes übersteigt, die Taxationskosten zur Last.

1717. Der Abmiether oder Pachter hat das Recht, durch Aftervermiethung oder Afterpacht einen andern an seine Stelle zu setzen, und selbst seine Miethe oder seinen Pacht einem andern zu übertragen, soweit ihm diese Freyheit nicht (durch den Vertrag) entzogen ist.

Die Aftervermiethung kann ganz oder zum Theil untersagt werden.

Diese Clausel ist allemal im strengsten Sinne zu nehmen. (Art. 1763.) (1)

1718. Die unter dem Titel: vom Heirathscontracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, vorkommenden Artikel, (1429. 1430.), welche sich auf die Verpachtung der Güter verheiratheter Frauen beziehen, sind auch auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen anwendbar. (2)

1719. Der Vermiether oder Verpachter ist schon nach der Natur des Contractes, und ohne daß es deshalb einer besondern Uebereinkunft bedarf, verbunden:

(1) L. 6. C. de loc. et cond. l. 60. in pr. D. loc. cond.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 4. art. 91 et 92.

1) dem Abmiether oder Pachter die vermiethete Sache zu überliefern;

2) diese Sache in solchem Stande zu erhalten, daß sie für den Abmiether oder Pachter dazu, wozu sie vermiethet oder verpachtet ist, benutzt werden kann;

3) während der Dauer des Mieth- oder Pachtcontractes dem Abmiether oder Pachter die Sache ungestört benutzen zu lassen. ([1])

1720. Der Vermiether oder Verpachter ist gehalten, die Sache in Ansehung aller Arten der Reparaturen in gutem Stande zu überliefern. (Art. 606. 1736. 1754.)

Während der Dauer der Miethe oder des Pachtes muß er alle daran etwa nöthig werdende Reparaturen machen, jedoch mit Ausnahme der dem Abmiether oder Pachter zur Last fallenden (réparations locatives). ([2])

1721. Dem Abmiether oder Pachter gebührt die Gewährleistung für alle diejenigen Fehler oder Mängel der ihm vermietheten oder verpachteten Sache, welche den Gebrauch derselben verhindern, selbst dann, wenn der Vermiether oder Verpachter sie zu der Zeit, da der Contract geschlossen wurde, nicht gekannt haben sollte.

Entsteht aus diesen Fehlern oder Mängeln einiger Verlust für den Abmiether oder Pachter: so ist der Vermiether verbunden, denselben zu entschädigen. ([3])

1722. Ist die vermiethete oder verpachtete Sache durch einen Zufall während der Mieth- oder Pachtzeit ganz zerstört worden: so ist der Mieth- oder Pachtcontract sofort rechtlich erloschen. Wurde sie nur zum Theile zerstört: so kann der Abmiether oder Pachter nach Maaßgabe der Umstände, entweder die Verminderung des Miethzinses oder

(1) L. 15. §. 1. l. 25. §. 1 et 2. l. 60. in pr. l. 30. l. 55. l. 19. §. 2. D. loc. cond. — l. 15. §. 8. l. 9. D. cod. tit. — l. 7. l. 8. l. 24. D. eod. tit. — l. 30. D. eod. tit.

(2) L. 19. §. 2. D. loc. cond. — l. 15. §. 1. D. eod. tit. l. 60. in pr. l. 25. §. 2. l. 55. §. 1. l. 61. D. eod. tit.

(3) L. 19. §. 1. l. 60. §. 7. D. loc. cond.

oder Pachtgeldes, oder selbst die gänzliche Aufhebung des Mieth- oder Pachtcontractes verlangen. In keinem von beyden Fällen findet einige Entschädigung Statt. (1)

1723. Der Vermiether oder Verpachter darf während der Mieth- oder Pachtzeit die Form der vermietheten oder verpachteten Sache nicht verändern. (2)

1724. Bedarf die vermiethete oder verpachtete Sache während der Mieth- oder Pachtzeit dringender Reparaturen, die sich nicht bis zum Ablaufe dieser Zeit aufschieben lassen: so muß der Abmiether oder Pachter sich solche gefallen lassen, welche Unbequemlichkeit sie ihm auch immer machen mögen, und wenn er gleich während der Zeit, da sie vorgenommen werden, der gemietheten oder verpachteten Sache zum Theil entbehren muß.

Dauern aber diese Reparaturen länger, als vierzig Tage: so ist der Miethzins oder das Pachtgeld, nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Theiles der gemietheten oder verpachteten Sache, zu vermindern.

Sind die Reparaturen von der Art, daß sie die dem Abmiether oder Pachter für sich und seine Familie nöthige Wohnung unbewohnbar machen: so kann dieser den Mieth- oder Pachtcontract aufheben lassen. (3)

1725. Für Störungen, welche dritte Personen bloß thätlich (via facti), und ohne übrigens auf die gemiethete oder verpachtete Sache ein Recht zu behaupten, dem Genusse des Abpachters oder Abmiethers in den Weg legen, ist der Vermiether demselben Gewähr zu leisten, keinesweges verbunden. Dem Abmiether oder Pach-

(1) L. 19. §. 6. l. 30. §. 1. l. 15. §. 2. l. 25. §. 2. l. 27. in pr. D. loc. cond. l. 55. l. 54. D. eod. tit. l. 28. C. de loc. l. 15. §. 7. l. 23. in fin. l. 55. l. 55. D. loc. cond. l. 25. D. de reg. iur.

(2) Arg. ex l. 7. §. 1. l. 15. §. 7. D. de vsufr. et quemadmod.

(3) L. 27. in pr. l. 30. D. loc. cond.

ter bleibt jedoch unbenommen, deshalb in seinem eigenen Namen gerichtlich Klage zu erheben. (1)

1726. Ist dagegen der Miethmann oder Pachter, zu Folge einer das Eigenthum des Grundstückes betreffenden Klage, in seinem Genusse gestört worden: so ist er berechtigt, eine verhältnißmäßige Verminderung des Miethzinses oder der Pachtgelder zu fodern; jedoch muß die Störung und das Hinderniß dem Eigenthümer gemeldet worden seyn. (2)

1727. Behauptet derjenige, der thätliche Eingriffe unternommen hat, er habe einiges Recht an der vermietheten oder verpachteten Sache, oder ist der Abmiether oder Pachter selbst vor Gerichte gefodert, um sich verurtheilt zu sehen, daß er diese Sache ganz oder zum Theil hergeben, oder die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit gestatten solle: so muß er den Vermiether oder Verpachter zur Gewährleistung auffodern (litem denunciren), und ist, auf Verlangen, von der Instanz loszusprechen, wenn er sich auf den Vermiether oder Verpachter beruft, an dessen Statt er besitzt. (3)

1728. Der Abmiether oder Pachter hat zwey Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen:

1) die gemiethete oder erpachtete Sache als guter Hauswirth und nach der im Miethcontracte ausgedrückten, oder wenn es dießfalls an einer Uebereinkunft ermangelt, nach derjenigen Bestimmung zu gebrauchen, welche den Umständen nach angenommen werden muß;

2) den Miethzins oder das Pachtgeld in den festgesetzten Terminen zu entrichten. (4)

(1) L. 1. l. 12. C. de loc. et cond. l. 55. D. loc. cond. l. 4. C. de loc. et cond.

(2) L. 35. in pr. l. 15. §. 8. D. loc. cond. Pothier, du contrat de louage part. 2. ch. 1. §. 2.

(3) S. Pothier, du contrat de louage, p. 2. ch. 1. §. 3. n. 98.

(4) L. 25. §. 3. D. loc. cond. l. 17. C. de loc. et cond. l. 17. §. 4. D. de vsur. l. 11. §. 1. D. loc. cond.

1729. Bedient sich der Abmiether oder Pachter der gemietheten oder erpachteten Sache zu einem andern Gebrauche, als zu welchem sie bestimmt ist, und so, daß daraus für den Vermiether oder Verpachter Nachtheil erwachsen könnte: so kann letzterer, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufhebung des Miethcontractes verlangen. (1)

1730. Ist vom Vermiether oder Verpachter dem Abmiether oder Pachter die Sache mittelst eines Localanschlags übergeben worden: so muß dieser die Sache in dem Stande zurückliefern, in welchem er sie, laut dieses Anschlages, empfangen hat, mit Ausnahme dessen, was etwa durch Alter oder durch Uebergewalt zu Grunde gegangen oder schlechter geworden ist. (2)

1731. Ist kein solcher Anschlag aufgenommen worden: so tritt wider den Abmiether oder Pachter die Vermuthung ein, daß er die Sache in gutem brauchbaren Stande mit allen ihm obliegenden Reparaturen (réparations locatives) erhalten habe; und er muß sie in diesem Zustande zurückgeben, soweit er nicht ein Anderes darzuthun vermag.

1732. Er haftet für alles, was während seines Pacht- oder Miethgenusses verschlimmert wird, oder zu Grunde geht; er könnte denn beweisen, daß solches ohne sein Verschulden geschehen sey. (3)

1733. Er haftet für Feuerschaden, dafern er nicht beweist:

(1) L. 11. §. 1. D. loc. cond. Arg. ex l. 13. §. 2. et l. 18. D. commod. l. 3. C. de loc. et cond.

(2) L. 28. C. de loc. et cond. l. 9. §. 4. l. 30. §. 4. D. loc. cond.

(3) L. 28. l. 29. C. de loc. et cond. l. 5. §. 2. D. commod. l. 23. D. de reg. iur. l. 2. D. in quib. caus. pignus vel hypotheca tacite contr. l. 11. §. 2. D. loc. cond.

daß die Feuersbrunst durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch einen Fehler in der Bauart veranlaßt worden sey;

oder daß das Feuer aus einem benachbarten Hause herübergebrannt habe. (1)

1734. Sind der Abmiether mehrere: so haben alle solidarisch für den Feuerschaden zu haften;

sie müßten denn beweisen können, das Feuer sey bey Einem von ihnen in dessen Wohnung ausgekommen, in welchem Falle dieser allein dafür zu haften hat;

oder es müßte von einigen erweislich gemacht werden, bey ihnen habe das Feuer gar nicht ausbrechen können; in welchem Falle diese zu nichts verbunden sind.

1735. Der Abmiether oder Pachter hat für die von den Seinigen oder von Aftermiethern oder Afterpachtern veranlaßten Beschädigungen und Verluste zu haften. (2)

1736. Ist der Mieth- oder Pachtcontract nicht schriftlich abgefaßt worden: so kann ein Theil dem andern nur in den durch Localgewohnheit hergebrachten Fristen aufkündigen.

1737. Ist der Mieth- oder Pachtcontract schriftlich verfaßt worden: so ist er mit Ablauf der darin bestimmten Zeit rechtlich erloschen, ohne daß es einer Aufkündigung bedarf. (3)

1738. Wenn nach Umlauf der in einem schriftlichen Mieth- oder Pachtcontracte bestimmten Zeit der Miether oder Pachter im Besitze bleibt, und darin gelassen wird: so tritt eine neue Miethe oder ein neuer Pacht ein, wovon die Wirkungen nach dem Artikel, der sich auf den

(1) L. 9. §. 3. D. loc. cond. (l. 3. §. 1. D. de offic. praef. vigil.) l. 11. D. de incendio, ruina, naufragio, etc.

(2) L. 11. in pr. l. 30. §. 4. l. 25. §. 4. D. loc. cond. l. 27. §. 9 et 11. D. ad leg. Aquil.

(3) L. 11. C. de loc. et cond.

nicht schriftlich verfaßten Mieth- oder Pachtcontract bezieht, beurtheilt werden müssen. (1)

1739. Ist eine gerichtlich angedeutete Aufkündigung erfolgt: so kann sich der Abmiether oder Pachter, wenn er auch im Genusse geblieben ist, auf eine stillschweigende Erneuerung des Contractes nicht berufen.

1740. In dem in beyden vorstehenden Artikeln bestimmten Falle erstreckt sich die für den Miethzins oder das Pachtgeld geleistete Bürgschaft nicht auf die Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Contractes entstehen.

1741. Der Mieth- oder Pachtcontract erlischt durch den Verlust und Untergang der gemietheten oder erpachteten Sache, und dadurch, daß der Vermiether oder der Abmiether seine Zusage nicht erfüllt. (2)

1742. Durch den Tod des Vermiethers oder Verpachters und durch das Absterben des Abmiethers oder Pachters wird der Mieth- oder Pachtcontract nicht aufgelößt. (3)

1743. Verkauft der Vermiether oder Verpachter die vermiethete oder verpachtete Sache: so hat der Erwerber kein Recht, den Pachter oder Abmiether, dessen Pacht- oder Miethcontract in gehörig beglaubigter Form abgefaßt, oder mit einem gewissen Datum versehen ist, zu vertreiben, dafern ihm dieses Recht nicht im Mieth- oder Pachtcontracte vorbehalten worden ist. (4) *)

(1) L. 13. §. 11. l. 14. D. loc. cond. Orléans, art. 420. Rheims, art. 388.

(2) L. 25. §. 2. l. 9. §. 1. l. 54. §. 1. l. 56. l. 61. D. loc. cond. l. 3. l. 7. C. de loc. et cond.

(3) L. 10. l. 34. C. de loc. et cond. l. 60. §. 1. l. 19. §. 8. l. 10. l. 29. D. loc. cond.

(4) Gegen l. 9. C. de loc. et cond. l. 25. §. 1. D. loc. cond.

*) Hierdurch ist die Quelle unzähliger Processe verstopft, die aus dem unseligen Grundsatze: Kauf bricht Miethe, entstehen. E.

1744. Ist bey Schließung des Mieth- oder Pachtcontractes ausgemacht worden, daß auf den Fall eines Verkaufes dem Erwerber unbenommen seyn solle, den Pachter oder Abmiether zu vertreiben, ohne daß jedoch hiebey etwas wegen des Schadenersatzes bestimmt worden wäre: so ist der Vermiether schuldig, den Pachter oder Abmiether auf folgende Art zu entschädigen.

1745. Ist von einem Hause, von Wohnzimmern oder einem Kramladen die Rede: so zahlt der Vermiether seinem Abmiether, wenn dieser ausgewiesen wird, soviel, als der Miethzins auf die Zeit beträgt, welche nach dem Localherkommen, von Zeit der Aufkündigung bis zur Räumung (dem Ausziehen), vergönnt ist.

1746. Ist von Landgütern die Rede: so besteht die Entschädigung, welche der Verpachter dem Pachter zu bezahlen hat, in einem Drittel des Pachtes für die ganze noch übrige Pachtzeit.

1747. Ist von Manufacturen, Hüttenwerken oder andern Einrichtungen die Rede, die großen Vorschuß erfodern: so ist die Entschädigung durch Sachverständige festzusetzen.

1748. Will sich der Käufer des im Mieth- oder Pachtcontracte bedungenen Rechtes bedienen, den Pachter oder Miethmann auf den Fall des Verkaufes zu vertreiben: so ist er außerdem noch verbunden, den Miethmann vorläufig und so zeitig zu benachrichtigen, als es an dem Orte bey Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Eben so ist er, wenn von Landgütern die Rede ist, dem Pachter wenigstens ein Jahr zuvor aufzukündigen verbunden.

1749. Der Pachter oder Abmiether kann nicht eher vertrieben werden, bis er von dem Verpachter oder Vermiether, oder in dessen Ermangelung, von dem neuen Erwerber, auf obbeschriebene Art seine Entschädigung erhalten hat.

1750. Ist der Mieth- oder Pachtcontract nicht in der Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde ausgefertiget, oder ist er auf kein gewisses Datum gestellt: so ist der Käufer zu keinem Schadenersatze verpflichtet.

1751. Wer, gegen Vorbehalt des Wiederkaufs, gekauft hat, kann sich des Rechts, den Abmiether zu vertreiben, nicht eher bedienen, als bis er durch Ablauf der zum Wiederkaufe bestimmten Frist unwiderruflicher Eigenthümer geworden ist. (Art. 1665.)

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Vorschriften für den Miethcontract.

1752. Ein Miethmann, der das gemiethete Haus nicht mit hinreichenden Mobilien versieht, kann vertrieben werden, wenn er nicht hinlängliche Sicherheit für den Miethzins bestellt. (Art. 1766.) (1)

1753. Der Afterabmiether ist gegen den Eigenthümer nur nach Verhältniß des Aftermiethzinses verpflichtet, den er im Augenblicke des angelegten Arrestes noch schuldig ist, ohne daß er sich dabey auf eine Vorauszahlung beziehen kann.

Zahlungen, welche der Afterabmiether, vermöge einer in seinem Miethcontracte enthaltenen Bedingung, oder nach dem Ortsgebrauche geleistet hat, werden nicht als zum Voraus geschehen betrachtet. (2)

1754. Die Reparaturen, die dem Abmiether zur Last fallen, oder die kleinen Ausbesserungen, zu denen er gehalten ist, in so fern nicht das Gegentheil ausgemacht worden, (Art. 606. 1720. 1730. 1731.) sind diejenigen,

(1) Calais, ch. 14. art. 236. Berry, tit. 9. art. 38 et 41. Bourbonnais, ch. 13. art. 111. Rheims, art. 388. Laon, art. 275. Châlons, art. 272. Orléans, art. 417.

(2) L. 11. §. 5. D. de pignerat. act. Paris, art. 162.

welche an dem Orte, wo der Vertrag geschlossen ist, als herkommlich anerkannt sind, und unter andern die Ausbesserungen:

an Heerden, Rückenplatten, Einfassungen und Simssteinen der Kamine;

an dem Kalk (Putz), womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und an andern zur Wohnung bestimmten Orten bekleidet ist, bis zur Höhe eines Meters;

an den Steinplatten oder Fließen des Fußbodens der Zimmer, wenn nur einige davon zerbrochen sind;

an den Fensterscheiben, dafern sie nicht durch Schloßen oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Abmiether nicht zu haften hat, zerbrochen sind;

an Thüren, Fenstern, Bretwänden, durch welche die Kramläden gesperrt und eingeschlossen werden, an Thürangeln, Riegeln und Schlössern. (1)

1755. Von den Ausbesserungen, welche als kleine Reparaturen anzusehen sind, fällt keine den Abmiethern zur Last, wenn bloß Alter (Art. 607.) oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat. (2)

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte fällt dem Vermiether zur Last, dafern nicht ein Anderes ausgemacht ist.

1757. Bey Vermiethung von Geräthen, um ein ganzes Haus, eine ganze Wohnung, einen Laden oder jedes andere Wohnzimmer damit zu versehen, wird angenommen, sie sey für die gewöhnliche Zeit geschlossen, auf welche man nach dem Ortsgebrauche, Häuser, Wohnun-

(1) S. Desgodets, lois des bâtimens, p. 2. sur l'art. 172. de la cout. de Paris, n. 10.

(2) Arg. ex l. 28. C. de loc. et cond. l. 9. §. 4. D. loc. cond. l. 18. D. commod. l. 1. C. de commod.

gen, Kramladen und andere Wohnzimmer zu vermiethen pflegt.

1758. Bey der Miethe meublirter Zimmer wird angenommen, daß der Miethcontract auf ein Jahr geschlossen sey, wenn man dabey ausgemacht hat, es solle so und so viel aufs Jahr bezahlt werden;

auf einen Monat, wenn so und so viel auf den Monat;

auf einen Tag, wenn so und so viel auf jeden Tag ausgemacht ist.

Fehlt es an allem Beweise, daß die Vermiethung für so und so viel aufs Jahr, auf den Monat oder den Tag erfolgt sey: so tritt die Vermuthung ein, daß der Miethcontract nach dem Localherkommen geschlossen worden sey. (1)

1759. Bleibt der Abmiether eines Hauses oder einiger Wohnzimmer nach Ablauf der schriftlich bestimmten contractmäßigen Miethzeit, ohne Widerspruch von Seiten des Vermiethers, in der Wohnung: so tritt die Vermuthung ein, daß er das Haus oder die Wohnzimmer unter den vorigen Bedingungen auf die an dem Orte gewöhnliche Miethzeit behalte, und er kann nur, nach vorgängiger, zu der am Orte herkommlichen Zeit erfolgter Aufkündigung, die Wohnung aufgeben oder daraus vertrieben werden. (2)

1760. Wird der Contract durch Verschuldung des Miethmannes aufgehoben: so ist dieser verbunden, während der zur anderweiten Vermiethung erfoderlichen Zeit den Miethzins zu bezahlen, wobey er noch überdem in Ansehung des aus dem Mißbrauche der Sache etwa entstandenen Schadens verpflichtet bleibt.

(1) S. Pothier, du contrat de louage, p. 1. ch. 2. art. 4. n. 30.

(2) L. 13. §. 11. „quod autem" D. loc. cond.

1761. Dem Vermiether steht auch dann nicht frey, vom Contracte abzugehen, wenn er erklärt, er wolle das vermiethete Haus selbst beziehen; es müßte denn ein Anderes ausgemacht seyn. (1)

1762. Ist im Miethcontracte festgesetzt, daß es dem Vermiether frey stehen solle, das Haus selbst zu beziehen: so ist er verbunden, vorher zur gehörigen am Orte hergebrachten Zeit die Aufkündigung gehörig anzudeuten.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Vorschriften für die Pachtcontracte.

1763. Wer unter der Bedingung den Boden bebauet, die Früchte mit dem Verpachter zu theilen, kann einem andern weder das Gut verpachten, noch sein Recht darauf übertragen, dafern ihm dieses Befugniß nicht ausdrücklich im Pachtcontracte eingeräumt worden ist. (Art. 1717.) (2)

1764. Im Uebertretungsfalle hat der Eigenthümer das Recht, wieder in den Genuß einzutreten, und der Pachter wird verurtheilt, den aus der Nichtvollziehung des Pachtcontractes erwachsenen Schaden zu erstatten.

1765. Ist in einem Pachtcontracte ein geringerer oder größerer Flächeninhalt des Grundstücks angegeben, als dasselbe wirklich enthält (Art. 1617 — 1624.): so findet nur bloß in den im Titel: vom Verkaufe bestimmten Fällen, und nach den daselbst festgestellten Regeln eine Erhöhung oder Verminderung des Pachtgeldes Statt.

(1) Gegen l. 3. C. de loc. cond.

(2) Arg. ex l. 19. et l. 20. D. pro socio l. 47. §. vlt. D. de reg. iur.

1766. **Versieht der Pachter eines Landgutes dasselbe nicht mit dem zu dessen Bewirthschaftung nöthigen Viehe** und Landwirthschaftsgeräthe; wirthschaftet er nicht als guter Landwirth; macht er von der erpachteten Sache einen andern Gebrauch, als zu welchem sie bestimmt ist; oder erfüllt er überhaupt die Bedingungen des Pachtcontractes nicht, und entsteht daraus für den Verpachter ein Schade (Art. 1728. 1752.): so kann letzterer, nach Befinden, die Aufhebung des Pachtcontractes verlangen.

Erfolgt die Aufhebung durch Verschuldung des Pachters: so ist dieser nach Maaßgabe des 1764sten Artikels zum Schadenersatz verpflichtet. (1)

1767. Jeder Pachter eines Landgutes ist verbunden, seine Producte in die im Pachtcontracte hierzu bestimmten Scheunen zu bringen. (2)

1768. Jeder Pachter eines Landgutes ist, bey Vermeidung des Kosten- und Schadenersatzes, schuldig, dem Eigenthümer von den an seinen Grundstücken etwa gemachten Eingriffen Nachricht zu ertheilen. (Art. 614.)

Diese Nachricht muß in eben der Zeit gegeben werden, die für die gerichtliche Vorladung, nach Verhältniß der Ortsentfernung, bestimmt ist. (3)

1769. Ist der Pachtcontract auf mehrere Jahre geschlossen, und ist während dieses Zeitraums eine Aerndte ganz, oder wenigstens zur Hälfte, durch Zufall zu Grunde gegangen: so ist der Pachter einen Erlaß an den Pachtgeldern zu verlangen berechtigt, dafern er nicht durch die vorhergehenden Aerndten entschädigt ist.

Ist er nicht entschädigt: so kann der Nachlaß nicht eher, als nach Endigung der Pachtzeit, bestimmt werden, und zu dieser Zeit wird dann der alle Jahre gehabte Genuß gegen jenen Schaden gehalten.

(1) L. 25. §. 3. D. loc. cond. Berry, tit. 9. art. 48.

(2) Arg. ex l. 25. §. 3. D. loc. cond.

(3) Arg. ex l. 11. §. 2. D. loc. cond.

Indeß kann der Richter den Pachter, nach Verhältniß des erlittenen Verlustes, einstweilen von Zahlung eines Theils der Pachtgelder freysprechen. (1)

1770. Ist der Pachtcontract nur auf Ein Jahr geschlossen, und der Verlust erstreckt sich auf alle, oder doch wenigstens auf die Hälfte der Früchte: so wird dem Pachter ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtgeldes erlassen.

Ist der Verlust unter der Hälfte: so ist der Pachter nicht berechtigt, Pachterlaß zu verlangen. (2)

1771. Erfolgt der Verlust der Früchte zu der Zeit, wo sie schon von der Erde getrennt sind: so gebührt dem Pachter kein Erlaß; ausgenommen, wenn dem Eigenthümer im Pachtcontracte eine Quote der Aerndte in Natur vorbehalten worden ist, in welchem Falle der Eigenthümer seinen Theil am Verluste zu tragen hat, dafern nämlich der Pachter nicht im Verzug war, ihm seinen Antheil an der Aerndte abzuliefern.

Wenn zu der Zeit, wo der Pachtcontract abgeschlossen wurde, die Ursache des Schadens schon existirte und bekannt war: so kann der Pachter gleichfalls keinen Erlaß verlangen. (3)

1772. Der Pachter kann durch eine ausdrückliche Uebereinkunft verpflichtet werden, selbst den Zufall zu tragen. (4)

1773. Eine solche Uebereinkunft erstreckt sich nur auf gewöhnliche Unfälle, als: Hagel, Einschlagen des Blitzes, Frost und das Abfallen der Beeren (la coulure.)

Auf außerordentliche Zufälle ist sie nicht auszudehnen, als: auf Kriegsverwüstungen oder solche Ueberschwem-

(1) L. 15. §. 2. 4 et 5. D. loc. cond. l. 18. C. de loc. et cond. l. 25. §. 6. D. loc. cond. l. 8. C. de loc. et cond.

(2) L. 15. §. 2. 4 et 5. D. loc. cond.

(3) L. 25. §. 6. D. loc. cond.

(4) Arg. ex l. 23. D. de reg. iur. et l. 14. §. 10. D. de aedilit. edict. l. 19. C. de loc. et cond.

mungen, welchen das Land nicht gewöhnlicher Weise ausgesetzt ist; dafern nicht etwa der Pachter sowohl vorherzusehende als unvorherzusehende Unfälle übernommen hat. (1)

1774. Bey der mündlichen Verpachtung eines Landgutes wird vorausgesetzt, daß sie auf so lange Zeit geschlossen sey, als erfoderlich ist, daß der Pachter alle Arten der Früchte des erpachteten Grundstücks erlangen könne.

So nimmt man an, daß der Pacht über eine Wiese, einen Weinberg, und jedes andere Grundstück, dessen Früchte in Jahresfrist ganz gewonnen werden, auf Ein Jahr geschlossen sey.

Von der Verpachtung solcher Aecker, die in mehrere Arten eingetheilt sind, nimmt man an, sie sey auf so viel Jahre geschlossen, als Arten sind. (2)

1775. Die mündliche Verpachtung der Landgüter läuft den Rechten nach ab, sobald die Zeit verstrichen ist, auf welche sie, nach der im vorhergehenden Artikel angenommenen Voraussetzung, für geschlossen zu achten ist.

1776. Bleibt der Pachter eines Landgutes am Ende der schriftlich geschlossenen Pachtung im Besitze, und wird er in demselben gelassen: so entsteht dadurch eine neue Pachtung, deren Wirkungen nach dem 1774sten Artikel zu beurtheilen sind. (3)

1777. Der abziehende Pachter muß seinem Nachfolger in der Wirthschaft die nöthige Wohnung und andre zur Arbeit für das folgende Jahr nöthige Erleichterungen gewähren; dagegen muß auch der antretende Pachter dem abziehenden zu einer schicklichen Wohnung, zu Verbrauchung des Viehfutters und zur Einbringung der noch übrigen Früchte allen nöthigen Vorschub thun.

(1) Arg. ex l. 9. in fin. D. de transact.

(2) Arg. ex l. 13. §. 11. l. 14. D. loc. cond. l. 16. C. de loc. et cond.

(3) L. 13. §. 11. l. 14. D. loc. cond. l. 16. C. de loc. et cond.

In beyden Fällen hat man sich nach der am Orte hergebrachten Gewohnheit zu richten.

1778. Hat der abziehende Pachter bey seinem Anzuge Stroh und Dünger vom letzten Jahre empfangen: so muß er beydes auch zurücklassen; aber auch selbst dann, wenn er diese Gegenstände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer solche für die Taxe behalten.

Drittes Kapitel.

Von der Miethe der Dienste und Arbeiten.

1779. Es giebt drey Hauptgattungen des Miethcontractes, welcher Dienste und Arbeiten zum Gegenstande hat:

1) der Contract mit Dienstboten und Handarbeitern, die sich bey jemand vermiethen;

2) der Contract mit Landfuhrleuten und Schiffern, die sich anheischig machen, Personen oder Waaren von einem Orte zum andern zu führen;

3) der Contract mit Unternehmern, welche ein Werk nach einem darüber gemachten Anschlag auf Verdingung übernehmen.

Erster Abschnitt.

Von der Miethe der Dienstboten und Handarbeiter.

1780. Man kann seine Dienste nur auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen. (1)

(1) Fontanon sur Masuer, tit. 25. n. 42. Ferriere, in Guido-Papo, quaest. 514.

1781. Dem Dienstherrn wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt:

1) in Ansehung des Betrags des ausgemachten Lohns;

2) in Ansehung der Bezahlung des Lohns aufs verflossene;

3) in Ansehung dessen, was für das laufende Jahr in Abschlag bezahlt worden ist.

Zweyter Abschnitt.

Von den Landfuhrleuten und Schiffleuten.

1782. Landfuhrleute und Schiffleute sind in Ansehung der Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen eben den Verpflichtungen unterworfen, wie die Gastwirthe, von welchen unter dem Titel: vom anvertrauten Gute und der gerichtlichen Beschlagnehmung gehandelt wird. (Nap. Civ. Gesetzb. Art. 1952. 1953. Hand. G. B. Art. 103.) (1)

1783. Sie haften nicht nur für das, was sie bereits auf ihr Schiff oder Fuhrwerk wirklich verladen haben, sondern auch für das, was zur Verladung in ihr Schiff oder Fuhrwerk ihnen in den Hafen oder in die Niederlage abgeliefert worden ist. (2)

1784. Sie haften für Verlust und Beschädigung (Haverey) (Handelsgesetzb. Art. 397.) der ihnen anvertrauten Güter, soweit sie nicht beweisen, daß dieselben durch Zufall oder durch Uebermacht verloren gegangen oder beschädigt worden sind. (3)

(1) L. 1. in pr. et §. 1. 2. 3 et 4. D. nautae, caupones, stabularii.

(2) L. 1. §. 8. l. 3. idem ait. D. nautae, caupones, stabularii.

(3) L. 3. §. 1. D. nautae, caupones, stabularii. l. 13. §. 2. l. 25. §. 7. D. loc. cond.

1785. Die Unternehmer öffentlicher Landkutschen oder Marktschiffe, so wie die Unternehmer öffentlicher Frachtwagen, müssen über das Geld, die Güter und Ballen, welche sie übernehmen, ein Buch (Register) halten.

1786. Die Unternehmer und Aufseher öffentlicher Landkutschen und Frachtwagen, so wie die Eigenthümer der Kähne und Flußschiffe sind überdieß noch besondern Verordnungen unterworfen, nach welchen zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern entschieden wird. (1)

Dritter Abschnitt.

Von Bauanschlägen und verdungenen Werken.

1787. Wird jemanden die Ausführung eines Werks verdungen: so kann man den Vertrag entweder so schließen, daß er dabey bloß seine Arbeit oder seinen Kunstfleiß anwenden; oder so, daß er zugleich den Stoff liefern soll.

1788. Geht in dem Falle, wo der Arbeiter den Stoff zu liefern hat, das Werk, gleichviel auf welche Art, vor der Uebergabe zu Grunde: so trifft der Verlust den Arbeiter, sobald der Besteller nicht in Ansehung der Uebernahme der Sache im Verzug ist. (2)

1789. In dem Falle aber, wo der Arbeiter nichts hergiebt, als seine Arbeit oder seinen Kunstfleiß, ist der Arbeiter, wenn die Sache zu Grunde geht, für nichts als für sein Versehen verantwortlich. (3)

1790. Wenn in dem im vorstehenden Artikel erwähnten Falle die Sache auch ohne irgend ein vom Arbeiter began-

(1) L. 19. §. 7. D. loc. cond. l. vlt. in pr. D. de leg. Rhodia.
(2) L. 20. et l. 65. D. de contrah. emt. l. 2. §. 1. D. loc. cond.
(3) L. 56. l. 37. l. 59. l. 62. D. loc. cond. l. 13. §. 5. D. eod.

begangenes Versehen, eher zu Grunde geht, als das Werk übernommen worden, und ohne daß der Eigenthümer wegen der Untersuchung desselben in Verzug ist: so kann der Werkmeister kein Arbeitslohn fodern, ausgenommen, wenn die Sache wegen eines Fehlers am Stoff verloren gegangen ist. (1)

1791. Ist von einem Werke die Rede, das aus mehrern Stücken besteht, oder nach dem Maaße verdungen ist: so kann die Untersuchung theilweise geschehen; und es wird dafür gehalten, daß sie in Ansehung aller wirklich bezahlten Theile erfolgt sey, wenn der Eigenthümer den Arbeiter nach Verhältniß der bereits fertigen Arbeit bezahlt.

1792. Wenn ein Gebäude, dessen Erbauung verdungen war, durch einen beym Bau begangenen Fehler, auch nur wegen Fehlerhaftigkeit des Bodens, zu Grunde geht: so sind Baumeister und Unternehmer in den ersten zehn Jahren dafür zu haften verbunden. (2)

1793. Hat ein Baumeister oder Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes in Bausch und Bogen, nach einem gebilligten, und mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Risse übernommen: so kann er weder unter dem Vorwande, daß das Arbeitslohn oder der Preis der Baumaterialien gestiegen sey, noch aus dem Grunde, weil im Risse Veränderungen oder Zusätze gemacht worden sind, eine Erhöhung der bedungenen Summe fodern; wenn diese Veränderungen oder Zusätze nicht schriftlich genehmigt worden sind, und er über den (vermehrten) Preis mit dem Eigenthümer einig worden ist.

1794. Der Eigenthümer kann nach eignem Belieben von einer im Bausch oder Bogen geschlossenen Verdingung, selbst wenn die Arbeit schon angefangen ist, wiederum abgehen, dafern er den Unternehmer für alle seine Kosten,

(1) L. 36. l. 37. l. 59. l. 62. D. loc. cond.

(2) L. 8. C. de oper. publ.

für alle seine Arbeit, und für alles, was er bey dieser Unternehmung hätte gewinnen können, entschädigt.

1795. Der Verdingungsvertrag erlöscht durch den Tod des Arbeiters, Baumeisters oder Unternehmers.

1796. Indeß ist der Besteller verbunden, an die Erben, nach Verhältniß der im Contracte bedungenen Summe, den Werth der schon fertigen Arbeit und den Werth der wirklich zubereiteten Materialien, jedoch nur soweit zu bezahlen, als diese Arbeiten oder diese Materialien ihm nützlich seyn können.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen der von ihm angestellten Personen. (Art. 1384.)

1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter, die bey Erbauung eines Hauses oder anderer verdungener Werke gebraucht worden sind, haben wider denjenigen, für den das Werk aufgeführt worden ist, nur soweit eine Klage, als dieser zur Zeit der von ihnen angestellten Klage dem Unternehmer noch etwas schuldig ist.

1799. Maurer, Zimmerleute, Schlösser und andere Handwerker, welche ihre Arbeiten und Lieferungen zu einem bestimmten Preise unmittelbar verdingen, sind an die unter dem gegenwärtigen Abschnitte vorgeschriebenen Regeln gebunden. Sie sind in Ansehung der zu ihrem Fache gehörigen Arbeiten Unternehmer.

Viertes Kapitel.

Vom Viehpacht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Der Viehpacht ist ein Vertrag, durch welchen ein Theil dem andern einen gewissen Viehstand, unter den von ihnen beyden festgesetzten Bedingungen zu hüten, zu füttern und zu besorgen, überläßt. (1)

1801. Es giebt mehrere Arten des Viehpachtes:

den einfachen oder gewöhnlichen Viehpacht (cheptel simple ou ordinaire);

den Viehpacht auf die Hälfte (cheptel à moitié);

die Verpachtung des Viehes an den gewöhnlichen Pachter oder Theilpachter (eines ganzen Gutes).

Es giebt endlich noch eine vierte Gattung dieses Contractes, den bloß uneigentlich so genannten Viehpacht.

1802. Es kann jede Art von Vieh in Pacht gegeben werden, das sich vermehren, oder für Ackerbau oder Handel nutzbar seyn kann.

1803. In Ermangelung besonderer Verträge sind diese Contracte nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen.

(1) L. 3. C. de pact.

Zweyter Abschnitt.

Von der einfachen und gewöhnlichen Art des Viehpachts.

1804. Der einfache und gewöhnliche Viehpacht ist ein Contract, durch welchen man einem andern Vieh zu hüten, zu füttern, und abzuwarten unter der Bedingung überläßt, daß der Pachter die Hälfte des Zuwachses an Jungvieh gewinnen, zugleich aber auch den Abgang zur Hälfte tragen soll. (1)

1805. Dadurch, daß das Vieh im Pachtcontracte auf einen gewissen Werth angeschlagen worden ist, wird der Pachter nicht Eigenthümer desselben. Die Taxation hat keinen andern Zweck, als den Verlust oder Gewinn zu bestimmen, der sich bey Ablauf des Pachtes etwa ergeben wird. (2)

1806. Der Pachter ist schuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehstandes zu sorgen.

1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn seiner Seits ein Versehen vorgegangen ist, ohne welches der Verlust nicht erfolgt seyn würde. (3)

1808. Kommt es deshalb zum Rechtsstreite: so muß der Pachter den Zufall, und der Verpachter das Versehen erweisen, welches er dem Pachter beymißt.

1809. Doch muß der Pachter selbst dann, wenn er wegen Zufälligkeit des Verlustes freygesprochen ist, dennoch die Häute des Viehes berechnen.

1810. Geht das gesammte Vieh ohne Verschuldung des Pachters zu Grunde: so trägt der Verpachter den Verlust.

Geht nur ein Theil davon zu Grunde: so wird der Verlust nach der ursprünglichen Taxe und nach der Wür-

(1) Berry, tit. 17. art. 11. l. 8. C. de pact.

(2) Arg. ex l. 69. §. 7. D. de iur. dot. l. 34. D. famil. ercisc.

(3) Berry, tit. 17. art. 4.

derung, die bey Ablauf des Pachtes erfolgt ist, gemeinschaftlich getragen.

1811. Man darf sich nicht vorbehalten:

daß der Pachter den Verlust des ganzen Viehes selbst dann tragen solle, wenn er durch bloßen Zufall und ohne sein Versehen erfolgen sollte;

noch, daß dessen Antheil am Verluste größer seyn solle, als dessen Antheil am Gewinn;

oder daß der Verpachter bey Ablauf des Pachtes etwas mehr, als den von ihm hergegebenen Viehstand, zum Voraus empfangen soll.

Jeder solcher Vertrag ist ungültig.

Der Pachter allein zieht den Nutzen von der Milch, dem Dünger und der Arbeit des ihm durch diesen Contract zur Nutzung überlassenen Viehes.

Wolle und Zuwachs an Jungvieh werden getheilt. (1)

1812. Der Pachter kann über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptviehstande oder zum nachherigen Zuwachse gehören, ohne Einwilligung des Verpachters verfügen; aber auch letzterer selbst kann ohne Einwilligung des Pachters darüber nicht verfügen. (2)

1813. Wird das Vieh dem Pachter eines Andern zur Benutzung überlassen: so muß solches dem Eigenthümer, dessen Gut dieser erpachtet hat, angezeigt werden. Widrigenfalls kann letzterer, wenn er Foderungen an den Pachter hat, das Vieh deshalb mit Arrest belegen, und verkaufen lassen.

1814. Der Pachter darf die Schaafschur nicht vornehmen, ohne vorher dem Verpachter davon Nachricht zu ertheilen. (3)

(1) Bourbonnais, ch. 35. art. 155. Berry, tit. 17. art. 11 et 12.

(2) Berry, tit. 17. art. 7.

(3) Berry, tit. 17. art. 16.

1815. Ist im Pachtvertrage über dessen Dauer nichts bestimmt: so nimmt man an, daß er auf drey Jahre geschlossen sey. (1)

1816. Dem Verpachter steht frey, dessen Auflößung auch früher zu verlangen, wenn der Pachter seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

1817. Nach Ablauf oder sonstiger Auflößung des Pachtes wird das Vieh von Neuem taxirt.

Der Verpachter kann so viel Vieh von jeder Gattung voraus wegnehmen, als ihm nach der ersten Taxe (dem Werthe nach) zukommt; das Uebrige wird getheilt.

Ist nicht so viel Vieh mehr übrig, um den Betrag des Werthes nach der ersten Taxe zu erfüllen: so nimmt der Verpachter das übrig gebliebene, und die Partheyen berechnen sich über den Verlust.

Dritter Abschnitt.

Vom Viehpacht auf die Hälfte.

1818. Der Viehpacht auf die Hälfte ist eine Gesellschaft, in der jeder der beyden Contrahenten die Hälfte des Viehstandes anschafft, wovon alsdann beyden auch Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

1819. Der Pachter benutzt, wie bey der gewöhnlichen Verpachtung Milch, Dünger und Arbeit des Viehes allein.

Der Verpachter hat bloß ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an Jungviehe.

Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft ist ungültig, dafern nicht der Verpachter zugleich Eigenthümer des Meyerhofes ist, den der Pachter entweder für ein

(1) Berry, tit. 17. art. 7.

bestimmtes Pachtgeld, oder für eine Quote der Früchte in Pacht hat.

1820. Alle übrige beym gewöhnlichen Viehpacht Statt findende Rechtsgrundsätze sind auf die Verpachtung zur Hälfte gleichfalls anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Vom Viehpacht, den der Eigenthümer dem gewöhnlichen oder dem Theilpachter (seines Gutes) überläßt.

§. I.

Von dem mit dem (gewöhnlichen) Pachter eines Gutes geschlossenen Viehpachte.

1821. Dieser Viehpacht, (den man auch eisernen Viehpacht nennt,) ist derjenige, mittelst dessen der Eigenthümer eines Meyerhofes denselben unter der Bedingung verpachtet, daß der Pachter mit Ablauf des Pachtes so viel Vieh zurücklassen soll, als dasjenige, das er empfangen hat, der Taxe nach werth ist.

1822. Durch Taxation des dem Pachter übergebenen Viehstandes wird solcher nicht dessen Eigenthum; doch übernimmt er dießfalls alle Gefahr. (1)

1823. Dem Pachter gehört, so lange sein Pachtcontract dauert, soweit nicht das Gegentheil ausgemacht ist, die gesammte Nutzung.

1824. Beym eisernen Viehpachte gehört der Dünger nicht unter die dem Pachter für seine Person zustehende Nutzung, sondern er gehört zum Gute und muß ausschließlich in dasselbe verwendet werden.

(1) L. 3. l. 64. D. loc. cond.

1825. Jeder, selbst der gänzliche und zufällige Verlust des Viehstandes fällt, wenn nicht ein Anderes ausgemacht ist, ohne Ausnahme dem Pachter zur Last.

1826. Der Pachter ist nicht berechtigt, nach Ablauf der Pachtzeit das Vieh gegen Zahlung der anfänglichen Taxe zu behalten; er muß einen Viehstand zurücklassen, der den ihm übergebenen am Werthe gleich kommt.

Was etwa abgeht, muß er bezahlen, und nur was mehr da ist, gehört ihm.

---

§. II.

Von dem mit dem Theilpachter geschlossenen Viehpachte.

1827. Geht der Viehstand ohne Verschuldung des Pachters völlig zu Grunde: so trifft der Verlust den Verpachter.

1828. Man kann bey diesem Contracte sich vorbehalten, daß der Pachter seinen Antheil an der geschornen Wolle dem Verpachter für einen geringern, als den gewöhnlichen, Preis überlassen solle;

daß der Verpachter einen größern Antheil an der Benutzung habe;

daß er die Hälfte der Milch erhalten solle;

Es ist jedoch nicht erlaubt, dabey auszumachen, daß der Pachter allen Verlust zu tragen habe.

1829. Dieser Viehpacht geht zugleich mit dem Pachte des Gutes zu Ende.

1830. Uebrigens ist derselbe allen Regeln des gewöhnlichen Viehpachtes unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem uneigentlich sogenannten Viehpachte.

1831. Wenn jemand eine Kuh oder mehrere einem Andern übergiebt, damit dieser sie in seinen Stall nehme und füttere: so bleibt dem Verpachter das Eigenthum, er gewinnt aber dabey nichts als die Kälber.

Neunter Titel.

Vom Gesellschaftsvertrage.

(Decretirt den 8. März 1804; promulgirt den 18. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Der Gesellschaftsvertrag ist ein Contract, durch welchen zwey oder mehrere Personen sich vereinigen, eine Sache für gemeinschaftliches Eigenthum zu erklären, in der Absicht, den daraus zu hoffenden Vortheil unter sich zu vertheilen. (1) *)

(1) L. 5. D. pro socio.

*) Es ist also hier nicht von dem gesellschaftlichen Vertrage überhaupt die Rede, durch welchen alle Arten der Gemeinheiten entstehen, sondern bloß von der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Erwerb oder Nutzen. Wahrscheinlich ist die ganze Materie von Gemeinheiten und deren Rechten in diesem Gesetzbuche deshalb weggelassen, weil man diesen Gegenstand nicht zum bürgerlichen Privatrechte rechnete. E.

1833. Jede Gesellschaft muß einen erlaubten Zweck haben (Art. 1133.), und für das gemeinschaftliche Interesse der Theilhaber geschlossen seyn.

Jeder Gesellschafter muß entweder Geld oder andere Güter oder seinen Fleiß dazu beytragen. (1)

1834. Jeder Gesellschaftsvertrag muß schriftlich abgefaßt werden, wenn dessen Gegenstand den Werth von hundert und funfzig Franken übersteigt.

Der Zeugenbeweis (Art. 1341. Handelsgesetzb. Art. 41. Civilgerichtsordn. Art. 432.) wird weder gegen das, noch für mehr, als was der Gesellschaftsvertrag besagt, noch für irgend eine vor, bey oder seit der Niederschreibung desselben angeblich erfolgte mündliche Aeußerung zugelassen, selbst wenn von einer Summe oder einem Werthe, von weniger als hundert und funfzig Franken die Rede ist. (2)

Zweytes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Gesellschaften.

1835. Die Gesellschaften sind entweder allgemeine, oder besondere. (3)

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen (Universal-) Gesellschaften.

1836. Man hat zwey Arten der allgemeinen Gesellschaften zu unterscheiden; die Gemeinschaft des ganzen

(1) L. 5. §. 3. D. pro socio. l. 29. §. 1 et 2. l. 30. D. eod. l. 1. §. 14. D. de tut. et rat. distrah. l. 35. §. 2. D. de contrah. emt. — l. 1. C. pro socio. — l. 5. §. 1. l. 29. §. 1 et 2. l. 50. D. eod.

(2) Ordonnance de 1673. tit. 4. art. 1.

(3) L. 5. in pr. D. pro socio.

dermaligen Vermögens, und die Gemeinschaft des gesammten Gewinns.

1837. Die Gemeinschaft des ganzen dermaligen Vermögens ist diejenige Verbindung, vermöge deren die Partheyen alle bewegliche und unbewegliche Güter, die sie wirklich besitzen, und den davon zu ziehenden Gewinn zu einem Gesammteigenthume vereinigen.

Sie können auch jede andere Art des Gewinns hierunter begreifen; das Vermögen aber, das ihnen vielleicht künftig durch Erbfolge, durch Schenkungen oder durch Vermächtnisse zufallen könnte, gehört nur in Ansehung des Nießbrauches in diese Gemeinschaft. Jede Uebereinkunft, welche den Zweck hat, das Eigenthum auch in Ansehung dieser Güter zur Gesellschaftsmasse zu ziehen, ist verboten, ausgenommen unter Ehegatten in Gemäßheit dessen, was in Rücksicht auf diese verordnet ist. (1)

1838. Eine allgemeine Gesellschaft in Ansehung des Gewinnes faßt alles in sich, was die Partheyen, unter welchem Titel es immer seyn möge, während der Dauer der Gesellschaft durch ihren Fleiß erwerben werden. Die Mobilien, welche ein jeder der Gesellschafter zur Zeit des geschlossenen Contractes besitzt, sind hierunter ebenfalls mit begriffen; aber die einem jeden für seine Person etwa zugehörigen unbeweglichen Güter gehören in diese Gemeinschaft nur in Ansehung des Nießbrauchs. (2)

1839. Hat man, ohne sich weiter bestimmt zu erklären, bloß eine allgemeine Gesellschaft geschlossen: so bewirkt diese bloß eine Gemeinschaft des gesammten Gewinnes. (3)

1840. Eine allgemeine Gesellschaft kann nur bloß unter solchen Personen Statt finden, welche insgesammt fähig sind, einander zu geben, oder von einander zu em-

(1) L. 3. §. 1. D. pro socio.

(2) L. 7. D. pro socio.

(3) L. 7. D. pro socio.

pfangen, und denen es nicht verboten ist, sich einander zum Nachtheile des Dritten zu begünstigen. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von der besondern (Particular-) Gesellschaft.

1841. Eine besondere (Particular-) Gesellschaft ist diejenige, die nur gewisse bestimmte Sachen, oder deren Gebrauch oder die davon zu hoffenden Nutzungen zum Gegenstande hat. (2)

1842. Der Vertrag, durch welchen sich mehrere Personen entweder zu einer gewissen bestimmten Unternehmung oder zur Betreibung eines Handwerks oder Gewerbes vereinigen, bringt ebenfalls eine bloße Particulargesellschaft hervor. (3)

Drittes Kapitel.

Von den Verpflichtungen der Gesellschafter gegen einander und in Beziehung auf den Dritten.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen einander.

1843. Die Gesellschaft beginnt mit dem Augenblicke, da der Vertrag geschlossen wird, soweit darin kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

1844. Ist im Vertrage die Dauer der Gesellschaft nicht bestimmt: so ist anzunehmen, daß sie, wiewohl

(1) L. 5. §. 2. D. pro socio.

(2) L. 5. in pr. D. pro socio.

(3) L. 71. D. pro socio.

unter der im 1869sten Artikel enthaltenen Einschränkung, auf die ganze Lebenszeit der Gesellschafter geschlossen worden sey, oder, soweit von einem Geschäfte die Rede ist, das eine beschränkte Dauer hat, auf die ganze Zeit der Dauer dieses Geschäfts. (1)

1845. Jeder Theilhaber der Gesellschaft ist deren Schuldner in Ansehung alles dessen, was er in dieselbe einzulegen versprochen hat.

Besteht diese Einlage in einem gewissen bestimmten Gegenstande, und wird dieser der Gesellschaft abgestritten: so ist der Gesellschafter der Gesellschaft auf dieselbe Weise zur Gewährleistung verpflichtet, wie ein Verkäufer seinem Abkäufer. (2)

1846. Ein Gesellschafter, der ein Capital in die Gesellschaft einzulegen hatte, jedoch solches unterließ, ist, kraft des Gesetzes, und ohne erfolgte Erinnerung schuldig, die Zinsen dieses Capitals von dem Tage an zu vergüten, an welchem es zahlbar ward.

Ein Gleiches findet in Ansehung der Summen Statt, die er aus der Societätscasse genommen hat, von dem Tage an, da er sie zu seinem besondern Vortheil daraus entnahm.

Jedoch dieß alles unbeschadet der sonst etwa noch Statt findenden anderweiten Schädenansprüche. (3)

1847. Die Gesellschafter, die ihre Arbeit in die Gesellschaft einzubringen versprochen haben, sind schuldig, derselben jeden Gewinn zu berechnen, den sie durch die Art der Arbeit, welche der Gegenstand dieser Gesellschaft ist, erworben haben. (4)

1848. Hat einer der Gesellschafter für seine besondere Rechnung eine gefällige Summe an jemand zu fodern,

(1) L. 65. §. 10. D. pro socio.

(2) Arg. ex l. 5. in pr. D. de act. emt. et vend.

(3) L. 60. D. pro socio. L. 1. §. 1. l. 38. §. 9. D. de usur.

(4) S. Pothier, du contrat de société, ch. 7. §. 2. n. 120.

der zugleich an die Gesellschaft eine gleichfalls gefällige Summe zu bezahlen hat: so ist dasjenige, was er von diesem Schuldner empfängt, von der Foderung der Gesellschaft und der seinigen, nach Verhältniß beyder Foderungen abzurechnen, selbst dann, wenn er in seiner Quittung die Abrechnung ganz auf seine eigene persönliche Foderung gerichtet hätte. Hat er aber in seiner Quittung gesagt, die Zahlung solle von der Foderung der Gesellschaft abgehen, dann bleibt es bey dieser Verpflichtung. (1)

1849. Hat einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil an einer gemeinschaftlichen Schuldfoderung erhoben, und ist der Schuldner seitdem insolvent worden: so ist dieser Gesellschafter verbunden, das Empfangene zur gemeinschaftlichen Masse herzugeben, gesetzt auch, daß er die Quittung ausdrücklich nur auf seinen Antheil ausgestellt hätte. (2)

1850. Jeder Gesellschafter ist der Societät zum Ersatz alles ihr durch seine Schuld zugezogenen Schadens verpflichtet, ohne daß er berechtiget wäre, gegen diesen Schaden die Vortheile anzurechnen, welche sein Fleiß derselben etwa bey andern Gelegenheiten verschafft hat. (3)

1851. Sind die Sachen, deren Nießbrauch der Gesellschaft zusteht, gewisse und bestimmte Gegenstände, welche durch den Gebrauch nicht untergehen (res non fungibiles): so trifft dießfalls alle Gefahr denjenigen Gesellschafter, welchem das Eigenthum daran zusteht.

Sind es aber verzehrbare Sachen (res fungibiles), oder solche, die während der Aufbewahrung an ihrem Werthe leiden; sind sie zum Verkaufe bestimmt, oder nach einem mit der Taxe versehenen Inventarium zur Gesell-

(1) Arg. ex l. 63. §. 5. D. pro socio.

(2) L. 63. §. 5. D. pro socio. Gegen l. 38. D. famil. ercisc.

(3) L. 23. §. 1. l. 26. l. 25. l. 52. §. 11. l. 72. D. pro socio.

schaftsmasse gebracht worden: so trifft deshalb alle Gefahr die Gesellschaft.

Ist die Sache geschätzt worden: so kann der Gesellschafter bloß den Betrag der Taxe wieder fodern. (1)

1852. Dem Gesellschafter steht ein Klagerecht wider die Gesellschaft zu, nicht nur wegen der Summen, welche er für sie auslegte, sondern auch wegen der Verbindlichkeiten, welche er auf redliche Art in gesellschaftlichen Angelegenheiten übernommen hat, und wegen der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind. (2)

1853. Ist der Antheil, den ein jeder Gesellschafter an Gewinn und Verlust haben soll, im Societätscontracte nicht bestimmt: so ist eines Jeden Antheil nach dem Verhältnisse seiner Einlage zum Gesellschaftsfond zu bestimmen.

Was denjenigen anlangt, der bloß durch seinen Fleiß Beytrag leistet, so wird ihm Gewinn und Verlust zu seinem Antheile so angerechnet, als ob er so viel, als derjenige Theilhaber eingelegt hätte, welcher das geringste Capital eingebracht hat. (3)

1854. Sind die Gesellschafter dahin übereingekommen, daß sie seinem unter sich oder einem Dritten die Bestimmung der Antheile überlassen wollen: so kann diese Bestimmung nur dann angefochten werden, wenn sie der Billigkeit offenbar entgegenläuft.

Sind von der Zeit an, da der angeblich verletzte Theil die erfolgte Bestimmung gekannt hat, mehr als drey Monate verstrichen, oder hat derselbe bereits angefangen, diese Bestimmung seiner Seits zu vollziehen: so wird in dieser Hinsicht weiter kein Widerspruch zugelassen. (4)

(1) L. 58. D. pro socio.

(2) L. 52. §. 4. 12 et 15. l. 67. §. 1 et 2. l. 60. §. 1. l. 61. D. pro socio.

(3) L. 29. D. pro socio.

(4) L. 6. D. pro socio.

1855. Ein Vertrag, durch welchen einem der Gesellschafter der gesammte Gewinn zugestanden würde, ist ungültig.

Eben dieß findet in Ansehung des Versprechens Statt, daß die von einem oder mehrern Theilhabern zum Gesellschaftsfond eingelegten Summen oder Gegenstände von allem Beytrage zum Verluste frey seyn sollten. (1)

1856. Der durch eine besondere Clausel des Societätscontracts zur Verwaltung bestellte Theilhaber, kann ohne Rücksicht auf den Widerspruch der übrigen Gesellschafter alle zu seiner Verwaltung gehörigen Handlungen unternehmen, sobald nur dabey keine unredliche Absicht (Gefährde) eintritt.

Diese Vollmacht kann, so lange die Gesellschaft besteht, ohne rechtmäßige Ursache nicht zurückgenommen werden. Ist sie aber durch eine Urkunde ertheilt worden, welche später, als der Societätscontract selbst, ausgestellt ist: so kann sie, gleich jeder andern Vollmacht, widerrufen werden. (2)

1857. Sind mehrere Gesellschafter zur Verwaltung beauftragt; ohne daß ihre Verrichtungen bestimmt oder dabey ausgedrückt wären, daß einer ohne den andern nichts unternehmen solle: so kann ein jeder von ihnen besonders alle zu dieser Verwaltung erfoderlichen Handlungen verrichten. (3)

1858. Ist aber dabey ausgemacht, daß der eine Verwalter ohne den andern nichts unternehmen dürfe: so kann, ohne neue Uebereinkunft, keiner von ihnen in Abwesenheit des andern etwas unternehmen, selbst wenn es diesem zur

(1) L. 29. §. 2. l. 30. D. pro socio.

(2) S. Pothier, du contract de société, ch. 3. §. 2. n. 71.

(3) Arg. ex l. 1. §. 13 et 14. D. de exercit. act.

zur Zeit unmöglich seyn sollte, bey den zur Verwaltung gehörigen Geschäften mitzuwirken. (1)

1859. In Ermangelung besonderer Bestimmungen sind in Ansehung der Art der Verwaltung folgende Regeln zu beobachten:

1) Man geht dabey von der Vermuthung aus, daß die Gesellschafter sich gegenseitig bevollmächtigt haben, einer für den andern zu verwalten. Was jeder von ihnen unternimmt, ist selbst für den Antheil seiner Gesellschafter gültig, auch wenn er ihre Einwilligung nicht eingeholt hat. Doch bleibt letzteren oder auch jedem einzelnen unter ihnen, das Recht, sich dem Unternehmen zu widersetzen, ehe es vollzogen ist.

2) Jedem Gesellschafter ist erlaubt, die der Gesellschaft zugehörigen Sachen zu gebrauchen, doch so, daß er sich derselben nur zu dem gewöhnlichen Zwecke, und nicht gegen das Interesse der Gesellschaft, noch sonst auf eine Weise bediene, welche seine Gesellschafter verhindert, sich derselben gleichfalls soweit zu bedienen, als sie dazu berechtigt sind.

3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Gesellschaftsgenossen anzuhalten, daß sie nebst ihm den zur Erhaltung des gesellschaftlichen Eigenthums erfoderlichen Aufwand hergeben.

4) Keiner der Gesellschafter darf, ohne Einwilligung der übrigen, an den der Gesellschaft zugehörigen unbeweglichen Gütern Neuerungen vornehmen, selbst dann nicht, wenn er anführte, daß sie der Gesellschaft Vortheil brächten. (2)

1860. Ein Gesellschafter, der die Verwaltung nicht auf sich hat, kann selbst bewegliche Sachen, welche

(1) Pothier, du contrat de société, ch. 3. §. 2. n. 72.

(2) L. 12. D. comm. divid. — l. 28. D. comm. divid. l. 27. §. 1. D. de servit. vrb. praed. — l. 11. D. si servit. vindic. — S. Pothier, du contrat de société, ch. 3. §. 2. n. 66.

der Gesellschaft gehören, weder veräußern, noch verpfänden. (1)

1861. Jeder Gesellschafter kann für den Antheil, den er an der Gesellschaft hat, auch ohne Einwilligung seiner Gesellschafter sich mit einem Dritten vereinigen; doch kann er, ohne diese Einwilligung, letztern der Societät selbst dann nicht beygesellen, wenn ihm die Verwaltung zusteht. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Gesellschafter in Ansehung dritter Personen.

1862. Bey Gesellschaften, die keine Handelsgesellschaften sind, haben die Theilhaber für die Gesellschaftsschulden nicht solidarisch zu haften, und Ein Theilhaber kann die übrigen nicht verbinden, wenn diese ihn nicht dazu bevollmächtigt haben.

1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit welchem sie contrahirt haben, jeder für gleiche Summe und gleichen Theil, selbst dann, wenn einer von ihnen weniger Antheil am Gesellschaftsfonds haben sollte, als die übrigen. Ausgenommen, wenn im Gesellschaftsvertrage die Verpflichtung des geringern Theilhabers ausdrücklich nur auf das Verhältniß seines Antheils eingeschränkt ist. (3)

1864. Die Zusage, daß eine Verpflichtung für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sey, bindet nur denjenigen Gesellschafter, der contrahirt hat; nicht die übrigen, ausgenommen wenn diese ihn dazu bevoll-

(1) L. 68. D. pro socio.

(2) L. 19. D. pro socio. l. 21. l. 22. l. 47. §. vlt. D. de reg. iur.

(3) S. Pothier, du contrat de société, ch. 6. §. 3. n. 104.

mächtigt haben, oder die Sache zum Nutzen der Gesellschaft ausgeschlagen ist. (1)

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft aufhört.

1865. Die Gesellschaft löst sich auf:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen worden ist;

2) durch den Untergang des Gegenstandes oder, durch die Vollendung des Geschäfts;

3) durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter;

4) durch den bürgerlichen Tod, die Interdiction, oder den gänzlichen Vermögensverfall eines Mitglieds;

5) durch die Willenserklärung eines Theilhabers oder mehrerer, von nun an nicht mehr in Gesellschaft bleiben zu wollen. (2)

1866. Daß eine auf bestimmte Zeit geschlossene Gesellschaft verlängert worden sey, läßt sich bloß durch eine schriftliche Erklärung darthun, welche in derselben Form, wie der Societätscontract selbst, ausgestellt ist.

1867. Hat einer der Gesellschafter versprochen, das Eigenthum einer Sache zum gemeinschaftlichen zu machen: so erlischt (dießfalls) der Gesellschaftscontract in Ansehung aller Theilhaber, wenn die Sache zu Grunde geht, ehe sie wirklich der Gemeinschaft zugeeignet worden ist.

(1) S. Pothier, du contrat de société, ch. 6. §. 5. n. 105.

(2) L. 4. §. 1. D. pro socio. — l. 63. §. 10. l. 65. §. 1 et 10. eod. tit. — l. 35. l. 52. §. 9. l. 59. l. 65. §. 9. D. eod. tit. — l. 65. §. 10. l. 65. §. 12. D. eod. tit. — l. 65. §. 3. D. eod. tit.

So wird auch die Gesellschaft durch den Verlust oder Untergang der Sache in allen den Fällen aufgelößt, wo nur der Genuß gemeinschaftlich geworden, das Eigenthum aber dem Gesellschafter geblieben ist.

Ist aber der Gesellschaft die Sache bereits zugeeignet: so wird durch deren Verlust die Gesellschaft nicht aufgelößt.

1868. Ist ausgemacht worden, daß auf den Fall des Absterbens eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt werden, oder daß sie bloß unter den überlebenden Gesellschaftern fortdauern solle: so muß es nach diesen Verordnungen gehen. Im letztern Falle hat der Erbe des Verstorbenen an der Erbschaftsmasse bloß nach Maaßgabe der Lage Theil, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Absterbens befand, und er nimmt an den anderweiten Rechten nur in sofern Antheil, als dieselben eine nothwendige Folge dessen sind, was vor dem Tode des Gesellschafters, den er beerbt, bereits unternommen worden ist. (1)

1869. Die Auflößung der Gesellschaft durch den Willen Eines der Interessenten findet nur bey Gesellschaften Statt, die von unbestimmter Dauer sind, und wird durch eine allen Theilhabern bekannt gemachte Loßsagung bewirkt, nur muß diese Loßsagung nicht in unredlicher Absicht und nicht zur Unzeit geschehen. (2)

1870. Die Loßsagung erfolgt nicht in redlicher Absicht, wenn der Gesellschafter sich deshalb loßsagt, um sich den Gewinn, den alle Gesellschafter gemeinschaftlich zu erlangen trachteten, allein zuzueignen. Sie erfolgt zur Unzeit, wenn der Zustand der Sache es nicht mehr erlaubt (wenn es nicht mehr res integra ist), und der Gesellschaft daran liegt, daß ihre Auflößung ausgesetzt werde. (3)

(1) L. 35. l. 52. §. 9. l. 59. D. pro socio.

(2) L. 65. §. 3. 4. 5 et 6. D. pro socio.

(3) Tot. l. 65. D. pro socio.

1871. Die Auflösung der auf einen bestimmten Zeitraum geschlossenen Gesellschaften kann nur in soweit von einem der Gesellschafter vor Ablauf der bestimmten Zeit verlangt werden, als er einen rechtlichen Grund dazu hat, oder ein anderer Gesellschafter seine Versprechungen unerfüllt läßt, oder eine dauernde Kränklichkeit ihn zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft unfähig macht; oder andere ähnliche Fälle eintreten, deren Rechtmäßigkeit und Hinlänglichkeit dem richterlichen Ermessen überlassen ist. (1)

1872. Die Regeln, welche die Erbtheilung, deren Form und die daraus für die Miterben gegen einander entstehenden Verbindlichkeiten betreffen, sind auch auf Gesellschaftstheilungen anwendbar.

Verordnung wegen der Handelsgesellschaften.

1873. Die in gegenwärtigem Titel enthaltenen Verordnungen sind auf Handelsgesellschaften nur in den Punkten anwendbar, die nichts den Handelsgesetzen und Handelsgebräuchen Zuwiderlaufendes enthalten.

Zehnter Titel.

Vom Darlehn.

(Decretirt den 9ten März 1804; promulgirt den 19ten desselben Monats.)

1874. Es giebt zwey Arten des Darlehns:

die Wegleihung solcher Sachen, deren man sich bedienen kann, ohne sie zu zerstören (res non fungibiles), und die Darleihung solcher Gegenstände, die durch den

(1) L. 14. et l. 15. D. pro socio.

davon gemachten Gebrauch aufgezehrt werden (res fungibiles).

Die erste Art nennt man den Leihvertrag, das Verleihen (Wegborgen) zum Gebrauche (prêt à usage), oder das commodatum.

Die zweyte nennt man das Ausleihen zum Verbrauch, Verborgen (prêt de consommation) oder auch Darlehn (im engern Sinne). (1)

Erstes Kapitel.

Vom Wegleihen zum Gebrauch (Commodatum).

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leihvertrags.

1875. Das Wegleihen zum Gebrauch (Commodatum) ist ein Vertrag, vermöge dessen ein Contrahent dem andern eine Sache überliefert, damit sich dieser derselben bediene, unter der Bedingung, daß der Empfänger sie nach gemachtem Gebrauch zurückgebe. (2)

1876. Dieser Leihvertrag ist seiner Natur nach unentgeltlich. (3)

1877. Der Wegleiher bleibt Eigenthümer der weggeliehenen Sache. (4)

1878. Alles, was im Verkehr ist, und durch den Gebrauch nicht verzehrt wird (res non fungibiles), kann Gegenstand dieses Vertrages seyn. (5)

(1) L. 2. D. de reb. cred.

(2) L. 1. §. 1. l. 3. §. 4. et l. 4. D. commod.

(3) Inst. l. 3. tit. 15. §. 2. in fin. — l. 5. §. 2. D. commod.

(4) L. 2. in pr. et §. 3. D. de reb. cred. l. 8. et l. 9. D. commod.

(5) L. 3. §. 6. D. commod.

1879. Die aus dem Leihvertrage entstehenden Verpflichtungen gehen auf die Erben des Wegleihers und auf die Erben des Erborgers über.

Hat man aber nur in Rücksicht auf den Erborger, und nur ihm für seine Person, eine Sache geliehen; dann können dessen Erben sich der geliehenen Sache nicht fernerweit bedienen. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entlehners.

1880. Der Entlehner ist schuldig, als guter Hauswirth für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihm geliehenen Sache zu sorgen. Er darf sich ihrer bloß zu dem Gebrauche bedienen, zu welchem sie vermöge ihrer Natur und des Vertrages bestimmt ist. Alles bey Vermeidung des, erfoderlichen Falls, zu leistenden Schadenersatzes. (2)

1881. Bedient sich der Entlehner der Sache zu einem andern Gebrauche, oder auf längere Zeit, als er sollte: so muß er für den Verlust der Sache selbst dann haften, wenn sie durch bloßen Zufall zu Grunde geht. (3)

1882. Geht die weggeliehene Sache durch einen Zufall verloren, vor welchem sie der Entlehner hätte bewahren können, wenn er sich seiner eigenen Sache bedient hätte; oder, hat er auf den Fall, wo nur eine von beyden Sachen gerettet werden konnte, die seinige vorgezogen: so hat er für den Verlust der fremden zu haften. (4)

(1) L. 3. §. 3. l. 17. §. 2. D. commod. l. 3. C. de commod.

(2) Inst. l. 3. tit. 15. §. 2. — l. 1. §. 4. D. de oblig. et act. l. 5. §. 2 et 5. D. commod.

(3) L. 5. §. 7 et 8. l. 18. in pr. D. commod. l. 1. §. 4 et 14. D. de oblig. et act.

(4) L. 5. §. 4. D. commod. l. 1. C. de commod.

1883. Ist die Sache, als sie verliehen wurde, taxirt worden: so trägt der Entlehner, wenn nicht ein Anderes ausgemacht ist, selbst den durch Zufall entstandenen Verlust der Sache. (1)

1884. Wenn die Sache bloß durch den Gebrauch, zu dem sie verliehen wird, sich verschlechtert, und dabey von Seiten des Entlehners kein Versehen eintritt: so hat letzterer für die Verschlechterung nicht zu haften. (2)

1885. Der Entlehner kann die an ihn verliehene Sache gegen das, was der Verleiher ihm schuldig ist, nicht Compensationsweise zurückbehalten. (Art. 1293. §. II.) (3)

1886. Hat der Entlehner, um sich der Sache bedienen zu können, einigen Aufwand gemacht: so kann er denselben nicht zurückfodern. (4)

1887. Haben mehrere Personen eine und dieselbe Sache gemeinschaftlich entlehnt; so sind sie deshalb dem Verleiher solidarisch verpflichtet. (Art. 1202.) (5)

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten desjenigen, der Sachen zum Gebrauch verleihet.

1888. Der Verleiher kann die weggeliehene Sache erst nach Ablauf der bestimmten Frist, oder, wenn dieß-

(1) L. 1. §. 1. D. de aestim. act. l. 6. §. 3. D. commod.

(2) L. 10. in pr. l. 25. D. commod.

(3) L. 4. C. de commod. Doch ist zu bemerken, daß der Entlehner die geliehene Sache zurückhalten kann, wenn der Leiher ihm die zu Erhaltung der Sache verwandten nothwendigen Kosten nicht erstattet. S. l. 18. §. 2. D. comm. l. 15. §. 2. l. 69. D. de furtis. l. 20. D. de acquir. v. amitt. poss.

(4) L. 18. §. 2. D. commod.

(5) L. 15. D. de tut. et rat. distrah. l. 5. §. 15. l. 21. §. 1. D. commod.

falls nichts ausgemacht ist, nicht eher zurückzufodern, bis sie dazu, wozu sie erborgt ward, gebraucht worden ist. (1)

1889. Wenn indeß während der bestimmten Frist, oder ehe das Bedürfniß des Entlehners aufgehört hat, der Verleiher in den Fall kommt, daß er seiner Sache dringend und unvermutheter Weise bedarf: so kann der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, den Entlehner nöthigen, dieselbe zurückzugeben.

1890. Wenn während der Zeit, da die Sache weggeliehen ist, der Erborger sich genöthigt gesehen hat, zur Erhaltung der Sache einen außerordentlichen, nützlichen und so unaufschieblich nothwendigen Aufwand zu machen, daß er den Verleiher nicht einmal davon benachrichtigen konnte: so ist letzterer verpflichtet, ihm diesen Aufwand zu ersetzen. (2)

1891. Hat die weggeliehene Sache solche Fehler, daß sie dem, der sich ihrer bedient, Nachtheil bringen kann: so ist der Verleiher deßhalb verantwortlich, wenn er diese Fehler kannte, und den Erborger deshalb zu warnen unterließ. (3)

(1) L. 17. §. 3. D. commod.
(2) L. 18. §. 2. D. commod.
(3) L. 18. §. 3 et l. 32. D. commod.

Zweytes Kapitel.

Vom Darlehn zum Verbrauch, oder vom Darlehn im engern Sinne.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Darlehns zum Verbrauch.

1892. Das Darlehn zum Verbrauch ist ein Vertrag, mittelst dessen einer der Vertragschließenden dem andern eine Quantität verbrauchbarer Gegenstände überliefert, unter der Bedingung, ihm eben so viel von gleicher Art und Beschaffenheit zurückzugeben. (1)

1893. Vermöge dieses Darlehns wird der Erborger Eigenthümer der dargeliehenen Sache; und sie geht ihm verloren, der Verlust erfolge, auf welche Art es sey. (2)

1894. Dinge, welche zwar von einer Gattung, aber im Einzelnen von einander verschieden sind, z. B. Vieh, kann man als Darlehn zum Verbrauch nicht ausleihen; geschieht es, so gilt dieß für ein Wegleihen zum Gebrauch. (3)

1895. Die aus einem Darlehne in baarem Gelde entstehende Verbindlichkeit beschränkt sich stets nur auf die in der Verschreibung der Zahl nach ausgedrückte Summe.

Sind vor der Verfallzeit die Geldsorten gestiegen oder gefallen: so hat der Schuldner die geliehene Summe der Zahl nach zu entrichten, und braucht diese Summe bloß in Münzsorten zu bezahlen, die zur Zeit der Zahlung in Cours stehen. (4)

(1) L. 2. §. 1 et 2. D. de reb. cred.

(2) L. 2. §. 2. D. de reb. cred. l. 1. §. 4. D. de oblig. et act.

(3) L. 2. §. 1 et 3. D. de reb. cred.

(4) Arg. ex l. 1. in pr. D. de contrah. emt. l. 94. §. 1. D. de solut. et liberat.

1896. Die im vorstehenden Artikel gegebene Vorschrift hat nicht Statt, wenn das Darlehn in Barren gegeben worden ist.

1897. Sind Barren oder Waaren geborgt worden: so muß der Schuldner sie stets, wie sehr dieselben auch immer im Werthe gefallen oder gestiegen seyn mögen, in derselben Quantität und Beschaffenheit wiedergeben, und nichts andres. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

1898. Beym Darlehne zum Verbrauch hat der Darleiher die nämliche Verantwortlichkeit, die im 1891sten Artikel wegen des Darlehns zum Gebrauch festgesetzt ist. (2)

1899. Der Darleiher kann das Darlehn nicht vor der Verfallzeit wiederfodern. (3)

1900. Ist keine Zahlungszeit bestimmt: so kann der Richter, nach Befinden, dem Erborger eine Zahlungsfrist setzen.

1901. Ist bloß ausgemacht, daß der Erborger bezahlen solle, wann er kann, oder wenn er die Mittel dazu hat: so setzt der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, die Zahlungszeit fest.

(1) L. 2. l. 3. D. de reb. cred.

(2) L. 18. §. 3. D. commod.

(3) Arg. ex l. 17. §. 3. D. commod.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Erborgers.

1902. Der Erborger ist schuldig, das Darlehn in demselben Betrage und derselben Beschaffenheit, und zur bestimmten Zeit wiederzugeben. (1)

1903. Ist es ihm unmöglich, dem nachzukommen: so hat er dafür den Werth zu entrichten, welcher mit Rücksicht auf Zeit und Ort, wo die Zahlung geschehen sollte, zu bestimmen ist. Sind diese Zeit und dieser Ort nicht bestimmt: so erfolgt die Zahlung nach dem zu der Zeit und an dem Orte, wo das Darlehn erfolgte, gestandenen Preise. (2)

1904. Giebt der Erborger das Darlehn oder dessen Werth nicht zur bestimmten Zeit zurück: so muß er vom Tage der angestellten gerichtlichen Klage an die Zinsen davon (interesse morae) bezahlen.

Drittes Kapitel.

Vom Darlehn auf Zinsen.

1905. Bey jedem Darlehn in Geld, Waaren oder andern beweglichen Gegenständen ist erlaubt, sich Zinsen zu bedingen. (3)

1906. Wenn der Erborger Zinsen bezahlt, ohne sie versprochen zu haben: so kann er sie weder zurückfodern, noch aufs Capital abrechnen. (Art. 1235.) (4)

(1) L. 3. D. de reb. cred.

(2) L. 22. D. de reb. cred.

(3) Gegen die Declaration Philipps des Schönen gegeben zu Poissy am 8. December 1312. — Et l'ordonnance de Blois, art. 202.

(4) L. 26. in pr. D. de condict. indeb. l. 102. §. 1. D. de solut. et liberat. l. 18. C. de vsur.

1907. Die Zinsen sind entweder gesetzliche *), oder vertragsmäßige (conventionelle). Die gesetzlichen sind durch die Gesetze bestimmt. Die vertragsmäßigen Zinsen können die gesetzlichen übersteigen, so weit die Gesetze solches nicht verbieten.

Die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen muß schriftlich festgesetzt werden.

1908. Die über das Capital ertheilte Quittung, in der man sich die Zinsen nicht vorbehalten hat, bewirkt die Präsumtion der Bezahlung und befreyt von allem Anspruche daran.

1909. Man kann gegen ein Capital, das der Darleiher nicht wiederzufodern verspricht, sich Zinsen vorbehalten.

In diesem Falle nennt man das Darlehn einen Rentenvertrag.

1910. Diese Rente kann auf zweyerley Art festgesetzt werden, auf immer, oder auf Lebenszeit.

1911. Die fortwährende Rente ist, ihrer Natur nach, wiederkäuflich (einlößbar). (Art. 530.)

Nur so viel können die Partheyen ausmachen, daß die Einlößung nicht eher, als nach Ablauf einer gewissen Zeit, die jedoch nicht über zehn Jahr betragen darf, erfolgen könne; und daß sie nicht erfolgen solle, ohne daß der Gläubiger eine gewisse bestimmte Zeit zum Voraus davon benachrichtigt sey. (1)

1912. Der Schuldner einer immerwährenden Rente kann zur Einlößung genöthigt werden:

1) wenn er zwey Jahre lang seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt;

(1) S. Ordonnance de Charles VII. de 1441. art. 18.

*) In gewöhnlichen Geschäften 5, in Handelsgeschäften 6 vom Hundert. S. Gesetz v. 3. September 1807.

2) wenn er dem Darleiher die vertragsmäßig versprochene Sicherheit nicht bestellt. (1)

1913. Das Capital der immerwährenden Rente kann auch dann aufgekündigt werden, wenn der Schuldner fallit wird, oder in Verfall geräth.

1914. Die Regeln in Ansehung der Leibrenten sind im Titel: von gewagten Verträgen festgesetzt.

Eilfter Titel.

Von Deposition und gerichtlicher Beschlagnehmung.

(Decretirt den 14ten März 1804; promulgirt den 24sten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Deposition im Allgemeinen, und deren verschiedenen Gattungen.

1915. Die Deposition im Allgemeinen ist ein Geschäft, mittelst dessen jemand die Sache eines andern unter der Bedingung übernimmt, solche aufzubewahren, und in Natur zurückzugeben. (2)

1916. Es giebt zwey Gattungen des Depositums: das Depositum im eigentlichen Sinne des Wortes; und die Beschlagnehmung (séquestre).

(1) S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 2, tit. 8. ch. 1. sect. 4. n. 20. 21 et 22.

(2) L. 1. in pr. D. depos.

Zweytes Kapitel.

Von der Depoſition im eigentlichen Sinne des Wortes.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur und dem Weſen der Depoſition.

1917. Die Depoſition (Niederlegung) im eigentlichen Sinne iſt ihrem Weſen nach ein wohlthätiger (unentgeltlicher) Vertrag. (1)

1918. Er kann bloß bewegliche Sachen zum Gegenſtande haben.

1919. Er wird nur durch die wahre oder uneigentliche Uebergabe (traditio ficta) der anvertrauten Sache vollzogen.

Die uneigentliche Uebergabe iſt hinreichend, wenn der Depoſitar die Sache, die man ihm als anvertrautes Gut überlaſſen will, ſchon aus einem andern Rechtsgrunde in ſeiner Gewahrſam hat. (2)

1920. Die Niederlegung (Depoſition) geſchieht entweder freywillig, oder im Nothfalle (depositum miserabile).

Zweyter Abſchnitt.

Von der freywilligen Depoſition.

1921. Die freywillige Depoſition erfolgt mittelſt wechſelſeitiger Einwilligung deſſen, der etwas in Verwahrung giebt, und deſſen, der es empfängt. (3)

1922. Eine freywillige Depoſition kann in der Regel nur vom Eigenthümer der anvertrauten Sache, oder

(1) L. 1. §. 8. D. depos.

(2) L. 1. §. 5. D. de oblig. et act. l. 1. §. 14. D. depos. l. 8. D. mand. l. 18. §. 1. D. de reb. cred.

(3) L. 1. §. 5. D. depos.

mit deſſen ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung geſchehen.

1923. Eine freywillige Depoſition muß durch Urkunden erwieſen werden. Der Zeugenbeweis wird, in ſo fern von einem Werthe von mehr als hundert funfzig Franken die Rede iſt, nicht zugelaſſen. (1)

1924. Wird ein Depoſitum, das mehr als hundert funfzig Franken beträgt, nicht durch Urkunden erwieſen: ſo glaubt man demjenigen, der als Depoſitar in Anſpruch genommen wird, auf ſein Wort, ſowohl in Anſehung der geſchehenen Depoſition ſelbſt, als in Anſehung der Sache, welche der Gegenſtand davon war, als endlich auch in Anſehung des Umſtandes der erfolgten Rückgabe derſelben.

1925. Eine freywillige Depoſition kann nur unter ſolchen Perſonen Statt haben, die fähig ſind zu contrahiren.

Nimmt jedoch jemand, der ſeiner Seits zu contrahiren fähig iſt, ein Depoſitum an, das ihm von einer unfähigen Perſon anvertraut worden iſt: ſo hat er alle Obliegenheiten eines wahren Depoſitars zu erfüllen; und er kann deshalb vom Vormunde oder dem Verwalter der Perſon, welche die Niederlegung bewirkte, gerichtlich belangt werden. (2)

1926. Hat ein zur Depoſition Fähiger bey einem andern, der es nicht war, etwas niedergelegt: ſo ſtehet dem Deponenten in Anſehung des anvertrauten Gutes, ſoweit ſich ſolches in den Händen des Depoſitars befindet, die Vindicationsklage, oder die Klage auf den Erſatz des-

(1) S. Ordonnance de 1667. tit. 26. art. 2.

(2) Inst. l. 1. tit. 21. in pr.

desjenigen zu, was davon in den Nutzen des Depoſitars verwendet worden iſt. (1)

Dritter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Depoſitars.

1927. Der Depoſitar muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt aufbewahren, welche er auf die Bewahrung ſeiner eigenen Sachen verwendet. (2)

1928. Die Verfügung des vorſtehenden Artikels muß mit größter Strenge angewandt werden: 1) wenn der Depoſitar ſich ſelbſt erboten hat, die Aufbewahrung der Sache zu übernehmen; 2) wenn er für die Aufbewahrung des ihm anvertrauten Gutes ſich eine Belohnung bedungen hat; 3) wenn die Niederlegung bloß zum Vortheile des Depoſitars geſchehen iſt; 4) wenn ausdrücklich ausgemacht iſt, daß der Depoſitar für jede Art der Vernachläſſigung haften ſolle. (3)

1929. In keinem Falle iſt der Depoſitar für Zufälle verantwortlich, welche von Uebergewalt herrühren, ausgenommen, wenn er in Anſehung der Zurückgabe des anvertrauten Gutes in Verzug geſetzt iſt. (4)

1930. Er darf ſich der bey ihm niedergelegten Sache, ohne ausdrückliche oder zu vermuthende Einwilligung des Deponenten, nicht zu ſeinem Gebrauche bedienen. (5)

(1) l. 9. §. 2. D. de min.

(2) L. 1. §. 5. D. de oblig. et act. l. 20. l. 32. D. depos.

(3) L. 1. §. 6. 8 et 35. D. depos. l. 23. in pr. D. de reg. iur. l. 4. D. de reb. cred. l. 5. §. 2. D. commod.

(4) L. 20. D. depos. l. 1. C. eod. tit. l. 23. D. de reg. iur. — Arg. ex l. 15. §. 3. D. de rei vind. l. 12. §. vlt. l. 14. §. 1. D. depos. l. 7. §. 15. D. de pact. l. 29. D. mand.

(5) Inst. l. 4. tit. 1. §. 6. l. 25. §. 1. l. 29. D. depos. l. 3. C. eod. tit. l. 76. D. de furtis.

1931. Sind ihm Sachen in einem verschlossenen Kasten, oder unter einem versiegelten Umschlage anvertraut worden: so darf er nicht untersuchen, was darin befindlich sey. (1)

1932. Der Depositär muß gerade eben die Sache zurückgeben, die er empfangen hat.

Auf diese Weise muß also ein Depositum, das in klingender Münze bestand, in eben den Sorten, in denen es übergeben ist, zurückgestellt werden, der Werth der Münzsorten mag nun gestiegen oder gefallen seyn. (2)

1933. Ein Depositar hat die bey ihm niedergelegte Sache nur in dem Zustande zu erstatten, in welchem sie sich zur Zeit der Rückgabe befindet. Verschlimmerungen, zu welchen er nichts beytrug, gehen auf Rechnung des Deponenten. (3)

1934. Ein Depositar, dem die Sache durch Uebergewalt weggenommen worden ist, und der dafür den Werth oder etwas anderes dagegen empfangen hat, muß das, was er zum Ersatze erhielt, zurückgeben. (4)

1935. Hat der Erbe eines Depositars die Sache in redlicher Meinung verkauft, ohne zu wissen, daß sie anvertrautes Gut sey: so ist er zu weiter nichts verpflichtet, als die dafür erhaltene Summe zu ersetzen, oder, wenn ihm diese noch nicht bezahlt worden ist, dem Depositar seine ihm wider den Käufer zustehende Klage abzutreten. (5)

1936. Hat die in Verwahrung gegebene Sache Früchte hervorgebracht, welche der Depositar sich zugeeignet hat: so ist er schuldig, sie zu ersetzen. Er hat von dem bey ihm niedergelegten Gelde nur erst von dem Tage

(1) S. Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2. sect. 1. art. 1. n. 38.

(2) Inst. l. 3. tit. 15. §. 3. l. 3. §. 5. D. de oblig. et act. l. 17. §. 1. D. depos.

(3) S. Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2. sect. 1. art. 1. n. 41.

(4) L. 1. §. 21. D. depos.

(5) L. 1. §. 47. l. 2. l. 3. l. 4. D. depos.

an Zinſen zu bezahlen, an welchem er in Anſehung der Erſtattung in Verzug geſetzt worden iſt. (1)

1937. Der Depoſitar darf die ihm in Verwahrung gegebene Sache an Niemand andern zurückgeben, als an den, der ſie ihm anvertraut hat, oder an den, in deſſen Namen die Depoſition erfolgt, oder an den, der beauftragt iſt, ſie in Empfang zu nehmen. (2)

1938. Er kann von dem, welcher ihm die Sache in Verwahrung gegeben hat, keinen Beweis fodern, daß er Eigenthümer derſelben ſey.

Entdeckt er jedoch, daß die Sache entwendet worden, und wer deren wahrer Eigenthümer ſey: ſo iſt er ſchuldig, dieſem anzuzeigen, die Sache ſey bey ihm niedergelegt worden, und denſelben aufzufodern, daß er binnen einer beſtimmten und hinreichenden Friſt, ſein Recht auf ſie geltend mache. Verſäumt der, welchem die Ankündigung geſchehen iſt, auf das Depoſitum Anſpruch zu machen: ſo wird der Depoſitar ſeiner Verbindlichkeit gültiger Weiſe dadurch entlediget, daß er ſolches demjenigen übergiebt, von dem er es empfangen hat. (3)

1939. Im Fall der natürliche oder bürgerliche Tod des Deponenten erfolgt: kann das anvertraute Gut an Niemand, als an deſſen Erben, zurückgegeben werden.

Hat er mehrere Erben: ſo muß einem jeden derſelben ſein Antheil daran zurückgegeben werden.

Iſt die deponirte Sache nicht theilbar: ſo müſſen ſich die Erben darüber verſtehen, wer von ihnen ſie in Empfang nehmen ſolle. (4)

(1) L. 1. §. 23 et 24. l. 28. §. 1. D. depos. l. 38. §. 10. D. de usur. l. 2. C. depos.

(2) L. 1. §. 44. l. 21. D. depos.

(3) L. 31. §. 1. D. depos.

(4) L. 1. §. 36. l. 14. l. 51. in pr. D. depos. l. vlt. C. eod. tit.

1940. Hat der Deponent seinen rechtlichen Zustand verändert; hat z. B. eine Weibsperson zu der Zeit, als sie noch unverheirathet war, etwas bey jemand niedergelegt; sich aber nachher verehelicht, und ist nunmehr der Gewalt ihres Ehemannes unterworfen; oder war Deponent volljährig, ist aber in der Folge durch Interdiction der Verwaltung seines Vermögens entsetzt: so darf in diesen und allen andern gleichartigen Fällen das anvertraute Gut nur an denjenigen zurückgegeben werden, der die Verwaltung der Rechte und Güter des Deponenten hat. (1)

1941. Ist die Deposition von einem Vormunde, Ehegatten oder Verwalter in einer dieser Eigenschaften geschehen: so darf, wenn die dieser Person zuständige Verwaltung beendigt ist, das anvertraute Gut nur an die Person zurückgegeben werden, an deren Statt jener Vormund, Ehegatte oder Verwalter handelte. (2)

1942. Ist in dem Niederlegungsvertrage der Ort bestimmt, wo die Zurückgabe geschehen soll: so ist der Depositar gehalten, die ihm anvertraute Sache dahin zu bringen. Die hierzu etwa nöthigen Transportkosten trägt der Deponent. (3)

1943. Ist in dem Contracte kein Ort der Zurückgabe bestimmt: so muß sie an eben dem Orte geschehen, wo die Deposition erfolgt ist. (4)

1944. Das anvertraute Gut muß dem Deponenten, sobald er es fodert, zurückgegeben werden, selbst dann, wenn im Contracte eine bestimmte Frist zur Wiederauslieferung festgesetzt seyn sollte; ausgenommen, wenn der Depositar eine Arrestanlegung oder eine Protestation wi-

(1) S. Pothier, du contrat de dépôt, ch. 2. sect. 1. art. 2. §. 2. n. 51.

(2) S. Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2. sect. 1. art. 1. n. 49.

(3) L. 12. D. depos.

(4) L. 12. §. 1. D. depos.

der die Rückgabe oder Wegſchaffung der deponirten Sache in Händen hat. (1)

1945. Einem ungetreuen Depoſitar wird die Rechtswohlthat der Vermögensceſſion (cessionis bonorum) nicht nachgelaſſen. (Art. 1268.)

1946. Sämmtliche Verbindlichkeiten des Depoſitars hören auf, ſobald er entdeckt und beweiſt, daß er ſelbſt Eigenthümer der bey ihm niedergelegten Sache ſey.

Vierter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Deponenten.

1947. Der Deponent iſt ſchuldig, dem Depoſitar die von demſelben auf Erhaltung der anvertrauten Sache verwendeten Koſten zu erſetzen, und ihm alle aus der erfolgten Depoſition etwa erwachſenen Schäden zu vergüten. (2)

1948. Der Depoſitar hat das Recht, wegen deſſen, was er wegen der erfolgten Depoſition zu fodern hat, das anvertraute Gut ſo lange an ſich zu behalten (iure retentionis), bis er deshalb völlig befriedigt iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Depoſition im Nothfalle.

1949. Eine im Nothfalle erfolgte Depoſition (depositum miserabile) iſt diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch eine Feuersbrunſt, durch Einſturz eines Gebäu-

(1) L. 1. §. 45. D. depos. — Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2. sect. 1. art. 2. §. 4. n. 58.

(2) L. 8. et l. 25. D. depos.

des, durch Plünderung, Schiffbruch, oder eine andere unvorhergesehene Begebenheit veranlaßt worden ist. (1)

1950. Zum Beweis einer im Nothfalle erfolgten Deposition können auch Zeugen zugelassen werden, selbst dann, wenn von einem Werthe die Rede ist, der mehr als hundert funfzig Franken beträgt. (Art. 1348.) (2)

1951. Im übrigen ist eine durch den Nothfall veranlaßte Deposition nach allen vorstehend mitgetheilten Vorschriften zu beurtheilen.

1952. Die Wirthe kleiner oder großer Gasthäuser sind, als Depositarien, für die Effecten verantwortlich, welche ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen mitgebracht hat (recepta). Die Deposition solcher Gegenstände ist als ein durch Nothfall veranlaßtes Depositum zu betrachten. (3)

1953. Sie haften für Diebstahl oder Beschädigung an den Effecten des Reisenden, es mögen nun die Dienstboten und die der Gastwirthschaft vorgesetzten Personen (Art. 1384.), oder Fremde, die im Gasthofe aus- und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben. (Art. 2060.) (4)

1954. Für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand, oder sonst mit Uebermacht verübt worden sind, haben sie nicht zu haften. (5)

(1) L. 1. §. 1 et 2. D. depos.

(2) Ordonnance de 1667. tit. 20. art. 1 et 2.

(3) L. 1. in pr. §. 1 et 2. l. 3. §. 1. l. 5. D. nautae, caupones, stabul.

(4) L. 1. §. 8. l. 2. l. 3. §. 3. l. 6. §. 1. D. nautae, caupones, stabul. l. 1. in pr. et §. 6. D. furti, adversus naut. caup. stabul.

(5) L. 3. §. 1. D. nautae, caupones, stabularii. l. 23. in fin. D. de reg. iur.

Drittes Kapitel.

Von der Beſchlagnehmung (Sequeſtration).

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Beſchlagnehmung.

1955. Die Beſchlagnehmung erfolgt entweder kraft eines Vertrags, oder ſie wird Gerichtswegen angeordnet.

Zweyter Abſchnitt.

Von der vertragsmäßigen (conventionellen) Beſchlagnehmung.

1956. Die vertragsmäßige Beſchlagnehmung iſt die von einer oder von mehrern Perſonen bewirkte Uebergabe einer ſtreitigen Sache in die Hände eines Dritten, der ſich verpflichtet, nach geendigtem Streite ſie an denjenigen auszuliefern, welchem ſie zuerkannt wird. (1)

1957. Die Beſchlagnehmung braucht nicht unentgeltlich zu geſchehen.

1958. Geſchieht ſie unentgeltlich: ſo gelten von ihr die Regeln der eigentlich ſogenannten Depoſition, mit Ausnahme nachſtehender Abweichungen.

1959. Die Beſchlagnehmung kann nicht bloß bewegliche, ſondern auch unbewegliche Güter zum Gegenſtande haben.

1960. Der Depoſitar, dem die in Beſchlag gegebene Sache anvertraut iſt, kann vor Ausgang des Streits von der übernommenen Verbindlichkeit nur mit Bewilligung aller Intereſſenten oder aus einer durch Urthel

(1) L. 6. l. 17. D. depos. l. 110. D. de verb. signif.

und Recht für gültig erkannten Urſache befreyt werden. (1)

Dritter Abſchnitt.

Von der gerichtlichen Beſchlagnehmung oder Depoſition.

1961. Das Gericht kann befehlen, daß in Beſchlag genommen werden:

1) die mit Arreſt belegten Mobilien eines Schuldners;

2) eine unbewegliche oder bewegliche Sache, deren Eigenthum oder Beſitz unter zweyen oder mehrern Perſonen ſtreitig iſt;

3) Gegenſtände, die ein Schuldner anbietet, um ſich von ſeiner Schuld zu befreyen.

1962. Die Beſtellung eines gerichtlich angeordneten Sequeſters begründet unter demjenigen, der den Arreſt ausgewirkt hat, und dem Sequeſter wechſelſeitige Pflichten.

Der Sequeſter hat für die Erhaltung der mit Arreſt belegten Gegenſtände als guter Hauswirth zu ſorgen.

Er muß ſie zurückliefern, entweder zum Behuf des Verkaufs, gegen Quittung desjenigen, der den Arreſt angelegt hat, oder, wenn der Arreſt wieder aufgehoben iſt, demjenigen Theile, wider den die Execution erfolgte.

Die Verbindlichkeit deſſen, der den Beſchlag geſucht hat, beſteht darin, daß er dem Aufbewahrer die geſetzlich feſtgeſetzten Gebühren bezahle.

1963. Die Gerichtswegen in Beſchlag genommene Sache wird entweder einer von den Partheyen gemeinſchaftlich beſtimmten, oder einer von dem Richter Amtswegen dazu ernannten Perſon anvertraut.

(1) L. 6. §. 2. D. depos.

In beyden Fällen hat der, welchem die Sache anvertraut worden ist, alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche aus der vertragsmäßigen Beschlagnehmung entspringen.

Zwölfter Titel.

Von gewagten Verträgen (contractibus aleatoriis).

(Decretirt den 10ten März 1804; promulgirt den 20sten des nämlichen Monats.)

1964. Ein gewagtes Geschäft ist ein gegenseitiger Vertrag, dessen Wirkungen in Ansehung des Gewinns und Verlusts entweder für alle Partheyen, oder für eine oder mehrere derselben, von einer ungewissen Begebenheit abhängt.

Dergleichen sind, der Assecuranzcontract (Handelsgesetzb. 2. B. 10. Tit.);

Das Bodmereydarlehn (Handelsgesetzb. 2. B. 9. Tit.);

Das Spiel und die Wette;

der Leibrentencontract.

Die beyden erstern werden nach dem Seerechte beurtheilt.

Erstes Kapitel.

Vom Spiel und der Wette.

1965. Auf Spielschulden und Bezahlung einer Wette gestatten die Gesetze keine Klage. (1)

(1) L. 1. C. de aleat. — Ordonnance de Moulins, de 1560. art. 59. Ordonnance de 1649. art. 140.

1966. Die Spiele, welche zu Waffenübungen dienen, die Wettrennen zu Fuße, zu Pferde und zu Wagen, das Ballspiel und andere gleichartige Spiele, bey welchen es auf Gewandtheit und Leibesübung ankommt, sind von vorstehender Verordnung ausgenommen.

Doch kann das Gericht, wenn es die Summe für übermäßig erachtet, die Klage verwerfen. (1)

1967. Auf keinen Fall kann der, welcher (im Spiele) verloren hat, das bereits freywillig Bezahlte (Art. 1235.) zurückfodern, ausgenommen, wenn von Seiten des Gewinners List, Betrug oder Prellerey (escroquerie) Statt gefunden hat. (2)

Zweytes Kapitel.

Vom Leibrentenvertrage.

Erster Abschnitt.

Von den zur Gültigkeit des Leibrentenvertrags erfoderlichen Bedingungen.

1968. Die Leibrente kann vermittelst eines lästigen Vertrags gegen eine Geldsumme, oder eine einer Taxe fähige bewegliche Sache oder ein unbewegliches Gut bestellt werden.

1969. Sie kann aber auch ganz unentgeltlich durch Schenkung unter Lebenden und durch letztwillige Verordnung bestellt werden. In diesem Falle muß dieß unter den gesetzlichen Formen geschehen. (Art. 931. u. f. 1967. u. f.)

1970. In dem im vorstehenden Artikel bestimmten Falle kann die Leibrente herabgesetzt werden, wenn sie

(1) L. 2. §. 1. D. de aleatorib. l. 1. et l. 3. C. eod. tit.

(2) Gegen l. 1. in pr. C. de aleatorib.

die Vermögensquote übersteigt, über welche zu verfügen erlaubt ist. (Art. 913.)

Ist sie zum Besten einer Person ausgesetzt, die unfähig ist, etwas zu erhalten: so ist sie null.

1971. Die Leibrente kann entweder auf den Kopf (das Leben) dessen gestellt werden, der den Preis dafür hergiebt, oder auf den Kopf eines Dritten, der kein Recht am Genusse (derselben) hat.

1972. Sie kann auf ein oder mehrere Köpfe bestellt werden.

1973. Sie kann zum Besten eines Dritten bestellt werden, wenn gleich der Preis dafür von Jemand andern hergegeben wird.

In diesem letztern Falle ist sie, wenn sie auch die Eigenschaften einer Freygebigkeit hat, dennoch den bey Schenkung erfoderlichen Förmlichkeiten nicht unterworfen; ausgenommen in den Fällen, wo sie, nach Maaßgabe des 1970sten Artikels, heruntergesetzt oder für nichtig erklärt werden kann.

1974. Ist ein Leibrentenvertrag auf den Kopf einer Person gestellt, die an dem Tage, da der Vertrag geschlossen ward, bereits verstorben war: so bleibt er wirkungslos.

1975. Gleicher Fall ist dieß, wenn der Leibrentenvertrag auf den Kopf eines Menschen gestellt ist, der von einer Krankheit befallen wurde, an welcher er binnen zwanzig Tagen nach Schließung des Vertrags verstorben ist.

1976. Der Leibrentenvertrag kann nach jedem Verhältnisse bestimmt werden, das den Contrahenten anzunehmen beliebig ist.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den vertragschließenden Theilen.

1977. Derjenige, zu dessen Besten der Leibrentenvertrag gegen einen gewissen Preis geschlossen worden ist, kann die Aufhebung des Vertrags verlangen, wenn der, welcher die Leibrente zusichert, für die Haltung des Vertrags nicht gehörige Sicherheit bestellt.

1978. Die bloße Unterlassung der Bezahlung der Termine der Rente giebt dem, zu dessen Besten diese bestellt ist, noch nicht das Recht, die Zurückzahlung des Capitals zu verlangen, oder sich wieder in den Besitz des von ihm veräußerten Grundstückes zu setzen: sondern er hat bloß das Recht, die Güter seines Schuldners mit Beschlag zu belegen und verkaufen zu lassen, und zu bewirken, daß von dem Ertrage der Kaufgelder, auf gerichtliche Anordnung oder Einwilligung, eine Summe angelegt werde, welche hinreichend ist, um die verfallenen Termine zu bezahlen.

1979. Derjenige, der die Rente bestellt, kann sich von der Bezahlung derselben nicht dadurch befreyen, daß er sich zur Zurückzahlung des Capitals erbietet, und die bezahlten Termine nicht wiederzuverlangen, sich verpflichtet; sondern er muß die Rente bezahlen, so lange die Personen, auf deren Kopf die Rente gestellt ist, leben, so lange auch immer das Leben dieser Personen dauern, und so lästig ihm auch immer die Bezahlung der Rente fallen mag.

1980. Die Leibrente ist für den, dem sie gehört, nur nach Verhältniß der Anzahl der Tage, die er gelebt hat, für verfallen zu achten.

Ist jedoch ausgemacht, daß sie vorausbezahlt wer-

den solle: so ist der zu bezahlende Termin an dem Tage verfallen, auf welchen die Zahlung gesetzt ist.

1981. Nur dann kann von einer Leibrente bestimmt werden, daß sie nicht solle in Beschlag genommen werden können, wenn sie unentgeltlich bestellt worden ist.

1982. Die Leibrente erlischt durch den bürgerlichen Tod des Eigenthümers nicht, sondern sie muß fortbezahlt werden, so lange er wirklich am Leben ist.

1983. Der Eigenthümer einer Leibrente kann die verfallenen Termine nur dann fodern, wenn er beybringt, daß er, oder die Person, auf deren Kopf sie gestellt ist, noch am Leben sey.

Dreyzehnter Titel.

Von der Vollmacht.

(Decretirt den 10ten März 1804; promulgirt den 20ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Form der Vollmacht.

1984. Die Vollmacht ist eine Handlung, durch welche einer dem andern das Recht giebt, für den Machtgeber und in dessen Namen etwas zu verrichten.

Der Vertrag wird bloß dadurch geschlossen, daß der Beauftragte ihn übernimmt. (1)

1985. Die Vollmacht kann entweder durch eine öffentlich beglaubigte oder mit Privatunterschrift versehene Urkunde, ja auch bloß durch einen Brief ertheilt werden.

(1) L. 1. in pr. D. de procurat. l. 1. in pr. D. mand.

Auch mündlich kann man sie geben, es ist aber dießfalls der Zeugenbeweis nur in Gemäßheit des Titels: von Verträgen, und den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen, zulässlich. Die Annahme der Vollmacht kann bloß stillschweigend geschehen, und daraus hervorgehen, daß der Mandatar letztre vollzieht. (1)

1986. Der Auftrag wird für unentgeltlich übernommen geachtet, so lange nicht das Gegentheil ausgemacht ist. (2)

1987. Die Vollmacht ist entweder speciell, und nur für eines oder gewisse Geschäfte ertheilt, oder sie ist eine Generalvollmacht für alle Angelegenheiten des Machtgebers. (3)

1988. Eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Vollmacht begreift bloß die Verrichtungen der Verwaltung in sich. (Art. 223.)

Ist aber von Veräußerung oder Verpfändung, oder einer andern, nur dem Eigenthümer zukommenden Handlung die Rede: so muß die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet seyn. (Art. 1538.) (4)

1989. Der Bevollmächtigte kann nichts thun, was die Gränzen seiner Vollmacht überschritte: der Auftrag, sich zu vergleichen (Civilger. O. 2. B. 1. Tit.), enthält den Auftrag zu compromittiren, nicht in sich. (5)

1990. Frauenspersonen und emancipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten bestellt werden; allein, der Machtgeber hat wider den minderjährigen Bevollmächtigten nur in so fern ein Klagerecht, als solches den allgemeinen, die Verpflichtungen der Minderjährigen be-

(1) L. 2. D. de obligat. et act. l. 1. §. 1 et 2. D. mand.

(2) L. 1. §. 4. l. 6. in pr. D. mand. — Inst. §. 13. de mand.

(3) L. 1. §. 1. D. de procuratt.

(4) L. 63. D. de procuratt. l. 60. D. eod. tit. l. 16. C. eod. tit.

(5) L. 5. in pr. l. 41. D. mand. — §. 8. Inst. de mand.

treffenden Grundsätzen gemäß ist, und wider die verheirathete Frau, welche die Vollmacht ohne Erlaubniß ihres Mannes übernommen hat, nur in Gemäßheit der, im Titel: vom Ehevertrage und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten festgesetzten Regeln. (1)

Zweytes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.

1991. Der Bevollmächtigte ist schuldig, seinen Auftrag zu vollziehen, so lange derselbe dauert, und haftet für allen Schaden, der aus der unterbliebenen Vollziehung entstehen könnte.

Auch ist er verbunden, das angefangene Geschäft selbst beym Ableben des Machtgebers zu vollenden, sobald Gefahr im Verzuge ist. (2)

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für die bösliche Absicht, sondern auch für jedes bey seiner Geschäftsführung begangene Versehen. (Art. 1372.)

Doch wird es, in Ansehung der Verantwortlichkeit für bloße Versehen, bey demjenigen, der unentgeltlich die Vollmacht übernahm, nicht so genau genommen, als bey dem, welcher besoldet ist. (Art. 1374.) (3)

1993. Jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, von der Führung seiner Geschäfte Rechenschaft abzulegen und dem Machtgeber alles dasjenige zu berechnen, was er, kraft seiner Vollmacht, einkassirt hat; selbst dann, wenn sogar der

(1) L. 3. §. 11. l. 4. l. 23. D. de minor.

(2) L. 22. §. 11. l. 6. §. 1. l. 8. §. 10. l. 27. §. 2. D. mand. l. 16. C. eod. tit. — §. 11. Inst. de mand.

(3) L. 11. l. 13. C. mand. l. 8. §. 10. D. eod. tit. l. 23. D. de reg. iur. l. 12. §. 10. D. mand.

Machtgeber das Einkaſſirte nicht zu fodern berechtigt war. (1)

1994. Der Bevollmächtigte muß für den, dem er bey der Geſchäftsführung Aftervollmacht (Subſtitution) ertheilt hat, dann haften, wenn er 1) zu Beſtellung eines Afterbevollmächtigten (Subſtitution) nicht bevollmächtigt iſt; wenn er dazu, jedoch ohne Beſtimmung der Perſon, Vollmacht erhalten hat, und die von ihm gewählte als unfähig und inſolvent bekannt war.

Auf alle Fälle kann der Machtgeber unmittelbar gegen denjenigen klagen, welchen ſich der Bevollmächtigte ſubſtituirt hat. (2)

1995. Sind in einer und derſelben Urkunde mehrere Bevollmächtigte ernannt: ſo ſind ſie nur ſoweit für ſolidariſch beſtellt zu achten, als dieſes ausdrücklich geſagt iſt. (Art. 1202.) (3)

1996. Der Bevollmächtigte muß die in ſeinen eigenen Nutzen verwendeten Summen vom Tage dieſer Verwendung an verzinſen, und die, in Anſehung derer er mit der Zahlung in Reſt bleibt, von dem Tage an, ſeit welchem er in Verzug (in moram) geſetzt iſt. (4)

1997. Wenn der Bevollmächtigte der Parthey, mit welcher er (in fremdem Namen) contrahirt, genugſame Kenntniß von ſeiner Vollmacht gegeben hat: ſo haftet er für das, was er außer den Gränzen ſeines Auftrags that, nur ſoweit er ſich dazu perſönlich anheiſchig gemacht hat. (Art. 1596.) (5)

(1) L. 20. in pr. l. 10. §. 8. D. mand.

(2) L. 21. §. 3. l. 28. D. de neg. gest. l. 4. C. eod. tit. l. 8. §. 5. D. mand.

(3) L. 59. §. 5. D. mand. — Nov. 99. ch. 1. — Auth „hoc ita.“ C. de duob. reis stipul. l. 60. §. 2. D. mand.

(4) L. 10. §. 5. D. mand.

(5) Pothier, du contrat de Mandat. ch. 3. sect. 2. n. 87 et 88.

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers (Ertheilers der Vollmacht).

1998. Der Machtgeber ist schuldig, die in Gemäßheit der ertheilten Vollmacht vom Bevollmächtigten (in seinem Namen) eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. (Art. 1375.) An das, was dieser außer den Gränzen seiner Vollmacht that, ist er nur so weit gebunden, als er solches ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

1999. Der Machtgeber ist schuldig, dem Bevollmächtigten seine Auslagen und Kosten zu ersetzen, die dieser bey Vollstreckung des Auftrags gehabt hat; und ihm seinen Gehalt zu bezahlen, wenn ihm einer ausgesetzt ist.

Kann dem Bevollmächtigten kein Versehen beygemessen werden: so kann der Machtgeber sich nicht entbrechen, diese Erstattung und Zahlung selbst dann zu leisten, wenn das Geschäft nicht gelungen seyn sollte; auch kann er den Ansatz der Kosten und Vorschüsse nicht unter dem Vorwande ermäßigen (moderiren) lassen, daß sie hätten geringer seyn können. (1)

2000. Der Machtgeber hat auch den Bevollmächtigten für den bey Gelegenheit der Ausrichtung des Geschäfts erlittenen Verlust zu entschädigen, wenn dieser Verlust nicht dessen Unvorsichtigkeit zuzuschreiben ist. (2)

2001. Von dem Tage an, da der Bevollmächtigte seinen geleisteten Vorschuß darthut, muß der Machtgeber ihm solchen verzinsen. (Art. 474. §. II.) (3)

(1) L. 10. §. 9. 10 et 11. l. 12. §. 9. l. 27. §. 4. l. 56. §. 4. D. mand. l. 4. et l. 20. §. vnic. C. mand.

(2) Diese Verfügung ist eine Folge des in l. 7. D. test. quemadm. ap. enthaltenen Rechtsgrundsatzes: es sey unbillig, daß jemanden sein Amt Nachtheile zuziehe (Iniquum esse damnosum cuique esse officium suum). L. 26. §. 6. D. mand. l. 61. §. 6. D. de furtis.

(3) L. 19. §. 4. D. de negot. gest. l. 18. C. eod. tit. l. 37. D. de vsuris.

2002. Ist der Bevollmächtigte von mehrern Theilhabern für eine gemeinschaftliche Angelegenheit bestellt: so ist jeder derselben ihm in Ansehung aller (rechtlichen) Wirkungen des ertheilten Auftrags solidarisch verpflichtet. (Vergl. Art. 1202.) (1)

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, wie die Vollmacht erlischt.

2003. Die Vollmacht erlischt:

durch Zurücknahme des Auftrages von Seiten des Machtgebers;

durch Aufkündigung des Bevollmächtigten;

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, Interdiction oder Vermögensverfall des Machtgebers oder Bevollmächtigten. (2)

2004. Der Machtgeber kann seine ertheilte Vollmacht widerrufen, wann es ihm beliebt, und erfoderlichen Falls den Bevollmächtigten nöthigen, daß dieser den unter Privatunterschrift ausgestellten Schein, welcher den Auftrag enthält, oder die gerichtlich beglaubigte Originalvollmacht, wenn sie ihm ausgeliefert worden ist *), oder die Ausfertigung, dafern der Originalaufsatz (minute) zurückbehalten worden ist, wieder aushändige. (3)

2005. Ist der Widerruf der Vollmacht bloß dem Bevollmächtigten bekannt gemacht worden: so kann man sich auf solchen gegen den Dritten, der, unbekannt mit diesem Widerrufe, sich (mit dem Bevollmächtigten) in

(1) L. 59. §. 3. D. mand.

(2) L. 12. §. 16. l. 22. §. 11. l. 26. in pr. D. mand. l. 15. C. eod. tit.

(3) L. 12. §. 16. D. mand.

*) S. Gesetz, die Notarien betreffend, vor 25. Ventose des 11. Jahres Art. 20. E.

Geschäfte eingelassen hat, nicht berufen; doch bleibt dem Machtgeber der Regreß an den Bevollmächtigten. (1)

2006. Die Bestellung eines neuen Bevollmächtigten in einer und derselben Angelegenheit gilt zugleich als Absetzung des erstern von dem Tage an, da sie diesem bekannt gemacht worden ist. (2)

2007. Der Bevollmächtigte kann seine Vollmacht aufgeben, indem er den Machtgeber benachrichtigt, daß er derselben entsage.

Ist jedoch diese Aufkündigung dem Machtgeber nachtheilig: so muß der Bevollmächtigte ihn deshalb entschädigen, ausgenommen, wenn dieser den Auftrag unmöglich fortsetzen kann, ohne dadurch selbst erheblichen Nachtheil zu erleiden. (3)

2008. Wenn dem Bevollmächtigten der Tod des Machtgebers, oder eine der andern Ursachen, durch welche die Vollmacht erlischt, unbekannt ist: so ist alles gültig, was er unternahm, so lange diese Unwissenheit dauerte. (4)

2009. In oberwähnten Fällen muß das, was der Bevollmächtigte zugesagt hat, dem dritten, der redlicher Weise dabey verfuhr (Art. 550. 2268.), gehalten werden. (5)

2010. Stirbt der Bevollmächtigte: so müssen dessen Erben den Machtgeber davon benachrichtigen, und einstweilen dasjenige besorgen, was das Interesse des letztern den Umständen nach erheischt. (6)

(1) L. 12. §. 16. D. mand.

(2) L. 31. §. 2. D. de procurat.

(3) L. 22. §. 11. l. 23. l. 24. l. 25. D. mand.

(4) L. 26. in pr. D. mand.

(5) L. 26. §. 1. D. mand. l. 77. §. 6. D. de legatis 2. l. 19. §. 3. D. de donat. l. 68. in pr. D. mand.

(6) Arg. ex l. 40. D. pro socio.

Vierzehnter Titel.
Von der Bürgschaft.

(Decretirt den 14ten Februar 1804; promulgirt den 24ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.
Von der Natur und dem Umfange der Bürgschaft.

2011. Der, welcher sich für eine Verbindlichkeit verbürgt, verpflichtet sich gegen den Gläubiger, die Verbindlichkeit zu erfüllen, wenn der Verpflichtete ihr nicht selbst Gnüge leistet. (1)

2012. Die Bürgschaft kann nur in Ansehung einer gültigen Verbindlichkeit Statt finden; doch kann man sich für eine Verbindlichkeit verbürgen, wenn dieselbe auch durch eine Ausflucht, die bloß die Person des Verpflichteten angeht, vernichtet werden kann; zum Beyspiel, im Fall der Minderjährigkeit. (2)

2013. Die Bürgschaft kann sich nicht weiter erstrecken, als die Verpflichtung des Schuldners; auch kann sie unter keinen lästigern Bedingungen bestellt werden, als die Hauptverbindlichkeit.

Dagegen kann man sie bloß auf einen Theil der Schuld einschränken und sich minder lästige Bedingungen vorbehalten.

Die Bürgschaft, welche den Betrag der Schuld übersteigt, oder unter lästigern Bedingungen bestellt ist, ist deßhalb nicht ganz null: sondern sie kann nur auf das,

(1) Inst. l. 3. tit. 22. in pr. l. 1. §. 8. D. de oblig. et act.

(2) L. 178. D. de reg. iur. l. 29. D. de fideiuss. l. 25. D. eod. tit. l. 13. in pr. D. de minor. l. 2. C. de fideiuss. min.

was die Hauptverbindlichkeit enthält, herabgesetzt werden. (1)

2014. Man kann sich ohne Auftrag dessen, für den man sich verbindlich macht, ja selbst ohne dessen Vorwissen, verbürgen;

auch kann man sich nicht bloß für den Hauptschuldner, sondern auch für denjenigen verbürgen, der für diesen Bürgschaft geleistet hat. (2)

2015. Die Verbürgung wird nicht präsumirt; sie muß ausdrücklich geschehen, und kann über die Gränzen dessen, was dabey ausgemacht worden ist, nicht ausgedehnt werden. (3)

2016. Eine uneingeschränkte Verbürgung für die Hauptverbindlichkeit erstreckt sich auch auf alle Nebenverpflichtungen, selbst auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle diejenigen, die nach der dem Bürgen gemachten Aufkündigung entstanden sind. (Vergl. Art. 1740.) (4)

2017. Die Verbindlichkeiten des Bürgen gehen auf dessen Erben über, jedoch mit Ausnahme des Personalarrests, wenn die Verbindlichkeit von der Art war, daß die Verbürgung dazu verpflichtete. (Art. 2059. u. f.) (5)

2018. Der Schuldner, der einen Bürgen zu verschaffen verpflichtet ist, muß einen solchen stellen, der die Fähigkeit besitzt, Verträge zu schließen, oder hinlängliches Vermögen hat, um für den Gegenstand der Verbindlichkeit sicher zu seyn, und unter dem Gerichtssprengel

(1) L. 8. §. 7. 8. 9. 10 et 11. D. de fideiuss. et mandat. l. 22. C. eod. tit. l. 70. in pr. et §. 1, l. 16. §. 1. 2 et 5. l. 34. l. 38. D. eod. tit. — Inst. l. 3. tit. 22. §. 3. — Bretagne, art. 188. — Pothier, traité des obligations, part. 2. ch. 6. n. 375.

(2) L. 30. D. de fideiuss. et mandat. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 8. l. 8. §. 12. D. de fideiuss. et mandat.

(3) L. 6. C. de fideiuss. et mandat.

(4) L. 62. §. 2. l. 58. D. de fideiuss. et mandat. l. 2. §. 11 et 12. D. de administ. rer. ad civit. pertinentium.

(5) Inst. l. 3. tit. 21. §. 2, l. 4. §. 2, l. 6. D. de fideiuss. et mand. l. 24. C. eod. tit.

des Appellationsgerichts, in welchem Bürgschaft bestellt werden soll, seinen Wohnsitz hat. (1)

2019. Die Zahlbarkeit eines Bürgen ist nur nach seinen unbeweglichen Besitzungen zu beurtheilen, ausgenommen in Handelssachen und wenn die Schuld unerheblich ist.

Streitige Immobilien, oder solche, deren Beschlagnehmung wegen ihrer Entfernung zu schwierig seyn würde, werden hiebey nicht berücksichtigt.

2020. Ist der vom Gläubiger freywillig oder nach gerichtlichem Ermessen angenommene Bürge in der Folge insolvent worden: so muß ein Anderer dafür gestellt werden.

Diese Regel leidet bloß dann eine Ausnahme, wenn der Bürge bloß kraft einer Uebereinkunft gestellt ist, vermöge deren der Gläubiger die oder jene Person zum Bürgen verlangt hat. (2)

Zweytes Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verbürgung unter dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge ist nur so weit den Gläubiger zu bezahlen schuldig, als der Hauptschuldner nicht bezahlt hat.

Dieser muß aber zuvor in Ansehung seines Vermögens vergeblich ausgeklagt (excussus) seyn; es müßte denn der Bürge auf die Rechtswohlthat der Vorausklage (beneficium excussionis) Verzicht geleistet, oder sich mit

(1) L. 3. D. de fideiuss. et mandat. l. 2. in pr. et §. 1. l. 6. l. 7. D. qui satisdare cogantur. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 5.

(2) L. 3. in fin. D. de fideiuss. et mandat. l. 10. §. 1. D. qui satisdare cogantur.

dem Schuldner solidarisch (in solidum) verpflichtet haben, als in welchem Falle die Wirkung seiner Verpflichtung nach den wegen der solidarischen Schulden angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen ist. (1)

2022. Der Gläubiger ist nur dann schuldig, den Hauptschuldner auszuklagen, wenn der Bürge, sobald dieser gerichtlich angegriffen wird, solches fodert.

2023. Der Bürge, welcher die Ausklagung verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners anzeigen, und die zur Ausklagung erfoderlichen Kosten vorschießen.

Doch darf er nicht solche Güter des Hauptschuldners anzeigen, die außer dem Gerichtsbezirke des Appellationsgerichts des Orts liegen, wo die Zahlung erfolgen soll; eben so wenig solche, über welche ein Rechtsstreit obwaltet (res litigiosas), noch auch solche, auf welchen die Schuld hypothekarisch haftet, wenn der Schuldner solche nicht mehr im Besitze hat. (2)

2024. So oft der Bürge die ihm durch den vorstehenden Artikel verstattete Anzeige der Güter (des Schuldners) gemacht, und eine hinlängliche Summe zu Bestreitung der Proceßkosten hergegeben hat, ist der Gläubiger, so weit sich der Werth der angezeigten Güter beläuft, dem Bürgen dafür zu haften verbunden, wenn der Hauptschuldner insolvent wird, indeß man denselben gerichtlich zu belangen unterläßt.

2025. Haben sich mehrere Personen für einen und denselben Schuldner wegen einer und derselben Schuld verbürgt: so hat jedes von ihnen für die ganze Schuld zu haften. (3)

(1) Novel. 4. c. 1. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 17. Greg. l. 3. et l. 5. C. de fideiuss. et mandat.

(2) Novel. 4. c. 2.

(3) L. 5. C. de fideiuss. et mandat. l. 11. §. 2. D. de duob. reis constit.

2026. Indeß kann jeder dieser Bürgen, wenn er nicht der Rechtswohlthat der Theilung entsagt hat, fodern, daß der Gläubiger zuvörderst seine Klage theile, und auf den Antheil jedes einzelnen Bürgen einschränke.

Wenn in der Zeit, wo Einer der Bürgen das Erkenntniß auf die Theilung auswirkte, sich unter den Bürgen solche befanden, welche nicht zahlbar waren: so ist der Bürge, nach Verhältniß dieser Insolvenz (der übrigen Bürgen), verantwortlich; allein, nach Verhältniß der bereits nach erfolgter Theilung entstandenen Zahlungsunfähigkeit des einen oder des andern seiner Mitbürgen kann er nicht belangt werden. (1)

2027. Hat der Gläubiger selbst von freyen Stücken seine Klage getheilt: so kann er diese Theilung selbst dann nicht zurücknehmen, wenn auch vor der Zeit, ehe er auf diese Art in dieselbe willigte, unter den Bürgen einer oder der andere insolvent gewesen seyn sollte.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verbürgung zwischen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Dem Bürgen, welcher bezahlt hat, steht der Regreß gegen den Hauptschuldner zu, die Bürgschaft mag nun mit oder ohne Vorwissen des Schuldners geleistet seyn.

Dieser Regreß findet sowohl in Ansehung des Capitals, als der Zinsen und Kosten, Statt; doch hat der Bürge den Regreß nur in Ansehung derjenigen Unkosten, welche er seit der Zeit gehabt hat, da er dem Hauptschuldner Nachricht gab, daß man ihn (den Bürgen) angreife.

(1) Inst. l. 3. tit. 21. de fidciuss. l. 10. in pr. l. 26. l. 51. §. 4. l. 48. l. 52. §. 1. D. de fidciuss. l. 16. C. eod. tit.

Der Bürge hat auch, eintretenden Falls, den Regreß wegen der Schäden. (1)

2029. Der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, tritt in alle Rechte ein, welche der Gläubiger gegen den Bürgen hatte. (Art. 1251. n. 3.)

2030. Waren wegen einer und derselben Schuld mehr solidarisch verpflichtete Hauptschuldner: so hat der Bürge, der für alle gut sagte, gegen jeden von ihnen den Regreß wegen der ganzen von ihm bezahlten Summe.

2031. Der Bürge, der die Schuld zuerst bezahlte, hat, wenn er den Hauptschuldner nicht von der erfolgten Zahlung benachrichtigte, wider letztern, wenn dieser noch einmal bezahlt hat, keinen Regreß; doch kann er wider den Gläubiger auf Herausgabe klagen.

Hat der Bürge bezahlt, ohne daß er belangt worden ist, und ohne den Hauptschuldner benachrichtigt zu haben: so steht ihm, auf den Fall, daß der Schuldner hinreichende Gründe für sich gehabt hätte, die Schuld für erloschen erklären zu lassen, kein Regreß an den Schuldner zu; doch kann er gegen den Gläubiger auf Zurückzahlung klagen. (2)

2032. Der Bürge kann, selbst ehe er bezahlt hat, gegen den Schuldner auf Entschädigung klagen:

1) wenn er wegen der Bezahlung gerichtlich belangt worden ist;

2) wenn der Schuldner fallit geworden, oder in Vermögensverfall gerathen ist;

3) wenn der Schuldner versprochen hat, ihm binnen einer gewissen Zeit die Befreyung von der Bürgschaft zu verschaffen;

4) wenn die Schuld durch Ablauf der bey Darleihung derselben gesetzten Zahlungsfrist verfallen ist;

5) wenn wegen der Hauptschuld keine bestimmte Verfallzeit Statt findet, nach Ablauf von zehn Jahren;

ausgenommen, wenn die Hauptschuld, wie zum Beyspiel bey der Vormundschaft, ihrer Natur nach binnen einer bestimmten Zeit getilgt werden kann.

(1) L. 10. §. 1. D. mand. L. 18. C. mand.
(2) L. 29. §. 3. D. mand.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter den Mitbürgen.

2033. Haben mehrere Personen für einen und denselben Schuldner sich verbürgt: so steht dem Bürgen, welcher die Schuld bezahlt hat, wider jeden der übrigen Bürgen zu dessen Antheile, der Regreß zu.

Allein, dieser Regreß hat nur dann Statt, wenn der Bürge in einem von den im vorstehenden Artikel angezeigten Fällen die Zahlung geleistet hat.

Drittes Kapitel.

Von Erlöschung der Bürgschaft.

2034. Die aus der Verbürgung entspringende Verbindlichkeit erlischt aus eben den Ursachen, aus welchen andre Verbindlichkeiten erlöschen. (1)

2035. Vereinigen sich die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners und des Bürgen in einer Person (per confusionem) dadurch, daß einer der Erbe des andern wird: so wird dadurch die Klage des Gläubigers wider denjenigen nicht aufgehoben, welcher Bürge für den Bürgen geworden ist. (2)

2036. Der Bürge kann dem Gläubiger alle Ausflüchte entgegen stellen, die dem Hauptschuldner zustehen und der Schuld ankleben; allein Ausflüchte, die dem Schuldner bloß für seine Person zustehen *) kann er nicht vorschützen. (Art. 1208.) (3)

(1) L. 4. C. de fideiuss. et mandat.

(2) L. 95. §. 8 et vlt. D. de solut. et liberat. l. 38. §. vlt. eod. tit. l. 5. D. de fideiuss. et mandat. l. 24. C. eod. tit.

(3) L. 32. D. de fideiuss. et mandat. l. 7. §. 1 et l. 19. L. de except. et praescript. l. 11. C. eod. tit. — Inst. §. 4. l. 4.

*) z. B. Unmündigkeit. E.

2037. Die Bürgschaft ist erloschen, sobald es durch den Gläubiger selbst unmöglich gemacht worden ist, daß der Bürge in die Rechte, Hypotheken und Privilegien des Gläubigers eintrete.

2038. Hat der Gläubiger ein unbewegliches Gut oder irgend einen andern Gegenstand für die Hauptschuld freywillig an Zahlungs Statt angenommen: so wird der Bürge dadurch frey, wenn gleich die Sache nachher dem Gläubiger rechtlich abgestritten wird. (1)

2039. Die bloße dem Hauptschuldner vom Bürgen zugestandene Verlängerung der Zahlungsfrist befreyt den Bürgen nicht. (Art. 1740.) Doch kann letzterer in diesem Falle wider den Schuldner auf Zahlung klagen. (2)

Viertes Kapitel.

Von der gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaft.

2040. So oft Jemanden, vermöge der Gesetze oder eines rechtlichen Erkenntnisses, obliegt, einen Bürgen zu stellen, müssen in Ansehung des gestellten Bürgen die im 2018ten und 2019ten Artikel vorgeschriebenen Bedingungen eintreten.

tit. 14. l. 42. §. 1. D. de iureiur. l. 13. D. de minor. l. C. de fideiuss. minor. l. 25. D. de fideiuss. et mandat. l. 89. D. de adquir. vel omitt. hered.

(1) Arg. ex l. 54. D. de solut. et liberat. l. 43. D. eod. tit. l. 47. D. de verb. signif.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 13. — Dieser Artikel entscheidet eine Streitfrage aus dem alten Französischen Rechte, über welche die vorzüglichsten Rechtsgelehrten verschiedener Meinung waren. S. Ranchin sur la question 117. de Guypape. Charondas, lib. 7. ch. 47. Raviet, quest. 217. Mathaeus, quest. 570. — Arg. ex l. 13. §. 11. D. loc. cond. l. 7. C. eod. l. 62. D. de fidei. et mandator.

Ist von einer gerichtlichen Bürgschaft die Rede: so muß der Bürge noch überdem fähig seyn, sich zum persönlichen Arrest zu verpflichten.

2041. Wer keinen Bürgen finden kann, dem ist erlaubt, Statt dessen, eine hinlängliche Sicherheit durch Pfand zu bestellen. (Art. 2071.) (1)

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptschuldner zuvörderst ausgeklagt werde. (2)

2043. Wer für einen gerichtlichen Bürgen sich unbedingt verbürgt hat, kann in Ansehung des Hauptschuldners und des Bürgen nicht auf die Vorausklage antragen.

Funfzehnter Titel.

Vom Vergleiche.

(Decretirt am 20sten März 1804; promulgirt am 30sten desselben Monats).

2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen die Partheyen eine entstandene Streitigkeit beendigen, oder einer künftigen zuvorkommen.

Dieser Vertrag muß schriftlich aufgesetzt werden. (3)

2045. Um (gültiger Weise) sich zu vergleichen, muß man über die im Vergleiche begriffenen Gegenstände zu verfügen berechtigt seyn.

Für Minderjährige und Interdicirte kann der Vormund sich bloß in Gemäßheit des 467sten Artikels im Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation, vergleichen. Auch mit

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 11.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 17.

(3) L. 1. D. de transact. l. 2. l. 58. C. eod. tit.

dem volljährig gewordenen Mündel kann er sich in Ansehung der Vormundschaft nur nach Maaßgabe des 472sten Artikels im erwähnten Titel, vergleichen.

Gemeinheiten und öffentliche Anstalten können sich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers vergleichen. (1)

2046. Ueber die aus einem Verbrechen entstehenden Civilansprüche ist es erlaubt, sich zu vergleichen.

Doch hebt dieser Vergleich das von Seiten der Staatsbehörde (wider den Verbrecher) anzustellende Verfahren nicht auf. (2)

2047. Man kann in einem Vergleiche eine (Conventional-) Strafe für denjenigen bestimmen, der ihn nicht erfüllen wird. (3)

2048. Der Vergleich beschränkt sich auf seinen Gegenstand; die darin enthaltene Entsagung auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche erstreckt sich bloß auf dasjenige, was auf die Streitigkeit Bezug hat, welche den Vergleich veranlaßte. (4)

2049. Der Vergleich schlichtet nur diejenigen Streitigkeiten, die darin enthalten sind, es mögen nun die Partheyen ihre Meinung durch specielle oder allgemeine Ausdrücke an den Tag gelegt haben, oder diese ihre Meinung als nothwendige Folge aus demjenigen, was ausdrücklich gesagt ist, erkannt werden können. (5)

2050. Wenn derjenige, welcher sich über ein ihm für seine eigene Person zuständiges Recht verglichen hat, in der Folge ein ähnliches Recht von Seiten einer andern Person erlangt: so ist er in Ansehung des von Neuem

(1) L. 36. C. de transact. l. 9. §. 3. D. eod. tit.

(2) L. 18. C. de transact.

(3) L. 17. C. de transact.

(4) L. 5. l. 9. §. 1 et 3. D. de transact. l. 3 et 31. C. eod. tit.

(5) L. 9. §. 1. D. de transact. l. 3. §. 1. D. eod. tit. — Arg. ex l. 47. §. 1. D. de pact. l. 12. D. de transact.

erworbenen Rechts an den Vergleich nicht gebunden. (1)

2051. Ein von Einem der Theilhaber geschlossener Vergleich bindet die übrigen nicht, und sie können sich auf denselben nicht berufen. (2)

2052. Der Vergleich hat unter denen, die ihn geschlossen haben, die Wirkung eines rechtskräftigen, in letzter Instanz gesprochenen rechtlichen Erkenntnisses.

Sie kann weder wegen Irrthums in Ansehung der Rechte (error iuris), noch wegen Verletzung angegriffen werden. (3)

2053. Indeß kann ein Vergleich aufgehoben werden, wenn dabey in Ansehung der Person oder des Gegenstandes des Streits ein Irrthum eintrat.

Eben dieß kann in allen Fällen geschehen, in welchen Argliſt oder Gewalt eintrat. (4)

2054. So hat gleichfalls die Rescissionsklage wider einen Vergleich Statt, wenn sie durch einen Anspruch veranlaßt ward, der den Rechten nach nichtig ist; ausgenommen, wenn die Partheyen sich ausdrücklich wegen der Nullität verglichen haben. (5)

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden gegründet ist, die nachher falsch befunden werden, ist gänzlich nichtig. (6)

(1) L. 9. in pr. D. de transact.

(2) L. 5. §. 2. l. 9. D. de transact. l. 1. C. eod. tit. l. 1. C. res inter alios acta. l. 27. §. 4. l. 10. l. 17. D. de pact. l. 26. C. eod. tit.

(3) L. 20. l. 10. l. 16. l. 39. C. de transact. l. 19. l. 33. D. eod. tit.

(4) L. 9. §. 2. D. de transact. l. 13. l. 22. l. 50. l. 55. C. eod. tit. — Irrthum aus Unkenntniß des Rechts kann nie einen Grund zur Auflösung eines Contracts abgeben, weil bey jedem Staatsbürger Bekanntschaft mit den Gesetzen vorausgesetzt wird. S. l. 2. l. 9. D. de iur. et fact. ignor. l. 12. C. eod.

(5) Arg. ex l. 51. in pr. D. de pact. ex l. 42. in fin. C. eod. tit.

(6) L. 42. C. de transact.

2056. Der Vergleich über einen Proceß, der durch ein rechtskräftiges Urthel entschieden ist, welches den Partheyen oder einer derselben unbekannt war, ist nichtig.

Wenn wider das den Partheyen unbekannte Urthel eine Appellation zulässlich war: so ist der Vergleich gültig. (1)

2057. Haben sich die Partheyen im Allgemeinen über alle Streitigkeiten, die sie unter einander haben könnten, verglichen: so bewirken die ihnen zu solcher Zeit unbekannt gewesenen und nachher entdeckten Urkunden keine Aufhebung des Vergleichs, ausgenommen, wenn sie von einer oder der andern Parthey zurückbehalten worden sind. Der Vergleich würde jedoch gänzlich null seyn, wenn er bloß einen Gegenstand beträfe, von welchem durch neuentdeckte Urkunden erwiesen würde, daß eine der Partheyen kein Recht darauf habe. (2)

2058. Einem beym Vergleiche vorgefallenen Rechnungsirrthume muß abgeholfen werden. (3)

(1) L. 7. in pr. l. 11. D. de transact. l. 32. C. eod. tit. l. 22. §. 1. D. de condict. indeb. — Paul. sent. l. 1. tit. 1. §. 5.

(2) L. 19. C. de transact. l. 51. D. de pact.

(3) L. vnic. C. de errore calculi. — Nach römischem Recht konnte über ein Vermächtniß von Alimenten ohne richterliche Genehmigung kein Transact Statt finden. S. tot. leg. 8. D. de transact.

Sechszehnter Titel.

Vom Personalarreste in bürgerlichen Rechtssachen.

(Decretirt den 13ten Februar 1804; promulgirt am 23sten desselben Monats).

2059. Der Personalarrest hat in bürgerlichen Fällen Statt, wenn ein Stellionat eintritt.

Es tritt aber ein Stellionat ein:

wenn man ein unbewegliches Gut, von welchem man weiß, man sey nicht dessen Eigenthümer, verkauft oder verpfändet;

wenn man verhypothecirte Güter für schuldenfrey, oder die darauf ruhenden Hypotheken für geringer ausgiebt, als sie sind. (1) *)

2060. Der Personalarrest findet gleichfalls Statt:

1) wegen eines im Nothfall niedergelegten Depositums (depositi miserabilis);

2) im Fall einer Klage auf Wiedereinsetzung in den Besitz, dessen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entsetzt worden ist, wegen des Ersatzes der während des ungerechten Besitzes gezogenen Nutzungen und wegen Leistung des dem Eigenthümer zugesprochenen Schadenersatzes;

3) wegen Zurückfoderung der bey den zu diesem Behufe bestellten öffentlichen Beamten niedergelegten Gelder;

4) wi-

(1) L. 3. §. 1. D. stellionatus. l. 1. 2 et 4. C. de crim. stellionatus.

*) Da der Begriff des Stellionats bekanntlich sehr weit ist: so sind offenbar die bemerkten beyden Fälle nur als Beyspiele des Stellionats aufgestellt. Doch fragt sichs, ob das Gesetz hier eine ausdehnende Auslegung leide, oder sich auf die beyden ausdrücklich bestimmten Fälle einschränke? Ich glaube, das Letztere annehmen zu müssen. E.

4) wider Sequester, Commissarien und andere bestellte Aufbewahrer wegen gefoderter Ueberlieferung der bey ihnen niedergelegten Sachen;

5) wider gerichtliche Bürgen und wider Bürgen für solche Schuldner, bey welchen persönliche Verhaftnehmung Statt finden kann; und zwar wider letztere, wenn sie sich der Verhaftnehmung unterworfen haben;

6) wider jeden öffentlichen Beamten wegen Vorlegung seiner Originalprotocolle, wenn ihm solche anbefohlen worden ist;

7) wider die Notarien, Anwälde und Gerichtsboten (huissiers) wegen Zurückgabe der ihnen anvertrauten Urkunden, und der von ihnen Amtswegen für ihre Clienten eincassirten Gelder. (Civilgerichtsordn. Art. 126. 534.) (1)

2061. Wer durch ein im petitorischen Processe gesprochenes rechtskräftiges Erkenntniß zu Räumung eines Grundstücks verurtheilt ist, und sich weigert, dem Urthel Folge zu leisten, der kann, kraft eines zweyten Urthels *), vierzehn Tage nachdem das erste Urthel ihm persönlich oder in seine Wohnung insinuirt worden ist, in Verhaft genommen werden.

Ist das Grundstück oder Gut vom Wohnsitze der verurtheilten Parthey weiter, als 5 Myriameter, entfernt: so wird die vierzehntägige Frist auf jede fünf Myriameter um Einen Tag verlängert. (2)

2062. Wider Pachter von Landgütern kann wegen Bezahlung der Pachtgelder nicht mit persönlicher Verhaftung verfahren werden, wenn es nicht ausdrücklich im

(1) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 4. Gesetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 3.

(2) Ordonnance von 1667. tit. 27. art. 5.

*) Ich sehe den Grund nicht ein, warum nicht gleich im ersten Urthel die Verhaftnehmung auf den Fall angedroht werden soll, wenn es nicht binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Bekanntmachung an, befolgt werde. E.

Pachtcontracte ausgemacht worden ist. Indeß können die gewöhnlichen, so wie die Theilpachter (colons partiaires), wenn sie am Ende des Pachtes den ihnen anvertrauten Viehstand (Art. 1821.), oder Saamen und Ackergeräthe nicht abzuliefern vermögen; soweit sie nicht beybringen, daß der Abgang an diesen Gegenständen nicht von ihnen herrühre. (k)

2063. Außer den in vorstehenden Artikeln angegebenen, oder vielleicht künftig durch ein besondres Gesetz zu bestimmenden Fällen, ist den Richtern auf Verhaftnehmung zu erkennen, allen Notarien und Gerichtsschreibern, Urkunden, worin man sich dazu verpflichtete, anzunehmen, und allen Franzosen, dergleichen Urkunden zu vollziehen, verboten, wenn letztere gleich im Auslande vollzogen worden wären. Alles bey Strafe der Nichtigkeit, und des Kosten- und Schadenersatzes. (l)

2064. Selbst in den obbestimmten Fällen kann wider Unmündige nicht auf Verhaftnehmung erkannt werden.

2065. Es kann auf solche wegen einer Summe, die unter drey hundert Franken beträgt nicht gesprochen werden.

2066. Siebenzigjährigen Greisen, so wie Weibern und Mädchen, kann dieselbe nur im Falle des Stellionats zuerkannt werden.

Um dieses den Siebenzigjährigen zugestandenen Vortheils zu genießen, ist es genug, daß man das siebenzigste Jahr angetreten habe.

Wegen Stellionats hat während der Ehe die Verhaftnehmung gegen Ehefrauen nur dann Statt, wenn sie in gesonderten Gütern leben, oder ein Vermögen besitzen, dessen freye Verwaltung sie sich vorbehalten haben, und

(1) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 7. Gesetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 4.

(2) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 6. Gesetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 1. 2 und 6.

zwar nur in Ansehung der Verbindlichkeiten, die dieses Vermögen betreffen.

Wenn eine Frau, die in der ehelichen Gütergemeinschaft lebt, zugleich und solidarisch mit ihrem Manne eine Verbindlichkeit eingegangen ist: so kann sie in Ansehung eines solchen Vertrags nicht des Stellionats schuldig geachtet werden. (Art. 1431.) (1)

2067. Die Verhaftnehmung kann selbst in den Fällen, wo sie von den Gesetzen verstattet ist, nur zu Folge eines Rechtsspruchs vollzogen werden.

2068. Die Appellation hat die Kraft nicht, den Aufschub der Verhaftnehmung zu bewirken, wenn durch ein provisorisch, gegen Bürgschaftsbestellung, vollstreckbares Urthel darauf erkannt ist. (2)

2069. Die Vollstreckung der Verhaftnehmung bewirkt keine Verhinderung und keinen Aufschub in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens und der Hülfsvollstreckung in das Vermögen. (3)

2070. Die besonderen Gesetze, welche in Handelssachen *) die Verhaftnehmung gestatten, die Strafpolicey-gesetze und die Gesetze wegen Verwaltung öffentlicher Gelder sind hierdurch nicht abgeändert.

(1) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 12. Gesetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 6.

(2) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 12.

(3) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 13.

*) Das neue Handelsgesetzbuch enthält über den Wechselarrest kein Wort. E.

Siebzehnter Titel.

Von der Verpfändung.

(Decretirt den 16. März 1804; promulgirt den 26. desselben Monats.)

2071. Die Verpfändung ist ein Vertrag, durch welchen ein Schuldner seinem Gläubiger zur Sicherstellung der Schuld eine Sache übergiebt.

2072. Verpfändung einer beweglichen Sache heißt Pfand (Faustpfand). Die Verpfändung einer unbeweglichen Sache heißt Antichresis. (Art. 2085. Anm. *) (1)

Erstes Kapitel.

Vom Faustpfande.

2073. Durch Empfang eines Faustpfandes erlangt der Gläubiger das Recht, seine Bezahlung aus der verpfändeten Sache vorzugsweise vor den übrigen Gläubigern zu erlangen. (Art. 2095. 2102. n. 2.) (2)

2074. Dieses Vorzugsrecht findet nur soweit Statt, als über das Geschäft eine öffentliche Urkunde, oder eine mit Privatunterschrift versehene, jedoch gehörig einregistrirte Verschreibung vorhanden ist, welche den Betrag der schuldigen Summe, so wie die Gattung und Beschaffenheit der zum Pfande gegebenen Sachen enthält, oder welcher ein Verzeichniß beygefügt ist, das deren Beschaffenheit, Gewicht und Maaß besagt.

(1) L. 238. §. 2. D. de verb. signif. — §. 7. Inst. de act. l. 5. §. 1. D. de pign. et hypoth. l. 9. §. 2. D. de pignerat. act.

(2) L. 9. l. 14. C. de distract. pig. l. 18. §. 2. D. de pignerat. act.

Doch wird eine schriftliche Urkunde und deren Einregistrirung nur dann erfodert, wenn von einem Gegenstande die Rede ist, der über einhundert und funfzig Franken am Werthe beträgt. (1)

2075. Das Vorzugsrecht, von welchem im vorstehenden Artikel die Rede ist, kann auf unkörperliche bewegliche Dinge, wie z. B. auf Mobiliarschuldfoderungen nicht anders, als mittelst einer öffentlichen Urkunde, oder einer mit Privatunterschrift versehenen Verschreibung, geschehen, welche gleichfalls einregistrirt, und demjenigen, der die verpfändete Foderung schuldig ist, bekannt gemacht worden seyn muß. (2)

2076. Auf alle Fälle hat das Vorzugsrecht an dem Faustpfande nur soweit Statt, als das Pfand dem Gläubiger oder einem Dritten, über den sie sich vereiniget haben, wirklich eingehändigt worden, und in dessen Gewahrsam geblieben ist. (Art. 1286.) (3)

2077. Das Pfand kann von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden. (4)

2078. Der Gläubiger kann bey nicht erfolgter Zahlung über das Pfand nicht verfügen; doch steht ihm frey, eine gerichtliche Anordnung auszubringen, daß ihm das Pfand, entweder, nach einer von Sachverständigen gemachten Taxe, an Zahlungsstatt überlassen, oder öffentlich versteigert werden solle. Jede Clausel, durch welche dem Gläubiger das Recht zugestanden würde, sich, ohne vor-

(1) Ordonnance von 1673. tit. 6. art. 8 und 9. Ordonnance von 1629. art. 158.

(2) L. 3. C. de novat. et delegat. — Coutume de Paris art. 108.

(3) L. 2. l. 4. C. de remiss. pig. l. 4. l. 8. §. 11. D. de pign. et hypoth. l. 158. D. de reg. iur.

(4) L. 16. §. 1. l. 20. D. de pignerat. act. l. 2. C. si aliena res pignori data sit.

stehende Formalitäten das Pfand zuzueignen, oder darüber zu verfügen, ist null. (1)

2079. Bis zur gerichtlichen Veräußerung, dafern dieselbe Statt findet, bleibt der Schuldner Eigenthümer des Pfandes, welches in den Händen des Gläubigers bloß ein demselben zu Sicherstellung seines Vorzugsrechts anvertrautes Gut ist. (2)

2080. Der Gläubiger hat, nach den im Titel: von Verträgen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten überhaupt, aufgestellten Regeln, dafür zu haften, wenn das Pfand durch seine Fahrlässigkeit verloren gegangen, oder beschädigt worden ist. Dagegen muß der Schuldner seiner Seits dem Gläubiger für den nützlichen und nothwendigen Aufwand stehen, den dieser zur Erhaltung des Pfandes gemacht hat. (3)

2081. Ist von einer zum Unterpfande gegebenen Schuldfoderung die Rede, und trägt diese Schuldfoderung Zinsen: so rechnet der Gläubiger diese Zinsen auf diejenigen ab, die ihm etwa selbst gebühren.

Trägt die Schuld selbst, zu deren Sicherstellung die Foderung unterpfändlich eingesetzt ist, keine Zinsen: so erfolgt die Abrechnung (der von der verpfändeten Foderung eincassirten Zinsen) aufs Capital der Schuld. (4)

2082. Der Schuldner kann das Pfand, so lange der, welcher es in seiner Verwahrung hat, keinen Mißbrauch damit treibt, vor völlig geleisteter Zahlung des Capitals,

(1) L. 4. l. 14. C. de distract. pig. l. vlt. §. 1. C. de iure dominii impetrando. l. 1. l. vlt. C. de pact. pig. et de lege commiss. l. 16. §. vlt. de pig. et hypoth. l. 81. D. de contrah. emt.

(2) L. 36. §. 1. D. de pignerat. act. l. 21. §. 2. D. de pig. et hypoth. l. 9. C. eod. tit.

(3) L. 13. §. 1. l. 8. l. 25. D. de pignerat. act. l. 19. C. de pig. et hypoth. l. 30. l. 14. D. eod. tit. l. 5. l. 6. l. 8. l. 9. l. 27. C. eod. tit.

(4) L. 1. l. 2. l. 3. D. de pignerat. act. l. 5. §. 2 et 3. D. de solut. et liberat.

der Zinsen und Unkosten, für welche das Pfand zur Sicherheit bestellt ist, nicht zurückfodern.

Ist ein und derselbe Schuldner einem und demselben Gläubiger, nach der Versetzung des Pfandes, noch etwas schuldig worden, und ist diese Schuld vor der erstern gefällig: so kann der Gläubiger nicht angehalten werden, das Pfand herzugeben, bis er wegen beyder Foderungen völlig befriedigt ist; selbst wenn nicht versprochen worden ist, daß das Pfand auch für die zweyte Schuld haften solle. (1)

2083. Das Pfand ist untheilbar, wenn gleich die Schuld in Ansehung der Erben des Schuldners und des Gläubigers theilbar ist.

Wenn ein Erbe des Schuldners auf die Schuld seinen Antheil abgetragen hat: so kann er, so lange nicht die ganze Schuld getilgt ist, nicht verlangen, daß ihm das Pfand zu seinem Antheile zurückgegeben werde.

Eben so wenig darf von der andern Seite der Erbe des Gläubigers, an den sein Antheil von der Schuld bezahlt worden ist, das Pfand, zum Nachtheile seiner noch nicht bezahlten Miterben, zurückgeben. (2)

2084. Vorstehende Verordnungen sind weder auf Handelsgeschäfte, noch auf öffentlich approbirte Leihhäuser anwendbar, in Ansehung welcher es nach den sie insbesondere betreffenden Gesetzen und Verordnungen geht.

Zweytes Kapitel.

Vom antichretischen Vertrage (pacto ἀντιχρήσεως).

2085. Der antichretische (Pfandnutzungs-) Vertrag kann nicht anders, als schriftlich, geschlossen werden.

(1) L. vnic. C. etiam ob chirograph. pec.

(2) L. 8. §. 2. l. 9. §. 3. l. 11. §. 4. D. de pignerat. act. l. 2. C. debitorem vendit pign.

Der Gläubiger erwirbt durch dieſen Vertrag bloß das Recht, die Nutzungen des unbeweglichen Gutes *) mit der Bedingung zu ziehen, daß er ſolche jährlich auf die Zinſen, wenn ihm deren gebühren, und dann aufs Capital der Schuldfoderung, abrechne. (1)

2086. Der Gläubiger iſt, dafern nicht ein anderes ausgemacht iſt, ſchuldig, die Steuern und jährlichen Auflagen des Grundſtücks zu entrichten, das er als Pfand zur Benutzung inne hat.

So muß er auch, bey Vermeidung des Schadenerſatzes, für die Unterhaltung und die nützlichen und nothwendigen Reparaturen des Grundſtücks ſorgen; doch bleibt ihm vorbehalten, den zu dieſen verſchiedenen Gegenſtänden erfoderlichen Aufwand von den Nutzungen abzuziehen. (2)

2087. Der Schuldner kann, vor völliger Tilgung der Schuld, den Nießbrauch des dem Pfandinhaber zur Nutzung überlaſſenen unbeweglichen Gutes nicht zurückfodern.

Allein, der Gläubiger, welcher ſich von den im vorſtehenden Artikel bemerkten Verbindlichkeiten befreyen will, kann, dafern er dieſem Rechte entſagt, den Schuldner ſtets anhalten, die Benutzung ſeines Grundſtücks wiederum anzutreten. (3)

(1) L. 11. §. 1. D. de pig. et hypoth. l. 33. et l. 39. D. de pignerat. act.

(2) Arg. ex l. 36. §. 3. D. de heredit. pet.

(3) S. Arg. ex l. 9. §. 3. D. de pignerat act. Arg. ex l. 2. C. debit. vendit. pignoris.

*) Nach dem römiſchen Rechte und dem gemein angenommenen Begriffe der Antichreſe iſt dieſer Vertrag nicht bloß auf liegende Gründe eingeſchränkt, ſondern bey jeder verpfändeten Sache, welche Nutzungen bringt, kann mittelſt dieſes Vertrags der Nießbrauch, Statt der Zinſen, überlaſſen werden. Denn nach l. 11, §. 1. D. de pign. et hyp. iſt ἀντίχρησις: mutuus pignoris vsus pro credito. Eben ſo allgemein lautet l. 8. D. in quibus causis pign. vel hypoth. tac. contr. und l. 17. C. de vsuris. E.

2088. Der Gläubiger wird dadurch, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, keinesweges Eigenthümer des Grundstücks. Jede dem entgegen laufende Clausel ist ungültig: er kann auf diesen Fall darauf klagen, daß das Grundstück des Schuldners auf dem gesetzlichen Wege veräußert werde. (1)

2089. Haben die Partheyen ausgemacht, daß die Nutzungen gegen die Zinsen, entweder ganz, oder bis zu einem bestimmten Maaße, aufgehoben werden sollen: so geht es nach diesem, wie nach jedem andern gesetzlich erlaubten Vertrage. (2)

2090. Die Verordnungen des 2077sten und 2083sten Artikels gelten von der Pfandnutzung (antichresis), wie vom Pfande.

2091. Alles was in gegenwärtigem Capitel verordnet ist, thut den Rechten, die etwa ein Dritter an den dem Pfandinhaber zur Nutzung überlassenen Grundstücken hat, keinen Eintrag.

Hat der mit dem Rechte zur Pfandnutzung versehene Gläubiger noch außerdem Vorzugsrechte und gesetzlich bestellte und erhaltene Hypotheken: so kann er solche in seiner Ordnung, wie jeder andere Gläubiger, geltend machen.

(1) L. 1. C. de pact. pig. et de lege commiss.

(2) L. 17. C. de vsuris.

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugsrechten (Privilegien) und Hypotheken.

(Decretirt den 16. März 1804; promulgirt den 29. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verordnungen.

2092. Wer sich persönlich verpflichtet hat, der hat für Erfüllung seiner Verbindlichkeit mit seinem gesammten beweglichen und unbeweglichen, jetzigen und zukünftigen Vermögen zu haften.

2093. Die Güter des Schuldners sind das gemeinschaftliche Unterpfand (aller) seiner Gläubiger; und der Werth derselben wird unter sie verhältnißmäßig vertheilt; soweit nämlich nicht rechtmäßige Ursachen eintreten, aus welchen ein Gläubiger dem andern vorzuziehen ist. (1)

2094. Dergleichen rechtmäßige Ursachen sind die Vorzugs- (Prioritäts-) Rechte (priviléges) und die Hypotheken.

Zweytes Kapitel.

Von Vorzugs- (Prioritäts-) Rechten.

2095. Das Vorzugsrecht ist das Recht, welches ein Gläubiger durch die Beschaffenheit seiner Foderung erlangt, den übrigen, selbst den hypothekarischen, Gläubigern vorgezogen zu werden.

(1) L. 6. C. de bon. auct. iud. possid.

2096. Unter den privilegirten Gläubigern (personaliter privilegiatis) wird, nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Vorzugsrechte, entschieden, welcher dem andern vorgehen solle. (1)

2097. Privilegirte Gläubiger, die in eine Classe gehören, werden, nach Verhältniß ihrer Foderungen, befriedigt.

2098. Das Vorzugsrecht der Staatscasse und die Reihe, in welcher es eintritt, wird durch besondere deshalb vorhandene Gesetze bestimmt. *)

Die Staatscasse kann jedoch zum Nachtheile der von dritten Personen früher erworbenen Rechte kein Vorzugsrecht erlangen.

2099. Die Vorzugsrechte können entweder in Ansehung der beweglichen oder der unbeweglichen Güter Statt finden.

Erster Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter.

2100. Die Vorzugsrechte sind entweder allgemeine, oder besondere, die nur auf gewissen Mobilien haften.

---

§. I.

Von allgemeinen Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter.

2101. Privilegirte Foderungen, welche an das gesammte bewegliche Vermögen ein Vorzugsrecht haben, sind nachstehende; und zwar werden sie in folgender Ordnung befriedigt:

(1) L. 32. D. de reb. auct. iud. possid.

*) S. d. Gesetze vom 5. Sept. 1807. C.

1) die Gerichtskosten (Civilgerichtsord. Art. 662.);

2) die Begräbnißkosten;

3) alle und jede Kosten der letzten Krankheit, und zwar in Ansehung derer, die sie zu fodern haben, in einer Classe, und verhältnißmäßig;

4) Der Lohn der Dienstboten für das verfallene, und der rückständige aufs laufende Jahr;

5) das, was dem Schuldner und seiner Familie an Lebensbedürfnissen geliefert worden ist, und zwar in Ansehung derer, welche im Einzelnen verkaufen, als der Becker, Metzger und dergleichen, auf die letzten sechs Monate und in Ansehung der Vorsteher der Pensionsanstalten und der Großhändler, aufs letzte Jahr. (1)

§. II.

Von den Vorzugsrechten auf gewisse bewegliche Güter.

2102. Die mit einem Vorzugsrechte auf gewisse bewegliche Güter versehenen Foderungen sind:

1) das Mieth- und Pachtgeld für Grundstücke (Civilgerichtsord. Art. 819.) auf die im laufenden Jahre eingeärndteten Früchte und auf den Werth alles dessen, womit die Miethwohnung oder das verpachtete Gut versehen worden ist: so wie alles dessen, was zur Bewirthschaftung des letztern dient;

nämlich a) wenn der Mieth- oder Pachtcontract öffentlich beglaubigt, oder zwar bloß mit Privatunterschrift, jedoch zugleich unter einem bestimmten Datum, ausgestellt ist, in Ansehung aller verfallenen und noch gefällig werdenden Posten; und in diesen beyden Fällen haben die übrigen Gläubiger das Recht, das Haus oder Gut

(1) L. 45. l. 14. §. 1. D. de relig. et sumt. fun. l. 17. D. de reb. auct. ind. possid. Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 4. art. 11.

für die noch übrige Pachtzeit zu vermiethen oder zu verpachten, und von dieser Miethe oder Verpachtung Nutzen zu ziehen; doch unter der Bedingung, daß sie dem Eigenthümer alles bezahlen, was er etwa noch zu fodern hat;

b) in Ermangelung eines öffentlich beglaubigten Mieth- oder Pachtcontracts, oder wenn derselbe zwar unter Privatunterschrift, jedoch unter keinem bestimmten Datum ausgestellt ist, nur auf Ein Jahr vom Ende des laufenden Jahres an gerechnet.

Gleiches Vorrecht findet Statt in Ansehung der dem Abmiether oder Pachter obliegenden Reparaturen (réparations locatives) und in Ansehung alles dessen, was die Haltung des Mieth- oder Pachtcontracts betrifft.

Indeß werden in einem, so wie im andern Falle, vor dem Eigenthümer (Verpachter oder Vermiether) befriedigt: die Rückstände für Aussaat, oder die Aerndtekosten des laufenden Jahres von dem Werthe der eingeärndteten Früchte; die Rückstände für Wirthschaftsgeräthe vom Werthe dieser Geräthe.

Sind die Mobilien, mit welchen die Miethwohnung oder das verpachtete Gut versehen war, ohne Einwilligung des Vermiethers oder Verpachters weggeschafft worden: so kann dieser Arrest darauf legen, und behält in Ansehung derselben sein Vorzugsrecht; wenn er nämlich, bey Mobilien, mit welchen ein verpachtetes Gut versehn war, binnen vierzig, und bey Mobilien, mit denen eine Miethwohnung versehen war, binnen funfzehn Tagen, sein Recht auf dieselben geltend gemacht hat.

2) das Darlehn auf das Faustpfand, das der Gläubiger in Händen hat;

3) die auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten;

4) unbezahlte Kaufgelder für bewegliche Güter, so lange letztere noch in der Gewahrsam des Schuldners sind, er mag sie nun auf Termine, oder ohne Termine zu bezahlen versprochen haben.

Ist der Verkauf ohne Termine geschlossen worden: so kann der Verkäufer diese Gegenstände sogar vindiciren, so lange sie im Besitze des Käufers sind, und dem anderweiten Verkaufe sich widersetzen; doch muß die Vindication binnen acht Tagen nach erfolgter Ablieferung geschehen, und die verkauften Sachen müssen noch in demselben Zustande seyn, in welchem sie abgeliefert wurden.

Indeß steht der Verkäufer in Ansehung seines Vorzugsrechts dem Eigenthümer (Vermiether oder Verpachter) des Hauses oder der Pachtung nach; ausgenommen wenn erwiesen ist, es habe der Eigenthümer gewußt, daß die in sein (vermiethetes) Haus oder in sein verpachtetes Grundstück geschafften Mobilien und andern Gegenstände dem Miethmanne oder Pachter nicht zugehörten.

Es wird hierdurch an dem, was nach Handelsgesetzen und Gebräuchen in Ansehung der Vindication Statt findet, nichts aufgehoben.

5) Das, was ein Gastwirth dem Reisenden gereicht hat, auf die von letzterm in das Gasthaus gebrachten Sachen.

6) Das Frachtlohn und die Nebenspesen auf die verführte Sache.

7) Die aus pflichtwidrigen Handlungen und Amtsvergehungen der öffentlichen Beamten entspringenden Foderungen auf das Capital ihrer Caution und die davon etwa rückständigen Zinsen. (1)

(1) L. 4. D. de pact. l. 4. D. ex quib. caus. pig. tacite contrah. l. 5. C. eod. tit. l. 6. C. loc. cond. l. 5. et l. 6. D. qui potiores in pignore vel hypotheca habentur. l. 12. D. de pig. et hypoth. l. 26. C. eod. tit. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 102. — Paris, art. 176. 177 et 178. Rheims, art. 398. — Arg. ex l. 19. D. de contrah. emt. — Inst. de rer. divis. §. 43. l. 20. D. de precario. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 98. — Paris, art. 175. Bourbonnais, ch. 13. art. 138. Berry, tit. 9. art. 19 et 20. Blois, ch. 22. art. 268. Rheims, art. 395. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 94.

Zweyter Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf unbewegliche Güter.

2103. Die mit einem Vorzugsrechte auf die unbeweglichen Güter versehenen Gläubiger sind:

1) der Verkäufer auf das verkaufte unbewegliche Gut, wegen Bezahlung der Kaufgelder.

Sind mehrere Käufe hinter einander geschlossen worden, für welche das Kaufgeld ganz oder zum Theil rückständig ist: so wird der erste Verkäufer dem zweyten, der zweyte dem dritten u. s. w. vorgezogen;

2) derjenige, der das Geld zum Erkauf eines unbeweglichen Guts hergeschossen hat, dafern nämlich durch die Schuldverschreibung glaubwürdig erwiesen ist, daß die Summe zu diesem Behufe bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem erborgten Gelde geschah;

3) Miterben, auf die Erbschaftsgrundstücke zur Sicherstellung für die unter ihnen erfolgten Theilungen und für das, was einer dem andern auf sein Loos herauszugeben hat;

4) Baumeister, Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die zum Bau, zur Erneuerung oder Ausbesserung von Gebäuden, Canälen, oder irgend einem andern Werke angestellt sind; jedoch nur dann, wenn zuvörderst durch einen vom Gerichte erster Instanz, in dessen Gerichtsbezirke die in Frage stehenden Gebäude gelegen sind, ernannten Sachverständigen ein Protocoll darüber aufgenommen ist, durch welches die Localbeschaffenheit in Beziehung auf die Werke, welche der Eigenthümer, seiner Erklärung nach, anlegen will, bewährt werde; so wie nur dann, wenn die Arbeiten längstens 6 Monate nach ihrer Vollendung von einem ebenfalls Amtswegen ernannten Sachverständigen besichtigt worden sind;

doch geht jeder Betrag des Vorzugsrechts nicht weiter, als der durch das letzterwähnte Protocoll erwiesene Werth, und beschränkt sich auf den Betrag dessen, was das Grundstück, zur Zeit der Veräußerung, durch die gefertigten Baue an Werthe gewonnen hat.

5) Gleiches Vorzugsrecht hat derjenige zu genießen, welcher zur Bezahlung der Arbeit und zu Erstattung ihrer Auslagen Geld dargeliehen hat; nur muß diese Verwendung durch den öffentlich beglaubigten Schuldschein und durch die Quittung der Arbeiter bewährt werden, wie bereits oben in Ansehung desjenigen gesagt worden ist, der zum Ankaufe eines unbeweglichen Gutes Geld dargeliehen hat. (1)

Dritter Abschnitt.

Von denjenigen Vorzugsrechten, die sich auf bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich erstrecken.

2104. Die Vorzugsrechte, die sich sowohl aufs bewegliche als unbewegliche Vermögen erstrecken, sind die im 2101sten Artikel angegebenen.

2105. Wenn bey Unzulänglichkeit des beweglichen Vermögens die im vorstehenden Artikel angezeigten Gläubiger sich melden, um ihre Zahlung, nebst den auf die Immobilien privilegirten Gläubigern, aus dem Werthe eines unbeweglichen Gutes zu erlangen: so erfolgt die Zahlung in nachstehender Ordnung:

1) die

(1) Arrêtes de Lamoignon, tit. 21. art. 56. l. 7. C. qui pot. in pignore hab. — Arg. ex l. 7. C. communia utriusque iudicii l. 14. C. famil. ercis. l. 66. D. de evict. — D'Héricourt, de la vente des immeubles, ch. 11. sect. 1. n. 9. l. 25. D. de reb. cred. l. 1. D. de cess. bon. l. 24. §. 1. D. de reb. auct. iud. possid.

1) die Gerichts- und übrigen im 2101ten Artikel erwähnten Kosten;

2) die im 2103ten Artikel angegebenen Foderungen.

Vierter Abschnitt.

Wie die Vorzugsrechte aufrecht erhalten werden.

2106. Unter den Gläubigern bringen die Vorzugsrechte nur in soweit eine Wirkung hervor, als sie durch die Einzeichnung in die Hypothekenbücher *) (registres du conservateur des hypothèques) auf gesetzlich bestimmte Art, öffentlich bekannt gemacht worden sind; und dieß zwar vom Tage dieser Einzeichnung an; jedoch unter nachstehenden Ausnahmen.

2107. Von der Formalität der Einzeichnung sind die im 2101ten Artikel erwähnten Schuldfoderungen frey. (1)

2108. Der mit einem Vorzugsrechte versehene Verkäufer erhält seine Priorität dadurch aufrecht, daß die Urkunde, durch welche das Eigenthum auf den Käufer übergegangen ist, und aus welcher erhellet, daß er das Kaufgeld noch ganz oder zum Theil zu fodern habe, in die Hypothekenbücher eingetragen **) wird. Hat daher der Käufer den Kaufcontract eintragen lassen: so hat

(1) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 4. art. 11.

*) Dieß ist unser im Deutschen gewöhnlicher Ausdruck, und ich habe ihn gewählt, weil er eben das sagt, was die weitläufige Umschreibung: die Register des Bewahrers der Hypotheken für den Deutschen weit unverständlicher ausgedrückt haben würde. E.

**) Bey der Eintragung (transcription) wird die ganze Urkunde abschriftlich in die Hypothekenbücher aufgenommen; bey der Vormerkung oder Einzeichnung (inscription) wird nur die Foderung selbst angemerkt. E.

dieses für den Verkäufer und für den Gläubiger, der ihm das bezahlte Geld vorgeschossen hat, und durch den Kaufcontract in die Rechte des Verkäufers eingesetzt worden ist, die Wirkung der Vormerkung (Einzeichnung ihrer Foderungen). Doch ist der zur Aufbewahrung der Hypothekenbücher bestellte Beamte (conservateur des hypothèques) gehalten, bey Vermeidung des vollständigen, dem Dritten zu leistenden Schadenersatzes, alle aus dem Kaufcontracte sich ergebende Schuldforderungen, sowohl des Verkäufers, als der Darleiher, Amtshalber in sein Buch vorzumerken (einzuzeichnen); doch können auch letztere die Eintragung des Kaufcontracts, wenn sie noch nicht erfolgt ist, besorgen, um auf diese Art die Vormerkung (Einzeichnung) dessen, was sie von den Kaufgeldern zu fodern haben, zu bewirken. (1)

2109. Der Miterbe oder Theilhaber erhält sein Vorzugsrecht auf die zu jedem Erbschaftslooſe gehörigen Güter, oder auf das versteigerte Gut in Ansehung des ihm von den Miterben etwa herauszugebenden Ueberschusses oder in Rücksicht auf die Auctionsgelder, dadurch aufrecht, daß er die Foderung vormerken (einzeichnen) läßt; jedoch muß dieß vom Datum der Erbtheilung, oder der bey der Versteigerung erhaltenen Zuschlagung an, binnen sechszig Tagen geschehen, in welcher Zeit auf das Gut, worauf herausgegeben werden muß, so wie auf das versteigerte Gut, keine Hypothek zum Nachtheile dessen Statt finden kann, der die Herausgabe oder die Kaufgelder zu fodern hat.

2110. Baumeister, Unternehmer, Maurer und andere bey Erbauung, Erneuerung oder Reparatur eines Gebäudes, Kanals oder andern Baues angestellte Arbeiter, so wie diejenigen, die zu ihrer Bezahlung und zu Erstat-

(2) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 2. art. 29.

tung ihrer Vorschüsse, erwiesener Maaßen, Gelder dargeliehen haben, erhalten ihr Vorzugsrecht durch eine doppelte Vormerkung (Einzeichnung) aufrecht: 1tens durch Vormerkung des Protocolls, aus welchem die Localbeschaffenheit erhellet: 2tens des Protocolls über die erfolgte Uebernahme (des Werks); und zwar gilt ihr Vorrecht von dem Tage an, da das erstere Protocoll eingezeichnet worden ist. (1)

2111. Gläubiger und Legatarien, welche, zu Folge des 878sten Artikels im Titel: von der Erbfolge, auf Absonderung des Vermögens des Verstorbenen antragen, erhalten, in Rücksicht auf die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verstorbenen ihr Vorzugsrecht auf die zum Nachlasse gehörigen unbeweglichen Güter dadurch aufrecht, daß binnen 6 Monaten vom Erbanfalle gerechnet, in Ansehung eines jeden von diesen Gütern die Vormerkung (Einzeichnung) erfolgt.

Vor Ablauf dieser Frist kann mit rechtlicher Wirksamkeit keine Hypothek von den Erben, oder deren Stellvertretern, zum Nachtheil der Gläubiger oder Legatarien, bestellt werden.

2112. Diejenigen, an welche diese verschiedenen privilegirten Foderungen abgetreten worden sind, üben alle an ihrem Orte und nach ihrer Ordnung eben die Rechte aus, wie ihre Cedenten. (Art. 1692.)

2113. Alle privilegirte Schuldfoderungen, bey welchen die Formalität der Vormerkung (Einzeichnung) erfoderlich ist, hören nicht auf, hypothekarisch zu seyn, wenn gleich in Ansehung derselben die vorstehend zur Aufrechthaltung des Vorzugsrechts vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt worden sind. Allein, die Hypothek beginnt in Rücksicht des Dritten nur von dem Datum der

(1) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit 1. ch. 4. art. 19 et 18.

zu bewirkenden Vormerkung an, wie nachstehend erklärt werden soll.

Drittes Kapitel.

Von Hypotheken.

2114. Die Hypothek ist ein auf unbeweglichen Gütern, zur Sicherstellung der Erfüllung einer Verbindlichkeit, haftendes dingliches Recht.

Sie ist, ihrer Natur nach, untheilbar, und ruht ganz auf allen unbeweglichen Gütern, auf die sie bestellt ist, und und zwar auf jedem einzelnen, und auf jedem Theile derselben.

Sie bleibt auf den Immobilien haften, in welche Hände sie auch übergehen. (1)

2115. Die Hypothek hat nur in den Fällen und Formen Statt, in welchen sie gesetzlich erlaubt ist.

2116. Sie ist entweder eine gesetzliche, oder gerichtliche, oder vertragsmäßig (Conventionalhypothek).

2117. Die gesetzliche Hypothek ist die, welche aus den Gesetzen entspringt. (Art. 2121. 2135.)

Die gerichtliche Hypothek ist die, welche durch Urthel und Recht oder gerichtliche Handlungen hervorgebracht wird (Art. 2123.);

die vertragsmäßige (Conventional-) Hypothek ist die, welche aus Verträgen und aus der äußern Form der Verschreibungen und Contracte hervorgeht. (Art. 2124.)

2118. Eine Hypothek kann nur bestellt werden:

1) auf unbewegliche Güter, die nicht außer Verkehr gesetzt sind, und auf deren für unbeweglich zu achtende Zubehörungen;

(1) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 1. — Arg. ex l. 2. C. si vnus ex plur. hered. creditoris. l. 12. l. 15. C. de distract. pig.

2) auf den Nießbrauch dieser Güter und Zubehörungen, für die ganze Zeit seiner Dauer. (Art. 526.) (1)

2119. Auf bewegliche Güter kann keine Hypothek bestellt werden. (2)

2120. Das gegenwärtige Gesetzbuch ändert nichts an dem, was die Seegesetze in Ansehung der Seeschiffe und Seefahrzeuge verfügen. (Handelsgesetzb. Art. 190. u. f. Art. 197. u. f.) (3)

Erster Abschnitt.

Von gesetzlichen Hypotheken.

2121. Die Rechte und Schuldforderungen, denen die Gesetze eine Hypothek ertheilen, sind:

die Rechte und Foderungen der Ehefrauen auf dem Vermögen ihrer Ehemänner;

die Rechte und Foderungen der Unmündigen und Interdicirten auf dem Vermögen ihrer Vormünder;

die Rechte und Foderungen des Staats, der Gemeinheiten und der öffentlichen Anstalten auf dem Vermögen der Einnehmer und Rechnungsbeamten. (4)

2122. Ein Gläubiger, der eine gesetzliche Hypothek hat, kann sein Recht auf alle unbewegliche Güter aus-

(1) L. 9. §. 1. D. de pig. et hypoth. l. 11. §. 2. l. 13. §. 3. eod. tit. l. 16. §. 2. D. de piguerat. act. l. 15. D. qui potiores in pignore habeantur. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 2. art. 6.

(2) Paris, art. 170. Berry, tit. 9. art. 9. Blois, ch. 22. art. 368. Troyes, tit. 4. art. 72. Bourbonnais, ch. 13. art. 116. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 92.

(3) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 2. art. 8.

(4) L. vnic. §. 1. C. de rei vx. act. l. 12. C. qui potiores in pignore habeantur. — Novel. 117. c. 2 l. 20. C. de administ. tut. — Novel. 118. c. 5. l. 6. C. in quib. caus. pig. vel hypoth. tacite contrah. l. 28. l. 46. §. 3. D. de iur. fis. l. 2. C. in quib. caus. pign. vel hypoth. tacite contrah. l. 19. §. 1. l. 20. l. 21. l. 22. D. de reb. auct. iud. possid. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 63 et 74.

üben, die sein Schuldner wirklich hat, oder die demselben in der Folge zufallen können, unter nachstehend angegebenen Modificationen.

Zweyter Abschnitt.

Von gerichtlichen Hypotheken.

2123. Die gerichtliche Hypothek entsteht durch rechtliches, entweder nach Erscheinen, oder auf Außenbleiben des Gegentheils, endlich oder provisorisch gesprochenes, Erkenntniß, zum Besten dessen, für den es gesprochen ist. Sie entsteht auch aus der gerichtlichen Anerkennung und Bewährung der Unterschriften einer unter Privatsignatur deshalb ausgestellten, verbindlichen Verschreibung.

Sie kann an den dem Schuldner dermalen wirklich zugehörigen, und an künftig von ihm zu erwerbenden unbeweglichen Gütern geltend gemacht werden, jedoch gleichfalls unter nachstehend angegebenen Modificationen.

Schiedsrichterliche Entscheidungen bringen nur in so fern eine Hypothek hervor, als damit der gerichtliche Befehl zu deren Vollstreckung verbunden ist.

So kann auch durch ein im Auslande gesprochenes Urthel nur in soweit eine Hypothek entstehen, als dasselbe durch ein Französisches Gericht für vollstreckbar erklärt ist; jedoch hat es bey dem, was in den das öffentliche Recht betreffenden Gesetzen und Verträgen dem entgegen etwa bestimmt werden könnte, sein Bewenden. (1)

(1) Ordonnance von 1539. art. 93. — Ordonnance de Moulins, von 1556. art. 53. — Paris, art. 107. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 26.

Dritter Abschnitt.

Von vertragsmäßigen (Conventional-) Hypotheken.

2124. Conventionalhypotheken können nur von solchen Personen bestellt werden, die fähig sind, die unbeweglichen Güter, welche sie damit belasten, zu veräußern. (1)

2125. Wer an ein unbewegliches Gut nur bloß ein von einer Bedingung abhängiges, oder in gewissen Fällen erlöschbares oder auflößbares Recht hat; der kann darauf nicht anders, als unter gleichen Bedingungen und mit gleicher Auflößbarkeit, eine Conventionalhypothek bestellen. (2)

2126. Die Güter der Minderjährigen, Interdicirten und Abwesenden, können, in so fern deren Besitz nur provisorisch ertheilt ist (Art. 128.), nur aus den durch die Gesetze gebilligten Ursachen und in den gesetzlich bestimmten Formen (Art. 457.), oder zu Folge rechtlichen Erkenntnisses, verhypothecirt werden. (3)

2127. Die Conventionalhypothek kann nicht anders bestellt werden, als durch eine in öffentlich beglaubigter Form vor zwey Notarien, oder vor Einem Notar und zwey Zeugen, abgefaßte Urkunde. (4)

2128. Durch im Auslande geschlossene Verträge kann auf Güter, die in Frankreich liegen, keine Hypothek bestellt werden, dafern nicht in den das öffentliche Recht betref-

(1) L. 1. §. 1. D. quae res pignori vel hypothecae datae. l. vlt. C. de reb. alien. non alienand. l. 2. C. si aliena res pignori data sit. l. vlt. C. de pig. et hypoth. l. vnic. C. si communis res pignori data sit. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 3. art. 9.

(2) Arg. ex l. 54. D. de reg. iur. l. 51. D. de pig. et hypoth. l. 3. D. quib. mod. pig. vel hypoth. solv.

(3) L. 5. § 10. l. 13. D. de rebus eorum qui sub tut. vel cura sunt. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 3. art. 10.

(4) Amiens, art. 143. Rheims, art. 178. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 5. §. 1. Gegen l. 4. l. 34. §. 1. D. de pig. et hypoth. l. 12. C. eod. tit. l. 11. C. qui potiores in pign. hab.

fenden Gesetzen und Verträgen, das Gegentheil bestimmt ist. (1)

2129. Es giebt keine andere gültige Conventionalhypothek, als die, bey welcher in der in öffentlich beglaubigter Form abgefaßten Pfandverschreibung, oder mittelst einer spätern Urkunde, die Natur und Lage jedes dem Schuldner dermalen wirklich zugehörigen Grundstücks, auf welches er die Hypothek wegen der Schuldforderung bestellt, genau beschrieben ist. Jedes seiner dermaligen Güter kann namentlich mit der Hypothek belastet werden.

Künftig zu erwerbende Güter können nicht verhypothecirt werden. (2)

2130. Sind jedoch die gegenwärtigen unbelasteten Güter des Schuldners zur Deckung der Foderung nicht hinreichend: so kann er, indem er diese Unzulänglichkeit bekennt, versprechen, daß jedes Gut, das er in der Folge erwerben werde, so wie er es erwirbt, mit der Hypothek (wegen dessen, was zur Deckung der Foderung ermangelt) beschwert seyn solle.

2131. So kann auch auf den Fall, wenn das oder die verhypothecirten Grundstücke zu Grunde gegangen oder in Verfall gerathen seyn sollten, so daß sie zur Deckung des Gläubigers nicht mehr hinreichten, letzterer von Stund an seine Bezahlung fodern, dafern er nicht eine Ergänzung der Hypothek erhält.

2132. Die Conventionalhypothek ist nur in soweit gültig, als die Summe, für welche sie bestellt wird, vermöge der Verschreibung gewiß und bestimmt ist; beruht aber die Existenz der aus der Verschreibung hervorgehenden Schuldforderung auf einer Bedingung, oder ist sie in Ansehung

(1) S. Ordonnance von 1629. art. 121. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 25.

(2) S. Amiens, art. 137. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 4. Leg. l. 1. l. 15. D. de pig. et hypoth. l. 9. in fin. C. quae res pignori obligari possunt.

ihres Betrags unbestimmt: so kann der Gläubiger die Einzeichnung, von welcher nachstehend die Rede seyn wird, nur bis auf den Betrag eines von ihm ausdrücklich angegebenen ungefähren Schätzungswerthes verlangen, den jedoch der Schuldner, erfoderlichen Falls, ermäßigen lassen kann.

2133. Die einmal erlangte Hypothek erstreckt sich auf alle am verhypothecirten Gute gemachte Verbesserungen (Meliorationen). (1)

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung der Hypotheken unter einander.

2134. Unter den Gläubigern tritt eine Hypothek, sie sey eine gesetzliche, oder gerichtliche oder Conventionalhypothek, nur von dem Tage an in die Reihe, an welchem der Gläubiger die Vormerkung (Einzeichnung) derselben im Hypothekenbuche in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Art bewirkte; doch unter den in nachstehendem Artikel bemerkten Ausnahmen. (2)

(1) L. 13. in pr. l. 16. in pr. D. de pig. et hypoth. l. 18. §. 1. D. de pignerat. act.

(2) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 2. — Nach einigen Coutumes ließ sich eine Hypothek nur mittelst Vormerkung des Schuldbekenntnisses in ein öffentliches Register erwerben. Die Provinzen, worin diese Coutumes galten, hießen pays de nantissement. Größtentheils aus diesen Coutumes sind die im Gesetze vom 11. brumaire Jahr 7. enthaltenen Verfügungen entlehnt. S. Rheims, art. 173. Laon, art. 119. Châlons, art. 123. Chauny, tit. 2. art. 7. Amiens, Abbeville, Ponthieu, Vermandois. Bey den Athenienſern konnte man auf die Grundstücke des Schuldners ein hypothekarisches Recht einzig und allein durch Hülfe gewisser an den verhypothecirten Grundstücken gemachten Zeichen erwerben. Siehe Demosthenis orationem contra Spudiam pro dote, et adversus Phoenippum. — Seneca lib. 4. de beneficiis. — Zu Folge einiger Gesetzstellen scheint es, daß diese Zeichen vor den Zeiten der Kaiser auch in Rom gebräuchlich waren. S. l. 1. et l. 2. C. vt nemini liceat sine iudicio. l. 15. §. 32 et 33. l. 20. D. de iniuriis. l. 22. §. 2. D. quod vi aut clam. — Nov. 17. c. 15. Nov. 164.

2135. Die Hypothek besteht, unabhängig von aller Einzeichnung:

1) zum Besten der Minderjährigen und Interdicirten, auf den ihren Vormündern zugehörigen Grundstücken, in Rücksicht auf deren Vormundschaftsführung von dem Tage an, da sie die Vormundschaft angetreten haben.

2) Zum Besten der Ehefrau, wegen ihres Heirathsgutes und dessen, was ihr nach den Eheverträgen zukommt, auf den Grundstücken ihres Ehemannes vom Hochzeittage an zu rechnen.

Wegen der zum Heirathsgute gehörigen Summen, welche aus dem ihr während der Ehe zugefallenen Erbschaften oder gemachten Schenkungen herrühren, hat die Ehefrau erst von dem Tage an eine Hypothek, da der Erbschaftsanfall erfolgt oder die Schenkung zur Wirksamkeit gediehen ist.

Wegen der ihr, für die Bezahlung der mit ihrem Manne zugleich gemachten Schulden, gebührenden Entschädigung, und wegen der Wiederanlegung der Kaufgelder ihres veräußerten Eigenthums hat sie nur von dem Tage, da sie sich verpflichtet hat, oder vom Tage des Verkaufs an, eine Hypothek.

Auf keinen Fall kann das, was in gegenwärtigem Artikel verordnet ist, den von dritten Personen vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Titels erworbenen Rechten Eintrag thun. (Art. 1572.) (1)

2136. Doch sind Ehemänner und Vormünder gehalten, die auf ihren Gütern haftenden Hypotheken öffentlich bekannt zu machen, und deshalb persönlich und unverzüglich in den Hypothekenämtern die Einzeichnung (Vor-

(1) Arg. ex l. 20. C. de administ. tut. l. 6. C. in quib. causs. pig. vel hypoth. tacite contrah. — Novel. 118. c. 6. l. 15. §. 1. C. de curat. furioso dand. — Amiens, art. 139. Rheims, art. 182. Laon, art. 124. — Arg. ex l. vn. §. 1. C. de rei vx. act. l. 12. C. qui potiores in pign. hab. — Rheims, art. 257.

merkung) auf ihre ihnen jetzt und künftig zuständigen unbeweglichen Güter zu bewirken.

Der Ehemann und Vormund, welcher die in gegenwärtigem Artikel vorgeschriebene Einzeichnung auszuwirken unterläßt, und auf seine unbeweglichen Güter, Vorzugsrechte oder Hypotheken bestellt, oder erwachsen läßt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß auf diesen seinen Immobilien die gesetzliche (stillschweigende) Hypothek der Ehefrau oder des Mündels hafte, soll als ein Betrüger (Stellionatar) angesehen werden, und als solcher der persönlichen Verhaftnehmung ausgesetzt seyn.

2137. Den Nebenvormündern liegt ob, bey persönlicher Verantwortlichkeit und bey Vermeidung völligen Schadenersatzes, darüber zu wachen, daß diese Einzeichnung auf die Güter des Vormundes in Hinsicht auf die Führung seiner Vormundschaft unaufschieblich erfolge, ja diese Einzeichnung selbst auszuwirken. (1)

2138. Hat der Ehemann, Vormund oder Nebenvormund unterlassen, die in vorstehenden Artikeln vorgeschriebenen Einzeichnungen zu besorgen: so muß sie durch den, beym Gerichte erster Instanz des Wohnsitzes des Mannes oder Vormundes, oder des Ortes, wo die Güter belegen sind, angestellten kaiserlichen Anwald gesucht werden. (2)

2139. Die Anverwandten des Ehemannes oder der Ehefrau, so wie die Verwandten des Mündels, oder, in Ermangelung der Verwandten, deren Freunde, können auf erwähnte Einzeichnung antragen; auch können die Ehefrau und der Minderjährige selbst darum ansuchen.

2140. Wenn in einem von volljährigen Personen geschlossenen Ehevertrage ausgemacht ist, daß die Einzeichnung (Vormerkung) nur auf eins oder auf gewisse Grundstücke des Ehemannes erfolgen solle: so bleiben die zur Einzeichnung (Vormerkung) nicht angezeigten Güter

(1) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 3. art. 41.

(2) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 3. art. 41.

frey, und es steht der Frau daran, wegen ihres Heirathsgutes, Eingebrachten und Ehevertrags, keine Hypothek zu. Daß aber gar keine Einzeichnung gesucht werden solle, darf nicht ausgemacht werden.

2141. Eben dieß findet in Ansehung der unbeweglichen Güter des Vormundes Statt, wenn die Verwandten im Familienrathe für gut befunden haben, daß man die Einzeichnung nur auf gewisse Güter suchen wolle.

2142. In den in vorstehenden beyden Artikeln angegebenen Fällen sind der Ehemann, der Vormund und der Nebenvormund bloß gehalten, die Einzeichnung auf die angezeigten Güter zu suchen.

2143. Ist die Hypothek durch die Vormundschaftsbestätigungsurkunde nicht auf gewisse Güter eingeschränkt worden: so kann der Vormund, wenn die allgemeine Hypothek auf sein unbewegliches Vermögen anerkannter Maaßen mehr betrüge, als zur Sicherstellung für seine Vormundschaftsführung erfoderlich wäre, verlangen, daß diese Hypothek auf so viel unbewegliche Güter eingeschränkt werde, als hinreicht, dem Minderjährigen vollständige Sicherheit zu verschaffen.

Diese Foderung wird gegen den Nebenvormund gerichtet, und kann erst nach vorgängigem Gutachten des Familienrathes geschehen.

2144. So kann auch der Ehemann, mit Einwilligung seiner Ehegattin, und auf vorgängiges Gutachten der vier nächsten in einem Familienrathe versammelten Verwandten der letztern, verlangen, daß die wegen des Heirathsgutes, Einbringens und Ehevertrags seiner Gattin Statt findende allgemeine Hypothek auf so viel Immobilien eingeschränkt werde, als zur völligen Sicherstellung der Rechte der Frau erfoderlich ist.

2145. Ueber die (vorerwähnten) Anträge des Ehemannes oder Vormundes kann nicht eher ein rechtliches Erkenntniß ertheilt werden, bis der kaiserliche Anwald

deshalb gehört und darüber mit ihm ein rechtliches Verfahren angetreten worden ist.

Im Fall, der Gerichtshof auf die Einschränkung der Hypothek auf gewisse unbewegliche Güter erkannt hat, werden die auf alle übrige erfolgten Vormerkungen gelöscht.

Viertes Kapitel.

Von der Art und Weise der Einzeichnung (Vormerkung) der Vorzugsrechte und Hypotheken.

2146. Die Einzeichnung erfolgt im Hypothekenamte (bureau de conservation des hypothèques) des Bezirks, in welchem die mit dem Vorzugsrechte oder der Hypothek beschwerten Güter gelegen sind. Ist sie in dem Zeitraume erfolgt, in welchem die Handlungen (des Schuldners) vor Eröffnung des Falliments für nichtig erklärt sind: so ist sie wirkungslos.

Eben dieses findet in Ansehung der Erbschaftsgläubiger Statt, wenn die Einzeichnung von einem unter ihnen erst nach dem Erbschaftsanfalle besorgt, und dann, wenn die Erbschaft nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten worden ist. (1)

2147. Alle an einem Tage eingezeichneten Gläubiger haben gleiches hypothekarisches Recht, in Einer Classe, von Einem und demselben Datum an; und es macht hierbey keinen Unterschied, ob die Einzeichnung früh oder Abends erfolgt ist, wenn auch der Hypothekenbewahrer solches angemerkt haben sollte. (2)

(1) Rheims, art. 174. Laon, art. 119. Châlons, art. 133. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 16. et ch. 2. art. 5.

(2) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1, ch. 5. art. 14. §. 4.

2148. Um die Einzeichnung zu bewirken, legt der Gläubiger, entweder selbst, oder durch einen Dritten dem Hypothekenbewahrer das Urthel oder die Originalurkunde durch welche das Vorzugsrecht oder die Hypothek entstand, in der Urschrift, oder in einer unter öffentlicher Autorität gemachten Ausfertigung vor.

Er fügt zwey auf Stempelpapier geschriebene Anzeigen (bordereaux) bey, wovon die eine auf die Abschrift der Urkunde geschrieben seyn kann. Diese enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Wohnsitz und Gewerbe des Schuldners, letzteres dafern er eins hat; und einen im Bezirk des Hypothekenamtes belegenen Ort, der für seinen Wohnsitz gelten soll. *) (election de domicile);

2) Vor- und Zunamen und Wohnsitz des Schuldners, sein Gewerbe, dafern er eins hat, oder eine genaue und bestimmte Anzeige, die so beschaffen seyn muß, daß der Hypothekenbewahrer auf jeden Fall die mit der Hypothek belastete Person kennen und unterscheiden könne;

3) Datum und Beschaffenheit der Verschreibung;

4) Den Betrag des Capitals der Foderungen, wie sie entweder in der Verschreibung ausgedrückt sind, oder wie hoch in den Fällen, wo solche Taxe anbefohlen ist, der, welcher die Einzeichnung sucht, die Renten und Leistungen der zufälligen, bedingten, oder unbestimmten Rechte taxire; so wie auch den Betrag der Zubehörungen dieser Capitalien und die Verfallzeit **);

5) Die Anzeige der Art und Lage der Güter, auf welche er sein Vorzugsrecht oder seine Hypothek verwahrt wissen will.

*) Oder: wo er solle vorgeladen werden können. E.

**) Wegen der Eintragung der Verfallzeit in diese Anzeigen ist durch das Gesetz vom 4. Sept. 1807. dem Gläubiger eine 6 monatliche Frist gestattet. E.

Dieſes Letztere iſt in Anſehung der geſetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken nicht erfoderlich. Wenn dießfalls nichts ausgemacht iſt: ſo trifft eine einzige Vormerkung dieſer Hypotheken alle im Bezirk des Hypothekenamtes belegene unbewegliche Güter (des Schuldners). (1)

2149. Die auf die Güter eines Verſtorbenen zu bewirkende Einzeichnung, kann auf bloße Beſchreibung der Perſon des Verſtorbenen geſchehen, wie ſie oben bey der zweyten Nummer des vorſtehenden Artikels bemerkt iſt. (2)

2150. Der Hypothekenbewahrer merkt in ſeinem Buche den Inhalt der Anzeigezettel (bordereaux) an, und ſtellt dem Anſuchenden ſowohl die Verſchreibung oder deren Abſchrift, als einen der beyden Anzeigezettel zurück, auf welchem letztern er die erfolgte Einzeichnung bezeugt. (3)

2151. Ein Gläubiger, der wegen eines Capitals, das Zinſen oder Renten trägt, eingezeichnet iſt, kann mit letzteren nur auf zwey verfloſſene und auf das laufende Jahr in gleiche Claſſe mit dem Hauptſtamme locirt werden; doch bleibt ihm unbenommen, in Anſehung derjenigen Rückſtände, welche durch die erſte Einzeichnung nicht gedeckt ſind, beſondre Einzeichnungen von Hypotheken zu ſuchen, deren Kraft vom Tage ihrer Ausſtellung an eintritt.

2152. Dem, der eine Einzeichnung geſucht hat, oder deſſen mittelſt öffentlich beglaubigter Urkunde ernannten Stellvertretern oder Ceſſionaren, ſteht frey, im Hypothekenbuche den (in der Schuldverſchreibung) von ihm erwählten Wohnort (Art. 111.) zu ändern; doch muß er dafür einen andern in eben dem Gerichtsbezirke wählen und anzeigen. (4)

(1) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 5. art. 17.
(2) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 19.
(3) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 19.
(4) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 20.

2153. Das bloß gesetzliche (stillschweigende) hypothekarische Recht des Staats, der Gemeinheiten und öffentlicher Anstalten auf die Güter der Rechnungsbeamten, ingleichen die Rechte der Unmündigen, und Interdicirten an ihre Vormünder und der Ehefrauen an ihre Ehemänner werden auf Vorzeigung zweyer schriftlicher Anzeige-Zettel (bordereaux) vorgemerkt (eingezeichnet), welche bloß enthalten müssen:

1) Vor- und Zunamen, Gewerbe und wahren Wohnsitz des Gläubigers, so wie den von ihm oder für ihn im Gerichtsbezirke erwählten Wohnsitz;

2) Vor- und Zunamen, Gewerbe, Wohnsitz oder genaue Bezeichnung des Schuldners;

3) die Beschaffenheit der zu sichernden Rechte und den Betrag ihres Werthes, soviel die bestimmten Gegenstände anlangt; ohne daß nöthig wäre denselben in Ansehung der bedingten, zufälligen und unbestimmten anzugeben. (1)

2154. Die Einzeichnung erhält die Hypothek und das Vorzugsrecht auf zehn Jahr vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, aufrecht; ist vor Ablauf dieser Frist die Vormerkung nicht erneuert worden: so verliert sie ihre Wirksamkeit. (2)

2155. Die Kosten der Einzeichnung fallen, wenn nicht ein Andres ausgemacht ist, dem Schuldner zur Last; der, welcher die Einzeichnung besorgt, hat sie vorzuschießen; ausgenommen bey Legalhypotheken, in Ansehung welcher der Hypothekenbewahrer seinen Regreß an den Gläubiger nimmt. Verlangt der Verkäufer die Eintragung (des Kaufcontracts, s. oben Art. 2108.): so fallen die Kosten dafür dem Käufer zur Last. (3)

2156.

(1) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 21.

(2) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 23.

(3) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 24.

2156. Die Klage, welche durch die Einzeichnung wider den Gläubiger begründet wird, muß vor der Gerichtsbehörde mittelst an ihn persönlich gerichteter oder an dem von ihm zuletzt im Hypothekenbuche erwählten Wohnort zu insinuirender Ausfertigungen (exploits), geschehen, wenn auch der Gläubiger, oder der, bey dem er den Wohnsitz angenommen hat, verstorben seyn sollte. (1)

Fünftes Kapitel.

Von der Löschung und Beschränkung der Vormerkungen (Einzeichnungen).

2157. Eingezeichnete Vorzugsrechte und Hypotheken werden gelöscht, entweder mit Einwilligung der Interessenten, soweit sie solche zu ertheilen fähig sind; oder kraft eines in höchster Instanz gesprochenen, oder sonst rechtskräftig gewordenen Urthels. (2)

2158. In beyden Fällen muß der, welcher die Löschung verlangt, eine Ausfertigung der öffentlich beglaubigten, die Einwilligung enthaltenden Urkunde, oder des Urthels, in der Expedition des Hypothekenbewahrers niederlegen. (3)

2159. Im Fall der Löschung widersprochen wird: so kann darauf bey der Gerichtsbehörde, in deren Bezirk die Einzeichnung erfolgt ist, geklagt werden; ausgenommen, wenn diese Einzeichnung zur Sicherstellung für eine zufällige oder unbestimmte Foderung geschehen ist, in (welche der Schuldner verurtheilt werden konnte), und solchenfalls der angebliche Schuldner und Gläubiger über Vollstreckung des Urthels, oder Bestimmung des Liquidums noch

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 6. art. 20.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 7. art. 25.

(3) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 7. art. 25.

vor einem andern (als dem obgedachten) Gerichte im Proceß befangen sind oder von diesem die Entscheidung erwarten; in welchem Falle die Klage auf Löschung (der Hypothek oder des Vorzugsrechts) dort angebracht oder dahin verwiesen werden muß.

Haben indeß der Gläubiger und der Schuldner unter einander ausgemacht, daß, im Fall (wegen der Löschung) Streitigkeiten unter ihnen entstehen sollten, die Klage bey einem von ihnen bestimmten Gerichte angestellt werden solle: so muß es unter ihnen nach dieser Vereinigung gehen.

2160. Ist die Einzeichnung erfolgt, ohne auf die Gesetze, oder auf eine Urkunde gegründet zu seyn, oder ist sie geschehen zu Folge einer unregelmäßig erloschenen oder bezahlten Verschreibung, oder nachdem das Vorzugsrecht oder die Hypothek auf gesetzliche Art erloschen war: so muß die Löschung Gerichtswegen anbefohlen werden.

2161. So oft auf Ansuchen eines Gläubigers, der, ohne vertragsmäßige Einschränkung, den Gesetzen nach das Recht hat, auf alle jetzige und zukünftige Güter des Schuldners die Einzeichnung zu suchen, letztere auf mehrere verschiedene Besitzungen bewirkt worden ist, als zur Sicherstellung der Schuldforderungen nöthig war: so steht dem Schuldner frey, auf Einschränkung oder Löschung der Einzeichnungen zu klagen, soweit dieselben das gehörige Verhältniß überschreiten; wobey man sich in Ansehung der Competenz des Richters nach den im 2159sten Artikel vorgeschriebenen Regeln zu richten hat.

Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels ist auf Conventionalhypotheken nicht anwendbar.

2162. Die auf mehrere Güter gerichteten Vormerkungen (Einzeichnungen) sind für übermäßig zu achten, wenn der Werth eines einzigen oder einiger dieser Güter an freyen (mit keiner Hypothek beschwerten) Grundstücken,

den Betrag der Schuldfoderungen an Capital und gesetzmäßigem Zubehör *) um ein Drittel übersteigt.

2163. Auch diejenigen Einzeichnungen, die nach der vom Gläubiger angegebenen Würderung erfolgt sind, können als übermäßig herabgesetzt werden, wenn sie solche Foderungen betreffen, über welche in Ansehung des Betrags der zu ihrer Versicherung zu bestellenden Hypothek nichts ausgemacht ist, und die ihrer Natur nach bedingt, zufällig oder unbestimmt sind.

2164. Das Uebermaaß ist in diesem Falle durch richterliches Ermessen festzusetzen, und zwar hat man sich dabey nach den Umständen, der Wahrscheinlichkeit der Vorfälle, und den in Ansehung der Thatsachen eintretenden Vermuthungen dergestalt zu richten, daß man dabey die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit dem Zwecke zu vereinigen suche, dem Schuldner einen billigen Credit zu erhalten. Sollte sich jedoch in der Folge ausweisen, daß die unbestimmten Foderungen eine höhere Summe betrügen: so steht dem Gläubiger frey, eine anderweite Einzeichnung zu suchen, von deren Datum an sein hypothekarisches Recht geht.

2165. Der Werth der unbeweglichen Güter, soweit er mit dem Betrage der Foderungen und einem Drittheil darüber zu vergleichen ist, wird in Ansehung derjenigen Güter, die dem Verfall nicht ausgesetzt sind, durch den funfzehnfachen, und in Ansehung derjenigen, die der Verschlechterung unterworfen sind, durch den zehnfachen Betrag der Einkünfte bestimmt, wie derselbe in der Grundsteuermatrikel angegeben, oder bey der Bestimmung des Steuerbeytrags im Heberegister berechnet ist, und zwar nach dem Verhältnisse, das in der Gemeinheit, wo die Güter gelegen sind, zwischen der Matrikel, oder der An-

*) Accessoires légaux: Zinsen und Unkosten.

gabe des Grundsteuerbetrags, und den Einkünften Statt findet. Doch kann der Richter dabey noch überdem diejenigen Aufklärungen zu Hülfe nehmen, die sich etwa aus unverdächtigen Pachtcontracten, nicht lange vorher gemachten Taxationsprotocollen und andern ähnlichen Urkunden ergeben; und aus demjenigen, was aus diesen verschiedenen Nachrichten hervorgeht, eine Mittelzahl herausfinden und darnach die Einkünfte bestimmen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Vorzugsrechte und Hypotheken gegen den dritten Besitzer.

2166. In wessen Hände auch immer ein unbewegliches Gut kommen mag, so behalten doch diejenigen Gläubiger, welchen ein darauf eingezeichnetes Vorzugs- oder hypothekarisches Recht zusteht, ihre Rechte daran, und werden, nach der Ordnung ihrer Foderungen, oder der Reihe, wie solche eingezeichnet sind, locirt und befriedigt. (1)

2167. Beobachtet der dritte Besitzer die nachstehend vorgeschriebenen Formalitäten nicht, um sein Eigenthum frey zu machen: so bleibt er, bloß, kraft der Einzeichnung, für alle hypothekarische Schulden als Besitzer verbindlich; genießt aber die dem ursprünglichen Schuldner zugestandenen Zahlungstermine und Fristen. (2)

2168. Der dritte Besitzer ist in diesem Falle verbunden, entweder alle verfallene Interessen und Capitalien, auf wie hoch sich dieselben auch immer belaufen mögen,

(1) L. 17. D. de pign. et hypoth. l. 12. l. 15. C. de distract. pign. l. 14. C. de oblig. et act. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 92. — Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 5. art. 14.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 30. et tit. 1. c. 5. art. 15.

zu bezahlen, oder das verhypothecirte Grundstück ohne einigen Vorbehalt abzutreten. (1)

2169. Unterläßt der dritte Besitzer, einer dieser Verbindlichkeiten vollständig nachzukommen: so ist jeder hypothekarische Gläubiger berechtigt, gegen denselben mit Verkauf des Gutes verfahren zu lassen; doch darf dieses nicht eher geschehen, als bis an den ursprünglichen Schuldner ein Zahlungsgebot ertheilt und an den dritten Besitzer eine Auffoderung ergangen ist, entweder die Schuld zu entrichten, oder das Grundstück zu räumen.

2170. Doch kann der dritte Besitzer, wenn er sich zur Bezahlung der Schuld nicht persönlich verpflichtet hat, dem Verkaufe des auf ihn gekommenen verhypothecirten Gutes widersprechen, wenn noch andre für dieselbe Schuld verhypothecirte unbewegliche Güter im Besitze des Hauptschuldners oder der Hauptschuldner geblieben sind, und er kann verlangen, daß dießfalls zuvörderst, nach der im Titel: von der Verbürgung (Art. 2023.) vorgeschriebenen Form, die Ausklagung erfolge. Während diese geschieht, wird mit dem Verkaufe des verhypothecirten Gutes angestanden. (2)

2171. Wider den mit einem Vorzugsrechte oder einer speciellen Hypothek auf ein unbewegliches Gut versehenen Gläubiger kann die Einrede der Vorausklage nicht vorgeschützt werden. (3)

2172. Was die Abtretung des verhypothecirten Gutes an den Gläubiger anlangt: so kann sie von jedem dritten Besitzer geschehen, der sich zur Zahlung der Schuld

(1) L. 16. §. 3. D. de pig et hypoth.

(2) Novel. 4. — Clermont, art. 38. Châlons, art. 131. Auxerre, art. 194. Sedan, tit. 13. art. 64. Bourbonnais, art. 136.

(3) Arg. ex Novel. 112. c. 1. S. Loyseau, du déguerpissement, liv. 3. ch. 8. n. 7 et 8.

nicht persönlich verpflichtet hat, und zu veräußern fähig ist. (1)

2173. Sie kann selbst dann noch geschehen, wenn der dritte Besitzer die Verbindlichkeit anerkannt hat, oder bloß als solcher verurtheilt worden ist. Der erklärten Abtretung ungeachtet, kann der dritte Besitzer bis zur wirklichen Zuschreibung das unbewegliche Gut, wenn er die ganze Schuld, nebst den Unkosten bezahlt, zurücknehmen.

2174. Die Erklärung, daß man das verhypothecirte Gut abtreten wolle, erfolgt in der Canzley des Gerichts, wo die Güter gelegen sind, und dieses Gericht ertheilt darüber eine Urkunde.

Auf das erste Ansuchen Eines Theilhabers wird für das überlassene Grundstück ein Curator bestellt, gegen welchen dessen Verkauf in der für die gerichtliche Veräußerung verschuldeter Güter vorgeschriebenen Form betrieben wird.

2175. Verschlechterungen, welche einer Handlung oder Vernachlässigung des dritten Besitzers zuzuschreiben sind, und den hypothekarischen oder privilegirten Gläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Schädenklage; er aber kann seiner Seits seinen Aufwand und seine Meliorationskosten nur so weit wiederfodern, als der Werth des Grundstücks durch die Melioration erhöht worden ist. (2)

2176. Die Nutzungen des verhypothecirten unbeweglichen Gutes ist der dritte Besitzer nur von dem Tage an zu erstatten schuldig, an welchem die Auffoderung, Zahlung zu leisten, oder das Gut abzutreten, an ihn erfolgt ist. Hat man aber das angefangene Verfahren drey Jahre lang liegen lassen: so wird diese Verbindlich-

(1) Arg. ex l. 16. §. 3. D. de pig. et hypoth. — Die Abtretung der Hypothek, welche von Seiten des Schuldners geschähe, würde ihn von der persönlichen Klage nicht entbinden, die dem Gläubiger im Falle der Unzulänglichkeit des Werths der hypothecirten Sache wider ihn zusteht. S. l. 2. C. de pignorib. et hypothec. l. 8. C. si cert. pet. l. 9. de pignor. act.

(2) Arg. ex l. 29. §. 2. D. de pig. et hypoth.

keit nur von dem Tage an gerechnet, an welchem eine neue Auffoderung erfolgte. (1)

2177. Servituten und dingliche Rechte, die dem dritten Besitzer, ehe er zum Besitze gelangte, an dem unbeweglichen Gute zugestanden haben, treten, sobald er solches abgetreten hat, oder es ihm abgesprochen ist, wieder in ihre Wirksamkeit ein.

Seine eigenen Gläubiger können ihr hypothekarisches Recht an dem von ihm freywillig abgetretenen oder ihm abgesprochenen Gute, nach ihrer Ordnung, erst dann ausüben, wenn alle diejenigen, die auf die vorigen Besitzer eingezeichnet sind, ihre Befriedigung erhalten haben. (2)

2178. Dem dritten Besitzer steht, wenn er die hypothekarische Schuld bezahlt, oder das verhypothecirte Gut abgetreten, oder sich die gerichtliche Veräußerung dieses Gutes hat gefallen lassen müssen, der Regreß an den Hauptschuldner auf rechtliche Gewährleistung zu. (3)

2179. Ein dritter Besitzer, der durch Zahlung sein Gut frey machen will, hat die im 8ten Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung der Vorzugsrechte und Hypotheken.

2180. Vorzugsrechte und Hypotheken erlöschen:
1) durch Erlöschung der Hauptverbindlichkeit;

(1) Arg. ex l. 46. in pr. D. de adq. rer. dom.

(2) S. Ordonnance von 1441. art. 15. — Loyseau, du déguerpissement. liv. 6. ch. 4. n. 9 et 13. ch. 7. n. 7. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 25. art. 29. — l. 30. §. 1. D. de except. rei iud.

(3) Arg. ex l. 1. D. de evict. S. Loyseau, du déguerpissement, liv. 6. ch. 7. n. 9 et 10.

2) dadurch, daß der Gläubiger auf die Hypothek Verzicht leistet;

3) durch Beobachtung der Formalitäten und Erfüllung der Bedingungen, die dem dritten Besitzer vorgeschrieben sind, wenn er das von ihm erworbene Gut frey machen will;

4) durch Verjährung.

Die Verjährung läuft zum Besten des Schuldners, in Rücksicht auf die in dessen Händen befindlichen Güter, in dem für Verjährung der Klagen, welche die Hypothek oder das Vorzugsrecht geben, festgesetzten Zeitraume, ab.

Was die Güter anlangt, die in den Händen eines dritten Besitzers sind: so läuft zu dessen Besten die Verjährung in der Zeit ab, welche zu Erlangung des Eigenthums für ihn erfoderlich ist. Setzt die Verjährung eine Urkunde voraus: so fängt sie von dem Tage zu laufen an, an welchem letztere in die Hypothekenbücher eingetragen worden ist.

Die vom Gläubiger veranlaßten Einzeichnungen unterbrechen den Lauf der zum Besten des Schuldners oder dritten Besitzers gesetzlich geordneten Verjährung nicht. (1)

(1) Arg. ex l. 129. §. 1. D. de reg. iur. l. 3. C. de luitione pign. l. 2. C. de partu pig. l. 20. C. de pign. et hypoth. l. 11. §. 1. D. de pignerat. act. l. vn. C. etiam ob chirographariam pecuniam. l. 15. D. de quib. mod. pig. vel hypoth. solv. l. 5. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 6. D. eod. tit. l. 2. C. si adversus creditorem praescriptio opponitur. l. 3. l. 7. C. de praescript. trig. vel quadr. an. — Die Hypothek erlischt auch durch Auflösung der Rechte des Schuldners an dem hypothecirten Gegenstande, wenn diese Auflösung die Folge eines nothwendigen vor der Hypothecirung schon verhandnen Grundes ist. S. l. 31. D. de pignor. et hypoth. l. 31. D. quib. mod. pign. v. hypoth. solv. Sie erlischt ferner durch den Untergang der verhypothecirten Sache. S. l. 8. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 8. D. de pignor. act. l. 16. §. 2. D. de pign. et hypoth.

Achtes Kapitel.

Von der Art und Weise, die auf dem Eigenthume haftenden Vorzugsrechte und Hypotheken zu löschen.

2181. Von den Contracten, welche zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter oder dinglicher Immobiliarrechte dienen, müssen, wenn der dritte Besitzer diese Güter und Rechte von Vorzugsrechten und Hypotheken befreyen will, ihrem ganzen Inhalte nach, durch den Hypothekenbewahrer desjenigen Bezirks, in welchem jene Güter gelegen sind, Abschriften genommen werden. (Vergl. Civilgerichtsordn. Art. 834.)

Diese Abschrift wird in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und der Hypothekenbewahrer muß dem Ansuchenden darüber einen Schein ausstellen. (1)

2182. Bloß dadurch, daß die Veräußerungsurkunden in das Hypothekenbuch abschriftlich eingetragen werden, werden die auf dem unbeweglichen Gute haftenden Hypotheken und Vorzugsrechte noch nicht gelöscht.

Der Verkäufer überträgt dem Käufer dadurch nur bloß das Eigenthum und die Rechte, die er selbst an der verkauften Sache hatte: allein, er überträgt sie mit Beybehaltung derselben Vorzugsrechte und Hypotheken, mit denen er belastet war. (2)

2183. Will der neue Eigenthümer sich gegen die im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Buches verstatteten Ansprüche sichern: so liegt ihm ob, entweder vor dem gerichtlichen Anbringen, oder spätestens in Monatsfrist, nach der ersten an ihn ergangenen Auffoderung, den Gläu-

(1) S. Edict von den Hypotheken von 1771. Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. c. 7. art. 26.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. ch. 7. art. 28. — Arg. ex l. 54. D. de reg. iur. l. 12. C. de distract. pig. l. 5. l. 10. C. de remiss. pig.

bigern in die bey ihrer Einzeichnung von ihnen bestimmten Wohnsitze mitzutheilen:

1) einen Auszug aus seiner Schuldverschreibung, worin bloß das Datum und die Beschaffenheit der Urkunde, Namen und genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Schenkenden, so wie die Beschaffenheit und Lage des verkauften oder verschenkten Gutes, und wenn von einem ganzen Landgute die Rede ist, der allgemeine Name der Besitzung, der Bezirk, in dem es liegt, die Kaufsumme und die Oblasten, die einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder wenn der Gegenstand verschenkt worden ist, die Taxe desselben, enthalten seyn muß;

2) einen Auszug über die erfolgte abschriftliche Eintragung der Kaufsurkunde;

3) eine Tabelle mit drey Colonnen, wovon die erste das Datum der Hypotheken und Einzeichnungen, die zweyte die Namen der Gläubiger, die dritte aber den Betrag der eingezeichneten Foderungen enthalten muß. (1)

2184. Der Käufer oder Beschenkte erklärt zugleich in dieser Urkunde, daß er bereit sey, die hypothekarischen Schulden und Oblasten, jedoch bloß bis zum Betrage des Werthes, auf der Stelle abzustoßen, sie mögen zahlbar seyn oder nicht. (2)

2185. Hat der neue Besitzer diese Anzeige in der bestimmten Frist gemacht: so hat jeder Gläubiger, dessen Foderung eingezeichnet ist, das Recht zu verlangen, daß das unbewegliche Gut öffentlich feilgeboten und versteigert werde; jedoch ist erfoderlich:

1) daß dieses Verlangen dem neuen Eigenthümer spätestens binnen vierzig Tagen, von Zeit der in der Vorstellung des letztern enthaltenen Anzeige angerechnet, mitgetheilt werde; zu welcher Frist auf jede fünf Myriameter, welche der erwählte Wohnsitz jedes der an-

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 30.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 30. §. 3.

suchenden Gläubiger von dessen wahren Wohnorte entfernt liegt, zwey Tage hinzugerechnet werden;

2) daß zugleich der Ansuchende sich erbiete, er wolle den zehnten Theil mehr geben oder verschaffen, als die im Kaufcontracte bestimmte Kaufsumme oder der vom neuen Eigenthümer angegebene Werth beträgt;

3) daß gleiche Mittheilung in gleicher Frist an den vorhergehenden Eigenthümer als Hauptschuldner erfolge;

4) daß das Original und die Abschriften dieser Zufertigungen vom ansuchenden Gläubiger oder dessen mit ausdrücklicher Vollmacht versehenem Anwalde, welcher in diesem Falle die Abschrift seiner Vollmacht einzureichen hat, unterzeichnet werde;

5) daß er sich erbiete, bis zum Betrage des Werthes und der Oblasten, Caution zu stellen.

Alles bey Strafe der Nullität. (1)

2186. Haben die Gläubiger unterlassen, in der vorgeschriebenen Frist und Form um die Versteigerung anzusuchen: so wird der Werth des unbeweglichen Gutes nach der im Kaufcontracte bestimmten Kaufsumme, oder nach der vom neuen Eigenthümer angegebenen Taxe, unabänderlich angenommen. Letzterer wird dem zu Folge von jedem Vorzugsrechte und jeder Hypothek dadurch entladen, daß er den erwähnten Werth den nach der Ordnung zur Perception kommenden Gläubigern auszahlt, oder sie gerichtlich niederlegt. (2)

2187. Im Fall das Gut durch Versteigerung wieder verkauft wird, hat entweder der Gläubiger, der darum ansuchte, oder der neue Eigenthümer Sorge zu tragen, daß es in den für die gezwungenen gerichtlichen Veräußerungen vorgeschriebenen Formen geschehe.

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 31.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 32.

Der, welcher die Versteigerung betreibt, muß in den Ankündigungen die im Kaufcontracte bestimmte Kaufsumme, oder den angegebenen Werth, und die Summe anzeigen, welche der Gläubiger mehr zu geben oder zu verschaffen versprochen hat. (1)

2188. Der Ersteher ist gehalten außer dem Erstehungspreise dem des Besitzes entsetzten Käufer oder Beschenkten die Kosten und gesetzlich bestimmten Gebühren für seinen Contract, für die abschriftliche Eintragung desselben in die Hypothekenbücher, für die Anzeige und für die Erlangung des Wiederverkaufs, soweit letztere von ihm getragen worden sind, zu erstatten. (2)

2189. Wenn der Käufer, oder Beschenkte, das versteigerte Gut mittelst des höchsten Gebots behält: so hat er nicht nöthig, die Zueignungsurkunde eintragen zu lassen.

2190. Wenn der Gläubiger, der auf die Versteigerung antrug, sein Gesuch zurücknimmt: so kann dieß den öffentlichen Verkauf, selbst wenn der Gläubiger den Betrag, zu dem er sich erboten hat, bezahlte, keineswegs verhindern, wenn es nicht mit ausdrücklicher Einwilligung aller andern hypothekarischen Gläubiger geschieht.

2191. Wenn der Käufer selbst das Gut erstanden hat: so kann er seinen rechtlichen Regreß an denjenigen nehmen, der ihm dasselbe verkauft hat, und fodern, daß dieser ihm dasjenige erstatte, was er (bey der Versteigerung) über die im Kaufcontracte bestimmte Kaufsumme bezahlt hat, und daß er ihm dieses Uebermaaß von dem Tage an verzinse, da jede Zahlung erfolgt ist.

2192. Begreift die Kaufs- oder Schenkungsurkunde des neuen Eigenthümers zugleich unbewegliches und bewegliches Vermögen, oder mehrere, theils verhypothecirte, theils nicht verhypothecirte Immobilien, sie mögen nun im Bezirke eines und verschiedener Hypothekenämter gelegen

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 53.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 54.

seyn, für eine und dieselbe Kaufsumme, oder für verschiedene Kaufsummen verkauft seyn, einzeln oder zusammen bewirthschaftet werden: so muß dennoch der Werth jedes einzelnen unbeweglichen Gutes, auf welches eigne und besondere Hypotheken eingezeichnet sind, in der Anzeige des neuen Eigenthümers, und zwar, wenn es angeht, nach Verhältniß zu dem ganzen in der Urkunde angezeigten Werthe, angegeben werden.

Der mehrbietende Gläubiger kann auf keinen Fall angehalten werden, sein Gebot auf die beweglichen, oder auch auf andere unbewegliche Güter auszudehnen, als auf die, welche für seine Foderungen verhypothecirt, und in demselben Bezirke (des Hypothekenamts) gelegen sind; doch bleibt dem neuen Eigenthümer, wegen des ihm aus der Zerstückelung des von ihm im Ganzen erkauften Grundstücks und sonst für die Wirthschaft erwachsenden Schadens der Regreß gegen den, von welchem sein Recht herrührt (auctorem), vorbehalten.

Neuntes Kapitel.

Wie die Hypotheken zu löschen sind, wenn keine Einzeichnung auf die Güter des Ehemannes oder Vormundes erfolgt ist.

2193. Wer ein einem Ehemanne oder Vormunde zugehöriges unbewegliches Gut an sich gebracht hat, der kann, wenn darauf wegen der Vormundschaftsverwaltung, oder des Heirathsgutes, des Eingebrachten und der sonst aus dem Ehevertrage entspringenden Foderungen der Frau, keine Einzeichnung erfolgt ist, die auf den von ihm erworbenen Gütern haftenden Hypotheken löschen lassen.

2194. Zu dem Ende muß er in der Gerichtsschreiberey des Civilgerichts des Ortes, wo die Güter liegen, eine gehörig beglaubigte Abschrift der Erwerbungsurkunde

niederlegen, und durch eine, der Ehefrau, oder dem Nebenvormunde sowohl, als dem kaiserlichen, bey erwähntem Gerichte angestellten Anwalde, insinuirte Ausfertigung, die von ihm bewirkte Niederlegung bewähren. Ein Auszug aus diesem Vertrage, in welchem dessen Datum, Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnsitz der Contrahenten, eine Beschreibung der Art und Lage der Güter, die Kaufsumme und die übrigen vom Käufer übernommenen Verpflichtungen enthalten seyn müssen, wird im Audienzsaale des Gerichts angeschlagen, und bleibt daselbst zwey Monate lang aushängen; während dieser Zeit bleibt der Ehefrau, dem Ehemanne, Vormunde, Nebenvormunde, Unmündigen, Interdicirten, deren Verwandten oder Freunden, so wie dem kaiserlichen Anwalde, nachgelassen, erfoderlichen Falls darum anzuhalten und auszuwirken, daß ihre Foderungen auf das veräußerte Grundstück in die Hypothekenbücher eingezeichnet werden. Dieß hat dieselbe Wirkung, als ob die Einzeichnung am Hochzeittage oder am Tage des Vormundschaftsantritts erfolgt wäre; wobey jedoch die Ansprüche bestehen bleiben, welche, wie bereits oben (Art. 2136. 2137. 2138.) erwähnt worden ist, gegen Ehemänner und Vormünder dann Statt haben, wenn sie dritten Personen Hypotheken bestellen lassen, ohne diesen zu sagen, daß auf ihren Gütern wegen der Ehe oder Vormundschaft bereits Hypotheken haften. (1)

2195. Wenn binnen den zwey Monaten, während welcher der Kaufcontract ausgehangen bleibt, auf das verkaufte unbewegliche Gut von Seiten der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten keine Einzeichnung bewirkt worden ist: so geht es, ohne wegen des Heirathsgutes, Eingebrachten und der aus dem Ehevertrage entspringenden Foderungen der Ehefrau, oder wegen der Vormundschaftsverwaltung, im geringsten verhaftet zu seyn,

(1) S. Edict über die Hypotheken von 1771.

auf den Erwerber über; doch bleibt, erfoderlichen Falls, der Regreß wider den Ehemann und Vormund bey Kräften.

Sind von Seiten der Ehefrau, Minderjährigen und Interdicirten Einzeichnungen ausgewirkt worden; jedoch ältere Gläubiger vorhanden, deren Foderungen den Werth des Gutes ganz oder zum Theil erschöpfen: so ist der Käufer in Ansehung der ganzen Kaufsumme oder desjenigen Theiles davon, welche er dem zur Perception gelangenden Gläubiger bezahlt hat, frey; und die von auf Ansuchen der Ehefrau, des Minderjährigen oder Interdicirten bewirkte Einzeichnung muß ganz gelöscht, oder auf die gehörige Summe herabgesetzt werden.

Sind die von Seiten der Ehefrauen, Minderjährigen oder Interdicirten ausgewirkten Einzeichnungen die älteren: so kann der Käufer keine Zahlung der Kaufgelder zum Nachtheil der erwähnten eingezeichneten Foderungen leisten, indem diese, wie schon oben bemerkt worden ist, von dem Tage des Ehevertrags oder des Antritts der Vormundschaftsführung an ihre Wirksamkeit haben; und in diesem Falle werden die Einzeichnungen der übrigen, nicht zur Perception kommenden Gläubiger gelöscht.

Zehntes Kapitel.

Von der Publicität der Hypothekenbücher und der Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer.

2196. Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, jedermann, der es verlangt, Abschriften von den in ihre Bücher eingetragenen Urkunden und von den vorhandenen Einzeichnungen, oder ein Zeugniß zu geben, daß deren nicht vorhanden sind. (1)

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 61.

2197. Sie sind verantwortlich für den Nachtheil welcher entsteht:

1) wenn sie, die Abschriften der Urkunden über vorgefallene Eigenthumsveränderungen und die bey den vor ihnen verwalteten Hypothekenämtern gesuchten Vormerkungen (Einzeichnungen), in ihre Bücher einzutragen, unterlassen haben;

2) wenn in den von ihnen ausgestellten Attestaten eine oder mehrere vorhandene Vormerkungen weggelassen worden sind: ausgenommen wenn im letztern Falle der Irrthum von unzulänglichen Angaben herrührt, welche ihnen nicht beygemessen werden können. (1)

2198. Wenn der Hypothekenbewahrer in seinem Attestate eine oder mehrere auf ein Grundstück eingezeichnete Oblasten weggelassen hat; so bleibt dieser dafür verantwortlich, das Grundstück aber in den Händen des neuen Besitzers davon frey, daferne nämlich der letztere das Attestat seit der Eintragung seiner Erwerbungsurkunde gesucht hat. Doch bleibt den Gläubigern das Recht, sich nach der ihnen zuständigen Ordnung lociren zu lassen, so lange die Kaufsumme nicht vom Käufer bezahlt, oder, so lange die Location der Gläubiger noch nicht gerichtlich bestätigt ist. (2)

2199. Die Hypothekenbewahrer können, bey Vermeidung des Schadenersatzes, auf keinen Fall die Eintragung der Veräußerungsurkunden, die Vormerkung der hypothekarischen Rechte und die Ertheilung der gefoderten Attestate abschlagen, oder verzögern. Zu dem Ende müssen auf Erfodern des Ansuchenden entweder vom Friedensrichter, oder dem bey der Gerichtsaudienz dienstleistenden Gerichtsboten (huissier audiencier), oder einem andern Gerichtsboten, oder einem Notar, unter

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 52.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 53.

ter Beytritt zweyer Zeugen über die Verweigerung oder Verzögerung ein Protocoll aufgenommen werden. (1)

2200. Doch muß jeder Hypothekenbewahrer ein Buch halten, in welches er Tag für Tag und nach der Zahlenreihe einzuschreiben hat, was für Veräußerungsurkunden ihm, zum Behuf der davon zu nehmenden Abschriften, und was für Anzeigezettel, zum Behuf der Vormerkung (Einzeichnung), bey ihm eingereicht worden sind. Er muß dem Ansuchenden einen Empfangschein auf Stempelpapier geben, auf dem zugleich die Nummer, unter welcher die erfolgte Einreichung im Buche bemerkt ist, angezeigt seyn muß; und er darf, weder die Urkunden über Eigenthumsveränderungen abschreiben, noch die Anzeigezettel in die dazu bestimmten Bücher eintragen, ohne dabey das Datum und die Ordnung, in welcher sie bey ihm eingereicht worden sind, zu beobachten.

2201. Alle Bücher der Hypothekenbewahrer müssen auf Stempelpapier gehalten, und von einem Beysitzer des Gerichts, in dessen Bezirke das Hypothekenamt befindlich ist, auf jeder Seite foliirt und mit dem Namenszuge versehen; auf der ersten und letzten Seite aber bezeichnet seyn *). Diese Bücher werden, gleich denen, welche über die Einregistrirung der eingereichten Schriften geführt werden, mit jedem Tage abgeschlossen.

2202. Die Hypothekenbewahrer haben sich, bey Ausübung ihrer Aemter, allen Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels gemäß zu bezeigen, und zwar, bey Vermeidung einer Geldbuße von zweyhundert Franken, auf den ersten, und der Absetzung auf den zweyten Uebertretungsfall; wobey noch überdem den Partheyen der Schadenersatz vorbehalten bleibt, dessen Bezahlung der Geldbuße vorgeht.

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 53.

*) Das letztere geschieht nicht unter dem bloßen Namenszuge, sondern mit völliger Namensunterschrift. E.

2203. Die Bemerkungen über erfolgte Depositionen, die Vormerkungen und Abschriften der Urkunden sind in die Hypothekenbücher in fortlaufender Reihe, ohne daß weißes Papier dazwischen gelassen, oder zwischen die Zeilen geschrieben werde, einzutragen; widrigenfalls bezahlt der Hypothekenbewahrer eine Geldbuße von tausend, bis zwey tausend Franken und erstattet den Partheyen die Schäden, deren Bezahlung jedoch gleichfalls der Geldbuße vorgeht.

Neunzehnter Titel.

Von der unfreywilligen Veräußerung (der Immobilien) und den Classen der Gläubiger.

(Decretirt den 19ten März 1804; promulgirt den 29sten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der unfreywilligen Veräußerung (der Immobilien). (Civilgerichtsordn. 1. Th. 5. B. 12. Tit.)

2204. Der Gläubiger kann dringen auf Veräußerung: 1) der dem Gläubiger eigenthümlich zugehörigen unbeweglichen Güter und ihrer für unbeweglich Gut zu achtenden Zubehörungen, 2) des dem Gläubiger an dergleichen Gütern zustehenden Nießbrauches. (Art. 2118.) (1)

(1) Nach römischem Rechte durften die Gläubiger nicht zur Versteigerung der unbeweglichen Güter des Schuldners schreiten, ohne vorher solche in Ansehung der beweglichen ausgeklagt zu haben. S. l. 15. §. 2. D. de re ind. Dieses Gesetz wurde durch die Ordonnance von 1539. art. 74. abgeschafft.

2205. Doch kann der Antheil eines Miterben an den ungetheilten unbeweglichen Gütern einer Erbschaft von den Gläubigern, die an ihn persönlich Foderungen haben, nicht eher veräußert werden, bis die Theilung oder Versteigerung erfolgt ist, auf die sie, wenn sie es für gut finden, selbst antragen, oder bey der sie, in Gemäßheit des 882sten Artikels im Titel: von Erbschaften, interveniren können.

2206. Die unbeweglichen Güter eines Minderjährigen selbst, eines Mündiggesprochenen, oder eines Interdicirten, können nicht eher veräußert werden, bis er auf das Mobiliarvermögen ausgeklagt ist. (1)

2207. Die vorläufige Ausklagung auf das Mobiliarvermögen ist nicht erfoderlich vor der Veräußerung solcher Güter, welche ein Volljähriger mit einem Minderjährigen oder Interdicirten im gemeinschaftlichen Besitze hat, soweit es ihre gemeinschaftliche Schuld betrifft; auch ist diese Vorausklage nicht erfoderlich, wenn der Proceß gegen einen Volljährigen, oder vor erfolgter Interdiction angefangen worden ist.

2208. Auf Verkauf der zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen unbeweglichen Güter klagt man gegen den Mann als Schuldner allein, wenn gleich die Frau sich zur Bezahlung der Schuld verpflichtet hätte.

Auf Verkauf der der Ehefrau zuständigen, zur Gütergemeinschaft nicht gehörigen Immobilien klagt man gegen den Ehemann und die Frau zugleich. Weigert sich der Ehemann, mit ihr zugleich den Proceß anzutreten, oder ist der Ehemann minderjährig: so kann der Frau (zu Führung des Processes) gerichtliche Erlaubniß ertheilt werden.

Sind Mann und Frau beyde minderjährig, oder ist es die Frau allein, und weigert sich der Ehemann, mit

(1) L. 5. §. 9. D. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt.

Zwanzigster Titel.
Von der Verjährung.

(Decretirt am 15sten März 1804; promulgirt am 25sten desselben Monats).

Erstes Kapitel.
Vorläufige Verordnungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel, mittelst des Ablaufs einer gewissen Zeit, unter den in den Gesetzen bestimmten Bedingungen, etwas zu erwerben, oder (von einer Verbindlichkeit) frey zu werden. (1)

2220. Im Voraus kann man auf die Verjährung nicht Verzicht leisten; aber einer bereits erlangten Verjährung kann man entsagen. (2)

2221. Die Verzichtleistung auf die Verjährung geschieht auf zweyerley Art, ausdrücklich und stillschweigend. Die stillschweigende beruht auf einer Thatsache, aus der sich schließen läßt, daß man das erworbene Recht aufgebe.

2222. Wer nicht zu veräußern befugt ist, dem steht auch nicht frey, auf eine erlangte Verjährung Verzicht zu leisten.

(1) L. 3. D. de vsurpat. et vsuc.

(2) Die Verjährung ist eingeführt worden, um der Ungewißheit in Betreff des Eigenthums vorzubeugen. l. 1. D. de usurp. et usuc. Aus diesem Gesichtspunkte ist sie für ein um der öffentlichen Wohlfahrt willen bestehendes Gesetz anzusehen, dessen Kraft durch Privatverträge aufzuheben nicht erlaubt seyn darf. l. 38. D. de pact. l. 27. D. de regul. iur. Derselbe Grund tritt bey dem Gesetze ein, welches verbietet, sich zu verpflichten, daß man seine Grundstücke nicht verkaufen wolle. l. 61. D. de pact.

2234. Wer dermalen besitzt, der hat, wenn er be weist, er habe auch vor Alters besessen, die Vermuthung für sich, daß er auch in der Zwischenzeit im Besitz ge wesen sey bis das Gegentheil erwiesen ist.

2235. Zur Ergänzung der Verjährung kann man seinen Besitz an den Besitz desjenigen anknüpfen, in dessen Rechte man getreten ist (auctoris); man mag nun unter einem allgemeinen oder besondern, unentgeltlichen oder lästigen Rechtstitel an dessen Stelle gelangt seyn. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Andern besitzt, erlangt nie die Verjährung, so lange auch immer sein Besitz dauere.

Also kann der Abmiether oder Pachter, der Depositar, der Usufructuar und jeder Andere, der fremdes Eigenthum bittweise besitzt, keine Verjährung für sich anführen. (2)

2237. Eben so wenig können die Erben desjenigen, welcher den Besitz der Sache unter einem im vorstehenden Artikel erwähnten Titel hatte, die Verjährung erlangen. (3)

2238. Allein, die im 2236sten und 2237sten Artikel erwähnten Personen können zur Verjährung gelangen, wenn ihr Besitztitel entweder aus einer von der dritten Person herrührenden Ursache, oder durch einen von ihnen

(1) Inst. l. 2. tit. 6. §. 12. l. 14. l. 20. l. 31. §. 5 et 6. D. de vsurp. et vsuc. l. 2. §. 16 et 17. l. 11. C. de praesc. long. temp. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 1.

(2) L. 1. C. communia de vsuc. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 2.

(3) L. 13. §. 1. D. de adq. vel amitt. poss.

Zweytes Kapitel.

Vom Besitz.

2228. Der Besitz ist das Innehaben (detentio), oder der Genuß einer Sache, welche wir selbst in unsrer Gewalt haben, oder eines Rechts, welches wir selbst ausüben, oder durch einen Andern bewahren und ausüben lassen. (1)

2229. Zur Verjährung gehört ein fortdauernder, ununterbrochner, ruhiger, öffentlicher, unzweydeutiger und unter dem Rechtstitel des Eigenthums (Art. 2236.) behaupteter Besitz. (2)

2230. Es wird stets angenommen, man besitze für sich; es wird stets vorausgesetzt, man besitze unter dem Rechtstitel des Eigenthums, soweit nicht erwiesen ist, man habe den Besitz in fremdem Namen angetreten.

2231. Hat man den Besitz Statt eines Andern angetreten: so hat man, dafern nicht das Gegentheil dargethan ist, stets die Vermuthung wider sich, man besitze unter eben diesem Titel. (3)

2232. Wenn Jemand etwas thut, was seiner freyen Willkühr überlassen ist (actus merae facultatis), und etwas aus Gefälligkeit erlaubt: so kann dieß weder Besitz, noch Verjährung begründen. (4)

2233. Eben so wenig vermögen gewaltthätige Handlungen einen Besitz zu begründen, welcher fähig wäre, die Verjährung zu bewirken.

Der zur Verjährung wirksame Besitz beginnt erst dann, wenn die Gewaltthätigkeit aufgehört hat. (5)

(1) L. 1. in pr. et §. 6. D. de adq. vel amitt. poss.

(2) L. 7. C. de adq. vel retin. poss. l. 6. in pr. de adq. vel amitt. poss. l. 4. §. 22 et 23. D. de vsurp. et vsuc. — Blois, ch. 18. art. 216.

(3) L. 3. §. 19. D. de adq. vel amitt. poss.

(4) L. 4. D. de adq. vel amitt. poss.

(5) L. 7. C. de adq. vel retin. poss.

wider das Recht des Eigenthümers erhobenen Widerspruch eine Veränderung erlitten hat.

2239. Wem ein Pachter, Depositar oder andrer, der bloß bittweise besitzt, die Sache auf eine Art, durch welche das Eigenthum übertragen wird (titulo ad transferendum dominium habili), überlassen hat, der kann sie durch Verjährung erwerben. (Art. 2232. 2236.)

2240. Seinem Besitztitel zuwider kann man in so fern keine Verjährung erlangen, als man die Ursache den Grund seines Besitzes nicht selbst abändern kann. (1)

2241. Seinem Besitztitel zuwider kann man in so fern verjähren, daß man die Befreyung von der eingegangenen Verbindlichkeit durch Verjährung erlangt.

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen.

Erster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen.

2242. Die Verjährung kann entweder auf eine natürliche, oder civilrechtliche Art unterbrochen werden.

2243. Eine natürliche Unterbrechung tritt dann ein, wenn dem Besitzer der Genuß der Sache, durch den bisherigen Eigenthümer, oder durch den dritten, auf länger, als Ein Jahr, entzogen ist. (2)

(1) L. 3. §. 19. D. de adq. vel amitt. poss. l. 19. §. 1. D. eod. tit. l. 33. §. 1. D. eod. tit. l. 35. §. 1. D. de vsurp. et vsuc. l. 2. §. 1. D. pro herede vel pro possessore. l. 5. C. de adq. vel retin. poss.

(2) L. 5. D. de vsurp. et vsuc. l. 7. §. 5. C. de praescr. 30. vel 40. ann.

2244. Eine gerichtliche Vorladung, eine vom Richter ertheilte Auflage (commandement) (Civilger. O. Art. 583. 673.) oder ein Arrest, bewirken, wenn sie dem, den man an der Verjährung verhindern will, insinuirt worden sind, eine Civilunterbrechung. (1)

2245. Eine Vorladung vor das Friedensgericht zur Pflegung der Güte (Civilgerichtsordn. 1. Th. 2. B.), unterbricht von dem Tage an, da sie datirt ist, die Verjährung, wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen (Civilgerichtsordn. Art. 72. 1033. 57.) eine Vorladung zu Recht darauf folgt. (2)

2246. Die Vorladung zu Recht unterbricht selbst dann die Verjährung, wenn sie vom incompetenten Richter erlassen worden ist. (3)

2247. Ist die Vorladung wegen eines Mangels in der Form ungültig;

läßt der Kläger seine Klage fallen;

läßt er die Instanz erlöschen;

oder wird seine Klage verworfen:

so wird die Unterbrechung der Verjährung für nicht geschehen geachtet. (4)

2248. Die Verjährung wird dadurch unterbrochen, daß der Schuldner oder Besitzer das Recht dessen anerkennt, wider den die Verjährung zu laufen begann. (5)

2249. Wenn in Gemäßheit vorstehender Artikel einer von mehrern solidarisch verpflichteten Schuldnern zur Zahlung aufgefodert wird, oder die Richtigkeit der Foderung anerkennt: so unterbricht dieß die Verjährung in Ansehung aller übrigen, und selbst in Ansehung ihrer Erben.

(1) L. 7. §. 5. C. de praescr. 30. vel 40. ann. l. 3. C. de annali except.

(2) Gesetz vom 24. August 1790. Tit. 20. Art. 6.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 45.

(4) S. Ordonnance de Roussillon, art. 15. Ordonnance de 1629. art. 91.

(5) L. 5. C. de duob. reis constit.

Ist aber bloß Ein Erbe eines solidarisch verpflichteten Schuldners zur Zahlung aufgefodert, oder von ihm allein die Foderung für richtig anerkannt worden: so unterbricht dieses in Ansehung der übrigen Miterben die Verjährung selbst dann nicht, wenn die Foderung hypothekarisch wäre, ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit untheilbar ist. (Art. 1200. 1222.)

Diese Auffoderung und dieses Anerkenntniß unterbrechen die Verjährung in Ansehung der andern Mitschuldner nur zu dem Antheile, zu welchem jener Miterbe verpflichtet ist.

Damit die Verjährung in Ansehung des Ganzen unterbrochen werde, bedarf es der Auffoderung der sämmtlichen Erben des verstorbenen Schuldners, oder des von allen diesen Erben erfolgten Anerkenntnisses. (1)

2250. Die Auffoderung des Hauptschuldners oder das von demselben bewirkte Anerkenntniß unterbricht die Verjährung auch in Ansehung des Bürgen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen.

2251. Die Verjährung läuft wider Jedermann, in Ansehung dessen keine gesetzliche Ausnahme Statt findet.

2252. Die Verjährung läuft nicht wider Minderjährige und Interdicirte, jedoch unter Beybehaltung dessen, was im 2278sten Artikel verordnet ist, und mit Ausnahme der übrigen gesetzlich bestimmten Fälle. (Art. 328. 710. 1663 u. 1676.) (2)

2253. Sie läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Die Verjährung läuft wider die Ehefrau, wenn sie auch (in Ansehung des Vermögens) weder durch

(1) L. 5. C. de duob. reis stip.

(2) L. 3. C. quibus non obiicitur longi temp. praescr.

den Ehevertrag, noch Gerichtswegen vom Manne abgesondert ist, in Ansehung derjenigen Güter, deren Verwaltung dem Manne zukommt; jedoch bleibt ihr deshalb der Regreß an ihren Ehemann. (Art. 1421. 1549.) (1)

2255. Dennoch läuft dieselbe, vermöge des 1561sten Artikels im Titel: vom Ehevertrage und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, in Ansehung der Veräußerung eines zum Heirathsgute bestellten Grundstücks. (2)

2256. So wird auch der Lauf der Verjährung während der Ehe gehemmt:

1) in dem Falle, wo die Ehefrau die Klage nicht anstellen kann, ohne vorher zwischen der Annahme der Gütergemeinschaft oder der Verzichtleistung auf dieselbe, gewählt zu haben;

2) in dem Falle, wo der Ehemann, weil er ein seiner Frau zuständiges Gut, ohne deren Einwilligung veräußert hat, den erfolgten Verkauf vertreten muß: so wie in jedem andern Falle, wo die Klage der Frau auf den Ehemann zurückfallen würde.

2257. Die Verjährung läuft nicht:

in Ansehung einer Foderung, die von einer Bedingung abhängt, so lange, bis diese Bedingung eintritt;

in Ansehung der Klage auf Gewährleistung, bis die Eviction Statt hat;

in Ansehung einer betagten Foderung, bis der Tag der Bezahlung gekommen ist. (3)

2258. Die Verjährung läuft wider einen Beneficiarerben in Ansehung der Foderung nicht, welche er an die Erbschaft hat.

(1) L. 30. omnis, C. de iur. dot. — Berry, tit. 11. art. 16.

(2) Bourbonnais, ch. 3. art. 27 et 28.

(3) L. 7. §. 4. C. de praescr. 30. vel 40. ann. l. 30. omnis, C. de iur. dot. — Arg. ex l. 25. D. de stip. serv.

Sie läuft wider eine erledigte Erbschaft fort, wenn gleich kein Curator für dieselbe bestellt ist. (1)

2259. Auch während der dreymonatlichen Frist, binnen welcher das Inventarium gefertigt werden muß, und der vierzigtägigen Bedenkzeit läuft sie fort. (Art. 795. 1457.)

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verordnungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden, berechnet. (2)

2261. Sie ist abgelaufen, sobald der letzte Tag der Verjährungszeit vergangen ist.

Zweyter Abschnitt.

Von der dreyßigjährigen Verjährung.

2262. Alle, sowohl Real- als Personalklagen werden in dreyßig Jahren verjährt, ohne daß der, welcher sich auf die Verjährung beruft, seinen Besitztitel anzuzeigen braucht, und ohne daß man ihm die Ausflucht, daß er nicht in redlicher Meinung besessen habe (exceptionem malae fidei), entgegenstellen kann. (3)

(1) L. 22. §. 11. C. de iur deliber.

(2) L. 6. et l. 7. D. de vsurp. et vsuc. l. 15. D. de divers. temp. praesc.

(3) L. 3. C. de praescr. 30. vel 40. ann. — Bourbonnais, ch. 5. art. 25. — Orléans, art. 261. Rheims, art. 381. Paris, art. 118. Laon, art. 142. Châlons, art. 146 et 148. Amiens, art. 161 et 162.

2263. Acht und zwanzig Jahr nach dem Datum der letzten Schuldverschreibung kann der, welcher eine Rente auszuzahlen hat, genöthigt werden, seinem Gläubiger oder dessen Stellvertreter ein neues Schuldbekenntniß auf seine Kosten auszustellen.

2264. Die Vorschriften der Verjährung, welche andere Gegenstände betreffen, als im gegenwärtigen Titel erwähnt sind, sind unter den dahin gehörigen Titeln aufgestellt.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

2265. Wer ein unbewegliches Gut in redlicher Meinung und unter einem gerechten Rechtstitel erwirbt, dem verjährt das Eigenthum daran, wenn der wahre Eigenthümer im Gerichtssprengel des Appellationsgerichtes wohnt, in dessen Bezirke das unbewegliche Gut liegt, binnen zehn; und wenn derselbe außer diesem Gerichtssprengel wohnt, binnen zwanzig Jahren. (1)

2266. Hat der wahre Eigenthümer seinen Wohnsitz zu verschiedenen Zeiten bald in, bald außer dem (oberwähnten) Gerichtsbezirke gehabt: so hat man, um den Mangel der zehnjährigen Gegenwart zu ersetzen, zu demjenigen, was an der zehnjährigen Gegenwart ermangelt, die Zahl der Jahre der Abwesenheit doppelt hinzuzurechnen. (2)

2267.

(1) L. 12. C. de praescr. long. temp. l. 7. C. quib. non obiicitur longi temp. praescr. l. 38. D. de vsurp. et vsuc. l. vn. in fin. C. de vsuc. transform. — Paris, art. 115. Blois, ch. 15. art. 192. Rheims, art. 380. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 30 et 34. Zur Verjährung ist redliche Ueberzeugung (bona fides) erfoderlich. S. l. 12. D. de vsurpat. et vsucap. l. 7. §. 5. D. pro empt. l. 27. D. de contrah. emt. l. 9. C. de vsuc. pro empt. Was als redliche Ueberzeugung gelte. s. l. 2. §. 15. D. pro empt. l. 14. D. eod. tit. l. 5. D. pro derel.

(2) S. Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 35.

2267. Eine wegen Mangels der Form nichtige Urkunde kann bey der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung nicht zum Grunde gelegt werden. (1)

2268. Treu und Glaube werden stets vorausgesetzt, und wer die unredliche Absicht vorschützt, muß sie beweisen. (Art. 550.)

2269. Es ist hinreichend, wenn die redliche Meinung im Augenblicke des Erwerbs Statt fand. (2)

2270. Baumeister und Unternehmer sind von der Verantwortlichkeit in Ansehung der Hauptbaue, die sie aufgeführt oder unter ihrer Aufsicht haben aufführen lassen, nach Verlauf von zehn Jahren, frey. (3)

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Verjährungen.

2271. Die den Lehrmeistern, wegen des monatsweise gegebenen Unterrichts in Künsten und Wissenschaften;

Gasthaltern und Speisewirthen, in Ansehung der gegebenen Wohnung und gereichten Speisen und Getränke;

Arbeitern und Taglöhnern, auf Bezahlung ihres Tagelohns, ihrer gelieferten Arbeit, oder ihres Gehalts zuständigen Klagen, verjähren in sechs Monaten. (4)

2272. Die den Aerzten, Wundärzten und Apothekern wegen ihrer Besuche, Operationen und Arzneyen;

den Gerichtsboten (huissiers), wegen der für Insinuation der Ausfertigungen und Vollziehung der ihnen gegebenen Aufträge rückständigen Gebühren;

(1) L. 27. D. de vsurp. et vsuc. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 36.

(2) L. 10. l. 15. §. 3. D. de vsurp. et vsuc. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 3. Wenn der in redlicher Meinung Besitzende den Besitz verliert, ihn aber wieder erlangt, nachdem er jedoch vorher erfahren hat, daß die Sache sein Eigenthum nicht sey: so kann er nicht verjähren. S. l. 15. §. 2. de vsurpat. et vsuc. l. 7. §. 4. D. pro empto. Wenn er als bonae fidei possessor angesehen werde, s. l. 2. §. 15. D. pro empto. l. 14. D. eod. l. 5. D. pro derelicto.

(3) L. 8. C. de operib. publ.

(4) Paris, art. 126. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 17.

den Krämern, wegen der an Privatpersonen, die nicht Kaufleute sind, verkauften Waaren; (H. G. B. Art. 189. 430.)

den Vorstehern der Pensionsanstalten, wegen der Pensionsgelder für ihre Zöglinge; und andern Lehrherren, wegen des Lehrgeldes; den jahrweise gemietheten Dienstboten auf Bezahlung ihres Lohns

zuständigen Klagen, verjähren in Jahresfrist. (1)

2273. Die Klage der Anwälde auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren verjährt in zwey Jahren, von der Entscheidung des Processes, oder des unter den Partheyen geschlossenen Vergleichs, oder der Zurücknahme der auf diese Anwälde gestellten Vollmacht an zu rechnen. In Ansehung der noch nicht beendigten Sachen können sie keine Auslagen und Gebühren fodern, die älter, als fünf Jahre sind. (2)

2274. In vorstehenden Fällen hat die Verjährung Statt, wenn gleich die Auslagen, Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortgesetzt worden sind. Sie wird nur bloß durch Abrechnung, Schein oder Schuldverschreibung oder nicht wieder erloschene gerichtliche Ladung unterbrochen.

2275. Es können jedoch diejenigen, gegen welche diese Verjährungen vorgeschützt werden, denen, welche sie vorschützen, über die Frage, ob die Bezahlung geleistet worden sey, oder nicht, den Eid antragen.

Dieser Eid kann den Witwen und Erben der letztern und, wenn sie minderjährig sind, ihren Vormündern angetragen werden, damit diese erklären, ob sie nicht wissen, daß die Schuld noch nicht getilgt sey.

2276. Fünf Jahre nach erfolgter Entscheidung des Processes sind Richter und Sachwalter für die ihnen anvertrauten Urkunden nicht mehr verantwortlich.

(1) Paris, art. 125 et 127. Bourbonnais, ch. 3. art. 13. Orléans, art. 265. Rheims, art. 594. Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 18. 19 et 20.

(2) Ordonnance von 1446. art. 55. Chopin, de morib. Paris, lib. 2. tit. 8. n. 12. Guenois, conference des ordonnances, liv. 2. tit. 4. §. 4.

Die Gerichtsbedienten (huissiers) sind zwey Jahre nach Vollziehung ihres Auftrags oder der Insinuation der ihnen anvertrauten Actenstücke deshalb ebenfalls nicht mehr verantwortlich. (1)

2277. Rückständige Termine der immerwährenden und der Leibrenten, (Art. 1910.)
rückständige Alimente,
verfallene Miethzinsen und Pachtgelder,
rückständige Zinsen für Darlehne, und überhaupt alles, was in wiederkehrenden jährlich oder kürzern Terminen zahlbar ist,
verjährt in fünf Jahren. (2)

2278. Die Verjährungen, von welchen in den Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes die Rede ist, laufen wider Minderjährige und Interdicirte, mit Vorbehalt ihres Regresses an ihre Vormünder.

2279. In Ansehung beweglicher Gegenstände gilt der Besitz Statt alles Rechtstitels.

Indeß kann derjenige, der eine Sache verloren hat, oder dem sie gestohlen worden ist, dieselbe binnen drey Monaten vom Tage des Verlusts oder Diebstahls an gerechnet, von demjenigen vindiciren, in dessen Händen sie sich befindet; doch bleibt diesem sein Regreß an denjenigen, von welchem er sie erhielt. (3)

2280. Wenn der wirkliche Besitzer einer gestohlnen oder verlornen Sache dieselbe auf einer Messe, auf einem Markte, oder in der öffentlichen Auction, oder von einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waaren handelt, gekauft hat: so kann der ursprüngliche Besitzer sie nicht zurückfodern, ohne dem Besitzer das, was sie ihm gekostet hat, zu erstatten. (4)

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 25.

(2) Ordonnance von 1629. art. 142.

(3) Paris, art. 170. Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 94. — Arg. ex l. 47. D. de adquir. vel amitt. poss. l. vnic. §. cum autem C. de vsucapione transform.

(4) Arrêts de Lamoignon, tit. 21. art. 96.

2281. Die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Titels begonnenen Verjährungen sind nach den alten Gesetzen zu beurtheilen.

Doch sollen die zu solcher Zeit angefangenen Verjährungen, zu welchen von diesem Zeitpunkte an, nach den Gesetzen mehr, als dreyßig Jahre, erfoderlich gewesen seyn würden, durch den Ablauf dieser dreyßig Jahre vollendet werden.

(Unterschrift) NAPOLÉON.

Auf Befehl des Kaisers
der Minister Staatssecretair
(Unterschr.) HUGUES B. MARET.

Die Uebereinstimmung mit dem
Originale bezeugt
der Reichsoberrichter und
Justizminister
REGNIER.

Digitized by Google

R

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

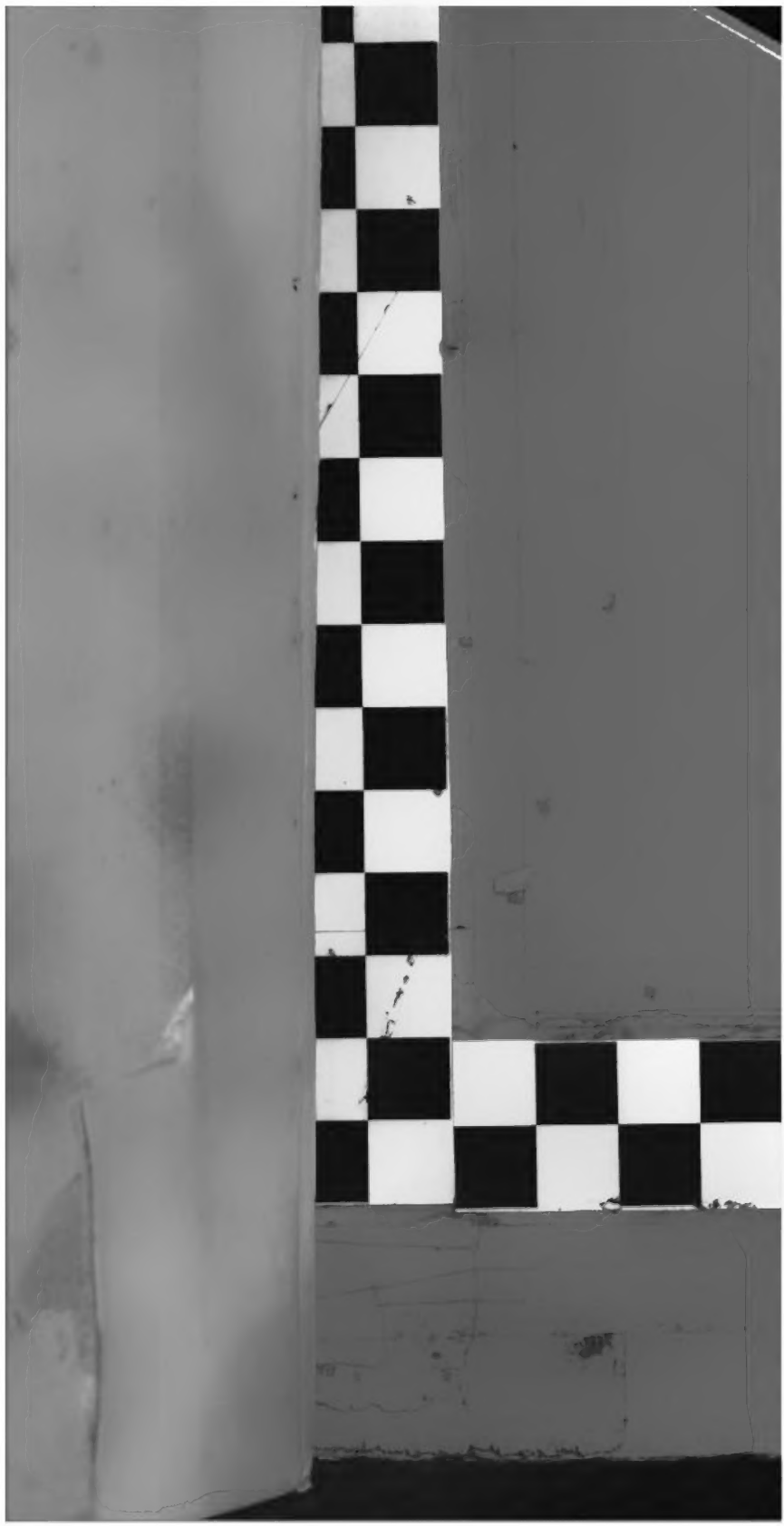

Digitized by Google